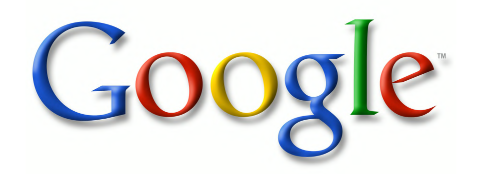
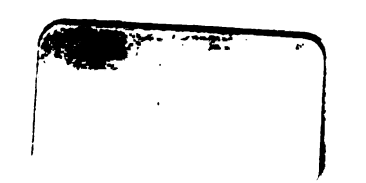



B 1,489,015

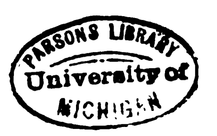



LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN



Großherzoglich Badisches

Regierungsblatt.



Achtundfünfzigster Jahrgang.

Nr. I. bis LXIX.



Karlsruhe.
Druck und Verlag von Malsch und Vogel.
1860.

Sach-Register

zum

Großherzoglichen Regierungsblatt für das Jahr 1860.

A.

B.

G.

H.

Seite

J.

K.

L.

M.

Seite

Ordenssache:

Seite

Ordenssache:

III. Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen fremder Orden erhielten:

P.

R.

Personal-Register

zum

Großherzoglichen Regierungsblatt für das Jahr 1860.

(Die Namen derjenigen Personen, welche Orden und Medaillen erhalten haben, sind im Sachregister unter „Orden" und „Medaillen" aufgeführt.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 9. Januar 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Geheimen Legationsrath Kühlenthal und

dem Direktor Zimmer das Kommandeurkreuz,

dem Oberpostrath Eberlin das Eichenlaub zu dem bereits innehabenden Ritterkreuz,

den Oberpostmeistern Fischer in Baden, Widmann in Karlsruhe und Bosch in Freiburg,

dem Hofgerichtsrath Waibele in Freiburg,

dem Hofgerichtsrath Buisson zu Bruchsal,

dem Hofgerichtsrath und Staatsanwalt Haager zu Konstanz,

dem Hofgerichtsrath und Staatsanwalt Haaß zu Bruchsal,

dem Kaiserlich Französischen Legationssekretär von Bourqueney,

dem Bahnhofvorstand der Französischen Ostbahn Charles Cellier zu Paris,

dem Professor Dr. Grunert in Greifswald

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen und

dem Geheimen Bergrath, Professor Dr. Nöggerath in Bonn das Ritterkreuz desselben Ordens mit Eichenlaub

zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, nachstehenden Personen den Orden vom Zähringer Löwen zu verleihen, und zwar,

I. das Kommandeurkreuz:

dem Obersten von Rinck, Kommandant der zweiten Infanterie-Brigade,

dem Obersten von Wechmar, Kommandant des dritten Dragoner-Regiments, Prinz Karl,
dem Obersten Keller, Franz, Garnisons-Kommandant in Konstanz, und
dem Oberstlieutenant Keller, Friedrich, Chef des Generalstabs;

II. das Eichenlaub zum bereits innehabenden Ritterkreuz:

dem Oberstlieutenant Delorme, Kommandant des vierten Infanterie-Regiments, Prinz Wilhelm,
dem Oberstlieutenant von Beust, Kommandant des (ersten) Leibdragoner-Regiments,
dem Oberstlieutenant von Neubronn, Kommandant des zweiten Infanterie-Regiments, Prinz von Preußen,
dem Oberstlieutenant von Villiez, Kommandant des dritten Infanterie-Regiments,
dem Oberstlieutenant Keller, Adolph, Kommandant des ersten Füsilier-Bataillons, und
dem Major Heusch, Kommandant des Festungs-Artillerie-Bataillons;

III. das Ritterkreuz:

dem Hauptmann Schneider vom Generalstab, Ordonnanzoffizier Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs,
dem Kriegsrath Eckert,
dem Garnisonsauditor Villinger und
dem Regimentsquartiermeister Koch vom Feldartillerie-Regiment.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, nachstehenden Personen Civilverdienstmedaillen zu verleihen, und zwar,

die mittlere goldene:

dem Expeditor Kipp beim Kriegsministerium;

die kleine goldene:

dem Bürgermeister Kolb in Markdorf,
dem Kanzlisten Usländer beim Kriegsministerium,
dem Profosen Ritter vom ersten Füsilier-Bataillon;

die silberne:

dem Bürgermeister Thoma in Herzogenweiler,
dem Bürgermeister Engler in Hausen an der Möhlin,
dem Bürgermeister Glaser in Bleichheim,
dem Bürgermeister Fromm in Bammenthal,
dem Bürgermeister Horn in Obrigheim,
dem Stabsfourier Ritzenthaler beim Kriegsministerium,
dem Verwaltungsfourier Schänzel vom (ersten) Leibdragoner-Regiment,
dem Werkmeister Schreck bei der Zeughausdirektion und
dem Kasernendiener Harbrecht bei der Garnisons-Kommandantschaft Rastatt.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptmann Müller vom Jäger=Bataillon die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Kaiserlich Königlichen Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Ritterkreuz des Leopoldordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt der Hauptmann Stölzel, Adjutant des Gouvernements der Bundesfestung Rastatt für den ihm von Seiner Kaiserlich Königlichen Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Orden der eisernen Krone dritter Klasse.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, unter dem 22. Dezember 1859

den Oberzollinspektor Eglau zu Randegg als Obereinnehmer und Domänenverwalter nach Müllheim zu versetzen;

dem Sekretär Lepique bei der Zolldirektion die Stelle eines Oberzollinspektors zu Randegg, doch vorerst nur in provisorischer Eigenschaft, zu übertragen.

Unter dem 30. Dezember 1859

haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst geruht, dem Geheimen Kabinets=Registrator, Kanzleirath Joseph Barbiche, den Titel und Charakter als Archivrath zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Behandlung der Lehenkapitalien betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 5. d. M., Nr. 1316, wird die mit gleicher Genehmigung erlassene diesseitige Verordnung vom 1. November 1852 über die Behandlung der Lehenkapitalien (Regierungsblatt 1852, Nr. L.) dahin erweitert, daß Lehenkapitalien auch zum Ankaufe von badischen Staatspapieren verwendet werden können, unter der Voraussetzung, daß die Papiere auf den Inhaber und zum Lehen inscribirt und bei dem großherzoglichen Generallandesarchiv hinterlegt werden.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1859.

Großherzogliches Justizministerium (Lehenhof).

von Stengel.

Vdt. Müller.

Den Bedarf an Scheidemünze betreffend.

Da in einzelnen Theilen des Landes, namentlich in den größeren Städten, über Mangel an Scheidemünze geklagt wird, während diese in anderen Landestheilen in übergroßer Menge im Verkehr ist, so sehen wir uns veranlaßt, einstweilen und bis auf gutfindende Aenderung zu verordnen, was folgt:

§. 1.

In Bezirken, in welchen Ueberfluß an Scheidemünze besteht, sind die großherzoglichen Hauptsteuerämter, Obereinnehmereien und Domänenverwaltungen verpflichtet, bei Zahlungen, welche an sie erfolgen, ohne Rücksicht auf den ersten Absatz des §. 12 der Verordnung vom 17. April 1858 (Regierungsblatt 1858, Seite 144) so viel an annehmbarer Scheidemünze zuzulassen, als ihnen angeboten wird.

Welche Scheidemünzsorten annehmbar sind, bestimmen forthin die §§. 4 und 5 der gedachten Verordnung.

§. 2.

In den im §. 1 genannten Bezirken sind die bezeichneten Bezirkskassen ferner verpflichtet, nicht nur ihre Ablieferungen an die betreffende Zentralkasse (die Generalstaats-, beziehungsweise Kreiskasse) vorzugsweise in Scheidemünze zu bewirken, sondern auch von der Zentralkasse im Wege des Zuschusses so viel an grobem Gelde (d. i. groben, bei den Staatskassen zugelassenen Silbermünzen und badischem Papiergeld) zu beziehen, als zur Leistung von Besoldungen und anderen Zahlungen an Dritte mit Rücksicht auf den eigenen Vorrath an solchem Gelde noch erfoderlich wird.

§. 3.

Den Zentralkassen liegt es ob, ihre Zuschüsse an Bezirkskassen da, wo es an Scheidemünze mangelt, vornehmlich in dieser, da hingegen, wo solche im Ueberfluß vorhanden ist, in grobem Gelde zu bewerkstelligen.

§. 4.

Die Generalstaatskasse, beide Kreiskassen, die Hauptsteuerämter, Obereinnehmereien und Domänenverwaltungen sind angewiesen, annehmbare Scheidemünze in durch zehn theilbaren Guldenbeträgen auf Verlangen, und so weit es ihr eigener Bedarf erlaubt, jeweils sofort gegen grobe bei den Staatskassen zugelassene Silbermünze oder gegen badisches Papiergeld zu verabfolgen.

§. 5.

Besteht zwischen einer Bezirks- und der einschlägigen Zentralkasse Meinungsverschiedenheit darüber, ob der Bezirk der ersteren Kasse zu jenen gehöre, in welchen die §§. 1 und 2 in Anwendung kommen sollen, so entscheidet hierüber das unterzeichnete Ministerium.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Welte.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem Heutigen in Gegenwart einer großherzoglichen Kommission folgende Obligationen vom 1842er Eisenbahnanlehen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 25. November d. J., Regierungsblatt Nr. LVII, gezogen worden sind:

Von den Obligationen zu 1000 fl. die Nummern

156	592	874	1414	1724	2218	2736	3251	3791	4444	4790
269	657	931	1518	1779	2219	2926	3343	3827	4467	4799
435	725	938	1561	1798	2251	3002	3358	3848	4677	4870
486	734	955	1607	1821	2350	3034	3442	4284	4705	4898
511	736	1158	1695	1904	2544	3087	3458	4366	4739	4978
579	757	1392	1719	1932	2707	3248	3499			

Von den Obligationen zu 500 fl. die Nummern

1	1353	3050	4470	5173	6318	7305	8284	9088	10144	11212
4	1388	3093	4534	5396	6392	7396	8320	9200	10329	11298
240	1415	3101	4541	5447	6421	7542	8384	9423	10365	11376
261	1462	3304	4618	5477	6505	7557	8394	9504	10367	11392
314	1564	3310	4728	5493	6564	7581	8448	9554	10420	11541
567	1777	3370	4781	5526	6593	7596	8490	9681	10435	11611
584	1850	3593	4803	5588	6630	7706	8531	9754	10733	11698
757	1877	3767	4828	5683	6691	7867	8591	9853	10752	11707
761	2136	4024	4906	5799	6746	8059	8708	9859	10781	11786
900	2312	4057	4960	5829	6783	8083	8755	9959	10933	11826
995	2398	4157	4982	6092	6792	8090	8783	10000	11003	11936
1052	2450	4179	5018	6098	6855	8140	8807	10023	11092	11949
1180	2596	4248	5070	6134	7207	8170	8848	10035	11108	
1349	2900	4428	5101	6274	7290	8245	9066			

Von den Obligationen zu 100 fl. die Nummern

18	1691	2972	5177	7039	9131	10608	11936	13039	14726	16628
45	1730	2999	5508	7052	9206	10770	11961	13111	14792	16801
82	1736	3019	5595	7116	9277	10790	11971	13144	14965	16844
106	1746	3059	5618	7127	9392	10859	12020	13166	14989	16849
114	1785	3099	5746	7196	9409	10888	12028	13188	15086	16984
238	1811	3171	5812	7226	9452	10903	12035	13191	15159	17028
297	1854	3178	5896	7253	9505	10930	12056	13322	15273	17374
333	1864	3320	6049	7479	9563	11009	12065	13516	15295	17450
385	1948	3382	6217	7498	9604	11060	12125	13524	15378	17711
410	2107	3394	6378	7571	9686	11089	12218	13683	15494	18009
509	2123	3465	6385	7785	9767	11153	12243	13818	15642	18031
520	2158	3582	6459	7841	9960	11287	12351	13964	15887	18108
617	2297	3807	6460	7877	9993	11312	12394	13966	15983	18241
756	2455	4225	6660	8063	10092	11329	12591	14043	16007	18254
832	2499	4435	6665	8367	10098	11381	12605	14320	16067	18350
1055	2537	4482	6772	8416	10141	11424	12607	14389	16273	18383
1395	2574	4611	6798	8514	10359	11475	12615	14449	16328	18407
1433	2648	4642	6847	8552	10441	11585	12640	14457	16398	18466
1448	2733	4891	6888	8677	10471	11683	12666	14517	16415	18731
1471	2832	5002	6942	8687	10504	11913	12797	14590	16607	18765
1597	2836	5022	6953	8727	10551	11918	12927	14709	16612	18821
1659	2878	5141	7018							

Vom 1. Juli 1860 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. Wer die Rückzahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie vom 1. Januar nächsten Jahres ab mit den Zinsen bis zum Zahlungstage zu beliebiger Zeit bei der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse erheben.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Welte.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 15. Dezember 1859 der pensionirte Amtsrevisor Lembke in Freiburg und
" 15. " " " " " Zepf allda.

Nr. II.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 17. Januar 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Oberstlieutenant und Kommandeur des 74. Infanterie-Regiments, Anton Krebs von Sturmwall das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 21. Dezember 1859

den Oberstlieutenant von Gilm vom dritten Infanterie-Regiment auf sein unterthänigstes Ansuchen und auf Grund des Ausspruches der Superarbitrirungskommission für Offiziere und Kriegsbeamte wegen körperlicher Leiden in den Ruhestand zu versetzen, und

unter dem 31. Dezember 1859

demselben die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zum Tragen der Uniform des dritten Infanterie-Regiments zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 5. Januar d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Hofrath, Professor Gockel am Lyzeum zu Karlsruhe den Charakter als Geheimer Hofrath und

dem praktischen Arzt Dr. Seitz in Mannheim den Charakter als Hofrath zu verleihen;

dem früheren Professor Adam Leber zu Heidelberg mit diesem Charakter die Stelle eines Lehrers der französischen Sprache und Literatur an der polytechnischen Schule dahier zu übertragen;

den Amtsrevisor Reiff zu Schopfheim auf das Amtsrevisorat Durlach zu versetzen;

den Amtsrevisoratsverwalter Karl Merlet zu Meßkirch zum Amtsrevisor daselbst zu ernennen;

den Registraturgehilfen Franz Heinrich bei dem Hofgerichte in Mannheim zum Registrator daselbst zu ernennen;

die evangelische Stadtpfarrei Eberbach dem Pfarrer Schellenberg in Weisweil,

die evangelische Pfarrei Freistett dem Pfarrer Martin Werner in Waldwimmersbach und

dem Kaufmann und Banquier Theodor Knauth in Leipzig die erledigte Stelle eines Großherzoglichen Konsuls daselbst zu übertragen;

den Pfarrer Dell in Ichenheim in Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg.

Im Winterhalbjahre 1859/60 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg.

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen, immatrikulirte und Seminaristen	59	30	89
2. Juristen	22	223	245
3. Mediziner, Chemiker und Pharmazeuten	46	64	110
4. Kameralisten	29	2	31
5. Philosophen und Philologen	22	51	73
Summe	178	370	548
Außerdem besuchen die akademischen Vorlesungen Personen reiferen Alters	15	20	35
Conditionirende Chirurgen und Pharmazeuten	13	14	27
Gesammtzahl	206	404	610

B. Auf der Universität Freiburg.

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen	161	31	192
2. Juristen und Notariatskandidaten	15	5	20
3. Mediziner, Pharmazeuten und höhere Chirurgen	54	6	60
4. Kameralisten	37	1	38
5. Philosophen und Philologen	21	8	29
Summe	288	51	339
Hospitanten			10
Niedere Chirurgen			10
Gesammtzahl			359

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1859.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Patentertheilung an Maschineningenieur Louis Stößger aus Breslau betreffend.

Dem Maschinenbauingenieur Louis Stößger in Breslau wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene Vorrichtung zur Verhütung des Rauchens der mit Steinkohlen geheizten Lokomotive auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 3. Januar 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Patentertheilung an C. Clemm-Lennig in Mannheim betreffend.

Dem C. Clemm-Lennig in Mannheim wird auf sein Ansuchen ein Patent für einen von ihm erfundenen Dampfkessel auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 7. Januar 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Flad.

Die vierte diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Ergebniß der heute stattgehabten vierten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April 1860 durch großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden. Die Bezahlung derselben wird aber auf Verlangen der betreffenden Loosinhaber auch vor der Verfallzeit gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden stattfinden.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1859.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. **Welte.**

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Sechsundfünfzigsten Ziehung

am 30. Dezember 1859 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 30. November 1859 gezogenen 20 Serien.

511. 870. 983. 1427. 1918. 2057. 2109. 2393. 2745. 3079. 3698. 3721. 4726. 4883. 5344. 5744. 5772. 7701. 7879. 7930.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
25501	45	25517	45	25533	70	25549	45	43465	45	43481	70
25502	70	25518	45	25534	70	25550	45	43466	70	43482	70
25503	70	25519	70	25535	70	43451	70	43467	70	43483	45
25504	45	25520	45	25536	45	43452	70	43468	45	43484	70
25505	45	25521	70	25537	70	43453	70	43469	70	43485	70
25506	45	25522	70	25538	45	43454	70	43470	70	43486	45
25507	70	25523	45	25539	70	43455	70	43471	70	43487	45
25508	45	25524	45	25540	45	43456	70	**43472**	**1000**	43488	45
25509	45	25525	45	25541	45	43457	45	43473	70	43489	70
25510	70	25526	45	25542	45	43458	45	43474	45	43490	45
25511	70	25527	45	25543	70	43459	45	43475	45	43491	45
25512	45	25528	70	25544	70	43460	45	43476	70	43492	45
25513	70	25529	70	25545	70	43461	70	43477	45	43493	45
25514	45	25530	45	25546	70	43462	70	43478	45	43494	45
25515	45	25531	70	25547	70	43463	45	43479	45	43495	45
25516	70	25532	45	25548	70	43464	70	43480	70	43496	45

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
43497	70	71301	45	95855	45	102809	45	105413	45	119617	70
43498	70	71302	70	95856	70	102810	45	105414	45	119618	45
43499	45	71303	45	95857	45	102811	45	105415	70	119619	45
43500	45	71304	45	95858	70	102812	70	105416	45	119620	45
49101	70	71305	70	95859	45	102813	45	105417	45	119621	70
49102	45	71306	45	95860	70	102814	70	105418	70	119622	45
49103	45	71307	70	95861	70	102815	70	105419	70	119623	45
49104	70	71308	45	95862	45	102816	45	105420	70	119624	70
49105	70	71309	70	95863	45	102817	70	105421	45	119625	45
49106	70	71310	45	95864	45	102818	70	105422	45	119626	70
49107	70	71311	70	95865	70	102819	70	105423	70	119627	45
49108	45	**71312**	**1000**	95866	70	102820	70	105424	70	119628	45
49109	70	71313	70	95867	45	102821	45	105425	45	119629	70
49110	70	71314	45	95868	45	102822	45	105426	70	119630	45
49111	70	71315	45	95869	70	102823	70	105427	70	119631	70
49112	70	71316	45	95870	70	102824	45	105428	70	119632	70
49113	45	71317	45	95871	70	102825	45	105429	70	119633	45
49114	45	71318	70	95872	70	102826	45	105430	70	119634	45
49115	70	71319	70	95873	45	102827	45	105431	45	119635	45
49116	45	71320	45	95874	70	102828	45	105432	70	119636	45
49117	45	71321	70	95875	45	102829	70	105433	70	119637	45
49118	70	71322	70	95876	70	102830	45	105434	70	119638	70
49119	45	71323	45	95877	45	102831	70	**105435**	**1000**	119639	70
49120	70	71324	45	95878	45	102832	45	105436	70	119640	70
49121	45	71325	45	95879	70	102833	70	105437	45	119641	45
49122	45	71326	70	95880	70	102834	45	105438	45	**119642**	**1000**
49123	45	71327	45	95881	70	102835	45	105439	70	119643	70
49124	45	71328	45	95882	45	102836	70	105440	45	119644	70
49125	**1000**	71329	45	95883	45	102837	45	105441	45	119645	70
49126	70	71330	45	95884	45	102838	45	105442	45	119646	45
49127	45	71331	70	95885	70	102839	70	105443	70	119647	45
49128	45	71332	70	95886	45	102840	45	105444	70	119648	70
49129	70	71333	70	95887	45	102841	45	105445	45	119649	45
49130	45	71334	45	95888	70	102842	70	105446	45	119650	70
49131	45	71335	45	95889	70	102843	70	105447	70	137201	70
49132	70	71336	70	95890	45	102844	70	105448	70	137202	45
49133	70	71337	45	95891	70	102845	45	105449	45	137203	45
49134	70	71338	70	95892	45	102846	45	105450	70	137204	45
49135	45	71339	45	95893	45	102847	70	119601	70	137205	45
49136	45	**71340**	**1000**	95894	70	102848	45	119602	45	137206	45
49137	70	71341	70	95895	45	102849	70	119603	45	137207	70
49138	70	71342	45	95896	70	102850	45	119604	70	137208	70
49139	45	71343	45	95897	45	105401	45	119605	45	137209	70
49140	70	71344	45	95898	45	105402	45	119606	70	137210	70
49141	45	71345	70	95899	70	105403	70	119607	45	137211	70
49142	45	71346	70	95900	45	105404	70	119608	45	137212	70
49143	70	71347	70	102801	45	105405	45	119609	45	137213	70
49144	45	71348	70	102802	45	105406	70	119610	70	137214	45
49145	70	71349	70	102803	45	105407	70	119611	45	137215	45
49146	45	71350	45	102804	45	105408	70	119612	70	137216	70
49147	70	95851	45	102805	70	105409	70	119613	70	137217	70
49148	70	95852	45	102806	45	105410	70	119614	70	137218	70
49149	70	95853	70	102807	45	105411	70	119615	70	137219	45
49150	70	95854	45	102808	70	105412	45	119616	45	137220	45

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
137221	70	153925	45	184879	45	186033	45	236287	70	244141	70
137222	70	153926	70	184880	70	186034	70	236288	45	244142	45
137223	45	153927	45	184881	70	186035	45	236289	70	244143	70
137224	70	153928	70	184882	45	186036	70	236290	70	244144	70
137225	**1000**	153929	70	184883	45	186037	70	236291	45	244145	45
137226	70	153930	70	184884	45	186038	45	236292	45	244146	45
137227	45	153931	45	184885	70	186039	45	236293	70	244147	45
137228	70	153932	45	184886	45	186040	45	236294	45	244148	45
137229	70	153933	70	184887	45	186041	70	236295	70	244149	45
137230	70	153934	70	184888	45	186042	45	236296	70	244150	45
137231	70	153935	45	184889	45	186043	45	236297	45	267151	45
137232	45	153936	45	184890	45	186044	45	236298	45	267152	70
137233	70	153937	45	184891	70	186045	70	236299	45	267153	45
137234	45	153938	70	184892	45	186046	70	236300	45	267154	45
137235	45	153939	45	184893	70	186047	70	244101	45	267155	45
137236	70	153940	45	184894	45	186048	70	244102	45	267156	45
137237	70	153941	45	184895	45	186049	70	244103	45	267157	70
137238	70	153942	70	184896	70	186050	70	244104	45	267158	70
137239	70	153943	45	184897	70	236251	70	244105	70	267159	45
137240	45	153944	70	184898	70	236252	70	244106	45	267160	45
137241	45	153945	45	184899	70	236253	45	244107	45	267161	70
137242	70	153946	70	184900	45	236254	45	244108	45	267162	45
137243	70	153947	70	186001	70	236255	70	244109	70	267163	45
137244	45	153948	70	186002	45	236256	45	244110	45	267164	70
137245	45	153949	70	186003	70	236257	70	244111	45	267165	45
137246	45	153950	70	186004	45	236258	70	244112	70	267166	70
137247	45	184851	70	186005	45	236259	70	244113	70	267167	70
137248	45	184852	45	186006	45	236260	45	244114	70	267168	45
137249	70	184853	45	186007	70	236261	70	244115	70	267169	70
137250	45	184854	45	186008	70	236262	45	244116	45	267170	45
153901	45	184855	70	186009	45	236263	45	244117	70	267171	70
153902	45	184856	70	186010	70	236264	70	244118	45	267172	45
153903	45	184857	70	186011	70	236265	70	244119	45	267173	70
153904	45	184858	45	186012	45	236266	70	244120	45	267174	70
153905	70	184859	45	186013	45	236267	45	244121	45	267175	70
153906	45	184860	70	186014	45	236268	70	244122	45	267176	45
153907	45	184861	70	186015	45	236269	70	244123	70	267177	70
153908	45	184862	70	186016	70	236270	45	244124	45	267178	45
153909	45	184863	45	186017	45	236271	45	244125	45	267179	70
153910	45	184864	45	186018	45	236272	70	244126	45	267180	70
153911	70	184865	45	186019	70	236273	45	244127	70	267181	70
153912	70	184866	45	186020	45	236274	70	244128	70	267182	70
153913	45	184867	70	186021	45	236275	70	244129	70	267183	45
153914	45	184868	70	186022	45	236276	45	244130	70	267184	45
153915	70	184869	70	186023	45	236277	70	244131	70	267185	70
153916	45	184870	70	186024	45	236278	45	244132	70	267186	45
153917	70	184871	45	186025	70	236279	70	244133	70	267187	45
153918	70	184872	45	186026	70	236280	70	244134	45	267188	45
153919	45	184873	70	186027	70	236281	45	244135	45	267189	45
153920	70	184874	45	186028	45	236282	45	244136	45	267190	45
153921	70	184875	45	186029	70	236283	70	244137	45	267191	45
153922	45	184876	70	186030	70	236284	70	244138	70	267192	70
153923	45	184877	70	186031	70	236285	45	244139	70	267193	45
153924	45	184878	45	186032	70	236286	45	244140	70	267194	45

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
267195	70	287188	70	288581	45	385024	70	393917	45	396459	45
267196	45	287189	45	288582	70	385025	45	393918	70	396460	70
267197	45	287190	70	288583	70	385026	45	393919	70	396461	70
267198	45	287191	45	288584	45	385027	45	393920	70	396462	45
267199	45	287192	70	288585	45	385028	45	393921	70	396463	70
267200	45	287193	70	288586	70	385029	45	393922	45	396464	70
287151	70	287194	45	288587	70	385030	70	393923	70	396465	70
287152	70	287195	70	288588	70	385031	70	393924	70	396466	45
287153	45	287196	45	288589	45	385032	70	393925	45	396467	45
287154	45	287197	70	288590	70	385033	70	393926	45	396468	45
287155	45	287198	45	288591	45	385034	70	393927	70	396469	45
287156	70	287199	70	288592	70	385035	45	393928	45	396470	70
287157	45	287200	45	288593	70	385036	45	393929	45	396471	45
287158	70	288551	45	288594	70	385037	70	393930	45	396472	70
287159	70	288552	45	288595	70	385038	70	393931	45	396473	45
287160	45	**288553**	**1000**	288596	70	385039	70	393932	45	396474	70
287161	45	288554	70	288597	70	385040	45	393933	45	396475	45
287162	70	288555	45	288598	45	385041	70	393934	70	396476	70
287163	70	288556	45	288599	45	385042	45	393935	70	396477	45
287164	70	**288557**	**1000**	288600	70	385043	45	393936	70	396478	70
287165	45	288558	70	385001	45	385044	70	393937	45	396479	70
287166	45	288559	70	385002	70	385045	70	393938	45	396480	45
287167	70	288560	70	385003	45	385046	70	393939	70	396481	45
287168	70	288561	70	385004	45	385047	45	393940	45	396482	70
287169	70	288562	70	385005	45	385048	70	393941	45	396483	70
287170	45	288563	45	385006	45	385049	70	393942	70	396484	45
287171	70	288564	70	385007	45	385050	70	393943	45	396485	45
287172	70	288565	45	385008	70	393901	70	393944	45	396486	70
287173	45	288566	45	385009	70	393902	70	393945	70	396487	45
287174	45	288567	70	385010	70	393903	70	393946	70	396488	70
287175	70	288568	45	385011	70	393904	45	393947	70	396489	70
287176	45	288569	70	385012	45	393905	70	393948	70	396490	70
287177	45	288570	70	385013	45	393906	70	393949	45	396491	70
287178	45	288571	70	385014	45	393907	45	393950	70	396492	70
287179	70	288572	70	385015	70	393908	70	**396451**	**1000**	396493	45
287180	45	288573	45	385016	70	393909	70	396452	70	396494	45
287181	45	288574	70	385017	70	393910	70	396453	45	396495	70
287182	45	288575	70	385018	45	393911	45	396454	70	396496	45
287183	45	288576	45	385019	70	393912	45	396455	45	396497	70
287184	45	288577	70	385020	45	393913	45	396456	70	396498	70
287185	70	288578	70	385021	45	393914	45	396457	70	396499	45
287186	70	288579	70	385022	45	393915	45	396458	70	396500	45
287187	70	288580	70	385023	70	393916	70				

Das amtliche Waarenverzeichniß zum Vereinszolltarife, sowie jenes für die beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarifbestimmungen betreffend.

Das nach §. 14 des Zollgesetzes zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifes dienende amtliche Waarenverzeichniß ist auf den Grund des vom 1. Januar d. J. an in Wirksamkeit getretenen Vereinszolltarifs — Anlage zur Vollzugsverordnung vom 31. Oktober v. J., Regierungsblatt von 1859, Seite 376 — von Neuem durchgesehen und berichtigt worden.

Ebenso ist das amtliche Waarenverzeichniß für die beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarifbestimmungen, mit Rücksicht auf die im Vereinszolltarife eingetretenen Aenderungen, neu bearbeitet worden.

Beide Waarenverzeichnisse sind den Zollbehörden zur Nachachtung zugestellt und können von jedem Dritten im Wege des Buchhandels erworben werden.

Karlsruhe, den 6. Januar 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Welte.

Die Bestimmung des Zinsfußes für die Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse im Jahr 1860 betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 79 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt Nr. XLIX.) und den §. 7 der Verordnung vom 27. Mai 1836 (Regierungsblatt Nr. XXXI.) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach Bekanntmachung vom 22. Januar 1859 (Regierungsblatt Nr. IV.) für die Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse im Jahr 1859 auf 4¾ Prozent festgesetzte Zinsfuß auch für die im Laufe des Jahres 1860 von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen aus genannter Kasse maßgebend bleibt, vorbehaltlich jedoch der Abänderung für den Fall, daß im Laufe des Jahres wesentliche Veränderungen im Zinsfuße, zu welchem die Zehntschuldentilgungskasse Anlehen machen kann, eintreten sollten.

Karlsruhe, den 7. Januar 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Welte.

Diensterledigung.

Die zweite Pfarrstelle an der Trinitatiskirche zu Mannheim, mit einem, einschließlich einer neuerlichen Dotationserhöhung von 240 fl., auf 1,216 fl. 21 kr. angeschlagenen kompetenzmäßigen Einkommen, soll wieder definitiv besetzt werden. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 29. November 1859 Pfarrer Franz Xaver Sauter zu Friesenheim, Oberamts Lahr.
„ 27. Dezember 1859 der Universitätsbibliothekar Professor Dr. Sachsse in Heidelberg.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 21. Januar 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Geheimen Rath, Friedrich Freiherrn von Wechmar z. Z. in Roßdorf, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog zu Sachsen-Meiningen verliehene Großkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens anzunehmen und zu tragen.

Diensnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 12. Januar d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem zweiten Stadtpfarrer Doll zu Lahr die dortige erste evangelische Stadtpfarrei,

das evangelische Diakonat Gernsbach mit der damit verbundenen Stelle eines Vorstands und Lehrers an der höheren Bürgerschule daselbst, dem dortigen Diakonatsverweser Wilhelm Frommel zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. Januar 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Flad.

Es haben gestiftet:

Johann Grünfelder von Merdingen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die Wittwe des Posthalters Rober von Rheinheim in den Schulfond daselbst zu Schulzwecken und Unterstützung armer Schulkinder 100 fl.;

die Freiherrlich von Rottberg'sche Grundherrschaft zu Bamlach in die dasige Pfarrkirche einen Kreuzpartikel im Werthe von 20 fl.;

die Geschwister Konrad, Johann und Maria Elisabeth Sutter von Schopfheim in den dortigen Spitalfond 6 Ruthen Hausplatz und 3 Stücke Mattfeld im Werthe von 150 fl.;

mehrere Frauen und Jungfrauen von Mauchen und Schliengen in die Pfarrkirche zu Schliengen zur Anschaffung eines neuen St. Annabildes 114 fl. 6 kr.;

Magdalena Renz von Föhrenthal in die Pfarrkirche zu Glotterthal zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Pfarrverweser Joseph Reichenbach zu Saspach in den Kirchenfond zu Glotterthal zu einer Anniversarmesse 40 fl.;

Maximilian Flaig von Schonach in den dortigen Kirchenfond ebenso 36 fl.;

die Wittwe Agathe Bischoff, geborene Weber, von Unterprechthal in den Kirchenfond zu Elzach ebenso 36 fl.;

die ledig verstorbene Elisabeth Maiwald von Waldkirch, Amts Waldkirch, in den Armenfond daselbst mit der Verbindlichkeit zur wöchentlichen Verabreichung von 12 kr. an Franz Huber von Buchholz 300 fl.;

Dieselbe ebendahin zur Bekleidung eines armen Kommunikanten 300 fl.;

ein Unbekannter in den Kalvarienberg-Kirchenfond zu Waldshut zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Fabrikant Fischer zu Laufenmühle in den Armenfond zu Unterlauchringen 100 fl.;

eine ungenannte Person in den katholischen Kirchenfand zu Wagenstadt zu drei Anniversarmessen 108 fl.;

Mathias Kern zu Wagenstadt ebendahin zu fünf Anniversarmessen 600 fl.;

Derselbe in den katholischen Armenfond zu Wagenstadt zur Vertheilung der Zinse unter die Ortsarmen 1,100 fl.;

der verstorbene Stadtpfarrer Strittmatter von Endingen in den dortigen St. Peters-kirchenfond zu einem Seelenamte 75 fl.;

Jakob Gerteis von Luttingen in den Kirchenfond allda zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Kinder des Andreas Saner von Hofsgrund in den dortigen Kirchenfond ebenso 36 fl.;

Gallus Wiesler von Stohren, Gemeinde Münsterthal, in den Kirchenfond zu Hofsgrund ebenso 50 fl.;

die Hagelbeschädigten zu St. Peter in den St. Ursulakapellenfond daselbst zur Unterhaltung der Kapelle aus den Zinsen 55 fl. 44 kr.;

Joseph Oswald von Niederwinden in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamte 75 fl.;

Karoline Kienzler von Triberg in den Wallfahrtsfond allda ebenso 75 fl.;

die Wittwe Maria Probst von Indlekofen in den Kirchenfond zu Weilheim zu zwei Anniversarmessen 100 fl.;

Gerbermeister Gemeinderath Jakob Heininger von Ettenheim der dortigen höhern Bürgerschule mehrere Grundstücke im Werthe von 402 fl. zur Unterstützung und Ausbildung von Nachkommen oder Verwandten, welche die höhere Bürgerschule besuchen, und in deren Ermanglung zur Vervollständigung der Bibliothek der Anstalt und Anschaffung von Schulrequisiten für arme Schüler;

Verena Klingler von Wiedenrütte in den Kirchenfond zu Wieden zu einer Anniversarmesse 36 fl. und als Beitrag zum Baue einer Gottesackerkapelle 14 fl.;

die verstorbene Wittwe des Anton Speier von Freiburg in den St. Martinsfond daselbst zu einer Jahrzeit 100 fl.;

Magdalena Beha von Bombach in den dasigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Maurer Mathias Drach von Buchheim in den Armenfond zu Oberschwörstadt 25 fl.;

die Ehefrau des Altbürgermeisters Friedlin, Maria Oswald von Endenburg in den dortigen Almosenfond zur Verwendung der Zinse zur Unterstützung der Ortsarmen 500 fl.;

Mathias Strittmatter von Niederwiehl in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Lorenz Schäuble's Ehefrau, Johanna Eckert von da ebendahin und ebenso 36 fl.;

die ledige Katharina Bächle von da in die Pfarrkirche zu Niederwiehl mehrere Kirchengeräthe im Werthe von 93 fl. 20 kr.;

Dieselbe und Joseph Hierholzer von Oberwiehl in die Filialkirche zu Oberwiehl ein Missionskreuz im Werthe von 40 fl.;

die ledig verstorbene Therese Amann von Freiburg in die dortige Blindenversorgungsanstalt 200 fl.;

die Wittwe des Georg Benz, Maria Anna Schmidt von Wyhlen in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

eine ungenannte Person in die Pfarrkirche zu Feldkirch sechs große messingene Altarleuchter im Werthe von 84 fl.;

die Wittwe des Anton Böller, Kunigunda Kännin von Rührberg in den Schulfond zu Wyhlen 50 fl.;

die Kinder des Joseph Fehrenbach von Kenzingen in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamte 75 fl.;

die verstorbene Katharina Fischer von Oberhausen in den Kirchenfond allda zu zwei Anniversarmessen 100 fl.;

der verstorbene Pfarrer Andreas Vögtle von Prinzbach in den Kirchenfond zu Jechtingen zu einem Seelenamte 100 fl.;

Joseph Maier von Haselbach in den Filialkirchenfond zu Bierbronn zu einer Anniversarmesse 70 fl.;

Weber Engelbert Ries von Forchheim in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamte 75 fl.;

Schuster Johann Baptist Lösch von da ebendahin zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

ein ungenannter Bürger von Dogern in den dortigen Armenfond 500 fl., mit der Bestimmung, daß von dem jährlichen Zinse 5 fl. unter die Ortsarmen von Kiesenbach und der Rest unter jene von Dogern vertheilt werden sollen;

Derselbe in den Kirchenfond zu Dogern zu zwei Anniversarmessen 72 fl. und zur Verzierung der Kirche 14 fl.;

Klemenz Binkert von Dogern in die dortige Pfarrkirche zur Fassung des Christusbildes im Schwibbogen 23 fl.;

Klemenz Binkert und Klemenz Probst von da ebendahin zur Fassung der Statue des heiligen Klemenz 32 fl. 24 kr.;

die Jünglinge und Jungfrauen der Pfarrei Dogern ebendahin zur Fassung der Statue des Schutzengels und des heiligen Joseph 40 fl.;

mehrere Ungenannte aus der Pfarrei Dogern ebendahin ein neues Muttergottesbild im Werthe von 45 fl. und einen Blumenkranz im Werthe von 6 fl.;

mehrere Ungenannte zwei Blumenkränze im Werthe von 26 fl.;

die Jungfrauen der Pfarrkirche zu Dogern ebendahin einen Kranz im Werthe von 10 fl.;

Pfarrer Obert zu Dogern ebendahin zu einem Prozessionskreuze 36 fl. und für ein Kanzeltuch, einen Betstuhl und einen Choralrock 52 fl.;

Johann Rozinger von Albbruck ebendahin zu Rouleaux 5 fl. 24 kr.;

Freifrau von Adelsheim, Katharina Barbara Kaltenbach von Laufen in den Almosenfond daselbst zur Vertheilung der Zinse unter die Armen des Kirchspiels 200 fl.;

Georg Amrhein von Degerfelden in den dortigen Kapellenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die Frauen und Jungfrauen zu Münzingen in die dortige Pfarrkirche ein Muttergottesbild im Werthe von 150 fl.;

die Männer und Jünglinge daselbst ebendahin das Bild des heiligen Erzmärtyrers Stephan im Werthe von 108 fl. 57 kr.;

Magdalena Heizmann aus dem Jarsthale in den Kirchenfond zu Waldau zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Wittwe des Handelsmanns Karl Montfort, Elisabeth Grisor von Freiburg in den Münsterfabrikfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Joseph Schürlin von Istein in den dortigen Kirchenfond zu vier Anniversarmessen 200 fl.;

die ledige Franziska Heninger von Ettenheim in den Kirchenfond allda zu einem Seelenamte 75 fl.;

Adam Schneider von Eschbach, Amts Waldshut, in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Jechtingen zu einem festtäglichen Meßgewande 64 fl. 40 kr.;

die ledig verstorbene Charlotte Berblinger von Emmendingen in den dortigen Spitalfond 200 fl.;

Franz Joseph Schladerer von Bamlach in den Kirchenfond allda zu einem Seelenamte 75 fl.;

drei ungenannte Personen in den Kirchenfond zu Merdingen zur Anschaffung zweier Vorhänge 17 fl.;

Lorenz Waldvogel von Hinterstraß in den Pfarrarmenfond zu St. Märgen mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung zweier Anniversarmessen 72 fl.;

Max Ganz von da ebendahin zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Rufenbauer Joseph Lickert von Schweigbronnen, Gemeinde Wagensteig, ebendahin und ebenso 36 fl.;

Georg Faber von Merdingen in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Wittwe des Benedikt Muchenberger von Blasiwald Muchenland in den Kapellenfond zu Blasiwald Althütte zu einer Anniversarmesse 100 fl.;

der verstorbene Hofbauer Joseph Schelb von Hinterzarten in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamte 75 fl.;

Maria Anna Fix von Unterprechthal in den Kirchenfond zu Elzach zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Wittwe Gertrude Fahrländer, geborene Weber von Siegelau in den dortigen Kirchenfond ebenso 36 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. Januar 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Es haben gestiftet:

die Johann Joseph Rini'schen Eheleute zu Külsheim in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines Jahrtages für sich 75 fl.;

Pfarrer Franz Dürr zu Hochhausen in die katholische Kirche allda ein weißes seidenes Velum mit Goldborten im Werthe von 70 fl. und einen Meßkelch im Werthe von 60 fl.;

einige Jungfrauen eben dahin acht Altar-Blumenstöcke im Werthe von 14 fl.;

mehrere Jünglinge eben dahin eine s. g. Jünglingsfahne mit zwei Gemälden im Werthe von 126 fl.;

einige Bürger eben dahin zwei Oelgemälde, die heilige Jungfrau Philomena und den heiligen Aloisius vorstellend im Werthe von 38 fl.;

Seine Großherzogliche Hoheit der hochselige Markgraf Wilhelm von Baden der Elisabethenstiftung in der Herrschaft Zwingenberg 500 fl.;

Seine Durchlaucht der Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg aus Anlaß seiner Vermählung in die katholische Kirche zu Wertheim 100 fl.;

Fräulein Felice von Adlersburg zu Petersburg in die evangelische Kirche zu Heidelberg einen Fußteppich im Werthe von 50 fl.;

alt Johann Englert von Distelhausen in die katholische Kirche daselbst zur Abhaltung von Quartalseelenmessen 300 fl., für die Vigil dazu 30 fl., für 6 Kerzen, welche dabei jährlich verbrannt werden 80 fl., für einen Jahrtag für sich und seine Frau 75 fl., für die jährlich zweimalige Besteckung des Kronleuchters mit je 8 Kerzen und Beleuchtung desselben 150 fl., ferner für Oel zur Lampe am Muttergottes-Altar der Wolfgangskapelle zum Brennen an Sonn- und Feiertagen und zur Anschaffung von jährlich 4 Wachskerzen zu gleichem Zweck 200 fl.;

Derselbe in den Almosenfond zu Distelhausen zur Vertheilung der Zinsen jährlich unter die Armen 500 fl., und 300 fl., deren Zinsen für Bücher und Schulgeld armer Kinder verwendet werden sollen;

die verlebte Philipp Jakob Vogt Wittwe von Stein a. K. in den katholischen Kirchenbaufond daselbst 150 fl. und zur Abhaltung eines Engelamtes in den Kirchenfond allda 75 fl.;

der verstorbene Müllermeister Franz Wunsch von Boxberg in den evangelischen Armenfond daselbst 250 fl.;

der verstorbene Geistliche Rath Mühling von Handschuchsheim in den katholischen Schulfond zu Schwabenheim zur Gründung einer katholischen Schule daselbst 300 fl.;

der Polizeidiener Leopold Pflughaber zu Gerach in den dortigen Kirchenfond zu einem jährlichen Engelamte 75 fl.;

Professor Dr. Weber in Heidelberg für die Armen beider Konfessionen zu Neuenheim 188 fl.;

Tüncher Franz Köppels Wittwe zu Weinheim in den Kirchenfond allda zu einem Seelenamt für ihren verlebten Ehemann 75 fl.;

Georg Schaffner von Walldorf als Beitrag zu den Baukosten der evangelischen Kirche daselbst 50 fl.;

Johann Beil von Obergimpern in den dortigen Heiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

die verstorbene Ehefrau des Jakob Heller zu Ilvesheim in den Kirchenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Johann Anton Nahm, Franz Karl Nahm und Helena Nahm von Uissigheim in den Kirchenfond allda zu einem Seelenamt für ihren verlebten Stiefbruder Peter Joseph Nahm 75 fl.;

ein Ungenannter in die katholische Kirche zu Schönfeld zwei Chorfähnchen im Werthe von 42 fl.;

Georg Magnus Hettingers Wittwe, Eva Barbara geborne Eiermann von Hettingen in den Kirchenfond allda zu einem Engelamt für sich, ihren verstorbenen Ehemann und ihre verstorbenen Eltern 75 fl.;

mehrere Ungenannte in die katholische Kirche zu Sinsheim ein Missale romanum im Werthe von 37 fl.;

Ignatz Ungerer zu Allfeld in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamte für seine verstorbenen Eltern 75 fl.;

die Erben der verstorbenen Georg Franz Horn'schen Eheleute zu Allfeld eben dahin zu einem Seelen= und zu einem Engelamte für die gedachten Eheleute 150 fl.;

Gregor Heffner und Apolonia Eckert von Waldstetten in den Kirchenfond allda zu Abhaltung eines jährlichen Engelamtes für den verlebten Franz Amor Merkert und dessen drei Eheweiber 75 fl.;

die Wittwe Apolonia Eckert von da eben dahin zu einem Jahrstag für ihren verlebten Ehemann Justin Eckert und dessen erste Ehefrau 75 fl.;

Lorenz Baumann von da eben dahin zu einem Jahrstag für sich und seine Schwester Barbara Baumann und deren Eltern 75 fl.;

vier Ungenannte je 20 fl. zusammen 80 fl., zu nöthigen Reparaturen an der Gangolfs= oder Kreuzkapelle in Neudenau;

Einwohner=Verein zu Neudenau in die katholische Kirche daselbst, die zur XIII. Station — mater dolorosa darstellend — fehlenden 13 Stationsbilder im Werthe von 546 fl. und 33 fl. 4 kr. zur Bestreitung der deßfallsigen Verpackungskosten;

Eva Franziska Ochs von Neudenau in den Kirchenfond allda zu einem jährlichen Engelamt für sich und ihre Eltern 75 fl.;

Elisabetha Maas zu Heddesheim in den Kirchenfond daselbst zu einer jährlichen Messe für ihren verlebten Ehemann 36 fl.;

Wittwe Maria Dorothea Vogel zu Leibenstadt in den evangelischen Almosenfond daselbst 10 fl., deren Zinsen für Schulbedürfnisse armer Kinder verwendet werden sollen;

Kunigunda Hallbauer in die katholische Kirche zu Sandhausen für eine Anniversarmesse 36 fl. und für Kirchengeräthe 14 fl.;

eine Ungenannte eben dahin zum Ankauf eines neuen Missale 8 fl.;

eine Ungenannte von Mannheim eben dahin eine neue Albe im Werthe von 18 fl., ein Priesterchorrock im Werthe von 12 fl., ein Altartuch im Werthe von 9 fl., vier Humerale im Werthe von 3 fl., acht Purifikatorien, zwei Korporalien und ein Palatüchlein im Werthe von 3 fl., ein Kommuniongebetbuch im Werthe von 2 fl., ein Priesterkragen im Werthe von 7 fl., zwei vollständige neue Ministrantenanzüge im Werthe von 14 fl., sodann aus dem Jubiläums=Opfer eben dahin ein Versehkreuz im Werthe von 8 fl.;

eine Ungenannte in die obere Pfarrkirche in Mannheim zu einer jährlichen Messe 36 fl.;

Maria Martha Rasp zu Mannheim in die untere Pfarrkirche zu einer Messe 36 fl.;

der verstorbene Partikulier Hilspach von Neckargemünd für die Luisenstiftung daselbst 250 fl., zu Herstellung zweier Fenster in der evangelischen Kirche daselbst 250 fl., und zu Anschaffung einer Volksbibliothek 150 fl.;

Bürgermeister Decker, Accisor Schuhmacher und Joseph Schäfers Wittwe von Neudorf in die katholische Kirche daselbst vier Altarleuchter im Werthe von 40 fl.;

Pfarrer Nadler daselbst eben dahin ein Meßbuch und zwei Fähnlein im Werthe von 41 fl. 54 kr.;

mehrere Ungenannte ebendahin zwei Altarleuchter im Werthe von 20 fl.;

der ledig verstorbene Georg Peter Schleich in Walldorf zu Anschaffung eines neuen Klingelbeutels in die neue evangelische Kirche daselbst 30 fl.;

die Wittwe Christina Kiefer von Neckargerach in den Kirchenfond daselbst zu einer jährlichen Messe für sich und ihren verlebten Ehemann 36 fl.;

Franz Joseph Ballwegs Wittwe von Hundheim in den Kirchenfond allda zu einem jährlichen Rorateamt 75 fl.

Die Einberufung der Rekruten der Infanterie und der Pionniere auf den 1. März dieses Jahres betreffend.

Die Einberufung der Rekruten der Infanterie und der Pionniere zu ihren Regimentern und Bataillonen findet nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Januar 1858 (Regierungsblatt Nr. III.) auf den 1. März dieses Jahres statt.

Zur Erleichterung des Einstellens wird, gleich wie voriges Jahr, denjenigen Rekruten der Konscription 1860, welche auf den 1. März in den Dienst zu ihren Truppenabtheilungen einberufen werden, gestattet, mit Unteroffizieren und Soldaten, welche erst am 1. April l. J. erkapituliren, Einstandsverträge vom 1. April 1860 bis 1. März 1866 abzuschließen, und werden die Kommandos angewiesen, Rekruten, welche solche Einstandsverträge abgeschlossen haben und rechtzeitig zur Vorlage bringen, vom 1. März bis 1. April dieses Jahres als dem Tage, mit welchem der abgeschlossene Einstandsvertrag in Kraft tritt, in Urlaub zu belassen.

Karlsruhe, den 16. Januar 1860.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. von Stetten.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Leiselheim, Dekanats Freiburg, mit einem Kompetenzanschlag von 778 fl. 37 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich durch das vorgesetzte Dekanat binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangelische Pfarrei Rußheim, Landdiözese Karlsruhe, ist mit einem Kompetenzanschlag von 698 fl. 6 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich durch das vorgesetzte Dekanat binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Nr. IV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 26. Januar 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Kämmerer, Freiherrn Karl Brints von Treuenfeld den Stern zu dem bereits innehabenden Kommandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Geheimen Hofrath und Leibarzt a. D. Dr. Gugert in Baden die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen,

das von Seiner Majestät dem König von Württemberg ihm verliehene Komthurkreuz des Friedrichsordens,

das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar ihm verliehene Ritterkreuz I. Klasse des Ordens vom weißen Falken, und

das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen ihm verliehene Ritterkreuz I. Klasse des Ludwigsordens

anzunehmen und zu tragen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, Nachbenannten folgende Medaillen für Verdienste um Förderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels allergnädigst zu verleihen:

a. die goldene:

dem Seminar-Oberlehrer Jung in Meersburg und
dem großherzoglichen Bezirksförster Laurop in Sinsheim;

b. die silberne:

dem Hauptlehrer Huber in Niederschopfheim und
dem Landwirth Martin Müller in Radolphzell.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 10. d. M.

den Oberlieutenant Wilhelm von Gemmingen vom dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl, wegen Anstellung in Höchst Ihrem Hofdienste aus dem Armeecorps austreten zu lassen;

den Oberlieutenant von Vogel vom Jägerbataillon, den Oberlieutenant von Kleiser vom (ersten) Leibdragoner-Regiment und den Oberlieutenant von Hardenberg vom Generalstab für die Dauer eines Jahres zur Dienstleistung als Ordonanzoffiziere Höchst Ihrer Person zu befehligen; und

dem Lieutenant Weltin vom Festungsartillerie-Bataillon die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Armeecorps zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 19. Januar d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtssekretär Dietz zu Freiburg und
den Hofgerichtsexpeditor Bellosa zu Mannheim zu Kanzleiräthen,
die Amtsrichter
von Rotteck zu Sinsheim,
Hepp zu Bretten,
Dietsche zu Radolfzell und
Beck zu Lahr
zu Oberamtsrichtern zu ernennen;

den Steuerrevisor Würth in Mosbach auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen anhaltender Kränklichkeit und vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

den Lehrern
Eckert am Gymnasium in Offenburg,
Rivola am Gymnasium in Bruchsal,
Eble am Lyzeum in Freiburg,
Habermehl am Lyzeum in Wertheim,
Blatz am Gymnasium in Offenburg,
Kappes am Lyzeum in Freiburg und
Schlegel am Lyzeum in Rastatt
den Charakter als Professor zu verleihen;

dem Professor Dr. Meißner an der Universität Freiburg die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste auf Ostern laufenden Jahres zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Namensänderung des Mathias Winkler von Mannheim betreffend.

Schriftsetzer Mathias Winkler von Mannheim hat um die Erlaubniß gebeten, seinen Familiennamen in „Eschert" umändern zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die höchste Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache erheben wollen, solche innerhalb dreier Monate bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls dem Gesuche Statt gegeben werden wird.

Karlsruhe, den 14. Januar 1860.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Patentertheilung an Benjamin Mohr aus Berlin betreffend.

Dem Benjamin Mohr in Berlin wird auf sein Ansuchen ein Patent für einen von ihm erfundenen Dampfkessel auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 7. Januar 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Flad.

IV.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachbenannte Stiftungen, welche von hieraus die Staatsgenehmigung erhalten haben, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 8. Januar 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Flad.

Es haben gestiftet:

der verstorbene Bürger und Landwirth Martin Dury zu Mundelfingen zur Gründung eines Armenfonds daselbst 100 fl.;

der verstorbene Geistliche Rath Dekan und Pfarrer Mühling von Handschuchsheim in die katholische Kirchspielsgemeinde Sandhausen zur Gründung eines Kirchenbaufonds daselbst 300 fl.;

Spielpächter Benazet in Baden in den Krankenhausbaufond daselbst 2805 fl.;

Derselbe ebendahin 1906 fl. 4 kr.;

die Kinder der verstorbenen Jakob Mahler'schen Eheleute von Blasiwald-Althütte zur Gründung eines Kapellenfonds daselbst unter der Bedingung der Abhaltung eines Jahrtages für ihre Eltern 50 fl.;

Euphrosine Stolz in Bühl an den Waisenfond daselbst 1166 fl. 40 kr., mit dem Geding, daß der Schenkgeberin bis zu ihrem Ableben eine jährliche Rente von 4½ Prozent der geschenkten Summe zu bezahlen ist;

der verstorbene Müller Franz Wünsch alt in Vorberg zur Gründung eines katholischen Armenfonds daselbst 250 fl.;

Franz Anton Harter von Bottenau als Harter'sche Stiftung 600 fl., aus deren Erträgniß vorerst die Gebühren für ein für den Stifter alljährlich abzuhaltendes Seelenamt zu bestreiten, und der Rest zur Unterstützung der Armen von Bottenau zu verwenden ist;

der verstorbene Geistliche Rath und Pfarrer Mühling von Handschuchsheim an den Orden der barmherzigen Schwestern 3000 fl.;

das Comite der Schillerfeier zu Donaueschingen an den dortigen Gymnasiumsfond 100 fl.;

die Georg Heimburger'schen Eheleute in Lahr 1000 fl., deren Zinsen alljährlich an ein armes evangelisches Ehe- oder Brautpaar zu Lahr ausgefolgt werden sollen;

die Gemeinde Küßwihl an Beiträgen neu aufgenommener Bürger 128 fl. zur Gründung eines Schulfonds daselbst;

Seine Großherzogliche Hoheit der höchstselige Markgraf Wilhelm in die Kleinkinderbewahranstalt und das Armenhaus zu Zwingenberg 2000 fl.;

der verstorbene Maler Christian Barth zu Heidelberg der dortigen Universität in Gemeinschaft mit dem Lyzeum und der Stadtgemeinde daselbst eine Sammlung von Kunst- und Alterthumsgegenständen im Anschlag von 165 fl. 45 kr.

IV.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 14. Januar 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Flad.

Es haben gestiftet:

Martin Duri von Mundelfingen in den dortigen Schulfond 100 fl.;

Ungenannte in den Kirchenfond Hochemmingen eine blaue Kirchenfahne im Werthe von 50 fl., zur Versilberung von 4 Altarleuchtern 15 fl. 48 kr., 6 Blumenstöcke und verschiedene andere Kirchengeräthe im Werthe von 22 fl.;

Pfarrer Probst von Illmensee in die dortige Pfarrkirche zur Anschaffung einer größern Glocke 150 fl.;

Susanne Graf von Arlen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Regula Herrmann Wittwe von Liptingen in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche Blumberg ein s. g. Wetterkreuz im Werthe von 14 fl.;

Johann Zahn und Johann Regenscheits Wittwe in Sipplingen in den dortigen Armenfond für Abhaltung eines Jahrtags 100 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond Schönenbach zur Unterhaltung des ewigen Lichtes 50 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Ittendorf eine messingene Lampe im Werthe von 14 fl. 30 kr.;

Mitglieder der Kirchspielsgemeinde Bettmaringen in die dortige Kirche (Union Bonndorf) zur Anschaffung eines s. g. Traghimmels 110 fl. 30 kr.

Hauptlehrer Oberle in Saig in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Bürgermeister Brugger von da und seine Brüder eben dahin zur Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Bürgermeister Brugger von da eben dahin zu einer heiligen Messe 36 fl.;

Konrad Schelble von Dillendorf in den Kirchenfond daselbst (Union Bondorf) für Abhaltung zweier Jahrtage 80 fl.;

Fidel Blender von Hausen im Thal, Amts Meßkirch, in den dortigen Kirchenfond für Lesung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

Kunigunde Bauer von Bohlingen in den dortigen Kirchenfond für Lesung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

Kaufmann Rahe's Wittwe von Konstanz in die Münsterkirche daselbst für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

mehrere Ungenannte in die Pfarrkirche zu Renzingen eine blaue Fahne von Wollendamast im Werthe von 33 fl. 35 kr., 4 Altarblumensträuße im Werthe von 30 fl. 30 kr., einen Blumenstrauß für das Muttergottesbild und einen für das Jesuskind im Werthe von 5 fl. 24 kr.;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Markdorf drei gemalte Fenstervorhänge im Werthe von 140 fl., einen Altarteppich im Werthe von 95 fl., Versilberung der Ewiglichtlampe mit einem Kostenaufwand von 7 fl. 30 kr., Verschönerung des Hauptaltars mit einem Kostenaufwand von 50 fl., eine Bruderschaftsfahne im Werthe von 46 fl., zwei Traglaternen für Prozessionen im Werthe von 15 fl., eine Fensterrosette mit gemaltem Glas im Werthe von 50 fl., zwei gemalte Fensterrosetten im Werthe von 100 fl., eine gelbe seidene Fahne im Werthe von 160 fl. und eine Taufstola im Werthe von 14 fl.;

Joseph Spießmacher von Markdorf in den dortigen Kirchenfond zwei seidene Chorfahnen im Werthe von 60 fl., für Verschönerung des Tabernakels 50 fl., vier neue Blumenstöcke auf den Hochaltar im Werthe von 18 fl. und vier neue Blumenstöcke auf die Seitenaltäre im Werthe von 40 fl.;

hagelbeschädigte Bewohner von Kappel, Amts Neustadt, an den dortigen Armenfond Steuerrückersatz 41 fl. 31 kr.;

Joseph Thum von Volzen in die Pfarrkirche Illmensee einen Traghimmel im Werthe von 100 fl.;

Joseph Karrer von Oberboshasel in die Pfarrkirche Illmensee eine Lampe zum ewigen Licht im Werthe von 27 fl.;

Geschwister Keller von Aufkirch in den St. Sebastiansbruderschaftsfond in Hödingen für Lesung einer heiligen Messe 37 fl.;

Wittwe Distel und ihre Tochter Wittwe Ummenhofer von Konstanz in die Herz-Jesu-Bruderschaftsstiftung Konstanz eine gestickte Stola im Werthe von 50 fl.;

zwei ungenannte Frauen in die St. Stephanskirche zu Konstanz ein Altarbild, die heilige Familie darstellend, im Werthe von 504 fl.;

Johann Rauch von Mariahof in die Kirche zu Illmensee eine Muttergottesstatue im Werthe von 66 fl.;

der verstorbene Pfarrer Schaller zu Watterdingen in den Kirchenfond Riedöschingen für Abhaltung eines Jahrtags 75 fl.;

die Bernhard Kraft'sche Wittwe von Obereschach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung zweier heiligen Messen 102 fl.;

Seine Großherzogliche Hoheit der höchstselige Markgraf Wilhelm von Baden in den Spitalfond Waspach 500 fl.;

Dominik Bleiler von Neustadt in das dortige Krankenhaus 100 fl.;

Jungfrauen von Wahlwies in die Leonhardskapelle daselbst ein Muttergotteskleid im Werthe von 9 fl.;

Gallus Egger von Biethingen, Amts Engen, in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Therese und Juliane Boll von Aichen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Pfarrer Probst von Ilmensee in den dortigen Kirchenfond zur Anschaffung einer Orgel 50 fl.;

Angehörige der Pfarrei Hubertshofen in die dortige Kirche einen Altar im Werthe von 400 fl.;

sämmtliche Pfarrangehörige von Stetten a. k. M. in die dortige Pfarrkirche ein Muttergottesbild im Werthe von 70 fl.;

mehrere Bürger von Stetten a. k. M. in die dortige Pfarrkirche vier blecherne Blumenstöcke im Werthe von 24 fl.;

ein Ungenannter ebendahin eine Verzierung um den Tabernakel im Werthe von 11 fl.;

ein Ungenannter in den Kapellenfond zu Unterglashütten zwei Leuchter im Werthe von 8 fl.;

zwei Ungenannte ebendahin zwei Blumenstöcke im Werthe von 8 fl.;

Johann Baptist Scheffold von Echbeck in die Pfarrkirche zu Illmensee einen zweiten Meßkelch im Werthe von 76 fl.;

Johann Mauch und Maria Stefan von Krumbach ebendahin zur Anschaffung eines Prozessionskreuzes und Kanontafeln 20 fl.;

Ihre Durchlaucht die Frau Fürstin Salm=Reifferscheid=Krautheim in den Kirchenfond zu Kippenhausen, feine Fadenspitzen zu fünf Altartüchern im Werthe von 18 fl. und Garnituren zu drei Kanontafeln im Werthe von 2 fl.;

Ortseinwohner von Kippenhausen ebendahin fünf Altartücher im Werthe von 15 fl.;

Peter Kleiser von Schollach in die Kirche zu Urach für Abhaltung eines Seelenamts 100 fl.;

Johann Kleiser von Eisenbach in den Kirchenfond zu Friedenweiler zu einem Seelenamte 75 fl.;

die Gemeinde Leustetten in den Armenfond daselbst 180 fl. nebst Zins;

Maria Kleiser von Urach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

unbekannte Wohlthäter in die St. Veitskapelle zu Meßkirch (Union Meßkirch) zwei Bilder aus Steinmasse — Joseph und Maria vorstellend — im Werthe von 115 fl.;

Florian Balthasar von Obereggingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung zweier heiligen Messen 72 fl.;

Joseph Spießmacher von Markdorf in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Seelenamts 75 fl.;

Güterbesitzer zu Bruggen in den dortigen Kapellenfond zur Verwendung beim Neubau der Kapelle 166 fl. 45 kr.;

Joseph Matt von Kippenhausen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

Joseph Reichle von Ruschweiler in die Kirche zu Ilmensee einen Rauchmantel im Werthe von 100 fl.;

Anna Reichle von dort ebendahin zur Anschaffung von Ministrantenröcken, Hemden, sowie für ein Rauchfaß sammt Schiffchen 50 fl.;

Joseph Karrer von Oberboshasel ebendahin zur Anschaffung einer Lampenquaste sammt Schnur zum ewigen Licht 10 fl. 48 kr.;

Maurermeister Moritz von Hausen am Andelsbach ebendahin 5 fl. 24 kr.

Ungenannte von Ilmensee ebendahin zur Anschaffung von Kirchenrequisiten 15 fl.;

Pfarrangehörige von Oberhomberg in die dortige Kirche einen neuen Traghimmel im Werthe von 188 fl.;

die Erben des Al. Neidhart von Riedern in den Kirchenfond zu Schienen für Abhaltung eines Jahrtags 42 fl.;

Franz Joseph Isele von Balzhausen und dessen Erben in den Kirchenfond zu Grafenhausen (Union Bonndorf) für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Die Patentertheilung an den Generaldirektor Dr. Chr. Clemm aus Dresden betreffend.

Dem Generaldirektor Dr. Chr. Gustav Clemm in Dresden wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Methode der Kupfergewinnung auf nassem Wege auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 17. Januar 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Die Patentertheilung an H. V. Pinondel de la Bertoche und Graf Ch. J. Masson d'Autume aus Paris betreffend.

Den Herren H. V. Pinondel de la Bertoche und Graf Ch. J. Masson d'Autume aus Paris wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundenen Apparate zum Austrocknen und Rothverkohlen des Holzes und Torfes auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 17. Januar 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Rappenau, Diözese Neckarbischofsheim, mit einem Kompetenzanschlag von 888 fl. 46 kr., worauf jedoch eine von dem Pfründnießer zu tilgende Schuld von 74 fl. 28 kr. haftet, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei der Grund- und Patronatsherrschaft von Gemmingen-Hornberg zu melden.

Nr. V.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 6. Februar 1860.

Inhalt.

Gesetz,

die Trennung des Ortes Kleingemünd von der Gemeinde Neckargemünd und die Erhebung des ersteren Ortes zu einer selbstständigen Gemeinde betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Ort Kleingemünd, Bezirksamts Eberbach, wird von der Gemeinde Neckargemünd getrennt und zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 1. Februar 1860.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Major Graf Falkenhayn das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Direktor der Kunstschule Professor J. W. Schirmer die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König der Belgier verliehene Offiziersskreuz des Leopoldordens anzunehmen und zu tragen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Untererheber Gottlieb Teutsch in Sulzfeld als Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

unter dem 6. Januar d. J.

den Freiherrn Wilhelm Pleikart von und zu Gemmingen zum dienstthuenden Kammerherrn,

unter dem 17. Januar d. J.

den Grafen Theodor von Hennin zum Hofjunker zu ernennen;

den Hofrevisor Lauer bei der Hofrechnungs-Kontrolkammer als Sekretär zur Intendanz der Hofdomänen zu versetzen;

unter dem 26. Januar d. J.

die auf den Geheimen Kirchenrath, Professor Dr. Hundeshagen gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Heidelberg für das Studienjahr von Ostern 1860 bis dahin 1861 zu bestätigen;

zu dem Verzichte des katholischen Dekans und Stadtpfarrers Großholz in Baden auf die innegehabte Pfarrpfründe Baden die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

unter dem 1. Februar d. J.

den Amtsrichter Schätz von Ladenburg auf das Amtsgericht Bühl, und

den Amtsrichter Gerbel zu Bühl auf das Amtsgericht Ladenburg zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das I. Quartal l. J. betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 wurden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzung für das I. Quartal l. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Ruth zu Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Reinhard daselbst;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Dr. Puchelt zu Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Schilling daselbst;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Obkircher zu Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Weber daselbst;

4. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Selb zu Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Mann daselbst.

Karlsruhe, den 26. Januar 1860.

Großherzogliches Justizministerium.

von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 20. Januar 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. v. Closſmann.

Es haben gestiftet:

Katinka Wandt in Rastatt in die dasige Bernharduskirche ein Altartuch im Werthe von 20 fl.;

Mathias Willmann Wittwe in Prinzbach in den Ortskirchenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Geistlicher Rath, Pfarrer Ries zu Ebersweier in den Ortskirchenfond daselbst einen Kelch im Werthe von 200 fl.;

Anna Fackelmann zu Gaggenau in die Ortskirche daselbst zwei Altartücher im Werthe von 20 fl.;

Johann Utry von Goldscheuern in den Heiligenfond zu Marlen zu einer Messe 36 fl.;

mehrere Personen in Oensbach in den Ortskirchenfond daselbst eine große Kirchenfahne von Seidendamast im Werthe von 110 fl., zwei große Prozessionsbilder mit zwei Glaskästen im Werthe von 167 fl. 40 kr., einen violetseidenen Baldachin im Werthe von 10 fl., einen roth-

sammtenen Baldachin im Werthe von 12 fl., eine neue versilberte Lampe im Werthe von 45 fl., vier geblümte Altartücher im Werthe von 21 fl., sechs dürre Blumensträuße im Werthe von 24 fl. 36 kr., zwei versilberte Bilder in Rahmen im Werthe von 8 fl., ein gesticktes feines Altar- und Kommuniontuch im Werthe von 28 fl. 24 kr., eine große gelbe Fahne von Seidenstoff im Werthe von 120 fl., vier neue seidene Standarten im Werthe von 56 fl. und einen feinen Kranz an die Monstranz im Werthe von 5 fl. 24 kr.;

Bernhard Wiegert in Waldulm in den Ortskirchenfond daselbst zu einem Amt 75 fl.;

ein unbekannter Wohlthäter in den Armen- und Krankenhausbaufond in Beuern die Summe von 80 fl. 9 kr.;

ein Unbekannter in den Armenfond zu Zell, Oberamts Offenburg, den Betrag von 10 fl., mit der Bestimmung, die Zinsen hieraus unter die Armen zu vertheilen;

Andreas Biesers Wittwe von Bottenau in den Heiligenfond zu Durbach zu einem Amt 75 fl.;

Josepha Eckerter in Rastatt in die Kirche zu Großweier ein Meßpultgestell im Werthe von 10 fl.;

Altsternenwirth Karl Maiers Wittwe in Steinbach in den Ortsalmosenfond daselbst 150 fl.;

Johann Stölzel Wittwe von Durmersheim in den Ortsheiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

der verstorbene Pfarrer Brüderle zu Niederbühl in den Ortsheiligenfond zu einem Amt 100 fl. und in den Orts- Karl Friedrich- und Pfarrer Früh'schen Armenfond 100 fl., aus deren Zinsenertrag jährlich ein armes braves Mädchen von Niederbühl oder Forch, das zur ersten Kommunion geht, gekleidet werden soll;

eine Ungenannte in die Pfarrkirche zu Rothenfels ein Kommunikantentuch im Werthe von 15 fl.;

die Erben des Johann Baptist Gießler von Dentersbach in den Kirchenfond zu Gengenbach zu einer Messe 36 fl.;

Johann Kern von Weier in den Ortskirchenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

der verstorbene Pfarrer Joseph Kunz von Ottersdorf in den Ortsheiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl. und in den Ortsarmenfond daselbst 50 fl.;

die verstorbene Maria Anna Lehmann, geborene Rapp von Oberharmersbach in den Ortskirchenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

die Frau Gräfin M. K. in die Kirche zu Ebersteinburg einen in Seide gestickten Kreuzbalken nebst Zugehör zu einem rothen Meßgewand für hohe Feste im Werthe von 40 fl.;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Ebersteinburg ein festtägliches Altartuch im Werthe von 15 fl.;

eine Wohlthäterin von Sch. in die Kirche zu Ebersteinburg ein festtägliches Altartuch im Werthe von 15 fl.;

Pfarrer Vögtle in Prinzbach in den Ortsarmenfond daselbst 200 fl. und in den Ortskirchenfond daselbst zu einem Amt 100 fl.;

Lorenz Ell von Großweier in den Ortsarmenfond daselbst zu einer Messe 36 fl., mit dem, daß außer den geordneten Gebühren an den Geistlichen und Meßner noch jährlich an den Heiligenfond zwanzig vier Kreuzer für den Wachs- und Paramentenverbrauch abzugeben sind;

Geistlicher Rath und Professor Grieshaber in Freiburg der Friedrich-Luisen-Waisenanstalt in Rastatt eine Schenkung, wornach diese Anstalt von dem Spitalfond zu Rastatt für die Dauer des Lebens des Schenkgebers jährlich die Zinsen aus 2000 fl. mit 70 fl. und zwar dieses Jahr erstmals zur Vermehrung ihres Grundstockkapitals zu beziehen hat;

Rosalia Herbst zu Bühl in den Ortsheiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Jakob Maier Wittwe, Euphrosina, geborene Maier von Affenthal, in den Kapellenfond zu Eisenthal zu einem Amt 75 fl. und zu einer Messe 36 fl.;

Karl Ludwig Wessinger von Bilfingen in den Ortsheiligenfond daselbst zu einem Amt 75 fl.;

die ledige Ursula Gaß von Hofweier in den Ortskirchenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Pfarrer Vögtle in Prinzbach der dasigen Schulstelle ungefähr ein Viertel Hausgarten im Werthe von 200 fl. zur Benützung des jeweiligen Lehrers, welchen aber des Stifters Haushälterinnen Sophia Müller und Barbara Schwörer lebenslänglich zu genießen haben, und ferner in die Ortsschule daselbst ein marmorenes Kruzifix im Werthe von 16 fl.;

der verlebte Kaufmann Conanz in Rastatt dem dasigen Mädchen-Waisenhaus (Meyer'schen Margarethenstiftung) 1000 fl. und dem Friedrich-Luisen-Waisenhaus ein an dieses Haus angrenzendes Stück Garten von 176 Ruthen im Werthe von 1,200 fl. und der Maria-Viktoria-Anstalt das an deren Hof angrenzende Stück Garten von 1,906 Ruthen im Werthe von 300 fl.;

Felicitas Weisenrieder von Gengenbach in den dasigen St. Jakobs-Kapellenfond 100 fl. und zur Vertheilung unter die Hausarmen in Gengenbach 100 fl.;

Franz Xaver Schaaf Wittwe von Wintersdorf in den Ortsheiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Remigius Becker von Reichenbach in den Ortsheiligenfond daselbst zu einer Messe 37 fl.;

Georg Kraus zu Marlen in den Ortsarmenfond daselbst zu Armenunterstützungen 10 fl.;

Nikolaus Wacker Wittwe von Urloffen in den Ortsheiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Bernhard Schneiders Ehefrau von Urloffen in den Ortsheiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Anton Roll zu Ettlingen in den Ortsstiftsfond daselbst zu einer Messe 36 fl., die Verpflichtung tritt erst auf Ableben der Anton Rolls Eheleute ein;

in die Kirche zu Lautenbach einige Frauen und Jungfrauen von Lautenbach ein leinenes Altartuch mit Spitzen im Werthe von 13 fl. 30 kr., zwei leinene Altartücher auf die Nebenaltäre im Werthe von 6 fl., zwei Altartücher mit Spitzen in die Wallfahrtskapelle im Werthe von 14 fl., ein Priesterchorhemd im Werthe von 6 fl. 30 kr., vierundzwanzig Stück Korporalien im Werthe von 4 fl. 48 kr. und ein Kommunikantentuch im Werthe von 2 fl.;

von einer ungenannten Familie in Rastatt eine Madonna in Oel auf Leinwand gemalt und mit Goldrahmen in die Kapelle zu Lautenbach im Werthe von 50 fl.;

von Pfarrer Haid in Lautenbach ebendahin vier Diözesan-Gesangbücher mit Einband im Werthe von 3 fl.;

von den Pfarrangehörigen zu Lautenbach in die dasige Kapelle durch Kollekte zu einem vergoldeten Kruzifix 10 fl.;

von einer ungenannten Jungfrau zu Lautenbach ebendahin Fadenspitzen zu einer Fest-

albe im Werthe von 7 fl., ein Christkindlein auf den Hochaltar und ein zweites in die Gnadenkapelle im Werth von 18 fl., eine Decke aus Seidenstoff mit Gold und Seidenstickerei zum Meßpult im Werthe von 5 fl. 24 kr. und zwei Ciboriumsmäntelchen im Werthe von 8 fl. 6 kr.;

von einer ungenannten Jungfrau und von zwei Frauen in Lautenbach ebendahin ein Kanzeltuch aus Scharlach mit Goldfransen im Werthe von 15 fl.;

von einer auswärtigen ungenannten Frau ebendahin ein Velum im Werthe von 50 fl.;

von einem Ungenannten ebendahin für 7 Jahre das Oel zum ewigen Licht im Werthe von 175 fl.;

von einigen Jungfrauen zu Lautenbach ebendahin zehn Blumenvasen im Werthe von 20 fl.;

von Pfarrkindern zu Lautenbach und von Ausmärkern sowie von Badgästen zu Sulzbach ebendahin durch Kollekte zum Wiederankauf der alten Meß- und Taufglocke 325 fl. 38 kr.;

von zwei Jungfrauen in Renchen ein Mutergottesbild von blauem Seidensammt in die Gnadenkapelle daselbst im Werthe von 21 fl.;

Dekan Sachs in Eppingen dem Hartmann'schen Stipendiumsfond ein drei und ein halbprozentiger Rentenschein im Werthe von 100 fl.;

Augustin Klöpfer in Moos in den Ortsheiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

ein Ungenannter zu Achern in die Ortspfarrkirche daselbst zur Anschaffung einer versilberten Lampe zum ewigen Licht im Werthe von 56 fl.;

Maria Anna Ziegelmaier von Langenbrücken in den Kirchenfond zu Langenbrücken ein weißes Festtagsmeßgewand mit Stickereien im Werthe von 324 fl., ein neues Velum mit silbernem Schloß im Werthe von 53 fl., eine neue weiße Fahne im Werthe von 69 fl., eine neue Monstranz im Werthe von 180 fl. und für die frische Fassung der Muttergottesstatue 53 fl.;

von unbekannten Wohlthätern ebendahin eine neue Albe von Leinwand mit Tüllspitzen im Werthe von 20 fl., sieben Ellen Spitzen an eine Albe im Werthe von 3 fl., fünf Ellen Altarspitzen im Werthe von 5 fl., ein neues Altartuch von Leinwand mit gestickter breiter Spitze im Werthe von 12 fl., zwei leinene Altartücher mit Spitzen im Werthe von 5 fl. 30 kr., Filetspitzen zu Altartüchern im Werthe von 4 fl., eine Anzahl Kelchtücher und Korporalien im Werthe von 4 fl. 12 kr., eine Altartuchunterlage von rothem Zeuge im Werthe von 2 fl., eine neue tannene Paramentenkiste im Werthe von 4 fl.;

ferner durch Kollektengelder ebendahin ein neuer Traghimmel im Werthe von 119 fl. 24 kr., eine tannene Paramentenkiste im Werthe von 5 fl., ein schwarzer Ministrantenkragen im Werthe von 2 fl. und ein neues Ciborienmäntelchen im Werthe von 3 fl. 30 kr.;

Anton Otteni von Urloffen in den Ortsheiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Kaufmann Friedrich Ernst und dessen Ehefrau Theresia, geborene Kapferer von Unterharmersbach, in den Wallfahrtskapellenfond zu Zell a. H. zu einem Amt 75 fl.;

Cäcilia Schwendemann von Oberentersbach in den Wallfahrtskapellenfond zu Zell a. H. zu einem Amt 75 fl.;

Karolina Weiß von Rust in den Heiligenfond zu Ebersweier zu einem Amt 75 fl.;

Barbara Federle ledig von Gamshurst in den Ortskirchenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

der ledig verstorbene Kirchendiener Anton Zanger von Baden in den dasigen Krankenhausbaufond 50 fl.;

mehrere Ungenannte in die Pfarrkirche zu Rothenfels vier porzellanene mit Blumen bemalte und vergoldete Blumenvasen im Werthe von 7 fl. 21 kr.;

Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin Sophie dem Waisenhaus in Karlsruhe 100 fl.;

ein Ungenannter in Baden zum Weiterbau der dortigen evangelischen Kirche 175 fl.;

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent von Preußen der evangelischen Kirche zu Baden zu Anschaffung einer Orgel in diese Kirche 175 fl.;

ein Ungenannter der evangelischen Kirche zu Baden zu Anschaffung einer Orgel in diese Kirche 100 fl.;

Wagnermeister Hartmann Bieber in Augsburg dem Almosenfond in Gochsheim 100 fl.;

Seine Großherzogliche Hoheit der hochselige Markgraf Wilhelm von Baden zur Austheilung an die Armen der Stadt Karlsruhe 300 fl., dem Waisenhaus in Karlsruhe 500 fl., der Kleinkinderbewahranstalt in Grötzingen 100 fl., der Kleinkinderbewahranstalt in Wössingen 100 fl. und der Hardstiftung 500 fl.;

die Pfarrer Johann Wilhelm Menton'schen Eheleute in Friedrichsthal der evangelischen Diakonissenanstalt in Karlsruhe 1000 fl. unter dem Namen „Hohnloser'sche Stiftung" — zur Gründung einer Versorgungskasse für im Dienst krank oder unfähig gewordene Schwestern;

der verstorbene Raphael Drach von Karlsruhe dem Waisenhaus in Karlsruhe 100 fl. und dem städtischen Hospital allda 100 fl.;

mehrere Einwohner von Zierolshofen der evangelischen Kirche in Bodersweier zur Anschaffung einer neuen Altardecke und Kanzelbekleidung 22 fl. 33 kr.;

mehrere evangelische Einwohner zu Bodersweier der dasigen evangelischen Kirche ein neuer silberner Abendmahlkelch im Werthe von 73 fl. 54 kr.

Die im großherzoglichen Regierungsblatt Nr. LII., Seite 401, für 1859 verkündete Stiftung der Richard Karle Wittwe von Steinmauern wird dahin berichtigt, daß dieselbe in den dasigen vereinigten Heiligen-Bruderschafts- und Frühmeßfond gestiftet hat: zwei Blumenbouqets mit rothen Vasen im Werthe von 4 fl. 24 kr. und zwei künstliche Blumensträuße mit grünen Vasen im Werthe von 48 kr.;

und ferner gestiftet haben:

mehrere Frauen von Steinmauern in den dasigen Heiligen-Bruderschafts- und Frühmeßfond einen Kranz von künstlichen Blumen zur Verzierung eines Muttergottesbildes im Werthe von 4 fl.

Die Vornahme einer Ersatzwahl für den mit Tod abgegangenen Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung Altbürgermeister Mayer von Ebringen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 26. d. M., Nr. 126, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Ablebens des Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung Altbürgermeisters Mayer von Ebringen, eine Ersatzwahl im 13. Ämterwahlbezirke — erstes Land-

amt Freiburg mit St. Peter — angeordnet und mit deren Vornahme als landesherrlicher Kommissär der großherzogliche Geheime Regierungsrath Föhrenbach in Freiburg beauftragt werde.

Karlsruhe, den 28. Januar 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Diensterledigung.

Der Steuerrevisionsdienst in Mosbach ist in Erledigung gekommen. Bewerber aus der Klasse der Kameralpraktikanten oder Kameralassistenten, welche mit den Katastergeschäften vollständig vertraut sind, haben ihre deßfallsigen Gesuche längstens binnen drei Wochen bei großherzoglicher Steuerdirektion einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 30. Dezember 1859 der vangelische Pfarrer Johann Geiger von Rappenau.
„ 5. Januar 1860 Pfarrer J. G. Probst in Rippoldsau.
„ 11. „ „ der pensionirte Universitätsamtmann Hölzlin in Heitersheim.
„ 15. „ „ Ministerialrevisor Hambel in Karlsruhe.
„ 21. „ „ der katholische Pfarrer Graf zu Heitersheim.

Die Bestimmung des Preises für das großherzogliche Regierungsblatt des Jahrgangs 1859 betreffend.

Der Preis des großherzoglichen Regierungsblattes für 1859 zu 91¾ Bogen, einschließlich der doppelt zählenden Tabellen wird auf

Einen Gulden neun Kreuzer

per Exemplar mit Genehmigung großherzoglichen Staatsministeriums festgesetzt und bemerkt, daß für jedes auswärts gehende Exemplar eine Verpackungsgebühr von drei Kreuzern und eine Posterpeditionsgebühr von sechszehn Kreuzern gleichzeitig zu berichtigen, auch die Verleger ermächtigt sind, den vertragsmäßigen Preis für 56 Bogen mit ¾ Kreuzer per Bogen auf den laufenden Jahrgang zum Voraus zu erheben.

Karlsruhe, den 1. Februar 1860.

Redaktion des großherzoglichen Regierungsblattes.
Schunggart.

Nr. VI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 7. Februar 1860.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Floßordnung für den Rhein betreffend.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 1. d. M., Nr. 135, wird die nachstehende, unter den Rheinuferstaaten verabredete, Floßordnung für den Rhein mit dem Anfügen zur Nachachtung bekannt gemacht, daß solche mit dem 1. März d. J. in Vollzug tritt.

Karlsruhe, den 3. Februar 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. v. Gloffmann.

Floßordnung für den Rhein.

§. 1.

1. Verbot der Flößerei:

a. bei hohen Wasserständen.

Auf der Rheinstrecke unterhalb der Lauter dürfen Flöße von den Landungsstellen nicht abfahren, wenn der Wasserstand des Rheins an dem, der Landungsstelle zunächst gelegenen Pegel bei steigendem Wasser bereits die unten bezeichnete Höhe erreicht hat, und bei fallendem Wasser noch nicht bis zu der unten bezeichneten Höhe gesunken ist. Nämlich am Pegel zu

	bei steigendem Wasser	bei fallendem Wasser
Neuburg	2,0 Meter	2,3 Meter
Speyer	3,7 "	4,0 "
Mannheim (Floßpegel)	13 Fuß	14 Fuß
Mainz	12 "	13 "
Binger-Loch (Rüdesheimer Pegel)	12 "	13 "
Coblenz	13 "	14 "

	bei steigendem Wasser	bei fallendem Wasser
Cöln	14 Fuß	15 Fuß.
Düsseldorf	14 "	15 "
Wesel	13 "	15 "
Emmerich	14 "	16 "
Nymwegen	4,5 Meter	5,0 Meter.
Arnheim	3,5 "	4,0 "

Ist an einem der vorstehend genannten Plätze ein Wasserstand eingetreten, bei welchem die Abfahrt der Flöße nicht gestattet sein würde, so müssen die an diesem Platze anlangenden Flöße bei der nächsten geeigneten Landungsstelle beilegen.

§. 2.

b) zur Nachtzeit und bei Nebel.

Flöße dürfen ihren Landungsplatz nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang verlassen. Sie dürfen ihre Fahrt nicht länger als eine Stunde nach Sonnenuntergang fortsetzen, es sei denn, daß sie durch nicht vorherzusehende Umstände verhindert würden, den Landungsplatz vor Ablauf dieser Zeit zu erreichen.

Bei Nebel, Schneegestöber oder ähnlichem Unwetter dürfen Flöße nicht fahren. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie bei der nächsten erreichbaren Landungsstelle beilegen.

§. 3.

2. Verhalten beim Stillliegen.

1. Die an Landungsstellen liegenden Flöße müssen festgemacht werden und bei Tag und Nacht mit hinreichender Wachtmannschaft versehen sein.

2. Flöße, welche am Leinpfadufer liegen, müssen mit vollständigen Seilleitungen versehen sein. Auch dürfen diese Flöße, sofern sie nicht auf der Reise begriffen sind, nicht über 250′ (78,46 Meter) in den Strom reichen. Der Flößer ist verbunden, die Zangen (Bindhölzer) gleichmäßig mit dem Floße abzuschneiden und die Anker so zu setzen, daß sie der Schifffahrt nicht hinderlich sind. Die Floßmannschaft muß die Schiffe, welche das Floß nicht umsämmen können, an demselben vorbeiziehen.

3. Sind Flöße an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies nicht zu geschehen pflegt, so ist der Flößer verbunden, in dunkeln Nächten, bei Nebel, Schneegestöber oder ähnlichem Unwetter, alle fünf Minuten durch das Sprachrohr rufen zu lassen.

4. Auf Flößen, welche vor Anker liegen, müssen zur Nachtzeit an jeder der beiden, dem Fahrwasser zugekehrten Ecken auf einer hohen, weit sichtbaren Stelle zwei Laternen neben einander aufgerichtet werden.

5. Die Bestimmungen unter Nr. 1., 2. und 4. finden auch auf die im Bau begriffenen Flöße Anwendung.

§. 4.

3. Beschränkung der Breite der Flöße.

Die Breite der, den Rheinfluß befahrenden Flöße darf

auf der Stromstrecke von	Basel	bis	Germersheim	27	Meter
„	Germersheim	„	Mannheim .	36	„
„	Mannheim	„	Coblenz . .	63	„
unterhalb	Coblenz			72	„

nicht übersteigen.

An den Längenseiten der Flöße dürfen einzelne Floßtheile oder andere für Schiffe, Brücken u. s. w. hinderliche Gegenstände nicht hervorragen.

§. 5.

4. Ausrüstung und Bemannung der Flöße.

Flöße von 500 Zentnern und darüber müssen mindestens mit den, in der Beilage bezeichneten Ausrüstungsgegenständen versehen und mit mindestens einem Mann auf je hundert Zentner bemannt sein.

Auf der Stromstrecke unterhalb Wesel bleibt eine Bemannung von einem Mann auf je Einhundert und Fünfzig Zentner bis auf Weiteres gestattet.

Zur Feststellung des Gewichtes der Flöße wird hierbei der Kubikmeter Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Aepfel- und Kornel-Holz gleich vier Zentnern,

der Kubikmeter Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und anderer weichen und harzigen Holzarten gleich zwei Zentnern gerechnet. (Supplementar-Artikel XVII., Lit. D.)

§. 6.

5. Untersuchung der Flöße:

a. hinsichtlich des Baues und der Ausrüstung.

Die im §. 5 bezeichneten Flöße werden, bevor sie ihre Reise antreten, und, wenn sie auf einem Nebenflusse gebaut sind, bevor sie ihre Reise auf dem Rheine fortsetzen, einer Untersuchung unterworfen, welche sich auf die Festigkeit ihrer Verbindung und Construction und auf das Vorhandensein der, nach Inhalt der Beilage erforderlichen Ausrüstungsgegenstände erstreckt.

Die Untersuchung wird von den hiermit beauftragten Beamten oder von Sachverständigen vorgenommen, welche zu diesem Zwecke eidlich verpflichtet sind.

Der Floßführer hat vor Abfahrt des Floßes die Untersuchung desselben bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Letztere hat dafür zu sorgen, daß die Untersuchung so bald als thunlich, jedenfalls aber innerhalb der, auf den Empfang der Anzeige folgenden vier und zwanzig Stunden vorgenommen werde.

Die Orte, an welchen die Untersuchung erfolgen kann, die Personen, welchen dieselbe übertragen und die Behörde, bei welcher dieselbe nachzusuchen ist, werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 7.

Gibt die Untersuchung zu Ausstellungen keine Veranlassung, so wird das Ergebniß von den, mit der Untersuchung beauftragten Personen auf dem Manifest des Floßführers (Art. 29 der Convention vom 31. März 1831) vermerkt. Floßführern, auf deren Manifest ein solcher Vermerk nicht vorhanden ist, wird die Abfahrt nicht gestattet.

§. 8.

Die Bestimmungen in den §§. 6 und 7 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Floß während seiner Reise

a. eine Vergrößerung erfährt, welche, nach Inhalt der Beilage, eine Vermehrung der vorhandenen Ausrüstungsgegenstände bedingt, oder

b. verkleinert wird und der Floßführer in Folge dessen eine Verminderung der vorhandenen Ausrüstungsgegenstände vornehmen will.

Erfolgen diese Veränderungen des Floßes an einem Orte, wo die Untersuchung nicht vorgenommen werden kann, so ist dieselbe von dem Floßführer sogleich bei seiner Ankunft an dem nächsten zu Floßuntersuchungen bestimmten Orte bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

§. 9.

b) hinsichtlich der Bemannung.

Der Floßführer hat dem ersten Rheinzollamte, welches er nach erfolgter Untersuchung des Floßes (§. 6 und 8) passirt, unter Vorlegung des Manifestes (§. 7) nachzuweisen, daß die nach §. 5 erforderliche Mannschaft auf dem Floße vorhanden ist. Wird dieser Nachweiß geführt, so vermerkt das Rheinzollamt den Befund auf dem Manifeste; im entgegengesetzten Falle untersagt es die Fortsetzung der Fahrt bis zur Vervollständigung der Mannschaft.

Hinsichtlich der in Neuendorf untersuchten Flöße üben besonders beauftragte und öffentlich bekannt zu machende Personen in Neuendorf die Befugnisse des nächsten Rheinzollamtes aus.

§. 10.

6. Polizeiliche Aufsicht.

Die Rheinzollämter und alle mit Ausübung der Strompolizei baustragten Beamten sind befugt, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die, nach §. 5 erforderlichen Ausrüstungsgegenstände und Mannschaften auf dem Floße vorhanden sind, und, wenn letzteres nicht der Fall ist, die Beilegung des Floßes an der nächsten Landungsstelle anzuordnen. Die Fahrt darf alsdann erst nach erfolgter Vervollständigung der Ausrüstung beziehungsweise der Mannschaft, fortgesetzt werden.

§. 11.

Weder für die in den §§. 6, 8 und 9 vorgeschriebenen, noch für die im §. 10 vorbehaltenen Untersuchungen ist eine Gebühr zu entrichten.

§. 12.

7. Wahrschauen der Flöße.

Floßführer, welche nach den Vorschriften im Art. 66 der Convention vom 31. März 1831 und im Supplementar-Artikel IV. verpflichtet sind, ihrem Floß einen Wahrschau-Nachen vorauszuschicken, haben den Namen des Nachenführers auf dem Manifeste zu vermerken oder dem ersten Rheinzollamte, welches das Floß erreicht, zur Eintragung in das Manifest zu bezeichnen.

Wird die Weiterfahrt des gewahrschauten Floßes durch unvorhergesehene Umstände verhindert, so hat der Floßführer sofort einen zweiten Wahrschauer abzusenden, welcher die Schiffer, Brückenmeister ꝛc. benachrichtigt, daß das Floß nicht eintreffen wird.

Ist ein Floß im Strome festgefahren, so hat der Floßführer an einer geeigneten, mindestens eine Stunde stromaufwärts gelegenen Stelle eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiffs- oder Floßführern zuruft, daß und wo das Floß festgefahren ist. Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie durch eine zweite Wahrschau benachrichtigt ist, daß das Floß wieder flott geworden, oder daß auf die der Polizeibehörde sofort zu machende Anzeige eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

§. 13.

8. Besondere Bestimmungen:

a. für die Stromstrecke oberhalb Mannheim.

Die Bestimmungen in den §§. 5 bis 10 finden auf den Betrieb der Flößerei auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim bis auf Weiteres keine Anwendung. Sie treten für Flöße, welche, von dieser Stromstrecke kommend, Mannheim passiren, dergestalt in Wirksamkeit, daß Mannheim als Ort der Abfahrt solcher Flöße angesehen wird.

§. 14.

b. für die Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz.

1. Auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz brauchen Flöße bis zu 1000 Zentnern (§. 5) mit den, in der Beilage zum §. 5 vorgeschriebenen Ankernachen und Ankern dann nicht versehen zu sein, wenn sie mit mindestens zwei Mann auf je hundert Zentner bemannt sind, und der Floßführer sich darüber ausweist, daß ihm an jeder zu passirenden Brücke die vorgeschriebene Anzahl von Ankernachen und Ankern entgegengebracht wird.

2. Flöße, welche auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz an Orten gebaut werden, wo die im §. 6 vorgeschriebene Untersuchung nicht erfolgen kann, werden dieser Untersuchung in Mainz unterworfen.

§. 15.

9. Strafbestimmung.

Uebertretungen der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften werden in jedem Uferstaate nach den daselbst speziell bestehenden und zu erlassenden oder mit anderen Uferstaaten zu vereinbarenden und gemeinschaftlich zu erlassenden Gesetzen geahndet.

Beilage zum §. 5 der Floßordnung für den Rhein.

Verzeichniß

der Ausrüstungsgegenstände.

Für Flöße von	Große Ankernachen.	Kleine Ankernachen.	Große Seile.	Kleine Seile.	Anker.	Ketten.
500 bis 900 Zentner.	—	1	—	2	2	—
901 „ 1250 „	—	1	1	1	3	—
1251 „ 2500 „	—	2	1	1	4	—
2501 „ 3500 „	2	1	2	2	6	1
3501 „ 4000 „	3	1	2	3	7	1
4001 „ 4500 „	3	1	3	3	8	1
4501 „ 5000 „	3	2	3	3	9	1
5001 „ 6000 „	4	2	3	3	10	2
6001 „ 7000 „	4	2	4	3	11	2
7001 „ 8000 „	4	2	4	4	12	3
8001 „ 9000 „	5	2	5	4	13	3
9001 „ 10000 „	5	2	5	4	14	3
10001 „ 11000 „	6	2	6	5	16	4
11001 „ 12000 „	6	2	6	5	18	4
12001 „ 13000 „	7	2	7	5	20	4
13001 „ 14000 „	7	2	7	5	22	5
14001 „ 15000 „	7	2	8	5	24	5
15001 „ 16000 „	8	2	8	5	26	5
16001 „ 17000 „	8	2	8	5	28	7
17001 „ 18000 „	8	2	8	5	30	7
18001 „ 19000 „	9	3	9	6	32	8

Bemerkungen.

1. Unter großen Ankernachen werden Nachen von 50 bis 60 Zentner, unter kleinen Ankernachen, Nachen von 30 bis 35 Zentner Tragfähigkeit verstanden.
2. Flöße bis zu 700 Zentner können statt des kleinen Ankernachens ein Dreibord von 8 Meter Länge und 1 bis 1,4 Meter oberer Breite führen.
3. Der Wahrschau-Nachen ist unter den in vorstehendem Verzeichniß aufgeführten Nachen nicht enthalten.

Nr. VII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 10. Februar 1860.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 betreffend.

Zum Vollzuge des Artikels 24 des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 (Regierungsblatt 1857, Seite 321) wird beifolgend eine Nachweisung der in der großherzoglichen Münzstätte dahier seit dem Abschlusse der Münzkonvention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1858, sodann der in dem Jahre 1859 stattgehabten Ausmünzungen für das Großherzogthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 3. Februar 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Welte.

Nachweisung

der in der großherzoglich badischen Münze zu Karlsruhe seit dem Abschlusse der Münzkonvention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1858, sodann im Jahre 1859 stattgehabten Ausmünzungen für das Großherzogthum.

Ordnungs-Zahl.	Bezeichnung der Münzsorten.	Die Ausmünzungen betrugen					
		in den Jahren 1838 — 1858.		im Jahre 1859.		Zusammen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Goldmünzen.						
1.	Rheingold-Dukaten	156,666	15	—	—	156,666	15
	II. Grobe Silbermünzen.						
	a. Vereinsmünzen.						
2.	Zweithaler-Stücke	2,195,693	30	—	—	2,195,693	30
3.	Einthaler-Stücke	437,930	30	505,333	30	943,264	—
	b. Landesmünzen.						
4.	Zweigulden-Stücke	4,159,678	—	—	—	4,159,678	—
5.	Eingulden-Stücke	5,052,926	—	44,089	—	5,097,015	—
6.	Halb-Gulden-Stücke	2,463,964	30	—	—	2,463,964	30
	III. Scheidemünzen.						
	a. In Silber.						
7.	Sechskreuzer-Stücke	597,807	24	—	—	597,807	24
8.	Dreikreuzer-Stücke	231,370	57	—	—	231,370	57
	b. In Kupfer.						
9.	Einkreuzer-Stücke	235,666	20	14,960	17	250,626	37
10.	Halb-Kreuzer-Stücke	17,196	30	1,825	28	19,021	58
	Zusammen	15,548,899	56	566,208	15	16,115,108	11

Karlsruhe, den 31. Januar 1860.

Großherzogliche Badische Münzverwaltung.

L. Kachel.

Nr. VIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 11. Februar 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, dem Vorstande des photographischen Ateliers bei großherzoglicher Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Obergeometer Mayer dahier, die goldene Medaille für Verdienste um Förderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verleihung der Rechtsanwaltschaft an den pensionirten Amtsrichter zu Villingen Johann Rober betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen wurde dem pensionirten Amtsrichter zu Villingen Johann Rober die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in gerichtlichen und Verwaltungssachen mit dem Wohnsitze zu Ettenheim gestattet.

Karlsruhe, den 1. Februar 1860.

Großherzogliches Justizministerium.

von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Patentgebühren der Handels- und Geschäftsreisenden betreffend.

Unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 29. August 1854 (Regierungsblatt Nr. XXXIX., Seite 338) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kanton Luzern der zwischen dem Großherzogthum Baden und einigen schweizerischen Kantonen über gegenseitige Befreiung von Patenttaxen der Handelsreisenden getroffenen Vereinbarung beigetreten ist.

Karlsruhe, den 28. Januar 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1859 betreffend.

Von vier Forstkandidaten, welche sich der im Dezember v. J. vorgenommenen Staatsprüfung unterzogen haben, sind die nachfolgenden drei:

Eduard Zircher von Herrenwies,
Karl Fritschi von Karlsruhe und
Friedrich Obermeyer von Freudenberg

unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 1. Februar 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Die erste Serienziehung zur 24. Gewinnziehung vom Lotterieanlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten ersten Serienziehung für die 24. Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serie Nr.	enthaltend Loos Nr.	Serie Nr.	enthaltend Loos Nr.
8	701 bis 800.	152	15101 bis 15200.
14	1301 — 1400.	159	15801 — 15900.
41	4001 — 4100.	176	17501 — 17600.
66	6501 — 6600.	180	17901 — 18000.
108	10701 — 10800.	265	26401 — 26500.

Serie Nr.	enthaltend Loos Nr.	Serie Nr.	enthaltend Loos Nr.
272	27101 — 27200.	570	56901 — 57000.
304	30301 — 30400.	601	60001 — 60100.
368	36701 — 36800.	622	62101 — 62200.
401	40001 — 40100.	682	68101 — 68200.
422	42101 — 42200.	715	71401 — 71500.
426	42501 — 42600.	757	75601 — 75700.
448	44701 — 44800.	817	81601 — 81700.
494	49301 — 49400.	821	82001 — 82100.
504	50301 — 50400.	859	85801 — 85900.
534	53301 — 53400.	871	87001 — 87100.
542	54101 — 54200.	925	92401 — 92500.
552	55101 — 55200.	949	94801 — 94900.
554	55301 — 55400.	958	95701 — 95800.
560	55901 — 56000.		

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 1. Februar 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Schiltach, Dekanats Hornberg, wird mit einem Kompetenzanschlag von 1,247 fl. 28 kr. nebst freier Wohnung, jedoch mit einer Abgabe von jährlich 300 fl., zur definitiven Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangelische Pfarrei Weisweil, Dekanats Emmendingen, ist mit einem Kompetenzanschlag von 710 fl. 18 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich durch ihre vorgesetzten Dekanate binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden

---

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 24. Dezember 1859 der katholische Pfarrer Anton Sauer in Hemsbach.
„ 21. Januar d. J. der katholische Pfarrer Franz Joseph Reiff in Ladenburg.
„ 22. „ „ „ der erzbischöfliche Dekan Pfarrer Ferdinand Seither in Wiesenthal.

Nr. IX.

51

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 27. Februar 1860.

Inhalt.

Gesetz,

die Aufhebung der Erläuterung vom 18. November 1817 zu §. 96 der Accisordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Erläuterung vom 18. November 1817 (Regierungsblatt 1817, Seite 117) zu §. 96 der Accisordnung — wornach Miterben, welche aus der Erbmasse vor vollendeter Theilung derselben in öffentlicher Versteigerung Liegenschaften erwerben, dann, wenn die Versteigerung nicht wegen Konkurrenz minderjähriger Erben eintreten mußte, unabhängig von der Erbschaftsaccise auch die Liegenschaftsaccise zu entrichten haben — wird außer Wirksamkeit gesetzt.

Miterben, welche aus der Erbmasse vor vollendeter Theilung derselben Liegenschaften erwerben, bleiben fortan unter allen Umständen von der Liegenschaftsaccise befreit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 16. Februar 1860.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
Seiner Hoheit dem Prinzen Joachim Murat und
dem Grafen Roguet, Divisions-General und ersten Adjutanten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, das Großkreuz, so wie
dem Flügeladjutanten Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha, Hauptmann von Reuter, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden,
dem erzbischöflichen Generalvikar, Geistlichen Rath Dr. Buchegger, das Kommandeurkreuz,
den erzbischöflichen Domkapitularen Dr. Johann Baptist Orbin und
Martin Schell das Ritterkreuz mit Eichenlaub, so wie
dem Kammerherrn Freiherrn Gallus von Glaubitz das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Untererheber Büchler in Ettlingen als Anerkennung seiner treuen und ersprießlichen Dienste die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 16. Februar d. J.
allergnädigst bewogen gefunden, die auf den Professor Dr. Lamey gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Freiburg für das Studienjahr 1860/61 zu bestätigen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Wohnsitz des Rechtsanwalts Benz betreffend.

Durch diesseitige Entschließung vom 29. Dezember v. J., Nr. 8426, wurde dem Rechtsanwalt Karl Benz gestattet, seinen Wohnsitz von Haslach nach Waldkirch zu verlegen. Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 7. Februar 1860.

Großherzogliches Justizministerium.

von Stengel.

Vdt. Bingner.

Die medizinische Vorprüfung betreffend.

Die medizinische Vorprüfung beginnt am 10. April d. J.. Diejenigen Kandidaten, welche hieran Theil nehmen wollen, haben sich nach §. 8 der Ministerialverordnung vom 20. Januar 1858 bis längstens 1. April d. J. bei großherzoglicher Sanitätskommission zu melden; spätere Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Karlsruhe, den 8. Februar 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. v. Closſmann.

Die Patentertheilung an die Mechaniker Seeger und Comp. aus Eßlingen betreffend.

Den Mechanikern Seeger und Comp. in Eßlingen wird auf ihr Ansuchen ein Patent für eine von ihnen erfundene Lichtergießmaschine auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 13. Februar 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Patentertheilung an H. Rieter von Winterthur betreffend.

Dem H. Rieter von Winterthur wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen Apparat zur Selbstreinigung der großen Carden-Tambours für Baumwollenspinnereien auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die

Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 13. Februar 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Buisson.

Diensterledigungen.

Das Amtsrevisorat Schopfheim wird mit dem Anfügen zur Bewerbung ausgeschrieben, daß Meldungen um dasselbe binnen drei Wochen bei großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises einzureichen sind.

Die zweite evangelische Stadtpfarrei Lahr mit einem Kompetenzanschlag von 1,360 fl. 57 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangelische Pfarrei Mühlhausen, Diözese Pforzheim, mit einem Kompetenzanschlag von 794 fl. 24 kr. ist in Erledigung gekommen und soll nunmehr wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die bisher provisorisch verwaltete evangelische Pfarrei Haslach, Dekanats Freiburg, mit einem Kompetenzanschlag von 934 fl. 35 kr. soll nunmehr wieder definitiv besetzt werden. Die Bewerber haben sich durch ihre vorgesetzten Dekanate binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangelische Pfarrei Vörstetten, Dekanats Emmendingen, mit einem Kompetenzanschlag von 1,462 fl. 26 kr. wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich durch ihre vorgesetzten Dekanate binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 10. Februar d. J. der pensionirte Major Baumann vom Armeecorps in Freiburg.

Nr. X.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 8. März 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

dem Kaiserlich Französischen Viceadmiral Jacquinot zu Toulon und

dem Kaiserlich Französischen Divisionsgeneral Reibell zu Straßburg, das Großkreuz;

dem Bischof Raes und

dem Kaiserlich Französischen Präfekten des Niederrheindepartements, Migneret zu Straßburg, sowie

dem Kaiserlich Russischen Staatsrathe und Leibarzte Ihrer Majestät der Kaiserin Mutter, Dr. Carell, dermalen zu Nizza, das Kommandeurkreuz mit dem Stern; ferner

dem Kaiserlich Französischen Fregattenkapitain und Kommandanten des „Caton", von Rosencoat und

dem Leibarzt Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen Corvisart das Kommandeurkreuz; endlich

dem Kaiserlich Französischen Schiffslieutenant und Kommandanten des „Brandon", Conte,

dem Almosenier der Frégate-école, Abbé Musy und

dem Arzte Dr. Scofier zu Nizza das Ritterkreuz

des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptmann Schneider vom Generalstab die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Preußen verliehene Ehrenkreuz dritter Klasse des Hohenzollernschen Hausordens anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 22. Februar l. J.

dem Oberarzt Dr. Stehberger vom zweiten Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchst Ihrem Armeecorps zu ertheilen;

unter dem 25. Februar l. J.

den Lieutenant Kullmann vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment als Aufsichtsoffizier und Rechnungsführer zur Militärstrafkompagnie und

unter dem 27. Februar l. J.

den Lieutenant Artaria vom (ersten) Leibdragoner-Regiment zum dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl, und

den Lieutenant von Bodmann vom dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl, zum (ersten) Leibdragoner-Regiment zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthum betreffend.

Durch diesseitige Entschließung vom Heutigen ist der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft zur Uebernahme von Versicherungen auf den fünften Theil der Versicherungssumme von den bei der Staatsanstalt versicherten Gebäuden die Erlaubniß ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 25. Februar 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Flad.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen durch den großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath betreffend.

Vom großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath hat im Laufe des IV. Quartals 1859 die Stiftung der Katharina Fischer von Oberhausen zum Mutterhaus des Ordens der barmherzigen Schwestern zu Freiburg im Betrag von 400 fl. die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 29. Februar 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Die Serienziehung für die 57. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der großherzoglichen Eisenbahnschulden-tilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie Nr.	enthaltend Loos Nr.	Serie Nr.	enthaltend Loos Nr.
84	4151 bis 4200.	2900	144951 bis 145000.
462	23051 — 23100.	3888	194351 — 194400.
743	37101 — 37150.	4033	201601 — 201650.
770	38451 — 38500.	4241	212001 — 212050.
918	45851 — 45900.	4368	218351 — 218400.
1510	75451 — 75500.	4417	220801 — 220850.
1514	75651 — 75700.	4483	224101 — 224150.
1572	78551 — 78600.	4824	241151 — 241200.
1596	79751 — 79800.	5118	255851 — 255900.
1718	85851 — 85900.	5211	260501 — 260550.
1875	93701 — 93750.	5524	276151 — 276200.
2143	107101 — 107150.	5562	278051 — 278100.
2199	109901 — 109950.	5711	285501 — 285550.
2204	110151 — 110200.	6062	303051 — 303100.
2352	117551 — 117600.	6123	306101 — 306150.
2362	118051 — 118100.	6270	313451 — 313500.
2735	136701 — 136750.	6456	322751 — 322800.
2762	138051 — 138100.	6880	343951 — 344000.
2858	142851 — 142900.	6920	345951 — 346000.

Serie Nr.	enthaltend Loos Nr.	Serie Nr.	enthaltend Loos Nr.
6944	347151 bis 347200.	7364	368151 bis 368200.
7004	350151 — 350200.	7481	374001 — 374050.
7012	350551 — 350600.	7622	381051 — 381100.
7205	360201 — 360250.	7673	383601 — 383650.
7278	363851 — 363900.	7740	386951 — 387000.
7318	365851 — 365900.	7784	389151 — 389200.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 29. Februar 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Die Rechnungsnachweisungen über den Staatshaushalt für 1856 und 1857 und die Hauptstaatsrechnungen für 1857 und 1858 betreffend.

Gemäß der Entschließung großherzoglichen Staatsministeriums vom 15. v. M., Nr. 141, wird nachfolgende Adresse der beiden Kammern der Landstände über die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1856 und 1857 und über die Hauptstaatsrechnungen für 1857 und 1858 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 1. März 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Welte.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegten Rechnungsnachweisungen über den Vollzug des Budgets sämmtlicher Ministerien für die Jahre 1856 und 1857, die Hauptstaatsrechnung für 1857 und 1858 mit den Darstellungen des Betriebsfonds, die Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse, des Domanialgrundstocks, des Staatsgrundstocks, der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1857 und 1858, die Rechnungen, welche aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden sind — der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Eisenbahnbauverwaltung, der Badanstaltenverwaltung und über den Betrieb der Main-Neckareisenbahn — für 1857 und 1858 einer Prüfung unterworfen und dieselben als richtig und die Darstellungen des Betriebsfonds als mit den Rechnungen übereinstimmend anerkannt.

Diesen Beschluß legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 24. Januar 1860.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
(gez.) Junghanns.

Die Sekretäre:
(gez.) Wagner.
„ Dahmen.
„ Krausmann.
„ Schwarzmann.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei.

Karlsruhe, den 9. Februar 1860.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
(gez.) Wilhelm Prinz von Baden.

Die Sekretäre.
(gez.) Frhr. von Stotzingen.
„ Frhr. von Türckheim.

Die Garnisonskommandantschaft Rastatt betreffend.

Mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird die Führung der großherzoglichen Garnisonskommandantschaft in der Bundesfestung Rastatt dem großherzoglichen Kontingentskommandanten daselbst, Generalmajor Dreyer übertragen.

Karlsruhe, den 22. Februar 1860.

Großherzogliches Kriegsministerium.
Ludwig.

Vdt. Kipp.

Diensterledigungen.

Bei dem großherzoglichen Armeecorps sind zwei Oberarztstellen zu besetzen. Die Bewerber haben sich binnen vierzehn Tagen bei großherzoglichem Kriegsministerium zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 3. Februar d. J. der pensionirte Ministerialregistrator Bischoff in Karlsruhe.
„ 11. „ „ „ der pensionirte Hofgerichtssekretär Dr. Bildhäuser in Offenburg
„ 19. „ „ „ der Regimentsarzt Karl Friedrich Nebenius vom Feldartillerie-Regiment in Karlsruhe.
„ 25. „ „ „ der Regierungsregistrator Thiergärtner in Freiburg.

Nr. XI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 13. März 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 3. März d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Oberamtsrichter Wilhelm Bulster in Heidelberg zu dem Amtsgericht Tauberbischofsheim und

den Amtsrichter Ludwig von Litschgi in Tauberbischofsheim zu dem Amtsgericht Heidelberg zu versetzen;

den Bezirksförster von Schalberg in Kork in den Ruhestand zu versetzen;

den Reallehrern Franz Lösch an der höhern Bürgerschule in Freiburg,

Jakob Holzapfel, Vorstand der höhern Bürgerschule in Konstanz und

Dr. Jakob Schlechter am Gymnasium in Bruchsal

die Staatsdienereigenschaft zu verleihen;

dem Pfarrer Wilhelm Hitzig in Tüllingen die erledigte evangelische Pfarrei Brombach zu übertragen und

zur Verleihung der zum landesfürstlichen Patronate gehörigen katholischen Pfarrei Breisach an den Priester Franz Xaver Lender auf dessen Bitte die landesherrliche Zustimmung nachträglich zu ertheilen.

Ferner haben Allerhöchstdieselben

unter dem 5. März d. J.

allergnädigst geruht:

den Postkassier Adolph Geiger in Kehl in gleicher Eigenschaft zu dem Postamte Freiburg zu versetzen und

die in Stockach neu errichtete Postkassenstelle dem zur Zeit mit Führung der Eisenbahnamtskasse Offenburg provisorisch betrauten Postoffizialen Albert Gockel in provisorischer Weise zu übertragen;

den Fahrpostkassier Gustav Ziegenfuß in Freiburg zum Postkassier in Kehl und

den Briefpostkassier Adolph Schneeberger in Freiburg zum Eisenbahnkassier in Offenburg zu ernennen;

den Postmeister Hugo Wandt in Rastatt auf sein unterthänigstes Ansuchen und unter Anerkennung seiner während mehr als vierzig Jahren geleisteten Dienste, wegen vorgerückten Alters und geschwächter Gesundheit, in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 6. Februar d. J.

gnädigst geruht, den Freiherrn Franz von Leoprechting zum Kammerherrn zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebereinkunft mehrerer deutscher Staaten wegen Uebernahme der Auszuweisenden betreffend.

Dem am 15. Juli 1851 zwischen einer Mehrzahl deutscher Regierungen abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden ist nunmehr, und zwar vom 1. Mai d. J. anfangend, auch die freie Stadt Lübeck für ihr Gebiet, einschließlich des den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftlichen Amts Bergedorf beigetreten.

Dieses wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. März 1854 (Regierungsblatt Nr. IX.) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 6. März 1860.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Althaus.

Die Namensänderung des Ludwig Schimpf von Ellmendingen betreffend.

Der großherzogliche Stallbediente Ludwig Schimpf von Ellmendingen hat um die Erlaubniß nachgesucht, seinen Geschlechtsnamen in „Straub“ umändern zu dürfen.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß, sofern binnen drei Monaten keine Einsprache dagegen erfolgt, die erbetene Genehmigung ertheilt werden wird.

Karlsruhe, den 3. März 1860.

Großherzogliches Justizministerium.

von Stengel.

Vdt. Bingner.

Die medizinische Hauptprüfung betreffend.

Für den Fall sich eine genügende Zahl der Kandidaten meldet, wird in der letzten Hälfte des Monats April d. J. auch die medizinische Hauptprüfung stattfinden.

Die Kandidaten haben sich daher hiezu bis längstens 1. April bei großherzoglicher Sanitätskommission zu melden.

Karlsruhe, den 6. März 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Umlage der Beiträge der Feuerversicherungsanstalt für 1859/60 betreffend.

Im Jahre 1859 haben die Brandentschädigungen betragen:

im Seekreis	48,802	fl.	26 kr.
„ Oberrheinkreis	40,937	„	58 „
„ Mittelrheinkreis	52,222	„	21 „
„ Unterrheinkreis	90,103	„	35 „
Zusammen	232,066	fl.	20 kr.
Hiezu kommen:			
Abschätzungsgebühren	15,081	„	28 „
Passivzinse	—	„	— „
Administrationskosten	5,753	„	3 „
Abgang und Ersatz	23	„	45 „
Außerordentliche Ausgaben und Prozeßkosten	134	„	37 „
im Ganzen	253,059	fl.	13 kr.
Hievon geht ab:			
Der Ueberschuß der Umlage für 1858/59 von	31,694	„	36 „
Es bleibt somit ein Bedürfniß von	221,364	fl.	37 kr.

welches nach §. 63 des Feuerversicherungsgesetzes vom 25. März 1852 durch die Umlage des Jahres 1860 zu decken ist.

Diese Umlage ist nach §. 62 des Feuerversicherungsgesetzes auf den Grund der den Gemeinden im Jahre 1859 von den Kreisregierungen zuerkannten Brandentschädigungen im Verhältnisse zu ihren Feuerversicherungsanschlägen nach vier Klassen zu bemessen.

In den drei Beilagen sind jene Gemeinden aufgeführt, welche hiernach in die II., III. und IV. Klasse fallen, alle übrigen hier nicht genannten Gemeinden kommen in die I. Klasse.

Sämmtliche Haupt- und Nebenorte, Zinken und Höfe einer Gemeinde sind stets in eine und dieselbe Klasse zu setzen.

Die Umlage für 1859/60 wird nunmehr in folgender Weise festgesetzt, nämlich:

in	der	I.	Klasse	auf	4	kr.	von	100 fl.	Versicherungsanschlag
"	"	II.	"	"	5 1/2	"	"	" "	"
"	"	III.	"	"	7	"	"	" "	"
"	"	IV.	"	"	8	"	"	" "	"

Dieser Umlage ist nach Maßgabe des §. 35 der Instruktion III. zum Feuerversicherungsgesetz der Gebäudeversicherungsanschlag auf 1. Januar 1859 — welcher das Ergebniß des Abschlusses der Feuerversicherungsbücher auf 31. Oktober 1859 bildet — zu Grunde zu legen.

Die Amtsrevisorate werden nun beauftragt, nach Maßgabe der §§. 37 und 38 der Instruktion III. und der §§. 8 und 9 der Instruktion IV. zum Feuerversicherungsgesetz die Beitragstabellen unverzüglich aufstellen zu lassen, dieselben genau zu prüfen und summarische Auszüge daraus doppelt auszufertigen.

Die Beitragstabellen nebst einem Exemplar der summarischen Auszüge sind hierauf den betreffenden Obereinnehmereien beziehungsweise Hauptsteuerämtern mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 39 der Instruktion III. und §. 5 der Instruktion VII. zum Feuerversicherungsgesetz durch die Ortssteuererheber sogleich zu bewirken, und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der Generalbrandkasse zu vereinnahmen haben.

Das andere Exemplar der summarischen Auszüge aus den Beitragstabellen ist, mit einer Zusammenstellung für jeden Amtsbezirk versehen, dem Verwaltungsrath der Generalwittwen- und Brandkasse vorzulegen.

Die hierauf bezüglichen Arbeiten sind übrigens thunlichst zu beschleunigen.

Karlsruhe, den 6. März 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Zweite Beitragsklasse

zu $5^1/_2$ kr. von 100 fl. Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Bonndorf	Bonndorf	520,000	1,807	30
Constanz	Allmannsdorf	354,550	1,685	30
"	Wollmatingen	274,000	747	26
Donaueschingen	Donaueschingen	1,456,650	1,968	7
"	Unadingen	231,450	1,053	8
Meßkirch	Wasser	115,100	120	—
Neustadt	Vierthäler	369,000	1,400	—
Stockach	Eigeltingen	289,700	989	37
"	Zizenhausen	191,100	200	—
Ueberlingen	Deggenhausen	127,950	128	—
"	Homberg	270,550	440	—
"	Neufrach	163,400	215	32
"	Owingen	238,200	1,002	20
Freiburg, Landamt	Hinterzarten	279,500	307	47
Müllheim	Sulzburg	440,700	1,091	58
Säckingen*	Rickenbach*	102,300*	716*	9
Triberg	Triberg	575,950	998	34
Waldkirch	Bleibach	122,650	440	—
"	Oberwinden	232,200	811	40
Waldshut	Birndorf	133,200	410	40
"	Stotzingen	79,950	308	—
Achern	Renchen	436,250	1,593	36
Bretten	Dürrenbüchig	50,650	172	15
"	Neibsheim	216,700	650	40
Bruchsal	Helmsheim	144,550	403	15
"	Odenheim	307,000	1,520	10
Durlach	Grötzingen	389,150	461	3
"	Weingarten	518,500	1,947	45
"	Wilferdingen	166,050	737	48

* Bemerkung. Durch Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1860, Nr. 1779, in die II. Classe herabgesetzt.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Eppingen	Stebbach	168,450	798	48
"	Richen	245,050	305	34
Ettlingen	Forchheim	141,550	163	30
Gengenbach	Reichenbach	244,450	305	34
Carlsruhe, Landamt . . .	Grünwinkel	106,500	139	47
" " . . .	Rusheim	223,650	340	34
Oberkirch	Petersthal	347,750	889	47
Offenburg	Elgersweier	88,250	362	—
"	Hofweier	215,350	426	58
"	Urloffen	290,050	312	—
Rastatt	Bietigheim	235,800	293	30
"	Rastatt	3,128,600	8,677	1
Eberbach	Mauer	129,850	640	—
Heidelberg	Leimen	276,900	760	—
Mannheim	Mannheim	11,949,600	18,269	42
Mosbach	Diedesheim	70,050	232	46
"	Lohrbach	153,500	330	30
Schwetzingen	Reilingen	337,050	487	8
Sinsheim	Sinsheim	635,350	2,067	14
Wiesloch	Rauenberg	194,600	823	30

Dritte Beitragsklasse

zu 7 kr. von 100 fl. Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Bonndorf	Birkendorf	246,550	2,193	20
Constanz	Dettingen	129,700	1,484	—
Engen	Binningen	162,150	1,528	44
Meßkirch	Krumbach	93,400	1,120	—
Neustadt	Fischbach	85,850	1,200	—
"	Urach	244,300	2,120	—
Radolphzell	Randegg	293,350	2,342	26
Stockach	Hoppetenzell	102,050	1,040	—
Ueberlingen	Rickenbach	56,300	733	46
"	Wittenhofen	200,450	1,760	—
Villingen	Schönenbach	174,100	1,280	—
Säckingen	Niederhof	95,900	560	—
St. Blasien	Wolpadingen	105,450	960	—
Triberg	Gutach	491,800	4,040	—
"	Gremmelsbach	182,600	1,920	—
"	Hornberg	451,700	5,760	-
"	Schönwald	491,950	2,523	49
Waldkirch	Ohrensbach	74,800	687	15
Waldshut	Dogern	206,550	1,510	—
"	Unteralpfen	178,800	1,085	—
Durlach	Auerbach	60,600	500	52
Kork	Kehl, Stadt	687,650	5,421	47
Heidelberg	Ziegelhausen	362,450	2,432	2
Philippsburg	St. Leon	171,400	2,020	37
Wertheim	Freudenberg	180,400	1,400	52
Wiesloch	Wiesloch	743,250	4,405	5

Vierte Beitragsklasse

zu 8 kr. von 100 fl. Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Bonndorf	Untermettingen	80,850	3,116	50
Neustadt	Göschweiler	147,800	5,520	—
Villingen	Langenbach	124,500	4,086	—
"	Linach	86,550	3,920	—
Ettenheim	Mahlberg	244,800	3,875	8
Freiburg, Landamt . . .	Au	79,500	1,845	1
St. Blasien	Amrigschwand	145,250	2,306	24
"	Blasiwald	100,900	1,680	—
Waldshut	Engelschwand	57,350	880	—
"	Küßnach	64,500	1,120	—
Achern	Kappelrodeck	341,700	4,301	27
Carlsruhe, Landamt . . .	Eggenstein	290,450	7,931	43
" " . . .	Liedolsheim	394,000	11,176	49
Eberbach	Meckesheim	248,350	7,470	52
"	Waldhilsbach	41,200	653	51
Gerlachsheim	Grünsfeld	339,500	5,518	40
Heidelberg	Sandhausen	241,200	7,073	27
Neckarbischofsheim	Epfenbach	208,900	3,452	—
Philippsburg	Oberhausen	672,650	29,892	—

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 27. März 1860.

Inhalt.

Gesetz,

das Budget der Badanstalten für die Jahre 1860 und 1861 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Budget der Badanstalten für 1860 und 1861 ist nach der Anlage zu vollziehen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. März 1860.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ministerium des Innern.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

Badanstalten.

	1860.	1861.
Einnahme.		
§	fl.	fl.
1. Pachtzins des Spielpächters	127,400	127,400
2. Ertrag von Grundstücken und Gebäuden	9,830	9,830
3. Ertrag des Armenbades	2,523	2,523
4. Ertrag der Handelsbuden	4,107	4,107
5. Ertrag der Dampfbäder	3,029	3,029
6. Ertrag der Trinkhalle	8,311	8,311
7. Verschiedene und zufällige Einnahmen	5,937	5,937
Summe	161,137	161,137
Ausgabe.		
a. Eigentliche.		
1. Für Unterhaltung der Gebäude	8,062	8,062
2. Für Unterhaltung der Wege und Anlagen	12,823	12,823
3. Für den Betrieb des Armenbades	7,133	7,133
4. Für den Betrieb des Dampfbades	827	827
5. Für den Betrieb der Trinkhalle	7,927	7,927
6. Für musikalische und sonstige Unterhaltungen	—	4,000
7. Für Geräthschaften und deren Unterhaltung	14	14
8. Für andere inländische Badorte	16,223	16,223
9. Steuern und Umlagen	205	205
10. Abgang und Nachlaß	66	66
11. Kosten der Verwaltung	7,461	7,461
12. Verschiedene und zufällige Ausgaben	751	751
13. Für neue Anlagen und Gebäude, auch für Unterstützungen	83,532	79,532
Summe	145,024	145,024
b. Uneigentliche.		
14. Für den Reservefond	16,113	16,113
Summe	161,137	161,137

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Flügeladjutanten Major Graf von Sponeck die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehene Comthurkreuz II. Classe des Albrechts-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt der Major von Weiler, Garnisonskommandant in Kehl, für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser Napoleon III. verliehene Offizierskreuz der französischen Ehrenlegion.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 25. Februar 1860

den Lieutenant Gustav Leist von der Strafkompagnie zum Stabsquartiermeister im Festungs-Artilleriebataillon zu ernennen;

unter dem 8. d. M.

den Lehramtspraktikanten Karl Seidenadel zum Lehrer am Gymnasium zu Bruchsal mit dem Datum vom 15. Dezember 1859 und mit Staatsdienereigenschaft zu ernennen;

die erledigte evangelische Pfarrei Wiesleth, Dekanats Schopfheim, dem Pfarrverweser Georg Jakob Gilg in Vörstetten zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die ständische Zustimmung zu den Verträgen wegen der Eisenbahnbrücken über den Rhein bei Kehl und Waldshut betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M., Nr. 302, wird hiermit bekannt gemacht, daß die beiden Kammern der Landstände den in Nr. XXX. und XXXIX. des Regierungsblattes von 1858 verkündeten Verträgen mit Frankreich über den Bau einer Eisenbahnverbindung mit fester Rheinbrücke zwischen Kehl und Straßburg vom 16. November 1857 und mit der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft in Betreff der Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen bei Waldshut vom 26. August 1857 seiner Zeit, soweit erforderlich, ihre Zustimmung ertheilt haben.

Karlsruhe, den 22. März 1860.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Althaus.

Die Ernennung der zur Entscheidung von Competenzstreitigkeiten berufenen Mitglieder der Gerichtshöfe betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
den Oberhofgerichtskanzler Kirn,
den Oberhofgerichtsvicekanzler Haas,
den Hofrichter Woll,
den Hofrichter Mühling,
den Hofrichter Fetzer und
den Hofgerichtsdirektor Bohm
als diejenigen Mitglieder zu bezeichnen, welche bei Entscheidung von Competenzstreitigkeiten während der gegenwärtigen Landtagsperiode im großherzoglichen Staatsministerium beizuziehen sind, was in Bezug auf die höchste Verordnung vom 20. Oktober 1849, Regierungsblatt Nr. LXVIII., hiermit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 17. März 1860.

Großherzogliches Staatsministerium.
Rüßlin.

Vdt. Schunggart.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten betreffend.

Da der durch diesseitigen Erlaß vom 5. Januar d. J., Nr. 90, für die Schwurgerichtsverhandlungen des ersten Vierteljahrs d. J. im Unterrheinkreise ernannte Präsident, so wie dessen Stellvertreter, verhindert sind, ihr Amt in der Anklagesache gegen Heinrich Franz Karl Müller von Mannheim und Ludwig Franz Werle von Wien, wegen Wechselfälschung, auszuüben, so ist durch diesseitigen Erlaß vom 24. v. M., Nr. 1197, für diese Sache Hofgerichtsrath Ahles in Mannheim als Schwurgerichtspräsident ernannt worden.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 6. März 1860.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Bingner.

Die Wahl der Mitglieder des Senats der Universität Freiburg betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M., Nr. 282, wird der Artikel 5, Abs. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 23. September 1832, Regierungsblatt von 1832, Seite 440 abgeändert wie folgt:

„Die im Artikel 3 Ziff. 3 erwähnten Mitglieder des Senats werden jeweils von den Fakultäten, denen die Austretenden angehören, dem Senate und von diesem dem Ministerium des Innern zur Ernennung vorgeschlagen."

Karlsruhe, den 12. März 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Closſmann.

Die Staatsgenehmigung der Präsentation auf die evangelische Pfarrei Uiffingen betreffend.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat unter dem 7. September 1859 der von den grundherrlichen Ganerben des Schüpfergrundes mittelst Präsentation erfolgten Vergebung der evangelischen Pfarrei Uiffingen an den Vikar Karl Leopold Forstmeyer die Staatsgenehmigung ertheilt.

Karlsruhe, den 12. März 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buiſſion.

Die Vornahme einer Ersatzwahl im 13. Aemterwahlbezirke betreffend.

Nachdem die zweite Kammer der Ständeversammlung in ihrer 36. öffentlichen Sitzung vom 20. d. M. die am 15. Februar d. J. in dem 13. Aemterwahlbezirk, erstes Landamt Freiburg und St. Peter, vorgenommene Abgeordnetenwahl für ungiltig erklärt hat, wurde durch diesseitige Verfügung vom Heutigen, Nr. 3519, der durch allerhöchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. Januar d. J., Nr. 126 (Regierungsblatt Nr. V., Seite 37), zum landesherrlichen Kommissär für die durch das Ableben des bisherigen Abgeordneten Altbürgermeisters Mayer von Ebringen in dem gedachten Aemterwahlbezirke nothwendig gewordene Ersatzwahl ernannte Großherzogliche Geheime Regierungsrath Föhrenbach zu Freiburg zur Vornahme einer anderweiten Abgeordnetenwahl in diesem Wahlbezirke veranlaßt.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 22. März 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 29. Oktober 1859 über die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarif betreffend.

Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M., Nr. 303, wird die Adresse der beiden Kammern der Landstände über deren nachträgliche Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 29.

Oktober 1859, die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarif betreffend (Regierungsblatt von 1859, Seite 373), hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 20. März 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer heutigen 22. öffentlichen Sitzung beschlossen, dem provisorischen Gesetze vom 29. Oktober 1859, die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarife betreffend, die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen.

Wir legen diesen Beschluß der zweiten Kammer vor den Thron Euerer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder.

Karlsruhe, den 4. Februar 1860.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Der Präsident:
(gez.) Junghanns.

Die Sekretäre:
(gez.) Wagner.
„ Dahmen.
„ Krausmann.
„ Schwarzmann.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt dem darin enthaltenen provisorischen Gesetze die nachträgliche Zustimmung.

Karlsruhe, den 27. Februar 1860.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.
Der Präsident:
(gez.) Wilhelm, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
(gez.) R. Frhr. von Stotzingen
„ Frhr. von Türckheim.

Die ständische Zustimmung zu den in den Jahren 1858 und 1859 verkündeten Handels- und Schifffahrtsverträgen betreffend.

In Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M., Nr. 304, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die beiden Kammern der Landstände

mittelst Adresse vom 4. und 27. Februar d. J. nachstehenden Verträgen ihre Zustimmung, soweit erforderlich, nachträglich ertheilt haben, als:

1. dem Freundschafts- und Handelsvertrag mit Persien vom 25. Juni 1857 (Regierungsblatt von 1858, Seite 231),
2. der Erklärung vom 11. November 1857 in Betreff der Handelsverhältnisse des Zollvereins zu den vereinigten Staaten der Jonischen Inseln (Regierungsblatt 1858, Seite 253),
3. dem Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Argentinischen Conföderation vom 19. September 1857 (Regierungsblatt von 1859, Seite 329).

Karlsruhe, den 20. März 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Tüllingen, Dekanats Lörrach, mit einem Kompetenzanschlag von 642 fl. 26 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich durch die vorgesetzten Dekanate binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 10. Januar d. J. der pensionirte Universitätsamtmann Hölzlin in Heitersheim,
„ 20. Februar d. J. der katholische Pfarrer Heinrich Sprenger zu Dielheim, Amts Wiesloch,
„ 1. März d. J. der katholische Pfarrer Wilhelm Baumann in Vöhrenbach,
„ 1. „ „ „ der Kaplan Maurus Farenschon zu Oehningen,
„ 7. „ „ „ der Kriegsministerial-Sekretär Ernst Friedrich Gempp in Karlsruhe,
„ 9. „ „ „ der Großherzogliche Generalmajor vom Armeecorps Karl Joseph von Fabert in Karlsruhe.

Nr. XIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 3. April 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Württembergischen Hofrath Dr. von Heine in Kannstadt das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 8. März 1860

den Lyzeumsdirektor Geheimen Hofrath Dr. Karl Friedrich Vierordt in Karlsruhe auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters, unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste, mit dem Ablauf des gegenwärtigen Semesters in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 2. April d. J.

den Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn Rivalier von Meysenbug, unter Anerkennung seiner treuen Dienstleistungen, und

den Präsidenten der Ministerien der Justiz und des Innern, Geheimenrath Freiherrn von Stengel, unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistungen, einstweilen in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberhofrichter Geheimenrath Dr. Stabel zum Staatsminister der Justiz zu ernennen und demselben zugleich die einstweilige Leitung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu übertragen;

dem Geheimenrath Nüßlin, Mitglied Höchstihres Staatsministeriums, den Charakter als Staatsrath zu verleihen;

den Professor Dr. Lamey zum Geheimenrath zweiter Klasse und Präsidenten des Ministeriums des Innern zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Vornahme einer Ersatzwahl für den aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung freiwillig ausgetretenen Abgeordneten Dr. Bissing aus Heidelberg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. d. M., Nr. 355, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts des seitherigen Abgeordneten Dr. Bissing aus Heidelberg aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im X. Städtewahlbezirk, Stadt Pforzheim, angeordnet und mit deren Vornahme als landesherrlicher Kommissär der Großherzogliche Regierungsdirektor Fieser in Karlsruhe beauftragt werde.

Karlsruhe, den 29. März 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Fr. Wielandt.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Meißenheim, Diözese Mahlberg, mit einem Kompetenzanschlag von 1709 fl. 14 kr., worauf jedoch eine von dem künftigen Pfründenießer in angemessenen Terminen abzutragende Schuld von 337 fl. 51 kr. nebst einem Theil der Pfarrbesoldungsverwaltungskosten während der Vakatur haftet, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei der Patronatsherrschaft, dem Freiherrn Rudolph von Berckheim in Karlsruhe zu melden.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 4. April 1860.

Inhalt.

Gesetz,

die Steuererhebung für die Monate April und Mai 1860 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten April und Mai d. J. zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß sowie nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. April 1860.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Besetzung einer Anwaltstelle zu Müllheim betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen wurde dem Referendär Peter Straub von Unadingen gestattet, zur Ausübung der Anwaltschaft in gerichtlichen und Verwaltungssachen seinen Wohnsitz in Müllheim zu nehmen.

Karlsruhe, den 22. März 1860.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. **Wielandt.**

Die Namensänderung des Andreas Steible von Heinstetten betreffend.

Der minderjährige Andreas Steible von Heinstetten hat durch seine Vertreter gebeten, seinen Familiennamen in „Gommeringer" umändern zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der nachgesuchten Erlaubniß Einsprache erheben wollen, solche innerhalb dreier Monate bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte entsprochen werden wird.

Karlsruhe, den 27. März 1860.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. **Wielandt.**

Die Stipendienstiftung des verstorbenen Pfarrers Hölzlin von Merdingen betreffend.

Die von dem verstorbenen katholischen Pfarrer Hölzlin von Merdingen mittelst letztwilliger Verfügung mit einem Kapital von 13,937 fl. 22 kr. gegründete Stiftung zweier Stipendien für zwei der katholischen Theologie sich widmende Studirende aus Schönau im Wiesenthale hat mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. l. M., Nr. 313, die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 22. März 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. **Flad.**

Die Ertheilung eines Erfindungspatentes an die Handelsleute Kaufmann und Glöckler in Mannheim betreffend.

Den Handelsleuten Kaufmann und Glöckler in Mannheim wird auf ihr Ansuchen ein Patent für das von H. Amuller erfundene neue System für Anfertigung von Glasziegeln auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter

Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 22. März 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. v. Closſmann.

Die Patentertheilung an Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und Stadtbaurath Albert Licht in Danzig betreffend.

Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und Stadtbaurath Albert Licht in Danzig wird auf ihr Ansuchen ein Patent für den von ihnen erfundenen ringförmigen Brennofen zum immerwährenden Betrieb beim Brennen von Ziegeln, Kalk und dergleichen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 27. März 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. v. Closſmann.

Die Einlösung der 3½prozentigen Rentenscheine betreffend.

Die fünfte Ziehung der 3½prozentigen Rentenscheine in Folge des Gesetzes vom 12. Februar 1856, Regierungsblatt Nr. VI., hat am 23. d. M. stattgefunden.

Dieselbe beläuft sich im Ganzen auf 34,000 fl. und es sind gezogen worden:

57 Stück zu 500 fl.

312	2050	4193	6002	6454	7332	7826	8246	9212	10421	12261
345	2207	4204	6006	7017	7366	7851	8264	10032	10512	12507
422	2229	4293	6131	7028	7672	8041	8467	10182	10593	12762
452	2320	4315	6257	7091	7718	8146	8474	10363	10777	12816
508	4013	4316	6335	7232	7769	8163	9019	10387	12019	12991
2003	4165									

55 Stück zu 100 fl.

123	656	882	4062	4253	6017	6277	7076	7559	8045	9289
257	697	2044	4065	4307	6049	6392	7082	7594	8046	10121
322	698	2103	4076	4348	6058	6499	7392	7626	8324	10152
415	699	2209	4093	4432	6114	6568	7448	7752	8346	10239
517	739	2395	4109	4485	6123	7051	7487	7885	9049	10324

Diese Rentenscheine werden hiermit zur Rückzahlung auf den 1. Oktober d. J. gekündigt.

Die Zahlung geschieht bei allen großherzoglichen Staatskassen, sowie in Frankfurt a. M. bei Johann Goll und Söhne und M. A. von Rothschild und Söhne gegen Rückgabe der betreffenden Rentenscheine mit den dazu gehörigen Coupons. Wer die Zahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie vom 1. April d. J. an mit den laufenden Zinsen bis zum Zahlungstag erheben. Vom 1. Oktober d. J. an hört die Verzinsung auf.

Karlsruhe, den 27. März 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Welte.

Die Tilgung der 4½prozentigen Eisenbahnanlehen von 1854 und 1856 betreffend.

Die dritte Ziehung der 4½prozentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse in Folge der Gesetze vom 20. April 1854, Regierungsblatt Nr. XIX., und vom 12. Februar 1856, Regierungsblatt Nr. VI., hat am 22. d. M. stattgefunden. Dieselbe beläuft sich im Ganzen auf 142,400 fl. und es sind gezogen worden:

89 Stück Obligationen Lit. A. zu . . . . 1,000 fl.
89 „ „ „ B. „ . . . . 500 fl.
89 „ „ „ C. „ . . . . 100 fl.

mit nachstehenden, je für diese drei Sorten von Obligationen geltenden Nummern

219	1022	1821	2633	4248	5225	6037	6801	8141	8410
271	1045	1888	2824	4482	5261	6164	6816	8150	8457
314	1050	1975	2985	4578	5287	6207	7140	8210	8495
456	1195	1988	3178	4584	5321	6234	7253	8278	8512
463	1219	2013	3332	4688	5353	6319	7740	8284	8517
619	1272	2089	3529	4736	5420	6372	7781	8286	8558
832	1357	2437	3626	4859	5441	6378	7872	8290	8571
835	1368	2470	3641	4969	5681	6693	7927	8299	8640
887	1507	2574	3989	5003	5997	6746	7958	8304	

Diese Papiere werden hiermit zur Rückzahlung auf den 1. Oktober 1860 gekündigt. Die Zahlung geschieht bei allen Großherzoglichen Staatskassen, sowie in Frankfurt a. M. bei Johann Goll und Söhne oder bei M. A. von Rothschild und Söhne gegen Rückgabe der betreffenden Obligationen nebst den zugehörigen Coupons sammt Talon. Wer die Zahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie vom 1. April d. J. an mit den laufenden Zinsen bis zum Zahlungstag erheben. — Vom 1. Oktober 1860 an hört die Verzinsung auf.

Karlsruhe, den 26. März 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Welte.

Nr. XV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 7. April 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 7. April d. J.

den Staatsminister der Finanzen, Regenauer, auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Bezeugung Allerhöchstihrer besondern Anerkennung seiner während ein und vierzig Jahren dem Staate geleisteten ausgezeichneten und erfolgreichen Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

den Geheimen Referendär Dr. Vogelmann zum Geheimen Rath II. Klasse und Präsidenten des Finanzministeriums zu ernennen;

dem Oberhofgerichtskanzler Kirn den Charakter als Staatsrath zu verleihen;

den Direktor des katholischen Oberkirchenraths, Prestinari, zum Hofrichter in Konstanz zu ernennen;

den Regierungsdirektoren Böhme in Mannheim und Fromherz in Konstanz den Charakter als Geheime Räthe II. Klasse zu verleihen;

den Generalauditor, Geheimen Rath Dr. Brauer, zum Geheimen Rath II. Klasse,

den Legationsrath von Pfeuffer bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zum Geheimen Legationsrath zu ernennen;

den Regierungsrath Betzinger in Mannheim zum Oberhofgerichtsrath zu befördern;

den Regierungsrath von Stengel in Mannheim und den Legationsrath von Sarachaga-Uria zu Geheimen Regierungsräthen bei der Regierung des Unterrheinkreises zu ernennen.

Nr. XVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 7. April 1860.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In einem ernsten Augenblicke, der manche Gemüther mit bangen Zweifeln erfüllt, ergreife Ich Mein schönstes Vorrecht, und richte aus der Tiefe des Herzens Friedensworte an Mein theures Volk.

Beklagenswerthe Irrungen mit dem Oberhirten der katholischen Kirche des Landes bewogen Mich, durch unmittelbare Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle eine Ausgleichung anzubahnen, von dem innigen Wunsche beseelt, an die Stelle des Streites Eintracht und an die Stelle gegenseitiger Erbitterung Wohlwollen und Frieden treten zu lassen.

Nach langen und mühevollen Verhandlungen wurde eine Uebereinkunft abgeschlossen, welche zur Erreichung dieses Zieles Hoffnung gab.

Mit tiefer Betrübniß erfüllte Mich die Wahrnehmung, daß die getroffene Uebereinkunft Viele Meines Volkes in Besorgniß versetzte, und den lauten Bedenken, ob nicht die verfassungsmäßigen Organe darüber zu hören seien, konnte Ich Meine ernste Aufmerksamkeit nicht versagen.

Ein Beschluß der zweiten Kammer Meiner getreuen Stände hat diesen Bedenken einen Ausdruck gegeben, der einen verhängnißvollen Verfassungsstreit zwischen Meiner Regierung und den Ständen befürchten ließ.

Daß ein solcher Streit umgangen und die Rechtsunsicherheit vermieden werde, welche aus einem Zwiespalt der gesetzgebenden Gewalten hervorgehen müßte, fordern nicht minder die Interessen der katholischen Kirche, als die Wohlfahrt des Landes.

Es ist Mein entschiedener Wille, daß der Grundsatz der Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung gebracht werde. Ein Gesetz, unter dem Schutz der Verfassung stehend, wird der Rechtsstellung der Kirche eine sichere Grundlage verbürgen. In diesem Gesetze und den darauf zu bauenden weiteren Anordnungen wird der Inhalt der Uebereinkunft seinen berechtigten Ausdruck finden.

So wird Meine Regierung begründeten Forderungen der katholischen Kirche auf verfassungsmäßigem Wege gerecht werden, und, in schwerer Probe bewährt, wird das öffentliche Recht des Landes eine neue Weihe empfangen.

Es ist Mir heute eine eben so werthe Pflicht, von Meiner eigenen mir theuern Kirche zu reden. Den Grundsätzen getreu, welche für die katholische Kirche Geltung erhalten sollen, werde Ich darnach streben, der evangelisch-protestantisch-unirten Landeskirche auf der Grundlage ihrer Verfassung eine möglichst freie Entwicklung zu gewähren.

Ich wünsche, daß der gleiche Grundsatz auch auf anderen Gebieten des Staatslebens fruchtbar werde, um alle Theile des Ganzen zu dem Einklange zu vereinen, in welchem die gesetzliche Freiheit ihre segenbringende Kraft bewähren kann.

An den erprobten Patriotismus und ernsten Bürgersinn Meines Volkes richte Ich nun die Mahnung, alle Trennungen zu vergessen, welche die jüngste Zeit hervorgerufen hat, damit unter den verschiedenen Konfessionen und ihren Angehörigen Eintracht und Duldung herrsche, wie sie die christliche Liebe uns Alle lehrt.

Manche Gefahren können unser Vaterland bedrohen. Das Einzige, was stark macht, ist Einigkeit.

Ohne Haß über Gegensätze, welche der Vergangenheit angehören müssen, stehet fest in dem Vertrauen zu einer Zukunft, die Niemand verletzen wird, weil sie gegen Alle gerecht sein will.

Gegeben zu Karlsruhe den 7. April 1860.

Friedrich.

Stabel. Ludwig. Rüßlin. A. Lamey. Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Nr. XVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 12. April 1860.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Hauptergebnisse der Thätigkeit der Großherzoglichen Gerichtshöfe und Staatsanwälte während des Jahrs 1859 betreffend.

Die Hauptergebnisse der Thätigkeit der Großherzoglichen Gerichtshöfe und Staatsanwälte während des Jahrs 1859 werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 9. März 1860.

Großherzogliches Justizministerium.

von Stengel.

Vdt. **Bingner.**

I. Oberhof-

Vom Hofgericht zu	Bürgerliche Rechtssachen.												
	Anhängig		Erledigt durch							Unerledigt			
					Urtheil								
	aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	Verzicht oder Vergleich.	Verwerfung der Oberappellation als unzulässig.	bestätigend.	abändernd.	gemischt.	Beweiserkenntniß oder Zwischenverfügung.	Schiedsspruch.	einstweilen beruhend.	spruchreife Sachen.	nicht spruchreife Sachen.	Verfallenerklärungen.
Mannheim	20	41	4	1	14	10	3	2	—	—	7	4	36
Bruchsal	20	43	6	2	23	11	6	3	—	—	13	2	43
Freiburg	19	46	7	3	27	11	1	2	—	—	8	8	30
Konstanz	10	41	11	5	27	5	2	1	—	—	17	2	38
Oberkriegsgericht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe .	69	171	28	11	91	37*	12	8	—	—	45	16	147
	240		179								61		

* Darunter in 17 Fällen Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Urtheils.

gericht 1859.

Strafsachen.									Darunter waren Nichtigkeitsbeschwerden gegen schwurgerichtliche Urtheile				Ehestreitigkeiten.					
Anhängig		Erledigt durch								Erledigt durch			Anhängig		Erledigt durch			
				Urtheil.											Urtheil			
aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	Verzicht auf den Rekurs.	Verwerfung des Rekurses als unzulässig.	bestätigend.	abändernd.	gemischt.	Entscheidung von Competenzkonflikten.	Unerledigt blieben.	anhängig.	Verzicht.	Verwerfung der Beschwerde.	Aufhebung des Urtheils.	aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	bestätigend.	abändernd.	Versöhnung oder Beruhenlassen.	Unerledigt blieben.
3	84	—	5	56	11	11	1	4	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—
6	99	—	6	70	8	17	3	4	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—
1	52	—	3	35	3	11	—	1	1	—	—	—	—	2	1	—	—	1
—	38	—	6	19	7	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	273	—	20	180	29	42	4	12	1	—	—	—	—	10	7	2	—	1
283			271															

II. Hof-

Hofgericht zu	Bürgerliche Rechtssachen.										Hofgerichtliche				
	Anhängig.				Erledigt durch			Unerledigt			Erster Instanz.				
	Ordentliche Appellation		Abgekürzte Appellation								Anhängig		Erledigt durch		
	aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	Verzicht oder Vergleich.	Verwerfung der Appellation als unzulässig.	Urtheil.	spruchreife Sachen.	nicht spruchreife Sachen.	Verfallenerklärungen.	aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	Urtheil.	Einstellung des Verfahrens.	Unerledigt blieben.
Mannheim . .	48	212	10	130	69	17	259	18	37	97	14	518	376	146	10
Bruchsal . . .	98	200	26	152	19	23	326	32	76	68	21	560	467	82	32
Freiburg . . .	154	233	27	116	70	7	319	56	78	108	40	358	293	55	50
Konstanz . . .	105	155	12	77	25	11	226	30	57	99	7	233	188	48	4
Summe .	405	800	75	475	183	58	1130	136	248	372	82	1669	1324	331	96
	1205		550		1371			384			1751		1655		
	1755														

gerichte 1859.

Strafsachen. Zweiter Instanz. Anhängig: aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	durch Urtheil erledigt.	unerledigt blieben.	Schwurgerichtliche Strafsachen. Anklagekammern. Anhängig: aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	Erledigt durch: Einstellung des Verfahrens.	Verweisung an das Hofgericht.	Verweisung an das Schwurgericht.	Unerledigt blieben.	Schwurgerichte. Anhängig: aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Erledigt durch: Verurtheilung.	Freisprechung.	Unerledigt blieben.	Ehestreitigkeiten. Anhängig: aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Erledigt durch: Urtheil.	Versöhnung oder Beruhenlassen.	Unerledigt blieben.
—	103	100	3	2	46	13	12	20	3	—	20	16	4	—	1	11	10	—	2
6	95	96	5	2	43	16	12	17	—	—	17	14	3	—	1	17	14	—	4
14	89	84	19	1	35	8	11	16	1	1	16	13	3	—*	1	9	9	—	1
3	60	62	1	—	17	5	4	8	—	—	8	5	1	2	—	3	3	—	—
23	347	342	28	5	141	42	39	61	4	1	61	48	11	2	3	40	36	—	7
370				146		142				62		59			43				

*) Eine Sache beruht wegen Geisteskrankheit des Angeklagten.

III. Staats-

Bei dem Hofgerichte zu	Schwurgerichtliche Sachen. Anhängig: aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	davon waren gerichtet gegen Unbekannte.	gegen bestimmte Personen	Erledigt durch Genehmigung der Einstellung gegen Unbekannte	gegen bestimmte Personen.	Anträge an die Anklagekammern.	Unerledigt blieben.	Hofgerichtliche … Einstellung des Verfahrens: eingekommene Untersuchungen.	Genehmigt gegen Unbekannte.	gegen bestimmte Personen.	Verweigert.
Mannheim	7	83	27	63	26	12	43	9	252	131	53	68
Bruchsal	4	67	17	54	17	7	46	1	275	170	73	32
Freiburg	6	102	46	62	46	21	35	6	209	108	88	13
Konstanz	12	35	13	34	11	14	17	5	124	64	55	5
Summe .	29	287	103	213	100	54	141	21	860	473	269	118
	316				154					742		

anwälte 1859.

Straffachen.						Sonstige Geschäfte.											
	Rekurse					Preßsachen.				Ehrenkränkungsanklagen für öffentliche Diener.				Prüfung der amtsgerichtlichen Monatstabellen.			
				Erfolg der Rekurse der Staatsanwälte.		Anhängig				Anhängig							
Oeffentliche Schlußverhandlungen.	des Staatsanwalts.	Anschließungen.	Vernehmlassungen.	Bestätigung.	Abänderung.	aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Erledigt.	Unerledigt.	aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Erledigt.	Unerledigt.	Zahl der Aburtheilungen.	Beantragte Aufhebungen.	Erfolgte Aufhebungen.	Prüfung von Selbstmordsfällen.
—	2	1	81	2	—	—	2	2	—	3	17	14	6	1576	6	5	37
—	1	—	98	noch unentschieden.		—	8	7	1	3	13	10	6	1716	7	7	48
—	1	3	42	ditto.		1	12	12	1	—	9	4	5	1540	4	3	51
2	6	3	20	3	3	—	1	1	—	1	9	8	2	736	6	4	29
2	10	7	241	5	3	1	23	22	2	7	48	36	19	5568	23	19	165
	258					24				55							

XVII.

Die Vergebung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden ist ein Freiplatz für Mädchen aus den baden-baden'schen Landestheilen offen.

Die Bewerberinnen um denselben haben ihre Gesuche unter Anschluß der Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensverhältnisse, Aufführung und Fähigkeiten bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb vier Wochen einzureichen.

Karlsruhe, den 7. April 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Flad.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 11. März d. J. der Geistliche Rath Markus Alois Bayer zu Konstanz quieszirter Pfarrer von Riegel.

„ 12. „ „ „ der pensionirte katholische Pfarrer Andreas Zimmermann in Rast.

„ 15. „ „ „ der Hofgerichtspräsident Kieffer in Konstanz.

„ 17. „ „ „ zu Reichenau der pensionirte Pfarrer Bartholomäus Bärthelin von Horn, Kapitels Hegau.

„ 21. „ „ „ der Forstinspektor, Forstrath von Kleiser in Offenburg.

„ 24. „ „ „ der pensionirte Universitäts-Syndikus Dr. Biecheler in Freiburg.

Nr. XVIII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 14. April 1860.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Oberhofgerichtsräthen Schrickel und Freiherrn von Bodmann das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Patentertheilung an die Handelsleute Kaufmann und Glöckler in Mannheim betreffend.

Den Handelsleuten Kaufmann und Glöckler in Mannheim wird auf ihr Ansuchen ein Patent für das von Herrn Ernst Friedrich Amuller von la Vilette erfundene neue System von Anfertigung von Dachziegeln aus gebrannter Erde auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 4. April 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Uebersicht der Frequenz der Gelehrten- und der höheren Bürgerschulen im Schuljahr 1858/59 betreffend.

In dem Schuljahr 1858/59 wurden die Gelehrten- und höheren Bürgerschulen von der nachverzeichneten Anzahl von Schülern besucht:

	Schülerzahl.	Im Ganzen.
A. Lyceen.		
Carlsruhe	368	569
In der Vorschule	201	
Constanz	251	
Freiburg	416	
Heidelberg	196	
Mannheim	267	
Rastatt	157	
Wertheim	150	
		2006
B. Gymnasien.		
Bruchsal	163	
Donaueschingen	93	
Lahr	146	
Offenburg	130	
Tauberbischofsheim	222	
		754
C. Pädagogien.		
Durlach	83	
Lörrach	98	
Pforzheim	185	
		366

	Schülerzahl.	Im Ganzen.
D. Höhere Bürgerschulen.		
Baden	125	
Bischofsheim a. Rh.	27	
Bretten	43	
Buchen	58	
Constanz	135	
Eberbach	57	
Emmendingen	55	
Eppingen	47	
Ettlingen	36	
Ettenheim	222	
Freiburg	184	
Heidelberg	306	
Hornberg	32	
Kork	13	
Mannheim	295	
Mosbach	101	
Müllheim	92	
Sinsheim	66	
Schopfheim	45	
Ueberlingen	40	
Villingen	50	
Waldshut	50	
Weinheim	47	
An höheren Bürgerschulen	. .	2126
An Pädagogien	. .	366
An Gymnasien	. .	754
An Lyceen	. .	2006
Gesammtschülerzahl	. .	5252

Im Spätjahr 1859 wurden von den Lyceen und auf den Grund der bei dem Großherzoglichen Oberstudienrath erstandenen Maturitäts-, Gymnasial- und Pädagogialprüfung zum Studium der beigesetzten Berufsfächer entlassen:

Von dem Lyceum zu:	Zahl der entlassenen Schüler	Theologie		Jurisprudenz	Medizin	Cameral	Philologie	Baufach	Postfach	Ingenieurfach	Naturwissenschaften	Pharmazie
		katholische	evangelische									
Carlsruhe	18	3	8	3	1	2	1	—	—	—	—	—
Constanz	33	29	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—
Freiburg	32	23	—	2	5	1	—	—	—	—	1	—
Heidelberg	12	—	9	—	2	1	—	—	—	—	—	—
Mannheim	13	2	2	3	1	—	3	—	—	—	1	1
Rastatt	13	10	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—
Wertheim	15	9	—	1	—	2	2	—	1	—	—	—
Nach der bei Großherzoglichem Oberstudienrath erstandenen Prüfung	5	—	1	—	—	—	—	2	—	1	1	—
	141	76	20	9	14	8	6	2	1	1	3	1

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 28. März 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Flad.

Die erste diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Ergebniß der heute stattgehabten ersten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Oktober d. J. durch Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden. Die Bezahlung wird aber auf Verlangen der betreffenden Loosinhaber auch vor der Verfallzeit stattfinden und zwar in den Monaten April, Mai und Juni gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden und in den Monaten Juli, August und September gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden.

Karlsruhe, den 31. März 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Welte.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2500 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Siebenundfünfzigsten Ziehung

am 31. März 1860 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

Nummern der am 29. Februar 1860 gezogenen 50 Serien.

84. 462. 743. 770. 918. 1510. 1514. 1572. 1596. 1718. 1875. 2143. 2199. 2204. 2352. 2362. 2735. 2762. 2858. 2900. 3888. 4033. 4241. 4368. 4417. 4483. 4824. 5118. 5211. 5524. 5562. 5711. 6062. 6123. 6270. 6456. 6880. 6920. 6944. 7004. 7012. 7205. 7278. 7318. 7364. 7481. 7622. 7673. 7740. 7784.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
4151	46	4167	46	4183	46	4199	46	23065	46	23081	46
4152	46	4168	46	4184	60	4200	46	23066	46	23082	46
4153	46	4169	46	4185	46	23051	46	23067	46	23083	46
4154	46	4170	46	4186	46	23052	60	23068	46	23084	46
4155	46	4171	60	4187	60	23053	46	23069	46	23085	46
4156	46	4172	46	4188	46	23054	46	23070	46	23086	60
4157	46	4173	46	4189	46	23055	46	23071	46	23087	46
4158	46	4174	46	4190	60	23056	46	23072	46	23088	46
4159	**2000**	4175	46	4191	46	23057	46	23073	46	23089	46
4160	46	4176	46	4192	46	23058	60	23074	46	23090	46
4161	46	4177	46	4193	46	23059	46	23075	250	23091	46
4162	60	4178	46	4194	46	23060	46	23076	46	23092	46
4163	46	4179	46	4195	46	23061	46	23077	46	23093	46
4164	46	4180	46	4196	46	23062	46	23078	46	23094	46
4165	46	4181	60	4197	46	23063	46	23079	46	23095	46
4166	46	4182	46	4198	46	23064	46	23080	46	23096	46

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
23097	46	38451	46	45855	46	75459	46	75663	46	78567	46
23098	46	38452	46	45856	46	75460	46	75664	46	78568	46
23099	46	38453	46	45857	46	75461	46	75665	46	78569	46
23100	46	38454	46	45858	60	75462	46	75666	46	78570	46
37101	60	38455	46	45859	46	75463	46	75667	46	78571	46
37102	46	38456	46	45860	60	75464	46	75668	60	78572	46
37103	60	38457	46	45861	46	75465	46	75669	46	78573	46
37104	46	38458	46	45862	46	75466	250	75670	60	78574	46
37105	46	38459	60	45863	46	75467	46	75671	46	78575	46
37106	46	38460	46	45864	60	75468	46	**75672**	**2000**	78576	46
37107	60	38461	46	45865	46	75469	46	75673	46	78577	60
37108	46	38462	46	45866	46	75470	46	75674	46	78578	46
37109	46	38463	46	45867	60	75471	46	75675	46	78579	46
37110	46	38464	60	45868	46	75472	60	75676	46	78580	46
37111	46	38465	46	45869	46	75473	46	75677	46	78581	60
37112	46	38466	46	45870	46	75474	60	75678	46	78582	46
37113	46	38467	46	45871	46	**75475**	**1000**	75679	46	78583	46
37114	46	38468	46	45872	46	75476	60	75680	46	78584	46
37115	60	38469	60	45873	46	75477	60	75681	46	78585	60
37116	46	38470	46	45874	46	75478	46	75682	46	78586	46
37117	46	38471	46	45875	46	75479	60	**75683**	**1000**	78587	46
37118	46	38472	46	45876	46	75480	46	75684	46	78588	46
37119	46	38473	46	45877	46	75481	46	75685	46	78589	46
37120	46	38474	46	45878	46	75482	46	75686	46	78590	46
37121	46	38475	46	45879	46	75483	46	75687	46	78591	60
37122	46	38476	46	45880	46	75484	46	75688	46	78592	46
37123	60	38477	46	45881	46	75485	46	75689	46	78593	46
37124	60	38478	46	45882	46	75486	46	75690	46	78594	46
37125	46	38479	46	45883	46	75487	46	75691	46	78595	60
37126	46	38480	46	45884	46	75488	46	75692	46	78596	46
37127	46	38481	46	45885	46	75489	46	75693	46	78597	46
37128	46	38482	46	45886	46	75490	60	75694	46	78598	46
37129	46	38483	46	45887	46	75491	46	75695	46	78599	60
37130	46	38484	46	45888	46	75492	46	**75696**	**10000**	78600	46
37131	46	38485	46	45889	46	75493	46	75697	46	79751	46
37132	46	38486	46	45890	46	75494	46	75698	46	79752	46
37133	46	38487	46	45891	46	75495	46	75699	46	79753	60
37134	60	38488	46	45892	46	75496	46	75700	46	79754	46
37135	60	38489	46	45893	46	75497	46	78551	46	79755	60
37136	46	38490	60	45894	46	75498	46	78552	46	79756	46
37137	46	38491	46	45895	46	75499	46	78553	46	79757	46
37138	46	38492	46	45896	46	75500	46	78554	46	79758	46
37139	46	38493	46	45897	46	75651	46	78555	60	79759	46
37140	46	38494	46	45898	46	75652	46	78556	60	79760	46
37141	46	38495	60	45899	46	75653	46	78557	46	79761	60
37142	46	38496	46	45900	46	75654	46	78558	46	79762	46
37143	46	38497	46	75451	46	75655	46	78559	46	79763	46
37144	60	38498	46	75452	46	75656	60	78560	46	79764	46
37145	46	38499	46	75453	46	75657	60	78561	46	79765	60
37146	46	38500	46	75454	46	75658	46	78562	46	79766	46
37147	46	45851	46	75455	46	75659	46	78563	46	79767	46
37148	46	45852	46	75456	46	75660	46	78564	46	79768	46
37149	46	45853	46	75457	46	75661	46	78565	46	79769	46
37150	46	45854	46	75458	46	75662	60	78566	46	79770	46

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
79771	46	85875	46	**93729**	**40000**	107133	46	109937	46	110191	46
79772	46	85876	46	93730	46	107134	46	109938	46	110192	46
79773	46	85877	46	93731	46	107135	46	109939	46	110193	46
79774	46	85878	46	**93732**	**4000**	107136	46	109940	46	110194	46
79775	46	85879	60	93733	60	107137	46	109941	46	110195	46
79776	46	85880	46	93734	46	107138	46	109942	46	110196	46
79777	60	85881	46	93735	46	107139	46	109943	46	110197	46
79778	46	85882	46	93736	46	107140	46	109944	46	110198	46
79779	46	85883	46	93737	46	107141	46	109945	46	110199	46
79780	46	85884	46	93738	46	107142	46	109946	46	110200	46
79781	46	85885	46	93739	46	107143	46	109947	60	117551	46
79782	46	85886	46	93740	46	107144	46	109948	46	117552	46
79783	46	85887	46	93741	46	107145	46	109949	250	117553	46
79784	46	85888	46	93742	46	107146	60	109950	46	117554	46
79785	46	85889	46	93743	46	107147	60	110151	46	117555	46
79786	46	85890	46	93744	46	107148	46	110152	60	117556	46
79787	46	85891	46	93745	46	107149	46	110153	46	117557	46
79788	46	85892	46	93746	46	107150	46	110154	46	117558	60
79789	46	85893	46	93747	46	109901	46	110155	46	117559	60
79790	46	85894	46	93748	60	109902	46	110156	46	117560	46
79791	46	85895	46	93749	46	109903	46	110157	46	117561	46
79792	46	85896	46	93750	60	109904	46	110158	46	117562	46
79793	46	85897	46	107101	46	109905	60	110159	46	117563	46
79794	46	**85898**	**1000**	107102	46	109906	46	110160	46	117564	46
79795	46	85899	46	107103	46	109907	46	110161	46	117565	46
79796	46	85900	60	107104	46	109908	46	110162	46	117566	46
79797	46	93701	46	107105	46	109909	46	110163	46	117567	60
79798	46	93702	46	107106	46	109910	46	110164	46	117568	46
79799	46	93703	46	107107	46	109911	46	110165	46	117569	46
79800	46	93704	46	107108	46	109912	46	110166	46	117570	46
85851	46	93705	60	107109	46	109913	46	110167	46	117571	46
85852	46	93706	60	107110	46	109914	46	110168	46	117572	46
85853	46	93707	46	107111	60	109915	46	110169	46	117573	46
85854	46	93708	46	107112	46	109916	46	110170	46	117574	46
85855	46	93709	46	107113	46	109917	46	110171	46	117575	46
85856	46	93710	46	107114	46	109918	60	110172	46	117576	46
85857	46	93711	46	107115	46	109919	46	110173	46	117577	46
85858	46	93712	60	107116	46	109920	60	110174	46	117578	46
85859	46	93713	46	107117	60	109921	46	110175	46	**117579**	**2000**
85860	46	93714	46	107118	46	109922	46	110176	46	117580	46
85861	46	93715	46	**107119**	**1000**	109923	46	110177	60	117581	46
85862	46	93716	46	107120	46	109924	46	110178	46	117582	46
85863	46	93717	46	107121	46	109925	46	110179	46	117583	46
85864	46	93718	46	107122	46	109926	46	110180	46	117584	46
85865	46	93719	46	107123	46	109927	46	110181	46	117585	46
85866	46	93720	46	107124	60	109928	60	110182	46	117586	46
85867	46	93721	46	107125	46	109929	46	110183	250	117587	46
85868	46	93722	46	107126	46	109930	46	110184	46	117588	46
85869	46	93723	46	107127	46	109931	46	110185	46	117589	46
85870	46	93724	46	107128	46	109932	46	110186	46	117590	46
85871	60	93725	46	107129	46	109933	46	110187	46	117591	46
85872	46	93726	46	107130	46	109934	46	110188	60	117592	46
85873	46	93727	46	107131	46	109935	60	110189	46	117593	46
85874	46	93728	46	107132	46	109936	46	110190	46	117594	46

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
117595	46	118099	46	138053	46	142857	46	144961	46	194365	46
117596	46	118100	46	138054	46	142858	46	144962	60	194366	46
117597	46	136701	46	138055	46	142859	250	144963	60	194367	46
117598	46	136702	46	138056	46	142860	46	144964	46	194368	46
117599	46	136703	46	138057	46	142861	46	144965	60	194369	46
117600	46	136704	46	138058	46	142862	46	144966	46	194370	60
118051	46	136705	46	138059	46	142863	46	144967	60	194371	46
118052	46	136706	46	138060	46	142864	46	144968	46	194372	46
118053	46	136707	46	138061	46	142865	46	144969	46	194373	46
118054	46	136708	60	138062	46	142866	46	144970	46	194374	46
118055	46	136709	46	138063	46	142867	46	144971	46	194375	46
118056	46	136710	46	138064	60	142868	46	144972	46	194376	46
118057	46	136711	46	138065	46	142869	46	144973	46	194377	46
118058	46	136712	46	138066	46	142870	60	144974	46	194378	46
118059	46	136713	46	138067	46	142871	46	144975	46	194379	46
118060	46	136714	46	138068	46	142872	60	144976	46	194380	46
118061	46	136715	46	138069	46	142873	46	144977	60	194381	46
118062	46	136716	46	138070	46	142874	46	144978	46	194382	46
118063	60	136717	46	138071	46	142875	46	144979	46	194383	46
118064	46	136718	46	138072	46	142876	60	144980	46	194384	46
118065	46	136719	46	138073	46	142877	46	144981	46	194385	60
118066	46	136720	46	138074	60	142878	60	144982	46	194386	46
118067	46	136721	60	138075	46	142879	46	144983	46	194387	46
118068	46	136722	46	138076	46	142880	46	144984	46	194388	46
118069	46	136723	46	138077	46	142881	46	144985	46	194389	46
118070	46	136724	46	138078	46	142882	46	144986	46	194390	46
118071	46	136725	60	138079	46	142883	46	144987	250	194391	46
118072	46	136726	46	138080	46	142884	46	144988	46	194392	46
118073	46	136727	46	138081	46	142885	46	144989	46	194393	46
118074	46	136728	46	138082	46	142886	60	144990	46	194394	46
118075	46	136729	46	138083	46	142887	46	144991	46	194395	46
118076	46	**136730**	**2000**	138084	46	142888	46	144992	60	194396	60
118077	46	136731	60	138085	46	142889	46	**144993**	**1000**	194397	46
118078	46	136732	46	138086	46	142890	250	144994	46	194398	46
118079	46	136733	46	138087	46	142891	46	144995	46	194399	46
118080	46	136734	46	138088	46	142892	46	144996	46	194400	46
118081	46	136735	46	138089	46	142893	46	144997	46	201601	60
118082	46	136736	60	138090	46	142894	46	144998	46	201602	46
118083	46	136737	46	138091	46	142895	46	144999	46	201603	46
118084	46	136738	46	138092	46	142896	60	145000	46	201604	46
118085	46	136739	46	138093	46	142897	46	194351	46	201605	46
118086	46	136740	46	138094	60	142898	46	194352	46	201606	60
118087	46	136741	46	138095	46	142899	46	194353	46	201607	46
118088	46	136742	46	138096	46	142900	46	194354	46	201608	46
118089	46	136743	46	138097	46	144951	46	194355	46	201609	46
118090	46	136744	46	138098	46	144952	46	194356	46	201610	46
118091	46	136745	46	138099	46	144953	46	194357	46	201611	46
118092	46	136746	46	138100	46	144954	46	194358	46	201612	46
118093	46	136747	46	142851	46	144955	46	194359	46	201613	46
118094	46	136748	46	142852	46	144956	46	194360	46	201614	46
118095	46	136749	46	142853	46	144957	46	194361	46	201615	46
118096	46	136750	60	142854	46	144958	46	194362	46	201616	46
118097	46	138051	46	142855	46	144959	46	194363	46	201617	46
118098	46	138052	46	142856	46	144960	46	194364	46	201618	46

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
201619	46	212023	46	218377	46	220831	46	224135	46	241189	46
201620	46	212024	46	218378	46	220832	46	224136	46	241190	46
201621	46	212025	46	218379	46	220833	46	224137	46	241191	60
201622	46	212026	46	218380	46	220834	46	224138	60	241192	46
201623	60	212027	46	218381	46	220835	46	224139	46	241193	46
201624	46	212028	46	218382	46	220836	46	224140	46	241194	46
201625	46	212029	46	218383	46	220837	46	224141	46	241195	46
201626	46	212030	46	218384	46	220838	46	224142	46	241196	46
201627	46	212031	46	218385	46	220839	46	224143	46	241197	46
201628	46	212032	46	218386	46	220840	46	224144	46	241198	46
201629	46	212033	46	218387	46	220841	46	224145	46	241199	46
201630	46	212034	46	218388	46	220842	46	224146	46	241200	46
201631	46	212035	46	218389	46	220843	60	224147	46	255851	46
201632	60	212036	46	218390	46	220844	46	224148	46	255852	46
201633	46	212037	46	218391	60	220845	46	224149	46	255853	46
201634	46	212038	60	218392	46	220846	46	224150	46	255854	46
201635	46	212039	46	218393	250	220847	46	241151	46	255855	46
201636	46	212040	46	218394	46	220848	46	241152	46	255856	46
201637	46	212041	46	218395	46	220849	46	241153	46	255857	46
201638	46	212042	46	218396	46	220850	46	241154	46	255858	46
201639	46	212043	46	218397	60	224101	46	241155	46	255859	60
201640	46	212044	46	218398	60	224102	46	241156	46	255860	46
201641	46	212045	46	218399	46	224103	46	241157	60	255861	46
201642	46	212046	46	218400	46	224104	46	241158	46	255862	46
201643	46	212047	46	220801	46	224105	46	241159	46	255863	46
201644	46	212048	46	220802	46	224106	46	241160	46	255864	46
201645	46	212049	46	220803	46	224107	250	241161	46	255865	46
201646	46	212050	46	220804	46	224108	60	241162	46	255866	46
201647	46	218351	46	220805	60	224109	46	241163	46	255867	46
201648	46	218352	46	220806	46	224110	46	241164	46	255868	46
201649	46	218353	60	220807	46	224111	250	241165	60	255869	46
201650	46	218354	46	220808	60	224112	46	241166	46	255870	46
212001	46	218355	46	220809	46	224113	46	241167	46	255871	46
212002	46	218356	60	220810	46	224114	46	241168	250	255872	46
212003	46	218357	46	220811	46	224115	46	241169	46	255873	46
212004	46	218358	46	220812	46	224116	46	241170	46	255874	46
212005	46	218359	46	220813	46	224117	60	241171	46	255875	46
212006	46	218360	46	220814	46	224118	60	241172	46	255876	46
212007	46	218361	46	220815	46	224119	46	241173	46	255877	46
212008	46	218362	46	220816	46	224120	60	241174	46	255878	46
212009	60	218363	46	220817	46	224121	46	241175	46	255879	46
212010	46	218364	46	220818	46	224122	46	241176	46	255880	46
212011	46	218365	46	220819	46	224123	46	241177	46	255881	46
212012	60	218366	60	220820	46	224124	46	241178	46	255882	46
212013	46	218367	46	220821	46	224125	46	241179	46	255883	60
212014	46	218368	46	220822	46	224126	46	241180	60	255884	46
212015	46	218369	46	220823	46	224127	46	241181	46	255885	46
212016	46	218370	46	220824	46	224128	60	241182	46	255886	46
212017	46	218371	46	220825	46	224129	60	241183	46	255887	250
212018	46	218372	46	220826	60	224130	46	241184	46	255888	46
212019	46	218373	46	220827	46	224131	46	241185	46	255889	46
212020	46	218374	46	220828	46	224132	46	241186	46	255890	46
212021	46	218375	46	220829	46	224133	46	241187	46	255891	46
212022	46	218376	46	220830	46	224134	46	241188	46	255892	46

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
255893	46	260547	46	278051	46	285505	46	303059	46	306113	46
255894	46	260548	60	278052	46	285506	60	303060	60	306114	46
255895	46	260549	46	278053	46	285507	46	303061	46	306115	46
255896	46	260550	46	278054	46	285508	46	303062	46	306116	46
255897	**1000**	276151	46	278055	46	285509	46	303063	46	306117	60
255898	46	276152	46	278056	46	285510	46	303064	60	306118	46
255899	46	276153	60	278057	46	285511	46	303065	46	306119	46
255900	46	276154	46	278058	46	285512	46	303066	46	306120	46
260501	46	276155	46	278059	60	285513	46	303067	46	306121	60
260502	46	276156	46	278060	60	285514	46	303068	60	306122	46
260503	46	276157	46	278061	46	285515	46	303069	46	306123	46
260504	46	276158	46	278062	46	285516	46	303070	46	306124	46
260505	46	276159	46	278063	60	285517	60	303071	46	306125	60
260506	46	276160	46	278064	46	285518	60	303072	46	306126	46
260507	46	276161	46	278065	46	285519	46	303073	46	306127	46
260508	60	276162	46	278066	46	285520	46	303074	60	306128	46
260509	46	276163	46	278067	46	285521	46	**303075**	**1000**	306129	46
260510	46	276164	46	278068	46	285522	46	303076	46	306130	60
260511	46	276165	46	278069	46	285523	46	303077	46	306131	46
260512	46	276166	46	278070	60	285524	60	303078	46	306132	46
260513	46	276167	46	278071	46	285525	46	303079	60	306133	60
260514	46	276168	46	278072	46	285526	46	303080	46	306134	46
260515	46	276169	46	278073	60	285527	46	303081	46	306135	46
260516	46	276170	46	278074	60	285528	46	303082	46	306136	46
260517	46	276171	46	278075	46	285529	46	303083	46	306137	46
260518	60	276172	46	278076	46	285530	46	303084	46	306138	46
260519	46	276173	46	278077	46	285531	46	303085	46	306139	46
260520	46	276174	60	278078	46	285532	46	303086	46	306140	46
260521	46	276175	46	278079	46	285533	46	303087	46	306141	46
260522	60	276176	46	278080	46	285534	60	303088	46	306142	46
260523	46	276177	46	278081	46	285535	46	303089	46	306143	46
260524	46	276178	46	278082	46	285536	46	303090	46	306144	46
260525	46	276179	46	278083	46	285537	60	303091	46	306145	46
260526	46	276180	46	278084	60	285538	46	303092	46	306146	46
260527	46	276181	46	278085	46	285539	46	303093	46	306147	46
260528	46	276182	46	278086	46	285540	46	303094	46	306148	46
260529	46	276183	46	278087	46	285541	46	303095	46	**306149**	**1000**
260530	60	276184	60	278088	250	285542	46	**303096**	**1000**	306150	60
260531	46	276185	46	278089	46	285543	46	303097	46	313451	46
260532	46	276186	46	278090	46	285544	46	303098	46	313452	46
260533	46	276187	46	278091	46	285545	46	303099	46	313453	46
260534	46	276188	60	278092	46	285546	46	303100	46	313454	46
260535	46	276189	46	278093	46	285547	46	306101	250	313455	46
260536	46	276190	46	278094	46	285548	46	306102	46	313456	46
260537	46	276191	46	278095	46	285549	60	306103	46	313457	60
260538	46	276192	46	278096	46	285550	46	306104	46	313458	46
260539	46	276193	46	278097	46	303051	46	306105	46	313459	46
260540	46	276194	46	278098	46	303052	46	306106	46	313460	46
260541	46	276195	46	278099	46	303053	46	306107	46	313461	46
260542	60	276196	46	278100	46	303054	46	306108	46	313462	46
260543	46	276197	46	285501	46	303055	46	306109	46	313463	46
260544	46	276198	46	285502	46	**303056**	**1000**	306110	46	313464	46
260545	60	276199	46	285503	46	303057	46	306111	46	313465	60
260546	60	276200	46	285504	46	303058	46	306112	46	313466	46

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
313467	**2000**	322771	46	343975	46	345979	46	347183	46	350187	46
313468	46	322772	46	343976	46	345980	46	347184	46	350188	46
313469	46	322773	46	343977	46	345981	60	347185	46	350189	46
313470	46	322774	46	343978	46	345982	46	347186	46	350190	46
313471	46	322775	46	343979	46	345983	46	347187	46	350191	46
313472	46	322776	46	343980	46	345984	46	347188	46	350192	46
313473	46	322777	46	343981	46	345985	46	347189	46	350193	46
313474	46	322778	46	343982	46	345986	60	347190	46	350194	46
313475	46	322779	46	343983	46	345987	60	347191	46	350195	46
313476	46	322780	46	343984	46	345988	46	347192	46	350196	46
313477	60	322781	46	343985	46	345989	46	347193	46	350197	60
313478	46	322782	60	343986	46	345990	46	347194	46	350198	46
313479	46	322783	46	343987	46	345991	46	347195	46	350199	46
313480	46	322784	46	343988	46	345992	46	347196	46	350200	46
313481	46	322785	46	343989	46	345993	46	347197	60	350551	46
313482	60	322786	46	343990	46	345994	46	347198	46	350552	46
313483	46	322787	46	343991	46	345995	46	347199	46	350553	46
313484	46	322788	60	343992	46	345996	46	347200	46	350554	46
313485	46	322789	46	343993	46	345997	46	350151	46	350555	46
313486	46	322790	60	343994	46	345998	46	350152	46	350556	46
313487	60	322791	60	343995	46	345999	60	350153	46	350557	250
313488	46	322792	46	343996	46	346000	46	350154	46	350558	46
313489	46	322793	46	343997	46	347151	46	350155	46	350559	46
313490	46	322794	46	343998	46	347152	46	350156	46	350560	46
313491	46	322795	46	343999	46	347153	46	350157	46	350561	46
313492	46	322796	46	344000	46	347154	60	350158	46	350562	46
313493	46	322797	46	345951	46	347155	46	350159	46	350563	46
313494	46	322798	46	345952	46	347156	46	350160	46	350564	46
313495	46	322799	46	345953	46	347157	60	350161	46	350565	60
313496	46	322800	46	345954	46	347158	46	350162	46	350566	46
313497	60	343951	46	345955	46	347159	46	350163	46	350567	46
313498	46	343952	46	345956	46	347160	60	350164	60	350568	46
313499	46	343953	46	345957	46	347161	46	350165	46	350569	46
313500	46	343954	46	345958	46	347162	46	350166	46	350570	46
322751	46	343955	46	345959	46	347163	46	350167	46	350571	46
322752	46	343956	46	**345960**	**1000**	347164	46	350168	46	350572	46
322753	46	343957	46	345961	250	347165	46	350169	46	350573	46
322754	60	343958	60	345962	60	347166	46	350170	46	350574	46
322755	46	343959	60	345963	46	347167	46	350171	46	350575	46
322756	46	343960	46	345964	46	347168	46	350172	46	350576	46
322757	46	343961	46	345965	46	347169	46	350173	46	350577	46
322758	46	343962	46	345966	46	347170	46	350174	46	350578	46
322759	46	343963	46	345967	46	347171	46	350175	46	350579	46
322760	46	343964	46	345968	46	347172	46	350176	46	350580	46
322761	46	343965	46	345969	46	347173	46	350177	46	350581	46
322762	46	343966	46	345970	46	347174	46	350178	46	350582	46
322763	46	343967	46	345971	46	347175	46	350179	46	350583	60
322764	60	343968	46	345972	46	347176	46	350180	46	350584	46
322765	46	343969	46	345973	46	347177	46	350181	46	350585	46
322766	46	343970	46	345974	46	347178	46	350182	46	350586	60
322767	46	343971	60	345975	60	347179	46	350183	46	350587	46
322768	46	343972	46	345976	46	347180	46	350184	46	350588	46
322769	46	343973	60	345977	46	347181	46	350185	46	350589	46
322770	46	343974	46	345978	46	347182	46	350186	46	350590	46

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
350591	46	360245	46	363899	60	368153	60	374007	60	381061	46
350592	46	360246	46	363900	46	368154	46	374008	46	381062	46
350593	46	360247	46	365851	46	368155	46	374009	46	381063	46
350594	60	360248	46	365852	60	368156	60	374010	46	381064	46
350595	46	360249	46	365853	46	368157	46	374011	46	381065	46
350596	46	360250	46	365854	46	368158	46	374012	46	381066	46
350597	46	363851	46	365855	46	368159	46	374013	46	381067	46
350598	46	363852	46	365856	46	368160	46	374014	46	381068	46
350599	46	363853	46	365857	46	368161	46	374015	46	381069	46
350600	46	363854	46	365858	46	368162	60	374016	46	381070	46
360201	46	363855	60	365859	46	368163	46	374017	46	381071	46
360202	46	363856	250	365860	60	368164	46	374018	46	381072	46
360203	46	363857	46	365861	46	368165	46	374019	60	381073	46
360204	46	363858	46	365862	46	368166	46	374020	46	381074	46
360205	46	363859	46	365863	60	368167	46	374021	46	381075	46
360206	46	363860	46	365864	60	368168	46	374022	46	381076	46
360207	46	363861	46	365865	46	368169	46	374023	46	381077	46
360208	46	363862	46	365866	46	368170	60	374024	46	381078	46
360209	46	363863	46	365867	46	368171	46	374025	46	381079	46
360210	46	363864	46	365868	46	368172	46	374026	46	381080	60
360211	46	363865	46	365869	46	368173	46	374027	60	381081	46
360212	46	**363866**	**1000**	365870	46	368174	46	374028	46	381082	46
360213	46	363867	60	365871	60	368175	46	374029	46	381083	46
360214	46	363868	46	365872	60	368176	60	374030	46	381084	60
360215	46	363869	46	365873	46	368177	46	374031	46	381085	46
360216	46	363870	46	365874	46	368178	46	374032	46	381086	46
360217	46	363871	46	365875	46	368179	60	374033	46	381087	46
360218	46	363872	46	365876	60	368180	46	374034	46	381088	46
360219	46	363873	46	365877	46	368181	46	374035	46	381089	46
360220	46	363874	46	365878	46	368182	46	374036	46	381090	60
360221	60	363875	46	365879	60	368183	60	374037	46	381091	46
360222	46	363876	60	365880	250	368184	46	374038	46	381092	46
360223	60	363877	46	365881	46	368185	60	374039	46	381093	60
360224	46	363878	46	365882	46	368186	46	374040	46	381094	60
360225	46	363879	46	365883	60	368187	46	374041	46	381095	46
360226	46	363880	46	365884	60	368188	46	374042	46	381096	46
360227	46	363881	46	365885	46	368189	43	374043	46	381097	60
360228	46	363882	60	365886	46	368190	46	374044	46	381098	46
360229	46	363883	46	365887	46	368191	46	374045	250	381099	46
360230	46	363884	46	365888	46	368192	46	374046	46	381100	46
360231	46	363885	46	365889	46	368193	46	374047	46	383601	46
360232	46	363886	46	365890	46	368194	46	374048	60	383602	60
360233	46	363887	46	365891	46	368195	46	374049	46	383603	46
360234	46	363888	60	365892	46	368196	46	374050	46	383604	46
360235	60	363889	46	365893	46	368197	46	381051	46	383605	46
360236	46	363890	250	365894	46	368198	46	381052	46	383606	46
360237	46	363891	46	365895	46	368199	46	381053	46	383607	46
360238	46	363892	46	365896	46	368200	46	381054	46	383608	46
360239	60	363893	46	365897	46	374001	46	381055	46	383609	46
360240	46	363894	46	365898	46	374002	46	381056	46	383610	46
360241	60	363895	46	365899	46	374003	46	381057	46	383611	46
360242	46	363896	46	365900	46	374004	46	381058	46	383612	46
360243	46	363897	46	368151	60	374005	46	381059	46	383613	46
360244	60	363898	46	368152	46	374006	46	381060	46	383614	46

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
383615	46	383638	46	386961	46	386984	46	389157	46	389179	46
383616	60	383639	46	386962	46	386985	46	389158	46	389180	46
383617	46	383640	46	386963	46	386986	46	389159	46	389181	46
383618	46	383641	46	386964	46	386987	46	389160	46	389182	46
383619	46	383642	46	386965	46	386988	46	389161	46	389183	46
383620	46	383643	46	386966	46	386989	46	389162	46	389184	46
383621	46	383644	46	386967	46	386990	46	389163	46	389185	46
383622	46	383645	46	386968	46	386991	46	389164	46	389186	46
383623	46	383646	46	386969	46	386992	46	389165	46	389187	46
383624	46	383647	46	386970	46	386993	46	389166	46	389188	46
383625	46	383648	46	386971	46	386994	46	389167	46	389189	60
383626	46	383649	46	386972	46	386995	46	389168	46	389190	46
383627	46	383650	46	386973	46	386996	60	389169	46	389191	46
383628	46	386951	46	386974	46	386997	46	389170	46	389192	46
383629	46	386952	46	386975	46	386998	46	389171	46	389193	46
383630	46	386953	60	386976	46	386999	46	389172	46	389194	46
383631	60	386954	46	386977	46	387000	46	389173	46	389195	46
383632	46	386955	46	386978	46	389151	46	389174	46	389196	46
383633	46	386956	46	386979	46	389152	46	389175	46	389197	46
383634	46	386957	46	386980	46	389153	46	389176	46	389198	46
383635	46	386958	46	386981	46	389154	46	389177	60	389199	46
383636	46	386959	46	386982	46	389155	46	389178	46	389200	46
383637	46	386960	46	386983	60	389156	46				

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Hirschlanden, Diözese Borberg, mit einem Kompetenzanschlag von 412 fl. 27 kr. und gegen 600 fl. wirklichem Ertrag soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der Fürstlich-Löwenstein-Wertheim'schen beiderseitigen Standesherrschaft zu melden.

Nr. XIX.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 17. April 1860.

Inhalt.

Gesetz,

die Kapitalsteuer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Kapitalwerth des Zinsen- und Rentenbezugs, soweit er nicht unmittelbar der Grund-, Häuser-, Gewerb- oder Klassensteuer des Großherzogthums unterworfen ist, unterliegt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Kapitalsteuer.

Artikel 2.

Diese Steuer ist demnach im Allgemeinen zu entrichten vom Kapitalwerth

1. der Zinsen aus Staatsanlehen;
2. der Zinsen, Renten und Dividenden aus Aktien von Eisenbahn-, Bank-, Bergwerks- und anderen industriellen oder Handelsunternehmungen auf Aktien;
3. der Zinsen sonstiger verzinslicher Kapitalforderungen aus Darlehen, Kaufschillingen, Ablösungsbeträgen, Abrechnungs- und Contocorrentguthaben, Sparkasseguthaben, Dienst- und anderen Kautionen, Hinterlegungsgeldern, Gleichstellungsgeldern und Vorschüssen, so wie der Zinsen aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Ausständen;
4. der Zinsen, welche in unverzinslichen Kaufschillings- und in anderen unverzinslichen Kapitalforderungen mitbegriffen sind;
5. der Erbrenten, Zeitrenten, Leibgedinge und sonstigen Rentengenüsse in Geld, Naturalien und Nutzungen (in Wohnung, Grundstücken u. s. w.), welche aus Versorgungs-,

Wittwen=, Pensions= und anderen Kassen oder Anstalten ähnlicher Art gegen bestimmte Einlagen verabreicht werden, oder auf Stammgutsrechten, Nutzungsrechten und Dienstbarkeiten, belasteten oder unbelasteten Verträgen und letzten Willensverordnungen beruhen.

Artikel 3.

Von der Kapitalsteuer sind jedoch ausgenommen:

1. der Kapitalwerth von zum Diensteinkommen von Ortsgeistlichen und Schullehrern gehörigen, der Klassensteuer unterworfenen Zinsen und Renten;
2. der Kapitalwerth der Zinsen, Renten und Dividenden aus Aktien von der Gewerbsteuer unterliegenden industriellen oder Handelsunternehmungen auf Aktien;
3. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen aller Art, welche zu den Bestandtheilen des Betriebskapitals eines der Gewerbsteuer unterworfenen Geschäftsbetriebs gehören;
4. Staats= und andere Kurs habende Werthpapiere der Bankiers, Wechsler und sonstigen, den Umsatz solcher Papiere gewerbsmäßig betreibenden Handelsleute, soweit der Besitz genannter Gewerbstreibenden an solchen Papieren als zum Betriebe des Gewerbs gehörig im Betriebskapital zur Gewerbsteuer beizuziehen ist;
5. der Kapitalwerth von Zinsen und Renten, welche zur Grund= und Häusersteuer katastrirt sind.

Artikel 4.

Landesangehörige — inländische Körperschaften, Stiftungen, Anstalten und Gesellschaften einbegriffen — sind, wenn sie ihren Wohnsitz im Lande haben, mit dem Kapitalwerth ihres ganzen, nach den Art. 2 und 3 steuerbaren Zinsen= und Rentenbezugs der Kapitalsteuer unterworfen, ohne Rücksicht darauf, ob das gedachte Einkommen von im In= oder Auslande angelegten Kapitalien oder von in= oder ausländischen Bezugsorten herstammt.

Ausnahmsweise jedoch sind Landesangehörige, welche zwar ihren Wohnsitz im Lande, aber nebst dem badischen Staatsbürgerrecht auch das eines anderen Staats oder mehrerer anderen Staaten haben, zur Entrichtung der Kapitalsteuer nur soweit verpflichtet, als ihr Einkommen an Zinsen und Renten nicht aus einem dieser anderen Staaten herstammt, in welchem sie zugleich Staatsbürgerrecht haben.

Artikel 5.

Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums haben, sind nur in so weit kapitalsteuerpflichtig, als ihr Einkommen an Zinsen und Renten von im Inlande angelegten Kapitalien oder aus inländischen Bezugsorten herstammt.

Artikel 6.

Ausländer haben nur dann Kapitalsteuer zu entrichten, wenn sie ihres Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Lande haben, und nur so weit, als der Kapitalwerth ihres Zinsen= und Rentenbezugs im Großherzogthum angelegt ist oder dieser Bezug aus inländischen Orten herkömmt.

Artikel 7.

Von der Kapitalsteuer sind befreit:

1. der Staat;
2. Anstalten, welche vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden;
3. Anstalten, welche für Krankenverpflegung und Armenunterstützung, so wie öffentliche Anstalten, welche für den Unterricht bestimmt sind;
4. auf Gegenseitigkeit gegründete Anstalten zur Versicherung gegen Feuer-, Wasser-, Hagel- oder Viehschaden, oder gegen Schaden aus anderen Unglücksfällen; ferner auf Gegenseitigkeit gegründete Sterbekassen; endlich auf Gegenseitigkeit gegründete Sustentations- und Krankenkassen von Arbeitern;
5. die Gemeindebürger und Wittwen bezüglich ihrer Bürgernutzungen;
6. Baupflichtige bezüglich der Ablösungskapitalien für Zehntbaulasten;
7. Alle, deren Kapitalwerth an steuerbaren Zinsen und Renten nach Abzug des Kapitalanschlags etwaiger Schulden und Lasten (Art. 10) die Summe von fünfhundert Gulden nicht übersteigt.
8. Wittwen und elternlose Minderjährige, ferner erwerbsunfähige Personen, wenn der Kapitalwerth ihrer steuerbaren Zinsen und Renten einschließlich ihres sonstigen rentirenden Vermögens nach Abzug des Kapitalanschlags etwaiger Schulden und Lasten (Art. 10) die Summe von viertausend Gulden nicht übersteigt.

Artikel 8.

Sind die unter Ziffer 3 und 4 des Art. 7 genannten Anstalten mit andern Anstalten verbunden, welche eine Kapitalsteuerbefreiung nicht zu genießen haben, so bleibt der Kapitalwerth der Zinsen- und Rentenbezüge nur soweit frei, als dieselben zu den gefreiten Zwecken dienen.

Hat Jemand, der auf die Steuerbefreiung unter Ziff. 7 des Art. 7 Anspruch macht, steuerbare Zinsen und Renten vom Vermögen seiner Ehefrau oder Kinder mit zu genießen, so kommen bei Bemessung seines Kapitalwerths an steuerbaren Zinsen und Renten auch die der Ehefrau und Kinder mit in Betracht.

Ebenso bei einer Wittwe, welche auf die Steuerbefreiung des Art. 7 Ziff. 8 Anspruch macht und steuerbare Zinsen und Renten ihrer Kinder mit zu genießen hat.

Artikel 9.

Wer bereits zur Kapitalsteuer beigezogen ist, hat — falls der Kapitalwerth seiner steuerbaren Zinsen und Renten nach Abzug des Kapitalanschlags der hiezu geeigneten Schulden und Lasten (Art. 10) sich erhöht — aus dem hiernach sich ergebenden Zuwachs an Kapitalwerth erst dann Steuer zu entrichten, wenn dieser Zuwachs den Betrag von fünfhundert Gulden überschreitet.

Artikel 10.

Ist ein Steuerpflichtiger mit faust- oder unterpfändlich versicherten Kapitalschulden, oder ist

er mit Ablösungskapitalien von Zehnten, Zinsen und Gülten belastet, oder haften auf seinem steuerbaren Zinsen- und Rentenbezuge privatrechtliche Lasten, wozu aber bei Stiftungen die Ausgaben für den eigenen Stiftungszweck nicht gehören, so kann er verlangen, daß der Kapitalanschlag dieser Schulden und Lasten am Kapitalwerth der Zinsen und Renten abgezogen und nur der alsdann noch übrige Rest dieses letzteren Kapitalwerths als der steuerbare Kapitalwerth der Kapitalsteuer unterworfen wird.

Als unterpfändlich versicherte Schulden werden nur solche berücksichtigt, für welche ein Eintrag im Grund- oder Pfandbuche besteht.

Artikel 11.

Steuerpflichtig ist Der, welchem der Zinsen- und Rentenbezug zusteht.

Artikel 12.

Bei auf Gegenseitigkeit gegründeten Versorgungs-, Wittwen- und Waisenanstalten, ferner bei auf Gemeinschaftlichkeit des Erträgnisses, der Verluste und Verwaltungskosten gegründeten Spar- und Leihkassen, endlich bei auf solcher Gemeinschaftlichkeit beruhenden Vermögensverwaltungen mehrerer, zu diesem Zwecke vereinigter Personen — bei letzteren Verwaltungen, wenn sie den Ertrag des in gemeinschaftlicher Verwaltung befindlichen Vermögens von Zeit zu Zeit unter ihre Mitglieder vertheilen — hat nicht die Anstalt oder Vermögensverwaltung vom Ganzen, sondern jeder Theilnehmer von dem Kapitalwerth seiner Zinsen- und Rentenbezüge aus der Anstalt oder Vermögensverwaltung die Kapitalsteuer zu entrichten.

Diese Verbindlichkeit der Theilnehmer tritt erst ein, wenn sie die baare Zahlung der Zinsen und Renten verlangen können.

Artikel 13.

Bei auf Gegenseitigkeit gegründeten Lebensversicherungs- und sonstigen Anstalten, welche nicht eine jährliche Zins- oder Rentenaustheilung, sondern die Ansammlung und einstige Vertheilung von Kapitalien zum Zwecke haben, ferner bei auf Gemeinschaftlichkeit beruhenden Vermögensverwaltungen zu gleichem Zwecke, hat die Anstalt oder Vermögensverwaltung die Kapitalsteuer vom ganzen Ertrage sämmtlicher von ihr für den betreffenden Zweck angelegten Kapitalien zu entrichten.

Artikel 14.

Die Kapitalsteuer ist — den Fall des gänzlichen Verlusts eines Zinsen- und Rentenbezugs ausgenommen (Art. 16) — stets für das volle mit dem Kalenderjahr übereinstimmende Steuerjahr, und zwar nach dem Stande des steuerbaren Kapitalwerths vom 1. Mai dieses Jahrs zu entrichten.

Artikel 15.

Die Steuerpflicht beginnt, wo Jemand, welcher der Kapitalsteuer noch nicht unterworfen war, zu einem steuerbaren Kapitalwerth gelangt, dann, wenn letzteres vor dem 1. Mai eines

Jahres oder auf diesen Tag geschehen ist, mit dem betreffenden Jahr, sonst aber mit dem nächstfolgenden Jahr.

In gleicher Weise tritt die Steuerpflicht ein, wo der Grund einer nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährten Steuerbefreiung hinweggefallen ist, und die Steuerpflicht für den Zuwachs am steuerbaren Kapitalwerth, falls solcher nach Art. 9 eine Steuererhöhung zur Folge hat.

Artikel 16.

Die Steuerpflicht erlischt

1. da, wo ein Zinsen= und Rentenbezug eines Steuerpflichtigen gänzlich aufgehört hat, für den bezüglichen Kapitalwerth mit dem 1. des Monats, in welchem der gänzliche Verlust des betreffenden Zinsen= und Rentenbezugs stattgehabt hat;
2. da, wo der steuerbare Kapitalwerth eines Steuerpflichtigen aus anderem als dem unter Ziffer 1 bezeichneten Anlasse sich gemindert hat, oder wo solcher ganz oder theilweise auf Andere übergegangen ist, oder wo ein Steuerpflichtiger auf Grund eines der Art. 3 bis 6, 7 und 10 künftig gänzliche oder theilweise Befreiung anzusprechen hat, rücksichtlich des ab= oder übergegangenen oder zu befreienden Betrags dann, wenn die bezügliche Aenderung vor dem 1. Mai eines Jahrs oder auf letzteren Tag eingetreten ist, mit diesem Jahr, sonst aber mit dem nächstfolgenden Jahr.

Artikel 17.

Der Kapitalwerth der steuerbaren Zinsen und Renten (Art. 2) besteht:

1. bezüglich des Zinsgenusses aus Anlehensloosen von Staats= und anderen Lotterieanlehen im Nennwerth der Loose;
2. bei Zinsen, Renten und Dividenden aus Aktien, aus verzinslichen Staatspapieren, sowie aus sonstigen verzinslichen Kapitalforderungen dann, wenn Zinsen, Renten oder Dividenden mindestens vier Prozent der Kapitalforderung betragen, im Nennwerthe der Aktien= oder sonstigen Kapitalforderung, andernfalls im Fünfundzwanzigfachen des Jahreszinses, der Jahresrente oder Dividende;
3. bei unverzinslichen, aber auf einen bestimmten Zeitpunkt fällig oder von da an verzinslich werdenden Kaufschillings= oder anderen Kapitalforderungen im Nennwerthe Letzterer nach Abzug vierprozentiger Zwischenzinsen; bei diskontirten Wechseln insbesondere jedoch statt dieses Betrags, wenn es vorgezogen wird, in deren Ankaufspreis;
4. bei unverzinslichen Kaufschillings= und anderen Kapitalforderungen, welche zu einem unbestimmten Zeitpunkt fällig oder von da an verzinslich werden, in der Hälfte ihres Nennwerths;
5. bei Erbrenten im Fünf= und Zwanzigfachen, bei Leibrenten, Leibgedingen, Wittwenbenefizien und anderen bis zum Tode des Beziehers oder eines Dritten fortdauernden Rentenbezügen im Achtfachen, bei Waisenbenefizien im Vierfachen ihres Jahresbetrags;
6. bei Zeitrenten in dem durch die Anzahl der Jahre, binnen welcher sie zu verabfolgen sind, vervielfachten Jahresbetrag über Abzug vierprozentiger Zwischenzinsen, keinenfalls jedoch höher als im Zwanzigfachen des Jahresbetrags.

Artikel 18.

Bei Bestimmung des Kapitalwerthes ist zu beachten:

1. Ist bei verzinslichen Forderungen der jährliche Betrag der Zinsen, Renten oder Dividenden seiner Größe nach wandelbar, so ist der Durchschnitt der drei letzten Jahre, in dessen Ermanglung aber der Durchschnitt der zwei letzten Jahre und nur, falls auch dieser unbekannt wäre, der Ertrag des letzten Jahrs oder, wenn ein Jahresertrag noch nicht erzielt oder wenigstens nicht bekannt wäre, die muthmaßliche Größe eines mittleren Jahresertrags zu Grund zu legen.

   Ebenso bei Erb=, Zeit= und Leibrenten, Leibgedingen u. s. w., wenn der Jahresbetrag wandelbar ist.

2. Besteht ein Rentengenuß ganz oder theilweise aus Naturalien oder Nutzungen, so wird der Geldwerth der Nutzungen durch Schätzung, der Geldwerth der Naturalien nach den für die Klassensteuer verordneten Preisen und in deren Ermanglung nach mittleren Ortspreisen bestimmt.

3. Ist eine Kapitalforderung in einer anderen als der Landeswährung ausgedrückt, so muß ihr Nennwerth, ohne Rücksicht auf den augenblicklichen Kurswerth, lediglich nach dem Verhältniß der betreffenden Währung zur Landeswährung in diese umgewandelt werden. Der hieraus sich ergebende Betrag ist der Kapitalwerth, sofern der Jahreszins nach seinem Kurswerth in Landeswährung sich mindestens auf vier Prozent hievon beläuft. Beträgt der Jahreszins weniger, so bildet sein Fünfundzwanzigfaches den Kapitalwerth.

4. Kein an sich steuerbarer Zinsen= oder Rentenbezug darf unberücksichtigt bleiben; es sei denn, daß er auf 1. Mai bereits seit mehr als zwei Jahren offenkundig oder erweislich und, was die Bezüge unter Ziffer 3 und 5 des Art. 2 anbelangt, sorgfältiger Betreibung ungeachtet nicht hat bezogen werden können, auch im Laufe des Jahres voraussichtlich nicht flüssig werden wird.

5. Die unter Ziffer 4 des Art. 2 bezeichneten Kapitalwerthe dürfen nicht außer Acht gelassen werden, so lange sie nicht in Verlust gerathen sind.

6. Die mit einem Zinsen= und Rentenbezuge nothwendig verknüpften Kosten — wozu bei aus dem Auslande herstammenden Bezügen auch die dort davon erweislich entrichtete Steuer gehört — dürfen vor Ermittelung des Kapitalwerths am Jahresbetrag des Zinsen= und Rentenbezugs abgezogen werden und ist dann der Kapitalwerth nur vom Ueberrest, d. i. vom reinen Zinsen= und Rentenbetrag, zu bestimmen.

Artikel 19.

Soweit der Kapitalanschlag von Schulden, mit welchen der Steuerpflichtige belastet ist, und von privatrechtlichen Lasten, welche auf seinen Zinsen und Renten haften, nach Art. 10 am Kapitalwerth dieses Einkommens abgezogen werden darf, kommen wegen Bemessung jenes Kapitalanschlags die Art. 17 und 18 gleichfalls zur Anwendung.

Artikel 20.

Der Beizug zur Kapitalsteuer erfolgt auf Grund der Erklärung, welche jeder Steuerpflichtige über den Kapitalwerth seiner steuerbaren Zinsen und Renten und den Kapitalanschlag der etwa zum Abzuge geeigneten Schulden und Lasten bei dem hiezu berufenen Schatzungsrathe (Art. 24) nach bestem Wissen und Gewissen schriftlich oder mündlich abzugeben hat.

Diese Steuererklärungen haben in der durch die Vollzugsverordnung vorzuschreibenden Form zu geschehen und zwar — was die im Art. 2, Ziff. 1, 2 und 3 erwähnten Kapitalwerthe anbelangt, summarisch, was dagegen die im Art. 2, Ziff. 4 und 5 aufgeführten Kapitalwerthe, sowie die Schulden und Lasten betrifft, rücksichtlich welcher der Abzug ihres Kapitalanschlags am Kapitalwerthe des steuerbaren Einkommens nach Art. 10 in Anspruch genommen werden will — unter genauer Bezeichnung der einzelnen Schuld- und Lastenbeträge der Schuldner, beziehungsweise Gläubiger, der Verfalltermine und Bezugsorte. Ebenso müssen die Kosten einzeln verzeichnet werden, welche nach Art. 18, Ziff. 6 als nothwendige Kosten des Bezugs in Abzug gebracht werden wollen.

Falls es der Schatzungsrath ausdrücklich verlangt, ist ein spezielles Verzeichniß der im Art. 2 unter Ziff. 1, 2 und 3 aufgeführten Kapitalwerthe, die bei Privatpersonen ausstehenden jedoch ohne Angabe der Namen der Schuldner, nachzutragen.

Die Abgabe dieser Steuererklärungen hat in der Frist zu geschehen, welche der Schatzungsrath zu dem Ende alljährlich anberaumen wird (Art. 25, Ziff. 1).

Artikel 21.

Zur Abgabe seiner Steuererklärung in dieser Frist ist Jeder verpflichtet, welcher nach dem Stande seines Vermögens vom 1. Mai des Jahrs steuerbare Zinsen und Renten zu beziehen und eine Kapitalsteuerbefreiung nicht anzusprechen hat.

Von dieser Verpflichtung sind jedoch — wofern nicht das Finanzministerium für ein Steuerjahr deren allgemeine Erfüllung ausdrücklich anordnet — alle jene Steuerpflichtigen entbunden, welche

1. im unmittelbar vorangegangenen Steuerjahr bereits Kapitalsteuer entrichtet, auch
2. inzwischen ihren Wohnsitz nicht gewechselt und nebstdem
3. keine solche Einkommensverbesserung erlangt haben, welche nach Art. 9 eine Steuererhöhung zur Folge hatte.

Artikel 22.

Steuerpflichtige, welche nach Art. 21 zur Abgabe einer neuen Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche abzugeben, wenn sie fortan eine Steuerminderung ansprechen zu können glauben oder aus irgend sonstigem Grund eine Berichtigung ihres Steuerkapitals erwirken wollen.

Gleichzeitig ist, wo wegen eines im Vorjahre eingetretenen gänzlichen Verlustes eines steuerbaren Zinsen- und Rentenbezugs oder wegen irriger Berechnung des steuerbaren Kapitalwerths oder der Steuer hieraus eine Steuerrückvergütung in Anspruch genommen oder der Strich des Steuerkapitals wegen eingetretener Steuerbefreiung oder wegen inzwischen erfolgtem Tode eines Steuer-

pflichtigen veranlaßt werden will, dem Schatzungsrath eine das Sachverhältniß begründende Anzeige einzureichen.

Artikel 23.

Die Kapitalsteuererklärung hat abzugeben:

1. der Steuerpflichtige selbst, wenn er volljährig oder gewaltsentlassen ist. Befindet er sich zur Zeit, in welcher die Erklärung abgegeben werden muß, außerhalb Landes, oder ist er zwar im Lande anwesend, aber physisch verhindert, die Erklärung abzugeben, oder besorgt er die Verwaltung seines Kapitalvermögens nicht selbst, sondern durch eine eigens aufgestellte Person oder Verwaltung, so ist die Abgabe der Steuererklärung durch einen erwählten Stellvertreter zulässig;
2. für die Ehefrau der Ehemann bezüglich der ihr gehörigen, der Kapitalsteuer unterworfenen Bezüge, deren Genuß ihm zusteht;
3. für der Gewalt nicht entlassene Minderjährige, für Entmündigte oder Mundtodte zweiten Grads der gesetzliche oder obrigkeitlich bestellte Vertreter;
4. für Vermißte der obrigkeitlich bestellte Pfleger;
5. für alle moralischen Personen (Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen, Anstalten), sodann für Gesellschaften, Gantmassen, Erbmassen u. s. w. der Verwalter des steuerpflichtigen Vermögens, oder, wo dieses Vermögen unter mehreren Verwaltern steht, derjenige Verwalter oder diejenige Stelle, welcher die obere Leitung im Inlande übertragen ist.

Der Ehemann, welcher nach Ziff. 2 für seine Ehefrau steuerbares Einkommen anzumelden hat, hat solches mit seinem eigenen steuerbaren Einkommen zusammen in einer Steuererklärung anzugeben. Ebenso der Vater und in dessen Ermanglung die Mutter, sofern sie nach Ziff. 3 steuerbares Einkommen ihrer Kinder anzumelden haben, dessen Genuß dem anzumeldenden Elterntheil zusteht.

Artikel 24.

Die Kapitalsteuererklärungen sind, wenn das Finanzministerium nicht eine Ausnahme gestattet, bei dem Schatzungsrath am Wohnsitze des zur Steuererklärung Verpflichteten, d. i. am Orte seiner Hauptniederlassung ohne Rücksicht auf die Landrechtssätze 102 a. und 107 a. einzureichen.

Für Staatsangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums haben, ist die Kapitalsteuererklärung bei dem Schatzungsrathe derjenigen Gemeinde einzureichen, in welcher die Betreffenden vor dem Wegzuge aus dem Lande ihren Wohnsitz hatten, und, wenn dieß nicht zu ermitteln wäre, bei dem Schatzungsrathe der Gemeinde, aus welcher der größere Theil des Kapitalwerths der steuerbaren Bezüge herrührt.

Artikel 25.

Dem Schatzungsrath einer jeden Gemeinde des Landes liegt es ob:

1. einverständlich mit dem Steuerperäquator alljährlich in einem der Monate Mai, Juni, Juli oder August eine Frist zur Abgabe der Kapitalsteuererklärungen anzuberaumen und

unter Bezugnahme auf die Art. 21 und 22 dieses Gesetzes in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen;

2. über Aufstellung der Steuererklärungen den hiezu Verpflichteten auf Verlangen mündliche Belehrung zu geben und die Steuererklärungen entgegen zu nehmen;
3. nach Ablauf der Frist zur Abgabe derselben unter Mitwirkung des Steuerperäquators nach Anleitung des Gesetzes vom 17. März 1854 über Aufstellung der Kataster der direkten Steuern (Regierungsblatt 1854, Seite 79 u. f.) zu verfahren, demgemäß
   a. die einzelnen Steuererklärungen einer genauen Prüfung zu unterziehen;
   b. wo sich dabei kein Anstand zeigt, das Steuerkapital nach den Angaben des zur Steuererklärung Verpflichteten festzusetzen;
   c. die in Nutzungen bestehenden Genüsse (Art. 2, Ziff. 5 und Art. 18, Ziff. 2) zu schätzen;
   d. wo sich bezüglich einer Steuererklärung ein Anstand zeigt, den zur Steuererklärung Verpflichteten zur Aufklärung und nach Befund zur Berichtigung oder Ergänzung seiner Erklärung aufzufordern, gutfindenden Falls ihn oder seinen Bevollmächtigten persönlich zu hören und Sachkundige zu vernehmen, auch, wenn nöthig, von dem zur Steuererklärung Verpflichteten ein spezielles Verzeichniß der im Art. 2, Ziff. 1, 2 und 3 bezeichneten Kapitalwerthe zu verlangen (Art. 20), dieses Verzeichniß aber nach davon genommener Einsicht verschlossen der Steuererklärung beizufügen;
   e. hierauf über die beanstandeten Punkte Entscheidung zu geben und im Fall einer Berufung hiergegen, wo sie zulässig ist, an die betreffende Behörde Vorlage zu machen;
4. nachdem dergestalt sämmtliche Steuerkapitalien für's laufende Jahr zur Aufnahme in das Steuerregister festgestellt sind, auch bezüglich etwaiger Kapitalsteuerrückvergütungen und Nachträge (Art. 27) Prüfung eintreten zu lassen und Entscheidung zu geben.

Artikel 26.

Eine Berufung gegen die Entscheidungen des Schatzungsraths über Feststellung der Kapitalsteuer, der Kapitalsteuerrückvergütungen und Nachträge an die Steuerdirektion und eine Oberberufung von den Entscheidungen der Steuerdirektion an das Finanzministerium ist unter den Bedingungen und Vorschriften zulässig, welche die Art. 17 bis 20 des Gesetzes vom 17. März 1854 über Aufstellung der Kataster der direkten Steuern enthalten.

Artikel 27.

Eine Kapitalsteuerrückvergütung findet statt, wenn ein Steuerpflichtiger einen besteuerten Zinsen- und Rentenbezug gänzlich verloren hat, vom 1. des Monats an, in welchem der gänzliche Verlust eingetreten ist (Art. 16), sodann wenn in Folge irgend eines Irrthums in Berechnung des steuerbaren Kapitalwerths oder der Steuer hieraus die Steuerschuld eines Steuerpflichtigen zu hoch bemessen war, für das Steuerjahr oder die Steuerjahre, für welche hiernach zu viel an Steuer angesetzt wurde.

Ein Kapitalsteuernachtrag findet statt, wenn einem Steuerpflichtigen in Folge unterbliebener

oder unrichtiger Steuererklärung oder in Folge irgend eines Irrthums in Berechnung des steuerbaren Kapitalwerths oder der Steuer hieraus die schuldige Steuer gar nicht oder nur theilweise angesetzt worden ist, für das Steuerjahr oder die Steuerjahre, für welche hiernach zu wenig an Steuer angesetzt wurde.

Kapitalsteuerrückvergütungen auf Ansuchen der Betheiligten sollen jedoch nur zugelassen werden, wenn sie einzeln mindestens fünfzehn Kreuzer, solche ohne Ansuchen der Betheiligten, ferner Kapitalsteuernachträge nur, wenn sie einzeln mindestens einen Gulden betragen.

Artikel 28.

Die Steuer beträgt jährlich sechs Kreuzer von je einhundert Gulden des Kapitalwerths.

Artikel 29.

Die Kapitalsteuer jedes Steuerjahrs ist in zwei gleichen Zielern — je in der ersten Hälfte der Monate Oktober und November dieses Jahrs — an den betreffenden Ortssteuererheber zu entrichten. Dem Steuerpflichtigen ist unbenommen, mit der ersten Hälfte auch die zweite ganz oder theilweise zu berichtigen.

Jedem Steuerpflichtigen soll mindestens acht Tage vor Anfang des Steuereinzugs ein Steuerforderungszettel, welcher den zu versteuernden Kapitalwerth (das Steuerkapital), die ganze Steuerschuld und den auf jedes Ziel fallenden Betrag angibt, durch den Steuererheber persönlich zugestellt oder verschlossen zugesendet werden.

Die Steuernachträge sind, wenn sie zugleich mit der laufenden Steuer festgestellt worden sind, in gleichen Zielern, wie die letztern, dann aber, wenn sie später festgestellt worden sind, sofort nach erfolgter Feststellung, in jedem Falle nach vorgängiger Einhändigung eines Steuerforderungszettels, zu erheben.

Die Steuerrückvergütungen sind der Regel nach im Monate Oktober zu leisten.

Artikel 30.

Jeder Kapitalsteuerpflichtige ist schuldig, seine Kapitalsteuererklärung binnen der vom Schatzungsrathe anberaumten Frist oder längstens bis zum 31. August abzugeben.

Wer ihm zustehende Kapitalien oder der Kapitalsteuer unterworfene Zinsen- und Rentenbezüge gar nicht oder in zu geringem Maße anmeldet, oder rücksichtlich der nach Art. 10 abzuziehenden Schulden und Lasten unrichtige Angaben macht, verfällt in die Strafe des vierfachen Betrags der gar nicht oder zu wenig angesetzten nicht verjährten Steuer.

Neben der Strafe ist die gar nicht oder zu wenig angesetzte Steuer nachzuzahlen, soweit sie noch nicht verjährt ist.

Artikel 31.

Von dieser Strafe (Art. 30) werden auch die zur Steuererklärung nach Art. 23 Ziff. 2—5 verpflichteten Vertreter von Steuerpflichtigen betroffen, wenn sie entweder gar keine oder eine unrichtige Steuererklärung abgegeben haben.

Artikel 32.

Wird dargethan, daß die unterbliebene oder zu niedere Steuererklärung auf einem Versehen beruhe, so tritt neben der Nachzahlung der nicht angesetzten Steuer statt der Strafe des vierfachen Betrags derselben eine Ordnungsstrafe von höchstens dem einfachen Betrage der zu wenig angesetzten Steuer ein.

Erscheint das Versehen entschuldbar, so fällt auch die Ordnungsstrafe hinweg.

Artikel 33.

Wird die unterbliebene oder zu nieder abgegebene Steuererklärung späterhin nachgetragen oder berichtigt, bevor das Vergehen bei der Bezirkssteuerbehörde (d. i. der Obereinnehmerei oder dem Hauptsteueramt) angezeigt worden ist, so fällt jede Strafe weg.

Artikel 34.

Nach dem Tode des Kapitalsteuerpflichtigen haftet die in Folge unrichtiger oder unterbliebener Steuererklärung zu wenig angesetzte Steuer, soweit solche noch nicht verjährt ist, auf dessen Nachlaß. Die Erben sind schuldig, diese Kapitalwerthe innerhalb drei Monate vom Erbanfall an gerechnet bei der Bezirkssteuerbehörde anzumelden.

Unterlassen sie diese Anmeldung oder geben sie eine unrichtige Erklärung ab, so kommen die in den Artikeln 30 und 32 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen gegen sie zur Anwendung.

Artikel 35.

Die Verfolgung der Kapitalsteuervergehen verjährt in fünf Jahren, vom Ablauf der Frist an, welche zur Abgabe der Steuererklärungen anberaumt ist.

Die Verjährung wird unterbrochen, sobald der Angeschuldigte von der Bezirkssteuerbehörde zur Vernehmung über das angezeigte Vergehen vorgeladen wird.

Artikel 36.

Den Schatzungsräthen, den Steuerperäquatoren, den Steuererhebungs- und Steueraufsichtsbeamten ist zur Pflicht gemacht, die richtige Anmeldung der steuerbaren Kapitalwerthe genau zu überwachen.

Muthmaßliche Gesetzesübertretungen sind von den Steuerperäquatoren, Steuererhebungs- und Steueraufsichtsbeamten behufs weiterer Verfolgung zur Kenntniß der Bezirkssteuerbehörde zu bringen.

Den Schatzungsräthen, den Steuerperäquatoren und den Oberbeamten der Bezirkssteuerbehörden ist zu dem Ende gestattet, von den bei den Amtsrevisoraten beruhenden Verlassenschaftsaufnahmen bis zum Verjährungstermin der Steuer Einsicht zu nehmen, und die Amtsrevisorate sind angewiesen, ihnen auf Verlangen die betreffenden Akten zur Einsicht vorzulegen.

Artikel 37.

Die Schatzungsräthe und die bei Feststellung, Erhebung und Ueberwachung der Kapitalsteuer mitwirkenden Steuerbeamten sind verpflichtet, Alles, was ihnen aus den Kapitalsteuerer-

klärungen und deren Prüfung, sowie durch Einsicht der Verlassenschaftsakten über die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen zur Kenntniß kommt, geheim zu halten, sowie auch bezüglich der Steuerregister und Steuerforderungszettel unberufenen Dritten keine und, was die Steuerregister insbesondere anbelangt, den Steuerpflichtigen selbst nur so weit Einsicht zu gestatten, als es sich um ihr eigenes Steuerbetreffniß handelt.

Uebertretungen sind durch Ordnungsstrafe zu ahnden.

Artikel 38.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Steuerjahre 1860 in Wirksamkeit und gleichzeitig das Kapitalsteuergesetz vom 30. März 1850 außer Kraft.

Auf Kapitalsteuervergehen, welche früher verübt, aber vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeurtheilt worden sind, ist das Letztere anzuwenden, so fern seine Bestimmungen für den Angeschuldigten milder sind als die des bisherigen Gesetzes.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. April 1860.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Nr. XX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 18. April 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Ernennung des ersten und zweiten Vicepräsidenten der ersten Kammer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, statt des zu Unserem Staatsminister der Justiz ernannten bisherigen ersten Vicepräsidenten der ersten Kammer Unserer Ständeversammlung, Geheimenraths Dr. Stabel, für die übrige Dauer des gegenwärtigen Landtages Unseren Kammerherrn Karl Freiherrn von Göler, derzeitigen zweiten Vicepräsidenten der ersten Kammer, zum ersten, und Unseren Oberschloßhauptmann von Kettner zum zweiten Vicepräsidenten der ersten Kammer zu ernennen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, diese Ernennungen zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 14. April 1860.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Die Ernennung eines Mitgliedes zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, in Folge des Austritts Unseres Staatsministers der Justiz, Dr. Stabel, als von Uns ernannten Mitgliedes der ersten Kammer, den §§. 27 und 32 der Verfassungsurkunde gemäß, den Freiherrn Dr. Ernst von Reizenstein zum Mitglied der ersten Kammer der gegenwärtigen Ständeversammlung zu ernennen.

Wir beauftragen Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, diese Unsere höchste Entschließung der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Karlsruhe im Unserem Staatsministerium den 14. April 1860.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

dem Oberstlieutenant Freiherrn von Scholl im Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Geniestabe, Geniedirektor von Venedig, und

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Oberstabsarzt Dr. Unger, Garnisonsspital-Chefarzt in Verona, das Ritterkreuz mit Eichenlaub,

ferner

dem Hauptmann Ritter Jäger von Kronenberg im Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Raketeur-Regiment, Artilleriedirektor von Verona,

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Stabsarzt Dr. Straznicky, Garnisonsspital-Chefarzt in Innsbruck und

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regimentsarzt Dr. Bruck beim Linieninfanterie-Regiment Freiherr von Culoz Nr. 31 das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden, dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Kriegskommissär im Gendarmeriecorps, Friedrich Ehrenstein, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Seminaroberlehrer Mathias Schach die große goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 7. April d. J.

die erledigte Lehrkanzel der Physiologie und Zoologie an der Universität Freiburg und zugleich die alleinige Direktion des physiologischen und des zoologischen Kabinets daselbst dem außerordentlichen Professor Dr. Otto Funke an der Universität Leipzig, unter Ernennung desselben zum ordentlichen Professor, zu übertragen;

unter dem 12. April d. J.

den Hofgerichtsrath Honsell in Konstanz bis zu Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

den Amtsrichter Friedrich Karl Müller in Lahr zum Assessor bei dem Hofgerichte des Seekreises zu ernennen;

dem Rechnungsrath Grosmüller bei der Amortisationskasse den Charakter als Oberrechnungsrath zu verleihen;

den Hilfsarzt Hermann Kast bei der Heil- und Pflegeanstalt Illenau zum Assistenzarzt bei dieser Anstalt mit Staatsdienereigenschaft zu ernennen;

den Bezirksförster Raisberger in Philippsburg wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

dem Seminaroberlehrer Johann Franz Flink in Meersburg nach Maaßgabe des Gesetzes vom 30. Juli 1840 Staatsdienereigenschaft zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Transport von Schießpulver in tannenen Fäßchen betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, den §. 1 der diesseitigen Verordnung vom 6. November 1840, Regierungsblatt Nr. XXXVII., den Transport des Schießpulvers zu Land betreffend, wornach das zur Versendung bestimmte Schießpulver in Fäßchen von Eichenholz zu packen ist, dahin zu erweitern, daß nicht nur Fäßchen von Eichen-, sondern auch solche von Tannenholz zur Versendung des Schießpulvers verwendet werden dürfen. Das zu verwendende Tannenholz muß jedoch gespalten und möglichst astfrei sein und die Böden und Dauben solcher Tannenholzfäßchen müssen bei einem Inhalt von einem Zentner Pulver mindestens eine Dicke von fünf Linien, bei einem Inhalt von zwei Zentnern mindestens eine Dicke von sechs Linien badischen Maaßes haben.

Im Uebrigen bleibt es bei den bestehenden Vorschriften des §. 1 der genannten Verordnung vom 6. November 1840.

Karlsruhe, den 10. April 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Verlegung des Nebenzollamtes II. Klasse von Grimmelshofen nach Fuetzen betreffend.

Das Nebenzollamt II. Klasse zu Grimmelshofen wird nach Fuetzen verlegt, was hierdurch unter Bezug auf die Verordnung vom 19. November 1835 (Regierungsblatt von 1835, Seite 401) mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß der Vollzug auf den 1. Mai d. J. angeordnet ist.

Karlsruhe, den 13. April 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Welte.

Diensterledigung.

Die evangelische II. Pfarrei Neckargemünd, Dekanats Neckargemünd, mit einem Kompetenzanschlag von 728 fl. 14 kr. ist wieder definitiv zu besetzen. Die Bewerber haben sich durch die vorgesetzten Dekanate binnen sechs Wochen bei Großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 24. März d. J. Geistlicher Rath, Pfarrer Johann Baptist Wepfer von Krotzingen.
„ 31. „ „ „ der pensionirte Oberhofgerichtsrath Esser in Mannheim.

Nr. XXI. 123

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 21. April 1860.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung

zum Vollzug des Gesetzes vom 7. d. M., die Kapitalsteuer betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 7. d. M., Regierungsblatt Seite 107, die Kapitalsteuer betreffend, welches nach Art. 38 mit dem Steuerjahr 1860 in Wirksamkeit zu treten hat, wird Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Der Ausländer, welcher seinen Wohnsitz im Großherzogthum genommen hat, wird als seines Erwerbs wegen angesessen betrachtet und daher nach Art. 6 des Gesetzes kapitalsteuerpflichtig, wenn er einen der Klassensteuer unterworfenen Beruf ausübt oder ein der Gewerbsteuer unterliegendes Gewerbe oder eine Landwirthschaft als Nahrungszweig betreibt.

§. 2.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Kapitalsteuererklärung richtet sich nach Art. 21 des Gesetzes.

Die Kapitalsteuerpflicht ist in Gemäßheit des Art. 4 des Gesetzes für die im Großherzogthum ansäßigen Landesangehörigen, welche nebst dem badischen Staatsbürgerrecht auch das eines andern Staates oder mehrerer andern Staaten haben, dahin erweitert, daß auch ihr Einkommen, welches aus einem fremden Staate stammt, wo sie ein Staatsbürgerrecht nicht besitzen, der Kapitalsteuer unterliegt.

§. 3.

Eine Kapitalsteuererklärung wegen eintretender Minderung der Steuerpflicht oder eine Anzeige wegen Aufhörens der Steuerpflicht (Art. 22 des Gesetzes) hat insbesondere stattzufinden, wo das neue Gesetz Begünstigungen eingeräumt hat.

1. Kapitalsteuerfreiheit ist gewährt worden:
   a. den öffentlichen Anstalten für den Unterricht (Art. 7, Ziff. 3 des Gesetzes);
   b. den auf Gegenseitigkeit gegründeten Sterbkassen ohne Unterschied (Art. 7, Ziff. 4 des Gesetzes);
   c. den Wittwen und elternlosen Minderjährigen, ferner den erwerbsunfähigen Personen, sofern der Kapitalwerth ihrer steuerbaren Zinsen und Renten einschließlich ihres sonstigen rentirenden Vermögens nach Abzug des Kapitalanschlags etwaiger Schulden und Lasten die Summe von 4000 fl. nicht übersteigt (Art. 7, Ziff. 8 des Gesetzes);
   d. den Aktien von industriellen oder Handelsunternehmungen, welche der badischen Gewerbsteuer unterliegen (Art. 3, Ziff. 2 des Gesetzes).
2. Eine Ermäßigung des Kapitalanschlags tritt ein:
   a. bei den zu einem unbestimmten Zeitpunkt fällig oder von da an verzinslich werdenden unverzinslichen Forderungen, deren Kapitalanschlag von zwei Dritteln auf die Hälfte ihres Nennwerths herabgesetzt ist (Art. 17, Ziff. 4 des Gesetzes);
   b. bei Zeitrenten mit einer Bezugsdauer von über 41 Jahren, deren Kapitalanschlag auf das Zwanzigfache des Jahresbetrags vermindert ist (Art. 17, Ziff. 6 des Gesetzes);
   c. bei Waisenbenefizien, welche künftig ohne Unterschied auf das Alter der Berechtigten mit dem Vierfachen ihres Jahresbetrags zu kapitalisiren sind (Art. 17, Ziff. 5 des Gesetzes).
3. Ein Abzug an dem Kapitalwerth der Zinsen und Renten ist künftighin auch für die Ablösungskapitalien von Zehnten, Zinsen und Gülten zugestanden (Art. 10 des Gesetzes).
4. Ferner darf bei den aus dem Ausland herstammenden Zinsen- und Rentenbezügen, welche dort einer Steuer unterliegen, die erweislich entrichtete Steuer am Jahresbetrag des Zinsen- und Rentenbezugs vor deren Kapitalisirung in Abzug gebracht werden (Art. 18, Ziff. 6 des Gesetzes).

§. 4.

Die Kapitalsteuererklärung, auf deren Grund nach Art. 20 des Gesetzes der Beizug zur Kapitalsteuer zu erfolgen hat, ist nach dem aus der Beilage 1 ersichtlichen Muster zu verfassen, mit Ort und Datum zu versehen und von Demjenigen, welcher nach Art. 23 des Gesetzes zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet ist, zu unterzeichnen.

Die Druckformulare zu Kapitalsteuererklärungen sind bei dem Schatzungsrath unentgeltlich zu erhalten.

§. 5.

Das Kapitalvermögen des Steuerpflichtigen ist in der Kapitalsteuererklärung nach den in dem Formular vorgedruckten Unterscheidungen in der Art anzugeben, daß auf der ersten Seite bei jeder Ordnungszahl der Kapitalwerth aller unter diese Ordnungszahl fallenden Einkommenstheile in einer Summe vorgetragen wird.

Dabei ist Folgendes zu beobachten:

Ordnungszahl 1 ist zum Vortrag des Kapitalwerths der im Art. 2 Ziff. 1 bis 3 des Gesetzes gedachten Bezüge bestimmt.

Bei nicht voll einbezahlten Aktien oder Obligationen wird unter dem Nennwerth der wirklich einbezahlte Betrag verstanden.

Unter Ordnungszahl 2 eignet sich der Kapitalwerth der im Art. 2 Ziff. 4 genannten Forderungen, z. B. Kaufschillingsziele, diskontirte Wechsel, Erbschaftsforderungen. Darleihen, für welche weder die Zahlung von Zinsen noch deren Heimzahlung in erhöhtem Betrag bedungen wurde, unverzinsliche Handels- und Gewerbsausstände, dann unverzinsliche Gefäll- und Zinsrückstände und ähnliche Ausstände sind dagegen von der Versteuerung ausgeschlossen.

Unter Ordnungszahl 3 wird der Kapitalwerth der im Art. 2 Ziff. 5 bezeichneten Bezüge vorgeführt.

§. 6.

Unter Ordnungszahl 5 der Kapitalsteuererklärung ist der Kapitalwerth der nach Art. 10 des Gesetzes zum Abzug an dem Kapitalwerth der Zinsen und Renten zugelassenen Schulden, Ablösungskapitalien und auf dem Zinsen- und Rentenbezug haftenden privatrechtlichen Lasten auszuwerfen.

Haften dergleichen privatrechtliche Lasten, z. B. Apanagen, Wittume zugleich auf anderem liegenden und fahrenden Gut, so wird die Last nach Verhältniß einestheils des betreffenden Steuerkapitals der Liegenschaften und des Werths der nicht kapitalsteuerbaren Fahrnisse und anderntheils des kapitalsteuerbaren Vermögens getheilt und der auf das letztere fallende Antheil allein in Abzug gebracht.

§. 7.

Die Rückseite der Kapitalsteuererklärung ist zur Aufnahme der Einzelangaben, welche der Art. 20 Absatz 2 des Gesetzes vorschreibt und zur Darstellung der Berechnung des Kapitalwerths unter Ordnungszahl 2, 3 und 5 der Kapitalsteuererklärung bestimmt. Sollte der Raum hierzu nicht ausreichen, so ist der Kapitalsteuererklärung eine besondere Beilage anzufügen.

§. 8.

Zur Berechnung der Kapitalwerthe der im Art. 17 Ziff. 3 des Gesetzes bezeichneten unverzinslichen Forderungen, welche auf einen bestimmten Zeitpunkt fällig oder von da an verzinslich werden, dient die Hülfstafel Beilage 2 und zur Berechnung der Art. 17 Ziff. 6 erwähnten Zeitrenten die Hülfstafel Beilage 3.

Sind die unverzinslichen Forderungen in gleich großen Jahreszielern fällig, so kann zur Auffindung des zu versteuernden Kapitalwerths gleichfalls die Tafel Beilage 3 benutzt werden.

Die im Lauf des Steuerjahrs, in welchem die Steuererklärung eingereicht wird, fälligen Zieler oder Renten werden im vollen Betrag in Ansatz gebracht, die im Lauf des darauf folgenden Steuerjahres fälligen Beträge dagegen werden so angesehen, als wären sie gerade erst nach einem Jahr fällig, und bezüglich der in den weiter folgenden Steuerjahren fälligen Beträge wird angenommen, als wären sie gerade je zwei Jahre und so fort später verfallen.

Besteht der je in einem Jahr fällige Betrag aus Gulden und Kreuzern, so bleiben bei der Berechnung die Kreuzer ganz außer Betracht.

§. 9.

Ist ein Steuerpflichtiger nicht im Stande, seine Kapitalsteuererklärung überhaupt oder bezüglich einzelner Theile ordnungsmäßig selbst aufzustellen, so wird sie ihm der Schatzungsrath auf Ersuchen aufstellen beziehungsweise vervollständigen. Der Steuerpflichtige aber bleibt für die Richtigkeit seiner nach bestem Wissen und Gewissen zu machenden Angaben, die er unterschriftlich zu bestätigen hat verantwortlich.

§. 10.

Die Einreichung der Kapitalsteuererklärung hat in der in Gemäßheit des Art. 25 des Gesetzes dazu anberaumten Frist bei dem nach Art. 24 zur Empfangnahme zuständigen Schatzungsrathe zu geschehen.

Die Uebergabe der Steuererklärung kann statt persönlich auch durch eine vertraute dritte Person bewirkt werden.

§. 11.

Alle einkommenden Kapitalsteuererklärungen und Anzeigen über den Abgang der Steuerpflichtigen (Art. 21 und 22 des Gesetzes) sind von dem zu deren Empfangnahme beauftragten Mitglied des Schatzungsraths oder von dem anwesenden Steuerperäquator in dem Anmeldungsverzeichniß, Beilage 4, vorzumerken. Den geschehenen Eintrag hat der Ueberbringer der Steuererklärung oder Anzeige im Anmeldungsverzeichniß unterschriftlich zu bestätigen.

§. 12.

Ist ein Kapitalsteuerpflichtiger veranlaßt, außerhalb der zur Einreichung der Kapitalsteuererklärungen anberaumten Frist eine Kapitalsteuererklärung einzureichen (Art. 30, 33 und 34 des Gesetzes), so hat dieß bei der Bezirkssteuerbehörde zu geschehen.

Wenn die Aufnahme einer Verlassenschaft innerhalb dreier Monate vom Erbfall an noch nicht so weit fortgeschritten ist, um beurtheilen zu können, ob der Verstorbene seiner Kapitalsteuerpflicht vollkommen genügt hat, so wird den Erben auf Ansuchen die Frist zur Abgabe der ihnen nach Art. 34 des Gesetzes obliegenden Steueranmeldung von der Bezirkssteuerbehörde den Umständen entsprechend verlängert werden.

§. 13.

Von der dem Schatzungsrath im Art. 20 eingeräumten Befugniß, ein spezielles Verzeichniß der im Art. 2 des Gesetzes unter Ziff. 1, 2 und 3 aufgeführten Kapitalien zu verlangen und von dem den Schatzungsräthen, den Steuerperäquatoren und den Oberbeamten der Bezirkssteuerbehörden im Art 36 zugestandenen Rechte der Einsichtsnahme von Verlassenschaftsaufnahmen darf nur im Fall gegründeten Verdachts der Nichtversteuerung von Kapitalwerthen Gebrauch gemacht werden.

§. 14.

Geschieht die Zustellung des Kapitalsteuerforderungszettels (Art. 29 des Gesetzes) nicht durch den Erheber persönlich an den Steuerpflichtigen, so ist zunächst ein Termin anzuberaumen,

binnen welchem die Steuerpflichtigen ihre Forderungszettel abholen können. Erfolgt dann diese Abholung innerhalb des hierzu anberaumten Termins nicht und sind darnach die Forderungszettel den Steuerpflichtigen zusenden zu lassen, so hat dieß in einem verschlossenen Umschlag und zwar **unentgeltlich** zu geschehen.

§. 15.

Die Großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem weitern Vollzug beauftragt und ihr zur besondern Pflicht gemacht, mit Strenge darauf zu wachen, daß der Art. 37 des Gesetzes, welcher den bei Feststellung und Erhebung der Kapitalsteuer mitwirkenden Schatzungsräthen und Steuerbeamten die Geheimhaltung der ihnen zur Kenntniß kommenden Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen auferlegt, genau beobachtet werde.

Karlsruhe, den 17. April 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Welte.

Gemeinde Freiburg.

Beilage 1.

Kaiser-Straße.

Hausnummer 174.

Kapital-Steuer-Erklärung

der Gräfin von Preussing, Generals Wittwe.

1.	2.	3.	
Ord.-Zahl.	Bestandtheile des Zins und Renten tragenden Vermögens.	Kapitalwerthe.	
		fl.	kr.
1.	In Staatspapieren, Eisenbahn-, Bank- und dergleichen Zins tragenden Aktien sowie andern verzinslich ausstehenden Kapitalforderungen aller Art . .	11,570	—
2.	In unverzinslichen Kaufschillingen und sonstigen unverzinslichen Kapitalforderungen	968	—
3.	An Erb-, Zeit- und Leibrenten	16,290	—
4.	Summe der Kapitalwerthe	28,828	—
5.	Hiervon geht ab an unter- und faustpfändlich versicherten Schulden, Ablösungskapitalien, so wie an auf privatrechtlichem Titel beruhenden Lasten der Kapitalwerth von	2,000	—
6.	Bleibt steuerbares Kapitalvermögen	26,828	—
	In Rundzahl *)	26,820	—

Die Unterzeichnete erklärt hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, daß ihr gesammtes im Inland und im Ausland angelegtes Kapitalvermögen der Bestimmung des Gesetzes gemäß vorstehend getreu und vollständig angegeben ist.

Freiburg, den 24. Juni 1860.

A. Preussing, Wittwe.

*) Ist das steuerbare Kapitalvermögen nicht durch die Zahl 10 theilbar, so wird hier die nächst kleinere durch 10 theilbare Rundzahl angegeben.

1.	2.	
Nähere Angaben zu den Ordnungszahlen 2, 3 und 5 der vorstehenden Erklärung.	Beträge.	
	fl.	kr.
Zu Ord.=Zahl 2.		
1. Bei Georg Lang, Hasenbauer in Schiltach, Güterkaufschillingsrest zu 200 fl., auf Martini 1860 fällig	200	—
2. Bei Kaspar Schmid in Langenschiltach, unverzinslicher Kaufschillingsrest 720 fl., fällig auf Martini 1860, 1861 und 1862 zu je . . . . . . 240 fl.		
d. i. auf Martini 1860 = ... 240 fl.		
auf Martini 1861 und 1862 $\frac{18 . 240}{10}$ = ... 432 „		
zusammen	672	—
3. Bei Kaspar Fuchs, Bauer in Haslach, unverzinsliche Forderung zu 100 fl. für eine Kuh, zahlbar auf Georgi 1861 = $\frac{96 . 100}{100}$ = ...	96	—
Summe Ord.=Zahl 2 .	968	—
Zu Ord.=Zahl 3.		
1. Wittum von der Grundherrschaft Schiltach, jährlich 600 fl. = 8 . 600 fl.	4,800	—
2. Wittwenbenefizium aus der großherzoglichen Militärwittwenkasse, jährlich 900 fl. = ... 8 . 900 „	7,200	—
3. Leibrente nach Testament, zu beziehen von Baron Bissing 500 fl. jährlich = ... 8 . 500 „	4,000	—
4. Laut Kaufvertrag aus den an die Grundherrschaft Wittlingen verkauften 38 Morgen Wald auf 6 Jahre, Georgi 1860 — 1865 jährlicher Vorbehalt von 5 Klafter Forlen Scheitholz zu 8 fl. 10 kr. 40 fl. 50 kr. Nutzung von 1 Morgen Matte . . . . 26 „ — „		
jährlich . 66 fl. 50 kr.		
Der Kapitalwerth des Bezugs für die noch übrigen 5 Jahre ist = $\frac{44 . 66}{10}$ = ...	290	—
Summe Ord.=Zahl 3 .	16,290	—
Zu Ord.=Zahl 5.		
Gegen faustpfändliche Hinterlegung von unter Ord.=Zahl 1 enthaltenen Staatspapieren wurde laut Vertrag vom 8. Juli v. J. bei der allgemeinen badischen Versorgungsanstalt ein Anlehen von 2,000 fl. zu 5 Prozent verzinslich aufgenommen .	2,000	—

Anleitung

zur Aufstellung der Kapitalsteuererklärung.

I. Der Kapitalwerth des nicht unmittelbar der Grund=, Häuser=, Gewerb= oder Klassensteuer des Großherzogthums unterworfenen Zinsen= und Rentenbezugs aller Landesangehörigen — inländischer Körperschaften, Stiftungen, Anstalten und Gesellschaften inbegriffen — unterliegt der Kapitalsteuer. Bei Landesangehörigen, welche im Lande ihren Wohnsitz haben und nicht zugleich in anderen Staaten das Staatsbürgerrecht besitzen, wird der ganze Kapitalwerth ihres Zinsen= und Rentenbezugs besteuert, ohne Rücksicht, ob die Kapitalien im In= oder Auslande angelegt sind, die Renten aus dem In= oder Auslande herstammen (Art. 4 des Gesetzes).

Landesangehörige, welche zwar im Lande ihren Wohnsitz haben, aber zugleich Staatsbürgerrecht in einem oder mehreren andern Staaten besitzen, haben ihr Einkommen an Zinsen und Renten, welches aus einem dieser letzteren Staaten herstammt, nicht zu versteuern (Art. 4 des Gesetzes).

Landesangehörige, die ihren Wohnsitz im Auslande haben, versteuern nur jene Kapitalwerthe, die im Inlande angelegt sind oder deren Rente aus dem Inlande herstammt (Art. 5 des Gesetzes).

Ausländer haben nur dann Kapitalsteuer zu entrichten, wenn sie ihres Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Lande haben, und nur so weit, als der Kapitalwerth ihres Zinsen= und Rentenbezugs im Lande angelegt ist oder dieser Bezug aus inländischen Orten herkömmt (Art. 6 des Gesetzes).

II. Frei von der Kapitalsteuer sind: der Staat, Anstalten, welche vom Staat durch jährliche nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden; Armen= und Krankenanstalten, ferner öffentliche Anstalten für den Unterricht; verschiedene auf Gegenseitigkeit gegründete Anstalten; die Gemeindebürger und Wittwen bezüglich der Bürgernutzungen; Baupflichtige bezüglich der Ablösungskapitalien für Zehntbaulasten; Alle, deren Kapitalwerth an steuerbaren Zinsen und Renten nach Abzug des Kapitalanschlags zum Abzug geeigneter Schulden und Lasten im Ganzen nicht über 500 fl. beträgt; Wittwen und elternlose Minderjährige, auch erwerbsunfähige Personen, welche einschließlich ihres andern rentirenden Vermögens (bestehend in dem Werth der Ertrag gebenden Gebäude und Grundstücke und der Grundgefälle, so wie in dem Werth des gewerblichen Betriebskapitals) nach Abzug des Kapitalanschlags etwaiger Schulden und Lasten nicht über 4,000 fl. an Kapitalwerth besitzen (Art. 7 und 8 des Gesetzes).

Frei sind ferner: die Aktien von den der badischen Gewerbesteuer unterliegenden Unternehmungen (Art. 3 des Gesetzes).

III. Wem die Steuerpflicht obliegt, bestimmen die Art. 11—13. Für die Größe der zu versteuernden Summe ist der Stand je am 1. Mai maaßgebend (Art. 14 des Gesetzes). Ueber den Beginn und die Erlöschung der Steuerpflicht bestimmen die Art. 15 und 16 des Gesetzes. Ueber die Nothwendigkeit der Einreichung einer Kapitalsteuererklärung oder der Anzeige von dem

Aufhören der Steuerpflicht enthalten die Art. 21 und 22 Vorschrift. Wer die Kapitalsteuererklärung abzugeben hat und wo dieselbe einzureichen ist, schreiben die Art. 23 und 24 vor.

IV. Die Bestandtheile der der Kapitalsteuer unterliegenden Kapitalwerthe sind in der Kapitalsteuererklärung nach den im Formular vorgedruckten Unterscheidungen in der Art anzugeben, daß auf der ersten Seite bei jeder Ordnungszahl der Kapitalwerth aller unter diese Ordnungszahl fallenden Vermögenstheile in einer Summe vorgetragen wird. Dabei ist Folgendes zu beobachten:

1. Unter Ordnungszahl 1 ist die Summe der Kapitalwerthe der Staatspapiere (auch Staatslotterieanlehensloose), der Eisenbahn-, Bank-, Bergwerks- und anderen zinstragenden Aktien, sodann der folgenden Forderungen: verzinsliche Kapitalforderungen (Obligationen), Privatlotterieanlehensloose, Kaufschillinge, Ablösungskapitalien, Abrechnungs- und Contocurrentguthaben, Sparkasseneinlagen, Dienst- und andere Kautionen, hinterlegte Gelder, Gleichstellungsgelder, Vorschüsse, verzinslich gewordene Zins- und sonstige Ausstände vorzutragen.

   Der Kapitalanschlag besteht: bei Lotterieanlehensloosen im Nennwerth der Loose; bei Aktien, verzinslichen Staatspapieren und sonstigen verzinslichen Kapitalforderungen, wenn deren Jahreszins (Rente, Dividende) mindestens 4 Prozent beträgt, im Nennwerth der Forderung, sonst im Fünfundzwanzigfachen des Jahreszinses (Rente, Dividende) (Art. 17, Ziff. 1 und 2 des Gesetzes).

   Ist die Forderung nicht in der Landeswährung ausgedrückt, so muß der Nennwerth in die Landeswährung umgewandelt werden. Beträgt der Jahreszins aber nach seinem Kurswerth in Landeswährung weniger als 4 Prozent von dem Nennwerth in Landeswährung, so bildet sein Fünfundzwanzigfaches den Kapitalwerth (Art. 18, Ziff. 3 des Gesetzes).

   Die von ausländischen Forderungen im Ausland erweislich entrichtete Steuer darf am Jahresbetrag der Zinsen vor der Kapitalisirung abgezogen werden (Art. 18, Ziff. 6 des Gesetzes). Wenn dies geschieht, muß auf der Rückseite der Kapitalsteuererklärung der Steuerbetrag verzeichnet werden (Art. 20 des Gesetzes).

   Ist der Jahreszins (Rente, Dividende) nicht jährlich gleich groß, so ist der Durchschnitt der letzten 3 Jahre, in dessen Ermanglung der der 2 letzten Jahre oder des letzten Jahres oder, wenn auch ein solcher nicht vorhanden wäre, die muthmaßliche Größe eines mittleren Jahresbetrags maßgebend (Art. 18, Ziff. 1 des Gesetzes).

2. Unter Ordnungszahl 2 gehören die unverzinslich ausstehenden Kapitalforderungen, worin Zinsen mitbegriffen sind, wie Kaufschillingszieler, diskontirte Wechsel, Erbschaftsforderungen u. dergl. mehr. Darleihen, bei welchen nicht nur auf Zinsen, sondern auch auf Heimzahlung des Kapitals in erhöhtem Betrag verzichtet wurde, unverzinsliche Handels- und Gewerbsausstände, dann unverzinsliche Gefäll- und Zinsrückstände, sind dagegen von der Versteuerung als unverzinsliche Forderungen ausgeschlossen. Sind diese Forderungen in bestimmter Zeit fällig, so wird ihr jetziger Werth nach der Hülfstafel, Beilage 2 der Vollzugsverordnung (Regierungsblatt 1860, Seite 123), berechnet. Diskontirte Wechsel können nach dem Ankaufspreis aufgenommen werden (Art. 17, Ziff. 3 des Gesetzes). Sind dagegen die Forderungen erst zu einem unbestimmten Zeitpunkt fällig oder von

da an verzinslich, so werden sie mit der Hälfte ihres Nennwerths angesetzt (Art. 17, Ziff. 4 des Gesetzes).

Auf der innern Seite der Kapitalsteuererklärung muß hinsichtlich jedes einzelnen Forderungspostens der Schuldner, dessen Wohnort und die Verfallzeit nebst Berechnung des jetzigen Werths angeführt werden (Art. 20 des Gesetzes).

3. Unter Ordnungszahl 3 erscheint der Kapitalwerth der Erbrenten, Zeitrenten, Leibgedinge und sonstigen Rentengenüsse in Geld, Naturalien und Nutzungen (in Wohnung, Grundstücken ꝛc.), welche aus Versorgungs-, Wittwen-, Pensions- und andern Kassen oder Anstalten ähnlicher Art gegen bestimmte Einlagen verabreicht werden oder auf Stammgutsrechten, Nutzungsrechten und Dienstbarkeiten, belasteten oder unbelasteten Verträgen und letzten Willensverordnungen beruhen.

Der Kapitalwerth der Erbrenten besteht im fünfundzwanzigfachen Betrag des jährlichen Reinertrags, derjenige der Zeitrenten (Annuitäten) wird nach der Hülfstafel Beilage 3 der Vollzugsverordnung (Regierungsblatt 1860, Seite 123) berechnet.

Der Kapitalwerth der Leibrenten, Leibgedinge, Verpfründungen, Wittume, Deputate u. dgl. aus Stammgutsrechten, Fideicommissen, Familienverträgen ꝛc., der Wittwenbenefizien (nicht aber der Wittwenpensionen, welche der Klassensteuer unterliegen), überhaupt aller bis zum Tode des Beziehers oder eines Dritten fortdauernden Rentenbezüge besteht im Achtfachen, der der Waisenbenefizien im Vierfachen des Jahresbetrags (Art. 17, Ziff. 5 des Gesetzes).

Ist der Jahresbetrag bei Erb-, Zeit- und Leibrenten wandelbar, so wird verfahren, wie oben Ziff. 1 für die wandelbaren Zinsen angegeben wurde (Art. 18, Ziff. 1 des Gesetzes).

Besteht ein Rentengenuß in Naturalien, so werden diese nach den für die Klassensteuer verordneten Preisen (Regierungsblatt 1857, Seite 101), in Ermanglung solcher nach mittleren Ortspreisen in Geld umgewandelt. Nutzungen werden von dem Schatzungsrath eingeschätzt (Art. 18, Ziff. 2 und Art. 25, Ziff. 3 des Gesetzes).

Die nothwendigen Bezugskosten können vor der Kapitalisirung des Bezugs in Abzug gebracht werden (Art. 18, Ziff. 6 des Gesetzes).

Sämmtliche unter Ordnungszahl 3 gehörigen Bezüge des Steuerpflichtigen, sowie die oben genannten Bezugskosten sind auf der innern Seite der Kapitalsteuererklärung nach ihren einzelnen Bestandtheilen genau anzugeben und auf ihren Kapitalwerth zu berechnen. (Art. 20 des Gesetzes).

4. Ein an sich steuerbarer Zinsen- oder Rentenbezug darf nur dann aus der Kapitalsteuererklärung weggelassen werden, wenn er auf 1. Mai bereits seit mehr als 2 Jahren offenkundig oder erweislich und was die Bezüge des Art. 2, Ziff. 3 und 5 des Gesetzes anbelangt, sorgfältiger Betreibung ungeachtet ungiebig blieb und auch im Lauf des Jahrs voraussichtlich nicht flüssig wird.

Das unter Ordnungszahl 2 der Kapitalsteuererklärung gehörige Vermögen darf nicht außer Acht gelassen werden, so lange es nicht in Verlust gerathen ist (Art. 18, Ziff. 4 des Gesetzes).

5. Bankiers, Wechsler und sonstige Handeltreibende, die sich gewerbsweise mit dem Umsatz von Staats- und andern Kurs habenden Werthpapieren befassen, dürfen am Kapitalwerth der ihnen gehörigen Papiere den Betrag in Abzug bringen, von welchem sie im Betriebskapital ihres Gewerbs Gewerbsteuer entrichten (Art. 3, Ziff. 4 des Gesetzes).
6. Unter Ordnungszahl 5 kann in Abzug gebracht werden der Kapitalwerth
   a. von Faustpfandschulden,
   b. von unterpfändlich versicherten Schulden des Steuerpflichtigen, für welche ein Eintrag im Grund- oder Pfandbuch besteht,
   c. von Ablösungskapitalien von Zehnten, Zinsen und Gülten,
   d. von den auf dem Kapitalvermögen haftenden auf privatrechtlichem Titel beruhenden Lasten, z. B. Leib- oder Zeitrenten, welche an Dritte zu verabfolgen sind, ausschließlich jedoch der Ausgaben für den eigentlichen Stiftungszweck (Art. 10 des Gesetzes).

Diese Abzüge müssen auf der Rückseite der Kapitalsteuererklärung einzeln unter Angabe der Gläubiger oder Berechtigten, der Verfalltermine und Bezugsorte verzeichnet werden. Ihr Kapitalwerth ist ebenso zu berechnen, wie jener der Zinsen und Renten (Art. 19 und 20 des Gesetzes).

V. Die zur Aufstellung der Kapitalsteuererklärung erforderliche Belehrung kann jeder Steuerpflichtige bei dem Schatzungsrath einholen, wo auch Druckformulare der Kapitalsteuererklärung unentgeltlich zu erhalten sind (Art. 25 des Gesetzes).

Kann der Steuerpflichtige selbst seine Kapitalsteuererklärung gar nicht oder nicht vollständig aufstellen, so wird dieß auf Ersuchen durch den Schatzungsrath geschehen, in welchem Fall der Steuerpflichtige aber für seine Angaben verantwortlich bleibt und die Steuererklärung zu unterzeichnen hat.

XXI.

Beilag 2.

Hülfstafel

zur Berechnung des Werths, welchen unverzinsliche, aber auf einen bestimmten Zeitpunkt fällig oder von da an verzinslich werdende Kaufschillings- und andere Kapitalforderungen nach Art. 17, Ziff. 3 des Kapitalsteuergesetzes haben.

1. Jahre.	2. Zugehöriger Multiplikator.	3. Jahre.	4. Zugehöriger Multiplikator.	5. Jahre.	6. Zugehöriger Multiplikator.
	Hundertel.		Hundertel.		Hundertel.
1	96	21	43	41	20
2	92	22	42	42	19
3	88	23	40	43	18
4	85	24	39	44	17
5	82	25	37	45	17
6	79	26	36	46	16
7	76	27	34	47	15
8	73	28	33	48	15
9	70	29	32	49	14
10	67	30	30	50	14
11	65	31	29	51	13
12	62	32	28	52	13
13	60	33	27	53	12
14	57	34	26	54	12
15	55	35	25	55	11
16	53	36	24	56	11
17	51	37	23	57	10
18	49	38	22	58	10
19	47	39	21	59	9
20	45	40	20	60	9

7.

Anleitung zum Gebrauch der Hülfstafel.

1. Die in den Spalten 1, 3 und 5 stehenden Zahlen betreffen die Anzahl Jahre, nach deren Ablauf ein unverzinslicher Posten fällig werden kann.
2. Die neben diesen stehenden zugehörigen Multiplikatoren sind Hundertel eines Gulden. Jeder derselben zeigt an, wie viel Hundertel Gulden ein Gulden jetzt werth ist, wenn derselbe erst nach der beistehenden Anzahl von Jahren fällig wird.
   1 Gulden, welcher erst nach 1 Jahre fällig wird, ist jetzt werth $^{96}/_{100}$ Gulden oder 57 Kreuzer;
   1 Gulden, welcher erst nach 2 Jahren fällig wird, ist jetzt werth $^{92}/_{100}$ Gulden oder 55 Kreuzer;
   1 Gulden, welcher erst nach 3 Jahren fällig wird, ist jetzt werth $^{88}/_{100}$ Gulden oder 52 Kreuzer, u. s. w.
3. Will man wissen, wie viel irgend eine unverzinsliche Summe, welche nach einer gewissen Reihe von Jahren fällig wird, jetzt werth ist, so sucht man in der Spalte 1, 3 oder 5 die dem Verfalltermin entsprechende Anzahl von Jahren auf, multiplizirt mit dem neben derselben stehenden Multiplikator die geforderte Summe, und theilt das Produkt durch 100. Der Quotient ist der jetzige Werth.
   Die Theilung durch 100 geschieht am einfachsten, indem an dem gefundenen Produkt die zwei letzten Ziffern rechter Hand weggestrichen werden.
   Hat z. B. Jemand eine unverzinsliche Forderung von 145 fl., welche erst nach 4 Jahren fällig wird, so ist ihr Multiplikator 85

```
 145
  85
 ----
  725
 1160
 ----
 12325   der jetzige Werth ist also 123 Gulden.
```

4. Besteht eine Forderung aus mehreren unverzinslichen Zielern, so muß die Berechnung für jedes Ziel besonders angestellt werden.
   Hat z. B. Jemand 805 Gulden in 5 unverzinslichen Zielern zu erheben, und zwar nach 1 Jahre 205 fl., nach 2, 3, 4 und 5 Jahren jedes Mal 150 fl., so ist der Werth

des 1. Ziels	96	Mal	205 = 19680	oder	196	Gulden.
2.	„ 92	„	150 = 13800	„	138	„
3.	„ 88	„	150 = 13200	„	132	„
4.	„ 85	„	150 = 12750	„	127	„
5.	„ 82	„	150 = 12300	„	123	„
der jetzige Werth der ganzen Forderung ist daher					716	„

Beilage 3.

Hülfstafel

zur Ermittelung des Kapitalwerthes, welcher für eine Zeitrente, d. i. einen während einer voraus bestimmten Reihe von Jahren sich gleich bleibenden Bezug nach Art. 16, Ziff. 6 des Kapitalsteuergesetzes anzunehmen ist.

1.	2.	3.	4.
Dauer des Bezugs.	Zugehöriger Multiplikator.	Dauer des Bezugs.	Zugehöriger Multiplikator.
Jahre.	Zehntel.	Jahre.	Zehntel.
1	9	26	159
2	18	27	163
3	27	28	166
4	36	29	169
5	44	30	172
6	52	31	175
7	60	32	178
8	67	33	181
9	74	34	184
10	81	35	186
11	87	36	189
12	93	37	191
13	99	38	193
14	105	39	195
15	111	40	197
16	116	41	199
17	121	42	200
18	126	43	200
19	131	u. s. f.	
20	135		
21	140		
22	144		
23	148		
24	152		
25	156		

5. **Anleitung zum Gebrauch.**

1. Die in den Spalten 1 und 3 stehenden Zahlen sind die Anzahl Jahre, während welcher, vom Zeitpunkt der Einschätzung an gerechnet, die Zeitrente noch zu beziehen ist.

2. Die neben diesen stehenden „zugehörigen Multiplikatoren" sind Zehntel eines Gulden. Jeder derselben zeigt an, wie viel Zehntel Gulden eine Zeitrente, welche jährlich während der unmittelbar davor stehenden Anzahl von Jahren je am Ende des Jahres mit einem Gulden zu erheben ist, zur Zeit der Einschätzung im Ganzen werth ist.

   Eine Zeitrente, welche jährlich am Schlusse des Jahres mit 1 Gulden fällig wird
   aber nur noch 1 Jahr zu beziehen ist, ist jetzt werth $^{9}/_{10}$ Gulden oder 54 kr.,
   welche noch 2 Jahre zu beziehen ist, ist jetzt werth $^{18}/_{10}$ Gulden oder 1 fl. 48 kr.,
   welche noch 3 Jahre zu beziehen ist, ist jetzt werth $^{27}/_{10}$ Gulden oder 2 fl. 42 kr.
   u. s. w.

3. Um den jetzigen Kapitalwerth einer Zeitrente zu finden, ist also vor Allem zu wissen nothwendig, wie viel Jahre sie noch zu beziehen ist, und wie groß ihr Jahresbetrag ist. Man sucht dann die der Dauer des Bezugs entsprechende Anzahl Jahre in einer der Spalten 1 oder 3 auf, multiplicirt den daneben stehenden Multiplikator mit dem Jahresbetrag der Rente, und theilt das Produkt durch 10. Der Quotient ist der gesuchte Kapitalwerth.

4. Besteht der Jahresbetrag aus Gulden und Kreuzern, so werden die Kreuzer weggelassen.

5. Einige Beispiele zur Erläuterung:

a. Eine Zeitrente im Jahresbetrag von 45 Gulden 45 Kreuzer ist noch 21 Jahre zu beziehen. Wie hoch ist ihr dermaliger Kapitalwerth?

Nach Spalte 1 und 2 ist der Multiplikator . . . . = 140
der Jahresbetrag ist . . . . = 45 Gulden.

	700
	560
	6300

der jetzige Kapitalwerth dieser Zeitrente ist 630 Gulden.

b. Es hat Jemand einen Wald verkauft und sich dabei vorbehalten, während der nächsten 5 Jahre jährlich 5 Klafter Buchen Scheitholz im Anschlag von 13 fl. 12 kr. das Klafter . . . . = 66 fl. — kr.
und 10 Sägeklötze im Anschlag von 4 fl. 15 kr. das Stück . = 42 „ 30 „

zusammen . . . 108 fl. 30 kr.

unentgeltlich aus dem verkauften Wald zu beziehen.

Ein Jahr hat der Bezug bereits stattgefunden; er dauert also noch 4 Jahre. Wie hoch ist der Kapitalwerth dieses Bezugs?

Bei vierjährigem Bezug ist nach Spalte 1 und 2 der Multiplikator . = 36
der Jahresbetrag ist 108 fl. 30 kr., wofür nach Ziff. 4 anzusetzen sind . = 108

	288
	36
	3888

Der Kapitalwerth ist 388 Gulden.

c. Bei Zeitrenten kommt es zuweilen vor, daß im letzten Jahr des Bezugs die zu erhebende Summe größer oder kleiner ist, als der Jahresbetrag in den vorhergehenden Jahren. In diesem Fall ist der Werth der Zeitrente nach den voranstehenden Vorschriften nur für die sich gleich bleibenden Jahre, jener für das letzte abweichende Jahr aber nach den Vorschriften für die Berechnung des Werths der unverzinslichen Zieler besonders zu berechnen und beizuschlagen.

Es habe z. B. Jemand während der nächsten 25 Jahre eine Zeitrente von jährlich 292 fl. 15 kr., im 26. Jahre aber nur noch einen Rest von 92 fl. zu beziehen, so ist

für die ersten 25 Jahre nach Spalte 1 und 2 der Multiplikator . . = 156
der Jahresbetrag . . . . = 292

	312
	1404
	312
	45552

Der Kapitalwerth = ... 4555 Gulden.

Uebertrag . . 4555 Gulden.

Für das 26. Jahr: Nach der Hülfstafel zur Werthberechnung der unverzinslichen Kapitalforderungen

Spalte 3 und 4 ist der Multiplikator . . . . = 36

die Restzahlung 92 fl. . . . . = 92

72
324
33 12

Der Kapitalwerth . . . . = 33 Gulden,

zusammen . . 4588 Gulden.

Der jetzige Kapitalwerth der ganzen Zeitrente ist sonach 4588 Gulden.

Beilage 4.

Hauptsteueramt Freiburg.

Gemeinde Freiburg.

Anmeldungs-Verzeichniß

zum Kataster der Kapitalsteuer für 1860.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Ordnungszahl.	Der Einreichung der Kapitalsteuererklärung.		Namen des Steuerpflichtigen.	Unterschrift des Ueberbringers.	Steuerbares Kapitalvermögen			Kapitalvermögen	
						künftig			
	Monat.	Tag.			bisher	nach der Erklärung des Pflichtigen.	nach der Entscheidung des Schatzungsraths.	wovon der Steuernachtrag	wovon die Steuerrückvergütung
								zu berechnen ist.	
					fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1.	Juni.	17	Müller, Georg, minderjährig	Kaltenberger, Revisor	—	1,246	1,240	—	—
2.	"	17	Frösle, Heinrich, Schreiner	H. Frösle	2,000	1,420	1,420	—	580
3.	"	17	Wurm, Elias, Kleiderhändler	Elias Wurm	2,800	3,800	5,500	1,000	—
4.	"	20	Maier, Philipp, Wirth	Philipp Maier	7,000	7,600	7,600	—	—
5.	"	20	Pfisterer, Johann, Mehlhändler	J. Pfisterer	—	510	660	—	—
6.	"	23	Gehrig, Revisor	L. Gehrig.	12,900	—	—	—	—
7.	"	24	v. Preussing, Generals Wittwe	Ludw. Lämmle, als Beauftragter	28,850	26,820	26,820	—	—
8.	"	24	Schmidt, J. G., sen., Handelsmann u. s. w.	J. G. Schmidt	35,800	38,810	38,810	—	—
					6,010,520	6,520,890	6,528,390	16,400	17,320

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses beurkunden:

Freiburg, den 15. Juli 1860.

Für den Schatzungsrath:
Alber, Bürgermeister.

Der Steuerperäquator:
Kratzer.

Nr. XXII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 24. April 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

die Errichtung eines Handelsministeriums betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Es wird ein „**Handelsministerium**“ errichtet.

§. 2.

Demselben wird die oberste Aufsicht und Leitung

1. des Eisenbahnbaues,
2. des Eisenbahnbetriebs,
3. der Post= und Telegraphenanstalten,
4. des Wasser= und Straßenbaues,
5. der Schifffahrt und Flößerei

in dem Umfange zugewiesen, wie sie bisher rücksichtlich der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Ge=

schäftszweige Unserem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und rücksichtlich der unter Ziffer 4 und 5 genannten Unserm Ministerium des Innern zustund.

§. 3.

Die Direktion der Verkehrsanstalten und die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues sind dem Handelsministerium untergeordnet.

§. 4.

An dasselbe gehen ferner über:

1. die Befugnisse, welche dem Ministerium des Innern rücksichtlich der obersten Leitung der Gewerbe- und Handelsangelegenheiten, insbesondere auch der Gewerbeschulen zugewiesen waren,
2. die Leitung der statistischen Arbeiten.

§. 5.

Die Bezirks- und Kreisverwaltungsbehörden sind rücksichtlich der im §. 4 benannten Gegenstände dem Handelsministerium untergeordnet.

Unter demselben steht auch der Gewerbeschulrath, in welchem ein Mitglied dieses Ministeriums den Vorsitz führen wird.

§. 6.

Das Handelsministerium wird Beiräthe aus dem Handels- und Gewerbestand des Landes in denjenigen Fragen zu seinen Berathungen beiziehen, in welchen dieß zur sachgemäßen Erledigung derselben von ihm für angemessen befunden wird.

§. 7.

Der Zeitpunkt, von welchem an diese Verordnung in Wirksamkeit tritt, wird durch besondere Bekanntmachung bestimmt werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 19. April 1860.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 29. März d. J.

den Oberarzt Wölfel vom zweiten Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen, zum zweiten Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian;

und unter dem 11. April d. J.

den Regimentsarzt Nerlinger vom ersten (Leib-) Dragoner-Regiment zum Feld-Artillerie-Regiment,

den Regimentsarzt Wallerstein vom vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, zum ersten (Leib-) Dragoner-Regiment zu versetzen;

den Oberarzt Dr. Schmidt vom dritten Füsilier-Bataillon zum Regimentsarzt zu befördern;

den praktischen Arzt Adolf Zipff zum Oberarzt beim dritten Füsilier-Bataillon und

den praktischen Arzt Karl Flaig zum Oberarzt beim zweiten Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen, zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 19. April d. J.

der auf den Hofrath Dr. Fritz gefallenen Neuwahl eines Prorektors der Universität Freiburg für das Studienjahr 1860/61 die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen;

die zweite Pfarrstelle an der Dreieinigkeitskirche in Mannheim dem Pfarrer Theodor Greiner in Knielingen und

die erledigte evangelische Pfarrei Tutschfelden mit dem Filial Wagenstadt dem Pfarrer Karl Kraus in Großsachsen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachbenannte Stiftungen, welche von hier aus die Staatsgenehmigung erhalten haben, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 3. April 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

mehrere Personen zur Gründung eines Heiligenfonds für die Kirche zu Stadelhofen unter

dem Namen des heiligen Wendelin, Paramente, Ornamente und andere dem Gottesdienste gewidmete Gegenstände im Gesammtwerthe von 499 fl.;

mehrere Ungenannte zur Gründung eines Gottesackerkapellenfonds in Elzach zusammen 280 fl., darunter 75 fl. mit der Auflage, daß für die Stifter jährlich im Monat Mai eine heilige Messe in der Gottesackerkapelle gelesen werde;

der Großherzogliche Oberforstmeister Ad. Friedrich Freiherr von Drais-Sauerbronn von Neuershausen, z. Z. in Freiburg, zu Gunsten der Gemeinde Neuershausen die Summe von 450 fl. zum Zweck des Ankaufs eines Hauses daselbst zur Etablirung von Schulschwestern, oder, wenn dies nicht ausführbar, zu einer andern beiderseits als nützlich erkannten Verwendung;

der verstorbene Geistliche Rath Mühling von Handschuchsheim zur Gründung eines Baufonds für die katholische Kirche in Wieblingen 300 fl.;

Susanna Hellmuth von Gerlachsheim zu Gunsten des Hospitalfonds in Heidelberg die Summe von 2000 fl., mit der Bestimmung, daß die Zinsen aus 1000 fl. bis zu ihrem Tode an die Stifterin bezahlt, nach ihrem Ableben aber zum Unterhalt der Hospitaliten verwendet, und daß die Zinsen der weitern 1000 fl. zum Unterhalt der barmherzigen Schwestern, zunächst der nicht im Hospital wohnenden, und wenn solche nicht mehr daselbst sein werden, auch zum Unterhalt der Hospitaliten verwendet werden sollen;

der verstorbene Joseph Siebold von Altenschwand zur Gründung eines Schulfonds daselbst 100 fl.;

ein Ungenannter zur Erwerbung eines Grundstücks für den Schuldienst in Buggingen 100 fl.;

die Gebrüder Johann, Leo und Ambros Wasmer von Höhenschwand zur Gründung eines Anniversarfonds daselbst 40 fl.;

Thomas Oschwald zu Unadingen zur Gründung eines Schulfonds daselbst 100 fl.;

die verstorbene Wittwe des Heinrich Wilhelm Herminghaus von Elberfeld durch letztwillige Verfügung ihren gesammten Nachlaß nach Abzug einiger Stückvermächtnisse in den evangelischen Kirchenbaufond zu Baden;

die Theilnehmer einer im Oktober 1852 stattgehabten Kollekte zu Gunsten des Waisenhauses in Heidelberg zusammen die Summe von 11,282 fl. 24 kr.;

die Hofkammerrath Haub'schen Erben daselbst zu Gunsten der gleichen Anstalt 4000 fl.;

der verstorbene Cyprian Mutz von Ringsheim in den Maucher'schen Armenfond daselbst 2000 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 14. April 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Alois Bäumle von Minseln in den Armenfond daselbst mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Wittwe des Sebastian Hottinger, Maria Strittmatter von Willaringen in den dortigen Schulfond 27 fl. 24 kr.;

Viktoria Kißling von Hecklingen in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 40 fl.;

mehrere Unbekannte in die Pfarrkirche zu Obersäckingen zu einem neuen Kelche 52 fl. 24 kr.;

Adelheid Seebach von Bleibach in den dasigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Wittwe des Joseph Kaiser, Maria Sitterle von Eschbach, Amts Staufen, in den Kirchenfond daselbst ebenso 36 fl.;

die Jungfrauen zu Riegel in die dortige Pfarrkirche eine Muttergottesstatue im Werthe von 80 fl.;

der Rosenkranzverein daselbst ebendahin ein hölzernes Kruzifix im Werthe von 20 fl.;

die Wittwe des Waisenrichters Alois Hildenbrand von Burkheim in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Wittwe des Herrmann Hofmann von Großherrischwand in den Kirchenfond zu Herrischried ebenso 36 fl.;

Gemeinderath Franz Joseph Bayer von Buchholz in den Kirchenfond daselbst ebenso 36 fl.;

die Wittwe des Franz Xaver Höflin, Rosa Maier von Herdern, Amts Waldshut, in den Kapellenfond daselbst 50 fl.;

Kaufmann Jakob Friedrich Wechsler von Müllheim in den dortigen Spitalfond 500 fl.;

Konrad Amrain von Degerfelden und dessen Sohn Jakob in den Kapellenfond allda zu einer Anniversarmesse 50 fl.

Ungenannte zur Anschaffung eines Kreuzes auf den Gottesacker zu Bleibach 161 fl.;

sämmtliche Pfarrangehörige von Bleibach zur Renovation der zwölf Altarbilder in dortiger Pfarrkirche 148 fl.;

Johanna Wursthorn zu Steig in den Armenfond daselbst 50 fl.;

die ledig verstorbene Rosalia Birkle zu Freiburg in den dasigen Münsterfabrikfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Kübler Isidor Maier von Menzenschwand in den dortigen Anniversarfond ebenso 36 fl.;

Fridolin Aleck von Riegel in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Wittwe des Franz Maier, Anna Maria Weber von Oberwinden in den Kirchenfond allda zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

der verstorbene Joseph Maier von Stetten in den Kirchenfond zu Hohenthengen 15 fl.;

Derselbe in den Armenfond zu Stetten, Amts Waldshut, 15 fl.;

mehrere Ungenannte in die Münsterkirche zu Altbreisach zur Restaurirung des St. Sebastianaltars 100 fl.;

die Geschwister Wiedersohler von Gündlingen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

der verstorbene Joseph Steiert von Ebnet in den Lindenberger Kapellenfond zu Unteribenthal mit Vorbehalt der lebenslänglichen Nutznießung für seine Wittwe 50 fl.;

die Joseph Steiert'sche Wittwe von Ebnet ebendahin 60 fl.;

die Wittwe des Georg Hensler, Veronika Tritschler von Hinterzarten in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Magdalena Haberstroh von Siegelau in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Jungfrauen zu Adelhausen in die Pfarrkirche zu Eichsel einen Blumenkranz im Werthe von 10 fl.;

der verstorbene Pfarrer Ens von Bleichheim in den Merian'schen Armenfond zu Nordweil zur Vertheilung der Zinsen unter die Ortsarmen 150 fl.;

die Wittwe des Johann Georg Schwörer von Hinterzarten in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Wittwe des Johann Schwarz, Franziska Werner von Rust in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Elisabeth Lösch von Forchheim in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamte 75 fl.;

die Güterbesitzer von Orschweier in den dortigen Armenfond 173 fl. 59 kr.;

Weber Karl Schreiber von Buchheim in den Schul- und Armenfond zu Oberschwörstadt 30 fl.;

Kaspar Steiger von Bombach in den Kirchenfond allda zu einem Seelenamt 75 fl.;

Pfarrer Bauer von Rohrbach in den Anniversarfond zu Menzenschwand zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Jakob Greiners Wittwe, Katharina Unzinger von Hausen, Amts Schopfheim, in die dortige Kirche zur Anschaffung eines zweiten silbernen Abendmahlkelchs 50 fl.;

mehrere Ungenannte in die Pfarkirche zu Wyhl eine weiße Fahne im Werthe von 125 fl.;

ein Ungenannter von Wolpadingen in den Erbgroßherzog Friedrich-Spitalfond zu St. Blasien 1 fl 36 kr.;

ein Ungenannter von Oberibach und ein solcher von Wilfingen ebendahin je 9 fl. 20 kr., zusammen 18 fl. 40 kr.;

der verstorbene Pfarrer Ens und Nikolaus Held von Bleichheim in den dortigen Kirchenfond je 36 fl. zu einer Anniversarmesse, zusammen 72 fl.;

die Geschwister Franz, Joseph, Xaver, Theres, Helena und Anna Maria Dör von Heuweiler in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Wittwe Maria Resch von da ebendahin und ebenso 36 fl.;

Bürgermeister Ambros Spitz von Vordermenzenschwand in den Anniversarfond zu Menzenschwand zu zwei Anniversarmessen 72 fl.;

verschiedene Pfarrgenossen von Elzach in die dortige Pfarrkirche verschiedene Kirchengeräthe im Werthe von 506 fl. 31 kr.;

Blasius Mühlhaupt von Dangstetten in den dortigen Kapellenfond zu einer Anniversarmesse 56 fl.;

Altbürgermeister Johann Manz von Schwerzen in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Kinder des verstorbenen Johann Manz von da in den dortigen Gottesackerkapellenbaufond 64 fl.;

Karl Herzog von Horheim in den Kirchenfond zu Schwerzen zu zwei Anniversarmessen 72 fl.;

der verstorbene Johann Georg Wiesler von Stohren in den Armenfond zu Obermünsterthal mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamtes und einer Messe 200 fl.;

die Erben der Magdalena Albiez von Dogern in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl. und zur Verzierung der Kirche 14 fl.;

ein Ungenannter in den Münsterkirchenfond zu Altbreisach zu einem Seelenamt 75 fl.;

Maria Josepha Maier von Todtnau in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Lorenz Mezger von Niederhausen in den Kirchenfond daselbst ebenso 36 fl.;

die verstorbene Maria Josepha Dietsche, Ehefrau des Posterpeditors Wiesler von Todtnau in den Kirchenfond allda zum einstigen Neubau der Kirche und zur Abhaltung einer Anniversarmesse 1000 fl.;

Dieselbe ebendahin zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die Wittwe des Joseph Linder, Anna Ekmann von Ebnet in den Kirchenfond allda ebenso 36 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Vörstetten einen gestickten Knieschemel im Werthe von 8 fl.;

die Jungfrauen von da ebendahin ein weißes Altar- und ein Taufsteintuch im Werthe von 9 fl.;

Bürger von da ebendahin ein schwarzes Altartuch im Werthe von 20 fl.;

Johann Gersbach von Niedergebisbach in den dortigen Schulfond zur Verwendung der Zinsen zur Anschaffung von Kleidern für arme Schüler 300 fl.;

die ledig verstorbene Luise Fuchs von Freiburg in den dortigen Waisenhausfond 100 fl.;

der verstorbene Pfarrer Johann Nepomuk Graf von Heitersheim in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 100 fl.;

die Wittwe des Sebastian Ehrler von da ebendahin zu einem Seelenamt und zu einer Anniversarmesse 111 fl.;

der verstorbene Pfarrer Schmidle von Steinenstadt in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Die Patentertheilung an Mechanikus C. C. Zimmer aus Straßburg betreffend.

Dem Mechanikus C. C. Zimmer aus Straßburg wird auf sein Ansuchen ein Patent für einen von ihm erfundenen Apparat zur Abkühlung flüssiger Körper auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe

von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 11. April 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Wielandt.

Die Patentertheilung an Walter Ralston in Manchester betreffend.

Dem Walter Ralston von Manchester wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Maschine zum Durchwirken und Appretiren von Stoffen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 11. April 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. v. Closſmann.

Die Patentertheilung an Georg Kolb in Bayreuth betreffend.

Dem Direktor des Bohrvereins in Bayreuth Georg Kolb wird auf sein Ansuchen ein Patent für einen von ihm erfundenen Bergbohrer auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 16. April 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Flad.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 23. März d. J. der katholische Stadtpfarrer Joseph Anton Heizmann in Hüfingen.
„ 28. „ „ „ der katholische Pfarrer Marquard Leiner in Raithaslach.
„ 29. „ „ „ Dekan und Stadtpfarrer Landolin Braun in Weinheim.
„ 7. April „ „ Hauptzollamtsverwalter Mattes in Randegg.

Nr. XXIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 5. Mai 1860.

Inhalt.

Gesetz,

die Vervollständigung der Schienenwege des Großherzogthums, vorläufig von Heidelberg bis Mosbach betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die im Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 (Regierungsblatt Seite 185) bezeichnete Eisenbahn von Heidelberg über Mosbach in der Richtung nach Würzburg über Gerlachsheim soll vorläufig von Heidelberg bis Mosbach sofort auf Staatskosten ausgeführt werden.

Artikel 2.

Die Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen sind, jedes, soweit es seinen Wirkungskreis betrifft, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe im Unserem Staatsministerium den 27. April 1860.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey. Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Hofkammerrath von Kladt in Mannheim die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Ritterkreuz erster Klasse des Königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Diensinachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 27. April d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

den Geheimen Hofrath Gockel am Lyzeum dahier zum Direktor dieser Anstalt zu ernennen;

dem Forstinspektor Forstmeister von Schilling in Mosbach die erledigte Forstinspektion Offenburg zu übertragen;

den Bezirksförster Schreiber in Ziegelhausen zum Forstinspektor in Mosbach zu ernennen;

den Amtsrevisor Gmelin zu Schönau auf das Amtsrevisorat Schopfheim zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Patentertheilung an den Fabrikanten Eugen Langen in Köln betreffend.

Dem Fabrikanten Eugen Langen in Köln wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen Etagenrost auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 16. April 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Flad.

Die Patentertheilung an den Wagenfabrikanten Augustin Castellvi in Saragossa betreffend.

Dem Wagenfabrikanten Augustin Castellvi in Saragossa in Spanien wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene Bremswageneinrichtung auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 16. April 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Flad.

Die Patentertheilung an den Fabrikanten Eugen Seeger in Stuttgart betreffend.

Dem Fabrikanten Eugen Seeger in Stuttgart wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Fabrikation einer neuen Art von Röhren zu Wasser-, Gas- und andern Leitungen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 16. April 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. April 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. v. Clossmann.

Es haben gestiftet:

mehrere Ungenannte zur Herstellung der Altäre, der Kanzel, der Stationsbilder und Heiligenbilder in der Kirche zu Heckfeld 361 fl.;

ein Priester in Freiburg eben dahin drei Kanontafeln, ein Biret und eine Taufstola im Werthe von 10 fl.;

Antonia Stumpf von Heckfeld eben dahin eine gestickte Meßpultdecke im Werthe von 6 fl., zwei Altartücher im Werthe von 10 fl. und Spitzen im Werthe von 2 fl.;

ein Ungenannter eben dahin ein Altartuch und Spitzen im Werthe von 5 fl. und 2 fl.;

der verstorbene Pfarrer Baron zu Rauenberg in den Heiligenfond allda zu einem jährlichen Seelenamt 75 fl. und in den Almosenfond daselbst 35 fl.;

Johann Michael Wünst's Eheleute von Hettingen in den dortigen Kirchenfond zu einem Engelamt für sich und ihre Eltern 75 fl.;

die verstorbene Juliane Föhringer in Mannheim zu Gunsten des dortigen Armenhauses 100 fl.:

Felix Naber von Assamstadt in den Kirchenfond daselbst zu einer jährlichen Messe für sich und seine vorstorbene Ehefrau 36 fl.;

der verstorbene Partikulier Isaak Rauen zu Mannheim in das allgemeine Krankenhaus daselbst 500 fl.;

Sophie Therese Scholl von Königheim in den dortigen Kopellenfond 200 fl.;

ein Ungenannter in das allgemeine Krankenhaus in Mannheim 100 fl.;

Philipp Jakob Hintennach von Unterschefflenz in den Heiligenfond daselbst zu einem jährlichen Seelenamt für seine Ehefrau und Tochter, so wie für sich selbst 75 fl.;

der verstorbene Anschel Goldenberger von Billigheim 200 fl., wovon die Zinsen folgender Weise vertheilt werden sollen: dem jeweiligen Vorsänger für eine Kerze am Todestag zu brennen 1 fl. 30 kr., für ein Gebet zu verrichten 1 fl. 30 kr. und den israelitischen Armen 7 fl.;

die Ehefrau des Wolf Levi, Amalie geborene Reis von Billigheim, der israelitischen Gemeinde daselbst 200 fl., von deren Zinsen 3 fl. dazu bestimmt sind, jährlich an ihrem Sterbetage eine Wachskerze zu brennen und das Kadischgebet durch den Vorsänger zu beten, der Rest der Zinsen ist aber an ihrem Sterbtage unter die israelitischen Armen zu vertheilen:

Schmai Westheimer eben dahin 200 fl., wovon die Zinsen jährlich an seinem Todestage folgender Weise vertheilt werden sollen: dem Vorsänger für ein Seelengebet 1 fl. 30 kr., für eine zu brennende Wachskerze 1 fl., die weiteren Zinsen an israelitische Ortsarme;

Frau Gräfin von Helmstadt, geborene von Späth-Granheim, in den Kirchenfond zu Handschuchsheim für Abhaltung einer jährlichen Messe 36 fl.;

Georg Nikolaus Oetzel zu Oertingen in die evangelische Kirche daselbst ein übersilberter Abendmahlskelch und zwei übersilberte Altarleuchter zusammen im Werthe von 33 fl.;

die Geschwister Reisfelder zu Balzfeld in den Kirchenfond daselbst zu einem jährlichen Seelenamt 75 fl.;

die Kinder des verstorbenen Hirschwirths Franz Karl Stahl zu Oberwittstadt in den Kirchenfond daselbst zu Abhaltung eines Engelamtes für ihre Eltern 75 fl.;

zwei Ungenannte in den Spital- und Armenfond in Eberbach 100 fl. 12 kr;

die verstorbene Anna Maria Wolfarth von Hüngheim in den Heiligenfond daselbst zu einem jährlichen Engelamte für sich und ihre Eltern 75 fl.;

dieselbe eben dahin zu einer jährlichen Messe 50 fl.;

dieselbe in den Armenfond zu Hüngheim 50 fl.;

Bürgermeister Franz Neuberger von Glashofen in den Kapellenfond daselbst zu zwei jährlichen Seelenmessen für Georg Valentin Breunig und Andreas Neuberger 72 fl.;

Heinrich Oppenheimer zu Mannheim in die Moses Lämle'sche Klausstiftung 100 fl., wovon die Zinsen mit 4 fl. für die an seinem Sterbetage zu verrichtenden Funktionen gleichmäßig an die Angestellten bei der Klausstiftung jährlich vertheilt werden sollen;

Jakob Englert von Herbolzheim in den dortigen Kirchenfond zu einem Engelamt für sich und seine Ehefrau 75 fl.;

die verstorbene Ehefrau des Martin Haaf von Grünsfeld in den Kirchenfond daselbst zu einem Jahrstage 75 fl.;

Georg Grünewalds Wittwe, Anna Maria, geborene Englert von Oberbalbach, in den Kirchenfond daselbst zur Unterhaltung des ewigen Lichtes 25 fl.;

die Ehefrau des Franz Honikel von Königheim in den dasigen Kapellenfond 100 fl.;

Franz Mühling von Königheim in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrstag für sich und seine verstorbene Ehefrau 75 fl.;

Pfarrer Kornelius Grätz zu Herbolzheim in die katholische Kirche zu Borberg ein Meßgewand im Werthe von 38 fl.;

Bürgermeister Georg Michael Seitz von Gerichtstetten in den Almosenfond daselbst zu einem Engelamt für den verstorbenen Joseph Frey, dessen Eltern und Geschwister 75 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Zimmern zur Abhaltung eines Rosenkranzgebetes an Sonn- und Feiertagen eine österreichische Nationalobligation von 100 fl.;

Christoph Sauter von Messelhausen in die katholische Kirche daselbst zur Vergoldung der kupfernen Monstranz 27 fl.;

Martin Kimmelmann von da eben dahin zu 14 Stationsleuchtern aus Messingguß 34 fl.;

derselbe und mehrere Ungenannte eben dahin für 2 Standarten 29 fl.;

mehrere Ungenannte eben dahin zwei Altarspitzenbedeckungen im Werthe von 5 fl. 42 kr. und 1 fl. 30 kr.

der verlebte Johann Englert von Distelhausen in den Kirchenfond in Heckfeld zur Anschaffung eines Velums 15 fl.;

die Andreas Adelmann'schen Eheleute von Schweigern in die evangelische Kirche daselbst ein weißes Altartuch und zwei kleinere Altartücher im Werthe von 22 fl.;

die Erben des verlebten Adam Heilig zu Waldstetten in die katholische Kirche daselbst zu einem Jahrstag für denselben und dessen Ehefrau und für deren ersten Ehemann 75 fl.;

mehrere Ungenannte eben dahin eine Messinglampe zum ewigen Licht im Werthe von 25 fl., einen Kronleuchter von Glas im Werthe von 15 fl., drei Kanontafeln im Werthe von 6 fl., ein Lavoir mit Zinnschüssel im Werthe von 4 fl., ein Kruzifix mit Eisenguß im Werthe von 2 fl., einen Rauchmantel im Werthe von 50 fl., ein rothes Meßgewand im Werthe von 60 fl., zwei dergleichen weiße im Werthe von 85 fl., ein grünes und ein schwarzes Meßgewand im Werthe von 40 fl., eine Trauerfahne im Werthe von 25 fl., drei Altardecken im Werthe von 6 fl., drei weitere im Werthe von 3 fl., drei Korporalien im Werthe von 1 fl., vier Altartücher im Werthe von 4 fl., vier Humeralien im Werthe von 1 fl. 30 kr., ein Kommuniontuch im Werthe von 1 fl. 30 kr., zwei große Handtücher im Werthe von 1 fl., neun kleine im Werthe von 45 kr.,

zwei Windlaternen mit Stangen im Werthe von 10 fl., ein Requiembuch im Werthe von 3 fl., Gefäße von Zinn sammt Futteral zum heiligen Oel im Werth von 4 fl. 30 kr.;

ein Ungenannter von Altlußheim der evangelischen Gemeinde Ruchsen 100 fl., deren Zinsen für das leibliche und geistige Wohl armer Kinder aus Ruchsen und wenn später eine Kleinkinderschule errichtet würde, für diese in irgend einer Weise verwendet werden sollen;

Elisabetha Bucher zu Grombach in den Heiligenfond allda zu einer jährlichen Messe 36 fl.;

Jakob Bachs Eheleute von Heddesheim in den Kirchenfond daselbst zu einer jährlichen Messe 36 fl.;

Anna Erbacher von Lauda in den Kirchenfond zu Waldstetten zu einer jährlichen Messe 36 fl.;

ein Ungenannter in den katholischen Almosenfond zu Höpfingen 100 fl.;

die politische Gemeinde Sandhausen einen Bauplatz mit Garten für das daselbst neu zu erbauende katholische Pfarrhaus im Werthe von 100 fl.;

Ungenannte in Freiburg in die katholische Kirche zu Sandhausen drei Korporalien und drei Purifikatorien im Werthe von 4 fl.;

Kaplan Koch in Mannheim ebendahin ein Velum im Werthe von 5 fl.;

der Verein der ewigen Anbetung in Mannheim ebendahin ein schwarzes Meßgewand im Werthe von 16 fl., eine Albe im Werthe von 18 fl., ein Cingulum, vier Korporalien, zwei Purifikatorien, eine doppelte Palla, ein Humerale und drei Handtüchlein im Werthe von 5 fl.;

Frau Gräfin von Hennin, als Präsidentin des Vereins der ewigen Anbetung zu Mannheim, in die katholische Kirche zu Lohrbach ein Meßgewand im Werthe von 60 fl.;

Valentin und Georg Joseph Kautzmann von Königheim in den dortigen Kirchenfond zu einer jährlichen Messe 36 fl.;

mehrere Frauen und Jungfrauen von Haßmersheim in die evangelische Kirche daselbst ein neues Kanzeltuch, sowie eine Kanzel-, Altar- und Taufsteinbekleidung im Werthe von 49 fl. 27 kr.;

Alt Andreas Schenk von Poppenhausen in den Kirchenfond allda zu einem jährlichen Engelamt 75 fl., dann zu einem Jahrstag mit Vigil 85 fl. und zu Anschaffung einer ewigen Lampe 25 fl.;

Martin Kämmerer von da ebendahin zu einem jährlichen Engelamt 75 fl.;

die Wittwe Katharina Vetter aus Gissigheim, zur Zeit zu Richmond in Amerika, in den Kirchenfond daselbst zu einem jährlichen Seelenamt für ihre verstorbenen Eltern 87 fl. 30 kr., mit der Bestimmung, daß nach Verwendung der Zinsen hieraus zu den Kosten für das Seelenamt, der verbleibende Zinsrest den Armen in Gissigheim zugewendet werden soll;

die verlebte Wittwe Apolonia Kaiser von Distelhausen in den Kirchenfond allda zu einem jährlichen Engelamt für sich 75 fl. und 144 fl. für Abhaltung von jährlich vier Messen für ihre verstorbene Tochter Regina Kaiser;

die Verwandten der verlebten Josepha Ziwny zu Mannheim in den Anniversarienfond zu Heidelberg für eine jährliche Messe 36 fl.;

die verlebte Wittwe Magdalena Bader von Edingen in den Heiligenfond allda zu einer jährlichen Messe an ihrem sowie an ihres Mannes Sterbtag 72 fl.;

der verstorbene katholische Pfarrer zu Handschuchsheim, geistlicher Rath Mühling, zum Zweck der Erbauung eines zweiten Stocks auf das katholische Pfarrhaus daselbst 1,000 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 16. April 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. v. Cloſſmann.

Es haben gestiftet:

der verstorbene Pfarrer J. E. Bauer von Nesselwangen in den Kirchenfond zu Kommingen für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

die Anton Reiter'schen Eheleute von Langenrain in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags nach dem Ableben der Stifter 100 fl.;

die Wittwe Regina Berger zu Owingen in die dortige Kirche zur Anschaffung einer Lampe 50 fl.;

Pulverfabrikant Binsenberg von Niedereschach in die dortige Kirche eine Kirchenfahne im Werthe von 48 fl.;

Martin Beurer von Unteruhldingen in den Schulfond zu Illmensee 8 fl.;

Ungenannte in die Kirche zu Dürrheim ein Altartuch im Werthe von 11 fl.;

Jünglinge und Jungfrauen zu Ittendorf in die dortige Kirche eine weiße Fahne von Seidendamast im Werthe von 112 fl.;

Pfarrangehörige zu Seefelden in die dortige Kirche eine neue versilberte Ewiglichtlampe im Werthe von 50 fl.;

Jünglinge und Jungfrauen zu Döggingen in die dortige Kirche vier neue große künstliche Blumenstöcke im Werthe von 15 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Hondingen ein goldgesticktes Ciborienmäntelchen im Werthe von 19 fl.;

Unbekannte in die Kirche zu Blumenfeld sechs Kanontafeln im Werthe von 8 fl. 54 kr., einen Kranz und ein Kruzifix im Werthe von 5 fl. 30 kr.;

Ferdinand Schleich von Neuhausen, Amts Villingen, in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Wittwe Kretzer in Nesselwangen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung zweier heiligen Messen 72 fl.;

Xaver Traber von Bushof, Gemeinde Hecheln, in den Kirchenfond zu Mühlingen für Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Agnes Willmann von Wolterdingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Ungenannte in die Kirche zu Herdwangen zwei schwarze Ministrantenröcke mit Krägen im

Werthe von 12 fl., vier Unteraltartücher im Werthe von 3 fl. und zwei blecherne Blumenstöcke auf den Hochaltar im Werthe von 18 fl. 30 kr.;

Agatha Steinhäuser von Heybach in den Kirchenfond zu Bergheim für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

Xaver Siegwarts Eheleute von Langenfeld in den Kirchenfond zu Leibertingen für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

die Sängerrunde „Bodan" in Konstanz zum Fond der höheren Bürgerschule daselbst behufs eines Schillerpreises 80 fl.;

Maria Glätz von Rohrbach in den Kirchenfond zu Schönenbach für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Pfarrer Johann Ev. Baur von Nesselwangen in die Pfarrkirche zu Kommingen ein festtägliches Meßgewand im Werthe von 25 fl., einen Blumenbogen mit zwei Pyramiden im Werthe von 2 fl. 30 kr. und Melodien zum Konstanzer Diözesangesangbuch im Werthe von 18 kr.;

Kilian Probst von Uehlingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 42 fl. 40 kr.;

Ungenannte in den Armenfond zu Ludwigshafen 12 fl.;

Theresia Schwab von Schwärzenbach in den Kirchenfond zu Friedenweiler für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Ungenannte in die Frauenkapelle Maria Schrai zu Pfullendorf 172 fl., deren Zinse zur baulichen Unterhaltung oder zur Anschaffung von Paramenten verwendet werden sollen;

Anton Widmer von Spezgard in den St. Sebastiansbruderschaftsfond zu Hödingen für Abhaltung eines Jahrtags 40 fl.;

Ihre Durchlaucht die Frau Fürstin Salm-Reiferscheidt auf Hersberg in die Kirche zu Kippenhausen eine weißdamastene goldgestickte Fahne im Werthe von 46 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Unterbaldingen 10 fl.;

Konrad Graf von Hilzingen in den dortigen Armenfond 20 fl.;

C. W. in die Kirche zu Blumberg ein Christuskindlein im Werthe von 30 fl.;

G. W. ebendahin drei Festaltartücher im Werthe von 25 fl.;

Gregor Brugger von Kappel, Amts Neustadt, in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Seelenamtes 200 fl.;

Derselbe in den dortigen Armenfond 200 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Röthenbach ein Meßgewand im Werthe von 55 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Hilzingen ein Christkindchen im Werthe von 3 fl.;

Ignatz Eggstein von Rielasingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Andreas Gähringers Wittwe von Langenbach in den Armenfond zu Föhrenbach 150 fl., deren Zinse alle Jahre vom Pfarramte an arme kranke Personen vertheilt werden sollen;

Frauen und Jungfrauen von Unterbaldingen in die dortige Kirche zur Renovation der heiligen Bilder 19 fl. 30 kr. und 42 fl. 5 kr.;

Magnus Bischof von Hedertsweiler in den Rosenkranzbruderschaftsfond zu Owingen ein silbernes Kreuzchen im Werthe von 7 fl.;

Blasius Martins Wittwe von Weiterdingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Bernhard Wikers Wittwe zu Leutkirch in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer heiligen Messe 70 fl.;

Jungfrauen von Leutkirch in die dortige Kirche eine weiße Fahne im Werthe von 60 fl.;

Bruderschaftsmitglider von Immenstaad in die dortige Kirche einen Blumenkranz auf den Hochaltar im Werthe von 7 fl. 30 kr., einen Blumenkranz um das Muttergottesbild im Werthe von 7 fl., einen Blumenkranz über das Muttergottesbild im Werthe von 6 fl., zwei künstliche Blumenstöcke auf den Hochaltar im Werthe von 8 fl. und zwei kleinere Blumenstöcke auf den Hochaltar im Werthe von 5 fl.;

Joseph Bader von Stockach in den dortigen Armenfond 200 fl.;

J. B. Willmann von Hochemmingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 55 fl.;

Bürgermeister Kenner von Wollmatingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamtes 300 fl., wovon der Rest der Zinsen mit 6 fl. 30 kr. jedes Jahr unter die Armen zu vertheilen ist;

Joseph Maier von Altglashütte in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung zweier Seelenämter 150 fl.;

mehrere Pfarrangehörige zu Illmensee in die dortige Pfarrkirche: Johann G. Binsenboll von Illmensee eine Tumba im Werthe von 7 fl., Nemesius Allgeier von Ruschweiler ein Rauchfaß mit Schiffchen im Werthe von 18 fl., für Anschaffung zweier Fensterrouleaux an die Fenster des Chors der Kirche: Bürgermeister Braun von Illmensee 33 fl., J. B Bärenbold von Ruschweiler 25 fl., Sebastian Lang von da 7 fl. und Thomas Rauch von Krumbach 16 fl.;

Xaver Albicker von Entermettingen in den Kirchenfond zu Untermettingen für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Joseph Brogle von Obermettingen ebendahin für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

die Ehefrau des Johann Deufel von Heinstetten in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Hauptlehrer Keller von Hilzingen in den dortigen Kirchenfond 7 fl.;

Konrad Forster von Steißlingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Leutkirch ein Missionskreuz im Werthe von 5 fl.;

Adelheid Hannmann von Leutkirch ebendahin ein Kruzifix an das Missionskreuz im Werthe von 27 fl.;

Simon Futterers Eheleute von Neufrach in die Kapelle daselbst, beziehungsweise in den Kirchenfond zu Leutkirch zwei blecherne Blumenstöcke im Werthe von 25 fl.;

die Familie Schütterle von Hagnau in die Kirche zu Hagnau ein blaues Velum im Werthe von 16 fl.;

die Familie Fried. Freiheit von da eben dahin ein rothes Velum im Werthe von 14 fl.;

Pfarrer O. zu H. ebendahin einen Chorrock von Leinwand mit leinenen Spitzen im Werthe von 24 fl.;

Derselbe ebendahin ein Bild des heiligen Aloisius im Werthe von 12 fl. 12 kr.;

Johann Widmann und dessen Ehefrau von Hödingen in den St. Sebastiansbruderschaftsfond daselbst für Abhaltung zweier Jahrtage 80 fl.;

Martin Bächle von Obereggingen in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

Joseph Stähle's Eheleute von Hepbach in den Pfarrbesoldungsfond daselbst für Abhaltung zweier stillen heiligen Messen 1 Vierling 9 Ruthen Ackerfeld im Werthe von 136 fl. 15 kr.;

Konrad Müller von Kirnbach in den Kirchenfond zu Großschönach für Abhaltung eines Jahrtags 37 fl. 48 kr.;

Sylvester Schlenker von Neuhausen, Amts Villingen, in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung von vier Jahrtagen 144 fl.;

Maria Benz von Oberradrach in den Kirchenfond zu Bergheim für Abhaltung zweier Jahrtage 500 fl.;

Fr. Joseph Geßler von Oberradrach in die Pfarrkirche zu Bergheim mit der Zustiftung des Johann Baptist und der Maria Josepha Meßmer von Leimbach zu 5 fl., 70 fl., zusammen 75 fl. zu einem jährlichen Seelenamte;

eine Ungenannte in den Armenfond zu Gailingen 4 fl.;

Xaver Kreuzer von Ittendorf in den dortigen Kirchenfond mit der Zustiftung der Franziska Endres mit 6 fl. 15 kr. für Abhaltung eines Seelenamtes 81 fl. 15 kr.;

Hauptlehrer Joseph Stebinger von Leipferdingen, z. Z. in Meßkirch, in den Kirchenfond zu Leipferdingen für Abhaltung eines Jahrtags mit Seelenamt 75 fl.;

Magdalena Seifried von Hondingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Martin Schaller von Stühlingen in den Armenfond zu Stühlingen 20 fl.;

Johann Baptist Endres für Katharina Baier von Bermatingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

mehrere Personen von Winterspüren in die dortige Kirche ein Christkindchen aus Wachs im Werthe von 27 fl. und eine Statue, die unbefleckte Empfängniß Mariä im Werthe von 72 fl.;

Frau Bürgermeister Brodmann von Winterspüren ebendahin ein Paar metallene Blumenstöcke im Werthe von 12 fl.;

Sebastian Kramer von Wahlwies in den dortigen Armenfond 5 fl.;

die Erben des Sebastian Keller von Boll zum Kirchenfond zu Boll (Unionsfond Bonndorf) für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

eine ungenannte Person in das Pfarrmünster zu Ueberlingen ein Velum im Werthe von 36 fl. und ein Antipendium im Werthe von 12 fl.;

Maria Dold von Vöhrenbach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

die ledige Marianna Hein von Vöhrenbach in die dortige Kirche zur Herstellung und zum Neubau von Altären 600 fl.;

Pfarrgenossen und Bewohner von Herzogenweiler in die Kirche zu Pfaffenweiler zwei rothtuchene Ministrantenröcke im Werthe von 20 fl. und einen rothtuchenen Altarteppich im Werthe von 29 fl.;

die Jungfrauen daselbst ebendahin eine neue Bekleidung des Marienbildes mit dem Kinde im Werthe von 18 fl.;

eine Ungenannte ebendahin eine Albe im Werthe von 9 fl.;

Lorenz Ketterer von Vöhrenbach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

die Johann Sieber'sche Wittwe von da ebendahin für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Michael Welte von da ebendahin für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Rosa Rißle von da ebendahin für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Sigmund Faller von da ebendahin für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Johann und Joseph Schneider von Dauchingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Bernhard Rimmele von Habertsweiler in den Kirchenfond zu Leutkirch für Abhaltung eines Seelenamtes 175 fl.;

Jakob Stadler's Eheleute in Sentenhart in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.

In Gegenwart der Kommissarien des Großherzoglichen Staatsministeriums und der Großherzoglichen Oberrechnungskammer, so wie des Direktors der Großherzoglichen Amortisationskasse sind am 2. d. M. folgende im Jahr 1858 eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

I. Papiere der Amortisationskasse.

a. Partialloose vom Goll und von Haber'schen Anlehen von 1820	192 fl. — kr.	
b. Partialloose vom von Haber, Goll und von Rothschild'schen Anlehen von 1840 .	309,935 „ — „	
c. 3½prozentige Rentenscheine von 1834:		
Obligationen	24,400 „ — „	
Coupons	92,743 „ — „	
d. 4½prozentiges Anlehen von 1851:		
Obligationen	84,600 „ — „	
Coupons	166,437 „ — „	
zusammen I.		678,307 fl. — kr.

			Uebertrag . . .	678,307 fl. — kr.

II. Papiere der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

a. 3½prozentiges Anlehen von 1842:		
Obligationen	157,900 fl. — kr.	
Coupons	408,112 „ 15 „	
b. 5prozentiges Anlehen von 1848:		
Obligationen	1,600 „ — „	
Coupons	125 „ — „	
c. 5prozentiges Anlehen von 1849:		
Obligationen	800 „ — „	
Coupons	2 „ 30 „	
d. Partialloose des Anlehens von 1845 . .	545,041 „ — „	
e. Coupons vom Anlehen beim Kanton Basel-Stadt von 1853	35,000 „ — „	
f. 4½prozentiges Anlehen von 1854/56:		
Obligationen	83,300 „ — „	
Coupons	599,670 „ — „	
zusammen II.		1,831,550 „ 45 „
Hauptsumme		2,509,857 fl. 45 kr.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 16. April 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Welte.

Nr. XXIV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 11. Mai 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 25. April d. J.

den Lieutenant Wilhelm Lindau vom vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, auf dessen unterthänigstes Ansuchen aus dem Armeecorps zu entlassen, und

unter dem 28. April d. J.

den Rittmeister von Gillmann vom zweiten Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 7. Mai d. J.

den Geheimen Regierungsrath von Sarachaga-Uria, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, aus dem Großherzoglichen Staatsdienste gnädigst zu entlassen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 21. April 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Flad.

Es haben gestiftet:

Georg Vogts Ehefrau von Waldprechtsweier in den Kirchenfond zu Nußbach zu einer Messe 36 fl.;

mehrere Wohlthäter von Oberndorf in den Almosenfond daselbst 14 fl.;

mehrere Einwohner von Bischweier und die beiden Pfarrgeistlichen zu Rothenfels in die Filialkirche zu Bischweier ein neues weißes Festtagsmeßgewand im Werthe von 64 fl.;

Ihre Durchlaucht die Frau Fürstin Maria Louise Schönburg-Hartenstein, geborene Fürstin von Lichtenstein, in die Kirche zu Ettlingen ein selbstgefertigtes Meßgewand im Werthe von 120 fl.;

ein Unbekannter in die Pfarrkirche zu Griesheim ein Altartuch im Werthe von 11 fl.;

Freiherr von Lotzbeck zu Lahr der katholischen Gemeinde daselbst zur Erbauung eines katholischen Schulhauses 100 fl.;

Ignatz Flik von Bühl dem Heiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Franz Peter Spengler Wittwe von Bruchsal in den gemeinschaftlichen Heiligenfond der Stadt- und St. Peterskirche daselbst für eine Messe 36 fl.;

der verstorbene Andreas Müller von Müllenbach in den Kapellenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Joseph Fritsch Wittwe, Crescens, geborene Dreßler von Unterbeuern, in den Heiligenfond zu Beuern zu einem Amt 75 fl.;

eine unbekannte Wohlthäterin in die Kirche zu Ebersteinburg zu einem festtäglichen rothen Meßgewand 100 fl.;

Sattler Stehle in Baden in die Kirche zu Ebersteinburg vier Stück lederne Träger für Ministrantenröcke im Werthe von 2 fl.;

Katharina Klumpp von Odenheim in den Kirchenfond daselbst zu einem Amt 75 fl.;

Ferdinand Erhard's Ehefrau von Stollhofen in den Heiligen- und Bruderschaftsfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Mathias Dold von Sasbachwalden in den Heiligenfond daselbst zu einem Amt 75 fl.;

die katholischen Einwohner von Weingarten in die katholische Kirche daselbst einen goldgewobenen Traghimmel im Werthe von 140 fl.;

Müllermeister Johann Lehmann zu Oberharmersbach in den Kirchenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Felizitas Weisenrieder von Gengenbach in den Kirchenfond daselbst zu einem Amt 100 fl., wovon der Ueberschuß der Zinsen an die Armen von Renchen vertheilt werden soll; ferner dem Spitalfond zu Gengenbach 100 fl.; zur Verwendung der Zinsen für Unterstützung armer Knaben und Mädchen die Summe von 1,000 fl.; zur Vertheilung der Zinsen zu Weihnachtsgeschenken an zehn gottesfürchtige Jungfrauen die Summe von 1,500 fl. und zu Verwendung der Zinsen an einen armen oder weniger bemittelten Studirenden, besonders für einen Theologie Studirenden, die Summe von 1,000 fl.;

Xaver Beck ledig von Oberachern in den Armenfond daselbst zur Vertheilung der Zinsen an christliche bedürftige Ortsarme die Summe von 50 fl.;

Joseph Legler von Kaltbrunn in den Armenfond daselbst zu einer Messe 100 fl., mit der Bestimmung, daß hievon aus 25 fl. Kapital jährlich 1 fl. an die Armen zu Kaltbrunn vertheilt werden soll;

Joseph Haas, lediger Bäcker von Wolfach, in den Spitalfond daselbst 400 fl. ohne weitere Bestimmung und 1,000 fl. zur Einführung einer barmherzigen Schwester in's Spital;

mehrere bürgerliche Einwohner von Rauenthal in den Armenfond daselbst 27 fl.;

Mathias Doll von Sasbachwalden in den Kirchenfond daselbst zur Anschaffung einer Fahne 159 fl. 23 kr.;

Antonia Birnbräuer, verstorbene Ehefrau des Ambros Schill von Neuweier, in den Kapellenfond daselbst zu einem Amt 75 fl.;

durch Kollekte von Bürgern in Neuweier in die Kapelle daselbst ein vergoldetes Muttergottesbild im Werthe von 50 fl.;

Martin Bronn von Butschbach in den Heiligenfond zu Oberkirch zu einem Amt 75 fl.;

Anton Oberfälls Wittwe von Schenkenzell in den Armenfond zu Bergzell 125 fl., woraus jährlich ein Seelenamt abzuhalten und zwei Gulden an die Armen abzugeben, sowie dem Kirchenfond jährlich 30 kr. wegen Paramentenbenutzung zu zahlen sind;

Jakob Sälinger von Weierbach in den Kirchenfond zu Weingarten, Amts Offenburg, zu einem Amt 75 fl.;

die Kinder der Anton von Bank'schen Eheleute zu Bühl, Oberamts Offenburg, in den Kirchenfond daselbst zu einem Amt 75 fl.;

die Wetterbeschädigten zu Feßenbach in den Armenfond daselbst 40 fl.;

die Wetterbeschädigten der Gemeinde Rammersweier in den dasigen Armenfond 66 fl.;

die Wetterbeschädigten der Gemeinde Zell in den Armenfond daselbst 58 fl. 16 kr.;

die Wetterbeschädigten der Gemeinde Ortenberg in den dasigen Armenfond 30 fl. 14 kr.;

Anna Maria Frank von Büchig in den Heiligenfond daselbst 5 fl. 39 kr., aus deren Zinsen das ewige Licht in der Kirche unterhalten werden soll;

Magdalena Schmidt, geborene Herb von Büchig, in die katholische Kirche zu Karlsruhe zu einer Messe 36 fl.;

Euphrosine Faißt zu Schwaibach in den Kirchenfond zu Gengenbach zu einer Messe 36 fl.;

Joseph Koch von Gamshurst in den Pfarrkirchenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Johann Heitlingers Ehefrau von Flehingen in den Heiligenfond daselbst zu einem Amt 75 fl.;

die Erben des Joseph Hartenhauser zu Ebersweier in den Kirchenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Maria Scheurich von Bretten in den Heiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Michael Lenz von Pfaffenroth in den Kapellenfond daselbst zu drei Messen 108 fl.;

Michael Anton Gerweck alt Eheleute von Neibsheim in den Heiligenfond daselbst zu Anschaffung von Kerzen am Sebastiansfest 70 fl.;

die Anverwandten der verstorbenen Eheleute Georg Himmelsbach und Elisabetha Volk von Prinzbach in den Kirchenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Joseph Rübenacker von Flehingen in den katholischen Heiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Anton Lauinger von Spessart in den Heiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Maria Josepha Frank von Unzhurst in den Heiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Joseph Jörger Wittwe, Josephina, geborene Köppel in Baden in den Pfarrkirchenfond daselbst zu einem Amt 75 fl.;

Obersteiger Michael Ehmüller zu Zunsweier in den Kirchenfond daselbst zu einem Amt 75 fl.;

Katharina Benz von Pfaffenroth in den Schulfond daselbst zur Anschaffung von Schulrequisiten für arme Kinder 25 fl.;

ein Unbekannter dem Waisenfond in Karlsruhe 200 fl.;

Dekan Sachs in Eppingen dem evangelischen Almosenfond daselbst 575 fl. 54 kr., mit der Bestimmung, daß der 5prozentige Zins aus 200 fl. jährlich am 1. Februar an die evangelischen Armen in Eppingen und Rohrbach, deßgleichen aus 100 fl. in den vier evangelischen Volksschulklassen und in der israelitischen Schule bei der jährlichen Herbstprüfung an die besten Schüler und Schülerinnen als Prämie vertheilt und aus dem Restkapital ein Vierteluhrgewerk an der Kirchthurmuhr eingerichtet werden soll;

die Stiftsdame Laura von Vicenti in Baden der evangelischen Kirche daselbst ein Oelgemälde im Werthe von 500 fl. zum Zweck der Verloosung und Verwendung des Reinertrags nach Abzug der Kosten für den Fortbau der genannten Kirche;

die verstorbene Johann Graumanns Wittwe in Lahr dem Spital- und Armenfond in Lahr 500 fl.;

Gotthard Wenz zu Kieselbronn dem Almosenfond daselbst 25 fl., wovon der Zins zu Brodaustheilung an Arme verwendet werden soll;

mehrere Einwohner von Karlsruhe dem Waisenhaus daselbst 158 fl. 24 kr. zur Gründung eines Freiplatzes unter dem Namen „Markgraf-Wilhelms-Platz";

die verstorbene Maria Magdalena Graumann, geborene Sahn in Lahr, dem Stulz'schen Armenfond in Heiligenzell 500 fl., wovon der jährliche Ertrag zur Unterstützung armer Ortsangehörigen beider Confessionen verwendet werden soll;

Babette Fortlouis von Karlsruhe dem israelitischen Hospitalfond in Karlsruhe 500 fl.

Die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrei Rappenau betreffend.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat
unterm 27. April d. J.
der von Seiten des Freiherrn Franz Karl von Gemmingen-Hornberg zu Rappenau erfolgten Präsentation des Pfarrers Julius von Langsdorff in Adelshofen auf die evangelische Pfarrei Rappenau die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Patentertheilung an Henry Giffard, Civilingenieur in Paris betreffend.

Dem Herrn Civilingenieur Henry Jakob Giffard in Paris wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen selbstthätigen Speiseapparat (Injecteur automateur alimentaire) auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 2. Mai 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Patentertheilung an Jakob Schrieder von Kiesenbach betreffend.

Dem Jakob Schrieder von Kiesenbach wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen hydrostatischen Regulator für Turbinen und Wasserräder auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 2. Mai 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. v. Closmann.

Die Patentertheilung an den Ingenieur Mechaniker Friedrich Sommer in St. Petersburg betreffend.

Dem Ingenieur Mechaniker Friedrich Sommer in St. Petersburg wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen den Funkenauswurf beseitigenden Schornstein für Lokomotive auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter,

welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 2. Mai 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. v. Cloßmann.

Die Patentertheilung an Hermann Schad aus Herbstein, im Großherzogthum Hessen betreffend.

Dem Herman Schad aus Herbstein wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Häckselmaschine auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 2. Mai 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. v. Cloßmann.

Den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahr 1859 betreffend.

In Gemäßheit des §. 33 der Statuten der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung wird die summarische Uebersicht über den Zustand dieser Kasse im Jahr 1859 durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 1. Mai 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Welte.

Summarische Uebersicht

über den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahr 1859 (dem 18. ihres Bestehens).

Soll. fl.	kr.	I. Stand der Rechnung.	Haben. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Einnahme.				
329	47	..... Rückstandsrechnung	329	47	—	—
		Etatsrechnung vom laufenden Jahre.				
48,036	30	1. Beiträge der Mitglieder	48,002	6	34	24
26,384	48	2. Kapitalzinse	25,904	18	480	30
—	—	3. Geschenke und außerordentliche Einnahmen ..	—	—	—	—
—	—	4. Abgang	—	—	—	—
—	—	5. Ersatz	—	—	—	—
74,421	18	.... Summe	73,906	24	514	54
		Uneigentliche Einnahmen.				
		Für das Kapitalstockvermögen:				
174,395	5	a. Contocorrent bei der Amortisationskasse ...	163,296	13	11,098	52
666,184	—	b. Kapitalrückzahlungen anderer Schuldner ...	33,421	16	632,762	44
2,358	56	An oder für fremde Rechnung	2,069	33	289	23
—	—	Ausgleichungsposten	—	—	—	—
842,938	1	.... Summe	198,787	2	644,150	59
917,689	6	.... Summe der Einnahmen ...	273,023	13	644,665	53
		Ausgabe.				
1,124	43	..... Rückstandsrechnung	220	43	904	—
		Etatsrechnung vom laufenden Jahre.				
29,833	3	1. Sustentationen	29,381	3	452	—
259	40	2. Verwaltungskosten	259	40	—	—
10	52	3. Außerordentliche Ausgaben	10	52	—	—
—	—	4. Abgang und Nachlaß	—	—	—	—
531	17	5. Ersatz	531	17	—	—
30,634	52	.... Summe	30,182	52	452	—
		Uneigentliche Ausgaben.				
		Für das Kapitalstockvermögen:				
86,979	32	a. Kapitalanlagen bei der Amortisationskasse ...	86,979	32	—	—
153,539	8	b. Sonstige Kapitalanlagen	153,539	8	—	—
2,344	52	An oder für fremde Rechnung	2,100	58	243	54
—	—	Ausgleichungsposten	—	—	—	—
242,863	32	.... Summe	242,619	38	243	54
1,124	43	... dazu: Rückstandsrechnung ...	220	43	904	—
30,634	52	. Etatsrechnung vom laufenden Jahre .	30,182	52	452	—
274,623	7	.... Summe der Ausgaben	273,023	13	1,599	54
		Abschluß.				
917,689	6	.... Einnahme	273,023	13	644,665	53
274,623	7	.... Ausgabe	273,023	13	1,599	54
643,065	59	.... Rest	—	—	643,065	59

II. Vermögensstand.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Das Gesammtvermögen betrug auf 1. Januar 1859 . .	. . .	. .	616,113	38
Die verzinslichen Kapitalanlagen auf 1. Januar 1860 .	643,861	36		
Gewinn beim Ankauf von Staatspapieren	27,116	47		
Die Aktivausstände	804	17		
zusammen . . .	671,782	40		
nach Abzug der Passivausstände	1,599	54		
berechnet sich das Vermögen der Anstalt am 1. Januar 1860 auf	. . .	. .	670,182	46
es hat sich also im Jahre 1859 vermehrt um	. . .	. .	54,069	8

III. Sustentationen.

	Jahresbetrag.		Ratum für 1859.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Auf 1. November 1858 waren 457 Sustentationen angewiesen mit	28,232	—	28,232	—
Zugang.				
458. Dillmann, Hauptzollamtsdieners Wittwe in Ettlingen	48	—	48	—
459. Rudinger, Brückenmeisters Wittwe in Breisach . .	80	—	73	20
460. Siebert, Brückengelderhebers Wittwe in Knielingen .	96	—	88	—
461. Hurst, Brigadiers Wittwe in Bretten	64	—	58	40
462. Amann, Untererhebers Relikten in Heidelberg . .	96	—	88	—
463. Waag, Grenzaufsehers Relikten in Auenheim . .	48	—	44	—
464. Kraft, Untererhebers Wittwe in Bretten	64	—	80	—
465. Ill, Grenzaufsehers Relikten in Degerfelden . .	48	—	40	—
466. Baumeister, Eisenbahn-Kondukteurs Relikten in Scheuern	64	—	58	40
Uebertrag . .	28,840	—	28,810	40

	Jahresbetrag.		Ratum für 1859.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .	28,840	—	28,810	40
467. Koch Bahnhofaufsehers und Materialverwalters Wtw. in St. Georgen	96	—	120	—
468. Schließ, Zollgehilfen Wittwe in Warmbach . . .	64	—	48	—
469. Landmesser, Polizeidieners Wittwe in Heidelberg .	48	—	52	—
470. von Woldeck-Arneburg, Hauptzollamtsassistenten Relikten in Ludwigshafen	96	—	88	—
471. Baron, Polizeisergeanten Wittwe in Mannheim .	64	—	48	—
472. Maier, Kanzleidieners Wittwe in Karlsruhe	88	—	73	20
473. Hornung, Bahnwarts Relikten in Malsch . . .	48	—	36	—
474. Andres, Lokomotivführers Relikten in Karlsruhe .	96	—	104	—
475. Heißler, Notars Wittwe in Mannheim	96	—	64	—
476. Lautermilch, Wagenwärters Relikten in Mannheim	64	—	53	20
477. Ruf, Steuerperäquators Relikten in Waldshut . .	96	—	80	—
478. Bader, Stadtamtsregistrators Relikten in Karlsruhe	96	—	64	—
479. Saladin, Nebenzollamtsdieners Relikten in Warmbach	64	—	37	20
480. Hitschler, Postkondukteurs Relikten in Freiburg . .	64	—	48	—
481. Doll, Notars Relikten in Neckargemünd	96	—	48	—
482. Wesch, Steuerperäquators Relikten in Neunkirchen .	96	—	40	—
483. Vierling, provisorischen Zugmeisters Relikten in Heidelberg	64	—	32	—
484. Löffel, Kanzleiassistenten Relikten in Karlsruhe . .	80	—	46	40
485. Brender, Gendarmen Relikten in Owingen . . .	48	—	24	—
486. Ganter, Gerichtsvollziehers Relikten in Heidelberg .	64	—	32	—
487. Klott, Grenzaufsehers Relikten in Hochdorf . . .	48	—	20	—
488. Winterbauer, Revisionsassistenten Relikten in Karlsruhe	96	—	32	—
489. Monninger, Gefangenwärters Relikten in Jestetten .	48	—	24	—
490. Batschauer, Amtsdieners Wittwe in Heidelberg . .	48	—	40	—
491. Müller, Gendarmen Relikten in Ladenburg . . .	48	—	16	—
492. Bauer, Postkondukteurs Wittwe in Petersthal . .	64	—	26	40
493. Brügel, Notars Relikten in Bonndorf	96	—	32	—
494. Probst, Brigadiers Relikten in Wiesloch	64	—	10	40
Uebertrag . .	30,880	—	30,150	40

	Jahresbetrag.		Ratum für 1859.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .	30,880	—	30,150	40
495. Wagner, Kanzleidieners Wittwe in Karlsruhe . .	88	—	14	40
496. Rutz, Grenzaufsehers Wittwe in Oberachern . . .	48	—	8	—
497. Häsler, pens. Grenzaufsehers Wittwe in Schlatt .	48	—	8	—
498. Reißner, Gerichtsvollziehers Relikten in Durlach .	64	—	5	20
499. Gaddum, Neckarzollers Kinder in Mosbach . . .	96	—	56	—
500. Hertlein, Gendarmen Relikten in Korf	48	—	4	—
501. Böhringer, Amtsregistrators Relikten in Ettenheim .	96	—	16	—
502. Pezold, Notars Relikten in Karlsruhe	96	—	8	—
503. Buhl, Polizeiwachmeisters Wittwe in Bruchsal . .	80	—	6	40
504. Kurz, Amtsdieners Relikten in Gerlachsheim . .	48	—	4	—
505. Benz, Untererhebers Relikten in Nußbach . . .	48	—	28	—
Summe . . .	31,640	—	30,309	20
Abgang.				
1. Groh, Zollamtsdieners Wittwe in Karlsdorf . . .	48	—	43	20
2. Keiser, Gendarmen Sohn in Kürzell	48	—	36	48
3. Stahl, Eisenbahnpackers Wittwe in Baden . . .	64	—	55	39
4. Dumberth, Kanzleidieners Wittwe in Durlach . .	88	—	61	21
5. Heidt, Amtsdieners Wittwe in Wurmberg	48	—	33	4
6. Meise, Joseph, Platzmeisters Sohn in Albbruck . .	72	—	43	36
7. Kraus, Wilhelm, Bahnwarts Sohn in Mannheim .	48	—	29	28
8. Roth, Steuerperäquators Wittwe in Kandern . .	96	—	52	48
9. Staudt, Steuerperäquators Wittwe in Walldorf . .	96	—	28	—
10. Hofmann, Steueraufsehers Sohn in Mannheim . .	48	—	12	48
11. Wingerter, Amtsdieners Wittwe in Baden . . .	48	—	12	16
12. Schulz, Polizeidieners Wittwe in Freiburg . . .	48	—	9	28
13. Imhof, Anna Maria, Amtsdieners Tochter in Waldkirch	64	—	1	57
Uebertrag . .	816	—	420	33

	Jahresbetrag.		Ratum für 1859.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .	816	—	420	33
14. König, Christine Theresia, Gendarmen Tochter in Baden	48	—	15	52
15. Eisele, Maria Virginie, Oberpedells Tochter in Freiburg	96	—	14	8
16. Kühner, Gendarmen Wittwe in Handschuchsheim .	48	—	25	44
Summe . .	1,008	—	476	17
somit Stand auf 1. November 1859: 489 Sustentationen mit	30,632	—	29,833	3

IV. Zahl der Mitglieder.

Stand auf 1. Januar 1859 . . . . 3,982 Mitglieder.
Stand auf 1. Januar 1860 . . . . 4,117 „

Die Zahl hat sich hiernach vermehrt um . . . . . 135 Mitglieder.

Karlsruhe, den 1. April 1860.

Verwaltungsrath der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung.
von Böckh.

Vdt. Thurn.

Diensterledigungen.

Eine Advokatenstelle bei dem Hofgericht in Konstanz ist erledigt und wieder zu besetzen. Bewerbungen um dieselbe sind bei diesem Gerichtshofe binnen vier Wochen einzureichen.

Die Bezirksforsteien Rastatt, Ottenhöfen, Kork, Philippsburg und Ziegelhausen sind erledigt. Die Bewerber um dieselben haben sich binnen drei Wochen vorschriftsmäßig bei Großherzoglicher Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu melden.

Die evangelische Pfarrei Knielingen, Landdiözese Karlsruhe, mit einem Kompetenzanschlag von 591 fl. 48 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich durch die vorgesetzten Dekanate binnen sechs Wochen bei Großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die Amtsarztstelle in Gernsbach ist in Erledigung gekommen. Die Bewerbungen um dieselbe sind binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Sanitätskommission durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierung einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 29. März d. J. Obergerichtsadvokat Riebele in Konstanz.
„ 31. „ „ „ der pensionirte Hauptamtskontroleur Ludwig Rettig in Karlsruhe.
„ 1. April „ „ der pensionirte Revisor Eichrodt in Karlsruhe.
„ 20. „ „ „ der Gendarmeriemajor a. D. Ludwig Falkenstein in Gernsbach.
„ 26. „ „ „ der Geheime Kirchenrath Professor Dr. Umbreit bei der Universität Heidelberg.
„ 26. „ „ „ Oberrechnungsrath Kempff in Karlsruhe.
„ 2. Mai „ „ der katholische Pfarrer Johann Dominik Langer in Bötzingen.
„ 3. „ „ „ der Großherzogliche Amtsarzt Wittum in Gernsbach.

Nr. XXV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 23. Mai 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

dem Direktor bei der Main-Weserbahn, Dr. jur. Johann Jakob Müller in Frankfurt a. M. das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen, sowie

dem Königlich Württembergischen Professor Dr. von Bruns in Tübingen das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Hofrath Professor Dr. Buß in Freiburg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Orden der eisernen Krone dritter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
unter dem 30. April l. J.

den Oberstlieutenant Waizenegger vom Armeecorps auf sein unterthänigstes Ansuchen der Funktion eines Direktors des Montirungskommissariats, unter Anerkennung seiner in dieser Stellung geleisteten guten Dienste, zu entheben und diese Funktion dem Oberstlieutenant von Rechthaler vom Armeecorps, Rekrutirungsoffizier des Bezirks Karlsruhe, unter Enthebung von dieser Stelle, zu übertragen;

unter dem 12. Mai l. J.

den Major von Schilling vom Armeecorps zum Rekrutirungsoffizier des Bezirks Karlsruhe zu ernennen und

unter dem 14. Mai. l. J.

dem Lieutenant von Neuenstein vom ersten Füsilier-Bataillon die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Armeecorps, mit der Erlaubniß in fremde Dienste zu treten, zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die diesjährige Prüfung der Postaspiranten betreffend.

Durch Beschluß vom Heutigen sind nachstehende Postaspiranten, nämlich
Max Koch von Durlach,
Karl Baumberger von Karlsruhe,
Albert Schmich von Konstanz
nach vorschriftsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 15. Mai 1860.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Stabel.

Vdt. v. Reck.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das II. Quartal l. J. betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 wurden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzung für das II. Quartal l. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Ahles in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Reinhard daselbst;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Brauer in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Schilling daselbst;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Eimer in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Weber daselbst;

4. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Bujard in Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Mann daselbst.

Karlsruhe, den 10. Mai 1860.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Wielandt.

Die Vergebung des kleineren altbadischen Juristenstipendiums betreffend.

Das von der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Viktoria gestiftete Stipendium für katholische Studirende der Rechtswissenschaft aus den zur ehemaligen Markgrafschaft Baden=Baden gehörigen Orten, im jährlichen Betrage von 200 fl., ist seit Spätjahr 1858 in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieses Stipendium, welche schon wenigstens ein Jahr lang auf einer Hochschule dem Studium der Rechtswissenschaft sich gewidmet haben sollen, haben sich unter Vorlage von Geburts= und Vermögenszeugnissen, sowie der Nachweisung, daß sie rücksichtlich ihrer Sitten, Talente und Fortschritte in die I. Klasse gesetzt zu werden verdienen, bei dem Großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath binnen vier Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 8. Mai 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Flad.

Die Patentertheilung an Kaufmann Friedrich Walz in Pforzheim betreffend.

Dem Kaufmann Friedrich Walz in Pforzheim wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von ihm erfundene Verfahren der Darstellung einer plastischen Masse aus Korallen, Marmor u. dergl. auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 8. Mai 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. v. Cloßmann.

Die Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfach betreffend.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Staatsprüfung sind die Berg- und Hüttenkandidaten
Adolph Schmidt von Karlsruhe
Rudolph Schenk von Niklashausen
unterm Heutigen unter die Zahl der Berg- und Hüttenpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 12. Mai 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Welte.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Adelshofen, Dekanats Eppingen, ist mit einem Kompetenzanschlag von 665 fl. 34 kr., worauf jedoch eine — so weit die Zwischengefälle nicht hinreichen — von dem neuen Pfründnießer zu tilgende Schuld von 100 fl. 28 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei der Gräflich von Neipperg'schen Patronatsherrschaft zu melden.

Die evangelische Pfarrei Großsachsen, Diözese Weinheim, mit einem Kompetenzanschlag von 747 fl. 50 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen bei Großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Bei dem Hauptsteueramt Randegg ist die Stelle des Hauptamtsverwalters in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen drei Wochen vorschriftsmäßig bei Großherzoglicher Zolldirektion zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 3. Mai d. J. der katholische Pfarrer Philipp Jakob Ullrich in Ersingen, Oberamts Pforzheim.

Nr. XXVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 24. Mai 1860.

Inhalt.

Gesetz,

den Hauptfinanzetat für die Jahre 1860 und 1861 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Für die ordentlichen Ausgaben der Jahre 1860 und 1861 werden der Staatsverwaltung nachstehende Kredite bewilligt, und zwar:

für 1860

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	5,703,544 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwands	10,607,074 „	
zusammen		16,310,618 fl.

für 1861

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	5,703,544 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwands	10,587,914 „	
zusammen		16,291,458 fl.
sonach für beide Jahre zusammen . .		32,602,076 fl.

Die Verwendung dieser Kredite ist durch den unter Nr. 1 beiliegenden Etat festgesetzt.

Artikel 2.

Für die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1860 und 1861 wird der Staatsverwaltung ein Kredit von 1,539,678 fl. eröffnet, dessen Verwendung der unter Nr. 2 beiliegende Etat regelt.

Artikel 3.

Zur Deckung der nach Art. 1 und 2 eröffneten Kredite werden nachstehende Einnahmen bestimmt, als:

1. die in der Beilage Nr. 3 verzeichneten ordentlichen Einnahmen
   für 1860 zu . . . . 16,884,941 fl.
   für 1861 zu . . . . 16,884,941 „
   zusammen . . . . 33,769,882 fl.
2. ein außerordentlicher Zuschuß aus der Staatsschuldentilgungskasse von . . . 371,872 „
   im Ganzen also . . 34,141,754 fl.

Artikel 4.

Die unter den ordentlichen Ausgaben — Artikel 1 — vorgesehene Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung
für 1860 mit . . . . 1,386,785 fl.
für 1861 mit . . . . 1,374,655 „
soll in monatlichen Raten aus den paratesten Staatsrevenüen berichtigt werden.

Artikel 5.

Ergibt sich im Laufe der Budgetsperiode ein Einnahmeüberschuß, so ist derselbe als Reservefond für außerordentliche Ausgaben der nächstkünftigen Budgetsperiode in der Amortisationskasse niederzulegen.

Artikel 6.

Von dem Betriebsfond der Staatsverwaltung, der am letzten Dezember v. J. 4,263,336 fl. 14 kr. betragen hat, sind nach dem unter Nr. 4 anliegenden Etat als Betriebsfond der gegenwärtigen Budgetsperiode . . . . 3,914,600 „ — „
zu belassen, und die übrigen . . . . 348,736 fl. 14 kr.
mit dem im Laufe der Budgetsperiode sich etwa ergebenden Ueberschuß nach Art. 5 zurückzulegen.

Artikel 7.

Aus dem Domänengrundstock sind im Laufe der Budgetsperiode 228,000 fl. zu entnehmen und zu den in der Beilage Nr. 5 verzeichneten außerordentlichen Ausgaben zu verwenden. In soweit diese Summe in der Budgetsperiode zur Erreichung der Zwecke der Bewilligung nicht verwendet wird, verbleibt sie der Grundstocksverwaltung.

Artikel 8.

Von der auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1854 bei der Papiergeldeinlösungskasse beruhenden Baarausstattung von einer Million Gulden kann ein bis auf die Hälfte sich belaufender Theil, wenn und so lange es die Umstände gestatten, zu anderweiter nutzbringender Anlage an die Amortisationskasse zurückgezogen werden.

Artikel 9.

Die Budgets der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind nach der Beilage Nr. 6 zu vollziehen. Die Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnverwaltung verbleiben mit Rücksicht auf den im Voranschlage — Beilage Nr. 6 — berechneten Bedarf den betreffenden Verwaltungen in dem auf letzten Dezember v. J. nachgewiesenen Betrag von 824,654 fl. 54 kr.

Artikel 10.

Alle dermalen bestehenden Abgabengesetze bleiben in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, welche Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Artikel 11.

Aus den Ersparnissen der Besoldungsetats können in außerordentlichen Fällen mit Unserer speziellen Genehmigung Belohnungen für Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind und sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistungen besonders würdig gemacht haben. Dergleichen Belohnungen dürfen aber keinenfalls die Hälfte der betreffenden Ersparniß überschreiten.

Artikel 12.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehalten und Büreaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen.

Gegeben zu Mannheim den 24. Mai 1860.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Beilage Nr. 1.

Etat
der ordentlichen Ausgaben.

Ausgabe.	1860.	1861.
Lasten und Verwaltungskosten.	fl.	fl.
A. Justizministerium.		
I. Bezirksjustiz	10,400	10,400
II. Strafanstalten	93,141	93,141
Summe A.	103,541	103,541
B. Ministerium des Innern.		
I. Bezirksverwaltung und Polizei	3,014	3,014
II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	53,139	53,139
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	90,175	90,175
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	31,432	31,432
V. Landesgestüt	46	46
Summe B.	177,806	177,806
C. Handelsministerium.		
I. Wasser- und Straßenbauverwaltung	495	495
D. Finanzministerium.		
I. Kameraldomänenverwaltung	735,139	735,139
II. Forstdomänenverwaltung	747,850	747,850
III. Berg- und Hüttenverwaltung	1,049,297	1,049,297
IV. Steuerverwaltung:		
Lasten und Verwaltungskosten:		
1. der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	189,524	189,524
2. der Kapitalsteuer	9,384	9,384
3. der Klassensteuer	9,977	9,977
4. der Accise und des Ohmgeldes	174,588	174,588
5. der Justiz- und Polizeigefälle	142,049	142,049
6. der Forstgerichtsgefälle	46,528	46,528
7. der verschiedenen Einnahmen	15,089	15,089
8. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	238,515	238,515
	825,654	825,654
V. Salinenverwaltung	326,127	326,127
VI. Zollverwaltung:		
1. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse	583,932	583,932
2. Zollrückvergütungen für Rechnung des Vereins	27,961	27,961
3. Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen	212,852	212,852
4. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	188,866	188,866
	1,013,611	1,013,611
VII. Münzverwaltung	630,909	630,909
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	89,875	89,875
Summe D.	5,418,462	5,418,462
E. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	3,240	3,240
Summe Lasten und Verwaltungskosten	5,703,544	5,703,544

Ausgabe.	1860.	1861.
Eigentlicher Staatsaufwand.	fl.	fl.
I. Staatsministerium.		
I. Großherzogliches Haus	924,738	915,204
II. Landstände	33,800	33,800
III. Großherzogliches geheimes Kabinet	8,625	8,625
IV. Großherzogliches Staatsministerium	10,450	10,450
V Beitrag zu den Bundeslasten	15,397	15,397
VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,000	1,000
Summe I.	994,010	984,476
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
I. Ministerium	36,367	32,225
II. Gesandtschaften	63,500	63,500
III. Bundeskosten	17,000	21,350
IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	8,000	8,000
Summe II.	124,867	125,075
III. Justizministerium.		
I. Ministerium	27,078	27,078
II. Oberhofgericht	50,700	50,700
III. Hofgerichte	167,158	167,158
IV. Bezirksjustiz	484,549	484,549
V. Rechtspolizei	400,350	400,350
VI. Strafanstalten	168,235	168,235
VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	5,853	5,853
Summe III.	1,303,923	1,303,923
IV. Ministerium des Innern.		
I. Ministerium	44,525	39,225
II. Evangelischer Oberkirchenrath	19,042	19,042
III. Katholischer Oberkirchenrath	24,781	24,781
IV. Sanitätskommission	8,168	8,168
V. Generallandesarchiv	13,238	13,238
VI. Kreisregierungen	140,390	138,757
VII. Bezirksverwaltung und Polizei	651,428	652,128
VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei	240,196	240,196
IX. Kultus	88,865	88,265
X. Unterrichtswesen	401,987	401,987
XI. Wissenschaften und Künste	23,835	23,835
XII. Landwirthschaft	112,540	122,540
XIII. Milde Fonds und Armenanstalten	99,164	99,164
XIV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	82,707	82,707
XV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	141,845	141,845
XVI. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	31,455	31,455
XVII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	13,385	13,385
Summe IV.	2,137,551	2,140,718
Uebertrag I. — IV.	4,560,351	4,554,192

	1860.	1861.
	fl.	fl.
Ausgabe.		
Eigentlicher Staatsaufwand.		
Uebertrag I. bis IV.	4,560,351	4,554,192
V. Handelsministerium.		
I. Ministerium	17,196	32,325
II. Beförderung der Gewerbe und des Handels	27,450	27,450
III. Wasser- und Straßenbau	1,252,385	1,252,385
IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	3,500	6,000
Summe V.	1,300,531	1,318,160
VI. Finanzministerium.		
I. Ministerium	35,900	35,900
II. Centralkassen	16,745	16,745
III. Oberrechnungskammer	32,730	32,730
IV. Baubehörden	47,400	47,400
V. Baukosten und sonstige Lasten von Centralstaatsgebäuden	8,000	8,000
VI. Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee	3,000	3,000
VII. Schuldentilgung	1,386,785	1,374,655
VIII. Pensionen	572,519	565,369
IX. Prozeßkosten	948	948
X. Verschiedene und zufällige Ausgaben	6,000	6,000
Summe VI.	2,110,027	2,090,747

Schuldentigung:

	1860.	1861.
1. Renten nach Abzug der Aktivzinsen	778,093 fl.	761,094 fl.
2. Tilgungsfond	597,392 „	602,261 „
3. Besoldungen der Beamten	6,600 „	6,600 „
4. Gehalte der Angestellten	2,800 „	2,800 „
5. Büreauaufwand	900 „	900 „
6. Verschiedene Ausgaben	1,000 „	1,000 „
	1,386,785 fl.	1,374,655 fl.

	1860.	1861.
VII. Kriegsministerium.		
I. Für den laufenden Dienst	2,391,911	2,391,911
II. Für früher geleistete Dienste	244,254	232,904
Summe VII.	2,636,165	2,624,815
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes	10,607,074	10,587,914
Summe der Lasten und Verwaltungskosten	5,703,544	5,703,544
Summe der ordentlichen Ausgaben	16,310,618	16,291,458

Beilage Nr. 2.

Etat

der außerordentlichen Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung.

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.	Summe.	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
§. **III. Justizministerium.**					
1. Für Amtsgerichtsgebäude und Gefängnisse	22,561	—	38,200	60,761	—
2. Für Strafanstalten	—	—	3,770	3,770	—
Summe III.	22,561	—	41,970	64,531	—
IV. Ministerium des Innern.					
Tit. V. Generallandesarchiv.					
3. Zur Urkundensammlung für die badische Haus- und Landesgeschichte	—	—	4,000	4,000	—
4. Für die Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins	—	—	1,500	1,500	—
	—	—	5,500	5,500	—
Tit. VII. Bezirksverwaltung und Polizei.					
5. Für Erbauung einer neuen Holzremise beim Amthause in Kenzingen	—	—	860	860	—
6. Zur Unterstützung der Auswanderung	—	—	10,000	10,000	—
	—	—	10,860	10,860	—
Tit. X. Unterrichtswesen.					
7. Neubau für naturwissenschaftliche Institute der Universität Heidelberg	—	—	100,000	100,000	—
8. Außerordentlicher Zuschuß für die Entbindungsanstalt der Universität Heidelberg	—	—	3,700	3,700	—
9. Dem evangelischen Schullehrer-Seminar dahier für Umwandlung der Seegrasmatratzen und Kopfpolster in solche aus Roßhaar	—	—	3,113	3,113	—
10. Für Hauptreparaturen an dem Seminargebäude in Meersburg	—	—	2,300	2,300	—
11. Für Erweiterung der polytechnischen Schule	—	—	80,000	80,000	—
	—	—	189,113	189,113	—
Tit. XI. Wissenschaften und Künste.					
12. Zur Anschaffung von Instrumenten für die Sternwarte in Mannheim	148	—	—	148	—
Uebertrag IV.	148	—	205,473	205,621	—

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.	Summe.	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
IV. Ministerium des Innern.					
Uebertrag . . .	148	—	205,473	205,621	—
Tit. XIV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.					
§.					
13. Verlegung der Küche in den Mittelbau	—	—	2,820	2,820	—
14. Herstellung eines geräumigen Trockenraumes auf dem Speicher des Mittelbaues	—	—	500	500	—
	—	—	3,320	3,320	—
Tit. XV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.					
15. Für Erneuerung des Beleuchtungsmaterials	1,585	—	—	1,585	—
16. Erneuerung des Oelfarbanstrichs der Gebäude und Mobilien . .	—	—	3,000	3,000	—
17. Ergänzung des Weißzeugs	—	—	1,000	1,000	—
18. Anschaffung von Fenster-Rouleaux	—	—	200	200	—
19. Verbesserung des Badweihers	—	—	200	200	—
20. Einrichtung einer Waschanstalt	—	—	300	300	—
21. Verbesserung der Waschtrockeneinrichtung	—	—	850	850	—
	1,585	—	5,550	7,135	—
Summe IV. . . .	1,733	—	214,343	216,076	—
V. Handelsministerium.					
Tit. III. Wasser- und Straßenbau.					
22. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze	9,984	—	160,000	169,984	—
23. Uferdeckung der Rheindurchschnitte längs der bayerischen Grenze .	5,242	—	100,000	105,242	—
24. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	2,993	—	40,000	42,993	—
25. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Konkurrenzschaft für die Elz- und Dreisamkorrektion	—	—	5,312	5,312	—
26. Schutz der Ufer am Main und Beseitigung der Schifffahrtshindernisse	—	—	10,000	10,000	—
Uebertrag V. . . .	18,219	—	315,312	333,531	—

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.	Summe.	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
V. Handelsministerium.					
Tit. III. Wasser- und Straßenbau.					
§. Uebertrag . . .	18,219	—	315,312	333,531	—
27. Zuschuß zur Verbesserung der Straße zwischen St. Blasien und Albbruck	1,787	—	30,000	31,787	—
28. Uferschutz und Leinpfade am Neckar	—	—	35,000	35,000	—
29. Korrektion der Murgthalstraße	14,812	—	40,000	54,812	—
30. Korrektion der Kilpensteige	5,349	—	—	5,349	—
31. Rektifikation der Kinzig bei Kehl	13,480	—	—	13,480	—
32. Bau einer neuen Straße von Pforzheim nach Neuenbürg . . .	25,000	—	—	25,000	—
33. Bau einer Straße von Weil nach Lörrach	36,000	—	—	36,000	—
34. Straße von Engen nach Singen	—	—	35,000	35,000	—
35. Straße im Neckarthal von Eberbach abwärts bis zur hessischen Grenze	—	—	19,600	19,600	—
36. Straße von Gerach nach Binau	—	—	34,600	34,600	—
37. Korrektion der Titiseesteige	—	—	46,000	46,000	—
38. Straße von Hardheim über Külsheim nach Brombach	—	—	54,000	54,000	—
39. Korrektion der Straße von Stockach nach Meßkirch	—	—	40,000	40,000	—
40. Brücke auf der Straße von Waldkirch nach Furtwangen in der Gemarkung Altsimonswald	—	—	16,000	16,000	—
41. Korrektion der Straße von Waldkirch nach Furtwangen in der Gemarkung Obersimonswald	—	—	9,000	9,000	—
	114,647	—	674,512	789,159	—
Tit. IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.					
42. Für die Büreaueinrichtung des Handelsministeriums	—	—	3,000	3,000	—
Summe V. . . .	114,647	—	677,512	792,159	—

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.	Summe.	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
VI. Finanzministerium.					
A. Lasten und Verwaltungskosten.					
§.					
43. Für Herstellung von Süßwasserbrunnen auf der Saline Rappenau	—	—	7,636	7,636	—
44. Für Erweiterung der Zollgebäude zu Säckingen	—	—	11,000	11,000	—
B. Eigentlicher Staatsaufwand.					
45. Für die Katastervermessung	—	—	122,100	122,100	—
Summe VI. . . .	—	—	140,736	140,736	—
VII. Kriegsministerium.					
46. Wegen der Kriegsbereitschaft im Jahr 1859	185,700	—	—	185,700	—
47. Für Neuanschaffung und Herstellung gezogener Geschütze nebst zugehöriger Munition	—	—	102,500	102,500	—
48. Für höhere Ausbildung von Offizieren	—	—	5,000	5,000	—
49. Für überzählige Offiziere	—	—	32,976	32,976	—
Summe VII. . . .	185,700	—	140,476	326,176	—
dazu „ III. . . .	22,561	—	41,970	64,531	—
„ „ IV. . . .	1,733	—	214,343	216,076	—
„ „ V. . . .	114,647	—	677,512	792,159	—
„ „ VI. . . .	—	—	140,736	140,736	—
Hauptsumme . . .	324,641	—	1,215,037	1,539,678	—

Etat
der ordentlichen Einnahmen.

Einnahme.	1860.	1861.
A. Justizministerium.	fl.	fl.
I. Bezirksjustiz	100,460	100,460
II. Strafanstalten	127,380	127,380
Summe A.	227,840	227,840
B. Ministerium des Innern.		
I. Bezirksverwaltung und Polizei	106,086	106,086
II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	98,614	98,614
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	190,775	190,775
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	41,700	41,700
V. Landesgestüt	8,130	8,130
Summe B.	445,305	445,305
C. Handelsministerium.		
I. Wasser- und Straßenbau	21,410	21,410
D. Finanzministerium.		
I. Kameraldomänenverwaltung	1,314,635	1,314,635
II. Forstdomänenverwaltung	1,632,535	1,632,535
III. Berg- und Hüttenverwaltung	1,137,040	1,137,040
IV. Steuerverwaltung:		
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer einschließlich der Beförderungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	3,207,275	3,207,275
2. Kapitalsteuer	200,431	200,431
3. Klassensteuer	146,045	146,045
4. Ersatz und Abgang an Passiven	599	599
5. Accise und Ohmgeld	2,132,515	2,132,515
6. Justiz- und Polizeigefälle	1,092,247	1,092,247
7. Forstgerichtsgefälle	67,706	67,706
8. Verschiedene Einnahmen	70,026	70,026
	6,916,844	6,916,844
V. Salinenverwaltung	1,399,479	1,399,479
VI. Zollverwaltung:		
1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen und an der Rübenzuckersteuer	2,003,836	2,003,836
2. Ersatz der für Rechnung des Vereins bezahlten Zollrückvergütungen	27,961	27,961
3. Beiträge des Vereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung	575,612	575,612
4. Ersatz der Kosten der Rübenzuckersteuer	5,811	5,811
5. Unmittelbare Einnahmen	471,181	471,181
	3,084,401	3,084,401
VII. Münzverwaltung	615,304	615,304
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	39,648	39,648
Summe D.	16,139,886	16,139,886
E. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	50,500	50,500
Summe der ordentlichen Einnahmen	16,884,941	16,884,941

Beilage Nr. 4.

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1860 und 1861.

Verwaltungszweige.	Aktiven. Geldvorrath.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.		Passiven.		Rest der Aktiven.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Justizministerium.												
§												
1. Bezirksjustiz			—	—	42,000	—			4,000	—		
2. Strafanstalten			86,000	—	21,000	—			1,000	—		
			86,000	—	63,000	—			5,000	—		
B. Ministerium des Innern.												
3. Bezirksverwaltung . . .			—	—	20,000	—			2,000	—		
4. Heil- und Pflegeanstalten .			47,000	—	14,000	—			13,000	—		
5. Polizeiliche Verwahrungsanstalt			9,000	—	600	—			—	—		
6. Landesgestüt			—	—	1,000	—			1,000	—		
			56,000	—	35,600	—			16,000	—		
C. Handelsministerium.												
7. Wasser- und Straßenbau .	1,100,000	—	7,000	—	19,000	—			4,000	—		
D. Finanzministerium.												
8. Kameraldomänenverwaltung			20,000	—	170,000	—			36,000	—		
9. Forstdomänenverwaltung .			—	—	400,000	—			2,000	—		
10. Berg- u. Hüttenverwaltung			700,000	—	248,000	—			16,000	—		
11. Steuerverwaltung . . .			—	—	75,000	—			186,000	—		
12. Salinenverwaltung . . .			68,000	—	150,000	—			3,000	—		
13. Zollverwaltung			—	—	749,000	—			20,000	—		
14. Münzverwaltung . .			150,000	—	—	—			—	—		
15. Allgemeine Kassenverwaltung			—	—	113,000	—			6,000	—		
			938,000	—	1,905,000	—			269,000	—		
E. Kriegsministerium.												
16. Militärverwaltung . . .			—	—	8,000	—			9,000	—		
Im Ganzen . .	1,100,000	—	1,087,000	—	2,030,600	—	4,217,600	—	303,000	—	3,914,600	—

Beilage Nr. 5.

Etat

der in den Jahren 1860 und 1861 auf das Domänengrundstocksvermögen zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben.

§.	Budgetmäßige Bezeichnung.	Betrag.
		fl.
	Lasten und Verwaltungskosten.	
	Finanzministerium.	
1.	Zur Vervollständigung der Betriebseinrichtungen auf dem Hüttenwerke Albbruck	45,500
2.	Für weitere Arbeiterwohnungen allda	18,000
3.	Für eine Erzwascheinrichtung bei Kandern	6,000
	Summe Lasten und Verwaltungskosten	69,500
	Eigentlicher Staatsaufwand.	
	Staatsministerium.	
	Aufrecht zu erhaltender Kredit.	
4.	Erneuerung des Hauptgebäudes im hiesigen Hofküchengarten	36,500
	Neue Anforderungen.	
5.	Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle dahier	8,000
6.	Zur Herstellung einer weiteren Wasserleitung für den Hofbezirk dahier	114,000
	Summe eigentlicher Staatsaufwand . .	158,500
	Gesammtsumme . .	228,000

Beilage Nr. 6.

Zusammenstellung

der Spezial-Etats für 1860 und 1861.

Verwaltungszweige.	Einnahme.				Ausgabe.			
	1860.		1861.		1860.		1861.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Postverwaltung:								
Ordentlicher Etat	1,399,311	—	1,399,311	—	1,040,518	—	1,040,518	—
Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	—	—	—	—
zusammen	1,399,311	—	1,399,311	—	1,040,518	—	1,040,518	—
II. Eisenbahnbetriebsverwaltung:								
Ordentlicher Etat	5,325,486	—	5,325,486	—	2,980,094	—	2,980,094	—
Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	324,370	—	324,370	—
zusammen	5,325,486	—	5,325,486	—	3,304,464	—	3,304,464	—
III. Antheil am Reinertrag der Main-Neckareisenbahn	104,183	—	104,183	—	—	—	—	—
IV. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	—	—	6,000,000	—	12873241	—
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse	10449276	59	15992151	48	10449276	59	15992151	48

Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Verwaltungszweige.	Aktiva.				Passiva.	Rest der Aktiven.
	Kassen-reste.	Natural-vorräthe.	Aktivreste.	Summe.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Postverwaltung	15,159	4,368	36,752	56,279	89,953	— 33,674
Eisenbahnbetriebsverwaltung	86,009	809,089	51,484	946,582	45,354	901,228
Summe des Bedarfs	101,168	813,457	88,236	1,002,861	135,307	867,554

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 26. Mai 1860.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die am 28. Oktober v. J. abgeschlossene Additionalkonvention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Sardinien betreffend.

Die nachstehende, am 28. Oktober v. J. zu Berlin abgeschlossene Additionalkonvention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Sardinien andererseits, wird nach erfolgter allerseitiger Ratifikation im französischen Urtext mit beigefügter Uebersetzung andurch zur Nachachtung mit dem Anfügen verkündet, daß die beiden Kammern der Landstände mittelst Adresse vom 1. und 4. d. M. der gedachten Additionalkonvention die nachträgliche Zustimmung ertheilt haben.

Karlsruhe, den 19. Mai 1860.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Stabel.

Vdt. v. Althaus.

Convention additionelle

du 28. Octobre 1859, au traité de commerce et de navigation du 23. Juin 1845 entre les Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et la Sardaigne d'autre part.

Son Altesse Royale le Régent, *Prince de Prusse,* au nom de Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom et

Additionalkonvention

vom 28. Oktober 1859, zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Sardinien andererseits.

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, sowohl für Sich und

pour les autres Pays et parties des Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir:

le Grand-Duché de *Luxembourg,* les enclaves du Grand-Duché de *Mecklenbourg-Rossow, Netzeband* et *Schönberg*, la Principauté de *Birkenfeld* du Grand-Duché *d'Oldenbourg,* les Duchés *d'Anhalt-Dessau-Cöthen* et *d'Anhalt-Bernbourg*, les Principautés de *Waldeck* et *Pyrmont,* la Principauté de *Lippe* et le Grand-Bailliage de *Meisenheim* du Landgraviat de *Hesse,* qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande, savoir: la Couronne de *Bavière,* la Couronne de *Saxe,* la Couronne de *Hanovre* et la Couronne de *Württemberg*, le Grand-Duché de *Bade,* l'Electorat de *Hesse*, le Grand-Duché de *Hesse,* tant pour lui que pour le Bailliage de *Hombourg* du Landgraviat de *Hesse,* les Etats formant l'Association de douanes et de commerce de *Thuringe*, savoir: le Grand-Duché de *Saxe,* les Duchés de *Saxe-Meiningen,* de *Saxe-Altenbourg,* de *Saxe-Cobourg* et *Gotha,* les Principautés de *Schwarzbourg-Rudolstadt* et *Schwarzbourg-Sondershausen,* de *Reuss*, ligne aînée, et de *Reuss* ligne cadette, le Duché de *Brunswick,* le Duché *d'Oldenbourg*, le Duché de *Nassau* et la ville libre de *Francfort* d'une part,

et Sa Majesté le *Roi de Sardaigne* d'autre part,

désirant étendre de plus en plus et favoriser les relations commerciales entre les Etats du Zollverein et les Etats Sardes ont voulu les consolider par une convention additionelle au traité de commerce et de navigation du 23. Juin 1845 et à la convention additionelle au dit traité, conclue

in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich:

des Großherzogthums *Luxemburg*, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven *Rossow*, *Netzeband* und *Schönberg*, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums *Birkenfeld*, der Herzogthümer *Anhalt-Dessau-Cöthen* und *Anhalt-Bernburg*, der Fürstenthümer *Waldeck* und *Pyrmont*, des Fürstenthums *Lippe* und des Landgräflich Hessischen Oberamtes *Meisenheim*, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone *Bayern*, der Krone *Sachsen*, der Krone *Hannover* und der Krone *Württemberg*, des Großherzogthums *Baden*, des Kurfürstenthums *Hessen*, des Großherzogthums *Hessen*, zugleich das Landgräflich Hessische Amt *Homburg* vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich: des Großherzogthums *Sachsen*, der Herzogthümer *Sachsen-Meiningen*, *Sachsen-Altenburg* und *Sachsen-Coburg* und *Gotha*, der Fürstenthümer *Schwarzburg-Rudolstadt* und *Schwarzburg-Sondershausen*, *Reuß* älterer und *Reuß* jüngerer Linie, des Herzogthums *Braunschweig*, des Herzogthums *Oldenburg*, des Herzogthums *Nassau* und der freien Stadt *Frankfurt* einerseits, und

Seine Majestät der *König von Sardinien* andererseits,

von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und den Sardinischen Staaten mehr und mehr auszudehnen und zu befördern, haben diese Beziehungen durch eine Additionalkonvention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 und zu der am 20. Mai 1851 in Turin abge-

à Turin le 20. Mai 1851; ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

Son Altesse Royale le Régent, *Prince de Prusse*:

Le Sieur *Alexandre Gustave Adolphe* Baron *de Schleinitz,* Son Ministre d'Etat et des Affaires étrangères, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la deuxième classe avec la plaque, Chevalier de l'ordre de St. Jean de Jerusalem etc. etc. etc.

et Sa Majesté le *Roi de Sardaigne:*

le Sieur *Edouard Comte de Launay,* Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Cour de Prusse, Commandeur de Son ordre réligieux et militaire de St. Maurice et de St. Lazare, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse etc. etc. etc.

et les deux Plénipotentiaires, munis de pleins-pouvoirs, ont arrêté les articles suivants:

Article I.

Les Etats du Zollverein s'engagent à réduire les droits actuellement établis sur les soies sardes à leur entrée dans les Etats du Zollverein, savoir:

a. pour les soies écrues retorses de 11 écus à ½ écu le quintal;
b. pour toutes les soies décrusées, non teintes, y compris les bourres de soie filées de 8 écus à ½ écu le quintal;
c. pour les soies teintes retorses, y compris les bourres de soie retorses, de même que pour les fils retors, mêlés de soie et de coton, de 11 écus à 8 écus le quintal.

Article II.

La Sardaigne s'engage à admettre tous les spiritueux et les eaux-de-vie de la pro-

schlossenen Additionalkonvention zu dem gedachten Vertrage befestigen wollen; und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen:

den Freiherrn Alexander Gustav Adolph von Schleinitz, Allerhöchst-Ihren Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlerordens zweiter Klasse mit dem Stern, des Johanniterordens rc. rc. rc.

und Seine Majestät der König von Sardinien:

den Grafen Eduard von Launay, Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Preußischen Hofe, Kommandeur des Geistlichen und Militärischen St. Mauritius- und St. Lazarus-Ordens, Ritter des Preußischen rothen Adlerordens rc. rc. rc.

und die beiden mit Vollmachten versehenen Bevollmächtigten haben die folgenden Artikel verabredet:

Artikel 1.

Die Staaten des Zollvereins verpflichten sich, die gegenwärtig für Sardinische Seiden bei ihrem Eingang in die Vereinsstaaten bestehenden Zölle zu ermäßigen, und zwar:

a. für Zwirn aus roher Seide von 11 Thlr. auf ½ Thlr. vom Zentner;
b. für alle weiß gemachte, ungefärbte Seide und Floretseide von 8 Thlr. auf ½ Thlr. vom Zentner;
c. für gefärbte, gezwirnte Seide und Floretseide, so wie für Garn aus Baumwolle und Seide von 11 Thlr. auf 8 Thlr. vom Zentner.

Artikel 2.

Sardinien verpflichtet sich, alle Sprite und Branntweine zollvereinsländischen Ursprungs beim

duction des Etats du Zollverein, à leur entrée dans les Etats Sardes, au droit suivant:

en cercles { supérieurs à 22 degrés, à dix francs par hectolitre; de 22 degrés et au dessous, à cinq francs et 50 centimes;

en bouteilles } à dix centimes par bouteille qui ne dépasse pas le litre.

En même temps le Gouvernement Sarde garantit que dans aucun cas les spiritueux et eaux-de-vie des Etats du Zollverein ne seront assujettis, par les administrations communales, à des droits d'octroi ou de consommation autres ou plus élevés que ceux auxquels seront assujettis les spiritueux et eaux-de-vie du pays.

Article III.

La présente convention sera mise en vigueur le 1. Janvier 1860; elle aura la force et la valeur du traité du 23. Juin 1845 et de la convention additionelle au dit traité, dont elle formera l'annexe.

Article IV.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin dans le plus court délai.

En foi de quoi les deux Plénipotentiaires ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait en double original à Berlin le 28ième jour du mois d'octobre de l'an mil-huit-cent-cinquante-neuf.

(signé) *Schleinitz.* (L. S.)

(signé) *Launay.* (L. S.)

Eingang in die Sardinischen Staaten zum folgenden Zollsatze zuzulassen.

in Fässern { bei einer Stärke von mehr als 22 Grad, zu 10 Franken vom Hektoliter; bei einer Stärke von 22 Grad und darunter zu 5 Franken 50 Centim. vom Hektoliter;

in Flaschen } 10 Centimes von der Flasche von 1 Liter und darunter.

Zugleich leistet die Sardinische Regierung Gewähr dafür, daß den zollvereinsländischen Spriten und Branntweinen Seitens der Gemeindeverwaltungen in keinem Falle andere oder höhere Oktroi oder Consumtionsabgaben auferlegt werden, als diejenigen, welche den Spriten und Branntweinen des Landes auferlegt werden.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll am 1. Januar 1860 in Wirksamkeit treten, sie soll gleiche Kraft uud Gültigkeit mit dem Vertrage vom 23. Juni 1845 und der Additionalkonvention zu dem gedachten Vertrage haben, dessen Anhang sie fortan bildet.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiden Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

So geschehen in Berlin in doppeltem Original, den 28. Oktober 1859.

(gez.) Schleinitz. (L. S.)

(gez.) Launay. (L. S.)

Nr. XXVIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 31. Mai 1860.

Inhalt.

Gesetz,

die Auflösung der Gemeinde Eck und Siedelbach, Bezirksamts Neustadt, und deren Vereinigung mit der Gemeinde Breitnau, Landamts Freiburg, betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Gemeinde Eck und Siedelbach, Bezirksamts Neustadt, wird aufgelöst und mit der Gemeinde Breitnau, Landamts Freiburg, vereinigt.

Gegeben zu Mannheim, den 24. Mai 1860.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1844, Regierungsblatt Nr. XI., bezüglich der Vergütungssätze für die Quartier- und Krankenverpflegung der Großherzoglichen Truppen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 23. Mai 1844 über die Bequartierung und Verpflegung der Großherzoglichen Truppen erhalten folgende Fassung:

Artikel 15. Für die Militärpferde kann von dem Quartiergeber nur die nöthige Stallung und das zur Reinhaltung des Stalls erforderliche Geräthe ohne Vergütung gefordert werden.

Artikel 16. Wenn in den Fällen der Einquartierung außerhalb der Garnison die Kriegsverwaltung für die nöthigen Futter- und Streuvorräthe nicht selbst vorgesehen hat, so haben die Gemeinden den Bedarf an Hafer, Heu und Streustroh anzuschaffen.

Artikel 17. Die Vergütung für Hafer, Heu und Streustroh wird nach den ortsüblichen Preisen von der Kriegsverwaltung geleistet.

§. 2.

Die in dem Tarif zum Gesetze vom 23. Mai 1844 unter II a. Ziffer 1 und 2, und II b. enthaltenen Vorschriften erhalten folgende Fassung:

II. Verpflegung

a. des dienstthuenden Militärs:

1. Gebühr des Soldaten bis zum Oberfeldwebel und Oberwachmeister einschließlich.

Die volle Tagsverköstigung besteht aus dem Mittags- und Abendessen des einen und dem Morgenessen des darauf folgenden Tages — ohne Wein oder Bier und Branntwein.

Das Mittagessen muß bestehen:

in Suppe, im Anschlag zu	2 kr.	
in ½ Pfund Fleisch, im Anschlag zu	8 „	
in Gemüse, im Anschlag zu	4 „	
in ⅓ Pfund Brod, im Anschlag zu	1 „	
		15 kr.

Uebertrag . . . 15 kr.

Das Abendessen besteht:
in Gemüse, im Anschlag zu . . . . 4 kr.
in ½ Pfund Brod, im Anschlag zu . . . . 1 „
5 kr.

Das Morgenessen:
in Suppe, im Anschlag zu . . . . 2 kr.
in 1 Pfund Brod, im Anschlag zu . . . . 2 „
4 kr.

zusammen . . 24 kr.

2. Vergütung:

Für die volle Verköstigung vom Oberfeldwebel und Oberwachmeister abwärts werden vergütet für jeden Mann und Tag . . . . 24 kr.

Ist die Verpflegung zwischen mehreren Rationen getheilt, so werden
für das Morgenessen . . . . 4 kr.
für das Mittagessen . . . . 15 „
für das Abendessen . . . . 5 „
gerechnet.

Wenn in besonderen Fällen statt des Mittags- und Abendessens nur einmal gegessen werden kann, so wird für dieses verstärkte Essen . . . . 20 kr.
gerechnet.

b. der Kranken:

1. der in einer Civilheilanstalt aufgenommenen oder in einem öffentlichen Gebäude untergebrachten:
   a. für Medizin wird die Taxe vergütet;
   b. für die sonstige Verpflegung und die Verköstigung werden für den Mann täglich 36 kr. an die betreffenden Bezugsberechtigten bezahlt;
2. der in Privatwohnungen befindlichen Kranken:
   a. Medizin nach der Taxe;
   b. für die übrige Verpflegung und Verköstigung werden für den Mann und Tag 42 kr. entrichtet;
   c. wird ein Kranker durch einen Civilarzt behandelt oder für denselben durch den Arzt ein Wächter für nöthig erklärt, so leistet die Militärverwaltung hiefür die in der Medizinaltaxordnung bestimmte Vergütung.

Gegeben zu Mannheim, den 24. Mai 1860.

Friedrich.

Ludwig. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

29.

Gesetz,

Aenderungen im Gesetze vom 11. April 1844, Regierungsblatt Nr. VIII, bezüglich der Vergütung für die Stellung von Militärfuhren betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der erste Absatz des Art. 3 des Gesetzes vom 11. April 1844 über die Stellung und Vergütung der Militärfuhren erhält nachstehende geänderte Fassung:

Die Militärverwaltung zahlt für diese Naturaldienste für jede Stunde Wegs:

für den Fuhrmann	9 kr.
für ein Pferd	15 kr.
für ein zweirädriges und vierrädriges Fuhrwerk . .	6 kr.

Gegeben zu Mannheim, den 24. Mai 1860.

Friedrich.

Ludwig. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
dem Geheimen Hofrath Nüßlin in Mannheim das Kommandeurkreuz und
dem Privatgelehrten Friedrich Becker in Basel das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich vermöge höchster Entschließungen de dato Mannheim, den 24. Mai l. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Postwagenexpeditor Karl Betz in Mannheim zum Postverwalter in Rastatt zu ernennen;

den Eisenbahnkassier Albert Dillinger in Mannheim als Postkassier zum Postamt Mannheim zu versetzen;

dem Postoffizialen Karl Becker in Heidelberg provisorisch die Führung der Eisenbahnamtskasse in Mannheim zu übertragen;

dem Eisenbahnverwalter von Davans in Darmstadt den Titel als Eisenbahninspektor zu verleihen;

den Postoffizialen Friedrich Wundt in Freiburg zum Postamte Heidelberg zu versetzen;

den Postpraktikanten Dominik Fischer von Singen beim Kontrolbureau der Großherzoglichen Direktion der Verkehrsanstalten zum Postoffizialen zu ernennen;

der auf den Hofrath Redtenbacher gefallenen Wahl zum Direktor der polytechnischen Schule für das Studienjahr 1860/61 die höchste Bestätigung zu ertheilen;

den Hofrath Weißgerber an dem Lyzeum in Freiburg bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Pensionsstand zu versetzen;

den Privatdocenten

Dr. E. Pagenstecher,

Dr. H. Marquardsen und

Dr. L. Goldschmidt

in der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg den Charakter als außerordentliche Professoren zu ertheilen;

die Privatdocenten Dr. Julius von Rotteck und Dr. Albert Schinzinger zu außerordentlichen Professoren in der medizinischen Fakultät der Universität Freiburg zu ernennen;

den Ingenieur Ziegler bei der Wasser- und Straßenbauinspektion Karlsruhe in gleicher Eigenschaft zu jener in Wertheim,

den Hofgerichtsregistrator Gamm zu Bruchsal bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand,

den Hofgerichtsregistrator Arnold zu Mannheim in gleicher Eigenschaft nach Bruchsal,

den Pfarrer Wenzel in Feudenheim auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Schiltach dem Pfarrer Georg Längin daselbst, unter Enthebung desselben von der ihm unterm 13. August v. J. verliehenen evangelischen Pfarrei Hagsfeld, und

die evangelische Pfarrei Haslach dem bisher mit ihrer Versehung betrauten Pfarrer Rieggerdt daselbst definitiv zu übertragen;

die zweite evangelische Stadtpfarrei Lahr dem Professor und Diakonus Wilhelm Wagner daselbst,

die evangelische Pfarrei Leiselheim dem Pfarrverweser Rudolph Stern in Lahr, und

die evangelische Pfarrei Mühlhausen dem Pfarrverweser Karl Philipp Schmitthenner daselbst zu verleihen;

die erledigte evangelische Pfarrei Rußheim dem Pfarrer Philipp in Hochhausen,

die evangelische Pfarrei Vörstetten dem Pfarrer Ludwig Wielandt in Emmendingen, und

die evangelische Pfarrei Weisweil dem Pfarrer Friedrich Wilhelm Schmitt, zur Zeit Pfarrverweser in Göbrichen, zu übertragen;

der von den Gemeindebehörden Ettlingen erfolgten Ernennung des Forstpraktikanten Hermann Lubberger von Karlsruhe zum städtischen Bezirksförster in Ettlingen die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung von Konsulaten in den niederländischen Kolonien betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 10. September v. J., Nr. 969, gnädigst geruht, die Errichtung von Großherzoglichen Konsulaten in den Königlich Niederländischen überseeischen Besitzungen zu Batavia, Sourabaya und Samarang zu beschließen und den J. van den Broek zum Großherzoglichen Konsul in Batavia, den G. Schimmelpenninck in Sourabaya zum Großherzoglichen Konsul ebenda und den M. Hymans E. Z. in Samarang zum Großherzoglichen Konsul daselbst zu ernennen.

Dieses wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den neu ernannten Konsuln das Exequatur von Seite der Königlich Niederländischen Regierung ertheilt worden ist.

Karlsruhe, den 23. Mai 1860.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Stabel.

Vdt. v. Althaus.

Die Errichtung von Eisenbahnbaukassen in Heidelberg und Mosbach betreffend.

In Folge ergangener Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. d. M., Nr. 455, ist genehmigt worden, daß für den Bau der Odenwaldbahn von Heidelberg bis Mosbach zwei besondere Eisenbahnbaukassen — und zwar die eine in Heidelberg für die Strecke von da

bis zur Waibstadt-Neidensteiner Gemarkungsgrenze, die andere in Mosbach für die weitere Strecke — errichtet werden.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 23. Mai 1860.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Stabel.

Vdt. v. Althaus.

Verordnung,

die Steuererhebung für die Jahre 1860 und 1861 betreffend.

Nach Ansicht des Artikels 10 des Finanzgesetzes vom 24. d. M. wird auf den Grund des genehmigten Budgets Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Für jedes der beiden Jahre 1860 und 1861 werden zur Bestreitung der allgemeinen Landes- und der besonderen Bezirksbedürfnisse erhoben:

1. an Staatssteuer:

a. Grund-, Häuser- und Gefällsteuer von 100 fl. Steuerkapital
Neunzehn Kreuzer;

b. Gewerb- und Klassensteuer von 100 fl. Steuerkapital
Drei und zwanzig Kreuzer;

c. Beförsterungssteuer von 100 fl. Waldsteuerkapital
Sechs Kreuzer;

d. Kapitalsteuer von 100 fl. Steuerkapital
Sechs Kreuzer;

2. Zu besonderen Bezirksbedürfnissen:

a Flußbaugeld der beitragspflichtigen Rheinorte von 100 fl. Steuerkapital
Vier Kreuzer;

b. Flußbaugeld der beitragspflichtigen Orte von Nebenflüssen von 100 fl. Steuerkapital
Zwei Kreuzer;

c. Dammbaubeiträge nach den von den Großherzoglichen Kreisregierungen genehmigten Anschlägen.

§. 2.

So weit der Steuereinzug auf den Grund der Gesetze vom 30. November 1859 (Regierungs-

blatt Seite 433) und vom 3. April 1860 (Regierungsblatt Seite 79) nicht schon erfolgt ist, hat derselbe auf die geordneten Verfallterniine zu geschehen.

§. 3.

Die Großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Karlsruhe, den 25. Mai 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Diensterledigung.

Die Domänenverwaltung Konstanz ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen drei Wochen bei Großherzoglicher Hofdomänenkammer zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 3. Februar d. J. der pensionirte Bezirksförster Benning in Heidelberg.
„ 11. April d. J. der pensionirte Regierungssekretär Stengel in Baden.
„ 23. „ „ „ der pensionirte Generalmajor von Renz in Karlsruhe.
„ 23. Mai „ „ Domänenverwalter Viktor Meyr in Konstanz.

Nr. XXIX.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 9. Juni 1860.

Inhalt.

Gesetz,

die Ermächtigung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Aufnahme weiterer Anlehen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, welchen der durch das Eisenbahnbaubudget für 1860 und 1861 vorgesehene Bau weiterer Eisenbahnen in Anspruch nehmen wird, in so weit, als die vorhandenen Mittel und die Vorschüsse der Amortisationskasse nicht zureichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen beizuschaffen.

Artikel 2.

Dies soll durch Verkauf von Partialobligationen geschehen, welche halbjährlich verzinslich und von Seiten der Gläubiger unaufkündbar sind, von Seite der Schuldnerin dagegen vorbehaltlich sechsmonatlicher Kündigung stets hin im Nennwerth eingelöst werden können.

Die Einlösung soll spätestens unmittelbar nach Ablauf des Jahres beginnen, in welchem die zu erbauenden Eisenbahnen vollständig in Betrieb gesetzt sein werden, und es soll alsdann alljährlich mindestens so viel für Zins und Tilgung bestimmt werden, daß letztere in längstens fünfzig Jahren vollständig beendigt ist.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. Mai 1860.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Grafen Karl von Brauer, Direktor der Spiegelfabrik Waldhof bei Mannheim, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, unter dem 26. Mai d. J.

dem Generalmajor Dreyer den Charakter als Generallieutenant zu ertheilen und denselben zum Stellvertreter des Gouverneurs der Bundesfestung Rastatt zu ernennen.

Zugleich wird derselbe des bisher geführten Kommandos über die Großherzoglichen Truppen in der Bundesfestung Rastatt enthoben und dieses Kontingents-Kommando dem Oberstlieutenant von Villiez, Kommandant des dritten Infanterieregiments, übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, unter dem 26. Mai d. J.

die Kriegskommissäre Heidenreich, Vorstand des Kriegskommissariats, und Feinaigle, zur Bundesmilitärkommission in Frankfurt befehligt, zu Oberkriegskommissären zu befördern und

dem bei dem Stab der Bundesfestung Rastatt als ökonomischer Referent funktionirenden Regimentsquartiermeister Kayser, unter Ernennung zum Kriegskommissär, diese Stelle definitiv zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Serienziehung für die 58. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	513	enthaltend	Loos-Nr.	25601	bis	25650.
"	658	"	" "	32851	—	32900.
"	713	"	" "	35601	—	35650.
"	828	"	" "	41351	—	41400.
"	1323	"	" "	66101	—	66150.
"	1968	"	" "	98351	—	98400.
"	2668	"	" "	133351	—	133400.
"	3346	"	" "	167251	—	167300.
"	3808	"	" "	190351	—	190400.
"	3986	"	" "	199251	—	199300.
"	4204	"	" "	210151	—	210200.
"	4223	"	" "	211101	—	211150.
"	4311	"	" "	215501	—	215550.
"	4497	"	" "	224801	—	224850.
"	5261	"	" "	263001	—	263050.
"	5467	"	" "	273301	—	273350.
"	6084	"	" "	304151	—	304200.
"	7466	"	" "	373251	—	373300.
"	7528	"	" "	376351	—	376400.
"	7919	"	" "	395901	—	395950.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 31. Mai 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Welte.

XXIX.

Den Vollzug der am 28. Oktober v. J. abgeschlossenen Additionalkonvention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Sardinien betreffend.

Zur Ausführung der im Regierungsblatte Nr. XXVII. vom laufenden Jahre verkündigten Additionalkonvention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Sardinien wird bestimmt:

Für Sprite und Branntweine, welche in Sardinien zu den im Art. 2 der Additionalkonvention verabredeten Begünstigungen zugelassen werden sollen, ist der vereinsländische Ursprung nachzuweisen.

Hiefür genügen in dem Falle, wenn die Sprite und Branntweine zu Lande in Sardinien eingeführt werden sollen, Bescheinigungen der Ortsbehörden. Zu diesem Zwecke hat der Versender über den auszuführenden Branntwein eine Anmeldung nach dem unten folgenden Muster A dem Bürgermeisteramte seines Wohnortes vorzulegen. Das Bürgermeisteramt setzt hierauf auf die Anmeldung die Bescheinigung nach dem weiter folgenden Muster B unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

Soll Branntwein aus zollvereinsländischen Hafenplätzen zur See in Sardinien eingeführt werden, so ist außer der oben erwähnten Bescheinigung der Gemeindebehörde noch eine Beglaubigung des betreffenden sardinischen Consuls über den vereinsländischen Ursprung des Branntweins erforderlich.

Darüber endlich, wie die vereinsländische Herkunft des Branntweins in dem Falle nachgewiesen werden soll, wenn derselbe über einen nicht zum Zollverein gehörigen Hafenplatz zur See nach Sardinien ausgeführt werden soll, wird weitere Verkündigung nachfolgen.

Karlsruhe, den 1. Juni 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Muster A.

Anmeldung.

Der Unterzeichnete . . . .
wohnhaft zu . . . . im Großherzogthum Baden erklärt hiermit, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten Branntwein

Bezeichnung der einzelnen Gebinde.		Inhalt.	
Laufende Nr.	Marke und Nummer.	Menge.	Alkoholgehalt nach Tralles.
		bad. Maaße.	Prozent.

in das Königreich Sardinien einführen zu wollen.

Zugleich versichert derselbe, daß dieser Branntwein Erzeugniß der Zollvereinsstaaten ist.

. . . . den . ten . . . . . . 18 . .

(Unterschrift).

Muster B.

Daß der vorstehend bezeichnete Branntwein aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammt und gegen den vereinsländischen Ursprung desselben kein Zweifel obwaltet, wird hiermit bescheinigt.

. . . . den . ten . . . . . . 18 . .

Großherzoglich Badisches Bürgermeisteramt.

(L. S.) (Unterschrift.)

Die Rechnungsnachweisungen über den außerordentlichen Aufwand für die Kriegsbereitschaft von 1859 betreffend.

Gemäß der Entschließung Großherzoglichen Staatsministeriums vom 22. d. M., Nr. 533, wird nachfolgende Adresse der beiden Kammern der Landstände, die Anerkennung der Nachweisungen der Kriegsverwaltung über den außerordentlichen Aufwand für die Kriegsbereitschaft von 1859 betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 29. Mai 1860.

Großherzogliches Kriegsministerium.
Ludwig.

Vdt. von Stetten.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr mit den Berichten des ständischen Ausschusses vorgelegten Nachweisungen über den außerordentlichen Aufwand von 2,328,512 fl. 27 kr. für die Kriegsbereitschaft von 1859 geprüft und demselben ihre Zustimmung ertheilt.

Diesen Beschluß legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Thron Euerer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 5. Mai 1860.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.
der Präsident:
(gez.) Junghanns.

Die Sekretäre:
(gez.) Wagner.
" Dahmen.
" Krausmann.
" Schwarzmann.

Die erste Kammer tritt dem vorstehenden Beschlusse der zweiten Kammer bei und ertheilt dem außerordentlichen Aufwand für die Kriegsbereitschaft von 1859 in dem angegebenen Betrage gleichfalls ihre Zustimmung.

Karlsruhe, den 18. Mai 1860.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.
Der Präsident:
(gez.) Wilhelm, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
(gez.) R. Frhr. von Stotzingen.
" Frhr. von Türckheim.

Diensterledigungen.

Im Einverständniß mit dem Freiherrn Rudolph von Berckheim wird das Ausschreiben in Nr. XIII. dieses Blattes dahin abgeändert, daß die Bewerber um die evangelische Pfarrei Meisenheim ihre Meldungen durch die vorgesetzten Dekanate bei Großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath binnen sechs Wochen einzureichen haben.

Die evangelische Pfarrei Brötzingen mit dem Filial Büchenbronn, Dekanats Pforzheim, mit einem Kompetenzanschlag von 1185 fl. 34 kr. und einem wirklichen Ertrag von 1400 fl., jedoch unter der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, wozu die Gemeinde vorerst auf 6 Jahre einen Beitrag von 50 fl. verwilligt hat, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich durch das vorgesetzte Dekanat binnen sechs Wochen bei Großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 6. Mai d. J. der pensionirte Physikus Burkart in Untermünsterthal.
„ 15. „ „ „ der pensionirte Staatsrath Freiherr von Rüdt in Karlsruhe.
„ 29. „ „ „ der Major Cäsar Heusch, Kommandant des Festungsartillerie-Bataillons zu Rastatt.

Nr. XXX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 14. Juni 1860.

Inhalt.

Gesetz,

die Erbauung einer Wiesenthaleisenbahn durch Privatunternehmer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer von der Großherzoglichen Staatseisenbahn bei Basel in das Wiesenthal bis Schopfheim führenden Eisenbahn kann, so weit es das schweizerische Gebiet betrifft, nach vorheriger Verständigung mit der schweizerischen Eidgenossenschaft in Gemäßheit des Staatsvertrages vom 27. Juli 1852 (Regierungsblatt von 1853, Seite 159), an Privatunternehmer überlassen werden.

Artikel 2.

Bei Begebung dieser Bahn sollen die in dem Art. 6, Ziff. 2 bis einschließlich 8 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 (Regierungsblatt Nr. XIX.) erwähnten Bestimmungen maßgebend sein.

Artikel 3.

Die Verwaltung und der Betrieb der Bahn vom Einmündungspunkt in die Staatsbahn bis Schopfheim kann gegen eine Vergütung von mindestens 50 Prozent der Roheinnahme vom Staat übernommen werden.

Artikel 4.

Wenn im Falle des Art. 3 innerhalb der ersten fünf Jahre nach Eröffnung des Betriebs bis Schopfheim der Reinertrag die Höhe von 4 Prozent des von dem Unternehmer aufgewendeten Anlagekapitals nicht erreichen sollte, so kann die Großherzogliche Regierung aus dem ihr zufallenden Antheil an der Transporteinnahme für ihre Strecke von der Mitte des Basler Bahnhofes bis zur Abzweigung der Wiesenthalbahn beim Grenzacher Horn den bis zu vollen 4 Prozent fehlenden Betrag, vorbehaltlich des Wiederersatzes, in so weit zulegen lassen, als hierdurch der genannte Antheil nach Abzug von 50 Prozent als Betriebsaufwand nicht überschritten wird.

Uebersteigt die dem Unternehmer zufallende Reineinnahme 5 Prozent des Anlagekapitals, so sind aus dem Mehrbetrag zunächst der Großherzoglichen Staatsverwaltung die nach der voranstehenden Bestimmung zugeschossenen Beträge wieder zu ersetzen.

Artikel 5.

Die Regierung ist ermächtigt, die Bestimmungen dieses Gesetzes (Artikel 1 bis 4) auch auf eine Fortsetzung der Bahn von Schopfheim bis Zell in Anwendung zu bringen.

Artikel 6.

Die Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen sind, jedes so weit es seinen Wirkungskreis betrifft, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Juni 1860.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey. Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Schuldverschreibungen, wodurch sich der Aussteller zu einer Geldzahlung an jeden Inhaber verpflichtet, dürfen nur mit Staatsgenehmigung ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden.

Handelszettel auf Inhaber (Satz 191 bis 193 des Handelsrechts) dürfen nicht mehr ausgegeben werden.

§. 2.

Die Staatsgenehmigung wird, sofern sie nicht durch ein besonderes Gesetz gegeben ist, durch das Ministerium des Innern ertheilt.

Das Ministerium des Innern wird sich zuvor mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen in's Einvernehmen setzen.

§. 3.

Die Genehmigung der Staatsregierung wird unter Beifügung der sämmtlichen nähern Bestimmungen, unter welchen die Ausgabe der Schuldverschreibungen gestattet wird, durch das Regierungsblatt veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung soll insbesondere enthalten:

1) den Gesammtbetrag der auszugebenden Papiere, die Größe der Antheile, in welche derselbe zerlegt werden soll, den Zinsfuß, die Formulare sämmtlicher auszufertigenden Urkunden (Obligationen, Zinsscheine, Talons, Loose und dgl.), die für die Schuldverschreibungen zugesagten Sicherheiten;

2) den gewählten Wohnsitz des Ausstellers;

3) die Bestimmungen über die Tilgungsweise der Schuld und über das dem einen oder andern Theil etwa eingeräumte Kündigungsrecht;

4) die Bezeichnung derjenigen Staatsbehörden oder Personen, bei welchen die auf das Schuldverhältniß und dessen Sicherheiten sich beziehenden Beweisurkunden hinterlegt sind;

5) die Bezeichnung derjenigen Staatsbehörde, welche mit der öffentlichen Beurkundung der einzelnen Schuldverschreibungen beauftragt ist.

§. 4.

Jede Schuldverschreibung wird die in §. 3 bezeichneten Angaben enthalten.

Ihr wird die Beglaubigung derjenigen Staatsbehörde beigefügt, welche von dem Ministerium des Innern dazu beauftragt ist.

Neben der Beglaubigung soll ausdrücklich bemerkt werden, daß der Staat durch die ertheilte Genehmigung keine Gewährleistung des Schuldverhältnisses übernimmt.

Durch die Beglaubigung erhält jede Schuldverschreibung die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde.

§. 5.

Wer künftig Schuldverschreibungen auf Inhaber ohne Staatsgenehmigung ausstellt und in Umlauf bringt, wer die Vorschrift des §. 4 oder die der Staatsgenehmigung beigefügten Bestimmungen verletzt, verfällt in eine Geldstrafe, welche mindestens 50 Gulden beträgt, und bis zum fünften Theile des Betrags der umlaufenden Papiere ansteigen kann.

Das Straferkenntniß steht in erster Instanz der Kreisregierung zu.

Dieselbe hat zugleich von Amtswegen den Aussteller zur Einlösung und Vernichtung der unrechtmäßig umlaufenden Papiere anzuhalten, oder die sonstigen Anordnungen zum Vollzuge der vorgeschriebenen Bestimmungen zu treffen.

§. 6.

Das Ministerium des Innern ist jederzeit berechtigt, Anordnungen zu treffen, um sich von der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Ausstellers Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 7.

Das Gesetz vom 14. Mai 1828 über die Verjährung und das Verfahren beim Verlust der von der Amortisationskasse auf Inhaber gestellten Staatspapiere (Regierungsblatt von 1828, Nr. VII, Ziff. XXII, S. 85) findet auch auf Inhaberpapiere, welche von Privaten ausgegeben werden, Anwendung.

Kürzere Fristen können nicht gesetzt werden.

§. 8.

Auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes ausgestellt sind, wird die fehlende Staatsgenehmigung nachgesehen.

Durch Regierungsverordnung können Maßregeln bestimmt werden, um den dermaligen Bestand dieser Schuldverschreibungen und die in §. 3 bezeichneten Verhältnisse zu erheben.

Solche Schuldverschreibungen dürfen, wenn sie nach Maßgabe des Tilgungsplans an den Aussteller zurückgekehrt sind, bei Vermeidung der im §. 5 gedrohten Strafen nicht mehr ausgegeben werden.

§. 9.

Schuldscheine, welche bestimmt sind, als Umlaufsmittel an der Stelle des Metallgeldes zu dienen (wie Papiergeld und Banknoten), können nur auf Grund eines Gesetzes ausgegeben werden.

Ihre unberechtigte Ausgabe unterliegt der Verfügung des §. 5, doch kann die Strafe bis zum vollen Betrag der ausgegebenen Schuldscheine sich erhöhen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 5. Juni 1860.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey. Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Einträge der Vorzugs= und Unterpfandsrechte, welche länger als dreißig Jahre in den Grund= und Unterpfandsbüchern eingeschrieben sind, müssen erneuert werden.

Artikel 2.

Die Pfandgerichte haben die Gläubiger nach Ablauf von dreißig Jahren seit dem Tage des Eintrags von Amtswegen an die Erneuerung zu mahnen und denselben die Mahnung urkundlich gegen Bescheinigung zuzustellen.

Ist der Aufenthaltsort des Gläubigers nicht bekannt, sind dessen Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln oder ist die Zustellung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so hat die Mahnung unter Angabe des wesentlichen Inhalts des Eintrags (L.R.S. 2148, 2153) in öffentlichen Blättern zu geschehen.

Artikel 3.

Das Pfandgericht kann mit Genehmigung der Staatsbehörde auf Kosten der Gemeinde einen Kommissär zur Vornahme des Geschäfts aufstellen.

Artikel 4.

Die innerhalb sechs Monaten nach der Mahnung nicht erneuerten Einträge werden vom Pfand- oder Gewährgerichte gestrichen, insofern nicht die Erneuerung noch vor dem Strich nachgeholt wird.

Die Kosten des Strichs, der Erneuerung und der Mahnung fallen auf die Pfandbesitzer. Die Kosten der Mahnung schießt die Gemeindekasse vor und erhebt sie wieder nach der Zahl der Einträge.

Artikel 5.

Wenn eine Liegenschaft im Wege der Vollstreckung veräußert worden ist, so verfügt das Gericht nach Ausfertigung der Verweisungen den Strich des Eintrags der Versteigerungsverfügung (§. 997 der Prozeßordnung) und den Strich, beziehungsweise die Beschränkung derjenigen Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche nach der Verweisung keine Befriedigung erhalten, jedoch unbeschadet der Rechte, welche den Gläubigern nach den §§. 1023, 1024, 1033, 1039 und 1040 der Prozeßordnung noch zustehen können.

Der Strich, beziehungsweise die Beschränkung der Einträge zu Gunsten der auf den Steigerungspreis angewiesenen Gläubiger wird vom Gerichte auf den Antrag des Steigerers verfügt, wenn der auf den Steigerungspreis angewiesene Gläubiger in öffentlicher Urkunde oder doch mit seiner, von dem Bürgermeister seines Wohnortes und zwei Zeugen oder von einem inländischen Notar bestätigten Unterschrift sich für befriedigt erklärt hat.

Die Kosten des Strichs sind von Amtswegen auf den Steigschilling anzuweisen.

Artikel 6.

Die Urkunden über Pfandstrichsbewilligungen (L.R.S. 2158) können auch von dem Pfandgerichte derjenigen Gemeinde, in welcher der Eintrag geschehen ist, oder von dem Bürgermeister dieser Gemeinde mit Beizug von zwei Zeugen aufgenommen werden, sofern zugleich die Originalpfandverschreibung oder die Ausfertigung aus dem Pfandbuche beigelegt wird.

Zum Pfandstriche genügt ferner die auf die Unterpfandsverschreibung oder auf die Ausfertigung aus dem Pfandbuche geschriebene Einwilligung des Gläubigers, insofern dessen Unterschrift durch

einen Staatsschreiber oder durch den Bürgermeister seines Wohnortes (letzteren Falls unter Zuziehung von zwei Zeugen) beglaubigt ist.

Artikel 7.

Ueber das Verfahren der Pfandgerichte bei der Mahnung, über die Form der Streichung und Erneuerung der Einträge, sowie über die Festsetzung der Gebühren hiefür wird eine Vollzugsverordnung des Justizministeriums das Nähere bestimmen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Juni 1860.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Betheuerung der Mennoniten an Eidesstatt betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir hinsichtlich der Betheuerungen der Mennoniten an Eidesstatt beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der §. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1848, Regierungsblatt Nr. 81, wird in Betreff der Mennoniten abgeändert, wie folgt:

die dem Eide gleichgeltende Bekräftigung der Mennoniten geschieht mittelst Handschlags und in der Formel:

„Mit diesem Handschlage versichere ich nach Gottes Wort in dem Evangelium des Matthäus Kapitel 5, Vers 33 — 37, daß ꝛc. ꝛc.“ (hier folgt das zu Bekräftigende);

oder wenn eine schriftliche Bekräftigung statthaft ist, mit der Formel:

„Ich versichere nach Gottes Wort ꝛc. ꝛc. (wie oben).

Diese Bekräftigung vertritt auch die Stelle des Handgelübdes in den Fällen, wo statt des Eides ein Handgelübde nach den Gesetzen zu leisten ist.

§. 2.

Die Behörde kann wegen besonderer Umstände einen unbetheiligten Aeltesten der Mennonitengemeinde zu der Handlung beiziehen.

Es muß dies geschehen, wenn die Gegenparthei es verlangt.

Die Berufenen sind wie Zeugen zur Anwohnung verpflichtet.

§. 3.

Die §§. 4, 6 und 7, Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1848, Regierungsblatt Nr. 81, über das Verfahren bei Eideserhebungen, finden auch bei Mennoniten Anwendung.

§. 4.

In den Fällen, wo die Bekräftigung des §. 1 die Stelle des Handgelübdes vertritt, wird sie in Beziehung auf die in den §§. 502 bis 508 des Strafgesetzbuches vom 6. März 1845 enthaltenen Vorschriften dem Handgelübde gleichgeachtet.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Juni 1860.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
dem Großherzoglichen Konsul C. F. Hagedorn in Philadelphia und
dem ersten Bürgermeister der Stadt Heidelberg, Heinrich Kraußmann, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem zweiten Bürgermeister der Stadt Heidelberg, Heinrich Sulzer, die große goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Diensinachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 5. Juni d. J.
allergnädigst bewogen gefunden,

den Finanzministerialrath von Böckh zum Geheimen Referendär zu ernennen;

dem Finanzrath Erb den Charakter eines Geheimen Finanzraths zu verleihen;

den Sekretariatsassistenten bei der Steuerdirektion, Kameralpraktikant Heinrich Frei, zum Sekretär bei dieser Stelle zu ernennen;

den Revisor Bohm zur Rechnungsrevision der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu versetzen;

den Kameralpraktikanten Oskar Schneyder von Rastatt zum Revisor bei der Rechnungsrevision und

den Kameralpraktikanten Theodor Rothermel von Freiburg zum Revisor bei dem Kontrolbureau dieser Stelle zu ernennen;

die neu errichtete Stelle eines Zahlmeisters bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse dem Buchhalter Bernhard Eisenmann bei der Amortisationskasse zu übertragen;

den Kameralpraktikanten August Welte von Ettenheim zum Sekretär bei der Zolldirektion,

den Domänenverwalter Gesell in Radolphzell zum Hauptsteueramtskontroleur bei dem Hauptsteueramt Neufreistett zu ernennen, sowie

den Kameralpraktikanten Philipp Forschner von Schriesheim zum Domänenverwalter in Stockach,

den Kameralpraktikanten Karl Helm von Neckarwimmersbach zum Domänenverwalter in Bühl,

den Kameralpraktikanten Theodor Kilian von Weisweil zum Domänenverwalter in Radolphzell und

den Kanzleiassistenten Johann Stephan Manz bei der Amortisationskasse zum Buchhalter daselbst zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Eisenbahnhochbauinspektion Karlsruhe betreffend.

Durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. d. M., Nr. 603, ist genehmigt worden, daß die in Gemäßheit der höchsten Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. August 1858, Nr. 1017 (Regierungsblatt Seite 362), für die Ausführung der Hochbauten an der Eisenbahn von Durlach nach Pforzheim beziehungsweise bis zum Anschluß an die Königlich Württembergische Staatseisenbahn dahier errichtete Eisenbahn-hochbauinspektion nach Pforzheim verlegt werde, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 9. Juni 1860.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Stabel.

Vdt. v. Althaus.

Die im Frühjahr 1860 stattgehabte medizinische Staatsprüfung betreffend.

Von den 15 Kandidaten der gesammten Heilkunst und den 5 Kandidaten der Medizin, welche sich der jüngsten Staatsprüfung unterzogen haben, erhielten Nachbenannte von Großherzoglicher Sanitätskommission Lizenz, und zwar:

A. Zur Ausübung der Gesammt-Heilkunst.

Franz Heiligenthal von Baden,
Jakob Reichert von Mannheim,
Karl Brenzinger von Kandern,
Julius Baumgärtner von Freiburg,
Albert Groß von Bruchsal,
Franz Wolf von Offenburg,
Romann Lehmann von Schenkenzell,
Friedrich Schwörer von Kenzingen,
Robert Rehmann in Freiburg,
Karl Holtzmann von Karlsruhe,

Franz Mainhard von Meersburg,
Julius Kolb von Freiburg,
Franz Kuenzer von Herbolzheim.

B. Zur Ausübung der innern Heilkunde.

Wund- und Hebarzt Heinrich Bürk von Neckarbinau,
" " " Franz Schwärzle von Forchheim,
" " " Wilhelm Fregoneau von Eichstetten.

Karlsruhe, den 5. Juni 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Flad.

Die ordentliche Konskription für das Jahr 1861 betreffend.

Da numehr die Vorarbeiten zur Konskription für das Jahr 1861 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Konskriptionsgesetzes vom Jahr 1825 alle Badener, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1860 das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiemit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Orts zu melden oder anmelden zu lassen, sofort am 15. August d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß, wenn sie durch das Loos zum Dienst gerufen werden, sie einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermangelung eines nach §. 22. des Konskriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen und — im Falle sie das Loos zum Militärdienst trifft — nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Karlsruhe, den 6. Juni 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Flad.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Thiengen, Dekanats Freiburg, mit einem Kompetenzanschlag von 2,056 fl. 8 kr. und einem wirklichen Ertrag von 2,300 fl., worauf jedoch etwa 50 fl. vom künftigen Pfründenießer zu übernehmende Schulden haften, ist in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich durch das vorgesetzte Dekanat binnen 6 Wochen bei Großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangelische Pfarrei Hagsfeld mit dem Filial Rintheim, Landdiözese Karlsruhe, mit einem Kompetenzanschlag von 588 fl. 44 kr. ist wiederum in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß bei Großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Nr. XXXI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 20. Juni 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

die Abänderung des §. 23 der Medizinaltaxordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Justizministeriums gnädigst bewogen gefunden, bezüglich auf die Gebühren nichtbesoldeter Aerzte für gerichtsärztliche Verrichtungen den §. 23 der Medizinaltaxordnung vom 7. April 1836, Regierungsblatt Nr. XXXVIII., dahin abzuändern:

Nichtbesoldete Aerzte, welche die Stelle eines Amtsgerichtsarztes oder eines Amtsgerichtswundarztes oder eines angestellten Thierarztes vertreten, erhalten für die in den §§. 20 bis 22 bezeichneten Verrichtungen die daselbst festgesetzten Gebühren und für einzelne Besuche an ihrem Wohnorte in gerichtsärztlichen Fällen die in §. 25 Ziffer 6 und 7 bestimmten Gebühren, so wie außerdem in allen Fällen die in §. 6 Absatz 2 festgesetzte Versäumnißgebühr, und zwar auch dann, wenn diese Gebühren nicht einem zahlungsfähigen Privaten zur Last fallen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. Juni 1860.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 9. Juni d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

den Amtsrevisor Friedrich von Ehren in Gerlachsheim auf dessen unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit und

den Amtsrevisor Joseph Haas in Ueberlingen in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
unter dem 9. Juni d. J.
in Höchst Ihrem Armeecorps folgende Aenderungen eintreten zu lassen:

I. Kriegsministerium.

Der zur Dienstleistung in das Kriegsministerium befehligte Major Götz wird zum Oberstlieutenant befördert.

II. Generaladjutantur.

Oberstlieutenant und Flügeladjutant von Neubronn wird zum Oberst befördert.

Major und Flügeladjutant von Holzing wird zum Oberstlieutenant befördert; desgleichen Major und Flügeladjutant Graf von Sponeck, dieser mit Versetzung zur Artillerie, unter Ernennung zum Kommandanten des Festungsartilleriebataillons.

III. Generalstab.

Oberstlieutenant Keller, Chef des Generalstabs, wird zum Obersten und der Hauptmann Dürr zum Major befördert;

Zu Hauptmännern werden befördert: Oberlieutenant Wentz und Oberlieutenant von Hardenberg, letzterer mit Versetzung zum Artillerieregiment, unter gleichzeitiger Befehligung zur Dienstleistung im Generalstab.

IV. Infanterie.

Generalmajor Kuntz, Kommandant der Infanterie, wird zum Generallieutenant,

Oberst Waag, Kommandant der ersten Infanteriebrigade, und Oberst von Rink, Kommandant der zweiten Infanteriebrigade zum Generalmajor befördert.

Zu Obersten werden befördert:

Oberstlieutenant von Laroche, Kommandant des (ersten) Leibgrenadierregiments,

Oberstlieutenant Delorme, Kommandant des vierten Infanterieregiments, Prinz Wilhelm,

Oberstlieutenant von Neubronn (Ludwig), Kommandant des zweiten Infanterieregiments, Prinz von Preußen.

Major Alfred von Degenfeld, Kommandant des dritten Füsilierbataillons, wird zum Oberstlieutenant,

Hauptmann Asbrand im dritten Infanterieregiment zum Major befördert.

Den Charakter als Major erhalten die Hauptmänner

Ludwig von Renz im zweiten Infanterieregiment, Prinz von Preußen,

Luwig von Göler vom vierten Infanterieregiment, Prinz Wilhelm, unter Versetzung zum dritten Infanterieregiment,

Heisler im (ersten) Leibgrenadierregiment,

von Tannstein im Jägerbataillon, und

Kamm vom ersten Füsilierbataillon, unter Versetzung zum vierten Infanterieregiment, Prinz Wilhelm.

Als Hauptmänner vom Stab werden versetzt, die Hauptmänner

Hasenstab vom dritten Füsilierbataillon zum vierten Infanterieregiment, Prinz Wilhelm,

Stengel vom ersten Füsilierbataillon zum zweiten Infanterieregiment, Prinz von Preußen,

von Beust vom Jägerbataillon zum ersten Füsilierbataillon.

Ferner werden versetzt:

Hauptmann Dern vom dritten Infanterieregiment zum dritten Füsilierbataillon,

Hauptmann Konstantin Gehres vom zweiten Infanterieregiment, Prinz von Preußen, zum dritten Infanterieregiment.

Oberlieutenant Enderlin im zweiten Infanterieregiment, Prinz von Preußen wird zum Hauptmann befördert.

Oberlieutenant Göhringer vom dritten Infanterieregiment wird zum zweiten Infanterieregiment, Prinz von Preußen,

Lieutenant Eyth vom dritten Infanterieregiment zum ersten Füsilierbataillon,

die Oberlieutenante Diez und Platz vom (ersten) Leibgrenadierregiment zum Generalstab und Lieutenant Wenz vom dritten Infanterieregiment zum (ersten) Leibgrenadierregiment versetzt.

V. Reiterei.

Oberlieutenant von Hornstein im zweiten Dragonerregiment, Markgraf Maximilian und

Oberlieutenant Klüber vom dritten Dragonerregiment, Prinz Karl, werden zum Rittmeister befördert, letzterer unter Versetzung zum (ersten) Leibdragonerregiment.

Lieutenant Gockel im dritten Dragonerregiment, Prinz Karl, wird zum Oberlieutenant befördert.

VI. Artillerie.

Zeughausdirektor Major von Neubronn wird zum Oberstlieutenant,

Hauptmann von Freydorf zum Major befördert.

Zu Hauptmännern werden befördert, die Oberlieutenante Rochlitz und von Cloßmann.

Oberlieutenant von Stetten wird von der Artilleriedirektion zum Feldartillerieregiment versetzt, unter Ernennung zum Adjutanten bei dem Kommando der Artillerie,

Oberlieutenant Kunz wird vom Festungsartilleriebataillon zur Artilleriedirektion der Bundesfestung Rastatt versetzt, und

Lieutenant Weiß vom Festungsartilleriebataillon zur Dienstleistung bei der Artilleriedirektion der Bundesfestung Rastatt befehligt.

VII. Offiziere vom Armeecorps.

Den Charakter als Oberstlieutenant erhalten:

Major von Weiler, aggregirt im zweiten Dragonerregiment, Markgraf Maximilian, Kommandant von Kehl,

Major von Schilling, Rekrutirungsoffizier des Bezirks Karlsruhe,

Major von Stengel, Garnisonsverwaltungsoffizier zu Rastatt.

Hauptmann Graf von Sponeck, Kommandant der Militärstrafkompagnie, erhält den Charakter als Major.

Unter dem gleichen Tage

wurde dem Oberstlieutenant Grafen von Sponeck, Kommandant des Festungsartilleriebataillons, die Erlaubniß ertheilt, das Abzeichen der Flügeladjutanten in den Epauletten zu tragen, und

unter dem 13. Juni d. J.

der Hauptmann Schuberg vom Feldartillerieregiment, unter Belassung in seinem bisherigen Dienstverhältniß, zum Vorstand der Militärbaukommission für Kehl ernannt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung einer Eisenbahnbauinspektion in Mosbach betreffend.

Durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. d. M., Nr. 601 und 602, ist genehmigt worden, daß für den Bau der Odenwaldbahn von der Weibstadt-Neidensteiner Gemarkungsgrenze bis Mosbach eine besondere Eisenbahnbauinspektion mit dem Sitze in Mosbach errichtet werde, was hiermit unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 26. März v. J. (Regierungsblatt Seite 108), zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 9. Juni 1860.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Stabel.

Vdt. v. Reck.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 16. Mai d. J. der pensionirte katholische Pfarrer Franz Joseph Burstert in Schweighausen.

Nr. XXXII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 21. Juni 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 14. Juni d. J. allergnädigst bewogen gefunden:

die bei der Zolldirektion erledigte Stelle eines rechtsgelehrten Rathes dem Bezirksamtmann Freiherrn von Göler in Gernsbach, unter Ernennung zum Finanzrath, zu übertragen;

dem Hofgerichtssekretär Deimling zu Bruchsal die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfonds für das Jahr 1859 betreffend.

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1859 gefertigte Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfonds wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. Juni 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Flad.

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben des Vermögens- und Personalstandes des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds für 1859.

Ordnungs-Zahl.		Gesammtbetrag. fl.	kr.
	A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.		
	I. Einnahme.		
1.	Jahresbeiträge der Mitglieder	10,607	9
2.	Aufnahms- und Verbesserungstaxen	4,380	36
3.	Güterbestandzinse	314	52
4.	Kapitalzinse	10,030	17
5.	Staatszuschuß	8,000	—
6.	Beiträge von Orts- und Distrikts-Stiftungen	330	9
7.	Sonstige Einnahmen	85	1
	Summe	33,748	4
	II. Ausgabe.		
1.	Wittwengehalte	25,867	37
2.	Erziehungsbeiträge	3,918	25
3.	Nahrungsgehalte	719	42
4.	Staats- und Gemeindeabgaben	28	36
5.	Für eigenthümliche Liegenschaften	6	11
6.	Nachlaß und Verlust an Gefällen	171	41
7.	Gehalte der Kreisverrechner	1,559	17
8.	Gebühren der Bezirkserheber	512	34
9.	Bureaukosten der Kreisverrechnungen	278	16
10.	Revisionskostenbeitrag	415	23
11.	Sonstige Ausgaben	105	17
	Summe	33,582	59
	Abschluß.		
	Die Einnahmen betragen	33,748	4
	Die Ausgaben betragen	33,582	59
	mithin ergibt sich eine Mehreinnahme von	165	5

Ordnungs-Zahl.		Gesammtbetrag. fl.	kr.
	B. Darstellung des Vermögens.		
	a. Rentirendes Vermögen.		
1.	Liegenschaften	6,742	41
2.	Aktivkapitalien	223,302	—
	b. Nichtrentirendes Vermögen.		
3.	Fahrnisse	191	54
4.	Gefällrückstände	2,510	36
5.	Vorschüsse	20	8
6.	Kassenvorrath	4,848	6
	Summe . .	237,615	25
	Hiervon sind abzuziehen:		
7.	Ausgabsreste	581	32
	Rest reines Vermögen . .	237,033	53
	Am 31. Dezember 1858 hat dasselbe betragen	236,748	53
	mithin hat sich dasselbe im Jahre 1859 vermehrt um. . . .	285	—
	Diese Vermehrung ist entstanden:		
	a. durch den Ueberschuß der Einnahme von	165	5
	b. durch den Gewinn bei Ankauf von Staatspapieren, welche unter dem Nennwerthe stehen, aber mit dem Nennwerthe in Rechnung vorgetragen wurden	342	—
	c. durch ein neu gestiftetes Kapital von	150	—
	d. durch den höheren Anschlag der Fahrnisse von	1	48
	zusammen . .	658	53
	nach Abzug e. der in Abgang verrechneten Aktivausstände aus früheren Jahren von . . . . 68 fl. 20 kr. f. des Wenigererlöses aus verkauften Liegenschaften gegenüber deren Steuerkapitalien. 305 „ 33 „	373	53
	gibt wieder obige Vermehrung von	285	—

Ordnungs-Zahl.		Gesammtbetrag.	
		fl.	kr.
	Unter obigem Vermögen ist inbegriffen:		
	a. das eingeworfene Vermögen des ehemaligen evangelischen Schullehrerwittwenfiscifonds mit	46,241	17
	b. das eingeworfene Vermögen des frühern katholischen altbadischen Schullehrerwittwenfiscifonds mit	44,134	53
	zusammen . .	90,376	10

Ordnungs-Zahl.	C. Darstellung des Personalstandes am 31. Dezember 1859.	Gesammtzahl.
1.	Beitragspflichtige Mitglieder	2,103
	Stand am 31. Dezember 1858	2,092
	Vermehrung . .	11
2.	Bezugsberechtigte Wittwen	532
	Stand am 31. Dezember 1858	520
	Vermehrung . .	12
3.	Zum Erziehungsbeitrag berechtigte Kinder	414
	Stand am 31. Dezember 1858	422
	Verminderung . .	8
4.	Zum Nahrungsgehalte berechtigte Kinder	61
	Stand am 31. Dezember 1858	48
	Vermehrung . .	13

Diensterledigungen.

Die Salinekassierstelle in Rappenau ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich längstens binnen vierzehn Tagen bei Großherzoglicher Steuerdirektion zu melden.

Die evangelische Pfarrei Ellmendingen, Dekanats Pforzheim, mit einem Kompetenzanschlag von 1,191 fl. 40 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich durch das vorgesetzte Dekanat binnen sechs Wochen bei Großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Nr. XXXIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 27. Juni 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Oberceremonienmeister Freiherrn von Reischach die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen,

das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Großoffizierskreuz des Ordens der Ehrenlegion,

das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar verliehene Kommandeurkreuz mit dem Stern des Falkenordens, und

das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Nassau verliehene Kommandeurkreuz mit dem Stern des Civilverdienstordens

anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt der dienstthuende Kammerherr Freiherr von Gemmingen für

das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Kommandeurkreuz des Ordens der Ehrenlegion,

das ihm von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehene Kommandeurkreuz des Albrechtsordens,

das ihm von Seiner Majestät dem König von Hannover verliehene Kommandeurkreuz des Guelphen-Ordens,

das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar verliehene Kommandeurkreuz des Falkenordens und

das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Nassau verliehene Kommandeurkreuz des Civilverdienstordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden,

dem Oberst von Renz, Kommandanten des Gendarmeriecorps, und

dem Major von Reischach, Kommandanten der III. Gendarmeriedivision,

die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Offizierskreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 9. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden, den Ministerialdirektor Weizel zum Geheimen Rath zweiter Klasse und zum Präsidenten des Handelsministeriums zu ernennen;

unter dem 20. Juni d. J.

den Geheimen Legationsrath Kühlenthal und den Ministerialrath Keller dem Handelsministerium zur einstweiligen Verwendung zuzutheilen;

zu Mitgliedern des Handelsministeriums zu ernennen:

den Ministerialrath Dietz unter Beförderung zum Geheimen Referendär,

den Oberkirchenrath Muth und den Regierungsrath Turban, beide unter Beförderung zu Ministerialräthen,

den mit der Vorstandschaft bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues beauftragten Ministerialrath Bär zum Direktor an dieser Stelle,

den Geheimen Regierungsrath Eyon zum Mitgliede des Ministeriums des Innern unter Verleihung des Charakters als Geheimer Referendär,

den Legationsrath Regenauer zum Ministerialrath bei dem Finanzministerium zu ernennen;

den Revisor Moßdorf unter Beförderung zum Oberrevisor und den Ministerialregistrator Maurer zum Handelsministerium zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Auflösung der Gemeinde Eck und Siedelbach, Bezirksamts Neustadt, und deren Vereinigung mit der Gemeinde Breitnau, Landamts Freiburg betreffend.

Im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Justizministerium wird hiermit bekannt gemacht, daß die bisherige Gemeinde Eck und Siedelbach, Bezirksamts Neustadt, nachdem durch das Gesetz vom 24. Mai d. J. (Regierungsblatt Nr. XXVIII., Seite 193) deren Auflösung und

Vereinigung mit der Gemeinde Breitnau, Landamts Freiburg, ausgesprochen worden ist, nunmehr zu dem Oberrheinkreise und dem Bezirke des Landamtsgerichts, Landamts und Landamtsrevisorats Freiburg gehört.

Karlsruhe, den 18. Juni 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Im Sommerhalbjahr 1860 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen, immatrikulirte und Seminaristen	57	48	105
2. Juristen	20	244	264
3. Mediziner, Chemiker und Pharmazeuten	42	63	105
4. Kameralisten	25	6	31
5. Philosophen nnd Philologen	22	73	95
Summe	166	434	600
Außerdem besuchen die akademischen Vorlesungen noch:			
Personen reiferen Alters	19	15	34
Conditionirende Chirurgen und Pharmazeuten	9	17	26
Gesammtzahl	194	466	660

B. Auf der Universität Freiburg.

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen	156	36	192
2. Juristen und Notariatskandidaten	10	2	12
3. Mediziner, Pharmazeuten und höhere Chirurgen	44	5	49
5. Kameralisten	28	1	29
5. Philosophen und Philologen	16	4	20
Summe	254	48	302
Hospitanten	—	—	9
Niedere Chirurgen	—	—	10
Gesammtzahl	—	—	321

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 18. Juni 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachstehende Stiftungen, welche von dem Großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten haben, werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 18. Juni 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Es haben gestiftet:

der verstorbene Dekan Wilhelm Frank in Spechbach zur katholischen Pfarrei Spechbach eine Anzahl Bücher theologischen Inhalts im Anschlage von 132 fl. 21 kr.;

eine Ungenannte in den Allerheiligen- oder Gottesackerkaplaneifond in Waldshut 500 fl.;

Ursula Bruder von Bohlingen für die Kaplanei daselbst zur Abhaltung einer Jahrtagsmesse 36 fl.

Die Lizenz des August Wilkens von Großeicholzheim als Zahnarzt betreffend.

Dem August Wilkens von Großeicholzheim wurde nach ordnungsgemäß erstandener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Lizenz als Zahnarzt ertheilt.

Karlsruhe, den 18. Juni 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. v. Closmann.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Hochhausen, Diözese Neckarbischofsheim, mit einem Kompetenzanschlag von 617 fl. 1 kr., worauf jedoch eine, soweit die Zwischengefälle zur Deckung nicht hinreichen, vom Pfründnießer zu tilgende Schuld von ungefähr 150 fl. haftet, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich durch das vorgesetzte Dekanat binnen sechs Wochen bei der Gräflich Helmstadt'schen Grund- und Patronatsherrschaft zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 12. Februar d. J. der pensionirte Oberingenieur Morat in Freiburg.

„ 4. März d. J. der pensionirte Hofgerichtsrath Donsbach in Freiburg.

„ 7. „ „ „ der pensionirte Postmeister Barth in Konstanz.

„ 8. Mai „ „ der pensionirte Amtsrevisor Eberle in Meersburg.

Nr. XXXIV. 233

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 2. Juli 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Belgischen Historienmalern G. Guffens und J. van Swerts in Antwerpen das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Kammerherrn Freiherrn von Glaubitz die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Offizierskreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
unter dem 20. Juni d. J.

den Generallieutenant Kuntz, Kommandant der Infanterie, der Führung der Garnisons-Kommandantschaft der Residenzstadt Karlsruhe zu entheben, und

unter dem gleichen Tage

den Oberst Franz Keller, derzeit Garnisons-Kommandant in Konstanz, zum Garnisons-Kommandanten der Residenz Karlsruhe zu ernennen;

den Major Hoffmann vom Armeecorps seiner Funktion bei der Garnisons-Kommandantschaft Karlsruhe zu entheben;

den Oberstlieutenant von Stengel, Verwaltungsoffizier bei der Garnisons-Kommandantschaft Rastatt, in gleicher Eigenschaft zur Garnisons-Kommandantschaft Karlsruhe zu versetzen, und

den Oberlieutenant Steinwachs vom Jägerbataillon zum Platzmajor der Garnison der Residenz Karlsruhe zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung eines Handelsministeriums betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 28. d. M. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die allerhöchstlandesherrliche Verordnung vom 19. April d. J., die Errichtung eines Handelsministeriums betreffend (Regierungsblatt Nr. XXII., S. 139) und damit zugleich dieses letztere Ministerium mit dem 9. Juli d. J. in Wirksamkeit zu treten habe.

Dies wird hiermit unter Bezug auf §. 7 der gedachten Verordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 29. Juni 1860.

Großherzogliches Staatsministerium.
Stabel.

Vdt. Schunggart.

Die Festsetzung der Extrapostdistanz zwischen Gernsbach und Herrenalb betreffend.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 23. September 1857 (Regierungsblatt Nr. XLV., Seite 447) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der Errichtung eines Königlich Württembergischen Postamts in Herrenalb und unter Aufhebung der Distanznormirung zwischen Gernsbach und Neuenbürg die Extrapostdistanz zwischen Gernsbach und Herrenalb bei einer Wegstrecke von 40,042 Fuß auf 1,6 geographische Meilen festgesetzt worden ist.

Karlsruhe, den 26. Juni 1860.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Stabel.

Vdt. v. Reck.

Die Eröffnung von Telegraphenstationen betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Herstellung einer Telegraphenleitung von Appenweier durch das Renchthal nach Rippoldsau in Oberkirch, Petersthal und Rippoldsau Vereinstelegraphenstationen mit beschränktem Tagesdienst, an letzterem Orte jedoch nur für die Dauer der Badezeit, errichtet worden sind und mit dem 1. kommenden Monats Juli in Dienstthätigkeit treten werden.

Karlsruhe, den 28. Juni 1860.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Stabel.

Vdt. v. Reck.

Die diesjährige Frühjahrsprüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Von zehn Kandidaten der Theologie, welche sich der diesjährigen Frühjahrsprüfung unterzogen haben, sind folgende neun in nachstehender Ordnung unter die Zahl der evangelischen Pfarramtskandidaten aufgenommen worden.

Albert Helbing aus Oberacker,
Otto Greiner von Lörrach,
Emil Mündel von Prechthal,
Ludwig Sommer von Schriesheim,
Julius Zäringer von Sulzburg,

Otto Böhringer von Waldshut,
Wilhelm Käser von Bretten,
Eduard Guth von Eberbach,
Wilhelm Fuchs von Zwingenberg.

Karlsruhe, den 25. Juni 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Diensterledigung.

Bei der höheren Bürgerschule in Weinheim ist die Stelle eines Vorstandes und ersten Lehrers mit einer jährlichen Besoldung von 700 fl., worauf die Verpflichtung zur Aushilfe in geistlichen Funktionen in der Stadt und Altstadt Weinheim ruht, noch erledigt und wird für wissenschaftlich gebildete Lehrer, die zugleich evangelische Geistliche sind, wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerber haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei dem großherzoglichen Oberstudienrath zu melden.

Nr. XXXV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 7. Juli 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, Höchstihrem Flügeladjutanten Oberstlieutenant von Holzing die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen,

das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser Napoleon III. verliehene Kommandeurkreuz des Ordens der Ehrenlegion, und

das ihm von Seiner Majestät dem König von Hannover verliehene Kommandeurkreuz des Guelphenordens

anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt der Ordonnanzoffizier Seiner Königlichen Hoheit, Hauptmann von Hardenberg, für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser Napoleon III. verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion.

Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen fremder Ehrenzeichen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Hofoffizianten Schurgg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, die ihm von

Seiner Majestät dem König von Hannover verliehene silberne Verdienstmedaille anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt der Kammerhusar Immendörfer für das ihm von Seiner Majestät dem König von Hannover verliehene allgemeine Ehrenzeichen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 28. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

die erledigte Stelle eines Vorstandes der Direktion der Katastervermessung dem Geheimen Referendär von Böckh neben seinem Dienste im Finanzministerium zu übertragen;

den Oberkirchenrath Kugel seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß wegen vorgerückten Alters und unter Anerkennung seiner langjährigen, treugeleisteten und ersprießlichen Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

dem Postverwalter Friedrich Harrer in Donaueschingen den Titel als Postmeister zu verleihen;

den Baupraktikanten Karl Dyckerhoff, derzeit Dienstverweser der Bezirksbauinspektion Mannheim, zum Bezirksbauinspektor daselbst zu ernennen;

die evangelische Pfarrei Tüllingen, Diözese Lörrach, dem Pfarrverweser Philipp Schmidt in Gallenweiler zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Civilrechtspflege der Amtsgerichte betreffend.

Die Hauptergebnisse der Geschäftsthätigkeit der Amtsgerichte in Bezug auf die Civilrechtspflege in den Jahren 1857, 1858 und 1859 werden in nachstehender Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 27. Juni 1860.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Wielandt.

Ordnungszahl.	Amtsgerichte.	Civilprozesse, erledigt durch Vergleich. 1857.	1858.	1859.	Urtheil. 1857.	1858.	1859.	Gesammtzahl. 1857.	1858.	1859.	Bedingte Zahlungsbefehle. 1857.	1858.	1859.	Ganten (neu anhängig gewordene). 1857.	1858.	1859.
	I. Seekreis.															
1	Blumenfeld . . .	32	33	25	79	66	60	111	99	85	730	700	642	4	—	2
2	Bonndorf . . .	44	72	97	214	168	142	258	240	239	793	612	522	2	—	—
3	Constanz	59	61	48	90	103	101	149	164	149	1106	1009	1078	1	—	2
4	Donaueschingen . .	99	89	85	123	125	112	222	214	197	765	696	736	6	6	8
5	Engen	70	90	71	152	99	106	222	189	177	693	713	644	3	4	5
6	Meersburg . . .	30	46	49	38	34	43	68	80	92	320	336	390	2	1	1
7	Meßkirch	43	53	41	162	192	99	205	245	140	1042	1060	1046	—	2	3
8	Neustadt	53	37	30	69	68	96	122	105	126	357	302	302	—	5	1
9	Pfullendorf . . .	26	26	47	92	68	98	118	94	145	421	405	411	—	1	—
10	Radolfzell . . .	145	137	172	135	95	105	280	232	277	1341	1234	1257	6	3	9
11	Salem	61	39	39	39	64	57	100	103	96	352	350	353	—	2	—
12	Stockach	81	76	56	266	249	187	347	325	243	1707	1637	1413	3	2	2
13	Stühlingen . . .	56	49	49	78	81	70	134	130	119	405	372	296	4	3	—
14	Ueberlingen . . .	27	45	62	65	48	66	92	93	128	599	500	520	—	3	1
15	Villingen	54	63	74	86	89	88	140	152	162	543	511	567	6	5	2
	Summe I. .	880	916	945	1688	1549	1430	2568	2465	2375	11174	10437	10177	37	37	36

Ordnungszahl.	Amtsgerichte.	Civilprozesse, erledigt durch Vergleich.			Urtheil.			Gesammtzahl.			Bedingte Zahlungsbefehle.			Ganten (neu anhängig gewordene).		
		1857.	1858.	1859.	1857.	1858.	1859.	1857.	1858.	1859.	1857.	1858.	1859.	1857.	1858.	1859.
	II. Oberrheinkreis.															
1	Breisach	162	179	202	190	191	205	352	370	407	1786	1554	1686	8	5	3
2	Emmendingen . .	121	121	126	174	137	151	295	258	277	2111	1751	1625	3	4	2
3	Ettenheim . . .	140	77	117	139	146	124	279	223	241	821	766	1102	2	—	5
4	Freiburg, Stadtamtsgericht	182	122	142	211	165	138	393	287	280	933	717	770	11	—	—
5	Freiburg, Landamtsgericht	122	102	94	203	170	164	325	272	258	1675	1237	1223	2	3	4
6	Freiburg, Universitäts-Amt . . .	—	—	3	—	1	1	—	1	4	154	198	97	—	—	—
7	Hornberg	65	43	57	46	33	18	111	76	75	217	175	205	4	1	2
8	Jestetten	59	67	68	73	70	89	132	137	157	778	648	720	2	—	—
9	Kenzingen . . .	167	111	122	117	111	79	284	222	201	1068	1066	1010	1	2	—
10	Lörrach	106	71	67	241	211	199	347	282	266	1799	1382	1203	7	9	4
11	Müllheim . . .	170	188	196	127	130	137	297	318	333	1211	1125	1194	5	3	4
12	Säckingen . . .	119	125	115	158	131	157	277	256	272	1524	1070	995	6	6	5
13	St. Blasien . . .	63	87	81	181	180	187	244	267	268	888	735	833	3	1	—
14	Schönau	121	70	72	118	78	96	239	148	168	609	410	429	5	3	4
15	Schopfheim . . .	45	43	49	125	86	99	170	129	148	827	569	513	2	3	2
16	Staufen	206	161	199	230	226	204	436	387	403	1433	1404	1269	3	1	1
17	Triberg	80	71	92	86	56	101	166	127	193	309	336	405	2	5	7
18	Waldkirch	87	55	96	105	108	112	192	163	208	622	389	366	10	3	1
19	Waldshut	377	322	371	259	182	246	636	504	617	1404	1269	994	3	2	—
	Summe II. .	2392	2015	2269	2783	2412	2507	5175	4427	4776	20169	16801	16639	79	51	44

Ordnungszahl.	Amtsgerichte.	Civilprozesse, erledigt durch Vergleich.			Civilprozesse, erledigt durch Urtheil.			Civilprozesse, Gesammtzahl.			Bedingte Zahlungsbefehle.			Ganten (neu anhängig gewordene).		
		1857.	1858.	1859.	1857.	1858.	1859.	1857.	1858.	1859.	1857.	1858.	1859.	1857.	1858.	1859.
	III. Mittelrheinkreis.															
1	Achern	62	51	46	69	62	61	131	113	107	600	423	377	5	—	2
2	Baden	102	64	102	118	126	143	220	190	245	544	473	538	3	6	2
3	Bretten	73	72	95	91	166	168	164	238	263	942	1074	1182	—	4	3
4	Bruchsal	106	136	122	218	198	223	324	334	345	1316	1576	1568	10	7	6
5	Bühl	90	79	78	168	182	166	258	261	244	990	750	754	9	—	1
6	Carlsruhe, Stadtamtsgericht . .	115	135	128	169	218	284	284	353	412	842	632	718	6	10	13
7	Carlsruhe, Landamtsgericht . .	104	107	129	75	79	114	179	186	243	1995	1749	1449	2	1	9
8	Durlach	103	79	64	97	55	139	200	134	203	900	1068	1223	4	1	1
9	Eppingen	69	91	95	44	71	87	113	162	182	380	302	321	2	—	3
10	Ettlingen	68	40	64	169	124	153	237	164	217	828	712	724	—	—	—
11	Gengenbach . . .	45	21	30	49	73	65	94	94	95	556	355	400	2	2	3
12	Gernsbach . . .	74	25	33	116	101	104	190	126	137	742	392	380	6	8	2
13	Haslach	49	26	28	53	44	45	102	70	73	224	191	170	1	1	2
14	Kork	37	41	52	45	50	39	82	91	91	625	473	390	2	—	2
15	Lahr	149	135	138	159	134	126	308	269	264	1201	1364	937	4	5	8
16	Oberkirch	73	66	53	170	151	125	243	217	178	647	415	396	2	3	2
17	Offenburg . . .	154	164	191	161	149	128	315	313	319	1286	1169	774	2	1	2
18	Pforzheim . . .	55	275	240	294	395	353	349	670	593	1126	1415	1468	6	7	7
19	Rastatt	162	155	139	360	250	162	522	405	301	1784	1184	1585	12	5	9
20	Rheinbischofsheim .	41	49	52	78	35	42	119	84	94	636	440	344	—	5	—
21	Wolfach	21	55	75	107	110	95	128	165	170	405	322	308	1	1	4
	Summe III. .	1752	1866	1954	2810	2773	2822	4562	4639	4776	18569	16479	16006	79	67	81

Ordnungszahl.	Amtsgerichte.	Civilprozesse, erledigt durch Vergleich.			Civilprozesse, erledigt durch Urtheil.			Civilprozesse, Gesammtzahl.			Bedingte Zahlungsbefehle.			Ganten (neu anhängig gewordene).		
		1857.	1858.	1859.	1857.	1858.	1859.	1857.	1858.	1859.	1857.	1858.	1859.	1857.	1858.	1859.
	IV. Unterrhein-kreis.															
1	Adelsheim . . .	100	101	100	90	93	101	190	194	201	615	678	868	6	5	5
2	Boxberg	58	43	47	111	108	129	169	151	176	982	779	866	5	2	2
3	Buchen	139	122	134	138	112	84	277	234	218	680	730	665	5	3	7
4	Eberbach	43	37	48	41	80	76	84	117	124	370	628	644	—	3	1
5	Gerlachsheim . . .	78	81	54	103	102	91	181	183	145	1004	928	906	3	2	2
6	Heidelberg, Amtsgericht.	169	235	215	259	307	329	428	542	544	1392	1642	1657	5	6	13
7	Heidelberg, Universitäts-Amt . . .	—	2	—	5	4	3	5	6	3	100	62	56	—	—	—
8	Ladenburg . . .	126	127	70	135	167	91	261	294	161	1230	1735	1277	2	7	9
9	Mannheim . . .	165	222	228	295	335	430	460	557	658	465	492	642	11	11	14
10	Mosbach	257	320	229	248	249	272	505	569	501	1581	1433	1546	7	5	6
11	Neckarbischofsheim .	55	79	60	90	65	117	145	144	177	630	662	680	1	—	1
12	Neckargemünd . .	23	31	33	75	84	71	98	115	104	757	556	534	2	2	3
13	Philippsburg . .	124	59	25	43	60	57	167	119	82	660	1524	1058	2	2	—
14	Schwetzingen . .	80	164	123	67	95	107	147	259	230	799	1856	1344	2	1	1
15	Sinsheim	124	87	91	119	107	113	243	194	204	854	943	1043	4	3	1
16	Tauberbischofsheim .	109	119	111	174	180	195	283	299	306	1641	1906	1802	4	4	3
17	Walldürn	129	115	100	38	52	58	167	167	158	945	1182	964	1	7	—
18	Weinheim . . .	46	39	48	88	77	100	134	116	148	569	478	500	7	10	5
19	Wertheim . . .	42	37	39	25	29	38	67	66	77	590	639	690	2	1	3
20	Wiesloch	48	78	66	81	62	58	129	140	124	1050	1272	982	4	3	4
	Summe IV. .	1915	2098	1821	2225	2368	2520	4140	4466	4341	16914	20125	18724	73	77	80

Kreise.	Civilprozesse, erledigt durch Vergleich. 1857.	1858.	1859.	Urtheil. 1857.	1858.	1859.	Gesammtzahl. 1857.	1858.	1859.	Bedingte Zahlungsbefehle. 1857.	1858.	1859.	Ganten (neu anhängig gewordene). 1857.	1858.	1859.
Zusammenstellung.															
I. Seekreis . .	880	916	945	1688	1549	1430	2568	2465	2375	11174	10437	10177	37	37	36
II. Oberrheinkreis . . .	2392	2015	2269	2783	2412	2507	5175	4427	4776	20169	16801	16639	79	51	44
III. Mittelrheinkreis . . .	1752	1866	1954	2810	2773	2822	4562	4639	4776	18569	16479	16006	79	67	81
IV. Unterrheinkreis	1915	2098	1821	2225	2368	2520	4140	4466	4341	16914	20125	18724	73	77	80
Summe .	6939	6895	6989	9506	9102	9279	16445	15997	16268	66826	63842	61546	268	232	241

Zusammenstellung

der durch Vergleiche und Urtheile erledigten Civilprozesse, der bedingten Zahlungsbefehle und der Ganten aus den Jahren 1852 bis 1859.

	1852.	1853.	1854.	1855.	1856.	1857.	1858.	1859.
Erledigte Civilprozesse . . .	27671	28703	24847	20774	18315	16445	15997	16268
Bedingte Zahlungsbefehle . .	194876	160159	142924	126336	91011	66826	63842	61546
Ganten (neue)	1347	1047	838	690	409	268	232	241

Die Vergütung für Stellung der Militärfuhren betreffend.

Im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern wird der dem Artikel 28 der Vollzugsverordnung vom 10. August 1844 zum Gesetz über die Vergütung der Militärfuhren beigegebene Tarif (Regierungsblatt vom 9. September 1844, Nr. XXIII., S. 188) in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Mai l. J. (Regierungsblatt vom 31. Mai l. J., Nr. XXVIII., S. 196) nach den neuen Sätzen regulirt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 26. Juni 1860.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. von Stetten.

Zahlungstarif

für die nach dem Gesetze vom 24. Mai 1860, Regierungsblatt Nr. XXVIII., zu leistenden Vergütungen für Militärfuhren und Vorspannspferde.

Entfernungen.	Pferde.		Wagen.		Fuhrmann.		Summe.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
				Einspännig.					
Eine Wegstunde . .	—	15	—	6	—	9	—	30	1. Werden nur Vorspannspferde ohne den Wagen gestellt, so wird an der Summe überall der Betrag für den Wagen in Abzug gebracht.
Zwei Wegstunden . .	—	30	—	12	—	18	1	—	
Drei " . .	—	45	—	18	—	27	1	30	
Vier " . .	1	—	—	24	—	36	2	—	
Fünf " . .	1	15	—	30	—	45	2	30	
Sechs " . .	1	30	—	36	—	54	3	—	
Sieben " . .	1	45	—	42	1	3	3	30	
Acht " . .	2	—	—	48	1	12	4	—	
				Zweispännig.					
Eine Wegstunde . .	—	30	—	6	—	9	—	45	
Zwei Wegstunden . .	1	—	—	12	—	18	1	30	
Drei " . .	1	30	—	18	—	27	2	15	
Vier " . .	2	—	—	24	—	36	3	—	
Fünf " . .	2	30	—	30	—	45	3	45	
Sechs " . .	3	—	—	36	—	54	4	30	
Sieben " . .	3	30	—	42	1	3	5	15	
Acht " . .	4	—	—	48	1	12	6	—	
				Dreispännig.					
Eine Wegstunde . .	—	45	—	6	—	9	1	—	
Zwei Wegstunden . .	1	30	—	12	—	18	2	—	
Drei " . .	2	15	—	18	—	27	3	—	
Vier " . .	3	—	—	24	—	36	4	—	
Fünf " . .	3	45	—	30	—	45	5	—	
Sechs " . .	4	30	—	36	—	54	6	—	
Sieben " . .	5	15	—	42	1	3	7	—	
Acht " . .	6	—	—	48	1	12	8	—	
				Vierspännig.					
Eine Wegstunde . .	1	—	—	6	—	18	1	24	2. Bei vier Pferden werden zwei Fuhrleute angenommen.
Zwei Wegstunden . .	2	—	—	12	—	36	2	48	
Drei " . .	3	—	—	18	—	54	4	12	
Vier " . .	4	—	—	24	1	12	5	36	
Fünf " . .	5	—	—	30	1	30	7	—	
Sechs " . .	6	—	—	36	1	48	8	24	
Sieben " . .	7	—	—	42	2	6	9	48	
Acht " . .	8	—	—	48	2	24	11	12	

Nr. XXXVI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 10. Juli 1860.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Bekanntmachung,

die Einlösung der 4½prozentigen badischen Amortisationskasseobligationen vom Jahr 1851 betreffend.

1. Nach Auftrag des Großherzoglichen Finanzministeriums vom Heutigen, Nr. 3746, werden hiermit sämmtliche in den bisherigen Ziehungen noch nicht herausgekommenen Obligationen des nach Gesetz vom 6. Februar 1851 aufgenommenen 4½prozentigen Anlehens von fünf Millionen Gulden zur Heimzahlung auf 1. Februar 1861, mit welchem Tage alle weitere Verzinsung aufhört, gekündigt.

2. Wer die Zahlung des Kapitals früher zu erhalten wünscht, kann solche von heute an, mit Zins bis zum Zahlungstage in Empfang nehmen.

3. Die Zahlungen von Kapital und Zins können bei diesseitiger Kasse oder bei einer der beiden Kreiskassen Freiburg und Mannheim, oder bei einem der Bankhäuser Johann Goll und Söhne und M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. gegen Rückgabe der Schuldurkunden mit Talons und nicht verfallenen Coupons erhoben werden.

4. Den Inhabern der gekündigten 4½prozentigen Amortisationskasse-Obligationen wird der Umtausch derselben gegen 4prozentige Obligationen der badischen Eisenbahnschuldentilgungskasse zugestanden, wenn sie sich längstens bis zum 10. August 1860 bei der unterzeichneten Kasse oder bei einer andern Großherzoglichen Staatskasse oder bei einem der obengenannten Bankhäuser für den Umtausch erklären und die umzutauschenden Obligationen gegen die vorgeschriebene Interimsbescheinigung abgeben.

   Bei diesem Umtausche werden die 4prozentigen Obligationen im Nennwerth verabfolgt und es wird der Mehrbetrag des Zinses von 4½ gegen jenen von 4 Prozent für die

Zeit bis 1. Februar 1861 vergütet, überdies wird noch auf die umzutauschenden 4½prozentigen Obligationen eine weitere Vergütung von einem Prozent verabreicht.

5. Der hiernach zugestandene Umtausch geschieht bei den damit beauftragten Kassen und Bankhäusern kostenfrei. Die 4prozentigen Obligationen werden, sobald sie ausgefertigt sind, gegen Rücknahme der Interimsscheine abgegeben und es werden dann den Empfängern zugleich die im Satz 4 bestimmten Vergütungen geleistet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1860.

Großherzoglich Badische Amortisationskasse.
J. A. d. D.
Grosmüller.

Vdt. Kreutz.

Nr. XXXVII. 247

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 13. Juli 1860.

Inhalt.

Gesetz,

die Zuständigkeit und das Verfahren in Rechtspolizeisachen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir über die Zuständigkeit und das Verfahren in den durch das Landrecht an die Gerichte gewiesenen Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Die Zuständigkeit.

a. Im ersten Rechtszuge.

Artikel 1.

Die Bezirksämter besorgen:

1. die Aufsicht über die bürgerlichen Standesbücher (L.=R.=S. 53), die Prüfung und Aufbewahrung der Doppelschriften (L.=R.=S. 43, 44), die Beglaubigung der Auszüge (L.=R.=S. 45), die Berichtigung der Standesbücher (L.=R.=S. 49) und der Standes-

scheine (L.=R.=S. 99—101), die Erkennung der Strafen wegen vorschriftswidriger Dienstführung der Standesbeamten (namentlich in den Fällen der L.=R.=S, 50, 68, 192, 193);

2. die Entscheidung über Einsprachen gegen die Ehe (L.=R.=S. 177);
3. das Abwesenheitsverfahren, namentlich die Bestellung von Abwesenheitspflegern (L.=R.=S. 112—114), die Verschollenheitserklärung (L.=R.=S. 115 u. f.), die fürsorgliche und endgiltige Einweisung (L.=R.=S. 120, 129), sowie deren Aufhebung (L.=R.=S. 130 u. f.);
4. die Ermächtigung der Ehefrauen zum Auftreten vor Gericht und zum Abschlusse von Rechtsgeschäften in allen Fällen, in welchen eine gerichtliche Ermächtigung im Landrechte vorgeschrieben ist;
5. die Aufnahme der Urkunde über Anwünschung (L.=R.=S. 353), und über Annahme eines Pflegkindes (L.=R.=S. 363), das erste Erkenntniß über die Anwünschung (L.=R.=S. 353, 356);
6. die Entscheidung über die vom Vater, von der Mutter oder von dem Vormunde beantragte Einsperrung eines Kindes (L.=R.=S. 375—383, 468);
7. die Aufsicht auf die Vormundschaften und Pflegschaften, die Bestellung, Bestätigung, Verpflichtung und Entlassung aller Vormünder, Beistände und Pfleger (auch in den Fällen der L.=R.=S. 318, 812, 838, 936, 1056, 2208); die Ertheilung der obrigkeitlichen Genehmigung zu Handlungen des Vormundes;
8. die Entmündigung und Mundtodtmachung ersten und zweiten Grades, sowie die Wiederaufhebung derselben (L.=R.=S. 489, 492, 499, 513, 513 a);
9. die Entscheidung über das Begehren um Minderung gesetzlicher Unterpfandsrechte der Ehefrauen, Minderjährigen und Mundlosen (L.=R.=S. 2143—2145);
10. die Betreibung des Eintrags der gesetzlichen Pfandrechte der Ehefrauen, Minderjährigen und Mundlosen (L.=R.=S. 2138);
11. die Erkennung der den Pfandschreibern wegen vorschrifswidriger Dienstführung angedrohten Strafen (L.=R.=S. 2202, 2203).

Artikel 2.

Die Amtsrevisorate besorgen:

1. die Siegelanlegung und die Entsiegelung (L.=R.=S. 819, 821), welche an Orten, an denen weder ein Amsrevisor noch ein Notar gegenwärtig ist, der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unter Beiziehung des Rathschreibers und Waisenrichters vorzunehmen hat, die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen, die Vornahme von Theilungen (L.=R.=S. 466, 819, 838, 1476, 1872);
2. die Führung der öffentlichen Bücher für den Eintrag
   a. der Entsagung auf Erbschaften (L.=R.=S. 784);
   b. der Annahme der Erbschaft unter der Wohlthat des Erbverzeichnisses (L.=R.=S. 793);
   c. der Entschlagung von der Theilnahme an der ehelichen Gütergemeinschaft (L.=R.=S. 1457);

d. der im Auslande errichteten letzten Willen (L.=R.=S. 1000);
e. der Faustpfandurkunden (L.=R.=S. 2074);
f. der Acte und Rechtsgeschäfte der Handelsleute (H.=R.=S. 2, 42, 46, 64, 267);
3. den Vollzug der Anweisung eines Nutzpfandrechtes (L.=R.=S. 2091 a);
4. die Paginirung und Paraphirung der Bücher der Pfandschreiber (L.=R.=S. 2201) und der Handelsbücher (H.=R.=S. 10, 11, 84, 102).

Artikel 3.

Die Amtsgerichte besorgen alle übrigen, nicht in Artikel 1 und 2 genannten, durch das Landrecht den Gerichten überwiesenen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich:

1. die Einsetzung der natürlichen Kinder, der Ehefrauen und des Staats in die Gewähr der Erbschaften (L.=R.=S. 724, 770, 773);
2. die Ermächtigung zum Fahrnißverkauf während der Frist zur Erklärung über die Erbschaftsannahme (L.=R.=S. 796);
3. die Verfügung über die Aufbewahrung von Erbschafts= und Theilungsurkunden (L.=R.=S. 842);
4. die Eröffnung und Beurkundung eigenhändiger und geheimer letzter Willen (L.=R.=S. 1007);
5. die Einsetzung des Erbnehmers in die Gewähr der Erbschaft (L.=R.=S. 1008);
6. die Bestimmung des Verwahrungsorts bei der Darlegung eines bestimmten Stückes zur Zahlung (L.=R.=S. 1264).

b. Im zweiten und höheren Rechtszuge.

Artikel 4.

Den Betheiligten steht gegen Verfügungen der Bezirksämter und der Amtsrevisorate der Rekurs an die Kreisregierungen und gegen die Entscheidungen der Kreisregierungen an das Ministerium der Justiz zu. Gegen Entscheidungen der Amtsgerichte geht der Rekurs an die Hofgerichte und gegen die Entscheidung der Hofgerichte, wenn der Gegenstand der Beschwerde den Werth von 500 fl. erreicht, an das Oberhofgericht.

Wird der Rekurs an das Oberhofgericht gegen dieselben Theile des Erkenntnisses, wogegen der Rekurs an das Hofgericht eingelegt war, ergriffen, so muß der Gegenstand der Beschwerde den Werth von 1000 fl. erreichen.

c. Schutz gegen Anfechtung wegen Unzuständigkeit.

Artikel 5.

Kein vor dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichtetes Rechtsgeschäft kann auf den Grund der Behauptung angefochten werden, daß die Behörde, welche eine dabei erforderliche Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen hat, hierzu wegen ihrer Eigenschaft als Gerichts= oder beziehungsweise als Verwaltungsbehörde nicht zuständig gewesen sei.

II. Vorschriften für Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

a. In Geschäften der Verwaltungsbehörden.

Artikel 6.

Die Amtsgerichte haben Verpflichtungen der Vormünder, Beistände und Pfleger auf das Ersuchen der Bezirksämter vorzunehmen.

Artikel 7.

Der §. 5 des II. Einführungsedikts zum Landrecht wird dahin ergänzt: in den Fällen der L.=R.=S. 361, 395, 450, 452, 457, 458, 461—468, 478, 483, 507, 510, 511, 745 a, 2141, 2143 treten an die Stelle des Familienraths die in §. 19 des II. Einführungsedikts unter a und b genannten Personen.

Die obervormundschaftliche Bestätigung durch das Bezirksamt ist nothwendig in den Fällen der L.=R.=S. 395, 457, 458, 461 (mit Ausnahme jedoch der Erbantretung), 463, 465, 467 (jedoch ohne Gutachten dreier Rechtsgelehrten), 478, 483, 484, 511, 2143.

Die Bestimmung unter Ziff. 12 lit. h. der Beilage D. des Organisations=Reskripts vom 26. November 1809 ist aufgehoben.

Artikel 8.

Der §. 21 des II. Einführungsedikts wird dahin näher bestimmt, daß der Vormund je nach dem Umfange der Vermögensverwaltung alle 1—5 Jahre und nebstdem am Schlusse seiner Verwaltung Rechnung zu stellen hat.

b. In Geschäften der Gerichte.

Artikel 9.

Die Gerichte erledigen die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Wege polizeilicher Erörterung nach Vernehmung der Betheiligten und Erhebung der ihnen erforderlich scheinenden Beweise in geheimer Sitzung.

Artikel 10.

Der Rekurs gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte und Hofgerichte ist binnen acht Tagen anzuzeigen und binnen weitern einundzwanzig Tagen auszuführen. Diese Fristen laufen vom Eröffnungstage an, welcher nicht eingerechnet wird.

Die Frist zur Anmeldung kann nicht, jene zur Ausführung kann einmal wegen erheblicher, mindestens wahrscheinlich gemachter Gründe erstreckt werden.

Wurde der Rekurrent an der Einhaltung dieser Fristen durch Krankheit, Abwesenheit, oder höhere Gewalt verhindert, so kann derselbe — jedoch nur unter gleichzeitiger Ausführung des

Rechtsmittels — binnen vierzehn Tagen, von der Zeit des Wegfalls der Hinderungsursache an gerechnet, um Wiederherstellung gegen den Ablauf der Fristen nachsuchen.

Wenn die Anmeldefrist eingehalten ist, hat das Rechtsmittel aufschiebende Wirkung, sofern nicht das Gericht, gegen dessen Erkenntniß die Beschwerde geführt wird, wegen Gefahr auf dem Verzuge ihm solche versagt.

Artikel 11.

Die Hofgerichte und das Oberhofgericht können die erforderlichen Vernehmungen und Erhebungen durch einen Gerichtsverordneten oder durch ein damit beauftragtes Amtsgericht bewerkstelligen.

Die Hofgerichte erkennen über Rechtspolizeisachen in Versammlungen von fünf, das Oberhofgericht in Versammlungen von sieben Mitgliedern.

c. Vollzugsbestimmungen.

Artikel 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August dieses Jahres in Wirksamkeit.

Mit der Erlassung der Vollzugsvorschriften, namentlich über das Verfahren in Rechtspolizeisachen, soweit diese nicht von den Amtsgerichten zu besorgen sind, wird das Justizministerium beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Juni 1860.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Französischen Hofe, Geheimenrath Freiherrn von Schweizer, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu

ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Großoffizierskreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielten:

der Stadtdirektor Kuntz in Baden für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Offizierskreuz des Ordens der Ehrenlegion,

der Ordonnanzoffizier Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Hauptmann von Hardenberg vom Feldartillerieregiment, für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Ritterkreuz des Ordens Philipps des Großmüthigen, und

Oberlieutenant von Gemmingen vom zweiten Infanterieregiment, Prinz von Preußen, für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Gemeinderath Ernst Unterecker in Pforzheim und dem Maurermeister Franz Herr in Eppingen die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 25. Juni d. J.

den Oberstlieutenant von Stetten, Mitglied des Kriegsministeriums, auf Grund des Ausspruches der Superarbitrirungskommission für Offiziere und Kriegsbeamte, in den Ruhestand zu versetzen und demselben zugleich die Erlaubniß zum Tragen der Uniform vom Armeecorps zu ertheilen;

unter dem gleichen Tage

den zeitweise zur Versehung eines Referates mit Sitz und Stimme in das Kriegsministerium befehligten Oberstlieutenant Götz zum Mitglied dieses Ministeriums zu ernennen;

unter dem 27. Juni d. J.

den Oberarzt Guttenberg beim Festungsartillerie-Bataillon zum Regimentsarzt zu ernennen;

unter dem 29. Juni d. J.

den Major Dürr vom Generalstab zu Höchstihrem Flügeladjutanten zu ernennen, und

den Hauptmann Federer im Generalstab zum Major zu befördern;

unter dem gleichen Tage

die Garnisons-Kommandantschaft Konstanz dem Oberst von Neubronn, Kommandant des zweiten Infanterie-Regiments, Prinz von Preußen, zu übertragen, und

den Oberlieutenant Braunwarth vom zweiten Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen, seiner bisherigen Funktion als Adjutant der Garnisons-Kommandantschaft Konstanz zu entheben und zur Dienstleistung in das Regiment zurücktreten zu lassen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 28. Juni d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, den Revisor Braunewald bei dem Ministerium des Innern zum Oberrevisor zu befördern.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Aufhebung des Königlich Württembergischen Postamtes Fürfeld betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der Aufhebung des Königlich Württembergischen Postamts in Fürfeld Extraposten künftighin nicht mehr über diese Route befördert werden können, vielmehr in beiden Richtungen über Rappenau geleitet werden müssen.

Karlsruhe, den 2. Juli 1860.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Stabel.

Vdt. v. Althaus.

Die Namensänderung des August Kuri von Waldkirch betreffend.

August Kuri von Waldkirch hat um die Erlaubniß nachgesucht, seinen Familiennamen in „Imhof" umändern zu dürfen. Dies wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß, sofern nicht binnen drei Monaten eine begründete Einsprache dagegen erfolgt, dem Gesuche stattgegeben werden wird.

Karlsruhe, den 4. Juli 1860.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Bingner.

Die Apothekerlizenz des Friedrich Weng von Eichtersheim betreffend.

Dem Friedrich Weng von Eichtersheim wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Lizenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 3. Juli 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. v. Gloßmann.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachbenannte Stiftungen, welche von hieraus die Staatsgenehmigung erhalten haben, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 4. Juli 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Es haben gestiftet:

die verstorbene Magdalena Gaß von Warmbach sieben Viertel Wiesen und zwei Viertel Acker zur Gründung eines Kapellenfonds daselbst;

eine aus Polytechnikern bestehende Gesellschaft aus dem Ertrag einer Abendunterhaltung zu Gunsten des Fonds für Unterstützung kranker und hülfsbedürftiger Polytechniker die Summe von 175 fl.;

mehrere Ungenannte 152 fl. 20 kr. zur Gründung eines Armenfonds in Bubenbach;

die katholischen Gemeindeangehörigen zu Unterschefflenz zur Gründung eines Kirchenbaufonds daselbst 260 fl.;

der verstorbene Altbürgermeister Johann Baptist Hau von Altbreisach ein Kapital von 500 fl., aus dessen Zinsen für arme Schulkinder christlicher Konfession Schulrequisiten oder Kleidungsstücke angeschafft werden sollen;

Susanna Hellmuth von Gerlachsheim in das katholische Hospital zu Heidelberg 2,000 fl.;

der verstorbene Geistliche Rath Pfarrer Wepfer von Krotzingen mittelst letzten Willens in den dortigen Armenfond 6,000 fl.;

die verstorbene Wittwe Maria Benz, geborene Frick von Oberraderach zur jährlichen Abhaltung zweier stillen Messen in der dortigen Kapelle 100 fl.;

die verstorbene Agatha Steinhauser von Heppach zur jährlichen Abhaltung einer solchen Messe in der gleichen Kapelle 50 fl.;

ein Ungenannter in die Blindenversorgungsanstalt in Freiburg 2,600 fl.;

Krämer Christian Agster von Niederschwörstadt zur Gründung eines Kapellenfonds daselbst 50 fl.;

die zu Sigmaringen verstorbene Theresia Hoffmann zur Verschönerung und Erhaltung des Innern der Pfarrkirche zu Meersburg 1,000 fl.;

der verstorbene Kaufmann Franz Stiegler von Offenburg für die Kirche in Zimmern, Gemeinde Urloffen, 100 fl.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 4. Juli 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Otto Dahmen und Ferdinand Reiß von Sulzbach den Armen von Hausach und Sulzbach die Summe von 500 fl.;

Augustin Schlitz Wittwe von Stollhofen in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Augustin Zimmermanns Ehefrau, Wallburga geborene Dreher, von Hügelsheim in den Ortsheiligenfond zu einem Amte 75 fl.;

Gallus Schmitt zu Kaltenbronn in den Ortskirchenfond zu einer Messe 40 fl.;

der verstorbene geistliche Rath Pfarrer Rieß zu Ebersweier in den Ortskirchenfond zu einem Amte 75 fl. und in den Ortsarmenfond 500 fl., aus deren Zinsen jährlich bei Abhaltung des Jahrtages 5 fl. unter die Armen vertheilt werden sollen;

die verstorbene Andreas Hubers Wittwe von Ebersweier in den Ortskirchenfond zu einem Amte 75 fl.;

von Ungenannten in den Armenfond zu Offenburg der Betrag von 50 fl. und 6 fl.;

Rosina Zeis von Großweier in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Karolina Buscher von Karlsruhe in den dasigen Pfarrkirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

die Mitglieder der Erzbruderschaft zum heiligen Herzen Mariä in Weingarten, Amts Durlach, in den katholischen Ortskirchenfond ein neues Meßbuch, reich vergoldet mit silbernen Schließen, im Werthe zu 31 fl. 12 kr.;

Sophie Müller von Prinzbach in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Johannes Utry von Goldscheuer in den Kirchenfond zu Marlen zu einer Messe 36 fl.;

Katharina Heiberger von Stadelhofen in den Kirchenfond zu Ulm zu einem Seelenamt 75 fl.;

Mathias Busam von Ulm in den Ortskirchenfond zu einem Amte 75 fl.;

eine ungenannte Person von Stadelhofen in den Kirchenfond zu Ulm, als Ergänzung der von Helena Wilhelm gemachten Engelamtsstiftung zu 50 fl., den Betrag von 15 fl.;

von einer ungenannten Person eben dahin zu demselben Zweck den Betrag von 10 fl.;

Frauen und Jungfrauen von Plittersdorf in die Ortskirche eine Muttergottesstatue im Werthe von 80 fl.;

Magdalena Blochmann von Karlsruhe in den dasigen Pfarrkirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Albert Ernst Wittwe, Barbara geborene Wiedemann, von Sinzheim in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Roman Walter von Halberstung in den Heiligenfond zu Sinzheim zu einer Messe 36 fl.;

Wittwe Hild, geborene Eisele, von Rastatt in die Bernharduskirche zu Rastatt zwei silberplattirte Leuchter im Werthe von 6 fl.;

Pfarrer Weikum in Beuern in das Armen- und Krankenhaus daselbst die Summe von 150 fl.;

mehrere Ungenannte in die Pfarrkirche zu Kapplerthal:

zwei Prozessionslaternen im Werthe zu 14 fl.,
sechs Stück Lavoirtücher im Werthe zu 1 fl 48 kr.,
drei Corporalien im Werthe zu 1 fl. 48 kr.,
sechs Blumenstöcke im Werthe zu 12 fl.;

Franz Anton Markgraf von Busenbach in den Ortsheiligenfond zu einem Amte 75 fl.;

Fidel Bürkle von Ottenhöfen in den Heiligenfond zu Kapplerthal zu einem Amte 75 fl.;

Pfarrangehörige in Waldulm in die Pfarrkirche daselbst zu Anschaffung einer Fahne die Summe von 19 fl. 21 kr.;

mehrere Ortseinwohner zu Zell a. H. in die dasige Wallfahrtskapelle:

zu Anschaffung eines neuen Tabernackels die Summe von 260 fl.,
zum Ankauf von zwei Wachstuchdecken auf die Seitenaltäre die Summe von 4 fl.,
zu Anschaffung von zwei Cingula und gedruckten Meßgesängen die Summe von 5 fl.;

mehrere Wallfahrer in die Wallfahrtskapelle zu Zell a. H. ein Ciborienmäntelchen im Werthe zu 6 fl.;

Mathias Braun von Ramsbach in den Ortsalmosenfond die Summe von 20 fl., mit der Bestimmung, vier arme Kommunikanten in vier auf einander folgenden Jahren zu kleiden;

Georg Kimmig ledig von Ramsbach in den Ortsarmenfond zu einer Messe 36 fl.;

Michael Götz von Schwarzach in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Georg Adam Schmidts Wittwe von Langenbrücken in den Ortsheiligenfond zu einem Amt 75 fl.;

Georg Schulers Wittwe von Biberach in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Karl Hornung von Seelbach, Amt Gernsbach, in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Bäckermeister Wendelin Schmidt zu Kuppenheim in den dasigen Spital= und Almosenfond den Betrag von 3 fl.;

Wendelin Oberfäll von Bergzell in den Ortsarmenfond daselbst die Summe von 475 fl., woraus die Gebühr für einen Jahrstag und die Abgabe von 30 kr. für Wachs und Paramente an den Heiligenfond zu bezahlen, sowie der Rest der Zinsen an würdige kranke Arme zu vertheilen sind;

Jakob Hördt von Stollhofen in den Ortsalmosenfond daselbst die Summe von 25 fl.

ein Ungenannter in den Schulfond zu Riegelbach zu einer Messe 36 fl.;

Heinrich Rieder Wittwe, Magdalena, geborene Maier in Baden zu einer Messe 36 fl.;

Jakob Jehles Wittwe zu Kinzigthal in den Kirchenfond zu Wolfach zu zwei Messen 75 fl.;

Joseph Haas Wittwe von Heiligenzell in den Kirchenfond zu Friesenheim zu einer Messe 36 fl.;

Stephan Müllers Ehefrau, Febronia geborene Müller in Sandweier, in den Ortsheiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Franz Sales Pfeiffers Wittwe, Luitgarde geborene Lienhard in Schwarzach, in den Heiligenfond zu Bimbuch zu einer Messe 36 fl.;

ein Ungenanter in den St. Jakobskapellenfond in Gengenbach zu Abhaltung einer Messe auf den St. Jakobstag die Summe von 110 fl.;

ein Ungenannter dem Hospital in Pforzheim die Summe von 100 fl.;

Pfarrer Henhöfer zu Spöck zur Dotirung einer evangelischen Schulstelle in Durmersheim die Summe von 1000 fl.;

ein Mitglied des Gemeinderaths zu Karlsruhe dem dasigen Waisenhaus die Summe von 25 fl.;

Joseph Bielefeld in Bühl dem Waisenhaus in Karlsruhe die Summe von 25 fl.;

August Freiherr von Gemmingen in den Heiligenfond zu Gemmingen eine Altarkanne im Werthe von 37 fl.;

Rentamtmann J. Mayer und Elise, geborene Knecht von Gemmingen, in den dasigen Heiligenfond eine Brodplatte zum heiligen Abendmahl im Werthe von 50 fl.;

Sophie Kachel, geborene Stößer und Dietrich Monninger zu Gemmingen in den Heiligenfond daselbst eine Altarkanne im Werthe von 37 fl.;

eine Anzahl Gemeindeglieder zu Gemmingen in den Ortsheiligenfond daselbst eine Abendmahlkanne im Werthe von 37 fl.;

Karl Brian und Katharina, geborene Freudenthaler von Gemmingen, in den Ortsheiligenfond daselbst eine leinene Altar= und Taufsteinbedeckung im Werthe von 10 fl.;

ein Ungenannter in den Heiligenfond zu Gemmingen ein Taufgeschirr im Werthe von 31 fl.;

ein Ungenannter in den Heiligenfond zu Gemmingen eine Kniebank im Werthe von 3 fl.;

die Schüler der Lafontain'schen Lehranstalt in Karlsruhe dem dasigen Waisenhaus die Summe von 34 fl. 9 kr.;

ein Ungenannter dem evangelischen Schulfond in Baden die Summe von 100 fl.;

der verstorbene Sekretär Karl Maler in Karlsruhe dem Waisenhaus daselbst die Summe von 100 fl.;

Karl Schlichter von Kieselbronn der Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder in Niefernburg die Summe von 50 fl.;

die Wittwe des verstorbenen Pfarrers Greiner in Heidelberg der evangelischen Kirchengemeinde in Dürren ein Altartuch im Werthe von 16 fl.

Die zweite diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Ergebniß der heute stattgehabten zweiten diesjährigen Gewinnziehung des oben genannten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Oktober d. J. durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden. Die Bezahlung wird aber auf Verlangen der Loosbesitzer auch vor der Verfallzeit gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden stattfinden.

Karlsruhe, den 30. Juni 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Achtundfünfzigsten Ziehung

am 30. Juni 1860 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. Mai 1860 gezogenen 20 Serien.

513. 658. 713. 828. 1323. 1968. 2668. 3346. 3808. 3986. 4204. 4223. 4311. 4497. 5261. 5467. 6084. 7466. 7528. 7919

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
25601	46	25617	70	25633	46	25649	70	32865	70	32881	70
25602	70	25618	70	25634	70	25650	46	32866	46	32882	46
25603	70	25619	70	25635	70	32851	46	32867	70	32883	46
25604	70	25620	70	25636	46	32852	46	32868	46	32884	70
25605	46	25621	46	25637	46	32853	46	32869	70	32885	70
25606	46	25622	70	25638	46	32854	70	32870	70	32886	70
25607	46	25623	46	25639	46	32855	70	32871	70	32887	46
25608	46	**25624**	**1000**	25640	70	32856	70	32872	70	32888	70
25609	46	25625	46	25641	46	32857	70	32873	70	32889	46
25610	46	25626	70	25642	46	32858	70	32874	46	32890	46
25611	46	25627	70	25643	46	32859	46	32875	70	32891	46
25612	46	25628	70	25644	46	32860	70	32876	46	**32892**	**1000**
25613	70	25629	70	25645	46	32861	70	32877	46	32893	70
25614	46	25630	70	25646	70	32862	70	32878	70	32894	46
25615	70	25631	46	25647	70	32863	70	32879	70	32895	70
25616	46	25632	70	25648	70	32864	46	32880	70	32896	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.
32897	46	41351	46	66105	46	98359	46	133363	46	167267	46
32898	46	41352	70	66106	46	98360	70	133364	70	167268	46
32899	70	41353	46	66107	70	98361	70	133365	46	167269	70
32900	70	41354	46	66108	46	98362	46	133366	70	167270	46
35601	70	41355	70	66109	46	98363	46	133367	70	167271	46
35602	46	41356	46	66110	46	98364	70	133368	46	167272	46
35603	46	41357	46	66111	46	98365	70	133369	46	167273	70
35604	70	41358	70	66112	46	98366	70	133370	70	167274	70
35605	70	41359	46	66113	46	98367	46	133371	70	167275	70
35606	70	41360	46	66114	46	98368	70	133372	70	167276	46
35607	46	41361	70	66115	70	98369	70	133373	46	167277	70
35608	70	41362	46	66116	70	98370	46	133374	46	167278	70
35609	46	41363	70	66117	46	98371	46	133375	46	167279	70
35610	70	41364	46	66118	46	98372	70	133376	46	167280	70
35611	70	41365	70	66119	70	98373	70	133377	70	167281	46
35612	46	41366	46	66120	46	98374	46	133378	70	167282	70
35613	70	41367	46	66121	46	98375	70	133379	46	167283	46
35614	46	41368	70	66122	70	98376	46	133380	46	167284	70
35615	46	41369	46	66123	46	98377	70	133381	70	167285	46
35616	46	41370	46	66124	70	98378	70	133382	46	167286	46
35617	70	41371	46	66125	46	98379	70	133383	46	167287	46
35618	46	41372	70	66126	70	98380	46	133384	46	167288	70
35619	46	41373	46	66127	46	98381	70	133385	46	167289	46
35620	70	41374	46	66128	46	98382	46	133386	46	167290	46
35621	46	41375	46	66129	70	98383	70	133387	46	167291	70
35622	70	41376	70	66130	70	98384	70	133388	46	167292	46
35623	46	41377	46	66131	46	98385	70	133389	46	167293	70
35624	70	41378	46	66132	70	98386	46	133390	70	167294	70
35625	46	41379	46	66133	70	98387	46	133391	70	167295	46
35626	70	41380	46	66134	46	98388	70	133392	46	167296	70
35627	46	41381	46	66135	46	98389	70	133393	70	167297	70
35628	70	41382	70	66136	46	98390	46	133394	46	167298	70
35629	70	41383	70	66137	70	98391	70	133395	46	167299	70
35630	46	41384	46	66138	46	98392	70	133396	46	167300	46
35631	70	41385	46	66139	70	98393	46	133397	70	190351	70
35632	70	41386	70	66140	46	98394	46	133398	70	190352	46
35633	70	41387	70	66141	46	98395	70	133399	46	190353	70
35634	46	41388	70	66142	70	98396	46	133400	46	190354	46
35635	70	41389	46	66143	46	98397	46	167251	70	190355	46
35636	70	41390	70	66144	70	98398	46	167252	70	190356	46
35637	70	41391	46	66145	70	98399	70	167253	70	190357	70
35638	70	41392	46	66146	70	98400	46	167254	70	190358	46
35639	70	41393	70	66147	70	133351	70	167255	46	190359	70
35640	70	41394	70	66148	70	133352	46	167256	46	190360	70
35641	70	41395	70	66149	70	133353	46	167257	46	190361	46
35642	46	**41396**	**1000**	66150	46	133354	70	167258	46	190362	46
35643	46	41397	46	98351	46	133355	70	167259	46	190363	46
35644	46	**41398**	**1000**	**98352**	**1000**	133356	46	167260	70	190364	70
35645	70	41399	70	98353	70	133357	70	167261	70	190365	46
35646	46	41400	70	98354	70	133358	46	167262	46	190366	70
35647	70	66101	46	98355	70	133359	70	167263	46	190367	46
35648	46	66102	46	98356	70	133360	70	167264	46	190368	70
35649	70	66103	70	98357	46	133361	46	167265	70	190369	46
35650	70	66104	70	98358	46	133362	46	167266	70	190370	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
190371	70	199275	46	210179	70	211133	70	215537	70	224841	46
190372	70	199276	46	210180	46	211134	70	215538	70	224842	46
190373	70	199277	70	210181	70	211135	70	215539	70	224843	70
190374	70	199278	46	210182	46	211136	70	215540	46	224844	70
190375	70	199279	46	210183	46	211137	70	215541	70	224845	46
190376	46	199280	46	210184	70	211138	46	215542	70	224846	70
190377	70	199281	70	210185	46	211139	70	215543	70	224847	70
190378	70	199282	46	210186	70	211140	46	215544	70	224848	70
190379	70	199283	46	210187	46	211141	46	215545	46	224849	70
190380	46	199284	70	210188	46	211142	46	215546	46	224850	70
190381	70	199285	46	210189	70	211143	70	215547	46	263001	46
190382	46	199286	70	210190	46	211144	46	215548	46	263002	46
190383	46	199287	70	210191	46	211145	70	215549	70	263003	46
190384	70	199288	46	210192	46	211146	46	215550	70	263004	70
190385	70	199289	46	210193	70	211147	70	224801	46	263005	70
190386	70	199290	46	210194	70	211148	70	224802	46	263006	70
190387	46	199291	70	210195	70	211149	46	224803	46	263007	70
190388	46	**199292**	**1000**	210196	70	211150	70	224804	70	263008	46
190389	46	199293	46	210197	46	215501	70	224805	70	263009	70
190390	70	199294	46	210198	70	215502	46	224806	46	263010	46
190391	46	199295	70	210199	70	215503	46	224807	46	263011	70
190392	46	199296	70	210200	70	215504	46	224808	70	263012	46
190393	46	199297	46	211101	70	215505	46	224809	70	263013	46
190394	46	199298	46	211102	46	**215506**	**1000**	224810	46	263014	70
190395	70	199299	46	211103	46	215507	46	224811	46	263015	46
190396	46	199300	70	211104	46	215508	70	224812	70	263016	70
190397	46	210151	70	211105	70	215509	46	224813	70	263017	46
190398	46	210152	70	211106	70	215510	70	224814	70	263018	70
190399	70	210153	70	211107	46	215511	46	224815	46	263019	46
190400	70	210154	46	211108	46	215512	70	224816	46	263020	46
199251	70	210155	70	211109	46	215513	46	224817	46	263021	46
199252	46	210156	70	211110	46	215514	46	224818	70	263022	70
199253	70	210157	46	211111	46	215515	46	224819	46	263023	46
199254	70	210158	70	211112	46	215516	46	224820	46	263024	70
199255	46	210159	70	211113	46	215517	46	224821	70	263025	70
199256	46	210160	70	211114	46	215518	46	224822	46	263026	46
199257	70	210161	70	211115	70	215519	70	224823	46	263027	70
199258	46	210162	46	211116	46	215520	70	224824	70	263028	70
199259	70	210163	46	211117	46	215521	46	224825	70	263029	70
199260	46	210164	70	211118	46	215522	70	224826	70	263030	46
199261	46	210165	46	211119	46	215523	70	224827	46	263031	70
199262	70	210166	46	211120	70	215524	70	224828	46	263032	70
199263	70	210167	46	211121	70	215525	70	224829	46	263033	46
199264	46	210168	46	211122	46	215526	46	224830	46	263034	70
199265	46	210169	70	211123	70	215527	46	224831	46	263035	46
199266	70	210170	46	211124	70	215528	70	224832	46	263036	70
199267	70	210171	70	211125	46	215529	46	224833	70	263037	70
199268	70	210172	70	211126	70	215530	46	224834	46	263038	70
199269	46	210173	70	211127	70	215531	46	224835	46	263039	70
199270	70	210174	46	211128	70	215532	46	224836	46	263040	70
199271	70	210175	46	211129	70	215533	70	224837	70	263041	46
199272	46	210176	70	211130	70	215534	46	224838	46	263042	46
199273	46	210177	70	211131	70	215535	70	224839	46	263043	70
199274	46	210178	70	211132	70	215536	70	224840	46	263044	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
263045	70	273338	46	304181	70	373274	70	376367	70	395909	46
263046	46	273339	46	304182	70	373275	46	376368	70	395910	70
263047	46	273340	46	304183	70	373276	46	376369	46	395911	46
263048	**1000**	273341	46	304184	46	373277	70	376370	46	395912	70
263049	46	273342	46	304185	70	373278	70	376371	46	395913	70
263050	70	273343	70	304186	70	373279	46	376372	70	395914	46
273301	46	273344	70	304187	70	373280	70	376373	46	395915	46
273302	46	273345	46	304188	46	373281	46	376374	70	395916	70
273303	70	273346	70	304189	46	373282	46	376375	46	395917	46
273304	46	273347	70	304190	70	373283	46	376376	46	395918	70
273305	**1000**	273348	46	304191	70	373284	46	376377	46	395919	70
273306	46	273349	70	304192	70	373285	46	376378	46	395920	70
273307	46	273350	70	304193	70	373286	46	376379	46	395921	46
273308	70	304151	46	304194	46	373287	70	376380	46	395922	46
273309	46	304152	70	304195	70	373288	70	376381	70	395923	46
273310	46	304153	70	304196	70	373289	70	376382	46	395924	70
273311	46	304154	70	304197	70	373290	70	376383	46	395925	46
273312	70	304155	46	304198	46	373291	46	376384	70	395926	46
273313	46	304156	46	304199	46	373292	46	376385	46	395927	46
273314	70	304157	46	304200	70	373293	70	376386	70	395928	70
273315	70	304158	70	373251	70	373294	46	376387	70	395929	46
273316	46	304159	70	373252	70	373295	70	376388	70	395930	46
273317	70	304160	46	373253	46	373296	70	376389	70	395931	70
273318	46	304161	70	373254	46	373297	70	376390	70	395932	46
273319	70	304162	46	373255	46	373298	70	376391	46	395933	70
273320	46	304163	70	373256	46	373299	70	376392	70	395934	46
273321	70	304164	46	373257	46	373300	46	376393	46	395935	46
273322	46	304165	70	373258	46	376351	46	376394	70	395936	46
273323	46	304166	70	373259	46	376352	70	**376395**	**1000**	395937	70
273324	70	304167	70	373260	46	376353	46	376396	46	395938	70
273325	70	304168	70	373261	70	376354	70	376397	46	395939	70
273326	46	304169	46	373262	46	376355	46	376398	70	395940	70
273327	46	304170	70	373263	46	376356	46	376399	70	395941	46
273328	70	304171	70	373264	70	376357	70	376400	46	395942	70
273329	70	304172	70	373265	46	376358	70	395901	70	395943	46
273330	46	304173	46	373266	70	376359	70	395902	70	395944	70
273331	46	304174	46	373267	70	376360	46	395903	70	395945	46
273332	70	304175	46	373268	70	376361	46	395904	70	395946	46
273333	70	304176	70	373269	46	376362	46	395905	46	395947	46
273334	46	304177	70	373270	70	376363	70	395906	46	395948	46
273335	70	304178	70	373271	46	376364	46	395907	70	395949	70
273336	46	304179	46	373272	46	376365	46	395908	70	395950	46
273337	70	304180	70	373273	46	376366	46				

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XXXV. vom 7. Juli d. J. ist auf Seite 238 zweite Zeile von unten statt, „in nachstehender Ordnung", zu lesen: „in nachstehender Uebersicht."

Nr. XXXVIII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 19. Juli 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Flügeladjutanten Oberstlieutenant von Holzing die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen:

das ihm von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehene Kommandeurkreuz II. Klasse des Albrechts-Ordens,

das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar verliehene Kommandeurkreuz II. Klasse des Falken-Ordens, und

das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Nassau verliehene Kommandeurkreuz II. Klasse des Verdienst-Ordens

anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 6. Juli d. J.
allergnädigst bewogen gefunden,

den Bezirksförster von Gemmingen in Wiesloch auf die Bezirksforstei Rastatt,
den Bezirksförster Bleibimhaus in Zell im Wiesenthal auf die Bezirksforstei Wiesloch,
den Bezirksförster Eichhorn in Wollbach auf die Bezirksforstei Kork,
den Bezirksförster Lais in Bühl auf die Bezirksforstei Wollbach,
den Bezirksförster Sauerbeck in Schopfheim auf die Bezirksforstei Bühl,
den Bezirksförster Bajer in St. Leon auf die Bezirksforstei Schopfheim,
den Bezirksförster Kühnle in Engen auf die Bezirksforstei Philippsburg

zu versetzen;

den pensionirten Bezirksförster Seyfried dahier zu reaktiviren und ihm die Bezirksforstei Zell im Wiesenthal, ferner

dem Forstpraktikanten Hermann Guttenberg, z. Z. Bezirksforsteiverweser in Kork, die Bezirksforstei Engen,

dem Forstpraktikanten Ludwig Schabinger, z. Z. Bezirksforsteiverweser in Ottenhöfen, die Bezirksforstei St. Leon,

dem Forstpraktikanten Ludwig Werner, z. Z. Bezirksforsteiverweser in Rastatt, die Bezirksforstei Ottenhöfen,

dem Forstpraktikanten Konstantin Föhlisch, z. Z. Bezirksforsteiverweser in Ziegelhausen, die dortige Bezirksforstei,

unter Ernennung zu landesherrlichen Bezirksförstern zu übertragen;

den Sekretariatspraktikanten Friedrich Ströbe aus Wertheim zum Mitgliede der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unter Verleihung des Charakters als Regierungsassessor,

den Revisionsassistenten Franz Schmolk bei der Rechnungsrevision der Steuerdirektion zum Revisor bei dieser Stelle zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ertheilung eines Erfindungspatents an Gerhard Uhlhorn zu Grevenbroich betreffend.

Dem Mechaniker Gerhard Uhlhorn zu Grevenbroich wird das unterm 2. Januar 1857, Nr. 6 (Regierungsblatt Nr. II.), auf die Dauer von 4 Jahren ertheilte Patent für die von

ihm erfundene bei verschiedenen Motoren anwendbare Kuppelung andurch auf weitere drei Jahre verlängert.

Karlsruhe, den 4. Juli 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. v. Clossmann.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. Juli 1860.

Großherzogliches Ministerum des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Es haben gestiftet:

Michael Zähringer von Neustadt in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Pfarrer Wehrle von Gutmadingen in den Schulfond daselbst 25 fl.;

Zehntpflichtige von Vöhrenbach in den dortigen Armenfond 84 fl. 20 kr.;

Wittwe Rosa Frech von Oberuhldingen in die Pfarrkirche zu Seefelden für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Mitglieder des Missionsvereins in Villingen in die dortige Lorettokapelle für Fassung verschiedener Heiligenbilder 18 fl.;

Altbürgermeister Bucheggers Wittwe von Ueberlingen am Ried in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Kaplan F. X. Kurz von Villingen in den dortigen Pfarrmünsterfond für Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

verschiedene Einwohner von Villingen in die Bikenkapelle daselbst für Fassung der Nische und des Kruzifixbildes ob dem Portale 10 fl., für Fassung verschiedener Heiligenbilder 44 fl., für Fassung von Lichtstöcken und Blumen 14 fl.;

verschiedene Einwohner von Villingen in den Pfarrmünsterfond daselbst ein Mariabild mit dem Jesuskinde aus Holz geschnitzt und gefaßt im Werthe von 40 fl., ein Altartuch zum Hochaltar im Werthe von 10 fl., zwei Altartücher zu Nebenaltären im Werthe von 10 fl., ein Kommunikantentuch im Werthe von 10 fl., acht Blumenstöcke nebst Kranz zum Tabernackel im Werthe von 15 fl., zur Einfassung und Ausbesserung zweier Gemälde (die Grablegung Christi und die Seelen im Fegfeuer vorstellend) 40 fl. und für Herstellung zweier Nebenaltäre 128 fl. 49 kr.;

der Jungfrauenverein von Villingen für Fassung eines Mariabildes ebendahin (die unbefleckte Empfängniß vorstellend) 20 fl.;

eine Ungenannte ebendahin für Herstellung zweier Nebenaltäre 520 fl. und für Herstellung eines Altars in die Gottesackerkapelle 150 fl.;

Andreas Halls Wittwe und Jakob Engessers Wittwe von Klengen in den Kirchenfond zu Kirchdorf für Abhaltung zweier heiligen Messen 72 fl.;

Michael Fritschi von Pfohren in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Schienen vierzehn Stationen im Werthe von 260 fl.;

Karl Strobel von Ludwigshafen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Sophie Maier von Wolterdingen in den Kirchenfond allda für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Mathä Kaltenbrunn von Göschweiler in den Kirchenfond allda für Abhaltung eines Jahrtages mit Seelenamt 75 fl.;

Johann Oschwald von Hausenvorwald in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Röhrenbach 18 Ellen Spitzen zu Altartüchern im Werthe von 12 fl. und zur Anschaffung eines neuen Baldachins 24 fl. 3 kr.;

Creszens Maier von Rickertsweiler in die Kirche zu Altheim für Abhaltung zweier heiligen Messen 72 fl.;

Mathä Beurer von Hondingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Altheim, Amts Ueberlingen, für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Ungenannte in die Kirche zu Wollmatingen zur Anschaffung einer Kirchenfahne 56 fl.;

Ortsbürger von Mahlspüren, Amts Ueberlingen, in die dortige Pfarrkirche eine neue schwarze Fahne im Werthe von 26 fl. und ein kleines Kreuz auf einen Seitenaltar im Werthe von 2 fl. 42 kr.;

Xaver Maiers Wittwe von Mahlspüren, Amts Ueberlingen, in den dortigen Kirchenfond 80 fl.;

Magdalena Sermin von Neustadt in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Johann Maier von Grafenhausen in den dortigeu Kirchenfond (Union Bonndorf) für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Jakob Späth von Grafenhausen ebenso 36 fl.;

Martin Tröscher von Vierthäler in den Kirchenfond zu Neustadt für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Regina Weiler von Oberwangen in den Unionsfond Bonndorf für Abhaltung einer heiligen Messe 72 fl.;

Michael Fritschi von Pfohren in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Anton Graf von Bettnang in den Kirchenfond zu Weiler für Abhaltung zweier Jahrtäge 72 fl.;

Franz Joseph Sättele von Riedheim, Amts Engen, in die Pfarrkirche daselbst eine Albe im Werthe von 9 fl. 20 kr.;

Ungenannte in den Kirchenfond zu Lippertsreuthe ein blaues Kleid für die Wallfahrtsmuttergottes im Werthe von 26 fl., ein weißes Kleid für dieselbe im Werthe von 18 fl., einen Kranz von Rosen um dieselbe im Werthe von 5 fl. 24 kr., sechs Blumenstöcke im Werthe von 12 fl., einen Kranz um die schmerzhafte Muttergottes im Werthe von 3 fl., zum Malen und Vergolden des Christus im Kerker auf den Seitenaltären 13 fl. 36 kr., desgleichen der schmerzhaften Muttergottes 3 fl. 12 kr. und ebenso des Christus zum Tragen bei Prozessionen 3 fl. 36 kr.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Unterbaldingen für Reparatur des Hochaltars 12 fl.;

Maria Anna Wetzel von Donaueschingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags mit Seelenamt 100 fl.;

Andreas Rohrer von Oberbränd in den Kirchenfond zu Bubenbach für Abhaltung eines Jahrtages mit Seelenamt 100 fl.;

Joseph Bruders Eheleute in Bohlingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Ungenannte in die Kirche zu Mauchen (Unionsfond Bonndorf) für Anschaffung einer Marienstatue 133 fl.;

Alois Reither von Hepbach in den Kirchenfond zu Bergheim für Abhaltung eines Jahrtags 300 fl., die Zinse aus 228 fl. zu 4 Prozent sind alle Jahre von dem jeweiligen Ortspfarrer unter die Armen zu vertheilen;

Ungenannte in den Bikenkapellenfond zu Villingen elf Stationen in Stein gehauen mit Oelgemälden im Werthe von 220 fl.;

Mitglieder des Missionsvereins zu Villingen eben dahin ein Missionskreuz im Werthe von 25 fl.;

Martha Kaiser von Bettmaringen in den dortigen Kirchenfond (Union Bonndorf) für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

ein Ungenannter auf den Gottesacker zu Villingen (Münsterkirchenfond) ein Kruzifix von Stein im Werthe von 270 fl.;

Joseph Kramer von Ebersingen in den dortigen Kirchenfond zur Anschaffung einer Orgel oder Glocke 100 fl.;

Derselbe in den dortigen Armenfond 20 fl.;

Notburga Kohler Wittwe von Fischbach in die Kirche zu Schluchsee (Unionsfond Bonndorf) für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

die Erben des Martin Welte von Fischbach in den Kirchenfond zu Oberlenzkirch für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Helena Günter von Neuhausen, Amts Villingen, in den dortigen Armenfond 140 fl. 9 kr.;

Anna Maria Reusch von Stadel in die Kirche zu Hepbach zur Anschaffung von Altären 100 fl.;

Dieselbe zur Erbauung eines Schulhauses zu Hepbach 1000 fl.;

Pfarrer August Kaier von Löffingen in den Kirchenfond zu Binningen für Abhaltung eines Jahrtages 40 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Thannheim zur Anschaffung von Blumenstöcken auf den Hochaltar 4 fl.;

durch freiwillige Beiträge in die Kirche zu Singen zur Anschaffung einer neuen seidenen Fahne 105 fl. 30 kr.;

Die Aufhebung des Relaispoststalls in Klosterwald betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der Aufhebung des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Relaispoststalls in Klosterwald die Beförderung von Extraposten und Estafetten zwischen Meßkirch, Pfullendorf und Ueberlingen einerseits und Klosterwald andererseits fortan nicht mehr stattfindet, und daß mit Rücksicht auf die nunmehr eintretende direkte Beförderung zwischen Meßkirch und Pfullendorf die Extrapostdistanz zwischen diesen beiden Orten bei einer Entfernung von 50061 Fuß auf 2 geographische Meilen festgesetzt wird.

Karlsruhe, den 9. Juli 1860.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. Flad.

Berichtigung.

In Nr. XXVIII. des Großherzoglichen Regierungsblatts vom l. J., Seite 195, Zeile 11 von oben, soll es statt „mehrere Rationen getheilt" heißen „mehrere Stationen getheilt".

Nr. XXXIX.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 26. Juli 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Geheimenrath Freiherrn von Wöllwarth in Mannheim das Kommandeurkreuz mit Eichenlaub und Stern des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Oberpostmeister Fischer in Baden die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Hannover verliehenen Guelphen-Orden vierter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 25. Oktober v. J.
den auf Kriegsdauer angestellten Oberarzt Wölfel zum etatmäßigen Oberarzt beim zweiten Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen, gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 14. Juli d. J.
allergnädigst bewogen gefunden,
die Hofgerichtsassessoren
von Stößer in Bruchsal,
Behaghel in Mannheim,
Nicolai in Mannheim,
Sauerbeck in Konstanz
zu Hofgerichtsräthen,
die Referendäre August Schäfer von Iffezheim und Ludwig Wundt von Neckarau zu Hofgerichtssekretären in Bruchsal,
den Hofgerichtssekretär Lumpp zu Bruchsal zum Amtsrichter in Kork,
den Referendär Karl Bender von Weinheim zum Amtsrichter in Ladenburg,
den Referendär Karl Fischler von Meßkirch zum Amtsrichter in Bühl,
den Buchhalter Kreutz bei der Amortisationskasse zum Domänenverwalter in Meersburg zu ernennen;
dem Domänenverwalter Walter in Meersburg die Domänenverwaltung Konstanz zu übertragen;
den zum Amtsgerichte Ladenburg versetzten Amtsrichter Gerbel in Bühl zu belassen,
den Amtsrichter Schätz in Ladenburg nach Breisach,
den Amtsrichter Otto von Vincenti von Breisach zu dem Amtsgericht Lahr,
den Oberamtsrichter Klein zu Offenburg bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand, und
den Amtsrichter Heydweiler von Kork zu dem Amtsgericht Offenburg zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. Juli 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. v. Cloßmann.

Es haben gestiftet:

die Ehefrau des Revisors Krenkel von Karlsruhe in den Pfarrkapellenfond zu Säckingen zu einem Seelenamte 100 fl.;

Joseph Bott, Michaels Sohn, von Wittnau in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die ledige Johanna Wursthorn von Steig in den Kirchenfond zu Breitnau ebenso 50 fl.;

die Wittwe des Joseph Welte, Maria Schuhmacher von Bremgarten in den dortigen Kirchenfond ebenso 36 fl.;

Johann Baptist Hug's Wittwe, Katharina Tritschler von Breitnau in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamte 100 fl.;

Johann Georg Danner von Prechthal in den Kirchenfond zu Elzach ebenso 75 fl.;

die verstorbene Wittwe des Xaver Hierlinger, Katharina Haiz von Waldshut in den dortigen Pfarrkirchenfond zu einer Anniversarmesse 200 fl.;

Dieselbe in den dortigen Gottesackerkirchenfond 200 fl.;

eine ungenannte Person in den Armenfond zu Feldkirch 40 fl.;

eine Ungenannte in die Blindenversorgungsanstalt zu Freiburg vorbehaltlich des lebenslänglichen 4½prozentigen Zinsgenusses 500 fl.;

Joseph und Katharina Schätzle von Biederbach in den Kirchenfond zu Elzach zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Wittwe des Sebastian Rieger, Agatha Hitz von Bombach in den Kirchenfond daselbst ebenso 36 fl.;

die Bodenzinspflichtigen von Oberschwörstadt in den dortigen Schul- und Armenfond 376 fl. 52 kr.;

Freiherr Otto von Schönau in Oberschwörstadt ebendahin 23 fl. 8 kr.;

mehrere Bürger von Gerspach in den Erbgroßherzog-Friedrich-Spitalfond zu St. Blasien 8 fl.;

die Wittwe des Joseph Kohler, Nothburga Kleiser von Unterfischbach ebendahin 50 fl.;

die Bodenzinspflichtigen von Niederschwörstadt in den dasigen Schul- und Armenfond 455 fl. 9 kr.;

eine Ungenannte in die Blindenversorgungsanstalt zu Freiburg 400 fl.;

Johann Nepomuk Meyer von Steinenstadt in die dortige Pfarrkirche ein Kreuz mit einem Christusbilde, angeschlagen zu 150 fl.;

die Wittwe des Friedrich Wenk, Anna Geigele von Mengen in den Almosenfond allda 25 fl.;

die Ehefrau des Müllers Ernst Wilhelm Sehringer, Maria Katharina Kaiser von Niederweiler in die Pfarrkirche zu Mengen ein roth sammtnes Kniepolster im Werthe von 25 fl.;

die Kinder der Johann Georg Müller'schen Wittwe, Christina Walter, von Opfingen in den dortigen Almosenfond 15 fl.;

die freiherrliche Familie von Wangen zu Freiburg in den Kirchenfond zu Biengen zu einem Seelenamte 100 fl.;

die verstorbene Ehefrau des Georg Krempp, Maria Schäfle von Neuershausen in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Johann Fünfgelds Wittwe, Barbara Hanser von Opfingen in den Almosenfond daselbst 10 fl.;

die Zehntpflichtigen der Gemarkung St. Märgen in den Armenfond daselbst 42 fl. 40 kr.;

Fridolin Bühler und Ungenannte von Wehr in die dortige Pfarrkirche verschiedene Kirchengeräthschaften im Werthe von 287 fl. 24 kr. und zur Renovation zweier Stationen baar 14 fl.;

Fridolin Bühler von Wehr und verschiedene andere Pfarrgenossen in die dortige Wolfgangkapelle Stationenbilder im Anschlage von 15 fl.;

Sebastian Reiniger von Wehr in die dortige St. Josephskapelle eine Glocke im Werthe von 27 fl. und zur Ausschmückung der Kapelle 12 fl.;

Konrad Gerold's Wittwe, Maria Eckerle von Kirchhofen in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamte 75 fl.;

Nothburga Kohler, geborene Kaiser von Unterfischbach in den Armenfond zu Schluchsee 50 fl.;

sechs Mitglieder der evangelischen Gemeinde zu Freiburg in ihre Pfarrkirche einen kleinen silbernen vergoldeten Kommunionkelch sammt Brodteller im Werthe von 47 fl. 12 kr.;

die Erben des Gabriel Kammerer von Furtwangen in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamte 75 fl.;

Joseph Ruf von St. Peter für die dortige Kapelle Schindeln im Werthe von 37 fl. 30 kr.;

Michael Fehrenbach von Jach in den Armenfond allda 8 fl. 6 kr.;

Franz Joseph Brugger von Herthen in den dasigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Michael Grathwohl von Scherzingen in den dortigen Armenfond 8 fl. 24 kr.;

Graf Heinrich von Kageneck von Freiburg in den Kirchenfond zu Bleichheim zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

der verstorbene Graf Karl von Kageneck von Freiburg in den Armenfond zu Bleichheim 500 fl.;

eine Ungenannte in die Stadtkapelle zu Waldkirch zur Unterhaltung des ewigen Lichts 500 fl.;

die Geschwister Gampp von Gündlingen in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamte 75 fl.;

Pfarrer Haberthür zu Wasenweiler in die dortige Pfarrkirche ein Meßgewand im Werthe von 24 fl.;

Ungenannte in die Wahlfahrtskirche zu Triberg einen Traghimmel im Werthe von 180 fl.;

die Frauen von Höchenschwand in die dortige Pfarrkirche eine Fahne im Werthe von 50 fl.;

Stephan Kirner von Neukirch zur Verschönerung der Kirche daselbst 68 fl.;

Schuhmacher Johann Baptist Müller von Krozingen in den dortigen Armenfond 25 fl.;

ein Ungenannter in den Pfarrkirchenfond zu Waldshut zu zwei Seelenämtern 150 fl.;

Elisabeth Sieble von Schönwald in den Kirchenfond allda zu einem Seelenamte 76 fl.;

die Ehefrau des Franz Joseph Koch, Rosa Risch von Schliengen in den Kirchenfond daselbst ebenso 75 fl.;

die ledige Karolina Schmiedle von Heitersheim in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamte und zwei Anniversarmessen 150 fl.;

Schneider Kaule von Altbreisach in den dortigen Münsterkirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Wittwe des Hirschwirths Simon Kiechle von Opfingen in den Almosenfond daselbst 30 fl.;

Maria Gerteis von Luttingen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

zwei Ungenannte in die Pfarrkirche zu Riegel zwei Chorfähnchen im Werthe von 66 fl. und eine große Fahne im Werthe von 174 fl.;

eine ungenannte Person von Elzach in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Jungfrauen von Eichsel in die Pfarrkirche daselbst vier Blumenstöcke im Werthe von 10 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Waltershofen eine rothseidene Fahne im Werthe von 110 fl.;

verschiedene Ungenannte in die St. Martinspfarrkirche zu Freiburg Kirchengeräthe im Werthe von 172 fl.;

Joseph Engler's Wittwe, Maria Anna Busch von Krozingen in den Armenfond allda zwei Viertel Ackerfeld im Anschlage von 240 fl.;

die verstorbene Ehefrau des Gervas Lösch, Agatha Ullmann von Altbreisach in den dortigen Münsterkirchenfond zu zwei Anniversarmessen 72 fl., zum Ankaufe von Wachskerzen aus dem Zinse 75 fl., zur Anschaffung von Kleidungsstücken für einen armen Knaben und ein armes Mädchen aus dem Zinse von 200 fl. und zur Verwendung auf die Stationen 390 fl. 27 kr., mit Vorbehalt des lebenslänglichen Zinsbezugs von den zwei letzten Stiftungskapitalien für den Ehemann der Stifterin;

Dieselbe in den St. Josephskapellenfond zu Altbreisach zu dreizehn Anniversarmessen mit dem gleichen Vorbehalte 500 fl.;

der verstorbene Michael Rumbach von Wiehre in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die verstorbene Wittwe des Johann Köpfer, Klara Metzger von Schlageten in den dortigen Armenfond 200 fl.;

die Johann Grathwohl'schen Eheleute von Krozingen in den Kirchenfond allda zu einem Seelenamte 75 fl.;

der verstorbene Geistliche Rath Pfarrer Weyfer von da ebendahin und ebenso 100 fl.;

die Wittwe des Hieronimus Friedrich von Geißlingen in den dasigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Wittwe des Benedikt Eble von da ebendahin und ebenso 36 fl.;

die Wittwe des Leopold Eble von da ebendahin und ebenso 36 fl.;

die Erben der Kaspar Weisenberger'schen Wittwe von da ebendahin und ebenso 36 fl.;

die verstorbene Anna Maria Vogelbacher von Unteralpfen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Pfarrer Franz Joseph Haas zu Zell in den Kirchenfond zu Hartheim ebenso 36 fl.;

Georg Speicher von Hartheim ebendahin und ebenso 36 fl.;
Rosa und Theres Ritzenthaler von da ebendahin und ebenso 36 fl.;
Katharina Gäß von Zähringen in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;
Gemeinderath Andreas Knittel von da ebendahin und ebenso 36 fl.

Vergütung für Quartier- und Krankenverpflegung der Großherzoglichen Truppen betreffend.

Die Vollzugsverordnung vom 21. Dezember 1844 (Regierungsblatt Nr. XXXVI., Seite 319) zum Gesetz vom 23. Mai 1844, über die Bequartierung und Verpflegung der Großherzoglichen Truppen bei den Landeseinwohnern im Frieden, wird mit Bezug auf das Gesetz vom 24. Mai d. J. in gleichem Betreff (Regierungsblatt Nr. XXVIII., Seite 194), im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern wie folgt abgeändert:

§. 1.

Im Artikel 23 hat die Schlußbestimmung zu lauten:

für die Portion Fleisch zu $\frac{1}{2}$ Pfund . . .	8	kr.
„ „ „ Gemüse, Mittags und Abends .	8	„
„ „ „ Brod zu 2 Pfund	4	„

§. 2.

Der Eingang des Artikels 46 erhält folgende Fassung:

„Wo nach Artikel 16 des Gesetzes die Gemeinden den zur Verpflegung der Pferde nöthigen Fouragevorrath an Haber, Heu und Streuhstroh anzuschaffen haben u. s. w."

§. 3.

Der Artikel 49 erhält im ersten Absatz folgende Fassung:

„Das Zumaaß und die Abgabe an die Truppen aus dem Magazin der Gemeinde geschieht nicht rationenweise, sondern der Haber in Maltern, das Heu und Stroh nach Zentnern in Gebunden von bestimmtem Gewicht, wobei das Gewicht des Strohbandes nicht gerechnet wird."

§. 4.

An Stelle des als Beilage IV. dem Artikel 51 angehängten Formulars einer Bescheinigung über empfangene Fourage tritt das anliegende abgeänderte Formular.

Karlsruhe, den 11. Juli 1860.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. v. Stetten.

Formular.

Großherzoglich Badisches Feld-Artillerie-Regiment . . Batterie.

Bescheinigung über Fourageverpflegung

welche von (der Stadt- oder Orts-Gemeinde, dem Lieferanten) N. N. für vorbenannte Großherzoglich Badische Truppenabtheilung empfangen, und wofür die unten berechnete Vergütung geleistet worden ist.

Datum der Verpflegung			Stab, Kompagnie, Eskadron, Batterie.	Stand.				Fourage-Rationen.						Bemerkungen.
				Reitpferde.				Leichte.			Schwere.			
Jahr	Monat.	Tag.		Offiziers	Dienst-	Zusammen.	Zugpferde	Haber.	Heu.	Stroh	Haber.	Heu.	Stroh.	
1860	Juni	19.	2. Batterie.	9	13	22	117	22	22	—	117	117	—	
—	—	20.	—	9	13	22	117	22	22	—	117	117	—	
				Summe .				44	44	—	234	234	—	

Für diese Anzahl Rationen wurden empfangen, und zwar:

Haber: für 44 leichte Rationen zu 6 Meßlein = ... 2 Malter 6 Sester 4 Meßlein.
„ 234 schwere „ „ 7½ Meßlein = ... 17 „ 5 „ 5 „
zusammen . . . 20 Malter 1 Sester 9 Meßlein.

Heu: für 44 leichte Rationen zu 7¼ Pfund = ... 3 Zentner 19 Pfund.
„ 234 schwere „ „ 8½ „ = ... 19 „ 89 „
zusammen . . . 23 Zentner 8 Pfund.

Stroh: für 44 leichte Rationen zu 4¼ Pfund = ... 1 Zentner 87 Pfund.
„ 234 schwere „ „ 4¼ „ = ... 9 „ 94½ „
zusammen . . . 11 Zentner 81½ Pfund.

Deren richtige Abgabe bescheint, Stationsquartier . . . .
am ten 18

Der Batterie-Kommandant N. N. Der Rechnungsführer N. N.

Für diese Fourage wurden vergütet, und zwar:

für 20 Malter 1 Sester 9 Meßlein Haber zu 4 fl. per Malter = ... 80 fl. 45 kr.
„ 23 Zentner 8 Pfund Heu zu 1 fl. 12 kr. per Zentner = ... 27 „ 42 „
„ 11 Zentner 81½ Pfund Stroh zu 48 kr. per Zentner = ... 9 „ 27 „
zusammen . . . 117 fl. 54 kr.

(Mit Worten)

Den richtigen Empfang bescheint
am ten 18

Der . . . .
N. N.

Bemerkung.

Bei den von den Gemeinden auszustellenden Gegenscheinen heißt es am Schlusse: „die Richtigkeit der Abgabe dieser Fourage und des dafür berechneten Betrags", bescheinigt ꝛc.

Die Aufhebung der Posthalterei in Burg betreffend.

Mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. d. M., Nr. 865, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Posthalterei in Burg mit dem 1. August d. J. aufgehoben werde.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nunmehr eintretende Extrapostdistanz zwischen Freiburg und Höllsteig bei einer Entfernung von 65746 Fuß auf 2,7 geographische Meilen festgesetzt werde.

Karlsruhe, den 21. Juli 1860.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. Flad.

Die Patentertheilung an den Kaufmann David Franz Ludwig Ruchet in Paris betreffend.

Dem Kaufmann David Franz Ludwig Ruchet in Paris wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene rotirende Maschine auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 11. Juli 1860.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. Flad.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 9. Juli d. J. der katholische Pfarrer und Dekan Joseph Stett in Bremgarten.
„ 11. „ „ „ Amtschirurg Em. Gebhardt in Schopfheim.

Nr. XL.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 30. Juli 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Ernennung eines Mitgliedes zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, in Folge des Austritts Unseres Kammerherrn und Stadtdirektors Grafen von Hennin, als von Uns ernannten Mitgliedes der ersten Kammer, den §§. 27 und 32 der Verfassungsurkunde gemäß, den Fabrikanten August Dennig von Pforzheim zum Mitglied der ersten Kammer der gegenwärtigen Ständeversammlung zu ernennen.

Wir beauftragen Unsern Präsidenten des Ministeriums des Innern, diese Unsere höchste Entschließung der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. Juli 1860.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 23. Juli d. J.
allergnädigst bewogen gefunden,

dem Obereinnehmer und Domänenverwalter Kaiser in Säckingen die erledigte Hauptzollverwaltersstelle bei dem Hauptsteueramt Randegg,

die erledigte Amtsarztstelle in Gernsbach dem Assistenz- und Badearzt Dr. Erhardt in Peterstbal zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Wiederbesetzung der Stelle eines Advokaten und Prokurators bei Großherzoglichem Hofgerichte des Seekreises betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen wurde Referendär Joseph Geismar von Sinsheim zum Advokaten und Prokurator bei dem Hofgerichte des Seekreises ernannt.

Karlsruhe, den 20. Juli 1860.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Wielandt.

Die Wiedereinsetzung der in Folge der Betheiligung am Aufstande von 1849 gestrichenen Rechtspraktikanten und Anwälte in die dadurch verlorenen Rechte betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. d. M., Nr. 850, das Justizministerium gnädigst zu ermächtigen geruht, allen wegen Betheiligung an der Revolution von 1849 gestrichenen Rechtspraktikanten und Anwälten, welche die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte nicht verloren oder wieder erlangt haben, außerdem auch die Fähigkeit zur Wiedererwerbung der Rechte, welche sie durch den Strich verloren haben, und diese Rechte selbst wieder zu verleihen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 23. Juli 1860.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Wielandt.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen von Großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath betreffend.

Von Großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath haben nachfolgende Stiftungen die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 20. Juli 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

1. Die Stiftung der Lehrer und Schüler des Lyzeums in Heidelberg unter der Bezeichnung „Schillerstiftung“ mit 150 fl. zu Preisen für wackere und wohlbegabte Schüler der zwei obern Klassen dieses Lyzeums, welche sich in allen Lehrgegenständen, besonders aber durch ihre Leistungen im Deutschen auszeichnen.

2. Die Stiftung der Lehrer und Schüler des Lyzeums in Karlsruhe mit gleicher Benennung mit 471 fl. 33 kr. zu Preisen für Schüler dieser Anstalt aus der VI., V. oder nach Umständen auch aus der IV. Klasse, welche durch Fähigkeit, Fleiß und Sittlichkeit sich hervorthun.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 24. Juli 1860.

Großherzogliches Ministerum des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

die Wittwe Elisabetha Burkardt von Heckfeld in die Pfarrkirche daselbst eine Todtenfahne im Werthe von 40 fl. und für Abhaltung eines jährlichen Engelamts 75 fl.;

die verlebte Klemens Volkert'sche Ehefrau von da ebendahin zu einem Engelamt 75 fl.;

die ledige Wallburga Keller von Waidachshof in die katholische Kirche von Oberschefflenz zu Erbauung eines neuen Muttergottesaltars 200 fl.;

die Andreas Bruny'schen Eheleute zu Schriesheim in den Kirchenfond daselbst zu einer jährlichen Messe 36 fl.;

Creszentia Hitzfeld von Oberschefflenz in die katholische Kirche daselbst einen Teppich über den Taufstein im Werthe von 5 fl.;

Gemeinderath Gramlich von da ebendahin ein Altartuch auf den Hochaltar im Werthe von 6 fl.;

Pfarrer und Dekan Ernsberger in Oestringen in die katholische Kirche zu Kirchardt einen Kirchenmantel im Werthe von 100 fl.;

die Katholiken in Kirchardt eben dahin ein Bild des heiligen Aegidius im Werthe von 100 fl.;

einige Jungfrauen ebendahin vier Altarblumensträuße nebst Kranz um den Tabernackel im Werthe von 6 fl.;

die Erben des Pfarrers Roth ebendahin einen Chorrock und eine Taufstola im Werthe von 8 fl.;

die Joseph Wernlein'schen Eheleute zu Mosbach in den dortigen Heiligenfond zu Abhaltung eines jährlichen Engelamts 75 fl. und 15 fl., von welchen die Zinsen am Tage des Engelamts unter die Armen vertheilt werden sollen;

der verlebte Gregor Roth von Mondfeld in den Kirchenfond daselbst zu einem jährlichen Engelamt für sich 75 fl. und zu einem solchen für seinen verstorbenen Vater weitere 75 fl.;

die Wittwe und Kinder des verlebten Karl Krank von Dittwar zu einem jährlichen Engelamt für den Verstorbenen und für die Wittwe 75 fl.;

der verstorbene Balthasar Barthel von Grünsfeld in den katholischen Schulstiftungsfond daselbst 100 fl., deren Zinsen jährlich unter arme Erstkommunikanten vertheilt werden sollen;

die verlebte Margaretha Edinger von Mosbach in den Heiligenfond daselbst zu Abhaltung einer jährlichen Seelenmesse 36 fl.;

die Wittwe Magdalena Künzig zu Pülfringen in die Kirche daselbst eine blau damastene Fahne im Werthe von 97 fl.;

der verlebte Bezirksförster Benning zu Heidelberg in den evangelischen Almosenfond daselbst 100 fl.;

der verstorbene Schriftsetzer Krüger von Mannheim in die allgemeine Armenanstalt daselbst 25 fl.;

Georg Kilian in Brehmen auf den katholischen Gottesacker daselbst ein aus Stein gehauenes Kreuz im Werthe von 90 fl.;

die verlebte Anna Maria Uhrig aus Hardheim in den Kirchenfond zu Gissigheim zu einem jährlichen Engelamt für sie und ihre Eltern 75 fl.;

Barthel Baumann von Grosrinderfeld in den Kirchenfond daselbst zu einer jährlichen Seelenmesse 75 fl. und in den Kapellenfond allda 50 fl.;

Maria Theresia Dürr Wittwe von Höpfingen in den dasigen Kirchenfond zu einem jährlichen Engelamt für sich und ihren Ehemann 75 fl.;

Ottilie Deckert von Königshofen in den Kirchenfond allda zu einer jährlichen Messe für ihre verlebten Eltern 36 fl.;

die drei Geschwister Johanne Lauer, verehelichte Senges, Karl Lauer und Katharina Lauer zu Helmstadt in die evangelische Kirche daselbst die Bilder der beiden Reformatoren Luther und Melanchthon in Oel gemalt im Werthe von 24 fl.;

ein Ungenannter in die katholische Kirche zu Berolzheim zu Abhaltung einer Herz-Jesu-andacht 350 fl.;

eine Ungenannte in die evangelische Kirche zu Mosbach eine Tauffsteindecke im Werthe von 4 fl. 30 kr.;

der verlebte Burkard Heimberger von Oberwittstadt in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt für sich und seine Ehefrau und Tochter Magdalena 75 fl.;

ein Bürger zu Guttenbach in die dortige evangelische Kirche eine Altardecke im Werthe von 7 fl. 36 kr.;

Frau Gräfin von Wiser in die katholische Kirche zu Leutershausen eine Pluviale im Werthe von 60 fl., eine Albe im Werthe von 40 fl., ein Velum im Werthe von 80 fl., und ein Altartuch mit gestickter Spitze im Werth von 20 fl.;

der verstorbene Altbürgermeister Michael Müller von Steinbach in die Kirche daselbst zu Abhaltung eines jährlichen Engelamts 86 fl.;

mehrere Wohlthäter in die katholische Kirche zu Pülfringen vier seidene Standarten im Werthe von 84 fl.;

der Priester Johann Gottmann zu Haslach in den katholischen Heiligenfond zu Obrigheim zu einem Jahrstag für seine Eltern und sich selbst 36 fl.;

die verstorbene Anna Katharina Arz zu Weinheim in den evangelischen Almosenfond der Stadtgemeinde daselbst 200 fl., deren Zinsen jährlich am Katharinentage unter die Armen vertheilt werden sollen;

die Erben der verstorbenen Theresia Leuchtwein in die Kirche zu Grosrinderfeld ein Meßgewand im Werthe von 60 fl.;

die Erben der Margaretha Keppler von Königheim in die Kirche daselbst zu Abhaltung eines Engelamts auf Margarethentag 75 fl.;

Kaufmann Lindau Wittwe von Heidelberg in den Anniversarienfond daselbst zu einem Seelenamt für ihren verstorbenen Ehemann 75 fl.;

Konrad Wenz von Paimar in die katholische Kirche allda ein Muttergottesbild im Werthe von 110 fl.;

Franz Blassauer von da ebendahin eine Lampe zum ewigen Licht im Werthe von 16 fl.;

die verstorbene Dorothea Heinrich von Pforzheim in das evangelische Hospital zu Mannheim 100 fl.;

die Wittwe Franziska Wachter zu Mühlhausen in die katholische Kirche daselbst zu Abhaltung eines Seelenamts für ihren verlebten Ehemann und nach ihrem Ableben auch für sie 75 fl.;

Frau B. Wiesendanger von Heidelberg ebendahin zwei Blumenstöcke und vier Fähnlein im Werthe von 5 fl.;

Pfarrer Gleichmann von da ebendahin einen Priesterchorrock im Werthe von 13 fl.;

der Partikulier Friedrich Wundt zu Neckargemünd in den evangelischen Almosenfond daselbst 300 fl., deren Zinsen jährlich an alte dürftige evangelische Gemeindeglieder vertheilt werden sollen;

die verstorbene Anton Herrmann's Wittwe, Barbara, geborene Schweitzer von Käfer=

thal in den dortigen Kirchenfond zu Abhaltung einer Seelenmesse für sich und ihren verstorbenen Ehemann 75 fl.;

Anton Gabel von Obergimpern in den Heiligenfond daselbst zu Abhaltung einer jährlichen Seelenmesse für seine verstorbene Tochter Regina 36 fl.;

Johann Leuchtweis, Sebastian Sohn, von Grosrinderfeld zu einem Jahrtage für seine Eltern 75 fl.;

Derselbe ebendahin zu einem Jahrstage für Theresia Leuchtweis und Theresia Schmitt 75 fl.;

Dieser ebendahin zu einem Jahrstage für Katharina und Genofeva Leuchtweis 75 fl.;

Derselbe ebendahin zu einem Jahrstage für Anna Leichtweis 75 fl.;

die Verwandten des Geheimen Raths und Professors Franz Nägele zu Heidelberg in den Hospitalfond daselbst zu Abhaltung einer jährlichen Seelenmesse 36 fl.;

Dieselben in den Anniversarienfond zu einer jährlichen Seelenmesse in der katholischen Stadtpfarrkirche zu Heidelberg 36 fl.;

die verstorbene Oberamtmann Gerber Wittwe zu Wiesloch in den Ludwigsfond allda zum Besten der Armen beider Konfessionen 200 fl.

Die medizinische Hauptprüfung betreffend

Sofern sich eine genügende Anzahl von Kandidaten meldet, beginnt die medizinische Hauptprüfung Freitag den 2. November d. J.

Diejenigen, welche hieran Theil nehmen wollen, haben sich längstens bis 1. Oktober bei Großherzoglicher Sanitätskommission zu melden.

Karlsruhe, den 23. Juli 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Untersteueramts Offenburg betreffend.

Dem Untersteueramt Offenburg ist die unbeschränkte Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit allen zuständigen Zollbehörden ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Anfügen gebracht wird, daß diese Kompetenzerweiterung mit dem 1. des nächsten Monats in Vollzug tritt.

Karlsruhe, den 21. Juli 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Die Patentertheilung an den Maschinenkonstrukteur Melchior Nolden aus Köln, z. Z. in Frankfurt a. M., betreffend.

Dem Maschinenkonstrukteur Melchior Nolden aus Köln wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene Maschine zum Reinigen des Getreides auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 11. Juli 1860.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. Flad.

Die Patentertheilung an den Civilingenieur J. A. de Maniquet in Paris betreffend.

Dem Civilingenieur J. A. de Maniquet zu Paris wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene Maschine zum Spinnen und Zwirnen von Seide und anderen Fadengebilden auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 11. Juli 1860.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. Flad.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Gallenweiler, Diözese Müllheim, ist mit einem Kompetenzanschlag von 729 fl. 54 kr. und einem ungefähren wirklichen Ertrag von 1,200 fl., jedoch mit der Verbindlichkeit für den Pfründnießer zu einer jährlichen Abgabe von 400 fl. an den Pfarrhausbaufond daselbst so wie zur Tilgung einer in vier Jahresterminen abzutragenden Einkaufsschuld der Pfarrei an den Pfarrwittwenfiskus im Betrage von 182 fl. 28½ kr. definitiv zu besetzen.

Die Bewerber haben sich durch die vorgesetzten Dekanate binnen 6 Wochen bei Großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die zweite Pfarrstelle an der Heiliggeistkirche zu Heidelberg mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 1,273 fl. nebst freier Wohnung ist in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen bei Großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath vorschriftsmäßig zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 6. Juli d. J. der pensionirte Major Silberrad zu Baden.

Nr. XLI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 4. August 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 19. Juli d. J.

dem Major von Reischach, Kommandant der dritten Gendarmeriedivision, den Charakter als Oberstlieutenant zu ertheilen;

unter dem 24. Juli d. J.

den Hauptmann von Hardenberg vom Feldartillerieregiment in den Generalstab zu versetzen, und

unter dem 25. Juli d. J.

den Oberst Zöller, Kommandant des Invalidencorps und Garnisons-Kommandant von Schwetzingen, auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Vicekonsul Karl Doll in Mühlhausen zum Konsul zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft unter den Rheinuferstaaten, den Bau einer stehenden Brücke über den Rhein bei Mainz betreffend.

Nachstehende, zwischen den Regierungen der Rheinuferstaaten am 3. April d. J. abgeschlossene und laut den am 27. Juni d. J. in dem Archiv der Centralkommission für die Rheinschifffahrt hinterlegten Ratifikationsurkunden, allseitig ratifizirte Uebereinkunft wird hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Zugleich wird bemerkt, daß mit Rücksicht darauf, daß diese Bekanntmachung eingetretener Hindernisse halber nicht früher erfolgen konnte, nunmehr aber die in den Artikeln II., III. und VII. der Uebereinkunft festgesetzten Fristen theils schon abgelaufen sind, theils als zu kurz erscheinen, das Großherzoglich Hessische Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern unterm 30. Juni d. J. (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt Nr. 21 vom 9. Juli 1860) verfügt hat, daß

1. die Frist, innerhalb welcher die Vorbeifahrt an der Brückenstelle bei Mainz stattgefunden haben muß, mit dem 27. September d. J. und
2. die Frist, innerhalb welcher die Entschädigungsansprüche angemeldet werden müssen, mit dem 31. Dezember d. J. abläuft.

Karlsruhe, den 26. Juli 1860.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Stabel.

Vdt. v. Reck.

Uebereinkunft

unter den Rheinuferstaaten, den Bau einer stehenden Brücke bei Mainz betreffend.

Zwischen den unterzeichneten, zu einer außerordentlichen Session der Centralkommission für die Rheinschifffahrt zusammengetretenen Bevollmächtigten der Rheinuferstaaten ist heute in besonderem Auftrage ihrer Regierungen folgende Uebereinkunft vereinbart worden:

Convention

entre les Etats riverains du Rhin concernant la construction d'un pont fixe près de *Mayence*.

Entre les soussignés Commissaires des Etats riverains du Rhin, réunis en Session extraordinaire par mission spéciale de leurs Gouvernements, il a été convenu ce qui suit:

Art. 1.

Die Schiffe und Floße, welche die stehende Brücke bei Mainz passiren werden, haben dafür keine Durchlaßgebühr zu entrichten; Hessen verzichtet auf die Erhebung einer solchen Gebühr auch in Bezug auf die Schiffbrücke bei Mainz von da an, wo die feste Brücke nicht mehr mit aufrechtstehenden Masten passirt werden kann.

Art. I.

Les bateaux et les radeaux qui passeront sous le pont fixe près de *Mayence* n'y auront à payer aucun droit de passage. La *Hesse* renonce de même à toute perception d'un semblable droit de passage au pont de bateaux à *Mayence* à partir du moment où le passage du pont fixe ne sera plus praticable sans baisser les mâts.

Art. 2.

Den Eigenthümern derjenigen zur Fahrt auf dem Rheine berechtigten Segel- und Dampfschiffe, welche nicht entweder jetzt schon zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend, erhalten haben, beziehungsweise erhalten werden, und welche bereits bisher, oder doch längstens bis zum 1. Juni 1860 den Strom an der Brückenstelle bei Mainz vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine, aus der Hessischen Staatskasse gewährt werden.

Art. II.

Il sera payé par le Trésor de *Hesse* aux propriétaires de bateaux à voiles ou à vapeur une indemnité pour la construction des appareils destinés à baisser et à relever les mâts et les cheminées. Il est entendu, que cette indemnité ne sera payée qu'aux propriétaires de bateaux qui ne sont pas déjà maintenant organisés pour passer sous des ponts fixes et clos vers le haut, ou qui, pour l'exécution de ces appareils, n'ont encore reçu ni ne recevront d'indemnité en vertu de la Convention du 7. Mai 1858 concernant la construction du pont fixe de *Cologne*, et qui jusqu'ici ont déjà fréquenté le Rhin à l'endroit où le pont fixe sera construit près de *Mayence* ou qui y passeront au plus tard jusqu'au 1er Juin 1860.

Art. 3.

Eine Entschädigung soll ferner denjenigen zur Fahrt auf dem Rhein dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Mainz veranlaßt werden, diese Einrichtungen abzuändern oder zu vervollständigen,

Art. III.

Il sera aussi accordé une indemnité aux bateliers qui déja maintenant sont autorisés à naviguer sur le Rhin et qui, bien qu'ils soient déjà pourvus d'appareils pour baisser et pour relever les mâts, sont néanmoins obligés, par suite de l'établissement du pont fixe près de *Mayence*, de modifier ou d'améliorer ces appareils, pourvu que ces

vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiff bereits bisher oder längstens bis zum 1. Juni 1860 den Rhein an der Brückenstelle bei Mainz vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Mainz ungenügend ist, oder wenn ihre Handhabung bei Schiffen, mit welchen bisher schon die größere Schifffahrt auf dem Rhein und zwar in der Regel mit voller Ladung betrieben wurde, einen unverhältnißmäßigen Theil des unteren Schiffsraums in Anspruch nehmen würde.

Ausgeschlossen von dem Anspruch auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, den Bau einer stehenden Brücke bei Cöln betreffend, eine Entschädigung gewährt ist oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Art. 7) die feste Brücke zu Cöln nach deren vollständiger Ueberbrückung passirt haben, es sei denn, daß sie zum Zweck dieser Durchfahrt von den an der Brücke befindlichen Krahnen Gebrauch gemacht haben.

bateliers aient déja fréquenté le Rhin à l'endroit où le pont fixe de *Mayence* sera établi ou qu'ils y passent au plus tard jusqu'au 1er Juin 1860.

Les modifications ou améliorations des appareils déjà existant seront jugées justifiées dans le cas où ces appareils ne suffiraient pas pour opérer le passage sous le pont fixe près de *Mayence* ou si leur manoeuvre exigeait, en ce qui concerne des bateaux qui jusqu'à présent ont déjà exercé, régulièrement avec des chargements complets, la grande navigation sur le Rhin, un espace disproportionné de leur cale.

Ne seront pas admis à l'indemnité en question, tous les bateaux pour lesquels il a été ou il sera payé une indemnité en vertu de la Convention du 7 Mai 1858 concernant l'établissement du pont fixe à *Cologne*, ainsi que tous les bateaux qui, avant la présentation de leurs titres (Art. VII) ont passé sous le pont fixe de *Cologne* dès le moment de l'achèvement de ce pont, à moins qu'ils n'aient pas fait usage, afin de pouvoir y passer, des grues établies près du pont.

Art. 4.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 2 und 3) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich

für das Stillliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit,

für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe,

Art. IV.

L'indemnité à payer conformément aux dispositions ci-dessus précisées (Art. II et III) servira en même temps de dédommagement

pour le chômage du bateau pendant le temps requis pour établir ces appareils,

pour l'augmentation de service qui pourra en résulter à bord du bateau,

für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums,

endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem in den Artikeln 2 und 3 bestimmten äußersten Termin an der Brückenstelle bei Mainz vorübergefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen, wegen Alters oder Schadhaftigkeit, die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann, endlich alle vom Tage der Vollziehung dieser Uebereinkunft ab neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

pour la diminution éventuelle de la capacité de chargement qui pourra en résulter, enfin

pour toutes les autres dépenses et les changements que l'installation des appareils à établir pourrait occasionner à bord des bateaux.

Ne seront pas admis à l'indemnité, des bateaux qui seraient dans le cas d'y avoir droit, mais qui n'auront passé à l'endroit où le pont fixe près de *Mayence* sera établi qu'après l'expiration du dernier délai prescrit par les Art. II et III, ni les bateaux trop vieux ou qui ne seraient plus assez solides pour supporter les appareils destinés à baisser et à relever les mâts et les cheminées; enfin n'y seront pas admis non plus tous les bateaux qui seront construits à partir du jour de la mise en vigueur de la présente Convention.

Art. 5.

Im Einverständniß sämmtlicher Uferstaaten wird die, nach den Bestimmungen im Art. 2 zu gewährende Entschädigung in Bausch und Bogen auf feste Geldsätze nach Maßgabe der Ladungsfähigkeit der einzelnen Fahrzeuge festgestellt und ein- für allemal gewährt, wie folgt:

A. Bei Dampfschiffen:

1) Für Dampfschlepper von mehr als 200 Pferdekraft mit . . . . . 612 fl.
2) Für kleinere Dampfschlepper und große Personenboote mit . . 438 „

Art. V.

D'un commun accord entre tous les Etats riverains l'indemnité à payer en vertu de la disposition de l'Art. II est fixée à forfait d'après un tarif arrêté conformément à la capacité des différents bateaux et payable une fois pour toutes, ainsi qu'il suit:

A. Pour des bateaux à vapeur:

1) pour des remorqueurs d'une force de plus de deux cents chevaux 612 fl.
2) pour des remorqueurs de moindre force et pour des grands bateaux à vapeur destinés au transport des voyageurs . . . . 438 fl.

3) Für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt unter der Brücke bedürfen mit 175 fl.

B. Bei Segelschiffen.

Für Schiffe von

1. 10,000 Ctr. und mehr mit 1662 fl.

		fl.	fl. (im Mittel)	fl.
2.	10,000 bis 8,000 Ctr.	1662 —	1312 —	1487
3.	8,000 — 6,000 „	1312 —	962 —	1137
4.	6,000 — 4,000 „	962 —	612 —	787
5.	4,000 — 3,000 „	612 —	438 —	525
6.	3,000 — 1,500 „	438 —	264 —	351
7.	1,500 — 800 „	264 —	54 —	159

8. 800 Ctr. und weniger Tragfähigkeit 44 fl.

Für Schiffe, deren Tragfähigkeit zwischen die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungs-Betrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch den Großherzoglich Hessischen Regierungs-Kommissär bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn endgültig unter Ausschluß jedes Rekurses.

Art. 6.

Der Betrag der nach der Bestimmung im Art. 3 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der besonderen Beschaffenheit der, auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in dem Hafen zu Mainz zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger

3) pour des bateaux à vapeur plus petits en tant qu'ils auront besoin d'appareils à baisser les cheminées afin de pouvoir passer sous le pont . 175 fl.

B. Pour des bateaux à voile:

Pour de bateaux d'une capacité

1. de 10,000 Quintaux et au dessus 1662 fl.

	Quintaux	fl.	fl. (en moyenne)	fl.
2.	„ 10,000 à 8,000 .	1662 —	1312 —	1487
3.	„ 8,000 „ 6,000 .	1312 —	962 —	1137
4.	„ 6,000 „ 4,000 .	962 —	612 —	787
5.	„ 4,000 „ 3,000 .	612 —	438 —	525
6.	„ 3,000 „ 1,500 .	438 —	264 —	351
7.	„ 1,500 „ 800 .	264 —	54 —	159

8. „ 800 et au dessous 44 fl.

Pour des bateaux dont la capacité est entre les limites précitées une indemnité proportionnée sera calculée conformément à cette échelle. Le montant de l'indemnité sera fixé pour chaque bateau définitivement et sans aucun recours par le Commissaire Grand-Ducal du chemin de fer dit „Hessische Ludwigsbahn."

Art. VI.

Le montant de l'indemnité à payer en vertu de l'Art. III sera fixé, pour chaque cas, d'après les conditions particulières des appareils qui existent déjà sur chaque bateau en particulier et qui n'auront besoin que d'être modifiés ou améliorés. A cet effet, le bateau doit être conduit au port de *Mayence* pour y être visité. Dans cette décision on partira du point de vue, que les modifications ou les améliorations à faire devront être exécutées d'une manière satis-

Weise auszuführen ist und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Zentner Ladungsfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Drittheile und bei Schiffen von 4000 Zentner Ladungsfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer, zufolge der Bestimmung im Art. 5, dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgültig und ohne Rekurs durch Sachverständige, von welchen die Direktion der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft den einen, der betheiligte Schiffer den andern, beide Sachverständige mit einander aber den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet die Mainzer Handelskammer drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Art. 7.

Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungs-Anspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Uferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 15. September 1860, bei Verlust ihres Anrechtes, bei dem Großherzoglich Hessischen Regierungs-Kommissär bei der Hessischen Ludwigsbahn zu Mainz anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Aichscheins begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Hafen-Kommissariats zu Mainz nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal und spätestens bis zum 1. Juni 1860 auf dem

faisante, mais la plus économique possible, et sous aucune condition il ne sera accordé pour les bateaux d'une capacité de plus de 4000 Quintaux plus que deux tiers, et pour les bateaux de 4000 Quintaux et au dessous plus que trois quart du montant que le propriétaire aurait droit à réclamer conformément á la disposition de l'Art. V, dans le cas où son bateau ne serait point du tout muni d'appareil pour passer sous des ponts fixes et clos en haut.

La fixation du montant de l'indemnité sera faite définitivement et sans aucun recours par des experts dont l'un sera choisi par la Direction de la Société du Chemin de fer (Hessische Ludwigsbahn) et l'autre par le propriétaire du bateau intéressé: les deux experts choisiront ensemble l'arbitre. Dans le cas où ils ne pourraient s'entendre sur le choix d'un arbitre, la Chambre de Commerce de *Mayence* désignera trois autres experts, chaque partie en rejetera un, et l'expert restant sera arbitre.

Art. VII.

Les propriétaires de bateaux qui ont des titres à l'indemnité, conformément aux conditions ci-dessus mentionnées, devront, sur l'invitation officielle à publier par les Gouvernements des Etats riverains dans leurs territoires respectifs, présenter ces titres (sous peine de perdre leurs droits), au plus tard jusqu'au 15 Septembre 1860, au Commissaire Grand-Ducal du chemin de fer (Hessische Ludwigsbahn) à *Mayence*. Cette demande doit être accompagnée de la patente et du certificat de jeaugeage du bateau. Les dits propriétaires ont de plus à prouver par un certificat du Commissariat du port de *Mayence*, qu'ils ont passé

Rhein an der Brückenstelle bei Mainz vorbeigefahren sind.

Der Großherzoglich Hessische Regierungs-Kommissär bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn zu Mainz wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, der Schiffseigenthümer auf den, im Falle der Artikel 2 und 5 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Artikel 3 und 6 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch habe.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste oder Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern oder vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Mainz spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf den Grund der Artikel 3 und 6 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Mainz zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Mainzer Hafen-Kommissariats beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des Großherzoglich Hessischen Regierungs-Kommissärs bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn durch die Großherzogliche Obereinnehmerei zu Mainz ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist, oder an dessen gehörig be-

sur le Rhin à l'endroit où le pont fixe de *Mayence* sera établi avec le bateau désigné dans la patente au moins une fois et au plus tard jusqu'au 1er Juin 1860.

Le Commissaire Grand-Ducal du chemin de fer (Hessische Ludwigsbahn) à *Mayence* expédiera aux propriétaires de bateaux un certificat attestant la notification des titres d'indemnités reconnus valables et témoignant que le propriétaire du bateau, après avoir rempli les conditions ci-après mentionnées, a droit dans le cas prévu aux Art. II et V, à une indemnité, dont le montant sera indiqué d'une manière précise, et dans le cas prévu aux Art. III et VI à l'indemnité à fixer par la décision des experts.

Le montant de l'indemnité ayant été ainsi fixé, les propriétaires de bateaux auront à prendre les mesures nécessaires afin de se pourvoir de l'appareil à baisser et à relever les mâts ou les cheminées, ou pour modifier ou améliorer celui-ci, et ils seront tenus de passer sous le pont fixe près de *Mayence* avec les bateaux ainsi pourvus du dit appareil, au plus tard dans le courant d'une année après l'achèvement de la construction du pont.

Les bateaux auxquels une indemnité a été accordée en vertu des Art. III et VI devront dans le même espace de temps être conduits au port de *Mayence* pour y être visités, et leurs propriétaires auront à prouver qu'ils ont modifié ou amélioré leurs appareils conformément à la décision des experts, et depuis cette décision.

Après l'accomplissement de ces conditions et aussitôt qu'ils en auront produit le certificat du Commissariat du port de *Mayence*, les propriétaires de bateaux recevront le montant de l'indemnité par mandat

glaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

du Commissaire Grand-Ducal du chemin de fer (Hessische Ludwigsbahn) sur la caisse de la Recette générale (Obereinnehmerei) à *Mayence*. L'indemnité sera payée à celui que la patente désignera comme propriétaire où à son mandataire dûment autorisé et muni du même titre.

Art. 8.

Hessen übernimmt es, von dem Augenblick an, wo die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke nicht mehr thunlich sein wird, oberhalb und unterhalb derselben Krahnen zum Heben und Senken der Masten für die Dauer eines Jahres aufstellen zu lassen. Eine Gebühr für deren Hülfleistung wird von den Schiffern nicht erhoben werden.

Art. VIII.

A partir du moment où le passage des bateaux sous le pont fixe ne pourra plus avoir lieu sans baisser les mâts, la *Hesse* s'engage à entretenir, pendant une année, au-dessus et au-dessous du pont des grues pour servir à baisser et à relever les mâts. Les bateliers n'auront rien à payer pour l'usage et la manoeuvre de ces établissement auxiliaires.

Art. 9.

Baden, Bayern, Frankreich, Nassau, Niederland und Preußen erkennen an, daß Hessen durch die, in dieser Uebereinkunft übernommenen Leistungen, sowie durch die Ausführung der, von ihm bereits zugesagten, im Protokolle der Central-Kommission für die Rheinschifffahrt Nr. XIV. von 1859 §. 3 näher bezeichneten Regulirung des Rheinstromes von der oberen Spitze der Blei-Aue bis zur Mainmündung denjenigen Forderungen genügt, welche in Beziehung auf den Bau einer festen Brücke bei Mainz von der, im §. 1 des erwähnten Protokolles bezeichneten Lage und Konstruktion, im Interesse der freien Schifffahrt auf dem Rhein aus den, die Rheinschifffahrt betreffenden völkerrechtlichen Verträgen hergeleitet werden können.

Art. IX.

Les Gouvernements de *Bade, Bavière, France, Nassau, Pays-Bas* et *Prusse* reconnaissent que la *Hesse*, en se chargeant des engagements stipulés par la présente Convention et en faisant exécuter les travaux consentis de régularisation du fleuve depuis l'extrémité supérieure de la Blei-Aue jusqu'à l'embouchure du Mein, travaux désignés au Protocole No. XIV de 1859 §. III de la Commission Centrale, satisfait, en ce qui concerne la situation et la construction du pont détaillées au §. I du dit Protocole, à tous les droits résultant dans l'intérêt de la libre navigation sur le Rhin des Conventions internationales y relatives.

Art. 10.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung durch ministerielle

Art. X.

La présente Convention sera ratifiée par actes ministériels après avoir reçu la Sanc-

Urkunden ratificirt werden und dadurch die Kraft und Wirkung eines Staatsvertrages erhalten.

Die von jedem Uferstaate in einem Exemplar auszufertigenden Ratifikations-Urkunden sollen spätestens vier Wochen nach Unterzeichnung dieser Uebereinkunft in das Archiv der Central-Kommission niedergelegt werden.

Mainz, am 3. April 1860.

Für	Baden	Kühlenthal,
„	Bayern	von Kleinschrod,
„	Frankreich	Goepp,
„	Hessen	Schmitt,
„	Nassau	Schepp,
„	Niederland	Testa,
„	Preußen	Delbrück.

(L. S.)

tion Souveraine et elle obtiendra par cela la force et la valeur d'un traité international.

Les actes de ratification dont chaque Etat n'expédiera qu'un seul Exemplaire seront déposés aux archives de la Commission Centrale au plus-tard quatre semaines après la signature de la présente Convention.

Mayence le 3 Avril 1860.

Pour	*Bade*	*Kühlenthal,*
„	*Bavière*	*de Kleinschrod,*
„	*France*	*Goepp,*
„	*Hesse*	*Schmitt,*
„	*Nassau*	*Schepp,*
„	*Pays-Bas*	*Testa,*
„	*Prusse*	*Delbrück.*

(L. S.)

Die zweite Serienziehung zur 24. Gewinnziehung vom Lotterie-Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahre 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten zweiten Serienziehung für die 24. Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serie Nr.	enthaltend Loos Nr.
48	4701 bis 4800.
55	5401 — 5500.
111	11001 — 11100.
130	12901 — 13000.
132	13101 — 13200.
149	14801 — 14900.
158	15701 — 15800.
169	16801 — 16900.
179	17801 — 17900.
193	19201 — 19300.
230	22901 — 23000.
238	23701 — 23800.

Serie Nr.	enthaltend Loos Nr.
303	30201 bis 30300.
318	31701 — 31800.
332	33101 — 33200.
364	36301 — 36400.
367	36601 — 36700.
400	39901 — 40000.
409	40801 — 40900.
413	41201 — 41300.
421	42001 — 42100.
425	42401 — 42500.
462	46101 — 46200.
531	53001 — 53100.
580	57901 — 58000
587	58601 — 58700.
597	59601 — 59700.
606	60501 — 60600.
656	65501 — 65600.
699	69801 — 69900.
714	71301 — 71400.
723	72201 — 72300.
804	80301 — 80400.
835	83401 — 83500.
863	86201 — 86300.
911	91001 — 91100.
950	94901 — 95000.
972	97101 — 97200.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 1. August 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Die Patentertheilung an die Kühnle'sche Maschinenfabrik zu Frankenthal, den C. C. Zimmer von Straßburg, A. C. L. Reinhardt und Ph. Schweizer von Mannheim betreffend.

Der Kühnle'schen Maschinenfabrik zu Frankfurt, dem C. C. Zimmer von Straßburg, A. C. L. Reinhardt und Ph. Schweizer von Mannheim wird auf ihr Ansuchen ein Patent für den von ihnen erfundenen Brauapparat und Würzekühlapparat (als Nachtrag zu dem durch Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. April d. J., Nr. 4270, dem Mechanikus C. C. Zimmer aus Straßburg für einen Apparat zur Abkühlung flüssiger Körper ertheilten Patent) auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 27. Juli 1860.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. Flad.

Nr. XLII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 11. August 1860.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, nachbenannten Offizieren des Königlich Preußischen Armeecorps den Orden vom Zähringer Löwen zu verleihen und zwar

1. das Großkreuz:

dem Königlich Preußischen Generalinspektor der Artillerie, General der Infanterie von Hahn;

2. das Kommandeurkreuz:

dem Königlich Preußischen Oberst Graberg;
dem Königlich Preußischen Oberst von Uechtritz;
dem Königlich Preußischen Artillerieoberst Hartmann;
dem Königlich Preußischen Artillerieoberstlieutenant Neumann;
dem Königlich Preußischen Oberstlieutenant Puttkammer;

3. das Ritterkreuz:

den Königlich Preußischen Hauptleuten in der Garde-Artillerie
Baron von der Goltz,

von Oppeln-Bronikowski,
von Scheliha,
dem Königlich Preußischen Hauptmann von Mechow bei dem Artilleriedepot in Berlin,
dem Königlich Preußischen Premierlieutenant Ising à la suite des Artillerieregiments.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 3. August d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

die durch die Ernennung des Ministerialdirektors Weizel zum Präsidenten des Handelsministeriums in Erledigung gekommene Stelle eines Mitgliedes und Vorstandes des Verwaltungsrathes der Generalwittwen- und Brandkasse dem Geheimen Referendär Cron zu übertragen;

an die Stelle des zum Direktor der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ernannten Ministerialraths Bär den Geheimen Referendär Cron zum Mitglied des Verwaltungsraths der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung,

den Regierungsrath Felix Behaghel dahier zum Oberkirchenrath,

den Domänenverwalter Karl Helm in Bühl zum Assessor bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu ernennen;

den Oberamtmann Markus Klein in Stockach mit dem Titel als Regierungsrath dem katholischen Oberkirchenrath beizugeben;

den Baurath Serauer bei der Direktion der Verkehrsanstalten zum Kollegialmitglied bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu ernennen;

dem Assessor Barck bei dieser Behörde unter Ernennung zum Bezirksingenieur die Vorstandsstelle bei der Wasser- und Straßenbauinspektion Rastatt, und

die hierdurch erledigte Stelle eines Kollegialmitglieds bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues dem Bezirksingenieur Becker in Rastatt unter Ernennung zum Baurath zu übertragen;

den Amtmann Grohe in Heidelberg, und

den Kameralpraktikanten Eduard Vierordt von Karlsruhe, derzeit Sekretär bei der Centralstelle für die Landwirthschaft, zu Assessoren bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu ernennen;

dem Oberrevisor Xaver Stroh bei dem Ministerium des Innern den Charakter als Oberrechnungsrath zu verleihen;

den Revidenten Wilhelm Goll dahier zum Revisor bei diesem Ministerium,

den Revisor Götz bei der Steuerdirektion zum Salinenkassier in Rappenau,

den Kameralpraktikanten Xaver Futterer in Mannheim zum Buchhalter bei der Amortisationskasse zu ernennen;

dem Vikar Karl Siegrist in Säckingen den Charakter als Pfarrer zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die diesjährige Versammlung der Centralkommission für die Rheinschifffahrt in Mainz betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Centralkommission für die Rheinschifffahrt in diesem Jahre vom 15. d. M. bis Mitte September in Mainz versammelt sein wird.

Karlsruhe, den 6. August 1860.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Stabel.

Vdt. v. Reck.

Die Besetzung der Stelle eines Advokaten und Prokurators bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreises betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen wurde Rechtsanwalt Max Stösser zu Freiburg zum Advokaten und Prokurator bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreises ernannt.

Karlsruhe, den 1. August 1860.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Wielandt.

Die Vereinbarung mit der Königlich Preußischen Regierung über gegenseitige Beitreibung der Gebühren der Anwälte betreffend.

Zwischen der Großherzoglich Badischen und der Königlich Preußischen Regierung ist im Jahr 1837 eine Vereinbarung über gegenseitige unentgeltliche Rechtshilfe zur Beitreibung von Gebühren der Anwälte getroffen und deren Inhalt durch diesseitige Bekanntmachung vom 3. November 1837 (Regierungsblatt Nr. 42, S. 380, 381) zur Nachachtung veröffentlicht worden.

Nachdem inzwischen die beiden Fürstenthümer Hohenzollern der Preußischen Monarchie einverleibt worden und die Regierungen von Baden und Preußen neuerlich dahin übereingekommen sind, jene Vereinbarung auch auf diese Lande auszudehnen, so wird hiermit verordnet, daß die erwähnte Vereinbarung ihrem ganzen Inhalte nach auch auf die Hohenzollern'schen Lande anzuwenden sei.

Karlsruhe, den 3. August 1860.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Wielandt.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das III. Quartal l. J. betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 wurden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzung für das III. Quartal l. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsdirektor Nestler zu Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Reinhard daselbst;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsdirektor Bohm zu Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Schilling daselbst;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Kirn zu Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Weber daselbst;

4. für den Seekreis.

Hofgerichtsrath Selb zu Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Mann daselbst.

Karlsruhe, den 4. August 1860.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Wielandt.

Diensterledigung.

Die Stelle eines Assistenz- und Badearztes für die Renchbäder mit dem ständigen Sitz in Petersthal ist in Erledigung gekommen. Mit derselben ist die normalmäßige Besoldung von 180 fl., ein Pferdfourageaversum von 120 fl. und ein Funktionsgehalt von 200 fl. jährlich, sowie das Recht zur Haltung einer Handapotheke verbunden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei Großherzoglicher Sanitätskommission binnen vier Wochen zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 24. Juli d. J. Dekan und Pfarrer Joseph Weißenberger in Griesheim.
„ 26. „ „ „ der pensionirte Bezirksförster Karl Anton Wolf in Rastatt.
„ 27. „ „ „ der katholische Pfarrer Matthäus Mayer in Forst.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 25. August 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Generalmajor Schuler, Kommandant der Reiterei, bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Stern zum innehabenden Kommandeurkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Hofmarschall Freiherrn von Baumbach die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König der Niederlande verliehene Großoffizierskreuz des Königlich Niederländischen Ordens der Eichenkrone anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 14. Juli d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Hauptzollamtskontroleur des Hauptzollamtes bei Schusterinsel, Ludwig Anton Abele, unter Entbindung von den Funktionen des Hauptamtskontroleurs, zum Vorstande der Zollabfertigungsstelle in Basel mit dem Charakter als Zollinspektor,

den Kameralpraktikanten, Zollverwalter Ernst Adolph Haagen in Lörrach zum Hauptzollamtskontroleur des Hauptzollamtes bei Schusterinsel mit dem Sitze in Basel zu ernennen;

unter dem 3. August d. J.

die erledigte Amtsvorstandsstelle in Gernsbach dem Oberamtmann Asbrand, genannt von Porbeck in Schopfheim,

die Amtsvorstandsstelle in Schopfheim dem Amtsrichter Georg Wolf in Stockach, unter Ernennung desselben zum Amtmann,

die Amtsvorstandsstelle in Stockach dem Amtmann Hatz in Schönau,

die Amtsvorstandsstelle in Säckingen dem Amtmann Otto Sachs in St. Blasien,

die Amtsvorstandsstelle in Schönau dem Amtmann Hebting in Konstanz,

die Amtsvorstandsstelle in St. Blasien dem Amtsrichter von Scherer in Salem, unter Ernennung desselben zum Amtmann,

die zweite Beamtenstelle bei dem Oberamt Heidelberg dem Referendär Eduard Hinterfad von Mannheim unter Ernennung desselben zum Amtmann, endlich

die zweite Beamtenstelle bei dem Bezirksamt Konstanz dem Referendär Adolph von Feder von Wertheim gleichfalls unter Ernennung desselben zum Amtmann zu übertragen;

unter dem 11. August d. J.

den Ministerialdirektor Junghanns zum Geheimenrath zweiter Klasse,

den Staatsanwalt, Hofgerichtsrath von Freydorf in Mannheim zum Ministerialrath im Justizministerium zu ernennen;

den Geheimen Referendär Fröhlich zum vorsitzenden Rath beim Ministerium des Innern zu ernennen und ihm den Charakter als Geheimer Rath zweiter Klasse zu verleihen;

den Oberamtmann Rieder in Säckingen als Oberamtsrichter nach Stockach zu versetzen;

den Registraturgehilfen Ludwig Dänzer von Karlsruhe zum Registrator bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu ernennen;

dem Universitätsbibliothekar Dr. Felix Kozlowski in Freiburg die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Großherzoglichen Staatsdienste mit dem Ablauf des gegenwärtigen Semesters zu ertheilen;

die evangelische Pfarrei Großsachsen, Diözese Weinheim, dem Pfarrer Philipp Gieser in Bischoffingen zu verleihen;

die erledigte evangelische Pfarrei Knielingen, Landdekanats Karlsruhe, dem Pfarrverweser Ludwig Wendling in Ettlingen zu übertragen;

unter dem 18. August d. J.

den Geheimen Legationsrath von Pfeuffer vom Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten seiner Stelle im Verwaltungsrath der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung zu entheben, und für ihn den Ministerialrath Keller vom Handelsministerium zum Mitgliede des Verwaltungsraths zu ernennen;

dem Amtsarzt, Medizinalrath Dr. Schneider in Offenburg den Charakter als Geheimer Hofrath,

den Amts- und Amtsgerichtsärzten Krieg in Bühl, Dr. Metz in Gerlachsheim und Dr. Weber in Freiburg den Charakter als Medizinalrath zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 20. August d. J.

den Generalmajor Schuler, Kommandant der Reiterei, auf sein unterthänigstes Ansuchen und auf Grund des Ausspruches der Superarbitrirungskommission für Offiziere und Kriegsbeamte, unter Anerkennung seiner treuen Dienste, mit der Erlaubniß, die Uniform der aktiven Generale auch fernerhin zu tragen, in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Hauptagentur für die preußische Nationalversicherungsgesellschaft in Stettin betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und des §. 7 der Verordnung vom 2. August 1852 zum Vollzug des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude (Regierungsblatt Nr. XL.) wird hiermit bekannt gemacht, daß an die Stelle des Handelsmanns Emil Giehne dahier, welcher seine Vollmacht niedergelegt hat, Kaufmann Ph. J. Eglinger in Mannheim als Hauptagent der preußischen Nationalversicherungsgesellschaft Stettin für das Großherzogthum bestätigt worden ist.

Karlsruhe, den 4. August 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Zulassung der Decimalwaagen zum Abwägen kleinerer Gewichtsmengen betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. April d. J., Nr. 504, werden die Sätze 6 und 7 des §. 16 der mit höchster Genehmigung vom 18. Dezember 1828 erlassenen Maaßordnung (verkündet mit Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. Januar 1829, Regierungsblatt 1829, Nr. II.) hiermit außer Wirksamkeit gesetzt, und demzufolge gestattet, auch zum Wägen von Gewichtsmengen unter einem Pfund ungleicharmige (Decimal-) Waagen zu gebrauchen.

Die zum Gebrauch für solche Waagen bestimmten Gewichte sollen von Messing in der Form von kreisrunden Säulenstücken mit entsprechenden runden Knöpfchen angefertigt sein, und können

sowohl für die Zehnt= und Hunderttheile wie für die im gewöhnlichen Verkehr üblichen fortgesetzten Halbirungen des Pfundes (§. 6 der Maaßordnung) vorhanden sein.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erforderlichen Normalgewichte bereits angefertigt und der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser= und Straßenbaues zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

Karlsruhe, den 13. August 1860.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. Flad.

Die Aufhebung des Brückengeldes an der Neckarschiffbrücke bei Diedesheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. M., Nr. 940, gnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. September d. J. an das Brückengeld an der Schiffbrücke bei Diedesheim aufgehoben werde und vom gleichen Zeitpunkte an die Verwaltung und Unterhaltung dieser Brücke von der Zollverwaltung auf die Wasser= und Straßenbauverwaltung übergehen soll.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 15. August 1860.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. Flad.

Diensterledigung.

Die Domänenverwaltung Bühl ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vierzehn Tagen bei Großherzoglicher Hofdomänenkammer zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 2. Februar 1860 der pensionirte Physikus Küchling in Lahr.
„ 23. Juni 1860 der pensionirte Hofgerichtsdirektor Thilo in Karlsruhe.
„ 1. Juli d. J. Regierungsrevisor Wilhelm Roman zu Freiburg.

Berichtigung.

Auf Seite 266, Nr. XXXVIII. des diesjährigen Regierungsblattes ist auf der ersten Zeile zu lesen: „ein Ungenannter" statt „eine Ungenannte."

Nr. XLIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 10. September 1860.

Inhalt.

Gesetz,

die Erbauung einer Eisenbahn von Karlsruhe an den Rhein bei Maximiliansau durch die Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer von der Großherzoglichen Staatseisenbahn bei Karlsruhe an den Rhein bei Maximiliansau führenden Eisenbahn kann der Stadtgemeinde Karlsruhe überlassen werden.

Artikel 2.

Bei Begebung dieser Bahn sind die in dem Artikel 6, Ziffer 4 bis einschließlich 7, des Gesetzes vom 7. Mai 1858 (Regierungsblatt Nro. XIX.) erwähnten Bestimmungen maßgebend. Ein Ankauf der Bahn von Seiten des Staates kann höchstens um den zwanzigfachen Betrag des reinen Ertrages der Bahn, wie sich solcher aus dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre berechnet, stattfinden, insofern der letztere als ein nachhaltiger erscheint.

In einer besondern vom Handelsministerium mit Genehmigung des Staatsministeriums zu ertheilenden Konzession werden die Rechte und Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde Karlsruhe bei Erbauung dieser Bahn festgestellt und es wird diese Konzession öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 3.

Die Verwaltung und der Betrieb dieser Bahn kann gegen entsprechende Vergütung der damit verbundenen Kosten vom Staate übernommen werden.

Artikel 4.

Die Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen sind, jedes so weit es seinen Wirkungskreis betrifft, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. September 1860.

Friedrich.

A. Lamey. Vogelmann. Weizel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Fabrikanten Karl Metz in Heidelberg in Anerkennung seiner Verdienste um das Feuerlöschwesen die große goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 25. Juli d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

die Amtsrichter Kraft in Wertheim, Kerkenmaier in Lörrach, Gärtner in Pforzheim, von Wänker in Waldshut, von Vincenti in Karlsruhe zu Oberamtsrichtern zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Wiederbesetzung der evangelischen Patronatspfarrei Adelshofen betreffend.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat
unter dem 17. August d. J.
zu der mittelst Präsentation von Seiten der Gräflich von Neipperg'schen Patronatsherrschaft erfolgten Uebertragung der evangelischen Pfarrei Adelshofen an den Garnisonsprediger Fingado in Mannheim die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Staatsprüfung der Kandidaten der Medizin betreffend.

Die medizinische Vorprüfung beginnt am 10. Oktober d. J.

Diejenigen Kandidaten, welche hieran Theil nehmen wollen, haben sich nach §. 8 der Ministerialverordnung vom 20. Januar 1858 bis spätestens 30. September bei Großherzoglicher Sanitätskommission zu melden; spätere Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Karlsruhe, den 1. September 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. v. Cloßmann.

Die Staatsprüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Für die Kameralkandidaten, welche der höchsten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. XXII.) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine den 8. Oktober d. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§. 8 und 15 vorgeschriebene Eingabe, sofern dies nicht schon geschehen ist, einzureichen und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Karlsruhe, den 25. August 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glock.

Die Serienziehung für die neunundfünfzigste Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie Nr.	enthaltend Loos Nr.	Serie Nr.	enthaltend Loos Nr.
12	551 bis 600.	1052	52551 — 52600.
508	25351 — 25400.	1158	57851 — 57900.
575	28701 — 28750.	1387	69301 — 69350.
781	39001 — 39050.	1851	92501 — 92550.
836	41751 — 41800.	1965	98201 — 98250.
869	43401 — 43450.	2294	114651 — 114700.
998	49851 — 49900.	2464	123151 — 123200.

Serie Nr.	enthaltend Loos Nr.	Serie Nr.	enthaltend Loos Nr.
2624	131151 bis 131200.	5195	259701 bis 259750.
2729	136401 — 136450.	5226	261251 — 261300.
3119	155901 — 155950.	5271	263501 — 263550.
3310	165451 — 165500.	5587	279301 — 279350.
3567	178301 — 178350.	5599	279901 — 279950.
3587	179301 — 179350.	5691	284501 — 284550.
3630	181451 — 181500.	5742	287051 — 287100.
3673	183601 — 183650.	5811	290501 — 290550.
3927	196301 — 196350.	6010	300451 — 300500.
4024	201151 — 201200.	6261	313001 — 313050.
4175	208701 — 208750.	6457	322801 — 322850.
4246	212251 — 212300.	6675	333701 — 333750.
4276	213751 — 213800.	6695	334701 — 334750.
4404	220151 — 220200.	6822	341051 — 341100.
4434	221651 — 221700.	7176	358751 — 358800.
4747	237301 — 237350.	7652	382551 — 382600.
4767	238301 — 238350.	7670	383451 — 383500.
5153	257601 — 257650.	7927	396301 — 396350.

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 31. August 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. C. Betsch.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Bischoffingen, Dekanats Freiburg, ist mit einem Kompetenzanschlag von 676 fl. 19 kr. und einer, so weit sie nicht durch Interkalargefälle gedeckt werden kann, vom künftigen Pfründnießer zu tilgenden Schuld von 25 fl. 21 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei Großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 14. Juli d. J. der pensionirte Regierungsrevisor Geiges in Freiburg;
„ 4. August d. J. der pensionirte Domänenverwalter Engesser zu Konstanz;
„ 9. „ „ „ der ehemalige Bisthumsverweser Geheimer Rath Frhr. von Wessenberg in Konstanz;
„ 14. „ „ „ der pensionirte Oberst Klose in Karlsruhe.

Nr. XLV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 14. September 1860.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugsverordnung.

Die Aufnahme eines Anlehens für den Staatseisenbahnbau betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 26. Mai 1860 (Regierungsblatt 1860, Seite 201) — wodurch die Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt ist, den Kapitalbetrag, welchen der durch das Eisenbahnbaubudget für 1860 und 1861 vorgesehene Bau weiterer Eisenbahnen in Anspruch nehmen wird, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen beizuschaffen — wird mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. Juli 1860, Nr. 833, verordnet, was folgt:

§. 1.

Der Anlehensbetrag wird vorläufig auf die Summe von sieben Millionen Gulden festgesetzt und bildet die zweite Abtheilung der mit dem Gesetz vom 7. Mai 1858 (Regierungsblatt 1858, Seite 189) und der Vollzugsverordnung vom 8. Juni 1859 (Regierungsblatt 1859, Seite 198) eröffneten Eisenbahnanlehen.

§. 2.

Die Aufnahme des Anlehens geschieht durch Verkauf vierprozentiger Partialobligationen im Nennwerthe von je eintausend, fünfhundert und einhundert Gulden süddeutscher Währung und zwar in je 4375 Stück von Nr. 4376 bis mit Nr. 8750.

§. 3.

Die Obligationen sind von Seiten der Gläubiger unaufkündbar.

§. 4.

Sie werden auf den Inhaber ausgestellt, jedoch, wenn es dieser verlangt, von der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf seinen Namen eingeschrieben.

§. 5.

Der Zins der Obligationen wird halbjährlich, auf 1. März und auf 1. September bezahlt.

§. 6.

Vor dem 1. Januar 1868 ist die schuldende Kasse nur zur Verzinsung, von da an aber auch zur allmähligen Heimzahlung des Anlehens verpflichtet.

§. 7.

Vom 1. Januar 1868 an wird zur Verzinsung und allmähligen Heimzahlung Jahr für Jahr eine gleich große Summe dergestalt bestimmt, daß der jeweilige Ueberschuß dieser Summe über den Jahreszinsbedarf sofort zur Heimzahlung eines entsprechenden Theils des Anlehens verwendet werden und dieses nach fünfzig Jahren vollständig getilgt sein muß.

§. 8.

Die Heimzahlung erfolgt mittelst Einlösung der Obligationen im Nennwerth.

§. 9.

Der Eisenbahnschuldentilgungskasse bleibt vorbehalten, alle Obligationen oder einen beliebigen Theil derselben auch früher einzulösen, als dies nach den §§. 6 und 7 der Fall sein würde.

§. 10.

Soll nur ein Theil der Obligationen eingelöst werden, so wird durch öffentliche Verloosung bestimmt, welche einzelne Obligationen einzulösen sind.

§. 11.

Jeder Einlösung hat eine sechsmonatliche, durch das Regierungsblatt zu erlassende Kündigung voranzugehen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Obligationen auf.

§. 12.

Die Zahlung des Zinses der Obligationen und deren Einlösung geschieht in grober süddeutscher Silbermünze. Werthzeichen statt der letzteren können nur mit Einwilligung des Gläubigers verabfolgt werden.

§. 13.

Zins und Kapital kann jeder Gläubiger nach Belieben entweder bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse selbst oder bei jenen Großherzoglichen Staatskassen und auswärtigen Bankhäusern, welche das Finanzministerium mit der Zinszahlung und Einlösung beauftragt, kostenfrei ohne Abzug erheben.

§. 14.

Mit dem Verkauf der Obligationen der zweiten Abtheilung wird begonnen, sobald es das Geldbedürfniß der Eisenbahnschuldentilgungskasse erheischt.

Karlsruhe, den 10. Juli 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann. Vdt. Glock.

Bekanntmachung.

Das nach der Verordnung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 10. Juli d. J. aufzunehmende Eisenbahnanlehen betreffend.

Bezüglich auf die Vollzugsverordnung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 10. Juli d. J., die Aufnahme eines Eisenbahnanlehens von sieben Millionen Gulden zu vier Prozent betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Partialobligationen und Coupons für dieses Anlehen nach beifolgenden Mustern ausgefertigt werden.

Karlsruhe, den 11. September 1860.

Großherzoglich Badische Eisenbahnschuldentilgungskasse.

C. Scholl.

Muster einer Partialobligation und eines Zinscoupons.

(Vorderseite der Obligation.)

Großherzogthum Baden.

. . . . fl. **Partialobligation** Zu vier Prozent.

über

. . . . Gulden Kapital

als Antheil an dem Staatsanlehen, welches die unterzeichnete Großherzoglich Badische Eisenbahnschuldentilgungskasse nach den auf der Rückseite genannten Gesetzes- und Vollzugsbestimmungen aufgenommen hat.

Dieses Anlehen wird mit Vier vom Hundert für's Jahr halbjährlich verzinst, und es sind jeder Partialobligation achtzehn halbjährige Zinscoupons (Zinsanweisungen) beigelegt, nebst einem Talon, gegen welchen nach Ablauf der ersten neun Jahre weitere Zinscoupons ausgegeben werden.

Die gegenwärtige Obligation ist für jeden Inhaber gültig. Sie wird von der unterzeichneten Kasse auf Verlangen des zeitlichen Inhabers auf dessen Namen eingetragen, auch durch Aufhebung dieses Eintrags wieder auf den Inhaber gestellt, und es wird, daß dies geschehen, auf dem zweiten Blatte der Obligation bemerkt. Der Eintrag des Namens hat zur Folge, daß das Kapital nur an die zuletzt eingetragene Person rechtsgültig bezahlt werden kann.

Karlsruhe, den ten . . . . 1860.

Großherzoglich Badische Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Direktor:
N. N.

Controleur: N. N. (Stempel.) — Zahlmeister: N. N. (Stempel.)

Anlehensabtheilung II.

Nr. (der Obligation.)

(Rückseite der Obligation.)

Vollzugsverordnung.

Die Aufnahme eines Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend.

(Die Verordnung vom 10. Juli 1860 wird hier vollständig aufgenommen.)

(Muster eines Zinscoupons.)

Stempel.	. . . . . Gulden halbjähriger Zins aus - fl. Kapital vom Eisenbahnanlehen Abtheilung II. von 1860. Auf Verfallzeit zahlbar in grober süddeutscher Silbermünze bei allen Großh. Staatskassen, sowie in Frankfurt am Main bei N. N. Karlsruhe, den ten . . . . . 1860. **Großh. Badische Eisenbahnschuldentilgungskasse.** N. N.	*Coupon.* *Obl. Nr.* Zins auf 1. . . . . . 186 .

Nr. XLVI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 15. September 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Einberufung des landständischen Ausschusses zur Prüfung der Staatsrechnungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Artikels 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, des §. 78 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 und des Artikels 5 des Gesetzes vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse laden Wir den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich am Montag den 8. Oktober d. J. dahier einzufinden, bei der ernannten Großherzoglichen Regierungskommission, Unserem Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimenrath Dr. Vogelmann und Unserem Staatsrath Nüßlin zu melden und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das Jahr 1859 vorzunehmen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. September 1860.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Oberceremonienmeister Freiherrn von Reischach die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Großkomthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 6. September d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Geheimen Hofrath Dr. Baur bei der Sanitätskommission seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß und unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

die erledigte Rathsstelle bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten dem Legationsrath Dr. Minet zu übertragen;

dem dortigen Ministerialkanzlisten Mittenmaier den Titel als Kanzleisekretär zu verleihen;

den Kanzleigehülfen Karl Gantz von hier zum Kanzlisten bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

den Registraturassistenten Wilhelm Scharnberger bei der Hofdomänenkammer zum Registrator daselbst zu ernennen;

den Domänenverwalter Klumpp in Offenburg seiner ehrerbietigsten Bitte gemäß wegen vorgerückten Alters und körperlichen Leiden unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Thiengen, Dekanats Freiburg, dem Dekan und Stadtpfarrer Kalchschmidt in Durlach,

die zweite evangelische Pfarrei Neckargemünd dem Pfarrverweser Heinrich Braun daselbst,

die erledigte evangelische Pfarrei Hagsfeld mit dem Filial Rintheim, Landdekanats Karlsruhe, dem Pfarrverweser Kern in Dühren zu übertragen;

die auf Frau Maria Alix Regnier gefallene Wahl zur Oberin des weiblichen Lehr- und Erziehungsinstituts in Offenburg zu bestätigen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die vierundzwanzigste Gewinnziehung für das Anlehen der Amortisationskasse vom Jahr 1840 zu 5 Millionen Gulden betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten vierundzwanzigsten Gewinnziehung vom obenbemerkten Anlehen wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf 1. Februar 1861 durch die Amortisationskasse ausbezahlt, wenn es die Loosinhaber nicht vorziehen, ihre Gewinnste früher bei genannter Kasse gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden in den Monaten September und Oktober d. J. und von einem halben Kreuzer vom Gulden in den Monaten November und Dezember d. J. und Januar 1861 zu erheben.

Karlsruhe, den 1. September 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. C. Betsch.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Amortisationskasse

vom Jahr 1840 von fünf Millionen Gulden

gehörigen 7500 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Vierundzwanzigsten Ziehung

am 1. September 1860 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. Februar und 1. August 1860 gezogenen 75 Serien.

8 14. 41. 48. 55. 66. 108. 111. 130. 132. 149. 152. 158. 159. 169. 176. 179. 180. 193. 230. 238. 265. 272. 303. 304. 318. 332. 364. 367. 368. 400. 401. 409. 413. 421. 422. 425. 426. 448. 462. 494. 504. 531. 534. 542. 552. 554. 560. 570. 580. 587. 597. 601. 606. 622. 656. 682. 699. 714. 715. 723. 757. 804. 817. 821. 835. 859. 863. 871. 911. 925. 949. 950. 958. 972.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
701	70	717	70	733	70	749	70	765	70	781	70
702	70	718	70	734	70	750	70	766	70	782	70
703	70	719	70	735	70	751	70	767	70	783	70
704	70	720	70	736	150	752	70	768	70	784	70
705	70	721	70	737	70	753	70	769	70	785	70
706	70	722	70	738	70	754	70	770	70	786	70
707	70	723	70	739	70	755	70	771	70	787	70
708	70	724	70	740	70	756	70	772	70	788	70
709	70	725	70	741	70	757	70	773	70	789	70
710	70	726	70	742	70	758	70	774	70	790	70
711	70	727	70	743	80	759	70	775	70	791	70
712	70	728	70	744	70	760	70	776	70	792	70
713	70	729	70	745	70	761	70	777	70	793	70
714	70	730	70	746	70	762	70	778	70	794	70
715	70	731	70	747	70	763	70	779	70	795	70
716	70	732	70	748	70	764	70	780	70	796	70

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
797	70	1351	70	4005	70	4059	80	4713	70	4767	70
798	70	1352	70	4006	70	4060	70	4714	70	4768	70
799	70	1353	70	4007	70	4061	70	4715	70	4769	80
800	70	1354	70	4008	70	4062	70	† 4716	† 70	4770	70
1301	100	1355	70	4009	70	4063	70	† 4717	† 70	4771	70
1302	70	1356	70	4010	70	4064	70	4718	70	4772	70
1303	70	1357	70	4011	70	4065	70	4719	70	4773	70
1304	70	1358	70	4012	70	4066	70	4720	70	4774	70
1305	80	1359	70	4013	70	4067	70	4721	70	4775	70
1306	70	1360	70	4014	70	4068	70	4722	70	4776	70
1307	70	1361	70	4015	70	4069	70	4723	70	4777	70
1308	70	1362	70	4016	70	4070	70	4724	70	4778	70
1309	70	1363	70	4017	70	4071	70	4725	70	4779	70
1310	70	1364	70	4018	70	4072	70	4726	70	4780	70
1311	70	1365	70	4019	70	4073	70	4727	70	4781	70
1312	70	1366	70	4020	70	4074	70	4728	70	4782	70
1313	70	1367	70	4021	70	4075	70	4729	70	4783	70
1314	70	1368	70	4022	70	4076	70	4730	70	4784	70
1315	70	1369	70	4023	70	4077	70	4731	70	4785	70
1316	70	1370	70	4024	70	4078	70	4732	80	4786	70
1317	70	1371	70	4025	70	4079	70	4733	70	4787	70
1318	80	1372	70	4026	70	4080	70	4734	70	4788	70
1319	70	1373	70	4027	70	4081	70	4735	70	4789	70
1320	80	1374	70	4028	70	4082	70	4736	80	4790	70
1321	70	1375	70	4029	70	4083	70	4737	70	4791	70
1322	70	1376	70	**4030**	**10000**	4084	70	4738	70	4792	70
1323	70	1377	70	4031	70	4085	70	4739	70	4793	70
1324	70	1378	70	4032	70	4086	70	4740	70	4794	70
1325	70	1379	70	4033	70	4087	70	4741	70	4795	250
1326	70	1380	70	4034	70	4088	70	4742	70	4796	70
1327	70	1381	70	4035	70	4089	70	4743	70	4797	70
1328	70	1382	70	4036	70	4090	70	4744	70	4798	70
1329	70	1383	70	4037	70	4091	70	4745	70	4799	70
1330	70	1384	70	4038	70	4092	70	4746	70	4800	70
1331	70	1385	70	4039	70	4093	70	4747	70	5401	70
1332	70	1386	70	4040	70	4094	70	4748	80	5402	70
1333	70	1387	70	4041	70	4095	70	4749	70	5403	70
1334	70	1388	70	4042	70	4096	70	4750	70	5404	70
1335	70	1389	70	4043	70	4097	70	4751	70	5405	70
1336	70	1390	70	4044	70	4098	70	4752	70	5406	70
1337	70	1391	70	4045	70	4099	70	4753	70	5407	70
1338	70	1392	70	4046	70	4100	70	4754	70	5408	70
1339	70	1393	70	4047	70	4701	70	4755	70	5409	70
1340	100	1394	70	4048	70	4702	70	4756	70	5410	70
1341	70	1395	70	4049	70	4703	70	4757	70	5411	70
1342	70	1396	70	4050	70	† 4704	† 70	4758	70	5412	70
1343	70	1397	70	4051	70	4705	70	4759	70	5413	70
1344	70	1398	70	4052	70	4706	70	4760	70	5414	70
1345	70	1399	70	4053	70	4707	70	4761	70	5415	70
1346	70	1400	70	4054	70	4708	70	4762	70	5416	70
1347	70	4001	70	4055	70	4709	70	4763	70	5417	70
1348	70	4002	70	4056	70	4710	150	4764	70	5418	70
1349	70	4003	70	4057	70	4711	70	4765	70	5419	70
1350	70	4004	70	4058	70	4712	70	4766	70	5420	70

Die mit † bezeichneten Loos-Nr. 4704, 4716, 4717 sind mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
				[illegible]	[illegible]	6583	70	10737	70	10791	70
				[illegible]	70	6584	70	10738	70	10792	70
				[illegible]	70	6585	70	10739	70	10793	70
				[illegible]	70	6586	70	10740	70	10794	70
				[illegible]	70	6587	70	10741	70	10795	70
				[illegible]	70	6588	70	10742	70	10796	70
				[illegible]	70	6589	70	10743	70	10797	70
				6536	70	6590	70	10744	70	†10798	† 70
			[illegible]	6537	70	6591	70	10745	70	10799	70
			[illegible]	6538	70	6592	70	10746	70	10800	70
			[illegible]	6539	70	6593	70	10747	70	11001	70
			70	6540	70	6594	70	10748	70	11002	70
		[illegible]	70	6541	70	6595	70	10749	70	11003	70
		[illegible]	70	6542	70	6596	70	10750	70	11004	70
	[illegible]	[illegible]	70	6543	70	6597	70	10751	80	11005	70
	[illegible]	[illegible]	70	6544	70	6598	70	10752	70	11006	70
	[illegible]	[illegible]	70	6545	70	6599	70	10753	80	11007	70
	[illegible]	[illegible]	70	6546	70	6600	70	10754	70	11008	70
	[illegible]	[illegible]	70	6547	70	10701	70	10755	70	11009	70
[illegible]	[illegible]	5494	70	6548	70	10702	70	10756	70	11010	70
[illegible]	70	5495	70	6549	80	10703	70	10757	70	11011	70
[illegible]	70	5496	70	6550	70	10704	70	10758	70	11012	70
[illegible]	70	5497	70	6551	70	10705	70	10759	70	11013	70
[illegible]	70	5498	70	6552	70	10706	70	10760	70	11014	70
[illegible]	70	5499	70	6553	70	10707	70	10761	70	11015	70
[illegible]	70	5500	70	6554	80	10708	70	10762	70	11016	70
[illegible]	70	6501	100	6555	70	10709	70	10763	70	11017	70
[illegible]	70	6502	70	6556	70	10710	70	10764	70	11018	70
[illegible]	70	6503	70	6557	70	10711	70	10765	70	11019	70
5450	70	6504	70	6558	70	10712	70	10766	70	11020	70
5451	70	6505	70	6559	70	10713	70	10767	70	11021	70
5452	70	6506	70	6560	70	10714	70	10768	70	11022	70
5453	70	6507	70	6561	70	10715	70	10769	70	11023	70
5454	70	6508	70	6562	100	10716	70	10770	70	11024	70
5455	70	6509	70	6563	70	10717	70	10771	70	11025	70
5456	70	6510	70	6564	70	10718	70	10772	70	11026	70
5457	70	6511	70	6565	70	10719	70	10773	70	11027	70
5458	70	6512	70	6566	70	10720	70	10774	70	11028	70
5459	70	6513	70	6567	70	10721	70	10775	100	11029	70
5460	70	6514	70	6568	70	10722	70	10776	70	11030	70
5461	70	6515	70	6569	70	10723	70	10777	70	11031	70
5462	70	6516	70	6570	70	10724	70	10778	70	11032	70
5463	70	6517	70	6571	70	10725	70	10779	70	11033	70
5464	70	6518	70	6572	70	10726	70	10780	70	11034	70
5465	70	6519	70	6573	70	10727	70	10781	70	11035	70
5466	150	6520	70	6574	70	10728	70	10782	70	11036	70
5467	70	6521	70	6575	70	10729	70	10783	70	11037	70
5468	70	6522	70	6576	70	10730	70	10784	70	11038	70
5469	70	6523	70	6577	70	10731	70	10785	70	11039	70
5470	70	6524	70	6578	70	10732	70	10786	70	11040	70
5471	70	6525	70	6579	70	10733	70	10787	80	11041	70
5472	70	6526	70	6580	70	10734	70	10788	70	11042	70
5473	70	6527	70	6581	70	10735	70	10789	70	11043	70
5474	70	6528	70	6582	70	10736	80	10790	70	11044	70

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 10798 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
11045	70	11099	70	12953	70	13107	70	13161	70	14815	70
11046	70	11100	70	12954	70	13108	70	13162	70	14816	70
11047	70	12901	70	12955	70	13109	70	13163	70	14817	70
11048	70	12902	70	12956	70	13110	70	13164	80	14818	70
11049	70	12903	70	12957	70	13111	70	13165	70	14819	70
11050	70	12904	70	12958	70	13112	70	13166	70	14820	70
11051	70	12905	70	12959	70	13113	70	13167	70	14821	70
11052	70	12906	70	12960	70	13114	70	13168	70	14822	70
11053	70	12907	70	12961	70	13115	70	13169	70	14823	70
11054	70	12908	70	12962	70	13116	70	13170	70	14824	70
11055	70	12909	70	12963	70	13117	70	13171	70	14825	70
11056	70	12910	70	12964	70	13118	70	13172	70	14826	70
11057	70	12911	70	12965	70	13119	70	13173	70	14827	70
11058	70	12912	70	12966	70	13120	70	13174	70	14828	70
11059	70	12913	70	12967	70	13121	70	13175	70	14829	70
11060	70	12914	70	12968	70	13122	70	13176	70	14830	70
11061	70	12915	70	12969	70	13123	70	13177	70	14831	70
11062	70	12916	70	12970	70	13124	70	13178	70	14832	70
11063	70	12917	70	12971	70	13125	70	13179	70	14833	70
11064	70	12918	70	12972	70	13126	70	13180	70	14834	70
11065	70	12919	70	12973	70	13127	70	13181	70	14835	70
11066	70	12920	70	12974	70	13128	70	13182	70	14836	70
11067	70	12921	70	12975	70	13129	70	13183	70	14837	80
11068	70	12922	70	12976	70	13130	70	13184	70	14838	70
11069	70	12923	70	12977	70	13131	70	13185	70	14839	70
11070	70	12924	70	12978	70	13132	70	13186	70	14840	70
11071	70	12925	70	12979	70	13133	70	13187	70	14841	70
11072	70	12926	70	12980	70	13134	70	13188	70	14842	70
11073	70	12927	70	12981	70	13135	70	13189	70	14843	70
11074	70	12928	70	12982	70	13136	70	13190	70	14844	70
11075	70	12929	70	12983	70	13137	70	13191	70	14845	70
11076	70	12930	70	12984	70	13138	70	13192	70	14846	70
11077	70	12931	70	12985	70	13139	70	13193	70	14847	70
11078	70	12932	70	12986	70	13140	70	13194	70	14848	70
11079	70	12933	70	12987	70	13141	70	13195	70	14849	70
11080	70	12934	70	12988	70	13142	70	13196	70	14850	70
11081	70	12935	70	12989	70	13143	70	13197	70	14851	70
11082	70	12936	70	12990	70	13144	70	13198	70	14852	70
11083	70	12937	70	12991	70	13145	70	13199	70	14853	70
11084	70	12938	70	12992	70	13146	70	13200	70	14854	70
11085	70	12939	70	12993	70	13147	70	14801	70	14855	70
11086	70	12940	70	12994	70	13148	70	14802	70	14856	70
11087	70	12941	70	12995	70	13149	70	14803	70	14857	70
11088	70	12942	70	12996	70	13150	70	14804	70	14858	70
11089	70	12943	70	12997	70	13151	70	14805	70	14859	100
11090	70	12944	70	12998	70	13152	70	14806	70	14860	70
11091	70	12945	70	12999	70	13153	70	14807	70	14861	70
11092	70	12946	70	13000	70	13154	70	14808	70	14862	70
11093	70	12947	70	13101	70	13155	70	14809	70	14863	70
11094	70	12948	70	13102	70	13156	70	14810	70	14864	70
11095	70	12949	70	13103	70	13157	70	14811	70	14865	70
11096	70	12950	70	13104	70	13158	70	14812	70	14866	70
11097	70	12951	70	13105	70	13159	70	14813	70	14867	70
11098	70	12952	70	13106	70	13160	70	14814	70	14868	70

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
14869	70	15123	70	15177	70	15731	70	15785	70	15839	70
14870	70	15124	70	15178	70	15732	70	15786	70	15840	100
14871	70	15125	70	15179	70	15733	70	15787	250	15841	70
14872	70	15126	70	15180	70	15734	70	15788	70	15842	70
14873	70	15127	70	15181	70	15735	70	15789	70	15843	70
14874	70	15128	70	15182	70	15736	70	15790	70	15844	70
14875	70	15129	70	15183	70	15737	70	15791	70	15845	70
14876	70	15130	70	15184	70	15738	70	15792	70	15846	70
14877	70	15131	70	15185	70	15739	70	15793	70	15847	70
14878	70	15132	70	15186	70	15740	70	15794	70	15848	70
14879	70	15133	70	15187	80	15741	70	15795	70	15849	70
14880	70	15134	70	15188	70	15742	70	15796	70	15850	70
14881	70	15135	70	15189	70	15743	70	15797	70	15851	70
14882	70	15136	70	15190	70	15744	70	15798	70	15852	70
14883	70	15137	70	15191	70	15745	70	15799	70	15853	70
14884	70	15138	70	15192	70	15746	70	15800	70	15854	80
14885	70	15139	70	15193	70	15747	70	15801	70	15855	70
14886	70	15140	70	15194	70	15748	70	15802	70	15856	70
14887	70	15141	70	15195	70	15749	70	15803	70	15857	70
14888	70	15142	70	15196	70	15750	70	15804	70	15858	70
14889	70	15143	70	15197	70	15751	70	15805	70	15859	70
14890	70	15144	70	15198	70	15752	70	15806	70	15860	70
14891	70	15145	70	15199	70	15753	70	15807	70	15861	70
14892	70	15146	70	15200	70	15754	70	15808	70	15862	70
14893	70	15147	70	15701	70	15755	70	15809	70	15863	70
14894	70	15148	70	15702	70	15756	70	15810	70	15864	70
14895	70	15149	70	15703	70	15757	70	15811	70	15865	70
14896	70	15150	70	15704	70	15758	70	15812	70	15866	70
14897	70	15151	70	15705	70	15759	70	15813	70	15867	70
14898	70	15152	70	15706	70	15760	70	15814	70	15868	70
14899	70	15153	70	15707	70	15761	70	15815	70	15869	70
14900	80	15154	70	15708	80	15762	70	15816	70	15870	70
15101	70	15155	70	15709	70	15763	70	15817	70	15871	70
15102	70	15156	70	15710	70	15764	70	15818	70	15872	70
15103	70	15157	70	15711	70	15765	70	15819	70	15873	70
15104	70	15158	70	15712	70	15766	70	15820	70	15874	70
15105	70	15159	70	15713	70	15767	70	15821	70	15875	70
15106	70	15160	70	15714	70	15768	70	15822	70	15876	70
15107	70	15161	70	15715	70	15769	70	15823	70	15877	70
15108	70	15162	70	15716	70	15770	70	15824	70	15878	70
15109	70	15163	70	15717	70	15771	70	15825	70	15879	70
15110	70	15164	70	15718	70	15772	70	15826	70	15880	70
15111	70	15165	70	15719	70	15773	70	15827	70	15881	70
15112	70	15166	70	15720	70	15774	70	15828	70	15882	70
15113	70	15167	70	15721	70	15775	70	15829	70	15883	70
15114	70	15168	70	15722	70	15776	70	15830	70	15884	70
15115	70	15169	70	15723	70	15777	70	15831	70	15885	70
15116	70	15170	70	15724	70	15778	70	15832	70	15886	70
15117	70	15171	70	15725	70	15779	70	15833	70	15887	70
15118	70	15172	70	15726	70	15780	70	15834	70	15888	70
15119	70	15173	70	15727	70	15781	70	15835	70	15889	70
15120	70	15174	70	15728	70	15782	70	15836	70	15890	70
15121	70	15175	70	15729	70	15783	70	15837	70	15891	70
15122	70	15176	70	15730	70	15784	70	15838	70	15892	70

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
15893	70	16847	70	17501	70	17555	70	17809	70	17863	70
15894	70	16848	70	17502	70	17556	70	17810	70	17864	70
15895	70	16849	70	17503	70	17557	70	17811	70	17865	70
15896	70	16850	70	17504	70	17558	70	17812	70	17866	70
15897	80	16851	70	17505	70	17559	70	17813	70	17867	70
15898	70	16852	70	17506	70	17560	70	17814	70	17868	70
15899	70	16853	70	17507	70	17561	70	17815	70	17869	70
15900	70	16854	70	17508	70	17562	70	17816	70	17870	70
16801	70	16855	70	17509	70	17563	70	17817	70	17871	70
16802	70	16856	70	17510	70	17564	70	17818	70	17872	70
16803	70	16857	70	17511	70	17565	70	17819	70	17873	70
16804	70	16858	70	17512	70	17566	70	17820	70	17874	70
16805	70	16859	70	17513	70	17567	70	17821	70	17875	70
16806	70	16860	70	17514	70	17568	70	17822	70	17876	70
16807	70	16861	70	17515	70	17569	70	17823	70	17877	70
16808	70	16862	80	17516	70	17570	70	17824	70	17878	70
16809	70	16863	70	17517	70	17571	70	17825	70	17879	70
16810	70	16864	70	17518	70	17572	70	17826	70	17880	70
16811	70	16865	70	17519	70	17573	70	17827	70	17881	70
16812	70	16866	70	17520	70	17574	70	17828	70	17882	70
16813	100	16867	70	17521	70	17575	70	17829	70	17883	70
16814	70	16868	70	17522	70	17576	70	17830	70	17884	70
16815	150	16869	70	17523	70	17577	70	17831	70	17885	70
16816	80	16870	70	17524	70	17578	70	17832	70	17886	70
16817	70	16871	70	17525	70	17579	70	17833	70	17887	70
16818	70	16872	70	17526	70	17580	150	17834	70	17888	70
16819	70	16873	70	17527	70	17581	70	17835	70	17889	70
16820	70	16874	70	17528	70	17582	70	17836	70	17890	70
16821	70	16875	70	17529	70	17583	70	17837	70	17891	70
16822	70	16876	70	17530	70	17584	70	17838	70	17892	70
16823	70	16877	70	17531	70	17585	70	17839	70	17893	70
16824	70	16878	70	17532	70	17586	70	17840	70	17894	70
16825	70	16879	70	17533	70	17587	70	17841	70	17895	70
16826	70	16880	70	17534	70	17588	70	17842	70	17896	70
16827	70	16881	70	17535	70	17589	70	17843	70	17897	70
16828	70	16882	70	17536	70	17590	70	17844	70	17898	70
16829	70	16883	70	17537	70	17591	70	17845	70	17899	70
16830	70	16884	70	17538	70	17592	70	17846	70	17900	70
16831	70	16885	70	17539	70	17593	70	17847	70	17901	70
16832	70	16886	70	17540	70	17594	70	17848	70	17902	70
16833	70	16887	150	17541	70	17595	70	17849	70	17903	70
16834	70	16888	150	17542	70	17596	70	17850	70	17904	70
16835	70	16889	70	17543	70	17597	70	17851	70	17905	70
16836	70	16890	70	17544	70	17598	80	17852	70	17906	70
16837	70	16891	70	17545	70	17599	70	17853	70	17907	70
16838	70	16892	70	17546	70	17600	70	17854	70	17908	70
16839	80	16893	70	17547	70	17801	70	17855	70	17909	70
16840	70	16894	70	17548	70	17802	70	17856	70	17910	70
16841	70	16895	70	17549	70	17803	70	17857	70	17911	70
16842	70	16896	70	17550	70	17804	70	17858	70	17912	70
16843	70	16897	70	17551	70	17805	70	17859	70	17913	70
16844	70	16898	70	17552	70	17806	70	17860	70	17914	70
16845	70	16899	70	17553	70	17807	70	17861	70	17915	70
16846	70	16900	70	17554	70	17808	70	17862	70	17916	70

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
17917	70	17971	70	19225	70	19279	70	22933	70	22987	70
17918	70	17972	70	19226	70	19280	70	22934	70	22988	70
17919	70	17973	70	19227	70	19281	70	22935	70	22989	70
17920	70	17974	70	19228	70	19282	70	22936	70	22990	70
17921	70	17975	70	19229	70	19283	70	22937	70	22991	70
17922	70	17976	70	19230	70	19284	70	22938	70	22992	70
17923	70	17977	70	19231	70	19285	70	22939	70	22993	70
17924	70	17978	70	19232	70	19286	70	22940	70	22994	70
17925	70	17979	70	19233	70	19287	70	22941	70	22995	70
17926	70	17980	70	19234	70	19288	70	22942	80	22996	70
17927	70	17981	70	19235	70	19289	70	22943	70	22997	70
17928	70	17982	70	19236	70	19290	70	22944	70	22998	70
17929	70	17983	70	19237	70	19291	70	22945	70	22999	70
17930	70	17984	70	19238	70	19292	70	22946	70	23000	70
17931	70	17985	70	19239	70	19293	70	22947	70	23701	70
17932	70	17986	70	19240	70	19294	70	22948	70	23702	70
17933	70	17987	70	19241	70	19295	70	22949	70	23703	70
17934	70	17988	70	19242	70	19296	70	22950	70	23704	70
17935	70	17989	70	19243	70	19297	70	22951	70	23705	70
17936	70	17990	70	19244	70	19298	70	22952	70	23706	70
17937	70	17991	70	19245	70	19299	70	22953	70	23707	70
17938	70	17992	70	19246	70	19300	70	22954	70	23708	70
17939	70	17993	70	19247	70	22901	70	22955	70	23709	70
17940	70	17994	70	19248	70	22902	70	22956	70	23710	70
17941	70	17995	70	19249	70	22903	70	22957	70	23711	70
17942	70	17996	70	19250	70	22904	70	22958	70	23712	70
17943	70	17997	70	19251	70	22905	70	22959	70	23713	70
17944	70	17998	70	19252	70	22906	70	22960	70	23714	70
17945	70	17999	70	19253	70	22907	70	22961	70	23715	70
17946	70	18000	70	19254	70	22908	70	22962	70	23716	70
17947	70	19201	70	19255	70	22909	70	22963	70	23717	70
17948	70	19202	70	19256	70	22910	70	22964	70	23718	70
17949	70	19203	70	19257	70	22911	70	22965	70	23719	70
17950	70	19204	70	19258	70	22912	70	22966	70	23720	70
17951	70	19205	70	19259	70	22913	70	22967	70	23721	70
17952	70	19206	70	19260	70	22914	70	22968	70	23722	70
17953	70	19207	70	19261	70	22915	70	22969	70	23723	70
17954	70	19208	70	19262	70	22916	70	22970	70	23724	70
17955	70	19209	70	19263	70	22917	70	22971	70	23725	70
17956	70	19210	70	19264	70	22918	70	22972	70	23726	70
17957	70	19211	70	19265	70	22919	70	22973	70	23727	70
17958	70	19212	70	19266	70	22920	70	22974	70	23728	70
17959	70	19213	70	19267	70	22921	70	22975	70	23729	70
17960	70	19214	70	19268	70	22922	70	22976	70	23730	70
17961	70	19215	70	19269	70	22923	70	22977	70	23731	70
17962	70	19216	70	19270	70	22924	70	22978	70	23732	70
17963	70	19217	70	19271	70	22925	70	22979	70	23733	70
17964	70	19218	70	19272	70	22926	70	22980	70	23734	70
17965	70	19219	70	19273	70	22927	70	22981	70	23735	70
17966	**1000**	19220	70	19274	70	22928	70	22982	70	23736	70
17967	70	19221	70	19275	70	22929	70	22983	70	23737	70
17968	70	19222	70	19276	70	22930	70	22984	70	23738	70
17969	70	19223	70	19277	70	22931	70	22985	70	23739	70
17970	80	19224	70	19278	70	22932	70	22986	70	23740	70

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
23741	70	23795	70	26449	70	27103	70	27157	70	30211	70
23742	70	23796	70	26450	70	27104	70	27158	70	30212	70
23743	70	23797	70	26451	70	27105	70	27159	70	30213	70
23744	70	23798	70	26452	70	27106	70	27160	70	30214	70
23745	70	23799	70	26453	70	27107	70	27161	70	30215	70
23746	70	23800	70	26454	70	27108	70	27162	70	30216	70
23747	70	26401	70	26455	70	27109	70	27163	70	30217	70
23748	70	26402	70	26456	70	27110	70	27164	70	30218	70
23749	70	26403	70	26457	70	27111	70	27165	70	30219	70
23750	70	26404	70	26458	70	27112	70	27166	70	30220	70
23751	70	26405	70	26459	70	27113	70	27167	70	30221	70
23752	70	26406	70	26460	70	27114	70	27168	70	30222	70
23753	70	26407	70	26461	70	27115	70	27169	70	30223	70
23754	70	26408	70	26462	70	27116	70	27170	70	30224	70
23755	70	26409	70	26463	70	27117	70	27171	70	30225	70
23756	70	26410	70	26464	70	27118	70	27172	70	30226	70
23757	70	26411	70	26465	70	27119	70	27173	70	30227	70
23758	70	26412	70	26466	70	27120	70	27174	70	30228	70
23759	70	26413	70	26467	70	27121	70	27175	70	30229	70
23760	70	26414	70	26468	70	27122	70	27176	70	30230	70
23761	70	26415	70	26469	70	27123	100	27177	70	30231	70
23762	70	26416	70	26470	70	27124	70	27178	70	30232	70
23763	70	26417	70	26471	70	27125	70	27179	70	30233	70
23764	70	26418	70	26472	70	27126	70	27180	70	30234	70
23765	70	26419	70	26473	70	27127	70	27181	100	30235	70
23766	70	26420	70	26474	70	27128	70	27182	70	30236	70
23767	70	26421	70	26475	70	27129	70	27183	70	30237	70
23768	70	26422	70	26476	70	27130	70	27184	70	30238	70
23769	70	26423	70	26477	70	27131	70	27185	70	30239	70
23770	70	26424	70	26478	70	27132	70	27186	70	30240	70
23771	70	26425	70	26479	70	27133	70	27187	70	30241	80
23772	80	26426	70	26480	70	27134	80	27188	70	30242	70
23773	70	26427	70	26481	70	27135	70	27189	70	30243	70
23774	70	26428	70	26482	70	27136	70	27190	70	30244	70
23775	70	26429	70	26483	70	27137	70	27191	70	30245	70
23776	70	26430	70	26484	70	27138	70	27192	70	30246	70
23777	70	26431	70	26485	70	27139	70	27193	70	30247	70
23778	70	26432	70	26486	70	27140	70	27194	100	30248	70
23779	70	26433	70	26487	70	27141	70	27195	70	30249	70
23780	70	26434	70	26488	70	27142	70	27196	70	30250	70
23781	70	26435	70	26489	70	27143	70	27197	70	30251	70
23782	70	26436	70	26490	70	27144	70	27198	70	30252	70
23783	70	26437	70	26491	70	27145	70	27199	70	30253	70
23784	70	26438	70	26492	70	27146	70	27200	70	30254	70
23785	70	26439	70	26493	70	27147	70	30201	70	30255	70
23786	70	26440	70	26494	70	27148	70	30202	70	30256	70
23787	70	26441	70	26495	70	27149	70	30203	70	30257	70
23788	70	26442	70	26496	70	27150	70	30204	70	30258	70
23789	70	26443	70	26497	70	27151	70	30205	70	30259	70
23790	70	26444	70	26498	70	27152	70	30206	70	30260	70
23791	70	26445	70	26499	70	27153	70	30207	70	30261	70
23792	70	26446	70	26500	70	27154	70	30208	70	30262	70
23793	70	26447	70	27101	70	27155	70	30209	70	30263	70
23794	70	26448	70	27102	70	27156	70	30210	70	30264	70

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
30265	70	30319	70	30373	70	31727	70	31781	70	33135	70
30266	70	30320	70	30374	100	31728	70	31782	70	33136	70
30267	70	30321	70	30375	70	31729	70	31783	70	33137	70
30268	70	30322	70	30376	70	31730	70	31784	70	33138	70
30269	70	30323	70	30377	70	31731	70	31785	70	33139	70
30270	70	30324	70	30378	70	31732	70	31786	70	33140	70
30271	70	30325	70	30379	70	31733	70	31787	70	33141	70
30272	70	30326	70	30380	70	31734	70	31788	70	33142	70
30273	70	30327	70	30381	70	31735	70	31789	70	33143	70
30274	70	30328	70	30382	70	31736	70	31790	70	33144	70
30275	70	30329	70	30383	70	31737	70	31791	70	33145	70
30276	70	30330	70	30384	70	31738	70	31792	70	33146	70
30277	70	30331	70	30385	70	31739	70	31793	70	33147	70
30278	70	30332	70	30386	70	31740	70	31794	70	33148	70
30279	70	30333	70	30387	70	31741	70	31795	70	33149	70
30280	70	30334	70	30388	70	31742	70	31796	70	33150	70
30281	70	30335	70	30389	70	31743	70	31797	70	33151	70
30282	70	30336	70	30390	70	31744	70	31798	70	33152	70
30283	70	30337	70	30391	70	31745	70	31799	70	33153	70
30284	70	30338	70	30392	70	31746	70	31800	70	33154	70
30285	70	30339	70	30393	70	31747	70	33101	70	33155	70
30286	70	30340	70	30394	70	31748	70	33102	70	33156	70
30287	70	30341	70	30395	70	31749	70	33103	70	33157	70
30288	70	30342	70	30396	70	31750	70	33104	70	33158	70
30289	70	30343	70	30397	70	31751	70	33105	70	33159	70
30290	70	30344	70	30398	70	31752	70	33106	250	33160	70
30291	70	30345	70	30399	70	31753	70	33107	70	33161	70
30292	70	30346	70	30400	70	31754	70	33108	70	33162	70
30293	70	30347	70	31701	70	31755	70	33109	70	33163	70
30294	70	30348	70	31702	70	31756	70	33110	70	33164	70
30295	70	30349	70	31703	70	31757	70	33111	70	33165	70
30296	70	30350	70	31704	70	31758	70	33112	70	33166	70
30297	70	30351	70	31705	70	31759	70	33113	70	33167	70
30298	70	30352	70	31706	70	31760	70	33114	70	33168	70
30299	70	30353	70	31707	70	31761	70	33115	70	33169	70
30300	70	30354	70	31708	70	31762	70	33116	70	33170	70
30301	70	30355	70	31709	70	31763	70	33117	70	33171	70
30302	70	30356	70	31710	70	31764	70	33118	70	33172	70
30303	70	30357	70	31711	70	31765	70	33119	70	33173	70
30304	70	30358	70	31712	70	31766	70	33120	70	33174	70
30305	70	30359	70	31713	70	31767	70	33121	70	33175	70
30306	70	30360	70	31714	70	31768	70	33122	70	33176	70
30307	70	30361	70	31715	70	31769	70	33123	70	33177	70
30308	70	30362	70	31716	70	31770	70	33124	70	33178	70
30309	70	30363	70	31717	70	31771	70	33125	70	33179	70
30310	70	30364	70	31718	70	31772	70	33126	70	33180	70
30311	70	30365	70	31719	70	31773	70	33127	70	33181	70
30312	70	30366	70	31720	70	31774	70	33128	70	33182	70
30313	70	30367	70	31721	70	31775	70	33129	70	33183	70
30314	70	30368	70	31722	70	31776	70	33130	70	33184	70
30315	70	30369	70	31723	70	31777	70	33131	70	33185	70
30316	70	30370	70	31724	70	31778	70	33132	70	33186	70
30317	70	30371	70	31725	70	31779	70	33133	70	33187	70
30318	70	30372	70	31726	70	31780	70	33134	70	33188	70

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
33189	70	36343	70	36397	70	36651	70	36705	70	36759	70
33190	70	36344	70	36398	70	36652	70	36706	70	36760	70
†33191	† 70	36345	70	36399	70	36653	70	36707	70	36761	70
33192	70	36346	70	36400	70	36654	70	36708	70	36762	70
33193	70	36347	70	36601	70	36655	70	36709	70	36763	70
33194	70	36348	70	36602	70	36656	70	36710	70	36764	70
33195	70	36349	70	36603	70	36657	70	36711	70	36765	70
33196	70	36350	70	36604	70	36658	70	36712	70	36766	70
33197	70	36351	70	36605	70	36659	70	36713	70	36767	70
33198	70	36352	70	36606	70	36660	70	36714	70	36768	70
33199	70	36353	70	36607	70	36661	70	36715	70	36769	70
33200	70	36354	150	36608	70	36662	70	36716	70	36770	70
36301	70	36355	70	36609	70	36663	70	36717	70	36771	70
36302	70	36356	70	36610	70	36664	70	36718	70	36772	70
36303	70	36357	70	36611	70	36665	70	36719	70	36773	70
36304	70	36358	70	36612	70	36666	70	36720	70	36774	70
36305	70	36359	70	36613	70	36667	70	36721	70	36775	70
36306	70	36360	70	36614	70	36668	70	36722	70	36776	70
36307	70	36361	70	36615	70	36669	70	36723	70	36777	70
36308	70	36362	70	36616	70	36670	70	36724	70	36778	70
36309	70	36363	70	36617	70	36671	70	36725	70	36779	70
36310	70	36364	70	36618	70	36672	70	36726	70	36780	70
36311	70	36365	70	36619	70	36673	70	36727	70	36781	70
36312	70	36366	70	36620	70	36674	70	36728	70	36782	70
36313	70	36367	70	36621	70	36675	70	36729	70	36783	70
36314	70	36368	70	36622	70	36676	70	36730	70	36784	70
36315	70	36369	70	36623	70	36677	70	36731	70	36785	70
36316	70	36370	70	36624	70	36678	70	36732	70	36786	70
36317	70	36371	70	36625	70	36679	70	36733	70	36787	70
36318	70	36372	70	36626	70	36680	70	36734	70	36788	70
36319	70	36373	70	36627	70	36681	70	36735	70	36789	70
36320	70	36374	70	36628	70	36682	70	36736	70	36790	70
36321	70	36375	70	36629	70	36683	70	36737	70	36791	100
36322	70	36376	70	36630	70	36684	70	36738	70	36792	70
36323	70	36377	70	36631	70	36685	70	36739	70	36793	70
36324	70	36378	70	36632	70	36686	70	36740	70	36794	70
36325	70	36379	70	36633	70	36687	70	36741	70	36795	70
36326	150	36380	70	36634	70	36688	70	36742	70	36796	70
36327	70	36381	70	36635	70	36689	70	36743	70	36797	70
36328	70	36382	70	36636	70	36690	70	36744	70	36798	70
36329	70	36383	70	36637	70	36691	70	36745	70	36799	70
36330	70	36384	70	36638	70	36692	70	36746	70	36800	70
36331	70	36385	70	36639	70	36693	70	36747	70	39901	70
36332	70	36386	70	36640	70	36694	70	36748	70	39902	70
36333	70	36387	70	36641	70	36695	70	36749	70	39903	70
36334	70	36388	70	36642	70	36696	70	36750	70	39904	70
36335	70	36389	70	36643	70	36697	70	36751	70	39905	70
36336	70	36390	70	36644	70	36698	70	36752	70	39906	70
36337	70	†36391	† 70	36645	70	36699	70	36753	70	39907	70
36338	70	36392	70	36646	70	36700	70	36754	70	39908	70
36339	70	36393	80	36647	70	36701	70	36755	70	39909	70
36340	70	36394	70	36648	70	36702	70	36756	70	39910	70
36341	70	36395	70	36649	70	36703	70	36757	70	39911	70
36342	70	36396	70	36650	70	36704	70	36758	70	39912	70

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 33191 und 36391 sind mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
39913	70	39967	70	40021	70	40075	70	40829	70	40883	70
39914	70	39968	70	40022	70	40076	70	40830	70	40884	70
39915	70	39969	70	†40023	† 70	40077	80	40831	70	40885	70
39916	70	39970	70	40024	70	40078	70	40832	70	40886	70
39917	70	39971	70	40025	70	40079	100	40833	70	40887	70
39918	70	39972	70	40026	70	40080	70	40834	70	40888	70
39919	70	39973	70	40027	70	40081	70	40835	70	40889	70
39920	70	39974	70	40028	70	40082	70	40836	70	40890	70
39921	70	39975	70	40029	70	40083	70	40837	70	40891	70
39922	70	39976	70	40030	70	40084	70	40838	70	40892	70
39923	70	39977	70	40031	70	40085	70	40839	70	40893	70
39924	70	39978	70	40032	70	40086	70	40840	70	40894	70
39925	70	39979	70	40033	70	40087	70	40841	70	40895	70
39926	70	39980	70	40034	70	40088	70	40842	70	40896	70
39927	70	39981	80	40035	70	40089	70	40843	70	40897	70
39928	70	39982	70	40036	70	40090	70	40844	70	40898	70
39929	70	39983	70	40037	70	40091	70	40845	70	40899	70
39930	70	39984	70	40038	70	40092	70	40846	70	40900	70
39931	70	39985	70	40039	70	40093	70	40847	70	41201	70
39932	70	39986	70	40040	70	40094	70	40848	70	41202	70
39933	70	39987	70	40041	70	40095	70	40849	70	41203	70
39934	70	39988	70	40042	70	40096	70	40850	70	41204	70
39935	70	39989	70	40043	70	40097	70	40851	70	41205	70
39936	70	39990	70	40044	70	40098	70	40852	70	41206	70
39937	70	39991	70	40045	70	40099	70	40853	70	41207	70
39938	70	39992	70	40046	70	40100	70	40854	70	41208	70
39939	70	39993	70	40047	70	40801	70	40855	70	41209	70
39940	70	39994	70	40048	70	40802	70	40856	70	41210	70
39941	70	39995	70	40049	70	40803	70	40857	70	41211	70
39942	70	39996	70	40050	70	40804	70	40858	70	41212	70
39943	70	39997	70	40051	70	40805	70	40859	70	41213	70
39944	70	39998	70	40052	70	40806	70	40860	70	41214	70
39945	70	39999	70	40053	70	40807	70	40861	70	41215	70
39946	70	40000	70	40054	70	40808	70	40862	70	41216	70
39947	70	40001	70	40055	70	40809	70	40863	70	41217	70
39948	70	40002	70	40056	70	40810	70	40864	70	41218	70
39949	70	40003	70	40057	70	40811	70	40865	70	41219	70
39950	70	40004	70	40058	70	40812	70	40866	70	41220	70
39951	70	40005	70	40059	70	40813	70	40867	100	41221	70
39952	70	40006	70	40060	70	40814	70	40868	70	41222	70
39953	70	40007	70	40061	70	40815	70	40869	70	41223	70
39954	70	40008	70	40062	70	40816	70	40870	70	41224	70
39955	150	40009	70	40063	70	40817	70	40871	70	41225	70
39956	70	40010	80	40064	70	40818	70	40872	70	41226	70
39957	70	40011	70	40065	70	40819	70	40873	70	41227	70
39958	70	40012	70	40066	70	40820	70	40874	70	41228	70
39959	70	40013	70	40067	70	40821	70	40875	70	41229	70
39960	70	40014	70	40068	70	40822	70	40876	70	41230	70
39961	70	40015	70	40069	70	40823	70	40877	70	41231	70
39962	70	40016	70	40070	70	40824	70	40878	70	41232	70
39963	70	40017	70	40071	70	40825	70	40879	70	41233	70
39964	70	40018	70	40072	70	40826	70	40880	70	41234	70
39965	70	40019	70	40073	70	40827	70	40881	70	41235	70
39966	70	40020	70	40074	70	40828	70	40882	70	41236	70

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 40023 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
41237	70	41291	70	42045	70	42099	70	42153	70	42407	70
41238	70	41292	70	42046	70	42100	70	42154	70	42408	70
41239	70	41293	70	42047	70	42101	70	42155	70	42409	70
41240	70	41294	70	42048	70	42102	70	42156	70	42410	70
41241	70	41295	70	42049	70	42103	70	42157	70	42411	70
41242	70	41296	70	42050	70	42104	70	42158	70	42412	70
41243	70	41297	70	42051	70	42105	70	42159	70	42413	70
41244	70	41298	70	42052	70	42106	70	42160	70	42414	70
41245	70	41299	70	42053	70	42107	70	42161	80	42415	70
41246	70	41300	70	42054	70	42108	70	42162	70	42416	70
41247	70	42001	70	42055	70	42109	70	42163	70	42417	70
41248	70	42002	70	42056	70	42110	70	42164	70	42418	70
41249	70	42003	70	42057	70	42111	70	42165	70	42419	70
41250	70	42004	70	42058	70	42112	70	42166	70	42420	70
41251	70	42005	70	42059	70	42113	70	42167	70	42421	70
41252	70	42006	70	42060	70	42114	70	42168	70	42422	70
41253	70	42007	70	42061	70	42115	70	42169	70	42423	70
41254	70	42008	70	42062	70	42116	70	42170	70	42424	70
41255	70	42009	70	42063	70	42117	70	42171	70	42425	70
41256	70	42010	70	42064	70	42118	70	42172	70	42426	70
41257	70	42011	70	42065	70	42119	70	42173	70	42427	70
41258	70	42012	70	42066	70	42120	70	42174	70	42428	70
41259	70	42013	70	42067	70	42121	70	42175	70	42429	70
41260	70	42014	70	42068	70	42122	250	42176	70	42430	70
41261	70	42015	70	42069	70	42123	80	42177	70	42431	70
41262	70	42016	70	42070	70	42124	70	42178	70	42432	70
41263	70	42017	70	42071	70	42125	70	42179	70	42433	70
41264	70	42018	70	42072	70	42126	70	42180	70	42434	70
41265	70	42019	70	42073	70	42127	70	42181	70	42435	70
41266	70	42020	70	42074	70	42128	70	42182	70	42436	70
41267	70	42021	70	42075	70	42129	70	42183	70	42437	70
41268	70	42022	70	42076	70	42130	70	42184	70	42438	70
41269	70	42023	70	42077	70	42131	70	42185	70	42439	70
41270	70	42024	70	42078	70	42132	70	42186	70	42440	70
41271	70	42025	70	42079	70	42133	70	42187	70	42441	70
41272	70	42026	70	42080	70	42134	70	42188	70	42442	70
41273	70	42027	70	42081	70	42135	70	42189	70	42443	70
41274	70	42028	70	42082	70	42136	70	42190	70	42444	70
41275	70	42029	70	42083	70	42137	70	42191	70	42445	70
41276	70	42030	70	42084	70	42138	70	42192	70	42446	70
41277	70	42031	70	42085	70	42139	70	42193	70	42447	70
41278	70	42032	70	42086	70	†42140	† 70	42194	70	42448	70
41279	70	42033	70	42087	70	42141	70	42195	70	42449	70
41280	70	42034	70	42088	70	42142	70	42196	70	42450	70
41281	70	42035	70	42089	70	42143	70	42197	70	42451	70
41282	70	42036	70	42090	70	42144	70	42198	70	42452	70
41283	70	42037	70	42091	70	42145	70	42199	70	42453	70
41284	70	42038	70	42092	70	42146	70	42200	70	42454	70
41285	70	42039	70	42093	70	42147	70	42401	70	42455	70
41286	70	42040	70	42094	70	42148	70	42402	70	42456	70
41287	70	42041	70	42095	70	42149	70	42403	70	42457	70
41288	70	42042	70	42096	70	42150	70	42404	70	42458	70
41289	70	42043	70	42097	70	42151	70	42405	70	42459	70
41290	70	42044	70	42098	70	42152	70	42406	70	42460	70

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 42140 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
42461	70	42515	70	42569	70	44723	70	44777	70	46131	70
42462	70	42516	70	42570	70	44724	70	44778	70	46132	70
42463	70	42517	70	42571	70	44725	70	44779	70	46133	70
42464	70	42518	70	42572	70	44726	70	44780	70	46134	70
42465	70	42519	70	42573	70	44727	70	44781	70	46135	70
42466	70	42520	70	42574	70	44728	70	44782	70	46136	70
42467	70	42521	70	42575	70	44729	70	44783	70	46137	70
42468	70	42522	70	42576	70	44730	70	44784	70	46138	70
42469	70	42523	70	42577	70	44731	70	44785	70	46139	70
42470	70	42524	70	42578	70	44732	70	44786	70	46140	70
42471	70	42525	70	42579	70	44733	70	44787	70	46141	70
42472	70	42526	70	42580	70	44734	70	44788	70	46142	70
42473	70	42527	70	42581	70	44735	70	44789	70	46143	70
42474	70	42528	70	42582	70	44736	70	44790	70	46144	70
42475	70	42529	70	42583	70	44737	70	44791	70	46145	70
42476	70	42530	70	42584	70	44738	70	44792	70	46146	70
42477	70	42531	70	42585	70	44739	70	44793	70	46147	70
42478	70	42532	70	42586	70	44740	80	44794	70	46148	70
42479	70	42533	70	42587	70	44741	70	44795	70	46149	70
42480	70	42534	70	42588	70	44742	70	44796	70	46150	70
42481	70	42535	70	42589	70	44743	70	44797	100	46151	70
42482	70	42536	70	42590	70	44744	70	44798	70	46152	70
42483	70	42537	70	42591	70	44745	70	44799	70	46153	70
42484	70	42538	70	42592	70	44746	70	44800	70	46154	70
42485	70	42539	70	42593	70	44747	70	46101	70	46155	70
42486	70	42540	70	42594	70	44748	70	46102	70	46156	70
42487	70	42541	70	42595	70	44749	70	46103	70	46157	70
42488	70	42542	150	42596	70	44750	70	46104	70	46158	70
42489	70	42543	70	42597	70	44751	70	46105	70	46159	70
42490	70	42544	70	42598	70	44752	70	46106	70	46160	70
42491	70	42545	70	42599	70	44753	70	46107	70	46161	70
42492	70	42546	70	42600	70	44754	70	46108	70	46162	70
42493	70	42547	70	44701	70	44755	70	46109	70	46163	70
42494	70	42548	70	44702	70	44756	70	46110	70	46164	70
42495	70	42549	70	44703	70	44757	70	46111	70	46165	80
42496	70	42550	70	44704	70	44758	70	46112	70	46166	70
42497	70	42551	70	44705	70	44759	70	46113	70	46167	70
42498	70	42552	70	44706	70	44760	70	46114	70	46168	70
42499	70	42553	70	44707	70	44761	70	46115	70	46169	70
42500	70	42554	70	44708	70	44762	80	46116	70	46170	70
42501	70	42555	70	44709	70	44763	80	46117	70	46171	70
42502	70	42556	80	44710	70	44764	70	46118	70	46172	70
42503	70	42557	70	44711	70	44765	70	46119	70	46173	70
42504	70	42558	70	44712	70	44766	70	46120	70	46174	70
42505	70	42559	70	44713	70	44767	70	46121	70	46175	70
42506	70	42560	70	44714	70	44768	70	46122	70	46176	70
42507	70	42561	70	44715	70	44769	70	46123	70	46177	70
42508	70	42562	70	44716	70	44770	70	46124	70	46178	70
42509	70	42563	70	44717	70	44771	70	46125	70	46179	70
42510	70	42564	70	44718	70	44772	70	46126	70	46180	100
42511	70	42565	70	44719	70	44773	70	46127	70	46181	70
42512	70	42566	70	44720	70	44774	70	46128	70	46182	70
42513	70	42567	70	44721	70	44775	70	46129	70	46183	70
42514	70	42568	70	44722	70	44776	70	46130	70	46184	70

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
46185	70	49339	70	49393	70	50347	70	53001	70	53055	70
46186	70	49340	70	49394	70	50348	70	53002	70	53056	70
46187	70	49341	70	49395	70	50349	70	53003	70	53057	70
46188	70	49342	70	49396	70	50350	70	53004	70	53058	70
46189	70	49343	70	49397	70	50351	70	53005	70	53059	70
46190	70	49344	70	49398	70	50352	70	53006	70	53060	70
46191	70	49345	70	49399	70	50353	70	53007	70	53061	70
46192	70	49346	70	49400	70	50354	70	53008	70	53062	70
46193	70	49347	70	50301	70	50355	70	53009	70	53063	70
46194	70	49348	70	50302	70	50356	70	53010	70	53064	70
46195	70	49349	70	50303	70	50357	80	53011	70	53065	70
46196	70	49350	70	50304	70	50358	70	53012	70	53066	70
46197	70	49351	70	50305	70	50359	70	53013	70	53067	100
46198	70	49352	70	50306	70	50360	70	53014	70	53068	70
46199	70	49353	70	50307	70	50361	70	53015	70	53069	70
46200	70	49354	70	50308	70	50362	70	53016	70	53070	70
49301	70	49355	70	50309	70	50363	70	53017	70	53071	70
49302	70	49356	70	50310	70	50364	70	53018	70	53072	70
49303	70	49357	70	50311	70	50365	70	53019	70	53073	70
49304	70	49358	70	50312	70	50366	70	53020	70	53074	70
49305	70	49359	70	50313	70	50367	70	53021	70	53075	70
49306	70	49360	70	50314	70	50368	70	53022	70	53076	70
49307	70	49361	70	50315	80	50369	70	53023	70	53077	70
49308	70	49362	70	50316	70	50370	70	53024	70	53078	70
49309	70	49363	70	50317	70	50371	70	53025	70	53079	70
49310	70	49364	70	50318	70	50372	70	53026	70	53080	70
49311	70	49365	70	50319	70	50373	70	53027	70	53081	70
49312	70	49366	70	50320	70	50374	70	53028	70	53082	70
49313	70	49367	70	50321	70	50375	70	53029	70	53083	70
49314	70	49368	70	50322	70	50376	70	53030	80	53084	70
49315	70	**49369**	**1500**	50323	70	50377	70	53031	70	53085	70
49316	70	49370	70	50324	70	50378	70	53032	70	53086	70
49317	70	49371	70	50325	70	50379	70	53033	70	53087	70
49318	70	49372	70	50326	70	50380	70	53034	70	53088	70
49319	70	49373	70	50327	70	50381	70	†53035	† 70	53089	70
49320	70	49374	70	50328	70	50382	70	53036	70	53090	70
49321	70	49375	70	50329	70	50383	70	53037	70	53091	70
49322	70	49376	70	50330	70	50384	80	53038	70	53092	70
49323	70	49377	70	50331	70	50385	70	53039	150	53093	70
49324	70	49378	70	50332	70	50386	70	53040	70	53094	70
49325	70	49379	80	50333	70	50387	70	53041	70	53095	70
49326	70	49380	70	50334	70	50388	70	53042	70	53096	70
49327	70	49381	70	50335	70	50389	70	53043	70	53097	70
49328	70	49382	70	50336	70	50390	70	53044	70	53098	70
49329	70	49383	70	50337	70	50391	70	53045	70	53099	70
49330	70	49384	70	50338	70	50392	70	53046	70	53100	70
49331	70	49385	70	50339	70	50393	70	53047	70	53301	70
49332	70	49386	70	50340	70	50394	70	53048	70	53302	70
49333	70	49387	70	50341	70	50395	70	53049	70	53303	70
49334	70	49388	70	50342	70	50396	70	53050	70	53304	70
49335	70	49389	70	50343	70	50397	70	53051	70	53305	70
49336	70	49390	70	50344	70	50398	70	53052	70	53306	70
49337	70	49391	70	50345	70	50399	70	53053	70	53307	70
49338	70	49392	70	50346	70	50400	70	53054	70	53308	70

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 53035 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
53309	70	53363	70	54117	70	54171	70	55125	70	55179	70
53310	70	53364	70	54118	70	54172	70	**55126**	**1500**	55180	70
53311	70	53365	70	54119	70	54173	70	55127	70	55181	70
53312	70	53366	70	54120	70	54174	70	55128	70	55182	70
53313	70	53367	70	54121	70	54175	70	55129	70	55183	70
53314	70	53368	70	54122	70	54176	70	55130	80	55184	70
53315	70	53369	70	54123	70	54177	70	55131	70	55185	70
53316	70	53370	70	54124	70	54178	70	55132	70	55186	70
53317	70	53371	70	54125	70	54179	70	55133	70	55187	80
53318	70	53372	70	54126	70	54180	70	55134	80	55188	70
53319	70	53373	70	54127	70	54181	70	55135	70	55189	70
53320	70	53374	70	54128	80	54182	70	55136	70	55190	70
53321	70	53375	70	54129	70	54183	70	55137	70	55191	70
53322	70	53376	70	54130	70	54184	70	55138	70	55192	70
53323	70	53377	70	54131	70	54185	70	55139	70	55193	70
53324	70	53378	70	54132	70	54186	70	55140	70	55194	70
53325	70	53379	70	54133	70	54187	70	55141	70	55195	70
53326	70	53380	70	54134	70	54188	70	55142	70	55196	70
53327	70	53381	70	54135	70	54189	70	55143	70	55197	70
53328	70	53382	70	54136	70	54190	70	55144	70	55198	70
53329	70	53383	70	54137	70	54191	70	55145	70	55199	70
53330	70	53384	70	54138	70	54192	70	55146	70	55200	70
53331	70	53385	70	54139	70	54193	70	55147	70	55301	70
53332	70	53386	70	54140	70	54194	70	55148	70	55302	70
53333	70	53387	70	54141	70	54195	70	55149	70	55303	70
53334	70	53388	70	54142	70	54196	70	55150	70	55304	70
53335	70	53389	70	54143	70	54197	70	55151	70	55305	70
53336	70	53390	70	54144	70	54198	70	55152	70	55306	70
53337	70	53391	70	54145	70	54199	100	55153	70	55307	70
53338	70	53392	70	54146	70	54200	70	55154	70	55308	70
53339	70	53393	70	54147	70	55101	70	55155	70	55309	70
53340	70	53394	70	54148	70	55102	70	55156	70	55310	70
53341	70	53395	70	54149	70	55103	70	55157	70	55311	70
53342	70	53396	70	54150	250	55104	70	55158	70	55312	80
53343	70	53397	70	54151	70	55105	70	55159	70	55313	70
53344	70	53398	70	54152	70	55106	70	55160	70	55314	70
53345	70	53399	70	54153	70	55107	70	†55161	† 70	55315	70
53346	70	53400	70	54154	70	55108	70	55162	70	55316	70
53347	70	54101	70	54155	70	55109	70	55163	70	55317	70
53348	70	54102	70	54156	70	55110	70	55164	70	55318	70
53349	70	54103	70	54157	70	55111	70	55165	70	55319	70
53350	70	54104	70	54158	70	55112	70	55166	70	55320	70
53351	70	54105	70	54159	70	55113	70	55167	70	55321	70
53352	70	54106	70	54160	70	55114	70	55168	70	55322	70
53353	70	54107	70	54161	70	55115	70	55169	70	55323	70
53354	70	54108	70	54162	70	55116	70	55170	70	55324	70
53355	70	54109	70	54163	70	55117	70	55171	70	55325	70
53356	70	54110	70	54164	70	55118	70	55172	150	55326	70
53357	70	54111	70	54165	70	55119	70	55173	70	55327	70
53358	70	54112	100	54166	70	55120	70	55174	80	55328	70
53359	70	54113	70	54167	70	55121	70	55175	70	55329	70
53360	150	54114	70	54168	70	55122	70	55176	70	55330	70
53361	70	54115	70	54169	70	55123	70	55177	70	55331	70
53362	70	54116	70	54170	70	55124	70	55178	70	55332	70

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 55161 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
55333	70	55387	70	55941	70	55995	70	56949	70	57903	80
55334	70	55388	70	55942	70	55996	70	56950	70	57904	70
55335	70	55389	70	55943	70	55997	70	56951	70	57905	70
55336	70	55390	70	55944	70	55998	70	56952	70	57906	70
55337	70	55391	70	55945	70	55999	70	56953	70	57907	70
55338	70	55392	70	55946	70	56000	70	56954	70	57908	70
55339	70	55393	70	55947	70	56901	70	56955	70	57909	70
55340	70	55394	70	55948	70	56902	70	56956	70	57910	70
55341	70	55395	70	55949	70	56903	70	56957	70	57911	70
55342	70	55396	70	55950	70	56904	70	56958	70	57912	70
55343	70	55397	70	55951	70	56905	70	56959	70	57913	70
55344	70	55398	70	55952	70	56906	70	56960	70	57914	70
55345	70	55399	70	55953	100	56907	70	56961	70	57915	70
55346	70	55400	70	55954	70	56908	70	56962	70	57916	70
55347	70	55901	70	55955	70	56909	70	56963	70	57917	70
55348	70	55902	70	55956	70	56910	70	56964	70	57918	70
55349	70	55903	70	55957	100	56911	70	56965	70	57919	70
55350	70	55904	70	55958	70	56912	70	56966	70	57920	70
55351	70	55905	70	55959	70	56913	70	56967	70	57921	70
55352	70	55906	70	55960	70	56914	70	56968	70	57922	70
55353	70	55907	70	55961	70	56915	70	56969	70	57923	70
55354	70	55908	70	55962	70	56916	70	56970	70	57924	70
55355	70	55909	70	55963	70	56917	70	56971	70	57925	70
55356	70	55910	70	55964	70	56918	70	56972	70	57926	70
55357	70	55911	70	55965	70	56919	70	56973	70	57927	70
55358	70	55912	70	55966	70	56920	70	56974	70	57928	70
55359	70	55913	70	55967	70	56921	70	56975	70	57929	70
55360	70	55914	70	55968	70	56922	70	56976	70	57930	70
55361	70	55915	70	55969	70	56923	70	56977	70	57931	70
55362	70	55916	70	55970	70	56924	70	56978	70	57932	70
55363	70	55917	70	55971	70	56925	70	56979	70	57933	70
55364	70	55918	70	55972	70	56926	70	56980	70	57934	70
55365	70	55919	80	55973	70	56927	70	56981	70	57935	70
55366	70	55920	70	55974	70	56928	70	56982	70	57936	70
55367	70	55921	70	55975	70	56929	70	56983	70	57937	70
†55368	† 70	55922	70	55976	70	56930	70	56984	70	57938	70
55369	70	55923	70	55977	70	56931	70	56985	70	57939	70
55370	70	55924	70	55978	70	56932	70	56986	100	57940	70
55371	70	55925	70	55979	70	56933	70	56987	70	57941	70
55372	70	55926	70	55980	70	56934	70	56988	70	57942	70
55373	70	55927	70	55981	70	56935	70	56989	70	57943	70
55374	70	55928	70	55982	70	56936	70	56990	70	57944	70
55375	70	55929	70	55983	70	56937	70	56991	70	57945	70
55376	70	55930	70	55984	70	56938	70	56992	70	57946	70
55377	70	55931	70	55985	70	56939	70	56993	70	57947	70
55378	70	55932	70	55986	70	56940	70	56994	70	57948	70
55379	70	55933	70	55987	70	56941	70	56995	70	57949	70
55380	70	55934	70	55988	70	**56942**	**1000**	56996	70	57950	70
55381	70	55935	70	55989	70	56943	70	56997	70	57951	70
55382	70	55936	70	55990	70	56944	70	56998	70	57952	70
55383	70	55937	70	55991	70	56945	70	56999	70	57953	70
55384	70	55938	70	55992	70	56946	70	57000	70	57954	70
55385	70	55939	70	55993	70	56947	70	57901	70	57955	70
55386	70	55940	70	55994	70	56948	70	57902	70	57956	70

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 55368 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
57957	70	58611	70	58665	70	59619	70	59673	70	60027	70
57958	70	58612	70	58666	80	59620	70	59674	70	60028	70
57959	70	58613	70	58667	70	59621	70	59675	70	60029	70
57960	70	58614	70	58668	70	59622	70	59676	70	60030	70
57961	70	58615	70	58669	70	59623	70	59677	70	60031	70
57962	70	58616	70	58670	70	59624	70	59678	70	60032	70
57963	70	58617	70	58671	70	59625	70	59679	70	60033	70
57964	70	58618	70	58672	70	59626	70	59680	70	60034	70
57965	70	58619	70	58673	70	59627	70	59681	70	60035	70
57966	70	58620	70	58674	70	59628	70	59682	70	60036	70
57967	70	58621	70	58675	70	59629	70	59683	70	60037	70
57968	70	58622	70	58676	70	59630	70	59684	70	60038	70
57969	70	58623	70	58677	70	59631	70	59685	70	60039	70
57970	70	58624	70	58678	70	59632	70	59686	70	60040	70
57971	70	58625	70	58679	70	59633	70	59687	70	60041	80
57972	70	58626	70	58680	70	59634	70	59688	70	60042	70
57973	70	58627	70	58681	70	59635	70	59689	70	60043	70
57974	70	58628	70	58682	70	59636	70	59690	70	60044	70
57975	70	58629	70	58683	70	59637	70	59691	70	60045	70
57976	70	58630	70	58684	70	59638	70	59692	70	60046	70
57977	70	58631	70	58685	70	59639	70	59693	70	60047	70
57978	70	58632	70	58686	70	59640	70	59694	70	60048	70
57979	70	58633	70	58687	70	59641	70	59695	70	60049	70
57980	70	58634	70	58688	70	59642	70	59696	70	60050	70
57981	70	58635	70	58689	70	59643	70	59697	70	60051	70
57982	70	58636	70	58690	70	59644	70	59698	70	60052	70
57983	70	58637	70	58691	70	59645	70	59699	70	60053	70
57984	70	58638	70	58692	70	59646	80	59700	70	60054	70
57985	70	58639	70	58693	70	59647	70	60001	70	60055	70
57986	70	58640	70	58694	70	59648	70	60002	70	60056	70
57987	70	58641	70	58695	70	59649	70	60003	70	60057	70
57988	70	58642	70	58696	70	59650	70	60004	70	60058	70
57989	70	58643	70	58697	70	59651	70	60005	70	60059	70
57990	70	58644	70	58698	70	59652	70	60006	70	60060	70
57991	70	58645	70	58699	80	59653	70	60007	70	60061	70
57992	80	58646	70	58700	70	59654	70	60008	70	60062	70
57993	70	58647	70	59601	70	59655	70	60009	70	60063	70
57994	70	58648	70	59602	70	59656	70	60010	70	60064	70
57995	70	58649	70	59603	70	59657	70	60011	70	60065	70
57996	70	58650	70	59604	70	59658	70	60012	70	60066	70
57997	70	58651	70	59605	70	59659	70	60013	70	60067	70
57998	70	58652	70	59606	70	59660	70	60014	70	60068	70
57999	70	58653	70	59607	70	59661	70	60015	250	60069	70
58000	70	58654	70	59608	70	59662	70	60016	70	60070	70
58601	70	58655	70	59609	70	59663	70	60017	70	60071	70
58602	70	58656	70	59610	70	59664	70	60018	70	60072	70
58603	70	58657	70	59611	70	59665	70	60019	70	60073	70
58604	70	58658	70	†59612	† 70	59666	70	60020	70	60074	70
58605	70	58659	70	59613	70	59667	70	60021	70	60075	70
58606	70	58660	70	59614	70	59668	70	60022	70	60076	70
58607	80	58661	70	59615	70	59669	70	60023	70	60077	70
58608	70	58662	70	59616	70	59670	70	60024	70	60078	70
58609	70	58663	70	59617	70	59671	70	60025	70	60079	70
58610	70	58664	70	59618	70	59672	70	60026	70	60080	70

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 59612 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
60081	70	60535	70	60589	70	62143	70	62197	70	65551	70
60082	70	60536	70	60590	70	62144	70	62198	70	65552	70
60083	70	60537	70	60591	70	62145	70	**62199**	**35000**	65553	70
60084	70	60538	70	60592	70	62146	70	62200	70	65554	70
60085	70	60539	70	60593	70	62147	70	65501	70	65555	70
60086	70	60540	70	60594	70	62148	70	65502	70	65556	70
60087	70	60541	70	60595	70	62149	70	65503	150	65557	70
60088	70	60542	70	60596	70	62150	70	65504	70	65558	70
60089	70	60543	70	60597	70	62151	70	65505	70	65559	70
60090	70	60544	70	60598	70	62152	70	65506	70	65560	70
60091	70	60545	70	60599	70	62153	70	65507	70	65561	70
60092	70	60546	70	60600	70	62154	70	65508	70	65562	70
60093	70	60547	70	62101	70	62155	70	65509	70	65563	70
60094	70	60548	70	62102	70	62156	70	65510	70	65564	70
60095	70	60549	70	62103	70	62157	70	65511	70	65565	70
60096	70	60550	70	62104	70	62158	70	65512	70	65566	70
60097	70	60551	70	62105	70	62159	100	65513	70	65567	70
60098	70	60552	70	62106	70	62160	70	65514	70	65568	70
60099	70	60553	70	62107	70	62161	70	65515	70	65569	70
60100	70	60554	70	62108	70	62162	70	65516	70	65570	70
60501	70	60555	70	62109	70	62163	70	65517	70	65571	70
60502	70	60556	70	62110	70	62164	70	65518	70	65572	70
60503	70	60557	70	62111	70	62165	70	65519	70	65573	70
60504	70	60558	70	62112	70	62166	70	65520	70	65574	70
60505	70	60559	70	62113	70	62167	70	65521	70	65575	70
60506	70	60560	70	62114	70	62168	70	65522	70	65576	70
60507	70	60561	70	62115	70	62169	70	65523	70	65577	80
60508	70	60562	70	62116	70	62170	70	65524	70	65578	70
60509	70	60563	70	62117	70	62171	70	65525	70	65579	70
60510	70	60564	70	62118	70	62172	70	65526	70	65580	70
60511	70	60565	70	62119	70	62173	70	65527	70	65581	70
60512	70	60566	70	62120	100	62174	70	65528	70	65582	70
60513	70	60567	70	62121	70	62175	70	65529	70	65583	70
60514	70	60568	70	62122	70	62176	70	65530	70	65584	70
60515	70	60569	70	62123	70	62177	70	65531	70	65585	70
60516	70	60570	70	62124	70	62178	70	65532	70	65586	70
60517	70	60571	70	62125	70	62179	70	65533	70	65587	70
60518	70	60572	70	62126	70	62180	70	65534	70	65588	70
60519	70	60573	70	62127	70	62181	70	65535	70	65589	70
60520	70	60574	70	62128	70	62182	80	65536	70	65590	70
60521	70	60575	70	62129	70	62183	70	65537	70	65591	70
60522	70	60576	70	62130	70	62184	250	65538	70	65592	70
60523	70	60577	70	62131	70	62185	70	65539	70	65593	70
60524	70	60578	70	62132	70	62186	70	65540	70	65594	70
60525	70	60579	70	62133	70	62187	70	65541	70	65595	70
60526	70	60580	70	62134	70	62188	70	65542	70	65596	70
60527	70	60581	70	62135	70	62189	70	65543	70	65597	70
60528	70	60582	70	62136	70	62190	70	65544	70	65598	70
60529	70	60583	70	62137	70	62191	250	65545	70	65599	70
60530	70	60584	70	62138	70	62192	70	65546	70	65600	70
60531	70	60585	70	62139	70	62193	70	65547	70	68101	70
60532	70	60586	70	62140	70	62194	70	65548	70	68102	70
60533	70	60587	70	62141	70	62195	70	65549	70	68103	70
60534	70	60588	70	62142	70	62196	70	65550	70	68104	70

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
68105	70	68159	70	69813	70	69867	70	71321	70	71375	70
68106	70	68160	70	69814	70	69868	70	71322	70	71376	70
68107	70	68161	70	69815	70	69869	70	71323	70	71377	70
68108	70	68162	70	69816	70	69870	70	71324	70	71378	70
68109	70	68163	70	69817	70	69871	70	71325	70	71379	70
68110	70	68164	70	69818	70	69872	70	71326	70	71380	70
68111	70	68165	70	69819	70	69873	70	71327	70	71381	70
68112	70	68166	70	69820	70	69874	70	71328	70	71382	70
68113	70	68167	70	69821	70	69875	70	71329	70	71383	70
68114	70	68168	70	69822	70	69876	70	71330	70	71384	70
68115	70	68169	70	69823	70	69877	70	71331	70	71385	70
68116	70	68170	70	69824	70	69878	70	71332	70	71386	70
68117	70	68171	70	69825	70	69879	70	71333	70	71387	70
68118	70	68172	70	69826	70	69880	70	71334	70	71388	70
68119	70	68173	70	69827	70	69881	70	71335	70	71389	70
68120	70	68174	70	69828	70	69882	70	71336	70	71390	70
68121	70	68175	70	69829	70	69883	70	71337	70	71391	70
68122	70	68176	70	69830	70	69884	70	71338	70	71392	70
68123	70	68177	70	69831	70	69885	70	71339	70	71393	70
68124	70	68178	70	69832	70	69886	70	71340	70	71394	70
68125	70	68179	70	69833	70	69887	70	71341	70	71395	70
68126	70	68180	70	69834	70	69888	70	71342	70	71396	70
68127	70	68181	70	69835	70	69889	70	71343	70	71397	70
68128	70	68182	70	69836	70	69890	70	71344	70	71398	70
68129	70	68183	70	69837	70	69891	70	71345	70	71399	70
68130	70	68184	70	69838	70	69892	70	71346	70	71400	70
68131	70	68185	70	69839	70	69893	70	71347	70	71401	70
68132	70	68186	70	69840	70	69894	70	71348	70	71402	70
68133	70	68187	70	69841	70	69895	70	71349	70	71403	70
68134	70	68188	80	69842	70	69896	70	71350	70	71404	70
68135	70	68189	70	69843	70	69897	70	71351	70	71405	70
68136	70	68190	70	69844	70	69898	70	71352	70	71406	70
68137	70	68191	70	69845	70	69899	70	71353	70	71407	70
68138	70	68192	70	69846	70	69900	70	†71354	† 70	71408	70
68139	70	68193	70	69847	70	71301	70	71355	70	71409	70
68140	70	68194	70	69848	70	71302	70	71356	70	71410	70
68141	70	68195	70	69849	70	71303	70	71357	70	71411	70
68142	70	68196	70	69850	70	71304	70	71358	70	71412	70
68143	70	68197	70	69851	70	71305	70	71359	70	71413	70
68144	70	68198	70	69852	70	71306	70	71360	70	71414	70
68145	70	68199	70	69853	70	71307	70	71361	70	71415	70
68146	70	68200	70	69854	70	71308	70	71362	70	71416	70
68147	100	69801	70	69855	70	71309	70	71363	70	71417	70
68148	70	69802	70	69856	70	71310	70	71364	70	71418	70
68149	70	69803	70	69857	70	71311	70	71365	70	71419	70
68150	70	69804	70	69858	70	71312	70	71366	70	71420	70
68151	70	69805	70	69859	70	71313	70	71367	70	71421	70
68152	70	69806	70	69860	70	71314	70	71368	70	71422	70
68153	70	69807	70	69861	70	71315	70	71369	150	71423	70
68154	80	69808	70	69862	70	71316	70	71370	70	71424	70
68155	70	69809	70	69863	70	71317	70	71371	70	71425	70
68156	70	69810	70	69864	70	71318	70	71372	70	71426	70
68157	70	69811	70	69865	70	71319	70	71373	70	71427	70
68158	70	69812	70	69866	70	71320	70	71374	80	71428	70

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 71354 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
71429	70	71483	70	72237	70	72291	70	75645	70	75699	70
71430	70	71484	70	72238	70	72292	70	75646	70	75700	70
71431	70	71485	70	72239	70	72293	70	75647	70	80301	70
71432	70	71486	70	72240	70	72294	70	75648	70	80302	70
71433	70	71487	70	72241	70	72295	70	75649	70	80303	70
71434	70	71488	70	72242	70	72296	70	75650	70	80304	70
71435	70	71489	70	72243	70	72297	70	75651	70	80305	70
71436	70	71490	70	72244	70	72298	70	75652	70	80306	70
71437	70	71491	70	72245	70	72299	70	75653	70	80307	70
71438	70	71492	70	72246	70	72300	70	75654	70	80308	70
71439	70	71493	70	72247	70	75601	70	75655	70	80309	70
71440	70	71494	70	72248	70	75602	70	75656	70	80310	70
71441	70	71495	70	72249	70	75603	70	75657	70	80311	70
71442	70	71496	70	72250	70	75604	70	75658	70	80312	70
71443	70	71497	70	72251	70	75605	70	75659	70	80313	70
71444	70	71498	70	72252	70	75606	70	75660	70	80314	70
71445	70	71499	70	72253	70	75607	70	75661	70	80315	70
71446	70	71500	70	72254	70	75608	70	75662	70	80316	70
71447	70	72201	70	72255	70	75609	70	75663	70	80317	70
71448	70	72202	70	72256	70	75610	70	75664	70	80318	70
71449	70	72203	70	72257	70	75611	70	75665	70	80319	70
71450	70	72204	70	72258	70	75612	70	75666	70	80320	70
71451	70	72205	70	72259	70	75613	70	75667	70	80321	70
71452	70	72206	70	72260	70	75614	70	75668	70	80322	70
71453	70	72207	70	72261	70	75615	70	75669	70	80323	70
71454	70	72208	70	72262	70	75616	70	75670	70	80324	70
71455	70	72209	70	72263	70	75617	70	75671	70	80325	70
71456	70	72210	70	72264	70	75618	70	75672	70	80326	70
71457	70	72211	70	72265	70	75619	70	75673	70	80327	70
71458	70	72212	70	72266	70	75620	70	75674	70	80328	70
71459	70	72213	70	72267	70	75621	70	75675	70	80329	70
71460	70	72214	70	72268	70	75622	70	75676	70	80330	70
71461	70	72215	70	72269	70	75623	70	75677	70	80331	70
71462	70	72216	70	72270	70	75624	70	75678	70	80332	70
71463	70	72217	70	72271	70	75625	70	75679	70	80333	70
71464	70	72218	70	72272	70	75626	70	75680	70	80334	70
71465	70	72219	70	72273	70	75627	70	75681	70	80335	70
71466	70	72220	70	72274	70	75628	70	75682	70	80336	70
71467	70	**72221**	**3000**	72275	70	75629	70	75683	70	80337	70
71468	70	72222	70	72276	70	75630	70	75684	70	80338	70
71469	70	72223	70	72277	70	75631	70	75685	70	80339	70
71470	70	72224	70	72278	70	75632	70	75686	70	80340	70
71471	70	72225	70	72279	70	75633	70	75687	70	80341	70
71472	70	72226	70	72280	70	75634	70	75688	70	80342	70
71473	70	72227	70	72281	70	75635	70	75689	100	80343	70
71474	70	72228	70	72282	70	75636	70	75690	70	80344	70
71475	70	72229	70	72283	70	75637	70	75691	70	80345	70
71476	70	72230	70	72284	70	75638	70	75692	70	80346	70
71477	70	72231	70	72285	70	75639	100	75693	70	80347	70
71478	70	72232	70	72286	70	75640	70	75694	70	80348	70
71479	70	72233	70	72287	70	75641	70	75695	70	80349	70
71480	70	72234	70	72288	70	75642	70	75696	70	80350	70
71481	70	72235	70	72289	70	75643	70	75697	70	80351	70
71482	70	72236	70	72290	70	75644	70	75698	70	80352	70

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
80353	70	81607	250	81661	70	82015	70	82069	70	83423	70
80354	70	81608	70	81662	70	82016	70	82070	70	83424	70
80355	70	81609	70	81663	70	82017	70	82071	70	83425	70
80356	70	81610	70	81664	70	82018	70	82072	70	83426	70
80357	70	81611	70	81665	70	82019	70	82073	70	83427	70
80358	70	81612	70	81666	70	82020	70	82074	70	83428	70
80359	70	81613	70	81667	70	82021	70	82075	70	83429	70
80360	70	81614	70	81668	70	82022	70	82076	70	83430	70
80361	70	81615	70	81669	70	82023	70	82077	70	83431	70
80362	70	81616	70	81670	70	82024	70	82078	70	83432	70
80363	70	81617	70	81671	70	82025	70	82079	70	83433	70
80364	70	81618	70	81672	70	82026	70	82080	70	83434	70
80365	70	81619	70	81673	70	82027	70	82081	70	83435	70
80366	70	81620	70	81674	70	82028	70	82082	80	83436	70
80367	70	81621	70	81675	70	82029	70	82083	70	83437	70
80368	70	81622	70	81676	70	82030	70	82084	70	83438	70
80369	70	81623	70	81677	70	82031	70	82085	70	83439	70
80370	70	81624	70	81678	70	82032	70	82086	70	83440	70
80371	70	81625	70	81679	70	82033	70	82087	70	83441	70
80372	70	81626	70	81680	70	82034	70	82088	70	83442	70
80373	70	81627	70	81681	70	82035	70	82089	70	83443	70
80374	70	81628	70	81682	70	82036	70	82090	70	83444	70
80375	70	81629	70	81683	70	82037	70	82091	70	83445	70
80376	70	81630	70	81684	70	82038	70	82092	70	83446	70
80377	70	81631	70	81685	70	82039	70	82093	70	83447	70
80378	70	81632	70	81686	70	82040	70	82094	70	83448	70
80379	70	81633	70	81687	70	82041	70	82095	70	83449	70
80380	70	81634	70	81688	70	82042	70	82096	70	83450	70
80381	70	81635	70	81689	70	82043	70	82097	70	83451	70
80382	70	81636	70	81690	70	82044	70	82098	70	83452	70
80383	70	81637	70	81691	70	82045	70	82099	70	83453	70
80384	70	81638	70	81692	70	82046	70	82100	70	83454	70
80385	70	81639	70	81693	70	82047	70	83401	70	83455	70
80386	70	81640	70	81694	70	82048	70	83402	70	83456	70
80387	70	81641	70	81695	70	82049	70	83403	70	83457	70
80388	70	81642	70	81696	70	82050	70	83404	70	83458	70
80389	70	81643	70	81697	70	82051	70	83405	70	83459	70
80390	70	81644	70	81698	70	82052	70	83406	70	83460	70
80391	70	81645	70	81699	70	82053	70	83407	70	83461	70
80392	70	81646	70	81700	70	82054	70	83408	70	83462	70
80393	70	81647	70	82001	70	82055	70	83409	70	83463	70
80394	70	81648	70	82002	70	82056	70	83410	70	83464	70
80395	70	81649	70	82003	70	82057	70	83411	70	83465	70
80396	70	81650	70	82004	70	82058	70	83412	70	83466	70
80397	70	81651	70	82005	70	82059	70	83413	70	83467	70
80398	70	81652	70	82006	70	82060	70	83414	70	83468	70
80399	70	81653	70	82007	70	82061	70	83415	70	83469	70
80400	70	81654	70	82008	70	82062	70	83416	70	83470	70
81601	70	81655	70	82009	70	82063	70	83417	70	83471	70
81602	70	81656	70	82010	70	82064	70	83418	70	83472	70
81603	70	81657	70	82011	70	82065	70	83419	70	83473	70
81604	70	81658	70	82012	70	82066	70	83420	70	83474	80
81605	70	81659	70	82013	70	82067	70	83421	70	83475	70
81606	70	81660	70	82014	70	82068	70	83422	70	83476	70

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
83477	70	85831	70	85885	70	86239	70	86293	70	87047	70
83478	70	85832	70	85886	70	86240	70	86294	70	87048	70
83479	70	85833	70	85887	70	86241	70	86295	70	87049	70
83480	70	85834	70	85888	70	86242	70	86296	70	87050	70
83481	70	85835	70	85889	70	86243	70	86297	70	87051	70
83482	70	85836	70	85890	70	86244	70	86298	70	87052	70
83483	70	85837	70	85891	70	86245	70	86299	70	87053	70
83484	70	85838	70	85892	70	86246	100	86300	70	87054	70
83485	70	85839	70	85893	70	86247	70	87001	70	87055	70
83486	70	85840	70	85894	70	86248	70	87002	70	87056	70
83487	70	85841	70	85895	70	86249	70	87003	70	87057	70
83488	70	85842	70	85896	80	86250	70	87004	70	87058	70
83489	70	85843	70	85897	70	86251	70	87005	70	87059	70
83490	70	85844	70	85898	70	86252	70	87006	70	87060	70
83491	70	85845	70	85899	70	86253	70	87007	70	87061	70
83492	70	85846	70	85900	70	86254	70	87008	70	87062	70
83493	70	85847	70	86201	70	86255	70	87009	70	87063	70
83494	70	85848	70	86202	70	86256	70	87010	70	87064	70
83495	70	85849	70	86203	70	86257	70	87011	70	87065	70
83496	70	85850	70	86204	70	86258	70	87012	70	87066	70
83497	70	85851	70	86205	70	86259	70	87013	70	87067	70
83498	70	85852	70	86206	70	86260	70	87014	70	87068	70
83499	70	85853	70	86207	70	86261	70	87015	70	87069	70
83500	70	85854	70	86208	70	86262	70	87016	70	87070	70
85801	70	85855	70	86209	70	86263	70	87017	70	87071	70
85802	70	85856	70	86210	70	86264	70	87018	70	87072	70
85803	70	85857	70	86211	70	86265	70	87019	70	87073	70
85804	70	85858	70	86212	70	86266	70	87020	70	87074	70
85805	70	85859	70	86213	70	86267	70	87021	70	87075	70
85806	70	85860	70	86214	70	86268	70	87022	70	87076	70
85807	70	85861	70	86215	70	86269	70	87023	70	87077	70
85808	70	85862	70	86216	70	86270	70	87024	70	87078	70
85809	70	85863	70	86217	70	86271	70	87025	70	87079	70
85810	70	85864	70	86218	70	86272	70	87026	70	87080	70
85811	70	85865	80	86219	70	86273	70	87027	70	87081	70
85812	70	85866	70	86220	70	86274	70	87028	70	87082	70
85813	70	85867	70	86221	70	86275	70	87029	70	87083	70
85814	70	85868	70	86222	70	86276	70	87030	70	87084	70
85815	70	85869	70	86223	70	86277	70	87031	70	87085	70
85816	70	85870	70	86224	70	86278	70	87032	70	87086	70
85817	70	85871	70	86225	70	86279	70	87033	100	87087	70
85818	70	85872	70	86226	70	86280	70	87034	70	87088	70
85819	70	85873	70	86227	70	86281	70	87035	70	87089	150
85820	70	85874	70	86228	70	86282	70	87036	70	87090	70
85821	70	85875	70	86229	70	86283	70	87037	70	87091	70
85822	70	85876	70	86230	70	86284	70	87038	70	87092	70
85823	70	85877	70	86231	70	86285	70	87039	70	87093	70
85824	70	85878	70	86232	70	86286	70	87040	70	87094	70
85825	70	85879	70	86233	70	86287	70	87041	70	87095	70
85826	70	85880	70	86234	70	86288	70	87042	70	87096	70
85827	70	85881	70	86235	70	86289	70	87043	70	87097	70
85828	70	85882	70	86236	70	86290	70	87044	70	87098	70
85829	70	85883	70	86237	80	86291	70	87045	70	87099	70
85830	70	85884	70	86238	70	86292	70	87046	70	87100	80

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
91001	**1000**	91055	70	92409	70	92463	70	94817	70	94871	70
91002	70	91056	70	92410	70	92464	150	94818	70	94872	70
91003	70	91057	70	92411	70	92465	70	94819	70	94873	70
91004	70	91058	70	92412	70	92466	70	94820	70	94874	70
91005	70	91059	70	92413	70	92467	70	94821	70	94875	70
91006	70	91060	70	92414	70	92468	70	94822	70	94876	70
91007	70	91061	70	92415	70	92469	70	94823	70	94877	70
91008	70	91062	70	92416	70	92470	70	94824	70	94878	70
91009	70	91063	70	92417	70	92471	70	94825	70	94879	70
91010	70	91064	70	92418	70	92472	70	94826	70	94880	80
91011	70	91065	70	92419	70	92473	70	94827	70	94881	70
91012	70	91066	70	92420	70	92474	70	94828	70	94882	70
91013	70	91067	70	92421	70	92475	70	94829	70	94883	70
91014	70	91068	70	92422	70	92476	70	94830	70	94884	70
91015	70	91069	70	92423	70	92477	70	94831	70	94885	70
91016	70	91070	70	92424	70	92478	70	94832	70	94886	70
91017	70	91071	70	92425	70	92479	70	94833	70	94887	70
91018	70	91072	70	92426	70	92480	70	94834	70	94888	70
91019	70	91073	70	92427	70	92481	70	94835	70	94889	70
91020	70	91074	70	92428	70	92482	70	94836	70	94890	70
91021	70	91075	70	92429	70	92483	70	94837	70	94891	70
91022	70	91076	70	92430	70	92484	70	94838	70	94892	70
91023	70	91077	70	92431	70	92485	70	94839	70	94893	70
91024	70	91078	70	92432	70	92486	70	94840	70	94894	70
91025	70	91079	70	92433	70	92487	70	94841	70	94895	70
91026	70	91080	70	92434	70	92488	70	94842	70	94896	70
91027	70	91081	70	92435	70	92489	70	**94843**	**5000**	94897	70
91028	70	91082	70	92436	70	92490	70	94844	70	94898	70
91029	70	91083	70	92437	70	92491	70	94845	70	94899	70
91030	70	91084	70	92438	70	92492	70	94846	70	94900	70
91031	70	91085	70	92439	70	92493	70	94847	70	94901	70
91032	70	91086	70	92440	70	92494	70	94848	70	94902	70
91033	70	91087	70	92441	70	92495	70	94849	70	94903	70
91034	80	91088	70	92442	70	92496	70	94850	150	94904	70
91035	70	91089	70	92443	70	92497	70	94851	70	94905	70
91036	70	91090	70	92444	70	92498	70	94852	70	94906	70
91037	70	91091	70	92445	70	92499	70	94853	70	94907	70
91038	70	91092	70	92446	70	92500	70	94854	70	94908	70
91039	80	91093	70	92447	70	94801	70	94855	70	94909	70
91040	70	91094	70	92448	70	**94802**	**1000**	94856	70	94910	70
91041	70	91095	70	92449	70	94803	70	94857	70	94911	80
91042	70	91096	70	92450	70	94804	70	94858	70	94912	70
91043	70	91097	70	92451	70	94805	70	94859	70	94913	70
91044	70	91098	70	92452	70	94806	70	94860	70	94914	70
91045	70	91099	70	92453	250	94807	70	94861	80	94915	70
91046	70	91100	70	92454	70	94808	70	94862	70	94916	70
91047	70	92401	70	92455	70	94809	70	94863	70	94917	70
91048	70	92402	70	92456	70	94810	70	94864	70	94918	70
91049	70	92403	70	92457	70	94811	70	94865	70	94919	70
91050	70	92404	70	92458	70	94812	70	94866	70	94920	70
91051	70	92405	70	92459	70	94813	70	94867	70	94921	70
91052	70	92406	70	92460	70	94814	70	94868	70	94922	70
91053	70	92407	70	92461	70	94815	70	94869	70	94923	70
91054	70	92408	70	92462	70	94816	70	94870	70	94924	70

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
94925	70	94971	70	95717	70	95763	70	97109	70	97155	70
94926	70	94972	70	95718	70	95764	70	97110	70	97156	70
94927	70	94973	70	95719	70	95765	70	97111	70	97157	70
94928	70	94974	70	95720	70	95766	70	97112	70	97158	70
94929	70	94975	70	95721	70	95767	70	97113	70	97159	70
94930	70	94976	70	95722	70	95768	70	97114	70	97160	70
94931	70	94977	70	95723	70	95769	70	97115	70	97161	70
94932	70	94978	70	95724	70	95770	70	97116	70	97162	70
94933	70	94979	70	95725	70	95771	70	97117	70	97163	70
94934	70	94980	70	95726	70	95772	70	97118	70	97164	70
94935	70	94981	70	95727	70	95773	70	97119	70	97165	70
94936	70	94982	70	95728	70	95774	70	97120	70	97166	70
94937	70	94983	70	95729	70	95775	150	97121	70	97167	70
94938	70	94984	70	95730	70	95776	70	97122	70	97168	70
94939	70	94985	70	95731	70	95777	70	97123	70	97169	70
94940	70	94986	70	95732	70	95778	70	97124	70	97170	70
94941	70	94987	70	95733	70	95779	70	97125	70	97171	70
94942	70	94988	70	95734	70	95780	70	97126	70	97172	70
94943	70	94989	70	95735	70	95781	70	97127	70	97173	70
94944	70	94990	70	95736	70	95782	70	97128	70	97174	70
94945	70	94991	70	95737	70	95783	70	97129	70	97175	70
94946	70	94992	70	95738	70	95784	70	97130	70	97176	70
94947	70	94993	70	95739	70	95785	70	97131	70	97177	70
94948	70	94994	70	95740	70	95786	70	97132	70	97178	70
94949	70	94995	70	95741	70	95787	70	97133	70	97179	70
94950	70	94996	70	95742	70	95788	70	97134	70	97180	70
94951	70	94997	70	95743	70	95789	70	97135	70	97181	70
94952	70	94998	70	95744	70	95790	70	97136	70	97182	70
94953	70	94999	70	95745	70	95791	70	97137	70	97183	70
94954	70	95000	70	95746	70	95792	70	97138	70	97184	70
94955	70	95701	70	95747	70	95793	70	97139	70	97185	70
94956	70	95702	70	95748	70	95794	70	97140	70	97186	70
94957	70	95703	80	95749	70	95795	70	97141	70	97187	70
94958	70	95704	70	95750	70	95796	70	97142	70	97188	70
94959	70	95705	70	95751	70	95797	70	97143	70	97189	70
94960	70	95706	70	95752	70	95798	70	97144	70	97190	70
94961	80	95707	70	95753	70	95799	70	97145	70	97191	70
94962	70	95708	70	95754	70	95800	70	97146	80	97192	70
94963	70	95709	70	95755	70	97101	70	97147	70	97193	70
94964	70	95710	70	95756	70	97102	70	97148	70	97194	70
94965	70	95711	70	95757	70	97103	70	97149	70	97195	70
94966	70	95712	70	95758	70	97104	70	97150	70	97196	70
94967	70	95713	70	95759	70	97105	70	97151	70	97197	70
94968	70	95714	70	95760	70	97106	70	97152	70	97198	70
94969	70	95715	70	95761	70	97107	70	97153	70	97199	70
94970	70	95716	70	95762	70	97108	70	97154	70	97200	70

Diensterledigungen.

Die Domänenverwaltung Offenburg ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vierzehn Tagen bei Großherzoglicher Hofdomänenkammer zu melden.

An dem Gymnasium und der höheren Bürgerschule in Lahr ist eine mit dem zweiten Diakonat daselbst verbundene Lehrstelle mit einer jährlichen Besoldung von 900 fl. bis 1100 fl. in Erledigung gekommen, welche mit einem für das philologische Lehrfach befähigten evangelischen Geistlichen besetzt werden soll. Die Bewerber haben sich unter Anschluß ihrer Zeugnisse binnen vier Wochen bei dem Großherzoglichen Oberstudienrathe zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 28. Juli d. J. der pensionirte Amtsarzt Diehl in Heidelberg.

Beilage zum Regierungsblatt 1860.

Auszug aus der Rechnung der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar 1859 bis letzten Dezember 1859.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
30	50	a. Beitragsrest	30	50	—	—
10,422	59	b. andere Einnahmsreste	880	15	9,542	44
2,236	47	2. Abgang an Ausgabsresten	2,236	47	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
		1. Beiträge für's Jahr 1858: erste Klasse 4 kr., zweite Klasse 5½ kr., dritte Klasse 7 kr., vierte Klasse 8 kr. ordentliche Umlage auf 100 fl. Brandversicherungsanschlag der Gebäude:				
		Ertrag der Brandsteuer aus dem — Anschlag				
		45,225 fl. 1 kr. im Seekreis . . . . 64,596,850 fl.				
		59,280 „ 49 „ im Oberrheinkreis . . . . . . 85,256,700 „				
		70,294 „ 59 „ im Mittelrheinkreis . . . . . 102,720,500 „				
227,359	59	52,559 „ 10 „ im Unterrheinkreis . . . . . 76,851,300 „	227,352	25	7	34
		zusammen . . 329,425,350 fl.				
—	—	2. aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
276,456	30	3. ausgeliehene Kapitalien, beziehungsweise nutzbar gemachter Kassenvorrath	110,000	—	166,456	30
7,280	25	Zins und Zinseszins hiervon	3,720	30	3,559	55
1,053	34	4. Ersatz	164	46	888	48
312	30	5. Hauszins	312	30	—	—
82	—	6. Geldstrafen	62		20	—
—	—	7. außerordentliche Einnahme	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
11,500	9	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	11,500	9	—	—
		2. von und für fremde Kassen:				
—	—	a. vom vorigen Jahre	—	—	—	—
346,265	44	b. vom laufenden Jahre	346,265	44	—	—
		3. von und für Privatpersonen:				
2	5	a. vom vorigen Jahre	2	5	—	—
3	32	b. vom laufenden Jahre	3	32	—	—
—	—	4. Ausgleichungsposten	—	—	—	—
883,007	4	. . . . Summe	702,531	33	180,475	31

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung:				
		a. Brandentschädigungen:				
		Soll fl. kr. — Hat fl. kr. — Rest fl. kr.				
		Seekreis . . . . . . 56,425 47 — 42,201 9 — 14,224 38				
		Oberrheinkreis . . . 97,656 8 — 60,230 11 — 37,425 57				
		Mittelrheinkreis . . 46,550 29 — 30,068 47 — 16,481 42				
258,766	14	Unterrheinkreis . . . 58,133 50 — 36,666 9 — 21,467 41	169,166	16	89,599	58
—	—	b. andere Reste	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
		1. Brandentschädigungen:				
		Soll fl. kr. — Hat fl. kr. — Rest fl. kr.				
		Seekreis . . . . . . 48,802 26 — 16,642 37 — 32,159 49				
		Oberrheinkreis . . . 40,937 58 — 11,624 14 — 29,313 44				
		Mittelrheinkreis . . . 52,222 21 — 28,055 30 — 24,166 51				
232,066	20	Unterrheinkreis . . . 90,103 35 — 60,541 24 — 29,562 11	116,863	45	115,202	35
		2. Kosten wegen Einführung der allgemeinen Revision:				
—	—	a. der Centralverwaltung	—	—	—	—
631	—	b. für Kontrole und spezielle Einschätzung	631	—	—	—
14,441	28	3. Abschätzungsgebühren	14,428	10	13	18
5,638	22	4 und 5. Einzugs- und Itemgebühren	5,638	22	—	—
—	—	6. Passivkapitalien und Zinse	—	—	—	—
40,000	—	7. Aktivkapitalien	40,000	—	—	—
		8. Besoldungen und Büreaukosten:				
1,424	—	a. für den Verwaltungsrath: Funktionsgehalt, Besoldung, Büreauaversum und Remuneration	1,424	—	—	—
		b. für die Kassenverwaltung:				
3,017	49	1. Besoldungen, Gehalte und Büreauaversum	3,017	49	—	—
1,069	—	2. Pension	1,069	—	—	—
		9. Unterhaltung des Diensthauses:				
215	39	a. für Bauherstellungen	215	27	—	12
51	35	b. Staats- und andere Abgaben	51	35	—	—
557,321	27	. . . . Uebertrag	352,505	24	204,816	3

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
557,321	27	. . . . Uebertrag	352,505	24	204,816	3
10	3	10. Ersatz	10	3	—	—
13	—	11. Abgang und Nachlaß	13	—	—	—
134	37	12. Prozeßkosten	134	37	—	—
—	—	13. Außerordentliche Ausgabe	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
3,599	33	1. Kassenrest in künftiger Rechnung	3,599	33	—	—
		2. an und für fremde Kassen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
346,265	44	b. vom laufenden Jahre	346,265	44	—	—
		3. an und für Privatpersonen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
3	32	b. vom laufenden Jahre	3	12	—	20
907,347	56	. . . . Summe der Ausgabe	702,531	33	204,816	23
883,007	4	. . . . Betrag der Einnahme	702,531	33	180,475	31
24,340	52	. . . . bleibt	—	—	24,340	52
		Der Kassenvorrath beträgt . . . . 3,599 fl. 33 kr.				
		welcher vom Rest abgeht	—	—	3,599	33
		Mehrausgabe . .	—	—	20,741	19
		Der hälftige Antheil am Diensthaus beträgt	15,900	—		
		und der Anschlag der Mobilien im Büreau	242	1		
		zusammen . . .	16,142	1		
		Durch nächste Umlage sind einzubringen:				
		Brandentschädigungen vom Jahr 1859	232,066	20		
		Ein= und Abschätzungsgebühren	15,072	28		
		Administrationskosten	5,778	3		
		Abgang und Ersatz	23	3		
		Prozeßkosten	134	37		
		zusammen . . .	253,074	31		

Folgen die Brandentschädigungen.

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		1. Von früheren Jahren.				
Seekreis.	Bonndorf.	Friedrich Morath zu Hürrlingen	800	—		
		Konrad Flügel allda	1,562	34		
		Johann Georg Boschnagel zu Bettmaringen	1,120	—		
		Franz Nägele auf der Schaffhausersäge, Gemeinde Grafenhausen	—	—	400	—
		Anton Güntert zu Mauchen	57	—		
	Konstanz.	Anton Meßmer zu Hinterhausen	—	—	1,360	—
	Donaueschingen.	Büchler Alt-Löwenwirth zu Geisingen, nun die Gemeinde Geisingen	1,250	—		
		Johann Henzler zu Altfürstenberg	—	—	68	—
		Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg wegen des Theaters zu Donaueschingen	8,808	—		
		Mathä Rothweiler zu Aasen	107	—		
		Johann Greif Kinder zu Hondingen	—	—	141	—
		Johann Rober zu Hüffingen	—	—	3	29
		Joseph Hasler an dessen Unterpfandsgläubiger zu Neudingen	—	—	135	18
		Georg Hauger zu Wolterdingen	—	—	25	—
		Ignaz Scheerr und Johann Schmidt zu Riedböhringen	—	—	293	—
		Franz Benz zu Bräunlingen	38	—	19	54
		Joseph Mader zu Donaueschingen an die fürstlich fürstenbergische Standesherrschaft	2,160	—		
		Joseph Wullich und Ambros Leidinger zu Donaueschingen	800	—	800	—
		Franz Joseph Maier allda an die fürstlich fürstenbergische Standesherrschaft	1,430	39		
		Georg Scheerr zu Geisingen	50	—		
		Fürstlich fürstenbergische Standesherrschaft Fürstenberg für die Hofschmiede zu Donaueschingen	76	26		
	Engen.	Martin Gebhardt Wittwe zu Zimmerholz	—	—	200	—
		Joseph Rosenstiel zu Zimmern, nun Bürgermeister Hall und Nikolaus Weiler	191	34	358	26
		Johann Nepomuk Grumann zu Engen	12	48		
		Kronenwirth Anton Butsch zu Weiterdingen	9	36		
	Möẞkirch.	Nepomuk Walter zu Krumbach	—	—	52	—
		Anton Kempf Wittwe zu Göggingen	600	—		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Meßkirch.	Jakob Löhle zu Memmingen	440	—		
		Fürstlich fürstenbergische Standesherrschaft wegen des Brandes zu Thiergarten, Gemeinde Kreenheinstetten	2,320	—		
	Neustadt.	Johann Böhler zu Saig	—	—	350	—
		Thomas Vogt'sche Armenstiftung zu Oberlenzkirch, jetzt Gemeinde Oberlenzkirch	760	—		
		Alois Kirner zu Eisenach	1,000	—	680	—
		Joseph Rombach an dessen Rechtsnachfolger Alois Kirner	1,000	—	200	—
		Der Kirchenfond zu Dittishausen	94	43		
		Die Drath- und Schraubenfabrikgesellschaft zu Falkau	3,347	6		
	Radolfzell.	Leonhard Gretsch zu Radolfzell	—	—	60	—
	Pfullendorf.	Kirchenfabrik zu Bettenbrunn für die Kirche allda	—	—	184	28
		Mathä Butscher zu Katzensteig, Gemeinde Hattenweiler	320	—		
		Konrad Möhrle zu Wangen	2,200	—		
		Joseph Möhrle allda	9	36		
		Konrad Möhrle allda	5	—		
	Salem.	Johann Baptist Beck zu Heppach, nun Anton Spiermacher zu Beuern	—	—	12	—
	Stockach.	Kirchenpflege Steißlingen wegen Brand im Pfarrhaus	—	—	51	3
		Wendelin Brugger zu Schwanndorf . . .	200	—		
		Maria Steppacher allda	100	—		
		Das großherzogliche Aerar wegen des Brandes auf dem Hüttenwerk zu Zizenhausen . . .	—	—	760	—
		Adelbert Guß zu Schlatt	944	—		
		Ignatz Orsinger, Maurer zu Eigeltingen . .	440	—		
	Stühlingen.	Jakob Fischer zu Löhningen	—	—	6	—
		Die Kirchenpflege zu Obereggingen wegen der Kirche	—	—	3,440	—
		Dieselbe wegen des Pfarrhauses	—	—	2,920	—
		Nepomuk Fichtig zu Stühlingen	5,056	—		
		Joseph Grüninger zu Stühlingen an dessen Rechtsnachfolger Joseph Gang	1,520	—	1,520	—
		Xaver Rothmund, Joh. Wirth und Michael Kaltenbach allda	103	18		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Betrag Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Stühlingen.	Xaver Rothmund zu Stühlingen	32	21		
		Mezger Würth allda	3	—		
		Michael Buttle Wittwe allda	3	18		
		Straßenwart Kehl allda	2	15		
		Elisabeth Krettler Wittwe allda	3	—		
		Nepomuk Fechtig allda	13	—		
		Johann Limberger allda	—	45		
		Joseph Grüninger allda	4	—		
		Johann Würth allda	2	—		
	Ueberlingen.	Fidel Welte zu Nesselwangen	160	—		
		Franz Scheppler zu Sipplingen	240	—		
		Joseph Gäng auf dem Helchenhof, Gemeinde Bonndorf	1,460	42		
		Nepomuk Obšner zu Bermatingen	88	—		
		Derselbe allda	1	30		
		Georg Merk zu Obersiggingen	91	26		
	Villingen.	Christian Storz zu Fischbach	—	—	65	—
		Albert Glatz, Max Beha und die Stadtgemeinde Villingen	—	—	120	—
Oberrhein-kreis.	Breisach.	Protas Gamber zu Breisach	—	—	38	—
		Anton Hildebrand Wittwe zu Burkheim . .	—	—	307	—
		Die israelitische Gemeinde zu Breisach . . .	—	—	486	27
		Stephan Schillinger allda	—	—	32	—
		Johann Georg Treffeisen Wittwe zu Bickensohl	80	—		
		Mathias Reber und Jakob Engel allda, an Maurer Sebastian Rudinger als Rechtsnachfolger	—	—	228	—
		Philippine Schelble zu Breisach	217	36		
		Peter Ganter allda	7	30		
	Emmendingen.	Joseph Gutmann zu Holzhausen	683	13		
		Andreas Leimer zu Glasig	—	—	720	—
		Andreas Sillmann und Elisabeth Bühler zu Mußbach	—	—	376	—
		Mathias Giesin Wittwe zu Ottoschwanden .	1,040	—	1,040	—
	Ettenheim.	Franz Herr zu Ettenheimweiler	—	—	3	9
		Anton Spathhelfer allda	—	—	120	—
		Michael Killius zu Kippenheimweiler . . .	—	—	2,001	—
		Christian Hartenstein allda, an Bürgermeister Andreas Flaig allda	600	—	440	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Ettenheim.	Adolph Ketterer zu Ettenheimweiler	572	23		
		Konrad Zimmermann allda	280	—		
		Jakob Dorner Wittwe allda	280	—		
		Vinzenz Vogt allda	230	12		
	Stadtamt Freiburg.	Gärtner Heinrich Fischer zu Wiehre	286	6		
		Lorenz Freider zu Betzenhausen	544	51	544	52
		Philipp Dilger allda	4	30		
		Johann Kraner allda	11	12		
		Lorenz Freider allda	13	30		
		Die Gemeinde Betzenhausen	2	—		
		Franz Schaich, Brauer zu Freiburg	64	—		
	Landamt Freiburg.	Georg Kleiser zu Schweigbrunnen	—	—	127	36
		Joseph Ruf, Rösselwirth auf dem Nesselbach, Gemeinde Buchenbach	—	—	880	—
		Joseph Seiler Wittwe zu Neuershausen	—	—	410	55
		Johann Georg Höflin, Bürgermeister zu Schallstadt	516	—		
		Maria Hättich zu Kappel	320	—		
		Konrad Wangler zu Breitnau	840	—		
		Jakob Schindler Ehefrau, Maria, geb. Kreiter	264	48		
		Mathias Zähringer zu Hörden	600	—		
		Joseph Brunner allda	840	—		
	Hornberg.	Johann Kaspar Wittwe, jetzt Johann Georg Kopp Wittwe zu Buchenberg	—	—	65	—
	Jestetten.	Johann Neukomm zu Jestetten	—	—	340	40
	Kenzingen.	Mathias Ketterer, Hafner zu Bleichheim	60	—		
	Lörrach.	Benjamin Koch zu Kirchen	—	—	200	—
		Andreas Weßger's Wittwe zu Fischingen	—	—	120	—
		Die Erben der Wittwe Ersig allda	232	—		
		Herrmann Müller zu Welmlingen	65	36		
		Johann Stickelberger zu Haltingen	—	—	361	48
		Friedrich Scheer's Kinder und Ludwig Scheer zu Holzen, an deren Rechtsnachfolger Dietrich Baur allda	1,053	36		
		Anna Katharina Heß zu Kandern	24	20		
		Johann Reif allda	2	—		
		Ludwig Dürrmaier Wittwe in Haltingen	—	—	567	52
	Müllheim.	Johann Müller, Wagner zu Müllheim	—	—	186	—
		Ochsenwirth Engler Erben allda	—	—	805	39

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	Betrag Zahlung. kr.	Betrag Rest. fl.	Betrag Rest. kr.
Oberrhein-kreis.	Müllheim.	Isaak Gmelin zu Hügelheim	172	48		
		Johann Müller allda	89	—		
	Säckingen.	Blasius Kaiser zu Herrischried	276	—	276	—
		Victor Krebs zu Nollingen, jetzt Felix Krebs .	580	—	580	—
		Joseph Benz und Joseph Böhler allda . . .	—	—	360	—
		Alois Hepting zu Murg	—	—	600	—
		Johann Uhmann allda	500	—	814	28
		Michael Laule allda	400	—		
		Karoline Gertiser und Augustin Lüttle allda .	720	—		
		Gemeinde Herrischried und Kunigunde Palmert allda	—	—	100	—
		Johann Kohlbrenner zu Obergebisbach, nun dessen Wittwe	320	—		
		Jakob Schlageter allda	1,040	—		
		Jakob Gallmann und Kilian Schmid zu Altenschwand	470	—	570	—
		Martin Wagner und Bürgermeister Michael Völkle zu Hutten	—	—	680	—
		Maria Böhler zu Giersbach, Gemeinde Wehrhalten, nun dessen Wittwe	—	—	272	—
		Friedolin Boll, Karl Buchwald, Lorenz Metzger, Agatha und Secunda Huffschmidt zu Rhina	920	—		
		Georg Bischoff allda	992	34		
	St. Blasien.	Raimund Mutter zu Ibach	—	—	150	—
		Johann Kaiser, Maurer zu Vogelbach . . .	—	—	23	36
		Friedolin Kaiser und Johann Simon zu Bernau	440	—		
		Altposthalter Böhler zu Kleinlaufenburg . .	50	—		
		Martin Bockstaller und Dominik Schmid zu Häusern	360	—	640	—
		Ignatz Simon und Mainrad Simon Wittwe zu Prestenberg, Gemeinde Todtmoos . .	—	—	880	—
		Peter und Franz Joseph Baur zu Bernau-Oberlehen	1,600	—		
	Schopfheim.	Bartlin Schleith zu Hausen	—	—	63	3
		Altbürgermeister Reif Erben und Andreas Räuber zu Wiesleth	877	55		
		Friedolin Gumbel Kinder zu Ebenschwand .	—	—	158	24
		Johann Greiner auf dem Sattelhof, Gemeinde Raidbach	291	12		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Schopfheim.	Jakob Bäckert, Altvogt Sohn zu Wiechs . .	880	—		
	Staufen.	Joseph Engler zu Krotzingen	494	3		
		Joh. Saier, Maurer zu Staufen	10	8		
	Tryberg.	Karoline Dilger Wittwe und Maurus Grieshaber zu Furtwangen	—	—	150	—
		Urban Kirner zu Bregenbach, Gemeinde Neukirch	—	—	960	—
		Johann Georg Faller allda	—	—	920	—
		Gemeinderath Vinzens Siebler zu Tryberg . .	105	16		
		Wilhelm Fehrenbach zu Furtwangen	4,406	—		
		Lorenz Finners Erben allda	3,720	—		
		Franz Xaver Dufner allda, jetzt Kaufmann Julian Heim	1,080	—		
		Benedikt Fehrenbach allda	2,625	36		
		Johann Michael Fehrenbach Erben allda . .	—	—	4,320	—
		Valentin Sütterle zu Katzensteig, Gemeinde Furtwangen	—	—	1,400	—
		Basilius Scherzinger allda	2,528	48		
		Silvester Fehrenbach allda	788	—		
		Der Stiftungsvorstand zu Furtwangen für die Kirche	9,000	—	3,477	28
		Anton Hilsers Wittwe und Daniel Flaig zu Schwarzenbach, Gemeinde kath. Thennenbronn	4,360	—		
		Michael Hummel zu Nußbach	1,640	—		
	Waldkirch.	Georg Fackler zu Oberwenden	—	—	10	—
		Jakob Schindler zu Altsimonswald	—	—	250	—
		Nikolaus Volk zu Biederbach	340	—		
		Anton Wahl und Karl Seiler zu Jach . . .	—	—	400	—
		Franz Joseph Baier zu Siegelau	—	—	240	—
		Joseph Moser zu Biederbach	—	—	80	—
		Joseph Weber und Jakob Burger allda . .	—	—	92	—
		Der Kirchenbaufond zu Buchholz für die Kirche allda	80	—		
		Gottfried Neff Wittwe zu Kollnau, an deren Rechtsnachfolger Mathias Schill	2,069	28		
		Joseph Moser zu Oberbiedenbach	544	—		
		Mathias Spitz Wittwe allda	564	—		
		Georg Volk zu Reichenbach, Gemeinde Prechthal	820	—	200	—
		Anton Fichte Kinder zu Waldkirch	20	—		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Waldshut.	Ursula Bayle zu Hauenstein	—	—	150	—
		Fidel Matt zu Strittmatt	—	—	35	—
		Joseph Kaiser allda	—	—	100	—
		Xaver Mühlhaupt, Johann Teufel und Baptist Maier zu Dangstetten	240	—		
		Fürstlich fürstenbergische Standesherrschaft wegen der Sägmühle zu Bannschachen, Gemeinde Gurtweil	—	—	5,120	—
		Johann Huber und Jakob Schlageter zu Segeten	—	—	400	—
		Mathä Vögtle und Ambros Vögle zu Luttingen	1,400	—		
		Xaver Rein, Fuhrmann zu Waldshut . . .	600	—	640	—
		Johann Baptist Bauer Wittwe allda . . .	—	—	1,840	—
		Andreas Jakob und Joseph Schäfer zu Bietingen	2,080	—		
		Die Gemeinde Bechtersbohl	—	—	72	—
Mittel-rheinkreis.	Achern.	Karl Schneider zu Furschenbach, jetzt Anton Schneider	100	—		
		Franz Joseph Späth zu Waldum, nun dessen Wittwe	—	—	28	—
		Mathias Schöck und Johann Bluft zu Ottenhöfen	—	—	200	—
		Bernhard Baudendistell zu Gamshurst . . .	—	—	347	12
		Ludwig Bastian zu Wagshurst	—	—	124	48
		Lammwirth Frz. Mich. Glaser Ehefrau zu Achern, nun deren Rechtsnachfolger Christian Braun	590	24		
	Baden.	Hofglaser Alois Stroh zu Baden	33	20		
	Rheinbischofsheim.	David Lösch zu Lichtenau	—	—	90	35
	Bretten.	Wertheimer, Kaufmann zu Bauerbach, nun die israelitische Gemeinde allda	—	—	430	40
		Die vormalige lutherische Kirchengemeinde zu Bretten	921	8		
	Bruchsal.	Franz Weinmann zu Neuthard	240	—		
		Andreas Blum zu Ubstadt	83	43		
	Bühl.	Peter Wohlgemuth zu Bühl	130	51		
		Xaver Fritschi allda	261	38		
		Alois König allda	160	—		
		Alois Straßer allda	5	—		
	Stadtamt Karlsruhe.	Dänzer, Waagenfabrikant dahier	87	20		
	Landamt Karlsruhe.	Gemeinde Spöck wegen der Schulscheuer . .	—	—	193	36
		Johann Friedrich Wolf zu Hagsfelden . . .	37	36		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Durlach.	Stadtgemeinde Durlach	—	—	50	15
		Veit Herbst Wittwe zu Grötzingen	—	—	11	11
		Karl Leusler zu Durlach	—	—	—	18
		Christoph Würz, Friedrich Kraus und Franz Mall Wittwe zu Königsbach	770	—		
		Karl Eichele allda	—	—	1,000	—
		Ernst Kiffelmann allda	300	—		
		Jakob Lamprecht, Friedrich Engel und Friedrich Würzer allda	—	—	1,840	—
		Wilhelm Scheuerling und Christian Jung allda	280	—	280	—
		Johann Fränkle allda, jetzt dessen Wittwe . .	1,880	—		
		Gottfried Sutter zu Durlach	266	34		
		Apotheker Bürk zu Durlach	1	56		
	Ettlingen.	Xaver Thoma zu Schöllbronn	1,760	—		
		Johann Benz Wittwe zu Völkersbach . . .	—	—	240	—
		Michael Kunz zu Schöllbronn	—	—	80	—
	Eppingen.	Die katholische Gemeinde Eppingen und Konrad Doll allda	—	—	210	—
		Kaspar Vollweiler zu Berwangen	634	18	360	—
		Schaffnei Lobenfeld zu Eppingen	168	53		
		Schaffnei Sinsheim	408	23		
		Eva Weirel zu Eppingen	1	36		
		Sebastian Weirel Wittwe allda	2	—		
		Konrad Lampert und Michael Städle allda .	2	30		
		Andreas Hohn allda	2	—		
		Heinrich und Jakob Gebhard zu Berwangen .	1,395	12		
		Friedrich Hager allda	266	40		
	Gengenbach.	Ludwig Oehler, Kilian Hügle, Georg Müller und Friedolin Bilbstein zu Nordrach . . .	—	—	400	—
		Franz Gmeiner zu Nordrach	—	—	100	—
		Baptist Lehmann Ehefrau zu Oberharmersbach	—	—	322	—
		Joseph Isemann und Johann Herrmann allda, nun Ph. Isemann	300	—		
		Albert Steyer zu Zell am Harmersbach . .	—	—	550	24
		Johann Roneker und Ambros Mellert allda .	429	36		
		Andreas Faller zu Buchenwald, Gemeinde Unterharmersbach	1,200	—		
		Joseph Wittmann zu Oberentersbach . . .	2,120	—		
	Gernsbach.	Stephan Weeber zu Sulzbach	—	—	132	22

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Gernsbach.	Franz Striebich auf dem Neuhaus, Gemeinde Staufenberg	—	—	680	—
	Haslach.	Der Bezirksalmosenfond zu Haslach, nun Joseph Kienzle's Ehefrau zu Steinach	560	—		
	Lahr.	Johann Krumm zu Ichenheim	—	—	53	26
		Andreas Scheer, Taglöhner zu Wittenweier	—	—	30	—
		Andreas Kramer zu Prinzbach	—	—	60	—
		Konrad Bühler auf dem Langenhardt, Gemeinde Sulz, an Bürgermeister Althauser zu Sulz	440	—	440	—
		Fabrikant Trampler und Komp. zu Lahr	4,800	—	2,204	14
		Georg Metzger allda	12	—		
	Oberkirch.	Georg Wiegele zu Oppenau	100	—		
		Bernhard Stark allda	—	—	69	52
		Bernhard Stark jun. allda	—	—	45	23
		Joseph Vogt der zweite zu Nieberlehen, Gemeinde Thiergarten	330	48		
	Offenburg.	Mathias Humbert zu Alpiersbach, Gemeinde Fessenbach	—	—	300	—
		Ignaz König zu Zimmern	—	—	200	—
		Gemeinde Urloffen wegen des Brandes im Armenhaus	—	—	97	36
		Xaver Okenfuß zu Bolsbach	500	—		
		Ambros Würth zu Griesheim	292	—		
	Pforzheim.	Rudolf Wild zu Mühlhausen	825	—		
		Tobias Erbacher, nun Karl Vetter zu Oeschelbronn	8	—		
		Friedrich Fehr allda	—	—	520	—
		Christoph Klittig Ehefrau allda	—	—	520	—
		Johann Reich allda, an den Rechtsnachfolger J. Müller	400	—		
		Georg Vetter's Kinder und Johann Müller allda	210	—		
		Christoph Burkhard und Friedrich Pfeiffer zu Würm	480	—		
		Friedrich Bommer Wittwe und Reinhold Sickinger zu Hornberg	—	—	80	—
		Sonnenwirth Dagobert Hochstein zu Neuhausen	—	—	440	—
		Joseph Hirn allda	—	—	400	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Pforzheim	Die Gemeinde Neuhausen	—	—	1,200	—
		Albert Ungerer zu Pforzheim	1,205	7		
		Jg. Georg Jakob Kühn zu Brötzingen . . .	1,020	31		
		Georg Adam Bechtold allda	20	—		
	Rastatt	Michael Bächle zu Waldprechtsweier . . .	—	—	59	50
		Pfarrer Garve zu Straßburg, nun an dessen Bevollmächtigten Sigmund Fabritzki zu Rastatt	—	—	120	—
		Joseph Kautzmann Wittwe allda	281	50		
		Ludwig Schwan allda	51	23		
		Anton Blatter allda	6	—		
		Krieg, Maurer allda	1	30		
		Joseph Kunzmann allda	4	—		
	Wolfach.	Veit David Levinger Sohn wegen des Brandes zu Schiltach	—	—	250	—
		Joh. und Agathe Kilgus zu Schenkenzell . .	—	—	880	—
		Matheus Herrmann zu Gelbach, Gemeinde Oberwolfach	—	—	720	—
		Georg Heitzmann zu Fischerbach	320	—		
		Jakob Kern zu Welschsteinach	720	—		
		Bernhard Schmidt und Konstantin Schuler in der Kluse, Gemeinde Einbach	—	—	120	—
		Joh. Echle in der untern Seebach, Gemeinde Schapbach	2,640	—		
Unterrhein-kreis.	Adelsheim.	Heinrich Kunkel zu Leibenstadt	—	—	20	—
		Sebastian Steeb und Friedr. Vogel zu Merchingen	80	—		
		Gottfried Zimmermann und Sebastian Steeb allda	160	—		
		Johann Christ allda	—	—	120	—
	Buchen.	Michael Götz zu Mudau	—	—	50	—
		Andreas Dörfle Wittwe zu Eberstadt . . .	—	—	200	—
		Ph. Joseph Buselmeier, Vinzens Kiefer und Alois Heilig zu Buchen	—	—	184	—
		Franz Valentin Ebert zu Unterscheidenthal . .	192	—		
		Sebastian Schölch allda	222	—		
		Valentin Schilling zu Mudau	40	—		
		Joseph Anton Schönig und Georg Magnus Müller zu Hettingen	120	—		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Buchen.	Joseph Anton Schönig und Georg Magnus Müller zu Hettingen	60	—		
		Michael Kirchgeßner allda	160	—		
		Joseph Anton Kniehl allda	160	—		
	Tauberbischofsheim.	Michael Kuhngamberger zu Impfingen . . .	—	—	1,040	—
	Borberg.	Grundherrschaft Rüdt von Kollenberg zu Eberstadt	—	—	4	—
	Eberbach.	Friedrich Eiermann zu Eberbach	—	—	30	—
		Adam Wißwässer auf dem Neckarhäuser Hof, Gemeinde Mückenloch	138	19		
	Gerlachsheim.	Nikolaus Wendel zu Zimmern	—	—	232	—
		Johann Götz zu Königshofen	63	36	20	24
	Heidelberg.	Michael Ewald zu Altneudorf	—	—	21	—
		Nikolaus Stubenrauch zu Heiligkreuzsteinach .	—	—	21	50
		Adam Miltenberger Erben allda	—	—	840	—
		Peter Gärtner Wittwe zu Schönau	1,367	39		
	Ladenburg.	Fürstlich isenburgisches Fabrikgebäude zu Ludwigsthal, Gemeinde Schriesheim	—	—	2,467	20
		Philipp Wilhelmi allda	4,733	8		
		Adam und Mathias Müller Wittwe allda .	320	—	197	36
	Stadtamt Mannheim.	Die badische Wollenfabrik zu Mannheim . .	1,303	32		
		Ph. Jakob Reinhardt allda	78	—		
	Mosbach.	Georg Heinrich und Jakob Riebel zu Mosbach, nun Georg Schifferdecker Wittwe, resp. deren Erben	—	—	830	—
		Martin Schifferdecker allda	—	—	1,550	—
		Sisel Eisemann allda	—	—	400	—
		Valentin Banschbach zu Auerbach	—	—	480	—
		Götz Bödigheimer zu Mittelschefflenz	—	—	268	57
		Isaak Wertheimer zu Billigheim	120	—		
		Hieronimus Ries allda	200	—		
		Isaak Kaufmann allda	232	37		
		Jendus Neumann allda	—	—	200	—
		Johann Deis, Hofgerichtsrath Gujet und Karl Lukas Kullmann, nun an Sebastian Ries und K. L. Kullmann allda	400	—		
		Ludwig Stahl allda	78	6		
		Thomas Sohner Wittwe, Maier Hirsch, Siegel und Franz Beidel allda, nun an Frz. Jakob Lichter und Fr. Beidel allda	560	—		

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Mosbach.	Martin Schäfer und Samuel Reiß zu Billigheim	70	35		
		Gemeinde Rittersbach wegen des evangelischen Schulhauses	434	6		
	Neckarbischofsheim.	Der katholische Kirchenfond zu Waibstadt . .	—	—	500	16
		Joh. Georg Schenk zu Siegelsbach	—	—	40	—
	Schwetzingen.	Raphael Traumann zu Schwetzingen	89	32		
	Sinsheim.	Christian Moser und Adam Seitz zu Kirchardt	—	—	94	17
		Bernhard Zimmermann allda	—	—	61	49
		Johann Adam Karrer zu Kirchheim	—	—	165	—
		Georg Grab zu Reidenstein	840	—		
		Jakob Fleischer allda	480	—		
		Georg Laubinger zu Sinsheim	8	—	184	—
		Georg Ludwig Bergdoll allda	12	—		
		Max Freudenberger allda	16	—		
	Walldürn.	Karl Munkel zu Hainstedt	10	50		
		Philipp Jakob Kurz zu Rippberg	31	35		
	Weinheim.	Georg Vermiant, Bäcker zu Weinheim . . .	—	—	5	52
		Fabrikant Heintze und Freudenberger allda . .	122	57		
		Gastwirth Karl Eberle zu Weinheim . . .	40	24		
	Wertheim.	Damian Wamser, Anton Hildenbrand und Anton Eberheid, jetzt Hafner Karl Henning zu Wertheim	—	—	120	—
	Wiesloch.	Nebel, Rechtsanwalt zu Heidelberg	—	—	400	—
		Adam Hoffmann zu Walldorf	400	—		
		Jakob Herti allda	710	—		
		Georg Sandritter und Johann Bletsch allda .	120	33		
		Wendel Gehr allda	—	—	280	—
		Dominik Maag allda	460	—		
		Jakob Riemensperger allda	—	—	925	—
		Leopold Kaltmann und Johann Scherer allda .	500	—		
		Georg Schmelchen allda	280	—	280	—
		Johann Peter Kief allda	960	—		
		Georg Michael Riemensperger allda	720	—		
		Johann Albrecht allda	400	—		
		Karl Schumacher allda	280	—		
		Martin Osterheld allda	118	13		
		Johann Ulrich Maier allda	134	5	134	—
		Johann Appel, Nikolaus Appel und Peter Ferster allda	580	—		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Wiesloch.	Lippmann Sternweiler zu Walldorf	680	—		
		Franz Heinrich Hammer allda	—	—	160	—
		Georg Ganser und Michael Funk allda	260	—		
		Ignaz Vogel allda	280	—		
		Franz Heinrich Astor allda	300	—		
		Johann Bucher allda	160	—		
		Nikolaus Steinmann und Ignaz Dosch allda	—	—	240	—
		Friedrich Förster allda	460	—		
		Johann Heß allda	—	—	340	—
		Johann Frohmüller allda	—	—	260	—
		Georg Schumacher allda	—	—	560	—
		Peter Riemensperger allda	760	—		
		Johann Georg Herrmann I., nun Ph. Müller allda	420	—		
		Gg. Ph. Koppert, jetzt Stephan Schleich, resp. jetzt Georg Ulrich allda	—	—	860	—
		Jakob Maier allda	560	—		
		Stephan Schill allda	800	—		
		Georg Ulrich allda	900	—		
		Joseph Buhl allda	677	36		
		Michael Kopp allda	1,147	12	1,147	12
		Ulrich Schäufele allda	500	—		
		Herz Simon allda	560	—		
		Johann Adam Riemensperger allda	—	—	800	—
		Georg Osterheld allda	500	—		
		Ludwig Maier II. allda	953	56		
		Georg Adam Riemensperger allda	460	—		
		Jakob Schumacher allda	600	—		
		Christoph Ganser allda	340	—		
		Christoph Kaltenmeier allda	300	—		
		Georg Vogel allda	340	—		
		Georg Jakob Schleich allda	520	—		
		Johann Förster allda	740	—		
		Joseph Kneis allda	77	1		
		Ludwig Schleich II. und Sebastian Schmelcher Wittwe allda	640	—		
		Peter Riemensperger allda	520	—		
	Gerlachsheim.	Joseph Vetter's Wittwe zu Lauda	1,720	—		
		Martin Spang allda	1,088	—		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Gerlachs-heim.	Johann Urban Wittwe zu Lauda	1,052	48		
		Wilhelm Ulsamer allda	628	2		
		Peter Ulsamer und Franz Jakob Schlötterlein allda	920	—		
		Johann Melchior Birneisel Wittwe allda . .	280	—		
		Melchior Brotzler allda	431	58		
		Joseph Birneisel allda	1,021	48		
		Paul Nuß allda	15	—		
		Martin Arnold allda	13	36		
		Adreas Schimpf allda	7	—		
		Johann Hellinger allda	6	—		
		Nikolaus Birneisel allda	46	—		
		Simon Birneisel allda	18	24		
		Andreas Eckert allda	13	—		
		2. Vom laufenden Jahre.				
Seekreis.	Bonndorf.	Friedolin Morath zu Hürlingen	15	—		
		Johann Baptist Gänswein zu Birkendorf . .	—	—	2,080	—
		Maximilian Blatter allda	—	—	106	50
		Johann Baptist Gänswein allda	3	—		
		Maximilian Blatter allda	2	—		
		Jakob Müllert allda	1	30		
		Joh. Erne zu Untermettingen	—	—	680	—
		Joh. Limberger allda	—	—	560	—
		Friedolin Ganters Ehefrau allda	—	—	560	—
		Anton Kromer allda	—	—	1,280	—
		Ferdinand Albiker allda	—	—	36	50
		Richard Mock zu Bonndorf	—	—	1,800	—
		Lorenz Gut Wittwe allda	—	—	7	30
	Konstanz.	Joseph Anton Mayer zu Allmannsdorf . . .	840	—		
		Georg Meßmer allda	25	—		
		Peter Restle allda	4	—		
		Schreiner August Forster zu Staad	—	—	136	30
		Martin Bayer zu Allensbach	15	12		
		Georg Bonauer zu Allmansdorf	680	—		
		Martin Bottlang zu Dettingen	1,484	—		
		Philipp Hummel auf dem Lohnerhof, Gemeinde Wollmatingen	747	26		
	Donau-eschingen.	Markus Uhler zu Unadingen	1,004	8		
		Johann Holderle allda	25	—		

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Donau-eschingen.	Joseph Fehrenbach zu Unadingen	24	—		
		Der Armenfond zu Donaueschingen	—	—	1,932	6
		Ignaz Bleibel allda	18	—		
		Johann Holzhauser zu Geisingen	18	—		
		Frei, Löwenwirth zu Hüffingen	76	—		
		Martin Gritzer zu Donaueschingen	2	30		
		Ignaz Bleibel allda	1	—		
		Der Armenfond allda	8	27		
		Seltenreich, Adlerwirth allda	6	4		
	Engen.	Johann Braun, Bäcker zu Honstetten	59	32		
		Johann Baptist Wittmer zu Bumingen	756	22	756	22
		Derselbe	16	—		
	Mößkirch.	Joseph Häusler zu Unterbichtlingen, Gem. Wasser	120	—		
		Xaver Riegger zu Krumbach	1,120	—		
	Neustadt.	Adelheid Steinbrunner zu Fischbach	—	—	1,200	—
		Johann Heine zu Urach	—	—	2,120	—
		Karl Benz zu Göschweiler	5,520	—		
		Andreas Jauch zu Altenweg, Gemeinde Vierthäler	700	—	700	—
	Pfullendorf	Joseph Klein zu Rubacker, Gemeinde Hornberg	440	—		
	Radolfzell.	Lorenz Brutsch zu Murbach	440	—		
		Johann Brutsch allda	252	7		
		August Heid zu Randegg	—	—	960	—
		Magnus Brutsch allda	—	—	560	—
		Johann Brutsch Wittwe und Thomas Schopper Kinder allda	—	—	120	—
		Maier Dreifuß allda	10	19		
	Stockach.	Die Kirchenfabrik zu Bodmann für die Pfarrkirche allda	—	—	123	19
		Joseph Schnopp zu Zizenhausen	—	—	200	—
		Sebastian Maurer zu Bodmann	24	—		
		Joseph Bächler zu Eigeltingen	—	—	989	37
		Johann Beck zu Schachen, Gemeinde Hoppetenzell	—	—	1,040	—
	Ueberlingen.	Jos. Rümmele zu Eggenweiler, Gem. Wittenhofen	880	—	880	—
		Joseph Jung von Nußdorf	41	6		
		Nepomuk Obsner zu Bermatingen	32	—		
		Ludwig Wick zu Rickenbach	733	46		
		Joseph Stark zu Ueberlingen	16	—		
		Pfarrer Jakob Waldvogelmeister zu Löhningen, Kanton Schaffhausen	128	—		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Ueberlingen.	Die Kirchenstiftung Leutkirch wegen der Kirche allda, Gemeinde Neufrach	—	—	215	32
		Kaspar Sieben zu Hödingen	—	—	920	—
		Medardus Enderle allda	—	—	760	—
		Michael Auer allda	—	—	1,120	—
		Thomas Auer allda	24	—		
		Alois Goldinger allda	31	—		
		Michael Auer allda	25	—		
		Medardus Enderle allda	6	—		
		Kaspar Sieber allda	6	—		
		Thaddä Wirrer zu Oberraderach	—	—	9	41
		Johann Baptist Sorg zu Owingen	—	—	960	—
		Derselbe	—	—	25	45
		Die Kirchenfabrik allda	—	—	16	35
	Villingen.	Chrispin Ketterer zu Langenbach	6	—		
		Martin Schöller und Ehefrau zu Hondingen, an den Landkapitelfond zu Villingen	224	28		
		Martin Kornhaas zu Ueberauchen	6	48		
		Ignaz Grieshaber, Schreiners Wittwe allda	23	52		
		Kasimir Laubis zu Langenbach	—	—	2,200	—
		Peter Fesenmeier Wittwe und Anton Wehrle Wittwe allda	—	—	1,880	—
		German Kuß zu Schönenbach	—	—	1,280	—
		Adlerwirth Anton Dold zu Linach	—	—	320	—
		Derselbe	—	—	3,600	—
		Anton Hirt zu Rietheim	—	—	23	12
Oberrhein-kreis.	Breisach.	Die Gem. Gottenheim wegen des Schulhauses allda	19	12		
		Lorenz Gutg'sell zu Niederimsingen	102	21		
		Gemeinde Schelingen wegen des Schulhauses	11	36		
	Emmendingen.	Georg Friedrich Stuck zu Eichstetten	—	—	50	40
	Ettenheim.	Lorenz Kohler zu Rust	202	24		
		Karl Riether, Kronenwirth zu Mahlberg	—	—	2,760	—
		Franz Leitz Kinder und Joseph Weiswurm allda	—	—	312	—
		Joseph Burgmeier allda	—	—	552	—
		Leopold Kromer allda	—	—	160	—
		Die Gemeinde Mahlberg	24	48		
		Joseph Werner, Weber allda	33	47		
		Sebastian Huber allda	14	39		
		August Huber allda	17	54		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Freiburg Landamt.	Herrmann Feser zu Hinterzarten	—	—	307	47
		Andreas Frei zu Au	1,540	1		
		Derselbe	5	—		
	Kenzingen.	Baptist Schwarz zu Kenzingen	5	—		
		Konstantin Lienemann allda	5	—		
	Müllheim.	Johann Jakob Kaspar zu Auggen	—	—	308	24
		Derselbe	14	6		
		Johann Bronner allda	2	—		
		Abraham Weil, Götsch Sohn zu Müllheim	—	—	1,045	9
		Daniel Marx allda	38	49		
		Ernst Ruf und Schwester allda	8	—		
		Martin Claupein Gypser zu Müllheim	—	—	627	35
		Johann Scholer Metzger allda	—	—	7	12
		Lazarus Sommer allda	—	—	21	42
		Martin Claupein allda	—	—	12	—
		Lazarus Sommer allda	—	—	14	20
	Säckingen.	Ursula Hummel und Johann Stäuble zu Niederhof	180	—	380	—
		Karl Uebelhard zu Säckingen	—	—	124	21
		Lorenz Jehle allda	3	36		
		Der Kaplaneifond allda	4	48		
		Jakob Pfeiffer zu Hennenmatt, Gem. Rickenbach	—	—	716	9
		Friedolin Bächle zu Bergalingen	—	—	790	35
		Martin Bächle Wittwe allda	—	—	1,638	56
		Joseph Vogt allda	—	—	1,018	27
		Johann Fromherz allda	10	—		
		Kornel Kammerer und Joseph Schmidt allda	4	—		
		Thomas Bächle allda	10	—		
		Jakob Huber allda	5	—		
	St. Blasien.	Fidel Schuler und Gemeinde Blasiwald	840	—	840	—
		Das großherzogliche Domänenärar wegen des Waschhauses zu St. Blasien	10	49		
		Franz Joseph Behringer zu Hierholz, Gemeinde Wolpadingen	—	—	960	—
		Kasimir Albietz zu Amrigschwand	—	—	2,306	24
	Tryberg.	Medardus Ganter zu Schönwald	901	54		
		Derselbe	901	55		
		Sebastian Grieshaber zu Gremmelsbach	960	—		
		Joseph Hug allda	960	—		
		Christ. Wehrle zu Siegelsbach, Gemeinde Gutach	—	—	720	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Tryberg.	Georg Blum zu Siegelsbach, Gemeinde Gutach	—	—	840	—
		Christian Lehmann allda	—	—	680	—
		Joseph Anton Maier zu Tryberg	893	34		
		Xaver Herr allda	74	—		
		Sales Rombach allda	25	—		
		Philipp Kuß Wittwe	6	—		
		Johann Moser und Johann Wälde zu Gutach	—	—	840	—
		Georg Staiger und Christian Baumann . .	—	—	960	—
		Posthalter Jakob Baumann zu Hornberg . .	—	—	5,760	—
		Fidel Ketterer's Kinder zu Böhrenbach . . .	—	—	720	—
	Waldkirch.	Anton Huber zu Elzach	56	—		
		Friedrich Weiß zu Buchholz	100	—		
		Karl Volk auf dem Roschenberg, Gem. Oberwinden	800	—		
		Derselbe	11	40		
		Andreas Herbstritt zu Ohrensbach	655	—		
		Derselbe	32	15		
		Jakob Resch und Christian Reich zu Bleibach .	—	—	440	—
	Waldshut.	Friedolin Strittmatter in Engelschwand . . .	880	—		
		Johann Schmid und Konrad Wals zu Burg, Gemeinde Rotzingen	—	—	308	—
		Joseph Gerteis, Schuster und Michael Bregger's Ehefrau zu Dogern.	760	—	680	--
		Johann Kühn und Adam Tröndle allda . .	60	—		
		Jakob Popp allda	10	—		
		Johann Igele zu Birndorf	—	—	410	40
		Mart. Albietz u. Theod. Dörflinger zu Unteralphen	360	—	720	—
		Derselbe	5	—		
		Johann Georg Ebner zu Erzingen	—	—	161	23
		Stephan Roth allda	5	—		
		Bonaventur Schwöri zu Unterlauchringen . .	54	6		
		Jakob Fromherz zu Küßnach	—	—	1,120	—
Mittel-rheinkreis.	Achern	Sebastian Heid zu Kappelrodeck	14	20		
		Joseph Zeller zu Achern	20	27		
		Ignaz Steinruck zu Achern	12	—		
		Bernhard Fischer zu Seebach	19	53		
		Ignaz Burst Wittwe und Gregor Fieß zu Kappelrodeck	—	—	414	46
		Gregor Fieß und Ignaz Burst Wittwe allda .	—	—	268	—
		Georg Karcher allda	9	30		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Achern.	Friedrich Müller zu Kappelrodeck	8	45		
		Andreas Basler Wittwe zu Bernhardshöfen, Gemeinde Kappelrodeck	—	—	1,524	—
		Fidel Rösch allda	600	—	553	36
		Pantalon Ritter allda	8	30		
		Andreas Basler Wittwe allda	5	15		
		Fidel Rösch allda	7	15		
		Wilhelm Latten allda	1	—		
		Pantalon Ritter allda	8	15		
		Bierbrauer Alois Simon zu Renchen	1,562	8		
		Bernhard Schmehr allda	—	—	15	53
		Derselbe	—	—	15	35
	Baden.	Joseph Kruſt sen. in Badenscheuern	90	38		
	Bretten.	Georg Jakob Bühler zu Dürrenbüchig	80	15		
		Philipp Häfele und Georg Adam Wenz zu Gondelsheim	183	36		
		Peter Kohler zu Neibsheim	—	—	360	—
		Andreas Frank Wittwe allda	—	—	268	—
		Nikolaus Wild und Sebastian Schäfer allda	8	—		
		Michael Anton Haag allda	14	40		
		Christoph Wittmaier zu Dürrenbüchig	—	—	92	—
	Bruchsal.	Friedrich Bürkle zu Unteröwisheim	25	—		
		Joh. Peter David und Joseph Mai zu Odenheim	—	—	506	48
		Franz Joseph Klumpp allda	—	—	1,013	22
		Matheus Heine zu Oestringen	53	37		
		Joseph Weick und Karl Bauer zu Helmsheim	—	—	403	15
		Die Gemeinde Oestringen	—	—	6	—
		Eduard Baroggio allda	—	—	28	—
	Durlach.	Karl Müller zu Auerbach	500	52		
		Fabrikant Wickert und Weyßner zu Durlach	35	52		
		Die Kolonie Hohenwettersbach für die Kirche allda	—	—	81	51
		August Großmann's Erben zu Durlach	7	27		
		Bierbrauer Ernst Gehres allda	—	—	181	21
		Joh. und Ph. Jakob Zachmann zu Wilferdingen	—	—	681	47
		Johann Walther allda	39	1		
		Johann und Ph. Jakob Zachmann allda	10	30		
		Johann Walther in Wilferdingen	6	30		
		Paul Sebold und Johann Sebold in Weingarten	—	—	544	38
		Johann Jakob Müller allda	—	—	586	40

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat	Betrag Zahlung. fl.	Zahlung. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Mittel-rheinkreis.	Durlach.	Christoph Eckmann's Kinder zu Weingarten .	—	—	640	—
		Joh. Jakob Bartholomä und Joh. Brotzer allda	4	—		
		Johann Heinrich Bartholomä allda	32	48		
		Jakob Reiß allda	14	36		
		Martin Enderle Wittwe allda	10	25		
		Jakob Bartholomä allda	6	20		
		Jakob Marquart allda	7	40		
		Paul und Johann Sebold allda	10	10		
		Jakob Müller allda	50	38		
		Christoph Ziegler allda	11	—		
		Wilhelm Schaufelberger allda	1	40		
		Joseph Steiner allda	23	45		
		Christoph Eckmann allda	3	25		
		Johann Martin Ruf zu Grötzingen	279	42		
		Christoph Keller zu Durlach	—	—	26	51
	Eppingen.	Elias Ullmann's Wittwe und Aron Kilsheimer zu Stebbach	—	—	344	48
		Alexander Ottenheimer, Elias Ullmann und Aron Kilsheimer allda	—	—	162	—
		Christian Friedrich allda	10	—	240	—
		Jakob Weikum allda	18	—		
		Andreas Rechkämmer allda	24	—		
		Jakob Heyd's Erben zu Richen	305	34		
	Ettlingen.	Mathias Kunz zu Schöllbronn	15	—		
		Johann Benz Wittwe zu Völkersbach . . .	10	—		
		Peter Schoch allda	5	—		
		Sebastian Bodemer zu Forchheim	160	—		
		Johann Karle I. allda	2	30		
		Anton Albecker I. allda	1	—		
	Gengenbach.	Joseph Buß zu Mittelbach, Gem. Reichenbach	—	—	305	34
		Karl Lang zu Oberharmersbach	40	—		
		Johann Halter Wittwe zu Unterentersbach .	40	—		
	Gernsbach.	Die Murgschifferschaft zu Gernsbach wegen der Kastenmühle zu Hördern	16	—		
		Wilhelm Langenbach zu Gernsbach	—	—	69	7
	Karlsruhe Stadtamt.	Messerschmied Schumacher Kinder zu Karlsruhe	11	6		
		Banquier Eduard Kölle allda	4	48		
		Bleichinhaber Karl Karcher allda	508	—		
		Wilhelm Döring's Erben allda	14	30		

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Karlsruhe Stadtamt.	Blechner Wilhelm Göttle's Ehefrau zu Karlsruhe	239	17		
		Bäckermeister Ernst Wittwe allda	6	24		
	Karlsruhe Landamt.	Karl Ludwig Elser zu Rusheim	340	34		
		Ludwig Schnürer zu Eggenstein	5,760	—		
		Jakob Friedrich Wirth allda	255	—		
		Karl Reck allda	1,083	9		
		Jakob Rupp Wittwe allda	304	36		
		Friedrich Backenstoß allda	49	15		
		Friedrich Knobloch jun. allda	9	49		
		Ludwig Schnürer allda	48	54		
		Friedrich Knobloch allda	2	57		
		Schnürer, Bierbrauer allda	10	12		
		Johann Adam Wirth Wittwe allda	1	15		
		Reck, Bürgermeister allda	16	20		
		Georg Adam Wirth allda	3	—		
		Johann Adam Stern allda	160	—		
		Jakob Friedrich allda	160	—		
		Johann Jahrans Wittwe allda	56	18		
		Ludwig Heil allda	10	58		
		Schreiner Jakob Fahrer zu Grünwinkel . . .	139	47		
		Christoph Seith III. zu Liedolsheim	254	—	254	—
		Johann Seitz Wittwe allda	98	4		
		Friedrich Wilhelm Roth und Christoph Kubach Wittwe allda	86	54		
		Christoph Zimmermann Wittwe allda	10	10		
		Christoph Seith der III. allda	4	12		
		Michael Roth, Amtsbote allda	15	24		
		Christoph Friedrich Seith zu Liedolsheim . .	135	16	135	16
		Konrad Kubach und Christian Friedrich Hummel allda	232	41	232	42
		Friedrich Kubach allda	181	22	181	22
		Ludwig Roth allda	216	—	216	—
		Christian Friedrich Seitz allda	240	—	240	—
		Friedrich Seith „Lind“ allda	180	—	180	—
		Johann Adam Heyl Wittwe allda	260	—	260	—
		Johann Ludwig Roth allda	300	—	300	—
		Christoph Friedrich Schuler allda	108	—	108	—
		Adam Friedrich Margrander allda.	212	—	212	—
		Christoph Friedrich Hager allda	220	—	220	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Karlsruhe Landamt.	Georg Friedrich Roth II. von Liedolsheim . .	120	—	120	—
		Friedrich Heyl allda	54	—	54	—
		Daniel Zimmermann der III. allda	200	39	200	39
		Georg Seith I. allda	114	11	114	12
		Christoph Seith Lind und Johann Roth Wittwe allda	125	—	125	—
		Martin Tropf allda	392	—	392	—
		Johann Friedrich Oberacker Wittwe allda . .	320	—	320	—
		Johann Adam Bolz allda	240	—	240	—
		Johann Dühm allda	125	—	125	—
		Adam Friedrich Bolz und Christoph Roth V. allda	285	—	285	—
		Michael Tropf und Georg Andreas Hörner allda	790	—	790	—
		Friedrich Kubach allda	67	30	67	30
		Josua Tropf allda	80	—	80	—
		Christoph Fürniß allda	10	—		
		Christoph Tropf allda	10	—		
		Karl Ludwig Herbst allda	10	—		
		Strauswirth Roth Wittwe allda	6	—		
		Christoph Friedrich Seith allda	3	45		
		Christoph Oberacker allda	2	30		
		Friedrich Kubach allda	1	30		
		Johann Dühm allda	2	30		
		Johann Friedrich Oberacker Wittwe allda . .	4	30		
		Ludwig Roth allda	3	—		
		Konrad Kubach allda	3	—		
	Kork.	Elisabeth Schneider zu Freistett	17	40		
		Falkenwirth Held Wittwe zu Stadt Kehl . .	5,228	16		
		Jakob Schaaf, Rößlewirth allda	135	55		
		Johann Müller jun. allda	45	50		
		Das großherzogliche Domänenärar	11	46		
	Oberkirch.	Franz Rosenfelder im Vorderbärenbach . . .	22	—		
		Andreas Huber vor den Mülben in Petersthal	480	—		
		Peter Huber Holderle zu Petersthal . . .	409	47		
		Jakob Hirts Erben zu Oberkirch	178	22		
		Stephan Hildenbrand allda	100	18	100	18
	Offenburg.	Benedikt Lehmann zu Elgersweier	176	—		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Offenburg.	Benedikt Lehmann zu Elgersweier	186	—		
		Joseph Schermann zu Urloffen	312	—		
		Emil Werner zu Appenweier	32	—		
		Nikolaus Gnadig zu Hofweier	—	—	120	—
		Erhard Metzinger allda	—	—	289	58
		Bernhard Wolf allda	—	—	9	—
		Joseph Fischer allda	—	—	8	—
	Pforzheim.	Gebrüder Benkiser zu Pforzheim	—	—	70	33
		Alexander Karlsberg allda	188	2		
		Die Gemeinde Bauschlott	32	—		
		Friedrich Karcher zu Pforzheim	687	30		
		Franz Klein, Kürschner allda	—	—	52	—
		Gustav Dieterlein, Seiler allda	14	—		
		Friedrich Haager, Kürschner allda	11	36		
		Friedrich Kallmann, Uhrenmacher allda	21	36		
		Eduard Gerwig, Seifensieder allda	10	50		
		Hirsch Kulsheimer allda	6	24		
		Leonhard Hofmann allda	21	46		
		Adam Counis allda	—	—	60	1
	Rastatt	Die Gemeinde Würmersheim	22	12		
		Alexander Seitz zu Gaggenau	10	16		
		Die Gemeinde Oetigheim wegen der Kirche	36	35		
		Martin Trikel zu Bietigheim	19	—		
		Johann Hettel III. allda	—	—	240	—
		Adam Schröder Wittwe allda	10	49		
		Michael Schröder Wittwe allda	9	45		
		Johann Hettel III. allda	7	38		
		Ignaz Schröder allda	3	18		
		Johann Volz Wittwe allda	1	—		
		Valentin Schröder allda	1	—		
		Simon Jauch I. allda	1	—		
		Wilhelm Reichert Frau zu Nonnenweier und Wilhelm Wolf zu Rastatt	—	—	292	48
		Ignaz Lorch allda	—	—	1,008	—
		Karl Lang Erben allda	—	—	1,008	—
		Der Studienfond allda	—	—	880	—
		Engelhard Reinacher allda	—	—	226	1
		Friedrich Maier allda	—	—	84	12

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Rastatt.	Anton, Karoline und Sophie Klumpp zu Rastatt	—	—	89	33
		Theodor Hatz allda	—	—	1,800	—
		Sebastian Jung allda	—	—	1,160	—
		Ludwig Huber allda	—	—	1,480	—
		Anton Mößner allda	—	—	401	54
		Nikolaus Moitrier allda	41	—		
		Anton Frank allda	10	30		
		Johann Jegel allda	25	—		
		Nikolaus Kraft Frau allda	11	—		
		Karl Peter zu Bühl	20	30		
		Anton Gartner zu Rastatt	12	—		
		Benedikt Hölzer allda	36	30		
		Johann Georg Lang allda	5	36		
		Anton Mößner allda	4	—		
		Friedrich Maier allda	14	—		
		Engelhard Reinacher allda	12	30		
		J. A. Ganter allda	12	—		
		Wilhelm Reichert Frau zu Ronnenweier und Wilhelmine Wolf zu Rastatt	12	57		
		Friedrich Maier zu Rastatt	21	—		
		Anton, Karoline und Sophie Klumpp allda	—	30		
		Franziska Schleininger allda	1	30		
		Das Pfarrhaus allda	6	—		
Unterrheinkreis.	Adelsheim.	Michael Hafner zu Rosenberg	8	—		
	Buchen.	Ph. Joseph Buselmeier, an Aloys Heilig zu Buchen	—	—	16	—
	Eberbach.	Stephan Beck zu Waldhilsbach	653	51		
		Christian Eck und Christian Halter zu Maner	640	—		
		Die Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Meckesheim	—	—	3,662	24
		Georg Andreas Stoll zu Meckesheim	640	—	1,320	—
		Georg Michael Kern allda	—	—	1,240	—
		Friedrich Ihle allda	—	—	608	28
	Gerlachsheim.	Die Kirchenpflege zu Grünsfeld	—	—	733	56
		Die Gemeinde allda	—	—	4,704	8
		Mathes Ott allda	10	45	—	—
		Peter Arbeiter's Erben und Veit Vogt Wittwe allda	5	45	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Gerlachs-heim.	Adam Kraft zu Grünsfeld	8	38		
		Der Armenstiftungsfond allda	7	48		
		Barthel Kraft und Frank Wittwe allda . .	20	—		
		Nikolaus Barthel allda	21	22		
		Franz Hehn allda	3	12		
		Nikolaus Hammer allda	1	6		
		Franz Hehn allda	—	30		
		Nikolaus Barthel allda	1	30		
		Die Gemeinde Oberwittighausen für den Kirchthurm	59	22		
	Heidelberg.	Johann Schäfer zu Heidelberg	42	24		
		Sebastian Frank allda	14	36		
		Samuel und Lehmann Marx I zu Sandhausen	400	—		
		Johann Müller II. allda	280	—		
		Lorenz Kirchgeßner allda	280	—		
		Andreas Ranzenberger allda	906	24		
		Johann Lersch allda	644	—		
		Franz Breiter allda	776	—		
		Christoph Schmidt II. allda	335	—	80	—
		Heinrich Wahl allda	336	57	80	—
		Martin Klette allda	—	—	164	48
		Georg Stemmler allda	4	29		
		Samuel und Max Lehmann I. allda . . .	8	12		
		Andreas Ranzenberger allda	4	12		
		Lorenz Kirchgeßner allda	4	24		
		Johann Müller II. allda	2	27		
		Johann Lersch allda	4	23		
		Franz Breiter allda	19	6		
		Christoph Schmidt II. allda	6	21		
		Heinrich Wahl allda	9	18		
		Martin Klitti allda	2	6		
		Anton Kiefer allda	14	18		
		Adam Burkhardt allda	1	12		
		Heinrich Machmaier allda	—	30		
		Ludwig Hönig II. allda	28	—		
		Rechtsanwalt Georg Weber zu Heidelberg . .	768	41		
		Wilhelm Hofheinz allda	52	48		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	Zahlung. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Unterrhein-kreis.	Heidelberg.	Johann Werner zu Heidelberg	33	—		
		Johann Georg Blochmann allda	1	12		
		Christian Leers Wittwe allda	4	—		
		Friedrich Stoll Wittwe allda	5	—		
		Karl Winter allda	17	30		
		Bäcker Martin Meißner Wittwe allda . . .	—	—	52	48
		Georg Riegler allda	4	—		
		Johann Adam Ernst allda	4	—		
		Johann Wilhelm Andre zu Ziegelhausen . .	—	—	2,427	2
		Derselbe	5	—		
		Karl Müller zu Leimen	—	—	760	--
		Friedrich Mai zu Heidelberg	—	—	17	36
		Ludwig Hönig zu Sandhausen	—	—	1,092	42
		Leonhard Richter allda	—	—	776	25
		Salomon Marx II. allda	—	—	233	30
		David Herzog allda	—	—	288	—
		Lorenz Schneider III. allda	—	—	218	24
		Jakob Wittmann III. allda	—	—	16	—
		Jakob Reuter allda	—	—	5	—
		Gebrüder Maier allda	—	—	16	—
		Martin Böhler allda	—	—	1	48
		Lorenz Schneider allda	—	—	3	33
		David Herzog allda	—	—	5	33
		Georg Herzog Wittwe allda	—	—	2	45
		Martin Böhler allda	—	—	2	27
		David Schneider allda	—	—	1	—
		Nikolaus Brecht allda	—	—	1	—
		Jakob Wittmann III. allda	—	—	1	57
		Salomon Marx I. allda	—	—	3	31
		Hönig, Bürgermeister allda	—	—	4	15
		Leonhard Richter allda	—	—	7	30
	Krautheim.	Gottfried Streitberger und Friedrich Stetten in Unterschüpf	44	50		
	Ladenburg.	Peter Remelius zu Ladenburg	426	24		
		Johann Müller I. zu Käferthal	45	4		
	Mannheim.	Dr. C. Troß zu Mannheim	12	30		
		Michael Kahn allda	—	—	4,880	50
		Georg Bundschuh Frau und Kinder allda . .	—	—	86	22

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung.		Rest	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Mannheim.	Johann Freimüller's Wittwe zu Mannheim .	28	—		
		Ph. Jakob Maier allda	21	48		
		Joseph Ritter allda	23	18		
		Friedrich Bruck allda	20	36		
		Ludwig Stark allda	7,866	30		
		Jakob und Adam Röder allda	—	—	82	50
		Die Armenkommission allda	5,187	—		
		Jakob Kassel allda	2	48		
		Ludwig Stark allda	19	36		
		Johann Jakob Hummel allda	—	—	37	34
	Mosbach.	Jakob Eckert zu Deidesheim	—	—	232	46
		Johann Adam Sigmund Wittwe zu Lohrbach	—	—	321	—
		Valentin Wieder jun. allda	—	—	9	30
	Neckarbi-schofsheim.	Johann Frust zu Epfenbach	3,056	—		
		Derselbe	360	—		
		Heinrich Jungmann und Joseph Frust Wittwe allda	24	—		
		Georg Jakob Bergdoll allda	12	—		
	Philipps-burg.	Die badische Gesellschaft für Zuckerfabrikation wegen des Brandes in der Zuckerfabrik zu Waghäusel	29,892	—		
		Jakob Heger zu St. Leon	440	—		
		Franz Anton Wiedemann allda	1,000	—		
		Johann Georg Wiedemann und Leon Hofmann allda	175	57		
		Vinzens Stegmüller Wittwe und Sebastian Stegmüller allda	320	—		
		Georg Adam Weiß allda	9	9		
		David Steger allda	2	30		
		Georg Adam Weiß allda	6	—		
		Leon Hofmann und Georg Wiedemann allda .	12	30		
		Franz Wiedemann allda	10	—		
		Jakob Heger allda	11	—		
		Vinzens Stegmüller Wittwe und Sebastian Stegmüller allda	2	30		
		Georg Rollinger allda	1	30		
		Franz Knopf allda	1	30		
		Anton Weiß allda	2	30		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Philipps-burg.	Bernhard Götzmann zu St. Leon	—	30		
		Johann Götzmann Wittwe allda	1	—		
		David Steger und Siegfried Stegmüller zu St. Leon	3	—		
		Die Gemeinde allda	11	1		
		Johann Georg Wiedemann und Leon Hofmann allda	—	—	10	—
	Schwetzingen.	Joseph Grebel zu Brühl	15	40		
		Ignaz Fuchs zu Schwetzingen	111	18		
		Michael Moos allda	153	7		
		Georg Heppel allda	12	—		
		Michael Mors allda	3	52		
		Philipp Orth, Peter's Sohn zu Neckarau	24	24		
		Peter Fillinger der III. zu Reilingen	320	—		
		Joseph Bomer allda	—	45		
		Peter Fillinger III. allda	2	—		
		Joseph Bomer allda	1	42		
		Georg Jung zu Friedrichsfeld	13	8		
		Michael Bügner zu Reilingen	—	—	162	41
	Sinsheim.	Adam Schweinfurth's Wittwe zum Löwen in Sinsheim	235	40		
		Heinrich Schif's Wittwe allda	769	4		
		Jakob Lakner allda	440	—		
		Friedrich Hofmann und Mathias Müller allda	318	56		
		Paul Mack allda	303	34		
	Tauberbi-schofsheim.	Lorenz Ochs zu Külsheim	—	—	56	—
		Schulz, Rosenwirth allda	1	12		
	Weinheim.	Johann Hamm zu Laudenbach	162	41		
		Georg Scherer allda	1	—		
		Stephan Spengler allda	1	30		
	Wertheim.	Johann David Will zu Freudenberg	1,287	2		
		Metzger Löser Sommer allda	48	7		
		Max Sommer allda	14	12		
		Johann Adam Kirchgeßner und Johann Anton Fach allda	39	27		
		Egidius Maier allda	10	42		
		Die Wasser- und Straßenbauverwaltung allda	1	22		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	Betrag Zahlung. kr.	Betrag Rest. fl.	Betrag Rest. kr.
Unter-rheinkreis.	Wiesloch.	Adam Greulich und Jakob Spannagel zu Rauenberg	—	—	440	—
		Jakob Simon allda	—	—	380	—
		Jakob Spannagel allda	—	30		
		Jakob Simon allda	3	—		
		Jakob Schmitt, Bäcker zu Wiesloch	—	—	807	8
		Theodor Diemer allda	—	—	840	—
		Die Gemeinde allda	—	—	1,192	—
		Abraham Gaberdiel allda	—	—	760	—
		Leopold Elzer allda	—	—	640	—
		Daniel Burkhardt allda	—	—	75	—
		Sophie und August Steidel allda	40	—		
		Alexander Wimmer allda	17	36		
		Karl Wilhelm Berger allda	33	21		

Karlsruhe, den 1. Juni 1860.

Der Generalkassier:

Stein.

Nr. XLVII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 22. September 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Kammerherrn und Geheimenrath Freiherrn von Wöllwarth die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehene Komthurkreuz erster Klasse des Albrechtsordens, sowie den ihm von Seiner Hoheit dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen verliehenen Fürstlich Hohenzollern'schen Hausorden zweiter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 15. September d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtsrath Mays in Mannheim zum Staatsanwalt bei dem Oberhofgericht und dem Hofgericht des Unterrheinkreises, und

die Hofgerichtsräthe Serger und Behaghel zu Stellvertretern desselben zu ernennen, ferner

den zum Assessor bei der Regierung des Mittelrheinkreises ernannten Konrad Grohe als Assessor zu dem Hofgericht des Unterrheinkreises zu versetzen;

den Amtmann Renck in Pforzheim zum Assessor bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu ernennen, und

die hierdurch in Erledigung kommende Stelle eines *zweiten* Beamten bei dem Oberamt Pforzheim dem Referendär Georg Seybel von Nordrach unter Ernennung desselben zum Amtmann zu übertragen;

den Amtswundarzt Christian Klopfer zu Pfullendorf auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

dem Hofprediger Willibald Beischlag die zum Behufe der Annahme eines Rufes an die Universität Halle unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste der badischen evangelischen Landeskirche zu ertheilen;

die evangelische Pfarrei Brötzingen, Dekanats Pforzheim, dem Pfarrer Julius Valentin Haag in Langensteinbach zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebereinkunft unter den Rheinuferstaaten über die Verlegung des Sitzes der Centralkommission für die Rheinschifffahrt betreffend.

Nachstehender, zwischen den Regierungen der Rheinuferstaaten am 3. April d. J. vereinbarter und laut den am 1. Mai und 24. August d. J. in dem Archiv der Centralkommission für die Rheinschifffahrt hinterlegten Ratifikationsurkunden allseitig ratifizirter Zusatzartikel zu der Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins, vom 31. März 1831, wird hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 17. September 1860.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Stabel.

Vdt. v. Reck.

Zusatzartikel

zu der Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins, vom 31. März 1831.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, Seine Hoheit der Herzog von Nassau, Seine Majestät der König der Niederlande und Seine König-

Article additionnel

à la Convention entre les Gouvernements des Etats riverains du Rhin, du 31 Mars 1831.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de *Bade*, Sa Majesté le Roi de *Bavière*, Sa Majesté l'Empereur des *Français*, Son Altesse Royale le Grand-Duc de *Hesse* et sur le Rhin, Son Altesse le Duc de *Nassau*, Sa Majesté le Roi des *Pays-Bas* et Son Altesse Royale le Régent, Prince de *Prusse*,

liche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, die Verlegung des Sitzes der Centralkommission für die Rheinschifffahrt im Wege eines Zusatz-Artikels zur Konvention vom 31. März 1831 für angemessen erachtet haben, haben sie für die Unterhandlung und Unterzeichnung dieses Zusatz-Artikels zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, den Herrn Gustav Kühlenthal, Ihren Geheimen Legationsrath;

Seine Majestät der König von Bayern, den Herrn Karl von Kleinschrod, Ihren Geheimenrath;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, den Herrn Theodor Goepp, Ihren Konsul erster Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, den Herrn Karl Schmitt, Ihren Geheimen Regierungsrath;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau, den Herrn Friedrich Wilhelm Schepp, Ihren Regierungs-Direktor;

Seine Majestät der König der Niederlande, den Herrn Jonkheer Emil Testa, Ihren General-Konsul;

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Ihren Direktor im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

welche in Mainz zusammengetreten sind, und, nachdem ihre Vollmachten in guter Form befunden worden, sich über den folgenden Zusatz-Artikel vereinigt haben:

Die von den Rheinuferstaaten zur Central-Kommission abgeord-

au nom de Sa Majesté le Roi de *Prusse*, ayant jugé convenable de changer, par un article additionnel à la Convention du 31 Mars 1831, le siège de la Commission Centrale pour la navigation du Rhin, ont désigné pour leurs Plénipotentiaires à l'effet de négocier et de signer le dit article additionnel, savoir:

Son Altesse Royale le Grand-Duc de *Bade*, le Sieur *Gustave Kühlenthal*, Son Conseiller intime de Légation;

Sa Majesté le Roi de *Bavière*, le Sieur *Charles de Kleinschrod*, Son Conseiller intime;

Sa Majesté l'Empereur des *Français*, le Sieur *Théodore Goepp*, Son Consul de première Classe;

Son Altesse Royale le Grand-Duc de *Hesse* et sur le Rhin, le Sieur *Charles Schmitt*, Son Conseiller intime de Régence;

Son Altesse le Duc de *Nassau*, le Sieur *Frédéric Guillaume Schepp*, Son Directeur de Régence;

Sa Majesté le Roi des *Pays-Bas*, le Sieur *Jonkheer Emile Testa*, Son Consul-Général;

Son Altesse Royale le Régent, Prince de *Prusse*, le Sieur *Martin Frédéric Rodolphe Delbrück*, Son Directeur au Ministère du commerce, de l'industrie et de travaux publics,

lesquels se sont réunis à *Mayence* munis de pleins-pouvoirs qui ont été reconnus en bonne forme, et ont arrêté l'article additionnel suivant:

Le Commissaires, envoyés par les Etats riverains à la Commission Cen-

neten Bevollmächtigten werden in Zukunft in Mannheim zusammentreten.

Der Wohnsitz des Oberaufsehers der Rheinschifffahrt wird ebenfalls nach Mannheim verlegt.

Dieser Zusatz-Artikel, welcher die nämliche Kraft und Wirkung haben soll, als die vorgedachte Uebereinkunft vom 31. März 1831 selbst, soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen vier Wochen in Mainz ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund haben die betreffenden Bevollmächtigten diesen Artikel unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen, Mainz den 3. April 1860.

(L. S.) Gustav Kühlenthal.
(L. S.) Karl von Kleinschrod.
(L. S.) Theodor Goepp.
(L. S.) Karl Schmitt.
(L. S.) Friedrich Schepp.
(L. S.) Emil Testa.
(L. S.) Martin Friedrich Rudolph Delbrück.

trale, se réuniront désormais à Mannheim.

L'Inspecteur en chef de la navigation du Rhin résidera également à Mannheim.

Le présent article additionnel, qui aura la même force et valeur que la Convention précitée du 31 Mars 1831 elle-même, sera ratifié et les ratifications en seront échangées à *Mayence* dans le délai de quatre semaines.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé leurs sceaux.

Fait à *Mayence* le 3 Avril 1860.

(L. S.) *Gustave Kühlenthal.*
(L. S.) *Carl von Kleinschrod.*
(L. S.) *Théodore Goepp.*
(L. S.) *Charles Schmitt.*
(L. S.) *Frédéric Schepp.*
(L. S.) *Emile Testa.*
(L. S.) *Martin Frédéric Rodolphe Delbrück.*

Den Stand der Generalbrandkasse im Jahr 1859 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der Generalbrandkasse im Jahr 1859 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 9. Juli 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Nr. XLVIII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 26. September 1860.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebersicht über den Zustand der Generalwittwenkasse im Rechnungsjahr 1859 betreffend.

Die von dem Großherzoglichen Verwaltungsrath der Generalwittwen- und Brandkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der Generalwittwenkasse im Jahr 1859 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 7. September 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. v. Cloſſmann.

Anlage.

Allgemeine Uebersicht

des

Zustandes der Großherzoglichen General-Wittwenkasse für die weltlichen Civildiener.

vom 1. Januar bis letzten Dezember 1859.

A. Stand der Rechnung.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Rückstandsrechnung.				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		14,162 42 Zinsreste . . . 11,553 28 — 2,609 14				
21,909	14	7,746 32 andere Reste . . 7,746 32 — — —	19,300	—	2,609	14
231	—	2. Abgang an Ausgabsresten	231	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre.				
		1. Kapitalzinse:				
		Soll. fl. kr. — Hat. fl. kr. — Rest. fl. kr.				
		91,160 9 von ausgeliehenen Kapitalien 79,334 46 — 11,825 23				
		480 53 von verwiesenen Posten . 332 46 — 148 7				
		1,247 10 von erkauften Gütern . . 846 40 — 400 30				
		2,576 49 vom fürstlich von Styrum-schen Fond . . . . . 2,576 49 — — —				
95,465	1		83,091	1	12,374	—
		2. Kapitalien:				
		Soll. fl. kr. — Hat. fl. kr. — Rest. fl. kr.				
		2,206,526 38 ausgeliehene Kapitalien 162,739 — — 2,043,787 38				
		15,331 33 von verwiesenen Posten 3,763 45 — 11,567 48				
		28,923 50 von verkauften Gütern 5,799 52 — 23,123 58				
2,331,070	44	80,288 43 vom Styrum'schen Fond — — — 80,288 43	172,302	37	2,158,768	7
2,448,675	59	. . . . Uebertrag	274,924	38	2,173,751	21

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
2,448,675	59	. . . . Uebertrag	274,924	38	2,173,751	21
		3. Beiträge:				
41,507	48	a. Eintrittsgelder, ordentliche und Meliorationsbeiträge	40,527	48	980	—
5,381	15	b. Rezeptions- und Meliorationstaxen . . .	3,345	4	2,036	11
22,554	51	4. Gratialquartalien	22,554	51	—	—
32,146	18	5. Zuschuß von der Generalstaatskasse	30,000	—	2,146	18
312	30	6. Ertrag des Diensthauses	312	30	—	—
115	15	7. Ersatz	112	31	2	44
—	—	8. Außerordentliche Einnahmen	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
69,657	30	1. Kassenrest	69,657	30	—	—
		2. Von oder für fremde Kassen:				
1,242	35	a. aus voriger Rechnung	1,242	35	—	—
64,325	32	b. vom laufenden Jahre	64,325	32	—	—
		3. Von oder für Privatpersonen:				
2	—	a. aus voriger Rechnung	2	—	—	—
772	8	b. vom laufenden Jahre	772	8	—	—
—	10	4. Ausgleichungsposten	—	10	—	—
2,686,693	51	. . . . Summe der Einnahmen	507,777	17	2,178,916	34
		Ausgabe.				
		I. Rückstandsrechnung.				
1,259	44	1. Ausgabsreste	150	7	1,109	37
60	—	2. Abgang an Einnahmsresten	60	—	—	—
		II. Rechnung von früheren Jahren.				
		III. Rechnung vom laufenden Jahre.				
226,555	—	1. Angelegte Kapitalien	226,555	—	—	—
652	40	2. Gebühren und Lasten	648	52	3	48
163,805	11	3. Benefizien	163,143	7	662	4
		4. Verwaltungskosten:				
1,349	—	a Aufwand für den Verwaltungsrath . . .	1,349	—	—	—
4,272	39	b. Aufwand für die Kassenverwaltung (einschließlich 1,069 fl. Pension)	4,272	39	—	—
397,954	14	. . . . Uebertrag	396,178	45	1,775	29

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	Zahlung. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Unter-rheinkreis.	Wiesloch.	Adam Greulich und Jakob Spannagel zu Rauenberg	—	—	440	—
		Jakob Simon allda	—	—	380	—
		Jakob Spannagel allda	—	30		
		Jakob Simon allda	3	—		
		Jakob Schmitt, Bäcker zu Wiesloch	—	—	807	8
		Theodor Diemer allda	—	—	840	—
		Die Gemeinde allda	—	—	1,192	—
		Abraham Gaberdiel allda	—	—	760	—
		Leopold Elzer allda	—	—	640	—
		Daniel Burkhardt allda	—	—	75	—
		Sophie und August Steidel allda	40	—		
		Alexander Wimmer allda	17	36		
		Karl Wilhelm Berger allda	33	21		

Karlsruhe, den 1. Juni 1860.

Der Generalkassier:
Stein.

Nr. XLVII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 22. September 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Kammerherrn und Geheimenrath Freiherrn von Wöllwarth die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehene Komthurkreuz erster Klasse des Albrechtsordens, sowie den ihm von Seiner Hoheit dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen verliehenen Fürstlich Hohenzollern'schen Hausorden zweiter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 15. September d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtsrath Mays in Mannheim zum Staatsanwalt bei dem Oberhofgericht und dem Hofgericht des Unterrheinkreises, und

die Hofgerichtsräthe Serger und Behaghel zu Stellvertretern desselben zu ernennen, ferner

den zum Assessor bei der Regierung des Mittelrheinkreises ernannten Konrad Grohe als Assessor zu dem Hofgericht des Unterrheinkreises zu versetzen;

den Amtmann Renck in Pforzheim zum Assessor bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu ernennen, und

D. Uebersicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen und Waisenfamilien (Percipienten).

A. Uebersicht der Mitglieder im Jahre 1859.	Generalwittwenkasse.	Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwenkasse.			Vormalige Klettgauer Wittwenkasse.	Im Ganzen.
		I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.		
Stand am 1. November 1858	2,056	—	1	1	3	2,061
Im Laufe des Jahres 1859 kamen hinzu .	49	—	—	—	—	49
Summe . . .	2,105	—	1	1	3	2,110
ab giengen	67	—	—	—	2	69
Stand am 1. November 1859	2,038	—	1	1	1	2,041
Also Verminderung 20.						
B. Uebersicht der Wittwen und Waisenfamilien.						
Stand am 1. November 1858	864	1	3	4	15	887
Hiezu kamen im Jahr 1859	39	—	—	—	1	40
zusammen . . .	903	1	3	4	16	927
Ab giengen hievon	43	—	1	1	—	45
Stand am 1. November 1859	860	1	2	3	16	882
Also Verminderung 5.						

E. Benefizien-Liste.

Betrag des jährlichen Benefiziums. fl.	kr.	A. Zugang an Wittwen und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1859. Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs.	Betrag der im Jahr 1859 bezahlt wurde. fl.	kr.
		A. Bei der Generalwittwenkasse.			
231	—	1. Medizinalrath Martin Wittwe in Staufen . .	3. Novemb. 1858	229	43
280	30	2 Hüttenverwalter Dollatschek Wittwe hier . . .	23. " "	263	21
297	—	3. Oberamtmann Wasmer Wittwe in Freiburg . .	2. Dezemb. "	271	25
214	30	4. Revisor Manz Wittwe in Konstanz	20. " "	185	18
231	—	5. Oberamtmann Bettinger Wittwe in Mannheim .	6. " "	208	32
115	30	6. Amtschirurg Röthlinger Wittwe in Mannheim .	6. " "	104	16
396	—	7. Oberforstrath von Gemmingen Wittwe hier . .	8. Januar 1859	322	18
181	30	8. Obereinnehmer Göbel Wittwe hier	5. " "	149	14
77	33	9. Schloßwächter Rapp Wittwe hier	20. Dezemb. 1858	66	59
82	30	10. Stallbedient Hörnle Wittwe hier	10. Januar 1859	66	41
57	45	11. Amtsdiener Ketterer Wittwe in Stockach . . .	4. Dezemb. 1858	52	27
264	—	12. Oberzollinspektor Emich Wittwe in Emmendingen	7. Februar 1859	193	36
264	—	13. Oberrechnungsrath Schmolk Wittwe hier . . .	26. " "	179	40
214	30	14. Verwalter Mietinger Wittwe in Freiburg . . .	1. " "	160	51
198	—	15. Physikus Sauerbeck Wittwe in Lörrach	20. März "	121	33
165	—	16. Amtsrichter Regenauer Wittwe hier	22. " "	100	22
396	—	17. Geheimerrath Deurer Wittwe in Heidelberg . .	21. " "	242	—
396	—	18. Geh. Finanzrath Bader Wittwe hier	7. April "	224	24
330	—	19. Regierungsrath von Kageneck Wittwe in Freiburg	1. Februar "	247	30
264	—	20. Kanzleirath Holzmann Wittwe hier	3. Mai "	130	32
297	—	21. Baurath Dickerhof Wittwe in Mannheim . . .	1. " "	148	30
396	—	22. Geheimer Regierungsrath von Friedrich Wittwe in Konstanz	9. " "	189	12
165	—	23. Hofmusikus Wolfram Wittwe in Offenburg . .	23. " "	72	25
363	—	24. Hofgerichtsrath Maier Wittwe in Konstanz . .	11. " "	171	25
297	—	25. Oberamtmann Pfeiffer Wittwe hier	5. Juni "	120	27
123	45	26. Mundkoch Bauer Wittwe hier	24 " "	43	39
231	—	27. Amtmann Ruckmich Wittwe in Konstanz . . .	17. " "	85	59
132	—	28. Revisor Dietrich Wittwe in Konstanz	8. " "	52	26
61	3	29. Hoflaquai Lebule Wittwe in Mannheim . . .	10. Juli "	18	48
231	—	30. Amtmann Braunstein Wittwe in Offenburg . .	10. " "	71	13

Betrag des jährlichen Benefiziums.		A. Zugang an Wittwen und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1859. Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs.	Betrag der im Jahr 1859 bezahlt wurde.	
fl.	kr.			fl.	kr.
34	39	31. Schloßdiener Lang Wittwe in Rastatt	5. Juli 1859	11	9
72	36	32. Büreaudiener Hauck Wittwe hier	30. " "	18	21
181	30	33. Physikus Buchenberger Wittwe in Borberg . .	27. " "	47	22
264	—	34. Amtsrevisor Braunwarth Wittwe in Neckargemünd	2. August "	65	16
363	—	35. Geheimerath Lang Wittwe hier	14. " "	77	38
264	—	36. Oberrechnungsrath Forstmeyer Wittwe hier . .	3. September "	42	32
72	36	37. Stallbedient Scheidle Wittwe hier	11. " "	10	5
330	—	38. Domänenrath Eberlein Wittwe hier	30. " "	28	25
330	—	39. Ministerialrath Roys Wittwe hier	17. Oktober "	12	50
		B. Bei der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwenkasse.			
		Nichts.			
		C. Bei der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensionskasse.			
30	—	Lehrer Wallifer Wittwe in Thiengen	1. Januar 1859	25	—

Betrag des jährlichen Benefiziums.		B. Abgang an Wittwen und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1859.		Betrag der im Jahr 1859 bezahlt wurde.	
		Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Abgangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
		A. Bei der Generalwittwenkasse.			
150	—	1. Hofgärtner Klee Wittwe in Baden	8. Novemb. 1858	3	20
198	—	2. Geheimer Secretär Gußmann Wittwe in Bruchsal	8. " "	4	24
297	—	3. Oberrechnungsrath Backmeister Wittwe hier . .	18. " "	14	51
181	30	4. Kassier Kraus Wittwe hier	6. Dezember "	18	9
132	—	5. Professor Bleß Wittwe in Baden	23. November "	8	26
356	24	6. Staatsrath Ruth Wittwe in Offenburg	22. Dezember "	51	28
214	30	7. Physikus Helbling Wittwe hier	7. Januar 1859	39	55
99	—	8. Professor Geiger Wittwe hier	20. Februar "	30	15
36	18	9. Amtswundarzt Rehmann Wittwe in Konstanz. .	7. Dezemb. 1858	3	44
148	30	10. Secretär Hall Wittwe in Neustadt	18. Januar 1859	32	11
115	30	11. Schloßverwalter Bader Wittwe in Baden . . .	20. Februar "	35	19
82	30	12. Beiförster Brutschi Wittwe in Bruchsal	7. März "	29	7
198	—	13. Kanzleirath Krusius Wittwe hier	8. " "	70	24
52	48	14. Stallbedient Schumacher Wittwe hier	10. " "	19	4
102	18	15. Amtswundarzt Geppert Sohn Alois in Triberg .	20. Dezember 1858	14	29
495	—	16. Oberhofmarschall von Gayling Wittwe hier . .	12. April 1859	222	45
168	18	17. Amtmann Steinwarz Wittwe in Lörrach	10. " "	74	49
66	—	18. Accisor Degler Wittwe in Baden	3. " "	28	3
74	15	19. Assistenzarzt Eichhorn Wittwe in Wertheim. . .	28. März "	30	33
74	15	20. Beiförster Kunzmann Wittwe in Lahr	26. April "	36	19
207	54	21. Oberamtmann von Hauber Wittwe in Ellwangen	30. März "	86	37
181	30	22. Revisor Feigler Wittwe hier	27. " "	74	6
57	45	23. Türnitzwächter Theurer Wittwe hier	23. Mai "	32	34
153	27	24. Amtsrevisor Rebstein Wittwe hier	23. " "	86	33
247	30	25. Oberrechnungsrath Overbeck Tochter Adelheid hier	22. Januar "	57	3
264	—	26. Amtsrevisor Bittmann Wittwe in Lahr	6. Juni "	158	24
79	12	27. Kreiskassendiener Klein Wittwe in Freiburg . .	5. " "	47	18
189	45	28. Registrator Esser Wittwe in Mannheim. . . .	8. Mai "	99	5
198	—	29. Obereinnehmer Willmann Wittwe in Freiburg .	16. Juli "	140	48
62	42	30. Baumgärtner Wild Wittwe in Ettlingen . . .	8. September "	53	38
90	45	31. Kanzleidiener Sand Wittwe hier	22. Mai "	50	55
198	—	32. Amtsarzt Keller Sohn Otto in Ueberlingen . .	22. Juni "	127	36
277	12	33. Amtmann Röck Wittwe in Mannheim	8. " "	167	51

Betrag des jährlichen Benefiziums.		B. Abgang an Wittwen und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1859. Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Abgangs.	Betrag der im Jahr 1859 bezahlt wurde.	
fl.	kr.			fl.	kr.
123	45	34. Hofmusikus Schneeberger Wittwe hier	7. August 1859	95	13
264	—	35. Postmeister Stark Wittwe in Heidelberg . . .	27. Mai „	151	48
14	51	36 Stabschirurg Frei Wittwe in Renchen	21. August „	12	—
47	51	37. Küchendiener Weiß Wittwe hier	20. „ „	38	32
280	30	38. Oberamtmann Magon Wittwe in Villingen . .	17. September „	246	59
57	45	39. Küchendiener Unger Wittwe hier	1. Novemb. 1858	—	—
165	—	40. Registrator Essenwein Wittwe hier	8. April 1859	72	25
118	48	41. Hausmeister Hacker Sohn Alexander hier . . .	13. August „	93	23
135	18	42. Landchirurg Wocher Sohn Karl in Freiburg . .	10. „ „	105	14
102	18	43. Amtsarzt Knapp Tochter Amalie in Rastatt . .	27. September „	92	55
		B. Bei der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwenkasse.			
224	24	1. Kammerrath Bauer Wittwe in Sinsheim . . .	25. Februar 1859	71	41
90	—	2. Kanzleibote Doll Wittwe in Bruchsal	20. Juli „	65	—
		C. Bei der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensionskasse.			
		Nichts.			

F. Stand der Bruchsaler Livreediener-Wittwenkasse.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Rückstandsrechnung.				
		1. Einnahmsreste:				
80	26	a. Zinsen	50	26	30	—
—	—	b. andere Reste	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre.				
		1. Zinsen:				
176	20	a. von ausgeliehenen Kapitalien	121	20	55	—
—	22	b von verwiesenen Posten	—	22	—	—
		2. Kapitalien:				
3,760	—	a. ausgeliehene	100	—	3,660	—
4	40	b. verwiesene	4	40	—	—
—	—	3. Passivkapitalien	—	—	—	—
—	—	4. Ersatz	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
218	42	1. Kassenrest	218	42	—	—
—	—	2. Von oder für fremde Kassen	—	—	—	—
—	—	3. Von oder für Privatpersonen	—	—	—	—
—	—	4. Ausgleichungsposten	—	—	—	—
4,240	30	Summe der Einnahme	495	30	3,745	—
		Ausgabe.				
—	—	I. Rückstandsrechnung	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre.				
250	—	1. Angelegte Kapitalien	250	—	—	—
169	36	2. Benefizien	169	36	—	—
—	—	3. Passivkapitalien	—	—	—	—
7	15	4. Ersatz	7	15	—	—
426	51	Uebertrag	426	51	—	—

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
426	51	. . . . Uebertrag	426	51	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
68	39	1. Kassenrest	68	39	—	—
—	—	2. Von oder für fremde Kassen	—	—	—	—
—	—	3. Von oder für Privatpersonen	—	—	—	—
—	—	4. Ausgleichungsposten	—	—	—	—
495	30	. . . . Summe der Ausgabe	495	30	—	—

Vermögensstand.

Einnahmsreste	3,745 fl. — kr.	
Kassenrest	68 „ 39 „	
		3,813 fl. 39 kr.
Ausgabsreste		— „ — „
Stand des Vermögens am 31 Dezember 1859		3,813 fl. 39 kr.
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1858		3,813 „ 48 „
Verminderung		— fl. 9 kr.

Es ist nur noch eine Wittwe als Percipientin vorhanden.

Karlsruhe, den 30. August 1860.

Der Generalkassier:

Stein.

Nr. XLIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 4. Oktober 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Geheimenrath und Professor der Theologie an der Universität Freiburg, Domdekan Dr. von Hirscher den Stern zum innehabenden Kommandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Königlich Preußischen Archivar Schwarzmann in Sigmaringen,

dem Vorstand der Großherzoglichen Hofbibliothek, Geheimen Hofrath Döll, und

dem Hofrath Dr. Zeroni in Mannheim

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Schiffer Silvester Schmidt von Hartheim in Anerkennung seines aufopferungsvollen und muthigen Benehmens bei von ihm wiederholt vollbrachter Rettung mehrerer Menschen vom Tode des Ertrinkens in dem Rhein die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Geheimenrath und Professor Dr. Schlosser in Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Preußen verliehenen Orden pour le mérite für Künste und Wissenschaften anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt der Oberpostmeister Gustav Fischer, Vorstand des Post- und Eisenbahnamts Baden, für das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Ritterkreuz erster Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 25. September d. J.

in HöchstIhrem Armeecorps folgende Beförderungen und Versetzungen eintreten zu lassen:

a. Bei der Infanterie:

die Majore Bayer im vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm und
Hoffmann im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen
zu Oberstlieutenanten zu befördern.

b. Bei der Reiterei:

den Oberst von Freystett, Kommandant des zweiten Dragoner-Regiments Markgraf Maximilian, unter Beförderung zum Generalmajor, zum Kommandanten der Reiterei,

den Oberstlieutenant von Freydorf vom zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian zum Kommandanten dieses Regiments zu ernennen;

den Major von Degenfeld vom dritten Dragoner-Regiment Prinz Karl zum Oberstlieutenant,

den Rittmeister Wirth vom (ersten) Leib-Dragoner-Regiment, unter Versetzung zum zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian, zum Major, und

den Lieutenant von Göler im zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian zum Oberlieutenant zu befördern.

c. Bei der Artillerie:

dem Major Schellenberg, Artillerie-Direktor der Bundesfestung Rastatt, den Charakter als Oberstlieutenant zu ertheilen;

die Lieutenante Lichtenauer, von Röder, von Froben, Koch und Kurz von dem Feldartillerie-Regiment zu dem Festungsartillerie-Bataillon zu versetzen.

Unter dem gleichen Tage:

nachstehende Portepeefähnriche zu Lieutenanten in den beigesetzten Regimentern und Bataillonen zu ernennen:

Ernst Blum im vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm,
Gustav Wänker im Feldartillerie-Regiment,
August Buisson im ersten Füsilier-Bataillon,
Otto Greule im vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm,
Franz Jerg im ersten Füsilier-Bataillon,
Ludwig Seitz im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen,
Ludwig Walter im dritten Infanterie-Regiment,
Anton Volk im zweiten Füsilier-Bataillon,
Otto Wagner im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,
Rudolf Seiler im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,
Karl Schlaar vom dritten Füsilier-Bataillon im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,
Franz Fischer vom dritten Füsilier-Bataillon im dritten Infanterie-Regiment,
Herrmann Walter vom Feldartillerie-Regiment im Festungsartillerie-Bataillon,
Ludwig Waizenegger vom vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm im Jäger-Bataillon,
Lorenz Striegel im vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm,
Alfred von Scheurer, Robert Leist } vom vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,
Emil Wagner vom dritten Infanterie-Regiment im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen,
Ludwig Schmittbaur vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment im dritten Infanterie-Regiment,
Wilhelm Holtz im Jäger-Bataillon,
Friedrich Deurer im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen,
Franz von Reischach vom zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian im (ersten) Leibdragoner-Regiment,
Leopold Kramer im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen,
Johann Jakob Schneider vom ersten Füsilier-Bataillon im dritten Infanterie-Regiment,
Otto von Marschall im (ersten) Leibdragoner-Regiment,

Otto Stüber im dritten Füsilier-Bataillon,
Berthold Fachon im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,
Herrmann von Röder im dritten Füsilier-Bataillon,
Adalbert von Röder im dritten Dragoner-Regiment Prinz Karl, als aggregirt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Gründung eines evangelischen Stifts in Freiburg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. d. M., Nr. 1060, zu der Stiftung des Fabrikanten Karl Mez in Freiburg im Betrage von Zwanzigtausend Gulden behufs der Gründung eines evangelischen Stiftes daselbst die Staatsgenehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. September 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten ist auf Donnerstag den 8. November l. J., Morgens 9 Uhr und die folgenden Tage festgesetzt. Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben, unter Vorlage eines pfarramtlichen Geburtsscheines, ihrer Studien- und Sittenzeugnisse, des Entlassungszeugnisses zur Universität und, wenn sie eine öffentliche Schule besucht haben, des speziellen Zeugnisses der obersten Klasse dieser Anstalt, endlich eines lateinisch abgefaßten Lebenslaufes bei Vermeidung des Ausschlusses längstens bis zum 20. Oktober l. J. bei dem Großherzoglichen Oberstudienrathe sich zu melden.

Karlsruhe, den 27. September 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
Fröhlich.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Patentertheilung an die Fabrikanten Doldt und Hettich von Furtwangen betreffend.

Den Fabrikanten Doldt und Hettich von Furtwangen wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundene Ueberdruckmethode auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 21. September 1860.

Großherzogliches Handelsministerium.
Weizel.

Vdt. Gebhard.

Die bei den Ingenieurkandidaten vor dem Beginne des Fachstudiums erforderliche Vorbildung betreffend.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. d. M., Nr. 1109 und 1110, bestimmen wir im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern, unter Aufhebung der §§. 2 und 3 der landesherrlichen Verordnung vom 20. September 1844, Regierungsblatt Nr. XXV., S. 213, die Staatsprüfung der Ingenieurkandidaten betreffend:

Die Vorbildung der Ingenieure begreift mindestens diejenigen Kenntnisse in sich, welche an einem Gymnasium des Landes und in den drei mathematischen Klassen der polytechnischen Schule erworben werden können.

Der Nachweis über den Besitz der Vorbildung wird geliefert durch ein Zeugniß, daß der Kandidat ein Gymnasium vollständig oder ein Lyzeum bis zur zweitobersten Klasse mit Erfolg absolvirt hat und aus der dritten mathematischen Klasse der polytechnischen Schule mit dem Prädikate der Reife zu dem Fachstudium entlassen worden ist.

Diejenigen jungen Männer, welche diese Vorbildung nicht auf inländischen öffentlichen Lehranstalten erhalten haben, müssen vor dem Beginne des Fachstudiums eine besondere Prüfung bestehen und durch Zeugnisse nachweisen, daß sie die vorgeschriebenen Kenntnisse besitzen.

Diese Prüfung findet statt:

Bezüglich der Gymnasialkenntnisse, bei der Oberstudienbehörde vor der nach der landesherrlichen Verordnung vom 31. Dezember 1836 (Regierungsblatt von 1837, Nr. VIII.) gebildeten Prüfungskommission;

bezüglich der Kenntnisse in der Mathematik, bei der polytechnischen Schule vor der aus Lehrern dieser Anstalt von der Direktion derselben zu bildenden Prüfungskommission.

Wer sich einer solchen Prüfung unterziehen will, hat sich deßhalb zur bestimmten Zeit an den Großherzoglichen Oberstudienrath, beziehungsweise an die Großherzogliche Direktion der polytechnischen Schule zu wenden.

Diese Bestimmungen finden auf diejenigen Inländer, welche am 1. Oktober 1860 zum Eintritt in die dritte mathematische Klasse der polytechnischen Schule befähigt sind, keine Anwendung.

Karlsruhe, den 28. September 1860.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. Gebhard.

Diensterledigung.

Durch die Ernennung des Garnisonspredigers Fingado zum Pfarrer in Adelshofen ist die Funktion eines evangelischen Garnisonspredigers in Mannheim mit einem Gehalt von 450 fl. jährlich in Erledigung gekommen. Neben dieser Funktion hat der betreffende Geistliche den Religionsunterricht im Lyzeum zu Mannheim zu ertheilen und den übrigen Geistlichen daselbst in der Seelsorge Aushülfe zu leisten, wofür er aus Kirchenfonds den Betrag von 200 fl. jährlich zu beziehen hat.

Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem Großherzoglichen Kriegsministerium zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 19. August d. J. der pensionirte evangelische Pfarrer Menger zu Obrigheim.

„ 23. „ „ „ der pensionirte Lyzeumsprofessor Hofrath Heinrich Wilhelmi zu Baden.

„ 27. „ „ „ der Bezirksbaumeister Dunzinger in Achern.

„ 14. September d. J. der katholische Pfarrer und Dekan Johann Michael Ernsberger in Oestringen.

Nr. L.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 11. Oktober 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Preußischen Major von Scheliha das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Oberst Ritter von Lebzeltern, Kommandant des Infanterie-Regiments von Benedek-Nr. 28, das Kommandeurkreuz mit Eichenlaub,

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Oberst Eduard Prosche, Kommandant des ersten Feldjäger-Bataillons, das Kommandeurkreuz,

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Oberstlieutenant Leopold Wiederkhern Ritter von Wiederspach vom Infanterie-Regiment von Benedek, und

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Major Karl Schönbach vom Infanterie-Regiment von Benedek das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bankier Oppenfeld in Baden das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 15. September d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

die erste evangelische Pfarrei Durlach dem Diakonatsverweser Arnold in Pforzheim zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
unter dem 28. September d. J.

den bisher im Ruhestand gewesenen Oberstlieutenant von Rechthaler, unter Enthebung der Funktion als Direktor des Montirungskommissariats, zum Kommandanten des Invalidencorps zu ernennen, und

den Lieutenant Wipfler vom Invalidencorps in den Ruhestand zu versetzen.

Unter dem 30. September d. J.

die Garnisonskommandantschaft Bruchsal dem Oberstlieutenant von Freydorf, Kommandant des zweiten Dragoner-Regiments Markgraf Maximilian, zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Im zweiten und dritten Quartal des Jahres 1860 hat von dem Großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe die Stiftung eines Ungenannten in den Kalvarienkaplaneifond zu Waldshut von 500 fl. die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 28. September 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Cloßmann.

Die Apothekerlicenz des Ernst Salzer von Bretten betreffend.

Dem Ernst Salzer von Bretten wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 27. September 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. v. Cloßmann.

Die dritte diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Ergebniß der heute stattgehabten dritten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf 1. April 1861 durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse ausbezahlt werden. Dies geschieht aber auf Verlangen der betreffenden Loosinhaber auch vor der Verfallzeit, und zwar in den Monaten Oktober, November und Dezember 1860 gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden, und in den Monaten Januar, Februar und März 1861 gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden.

Karlsruhe, den 29. September 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann. Vdt. Glock.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2500 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Neunundfünfzigsten Ziehung

am 29. September 1860 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. August 1860 gezogenen 50 Serien.

12. 508. 575. 781. 836. 869. 998. 1052. 1158. 1387. 1851. 1965. 2294. 2464. 2624. 2729. 3119. 3310. 3567. 3587. 3630. 3673. 3927. 4024. 4175. 4246. 4276. 4404. 4434. 4747. 4767. 5153. 5195. 5226. 5271. 5587. 5599. 5691. 5742. 5811. 6010. 6261. 6457. 6675. 6695. 6822. 7176. 7652. 7670. 7927.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
551	60	567	46	583	46	599	60	25365	46	25381	46
552	46	568	46	584	46	600	46	25366	46	25382	46
553	46	569	46	585	46	25351	46	25367	46	25383	46
554	46	570	46	586	46	25352	46	25368	46	25384	46
555	60	571	46	587	46	25353	46	25369	46	25385	46
556	46	572	46	588	46	25354	60	25370	46	25386	46
557	46	573	46	589	46	25355	60	25371	46	25387	60
558	46	574	46	590	46	25356	46	25372	60	25388	60
559	46	575	46	591	46	25357	46	25373	46	25389	46
560	46	576	46	592	60	25358	60	25374	46	25390	46
561	46	577	46	593	60	25359	60	25375	60	25391	46
562	46	578	46	594	250	25360	46	25376	46	25392	250
563	46	579	46	595	46	25361	46	25377	46	25393	46
564	46	580	46	596	46	25362	46	25378	46	25394	46
565	46	581	46	597	46	25363	46	25379	46	25395	46
566	46	582	46	598	46	25364	46	25380	46	25396	46

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
25397	46	39001	46	41755	46	43409	46	49863	46	52567	46
25398	46	39002	46	41756	46	43410	46	49864	46	52568	46
25399	60	39003	46	41757	60	43411	46	49865	46	52569	250
25400	46	39004	46	41758	46	43412	46	49866	46	52570	46
28701	46	39005	46	41759	46	43413	46	49867	46	52571	60
28702	46	39006	46	41760	46	43414	46	49868	46	52572	46
28703	46	39007	46	41761	46	43415	60	49869	46	52573	46
28704	46	39008	46	41762	60	43416	46	49870	46	52574	46
28705	46	39009	46	41763	46	43417	60	49871	46	52575	46
28706	46	39010	60	41764	46	43418	46	49872	46	52576	46
28707	46	39011	46	41765	60	43419	46	49873	46	52577	46
28708	**1000**	39012	46	41766	46	43420	46	49874	46	52578	46
28709	46	39013	60	41767	46	43421	60	49875	46	52579	46
28710	46	39014	46	41768	46	43422	60	49876	46	52580	60
28711	46	39015	46	41769	46	43423	60	49877	46	52581	46
28712	46	39016	46	41770	46	43424	46	49878	46	52582	46
28713	46	39017	46	41771	46	43425	46	49879	250	52583	46
28714	46	39018	46	41772	46	43426	46	49880	46	52584	46
28715	46	39019	46	41773	46	43427	46	49881	46	52585	60
28716	46	39020	46	41774	46	43428	46	49882	46	52586	46
28717	46	39021	46	41775	46	43429	46	49883	46	52587	46
28718	46	39022	46	41776	46	43430	46	49884	46	52588	46
28719	46	39023	46	41777	46	43431	46	49885	46	52589	46
28720	46	39024	46	41778	46	43432	46	49886	46	52590	46
28721	46	39025	46	41779	46	43433	46	49887	46	52591	46
28722	46	39026	46	41780	60	43434	46	49888	46	52592	46
28723	46	39027	46	41781	46	43435	46	49889	46	52593	46
28724	46	39028	46	41782	46	43436	46	49890	46	52594	46
28725	46	39029	46	41783	46	43437	46	49891	46	52595	60
28726	46	39030	46	41784	46	43438	60	49892	60	52596	46
28727	46	39031	46	41785	46	43439	46	49893	46	52597	46
28728	46	39032	46	41786	46	43440	60	49894	46	52598	46
28729	46	39033	46	41787	46	43441	46	49895	46	52599	46
28730	46	39034	46	41788	46	43442	46	49896	46	**52600**	**1000**
28731	46	39035	46	41789	46	43443	46	49897	46	57851	46
28732	46	39036	46	41790	46	43444	46	49898	46	57852	46
28733	46	39037	46	41791	46	43445	46	49899	46	57853	46
28734	46	39038	46	41792	46	43446	46	49900	46	57854	46
28735	46	39039	46	41793	60	43447	46	52551	46	**57855**	**1000**
28736	46	39040	46	41794	46	43448	46	52552	46	57856	250
28737	46	39041	46	41795	46	43449	46	52553	46	57857	46
28738	46	39042	46	41796	60	43450	46	52554	60	57858	46
28739	46	39043	46	41797	46	49851	46	52555	46	57859	60
28740	46	39044	46	41798	46	49852	250	52556	46	57860	46
28741	46	39045	46	41799	46	49853	46	52557	46	57861	46
28742	46	39046	46	41800	46	49854	46	52558	60	57862	46
28743	46	39047	46	43401	46	49855	46	52559	46	57863	46
28744	46	39048	46	43402	46	49856	46	52560	46	57864	46
28745	46	39049	46	43403	46	49857	46	52561	46	57865	46
28746	46	39050	46	43404	46	49858	46	52562	46	57866	46
28747	46	41751	46	43405	60	49859	46	52563	60	57867	46
28748	46	41752	46	43406	46	49860	46	52564	46	57868	46
28749	46	41753	46	43407	46	49861	46	52565	46	57869	46
28750	46	41754	46	43408	46	49862	46	52566	46	57870	46

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
57871	46	69325	46	92529	60	98233	46	114687	46	123191	46
57872	46	69326	46	92530	60	98234	46	114688	60	123192	46
57873	46	69327	46	92531	46	98235	46	114689	46	123193	46
57874	46	69328	46	92532	46	98236	46	114690	46	123194	46
57875	46	69329	46	92533	46	98237	46	114691	46	123195	46
57876	46	69330	46	92534	46	98238	46	114692	46	123196	46
57877	60	69331	46	92535	46	98239	46	114693	46	123197	46
57878	60	69332	46	92536	46	98240	46	114694	46	123198	46
57879	46	69333	46	92537	46	98241	46	114695	46	123199	46
57880	46	69334	46	92538	46	98242	46	114696	46	123200	46
57881	46	69335	46	92539	46	98243	46	114697	46	131151	46
57882	46	69336	46	92540	46	98244	46	114698	46	131152	60
57883	46	69337	46	92541	60	98245	46	114699	46	131153	46
57884	46	69338	46	92542	46	98246	46	114700	46	131154	46
57885	250	69339	46	92543	46	98247	46	123151	250	131155	46
57886	46	69340	46	92544	46	98248	46	123152	46	131156	46
57887	46	69341	46	92545	46	98249	46	123153	46	131157	46
57888	46	69342	46	92546	46	98250	46	123154	46	131158	46
57889	46	69343	46	92547	46	114651	46	123155	46	131159	60
57890	60	69344	46	92548	60	114652	46	123156	46	131160	46
57891	46	69345	46	92549	46	114653	60	123157	46	131161	46
57892	46	69346	46	92550	46	114654	46	123158	46	131162	46
57893	60	69347	46	98201	46	114655	46	123159	46	131163	46
57894	60	69348	60	98202	46	114656	46	123160	46	131164	46
57895	46	69349	46	98203	46	114657	46	123161	46	131165	46
57896	46	69350	46	98204	46	114658	46	123162	46	131166	46
57897	46	92501	46	98205	46	114659	46	123163	46	131167	46
57898	46	92502	60	98206	46	114660	46	123164	46	131168	46
57899	46	92503	46	98207	46	114661	46	123165	60	131169	46
57900	46	**92504**	**1000**	98208	46	114662	46	123166	46	131170	46
69301	46	92505	46	98209	46	114663	46	123167	46	131171	46
69302	46	92506	46	98210	250	114664	46	123168	46	131172	46
69303	46	92507	46	98211	46	114665	46	123169	46	131173	46
69304	46	92508	46	98212	46	114666	60	123170	46	131174	46
69305	60	92509	46	98213	46	114667	60	123171	46	131175	46
69306	250	92510	46	98214	46	114668	46	123172	46	131176	46
69307	46	92511	46	98215	46	114669	46	123173	46	131177	46
69308	46	92512	46	98216	46	114670	46	123174	60	131178	46
69309	46	92513	46	98217	46	114671	46	123175	46	131179	46
69310	46	92514	46	98218	46	114672	46	123176	46	131180	60
69311	46	92515	46	98219	46	114673	46	123177	46	131181	46
69312	46	92516	46	98220	46	114674	46	123178	60	131182	46
69313	46	92517	46	98221	46	114675	46	123179	46	131183	46
69314	60	92518	46	98222	46	114676	46	123180	46	131184	46
69315	46	92519	46	98223	46	114677	46	123181	46	131185	46
69316	46	92520	46	98224	46	114678	60	123182	46	131186	46
69317	46	92521	60	98225	46	114679	46	123183	46	131187	46
69318	46	92522	46	98226	46	114680	46	123184	46	131188	60
69319	46	92523	46	98227	60	114681	46	123185	46	131189	46
69320	60	92524	46	98228	46	114682	46	123186	46	131190	46
69321	46	92525	60	98229	46	114683	46	123187	46	131191	46
69322	60	92526	46	98230	46	114684	60	123188	46	131192	46
69323	46	92527	46	98231	46	114685	46	123189	46	131193	60
69324	46	92528	60	98232	46	114686	46	123190	46	131194	46

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
131195	46	136449	46	165453	60	178307	46	179311	60	181465	60
131196	46	136450	46	165454	46	178308	46	179312	46	181466	46
131197	46	155901	46	165455	46	178309	46	179313	46	181467	46
131198	46	155902	46	165456	46	178310	60	179314	46	181468	46
131199	46	155903	46	165457	46	178311	46	179315	46	181469	46
131200	46	155904	46	165458	46	178312	46	179316	46	181470	46
136401	46	155905	46	165459	46	178313	60	179317	46	181471	46
136402	46	155906	46	165460	46	178314	46	179318	46	181472	46
136403	46	155907	250	165461	46	178315	46	179319	46	181473	46
136404	46	155908	46	165462	46	178316	46	179320	46	181474	46
136405	46	155909	46	165463	46	178317	46	179321	46	181475	46
136406	46	155910	46	165464	46	178318	46	179322	46	181476	46
136407	60	155911	46	165465	46	178319	46	179323	46	181477	60
136408	46	155912	46	165466	46	178320	46	179324	46	181478	46
136409	46	155913	60	165467	46	178321	46	179325	46	181479	46
136410	250	155914	46	165468	46	178322	46	179326	46	181480	46
136411	46	155915	46	165469	46	178323	60	179327	46	181481	46
136412	46	155916	46	165470	46	178324	46	179328	250	181482	46
136413	46	155917	46	165471	46	178325	46	179329	46	181483	46
136414	46	155918	46	165472	46	178326	46	179330	46	181484	46
136415	46	155919	46	165473	60	178327	46	179331	46	181485	46
136416	46	155920	46	165474	46	178328	46	179332	46	181486	46
136417	46	155921	46	165475	46	178329	46	179333	46	181487	60
136418	46	155922	46	165476	60	178330	46	179334	46	181488	46
136419	46	155923	46	165477	46	178331	46	179335	46	181489	46
136420	46	155924	46	165478	60	178332	46	179336	46	181490	46
136421	60	155925	46	165479	46	178333	46	179337	46	181491	46
136422	46	155926	46	165480	46	178334	46	179338	46	181492	46
136423	46	155927	60	165481	46	178335	46	179339	46	181493	46
136424	46	155928	46	165482	46	178336	46	179340	60	181494	46
136425	46	155929	46	165483	46	178337	46	179341	60	181495	46
136426	46	155930	46	165484	46	**178338**	**2000**	179342	46	181496	60
136427	46	155931	46	165485	46	178339	46	**179343**	**2000**	181497	46
136428	46	155932	46	165486	46	178340	60	179344	46	181498	46
136429	46	155933	46	165487	46	178341	46	179345	46	181499	46
136430	46	155934	46	165488	46	178342	60	179346	46	181500	46
136431	46	155935	46	**165489**	**1000**	178343	46	179347	46	183601	46
136432	46	155936	46	165490	46	178344	46	179348	46	183602	46
136433	46	155937	46	165491	60	178345	60	179349	60	183603	46
136434	46	155938	46	165492	46	178346	46	179350	46	183604	46
136435	46	155939	60	165493	46	178347	60	181451	46	183605	60
136436	46	155940	46	165494	46	178348	46	181452	46	183606	46
136437	46	155941	60	165495	46	178349	46	181453	46	183607	46
136438	46	155942	46	165496	46	178350	46	181454	46	183608	46
136439	46	155943	60	165497	46	179301	46	181455	46	183609	46
136440	46	155944	60	165498	46	179302	46	181456	46	183610	46
136441	46	155945	46	165499	46	179303	46	181457	60	183611	46
136442	60	155946	46	165500	46	179304	60	181458	46	183612	46
136443	60	155947	46	178301	46	179305	46	181459	46	183613	46
136444	46	155948	46	178302	46	179306	60	181460	46	183614	46
136445	46	155949	46	178303	60	179307	46	181461	60	183615	46
136446	46	155950	46	178304	46	179308	46	181462	46	183616	46
136447	46	165451	46	178305	46	179309	46	181463	46	183617	46
136448	46	165452	46	178306	46	179310	46	181464	46	183618	60

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
183619	46	196323	46	201177	46	208731	46	212285	46	213789	46
183620	60	196324	46	201178	46	208732	46	212286	46	213790	46
183621	46	196325	46	201179	46	208733	46	212287	46	213791	46
183622	46	196326	46	201180	46	208734	46	212288	46	213792	46
183623	46	196327	46	201181	60	208735	46	212289	46	213793	46
183624	46	196328	46	201182	46	208736	46	212290	46	213794	60
183625	46	196329	46	201183	46	208737	46	212291	46	213795	46
183626	46	196330	46	201184	46	208738	46	212292	46	213796	60
183627	46	196331	46	201185	46	208739	46	212293	46	213797	46
183628	46	196332	46	201186	46	208740	46	212294	46	213798	46
183629	46	196333	46	201187	46	208741	46	212295	46	213799	46
183630	46	196334	46	201188	46	208742	46	212296	46	213800	46
183631	46	196335	46	201189	46	208743	46	212297	46	220151	46
183632	46	196336	60	201190	46	†208744	† 46	212298	46	220152	46
183633	60	196337	46	201191	46	208745	46	212299	46	220153	46
183634	46	196338	46	201192	46	208746	46	212300	46	220154	46
183635	46	196339	46	201193	46	208747	46	213751	46	220155	46
183636	60	196340	46	201194	46	208748	46	213752	46	220156	46
183637	46	196341	46	201195	46	208749	46	213753	46	220157	46
183638	46	196342	46	201196	46	208750	46	213754	60	220158	60
183639	46	196343	46	201197	46	212251	250	213755	46	220159	60
183640	46	196344	46	201198	46	212252	46	213756	46	220160	46
183641	46	196345	46	201199	46	212253	46	213757	46	220161	46
183642	46	196346	46	201200	46	212254	46	213758	60	220162	46
183643	46	196347	46	208701	46	212255	46	213759	46	220163	60
183644	46	196348	46	208702	60	212256	46	213760	46	220164	46
183645	46	196349	46	208703	60	212257	46	213761	60	**220165**	**40000**
183646	46	196350	46	208704	46	212258	46	213762	46	220166	46
183647	46	201151	46	208705	46	212259	46	213763	46	220167	46
183648	46	201152	60	208706	46	212260	46	**213764**	**1000**	220168	46
183649	46	201153	46	208707	46	212261	46	213765	46	220169	46
183650	46	201154	46	208708	46	212262	46	213766	60	220170	46
196301	60	201155	46	208709	46	212263	46	213767	46	220171	46
196302	46	201156	46	208710	46	212264	46	213768	46	220172	46
196303	46	201157	46	208711	46	212265	46	213769	46	220173	60
196304	46	201158	60	208712	46	212266	46	213770	46	220174	46
196305	46	201159	46	208713	46	212267	46	213771	46	220175	60
196306	46	201160	46	208714	46	212268	46	213772	46	220176	46
196307	46	201161	46	208715	46	212269	46	213773	46	220177	46
196308	46	201162	46	208716	46	212270	46	213774	46	220178	250
196309	46	201163	46	208717	46	212271	46	213775	46	220179	46
196310	46	201164	46	208718	46	212272	46	213776	46	220180	46
196311	46	201165	60	208719	46	212273	46	213777	46	220181	46
196312	60	201166	60	208720	46	212274	60	213778	46	220182	46
196313	60	201167	46	208721	46	212275	46	213779	46	220183	46
196314	60	201168	46	208722	46	**212276**	**1000**	213780	46	220184	46
196315	46	201169	60	208723	46	212277	46	213781	46	220185	46
196316	46	201170	46	208724	60	212278	46	213782	46	220186	46
196317	46	201171	46	208725	46	212279	46	213783	46	220187	46
196318	46	201172	60	208726	46	212280	46	213784	46	220188	60
196319	60	201173	46	208727	46	212281	46	213785	46	220189	46
196320	46	201174	46	208728	46	212282	46	213786	46	220190	46
196321	46	201175	46	208729	46	212283	46	213787	46	220191	46
196322	46	201176	46	208730	46	212284	46	213788	46	220192	46

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 208744 ist mit Zahlungssperre belegt.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
220193	60	221697	46	238301	46	257605	46	259709	46	261263	46
220194	46	221698	46	238302	46	257606	46	259710	46	261264	46
220195	46	221699	46	238303	46	257607	46	259711	46	261265	46
220196	46	221700	46	238304	46	257608	46	259712	46	261266	46
220197	46	237301	46	238305	46	257609	46	259713	46	261267	46
220198	46	237302	46	238306	46	257610	46	259714	46	261268	46
220199	46	237303	46	238307	60	257611	46	259715	60	261269	46
220200	46	237304	60	238308	46	257612	46	259716	60	261270	46
221651	46	237305	60	238309	46	257613	46	259717	46	261271	46
221652	46	237306	46	238310	46	257614	46	259718	46	261272	46
221653	46	237307	46	238311	46	257615	46	259719	46	261273	46
221654	46	237308	46	238312	46	257616	46	259720	46	261274	46
221655	46	237309	46	238313	46	257617	46	259721	46	261275	46
221656	46	237310	46	238314	46	257618	60	259722	60	261276	46
221657	46	237311	46	238315	60	257619	46	259723	250	261277	46
221658	46	237312	60	238316	46	257620	46	259724	46	261278	46
221659	46	237313	46	238317	46	257621	46	259725	46	261279	46
221660	46	237314	46	238318	46	257622	46	259726	46	261280	60
221661	46	237315	46	238319	46	257623	46	259727	46	261281	60
221662	46	237316	46	238320	46	257624	46	259728	46	261282	46
221663	46	237317	46	238321	46	257625	46	259729	46	261283	46
221664	46	237318	46	238322	46	257626	60	259730	46	261284	60
221665	46	237319	46	238323	60	257627	46	259731	46	261285	46
221666	46	237320	46	238324	46	257628	46	259732	46	261286	46
221667	46	237321	46	238325	46	257629	46	259733	46	261287	60
221668	46	237322	46	238326	46	257630	46	259734	46	261288	60
221669	46	237323	46	238327	46	257631	46	259735	46	261289	46
221670	46	237324	46	238328	46	257632	46	259736	46	261290	46
221671	46	237325	46	238329	46	257633	46	259737	46	261291	46
221672	46	237326	46	238330	46	257634	46	259738	46	261292	46
221673	46	237327	46	238331	46	257635	46	259739	46	261293	46
221674	46	237328	46	238332	46	257636	46	259740	46	261294	60
221675	60	237329	46	238333	60	257637	60	259741	46	261295	46
221676	46	237330	46	238334	46	257638	60	259742	46	261296	46
221677	60	237331	46	238335	46	257639	46	259743	46	261297	46
221678	46	237332	46	238336	60	257640	46	259744	60	261298	46
221679	46	237333	46	238337	46	257641	46	**259745**	**10000**	261299	46
221680	46	237334	46	238338	46	257642	46	259746	46	261300	46
221681	46	237335	46	238339	46	257643	46	259747	46	263501	46
221682	46	237336	46	238340	60	**257644**	**1000**	259748	46	263502	46
221683	46	237337	46	238341	46	257645	46	259749	46	263503	60
221684	46	237338	46	238342	46	257646	46	259750	46	263504	46
221685	46	237339	46	238343	46	257647	46	261251	46	263505	46
221686	46	237340	46	238344	46	257648	46	261252	46	263506	46
221687	46	237341	46	238345	60	257649	46	261253	60	263507	46
221688	46	237342	46	238346	46	257650	46	261254	46	263508	46
221689	46	237343	46	238347	46	259701	46	261255	46	263509	46
221690	46	237344	46	238348	46	259702	46	261256	46	263510	46
221691	60	237345	46	238349	46	259703	46	261257	46	263511	46
221692	46	237346	46	238350	46	259704	46	261258	46	263512	46
221693	46	237347	46	257601	46	259705	46	261259	46	263513	46
221694	46	237348	46	257602	46	**259706**	**2000**	261260	46	263514	46
221695	46	237349	46	257603	46	259707	46	261261	46	263515	60
221696	46	237350	46	257604	46	259708	60	261262	46	263516	46

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
263517	46	279321	46	279925	46	284529	46	287083	46	290537	60
263518	46	279322	46	279926	46	284530	46	287084	60	290538	46
263519	46	279323	46	279927	46	284531	46	287085	46	290539	46
263520	46	279324	46	279928	46	284532	46	287086	60	290540	60
263521	46	**279325**	**2000**	279929	46	284533	60	287087	46	290541	46
263522	46	279326	60	279930	46	284534	46	287088	46	290542	46
263523	46	279327	46	279931	46	284535	46	287089	60	290543	46
263524	46	279328	46	279932	46	284536	46	287090	46	290544	46
263525	46	279329	46	279933	46	284537	46	287091	46	290545	46
263526	46	279330	46	279934	250	284538	46	287092	46	290546	46
263527	46	279331	46	279935	46	284539	46	287093	60	290547	46
263528	60	279332	46	279936	46	284540	46	287094	46	290548	46
263529	46	279333	46	279937	46	284541	46	287095	46	290549	46
263530	46	279334	60	279938	60	284542	46	287096	46	290550	46
263531	46	279335	46	279939	46	284543	46	287097	46	300451	46
263532	46	279336	46	279940	46	284544	46	287098	46	300452	46
263533	60	279337	46	279941	60	284545	46	287099	46	300453	46
263534	46	279338	46	279942	46	284546	46	287100	46	300454	60
263535	46	279339	46	279943	46	284547	46	290501	46	300455	46
263536	46	279340	46	279944	46	284548	46	290502	46	300456	46
263537	46	279341	46	279945	250	284549	46	290503	46	300457	46
263538	60	279342	46	279946	46	284550	60	290504	46	300458	46
263539	46	279343	46	279947	46	287051	46	290505	46	300459	46
263540	46	279344	46	279948	46	287052	46	290506	46	300460	46
263541	46	279345	46	279949	46	287053	46	290507	46	300461	46
263542	250	279346	46	279950	60	287054	46	290508	46	300462	46
263543	46	279347	46	284501	46	287055	46	290509	46	300463	46
263544	46	279348	46	284502	46	287056	46	290510	46	300464	46
263545	46	279349	46	284503	60	287057	46	290511	46	300465	46
263546	46	279350	46	284504	46	287058	46	290512	46	300466	60
263547	46	279901	46	284505	46	287059	46	290513	46	300467	46
263548	46	279902	60	284506	60	287060	46	290514	46	300468	46
263549	46	279903	46	**284507**	**1000**	287061	46	290515	46	300469	46
263550	46	279904	46	284508	46	287062	46	**290516**	**1000**	300470	46
279301	46	279905	46	284509	46	287063	46	290517	46	300471	46
279302	46	279906	46	284510	46	287064	46	290518	46	300472	46
279303	46	279907	46	284511	46	287065	60	290519	46	300473	46
279304	46	279908	60	284512	46	287066	46	290520	46	300474	46
279305	46	279909	46	284513	46	287067	46	290521	46	300475	46
279306	46	†279910	† 46	284514	46	287068	46	290522	46	300476	46
279307	46	279911	46	284515	46	287069	46	290523	46	300477	46
279308	46	279912	46	284516	46	287070	46	290524	46	300478	60
279309	60	279913	46	284517	46	287071	46	290525	46	300479	46
279310	46	279914	46	284518	46	287072	46	290526	46	300480	46
279311	46	279915	60	284519	46	287073	46	290527	46	300481	46
279312	46	279916	46	284520	46	287074	46	290528	46	300482	46
279313	46	279917	46	284521	46	287075	46	290529	46	300483	46
279314	46	279918	46	284522	46	287076	46	290530	46	300484	46
279315	46	279919	60	284523	46	287077	46	290531	46	300485	46
279316	46	279920	46	284524	46	287078	46	290532	60	**300486**	**4000**
279317	46	279921	46	284525	46	287079	46	290533	46	300487	46
279318	46	279922	60	284526	46	287080	46	290534	46	300488	46
279319	46	279923	60	284527	46	287081	46	290535	46	300489	46
279320	46	279924	60	284528	46	287082	46	290536	46	300490	46

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 279910 ist mit Zahlungssperre belegt.

Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
300491	60	313045	46	322849	46	334703	46	341057	46	358761	60
300492	46	313046	46	322850	46	334704	60	341058	46	358762	46
300493	46	313047	46	333701	46	334705	46	341059	46	358763	46
300494	46	313048	46	333702	60	334706	46	341060	46	358764	46
300495	46	313049	46	333703	60	334707	46	341061	60	358765	46
300496	60	313050	46	333704	46	334708	46	341062	46	358766	46
300497	60	322801	46	333705	46	334709	46	**341063**	**1000**	358767	46
300498	46	322802	46	333706	46	334710	46	341064	46	358768	46
300499	46	322803	46	333707	46	334711	46	341065	46	358769	46
300500	46	322804	46	333708	46	334712	46	341066	60	358770	46
313001	46	322805	46	333709	46	334713	46	341067	46	358771	46
313002	60	322806	46	333710	46	334714	46	341068	46	358772	46
313003	46	322807	46	333711	46	334715	46	341069	46	358773	46
313004	46	322808	46	333712	46	334716	60	341070	46	358774	46
313005	46	322809	46	333713	46	334717	60	341071	46	358775	46
313006	60	322810	46	333714	46	334718	46	341072	46	358776	46
313007	46	322811	46	333715	46	334719	46	341073	46	358777	46
313008	60	322812	46	333716	60	334720	46	341074	46	358778	46
313009	46	322813	46	333717	46	334721	46	341075	46	358779	46
313010	46	322814	46	333718	60	334722	46	341076	46	358780	46
313011	46	322815	46	333719	46	334723	46	341077	46	358781	46
313012	46	322816	46	333720	46	334724	46	341078	46	358782	60
313013	46	322817	46	333721	46	334725	46	341079	46	358783	46
313014	46	322818	60	333722	46	334726	46	341080	46	358784	46
313015	46	322819	46	333723	46	334727	46	341081	46	358785	46
313016	46	322820	46	333724	46	334728	46	341082	46	358786	46
313017	46	322821	60	333725	60	334729	46	341083	46	358787	46
313018	46	322822	46	333726	46	334730	46	341084	60	358788	46
313019	46	322823	46	333727	46	334731	46	341085	46	358789	46
313020	46	322824	46	333728	46	334732	46	341086	46	358790	46
313021	46	322825	60	333729	46	334733	46	341087	46	358791	46
313022	46	322826	46	333730	46	334734	46	341088	46	358792	46
313023	46	322827	46	333731	46	334735	46	341089	46	358793	46
313024	46	322828	46	333732	60	334736	46	341090	46	358794	46
313025	46	322829	46	333733	46	334737	46	341091	46	358795	46
313026	46	322830	46	333734	46	334738	60	341092	46	358796	46
313027	46	322831	46	333735	46	334739	46	341093	46	358797	46
313028	46	322832	46	333736	60	334740	46	341094	46	358798	46
313029	46	322833	46	333737	46	334741	46	341095	46	**358799**	**1000**
313030	46	322834	46	333738	46	334742	46	341096	46	358800	60
313031	46	322835	46	333739	46	334743	46	341097	46	382551	46
313032	46	322836	46	333740	46	334744	46	341098	46	382552	46
313033	46	322837	46	333741	46	334745	46	341099	46	382553	46
313034	60	322838	46	333742	46	334746	46	341100	46	382554	46
313035	46	322839	46	333743	46	334747	46	358751	46	382555	46
313036	60	322840	46	333744	46	334748	46	358752	46	382556	46
313037	46	322841	46	333745	46	334749	46	358753	46	382557	46
313038	46	322842	46	333746	46	334750	46	358754	60	382558	46
313039	46	322843	46	333747	46	341051	46	358755	46	382559	60
313040	46	322844	46	333748	60	341052	46	358756	46	382560	46
313041	46	322845	46	333749	46	341053	46	358757	46	382561	46
313042	46	322846	46	333750	46	341054	46	358758	46	382562	60
313043	46	322847	46	334701	46	341055	46	358759	46	382563	46
313044	46	322848	46	334702	46	341056	46	358760	46	382564	46

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
382565	46	382588	46	383461	46	383484	46	396307	46	396329	46
382566	46	382589	46	383462	46	383485	46	396308	46	396330	46
382567	60	382590	46	383463	46	383486	46	396309	46	396331	46
382568	46	382591	46	383464	46	383487	60	396310	60	396332	46
382569	46	382592	46	383465	46	383488	46	396311	46	396333	46
382570	46	382593	46	383466	46	383489	46	396312	46	396334	46
382571	46	382594	46	383467	46	383490	46	396313	46	396335	60
382572	46	382595	46	383468	46	383491	46	396314	46	396336	46
382573	46	**382596**	**2000**	383469	46	383492	46	396315	60	396337	46
382574	46	382597	46	383470	46	383493	46	396316	60	396338	46
382575	46	382598	46	383471	46	383494	46	396317	60	396339	46
382576	46	382599	60	383472	46	383495	60	396318	46	396340	46
382577	46	382600	46	383473	46	383496	46	396319	46	396341	46
382578	60	383451	46	383474	46	383497	46	396320	46	396342	46
382579	46	383452	46	383475	46	383498	46	396321	46	396343	46
382580	46	383453	46	383476	46	383499	46	396322	46	396344	46
382581	46	383454	60	383477	46	383500	250	396323	46	396345	46
382582	46	383455	60	383478	46	396301	46	396324	46	396346	46
382583	46	383456	46	383479	46	396302	46	396325	46	396347	60
382584	46	383457	46	383480	46	396303	46	396326	46	396348	46
382585	46	383458	46	383481	46	396304	60	396327	46	396349	46
382586	46	383459	46	383482	46	396305	46	396328	46	396350	46
382587	46	383460	46	383483	46	396306	46				

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 16. September d. J. der pensionirte katholische Pfarrer Paulinus Bernhard Wetterer in Gengenbach, früher in Biberach.

Nr. LI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 16. Oktober 1860.

Inhalt.

Gesetz,

die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Ausführung der durch Unsere Proklamation vom 7. April d. J. gegebenen Zusicherung, welche den beiden Kirchen Unseres Landes eine freie und selbstständige Stellung unter der Gewähr einer auf verfassungsmäßigem Wege erlassenen Gesetzgebung verheißt, und im Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 18 und 20 der Verfassungsurkunde haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Korporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet.

§. 2.

Die Befugnisse der übrigen Religionsgemeinschaften, welche bisher aufgenommen oder geduldet waren, richten sich nach den ihnen ertheilten besondern Verwilligungen.

§. 3.

Die Bildung religiöser Vereine ist gestattet.

Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen.

Es steht ihnen das Recht der freien gemeinsamen Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates zu.

§. 4.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

Für jede nach den Staatsgesetzen zuläßige Ehe muß eine rechtliche Form der Eingehung durch das Gesetz gewährt sein.

§. 5.

Diejenigen, welchen nach den bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen, haben zu bestimmen, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen.

Die näheren Verfügungen bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 6.

Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet.

Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung.

II. Besondere Bestimmungen über die rechtliche Stellung der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche.

§. 7.

Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig.

Der Verkehr mit den kirchlichen Obern ist ungehindert.

§. 8.

Die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder auf Privatrechtstiteln wie insbesondere dem Patronate beruhenden Befugnisse.

§. 9.

Die Kirchenämter können nur an Solche vergabt werden, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden.

Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist regelmäßig durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch eine Verordnung bestimmt.

§. 10.

Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes, oder gewisser

Distrikte oder einzelner Orte gewidmet ist, wird unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staats verwaltet.

Bei der Verwaltung des kirchlichen Distrikts= und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein.

§. 11.

Ohne Genehmigung der Staatsregierung kann kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden.

Diese Genehmigung ist widerruflich.

§. 12.

Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts= und Erziehungsanstalten.

Die Kirchen sind befugt, Bildungsanstalten für Diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten.

§. 13.

In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staats oder mit den Staatsgesetzen im Widerspruch stehen.

§. 14.

Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den Gesetzen des Staats, insbesondere auch jenen über die öffentlichen Abgaben und Lasten.

§. 15.

Keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staats erhalten hat.

Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

§. 16.

Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind.

III. Schlußbestimmung.

§. 17.

Das I. Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807 und alle Gesetze und Verordnungen, die mit obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, werden aufgehoben.

Die landesherrlichen Patronate und die Verordnungen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt wird.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. Oktober 1860.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die theilweise Aufhebung des Gesetzes vom 24. Februar 1849, den Verzicht der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, Polizei und Patronatsrechte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1849 werden, insoweit sie die Patronatsrechte der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen betreffen, hiermit aufgehoben.

Die Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen treten mit der Verkündigung dieses Gesetzes wieder in ihre Patronatsrechte zu kirchlichen Aemtern in dem Umfange ein, in welchem ihnen dies Recht vor der Erlassung des Gesetzes vom 24. Februar 1849 zustand.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. Oktober 1860.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Aufgebot einer nach den Staatsgesetzen zulässigen Ehe wird auf Ansuchen der Brautleute durch das zuständige Bezirksamt dem Bürgermeister übertragen, wenn dasselbe durch den Pfarrer, als Beamten des bürgerlichen Standes, verweigert oder binnen vierzehn Tagen nach Behändigung des Trauscheins nicht vorgenommen wird.

Die Form des Aufgebots bestimmt eine Verordnung.

§. 2.

Die Trauung einer nach den Staatsgesetzen zulässigen Ehe nimmt das Bezirksamt nach L.R.S. 75 vor und stellt den Eheschein nach L.R.S. 76 aus, wenn der zuständige Pfarrer des Orts, vor welchem die Brautleute dieselbe begehren, die Trauung verweigert oder verzögert.

Auf Antrag der Brautleute kann das Bezirksamt einem anderen Geistlichen die Ermächtigung zur Vornahme der Trauung geben.

Der Eheschein muß dem zuständigen Pfarrer vorgelegt und von ihm in das Ehebuch eingetragen werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. Oktober 1860.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, bestimmt bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen Kindern, sie seien vom Vater anerkannt oder nicht, die Mutter.

Ist eine Bestimmung hierüber nicht getroffen, so folgen die ehelichen Kinder der Religion des Vaters, die unehelichen Kinder der Religion der Mutter.

§. 2.

Sind die Eltern unbekannt, so entscheidet über die religiöse Erziehung des Kindes der Vormund mit Zustimmung der Staatsbehörde nach eingeholtem Gutachten des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters.

§. 3.

Eine Aenderung in der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder steht der Mutter zu, wenn auf sie das Recht der Erziehung übergegangen ist; jedoch kann sie diese Aenderung nur mit Genehmigung der Staatsbehörde und nach erhobenem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters vornehmen.

§. 4.

Bei Waisen darf eine Veränderung der Religion nur aus besonders erheblichen Gründen mit Genehmigung der höhern Staatsbehörde und nach eingeholtem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters eintreten.

§. 5.

Jedem, der das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, steht die Wahl der Religion frei.

§. 6.

Die vor Verkündung dieses Gesetzes durch Vertrag bestimmte religiöse Erziehung der Kinder kann mit Zustimmung beider Elterntheile geändert werden.

Ein Einschreiten der Staatsbehörde findet nur auf Anrufen eines Elterntheils statt.

Nach dem Tode eines Elterntheils treten die Bestimmungen der §§. 1 und 3 dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. Oktober 1860.

Friedrich

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Bestrafung von Amtsmißbräuchen der Geistlichen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir folgende Zusätze zum Strafgesetzbuch beschlossen:

(Mißbrauch des geistlichen Amtes.)

§. 686 a.

Diener der Kirche (§. 657), welche in öffentlichen amtlichen Vorträgen oder durch Ausgeben, Verbreiten oder öffentliches Verlesen von amtlichen Schriften die Staatsregierung, Gesetze, Verordnungen, Einrichtungen des Staats, einzelne öffentliche Behörden, Anordnungen oder Verfügungen derselben in feindseliger Weise tadeln, werden mit Gefängniß nicht unter vier Wochen bestraft.

§. 686 b.

Diener der Kirche, welche sich anmaßen, Amtsverrichtungen auszuüben, die nach den Staatsgesetzen den weltlichen Behörden zustehen, werden von Gefängniß nicht unter acht Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren getroffen.

§. 686 c.

Die §§. 618 und 671 finden Anwendung gegen Diener der Kirche, welche zu den in jenen Paragraphen angegebenen Zwecken kirchliche Strafen androhen, oder deren Androhung eröffnen, solche Strafen aussprechen oder vollziehen.

§. 686 d.

Von den in den §§. 686 a. — c. gedrohten Strafen werden auch ausländische Geistliche getroffen, welche die dort bezeichneten Verbrechen im Inlande verüben; desgleichen auch inländische, welche, nachdem eine Dienstentsetzung oder Dienstentlassung gegen sie ausgesprochen worden, sich eines der in den §§. 686 a. — c. bedrohten Verbrechen schuldig machen.

§. 686 e.

An die Stelle der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung tritt in dem Falle des §. 686 d. die im §. 169 bestimmte stellvertretende Strafe.

§. 686 f.

Andere, als die in den §§. 686 a. und d. genannten Personen, welche die in den §§. 686 a. — e. erwähnten Handlungen wissentlich befördern oder erleichtern, werden als Gehilfen bestraft.

§. 686 g.

In den Fällen der §§. 686 a. — f. kann statt eines Theils der verwirkten Freiheitsstrafe eine Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden erkannt werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. Oktober 1860.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche im Großherzogthum betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Bestätigung und Verkündung des Gesetzes vom Heutigen über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate finden Wir Uns zur weiteren Bekanntmachung

bewogen, daß der mit dem päpstlichen Stuhle zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche im Großherzogthum am 28. Juni v. J. vereinbarten und durch Verordnung vom 5. Dezember v. J. (Regierungsblatt Nr. LX. vom 18. Dezember 1859) zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Uebereinkunft keine rechtliche Wirksamkeit beizulegen ist und daß das erwähnte Gesetz an die Stelle jener Uebereinkunft tritt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. Oktober 1860.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Die Aenderungen in der Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des Gesetzes vom Heutigen über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate haben Wir bezüglich der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche beschlossen und verordnen:

§. 1.

Die in Folge der Bestimmungen des im Eingang genannten Gesetzes nöthig werdenden Aenderungen in der Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche sollen einer Generalsynode zur Berathung vorgelegt werden.

Das Ergebniß dieser Berathung ist Uns als oberstem Bischoff zur Bestätigung zu unterbreiten.

§. 2.

Bis diese Aenderungen in der Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche zu Stande gekommen sein werden, sind die Angelegenheiten derselben von den nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zuständigen Behörden zu erledigen.

§. 3.

Das Ministerium des Innern hat die Berufung der Generalsynode mit thunlichster Beschleunigung einzuleiten.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. Oktober 1860.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Nr. LII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 22. Oktober 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 9. Oktober d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

auf Grund des §. 15 des Gesetzes vom 16. April 1854 über die Militärgerichtsbarkeit den Justizministerialrath von Seyfried, den Oberamtsrichter Sachs und den Oberamtsrichter von Vincenti auf die Dauer von zwei Jahren zu Mitgliedern des Oberkriegsgerichts zu ernennen;

den Regierungsrath Freiherrn von Reichlin-Meldegg in Konstanz zum Geheimen Regierungsrathe zu ernennen;

die Vorstands- und erste Lehrstelle an der höheren Bürgerschule zu Mosbach dem Diakonus und Vorstand der höheren Bürgerschule in Hornberg, Martin Lohrer, und

die Vorstands- und erste Lehrstelle an der höheren Bürgerschule in Weinheim dem Diakonatsverweser Karl Schmezer in Rheinbischofsheim zu übertragen;

unter demselben Datum

dem Lieutenant Alfred Schmidt vom dritten Füsilierbataillon die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Armeecorps zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1860 betreffend.

Der Anfang der diesjährigen Staatsprüfung im Forstfache wird auf Montag den 10. Dezember d. J. festgesetzt.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung haben spätestens drei Wochen vor dem Beginn derselben, unter Vorlage der Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, Wohlverhalten und körperliche Tüchtigkeit zum Forstdienste bei der Großherzoglichen Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu geschehen.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Die evangelische Gemeinde Sachsenflur hat für das evangelische Diakonat Unterschüpf ein Kapital von 200 fl. gestiftet, unter der Bedingung, daß der jeweilige Pfründnießer gegen den Bezug der Zinsen daraus verbunden sei, an den vier höchsten Feiertagen in Sachsenflur einen Vormittagsgottesdienst abzuhalten.

Diese Stiftung hat von dem Großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachgenannte Stiftungen, welche von hier aus die Staatsgenehmigung erhalten haben, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. v. Closmann.

Es haben gestiftet:

der verstorbene Pfarrer Zimmermann zur Gründung eines Schulfonds in Wittnau, durch letztwillige Verfügung 50 fl.;

mehrere Ungenannte zur Gründung eines Schulfonds zu Linz, Amts Pfullendorf 50 fl., aus deren Zinsen für die Schulkinder daselbst die nöthigen Schulbücher und Schulrequisiten angeschafft werden sollen;

die verstorbene Balthasar Rauchs Ehefrau, Johanna geborne Restle von Heidbronnen zur Gründung eines Armenfonds 1000 fl., woraus der Zins jedes Jahr an dem von den Rauchschen Eheleuten bereits früher gestifteten Jahrestag an die dürftigsten Armen der Pfarrei Oberhomberg vertheilt werden sollen;

der verstorbene Christian Forschner zu Heinsheim zur Gründung eines Almosenfonds für evangelische Ortsarme daselbst 200 fl.;

die verstorbene Kunigunde Schäfer in Brunnthal zur Gründung eines Armenfonds daselbst 50 fl.;

die Magnus Stäusle'schen Eheleute von Oberwihl zur Gründung eines Schulfonds daselbst 257 fl. 30 kr.;

die ledig verstorbene Maria Anna Mezger von Griesbach zur Erbauung einer Kapelle in diesem Orte 70 fl.;

die Sängerrunde Bodan und die Lehrer und Schüler des Lyceums zu Konstanz zur Gründung eines Schillerpreises für das dortige Lyceum 140 fl.;

Spielpächter Benazet in Baden in den Krankenhausbaufond daselbst 4244 fl. 24 kr;

Freiherr Adolf von Adelsheim zur Gründung eines Krankenhausfonds in Adelsheim 40 fl.;

die verstorbene Ehefrau des pensionirten Großherzoglichen Oberamtmanns Bach in Gaggenau, Franziska geb. Jörger durch letztwillige Verfügung in die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim 300 fl.;

der verstorbene Johannes Kehrdorf von Bühl in das Spital daselbst 2600 fl.;

die Ehefrau des Papierfabrikanten Flinsch in Freiburg zur Gründung einer evangelischen höhern Töchterschule daselbst 100 fl.;

die Kaufmann Delisle'schen Eheleute in Konstanz zur Gründung eines Armenfonds in Ehingen 200 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreis betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. v. Closſmann.

Es haben gestiftet:

die Frauen und Jungfrauen zu Ottersdorf in die Kirche daselbst vier Fähnlein zum Muttergottesbild im Werthe von 6 fl.;

Kasemir Uhrig von da ebendahin vier Stangen hierzu im Werthe von 4 fl.;

der Jungfrauenbund daselbst zwei Blumenstöcke im Werthe von 2 fl.;

Maria Anna Henle daselbst acht Blumenstöcke im Werthe von 8 fl.;

Wilhelmine Gans daselbst zwei Blumenstöcke im Werthe von 2 fl.;

Heinrich Gustav Schneider in Bruchsal in den Prädicaturfond daselbst zu zwei Seelenämtern und einer Messe 200 fl.;

Bernhard Schäfer von Kittersburg in die Kirche zu Marlen zu einer Messe 36 fl.;

Gregor Kühnle Wittwe zu Dundenheim in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Franz Joseph Bartholme Wirn von Königsheim in den Kirchenfond Karlsdorf zu einem Amte 75 fl.;

Elias Albrecht Wirn von Oberöwisheim an die katholische Kirchengemeinde ein steinernes Kruzifixbild zur Aufstellung im Friedhofe im Werthe von 211 fl.;

Sylvester Unser von Schluchtern in die Kirche daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Derselbe ebendahin 10 fl., woraus der Zins am Sterbetage desselben jährlich unter die anwesenden Armen vertheilt werden soll;

die katholische Gemeinde Schluchtern zur Anschaffung eines Rauchmantels und Velums 112 fl.;

mehrere Einwohner daselbst zur Ausbesserung von Oelgemälden und andern Kirchenbildern 54 fl.;

einige Frauen und Jungfrauen daselbst Blumenstöcke und Blumen im Werthe von 8 fl.;

Joseph Heitzmann in Ulm in den Ortskirchenfond zu einem Amt 75 fl.;

Derselbe in den Armenfond zur Vertheilung der Zinsen an Ortsarme 25 fl.;

Johann Halberer Wittwe, Maria geborene Wahl von Mühlenbach in den Kirchenfond daselbst zu zwei Messen 72 fl.;

Dieselbe in den Armenfond daselbst 200 fl.;

verschiedene Bürger von Elsenz in den katholischen Kirchenfond daselbst einen rothseidenen Baldachin im Werthe von 139 fl.; ein Pluviale im Werthe von 98 fl., ein paar rothseidene Standarten im Werthe von 42 fl., eine blaue Fahne von Wolldamast im Werthe von 36 fl., eine leinene Festalbe im Werthe von 19 fl. und ein Paramentenschrank im Werthe von 50 fl.;

Joseph Schilling in Tiefenbach, Schreiner, in den Kirchenfond daselbst zu einer Messe 38 fl.;

Verschiedene Bürger zu Spessart in den Ortsheiligenfond, nämlich:

Bürgermeister Raab eine rothwollene Fahne im Werthe von 50 fl. und zwei Blumensträuße im Werthe von 2 fl. 24 kr.;

einige Spessarter in Boston eine blauseidene Fahne im Werthe von 80 fl.;

Altbürgermeister Lauinger einen Muttergotteskasten im Werthe von 19 fl. und zwei Traglaternen im Werthe von 20 fl.;

Gemeinderath Gabriel Weber für Herstellung der Muttergottesbilder 36 fl.;

mehrere Spessarter Einwohner eine seidene Blutfahne im Werthe von 37 fl. und zur Herstellung von zwei Engeln, einer Maria, zwei Heiligenbildern und zehn Blumensträußen 44 fl. 24 kr.;

Vinzenz Ochs und Johann Martin Weber zwei seidene Standarten im Werthe von 26 fl.;

die Jungfrauen in Spessart ein Altar- und ein Kanzeltuch im Werthe von 16 fl. 12 kr.;

Jakob Schottmüller zwei Ministrantenröcke im Werthe von 15 fl.;

Ambros Weber zwei Ministrantenhemden im Werthe von 7 fl.;

Karl Langguth ein Blumenkranz zur Monstranz im Werthe von 2 fl.;

Georg Weber, Michael Sohn, ein steinernes Feldkreuz im Werthe von 130 fl.;

Napoleon der III. Kaiser der Franzosen in das Krankenhaus zu Baden 1000 Franken;

Georg Huber, Klaviermacher von Achern, in den Armen- und Gutleuthausfond daselbst 1000 fl.;

Dekan Landolin Braun von Weinheim in den Almosenfond Oppenau zu einer Messe 36 fl.;

Lorenz Eberle von Friesenheim in den katholischen Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Pfarrer Jakob Ulrich zu Ersingen in den St. Bernhardsfond Rastatt zu zwei Messen 72 fl.;

In den Ortsheiligenfond zu Ettlingenweier haben gestiftet:

mehrere Frauen und Jungfrauen daselbst eine blauseidene Fahne im Werthe von 128 fl.;
dieselben ein Marienbild mit Glaskasten im Werthe von 158 fl.;
mehrere Pfarrgenossen daselbst ein Meßgewand im Werthe von 85 fl.;
die Kirchspielsgemeinde daselbst eine rothseidene Fahne im Werthe von 102 fl. 30 kr.;
zwei Ungenannte zwei Altartücher im Werthe von 15 fl.;
ein Ungenannter eine Albe im Werthe von 18 fl.;
die Veteranen der Pfarrei eine schwarze Fahne von Seidendamast im Werthe von 114 fl.;
ein Ungenannter ein schwarzes Velum im Werthe von 6 fl. 48 kr.;
ein Ungenannter ein Ciborienmäntelchen im Werthe von 3 fl. 48 kr.;
Ungenannte sechs Blumensträuße im Werthe von 23 fl.;
ein Ungenannter sechs Canontafeln im Werthe von 6 fl.;

Paul Schon Ehefrau, Maria Antonia, geborene Kühn in Zarten in den Heiligenfond in Darlanden zur Abhaltung einer Messe 36 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche Selbach zu einem Kreuzpartikel 24 fl.;

Ungenannte in Sickingen in den Heiligenfond in Sickingen zu einem Traghimmel 74 fl. 27 kr.;

Vitus Lais in Sickingen in den dortigen Heiligenfond 20 fl. 30 kr.;

Franz Sauter in Sickingen ebendahin 11 fl.;

Ungenannte in Sickingen zu zwei Chorfahnen 9 fl. 30 kr.;

Mathias Winterroths Wittwe von da zu zwei Standarten 18 fl.;

Mathias Banghards Frau von da zu einem Blutfähnlein 8 fl.;

Jakob Wollmers Eheleute von da zu einem Priesterrock 10 fl. 50 kr.;

Ungenannte durch Beiträge zu einer Albe 7 fl. 41 kr., zu einem Altartuch 6 fl. 13 kr., zu vier Ministrantenhemden 4 fl. 32 kr., zu zwei Humeralien 1 fl. 4 kr., zu acht Handtüchlein 32 kr., und zu acht Kelchtüchlein 32 kr.;

In die Kapelle zu Sulzbach haben gestiftet:

ein Ungenannter zwei Standarten von Seidendamast im Werthe von 29 fl. 12 kr.;
ein Ungenannter zwei Chorfähnlein von Wolldamast im Werthe von 40 fl. 54 kr.;
ein Ungenannter ein Altartuch im Werthe von 5 fl. 30 kr.;
ein Ungenannter zwei Tafeln, Christus und Maria, im Werthe von 6 fl.;
ein Ungenannter zwei paar Blumensträuße mit Vasen im Werthe von 11 fl.;
ein Ungenannter ein Bild, der zwölfjährige Jesus, im Werth von 88 fl.;

Amtsrichter Wedekind in Achern in den Armenfond daselbst 200 fl.;

Roman und Leo Hund daselbst in den Heiligenfond Ulm zu einem Amt 75 fl.;

Crescenzia Harter von Zell in die Kirche in Weingarten (Amt Offenburg) zu einem Amt 75 fl.;

Franz Xaver Stigler zu Offenburg in den Kirchenfond in Weingarten 100 fl.;

Isidor Lauinger zu Schellbronn in den Ortskirchenfond zu einem Amt 75 fl. und zu drei Messen 108 fl.;

ein Ungenannter in den Krankenhausbaufond zu Baden 10 fl.;

der verstorbene Johann Hardter von Rohrbach ind den Ortsheiligenfond zu Kirchengeräthschaften 50 fl.;

Elias Albrecht Wittwe von Oberöwisheim in den Ortsheiligenfond zu einem Amt 75 fl.;

Rechtsanwalt Burger zu Wolfach in die Kirche daselbst 100 fl. und zwar a. 36 fl. zu einer Messe, b. aus 50 fl. den Zins zum Kapital zu schlagen und dann, vom Todestage des Stifters an, den Zins aus der Summe an Hausarme abzugeben und c. 14 fl. zur Bestreitung des Verwaltungsaufwandes;

Paul Vollmer von da ebendahin zu einem Amt 75 fl.;

Elias Himmel Wittwe von Ottenau in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

die verstorbene Franz Sales Pfeifers Wittwe von Schwarzach in den Heiligenfond zu Vimbuch zur Unterhaltung und Ausschmückung eines Kreuzes in Vimbuch und Unterstützung der Ortsarmen 100 fl.;

der verstorbene Pfarrer Franz Xaver Sauter in Friesenheim in den Ortsarmenfond 200 fl.;

Derselbe in den Stulz'schen Armenfond in Heiligenzell 100 fl.;

Derselbe in den katholischen Kirchenfond in Heiligenzell zu einer Messe 36 fl.;

Joseph Springmanns Wittwe in Illenthal in den Kirchenfond Durbach zu einem Amte 75 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

der verstorbene Revisor Ludwig Eichrodt von Karlsruhe in die Karl-Friedrich-Leopold- und Sophienstiftung in Karlsruhe 200 fl.;

Dekan Sachs in Karlsruhe der evangelischen Kirche in Elsenz eine Bibel im Werthe von 4 fl.;

der verstorbene Sattler Johann Georg Schroth in Karlsruhe dem Waisenhaus dahier 100 fl.;

der verstorbene Weinhändler Amand Hilß von hier ebendahin 50 fl.;

der protestantische Kirchspielsverein in Basel der evangelischen Gemeinde Durmersheim 93 fl. 20 kr.;

Friedrich Gutsch dahier derselben 17 fl. 41 kr.;

Pfarrer Schneider in Feldberg der evangelischen Gemeinde Durmersheim 18 fl. 45 kr.;

Stadtpfarrer Lindenmeier in Rastatt ebendahin 30 kr.;

der Hauptverein der Gustav Adolfs=Stiftung im Großherzogthum Baden ebendahin 150 fl.;

Hauptlehrer Becker in Rastatt ebendahin 1 fl. 30 kr.;

der Hauptverein der Gustav Adolfs=Stiftung in Würtemberg ebendahin 50 fl.;

Derselbe in Frankfurt ebendahin 100 fl.;

der Geheime Finanzrath Lichtenberger in Wertheim ebendahin 50 fl.;

Herr Graf und Frau Gräfin Bose in Baden ebendahin 100 fl.;

Dr. Mariot in Basel ebendahin 3 fl. 20 kr.;

Von der Kollekte bei der Feier des 300jährigen Reformationsfestes, zu einer Orgel ebendahin 180 fl.;

die Gustav Adolfs=Stiftung in Heidelberg ebendahin 30 kr.;

die Gemeinde Helmstädt ebendahin 2 fl.;

der Hauptverein der Gustav Adolfs=Stiftung in Heidelberg ebendahin 100 fl.;

Derselbe in Stuttgart ebendahin 50 fl.;

Derselbe in Frankfurt ebendahin 25 fl.;

der Großherzoglich Badische evangelische Oberkirchenrath zum Lehrergehalt ebendahin 50 fl.;

Kübler Gugelberger dahier ebendahin 2 fl.;

der Hauptverein der Gustav Adolfs=Stiftung in Heidelberg ebendahin 800 fl.;

Derselbe in Stuttgart ebendahin 50 fl.;

Derselbe in Frankfurt ebendahin 50 fl.;

Stadtpfarrer Lindenmeier in Rastatt ebendahin 5 fl.;

Kollekte vom Reformationsfeste 1858 zum Lehrergehalt ebendahin 50 fl.;

Maurer Billing dahier ebendahin 15 fl. 42 kr.;

Zimmermeister Kuentzle dahier ebendahin 10 fl.;

Hausvater Meier in Neureuth ebendahin 1 fl.;

Frau Wildbach ebendahin 2 fl.;

Ungenannte in Knielingen zu einer Orgel ebendahin 6 fl. 18 kr.;

Dr. Mariot in Basel ebendahin einen tannenen Bücherschrank im Werthe von 12 fl.;

Frau Bäcker Kiefer dahier ebendahin eine Abendmahlskanne, zwei Kelche, eine Patene, ein Altartuch, ein Tauftuch und ein Komuniontuch zusammen im Werthe von 50 fl.;

Dr. Mariot in Basel ebendahin eine kleine Bibliothek;

Wilhelm Gomer von Ittlingen in den Almosenfond in Durmersheim 100 fl., der Zins ist zu Brod für Arme zu verwenden;

Sekretär Maler dahier in die Karl=Friedrich=Leopold= und Sophienstiftung dahier 100 fl.;

ein Ungenannter ebendahin 25 fl.;
Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin Sophie ebendahin 100 fl.;
Buhhalter Drach ebendahin 200 fl.
die Handlungsinnung zum neuen Jahr ebendahin 20 fl.;
verschiedene Wohlthäter zur Weihnachtsbescherung ebendahin 288 fl. 57 kr.;
Buchhändler Müller dahier ebendahin 13 fl. 16 kr.;
K. S. ebendahin 1 fl.;
ein Ungenannter ebendahin 20 fl.;
der Bürgerverein dahier ebendahin 20 fl.;
die Gesellschaft Eintracht dahier ebendahin 10 fl.;
die Museumsgesellschaft dahier ebendahin 25 fl.;
ein Ungenannter ebendahin 10 fl.;
der verstorbene Pfarrer Sauter in Friesenheim in den Almosenfond daselbst 200 fl.

Die Staatsprüfung im Baufache betreffend.

Nach erstandener ordnungsmäßiger Staatsprüfung sind die Baukandidaten
Adolph Weinbrenner von Rastatt,
Joseph Durm von Karlsruhe,
Max Lanz von Markdorf und
Emil Hendrich von Mannheim
unter die Zahl der Baupraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glock.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Langensteinbach, Dekanats Durlach, mit einem Kompetenzanschlag von 742 fl. 30 kr., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich durch die vorgesetzten Dekanate binnen sechs Wochen bei Großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Nr. LIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 24. Oktober 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Preußischen Geheimen Regierungsrath Professor Dr. Böckh in Berlin das Kommandeurkreuz mit Stern und Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 9. Oktober d. J.
gnädigst bewogen gefunden:
den außerordentlichen Professor Dr. Wörter an der Universität Freiburg zum ordentlichen Professor zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey. Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

der verstorbene Joseph Kiefer von Uffhausen in den Kirchenfond zu St. Georgen zu einer Messe 36 fl., und in den dortigen Armenfond 24 fl.;

Johann Baptist Salb von Uffhausen in den Kirchenfond zu St. Georgen zu einer Messe 36 fl., und in den Schulfond zu St. Georgen 14 fl.;

die Geschwister der verstorbenen Rosa Schuler von Hinterstraß in den Pfarrarmenfond zu St. Märgen, mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 36 fl.;

Christian Danzeisen von Denzlingen in die dortige Pfarrkirche zwei Gedenktafeln im Werthe von 27 fl.;

die ledig verstorbene Katharina Ebel von Thunsel in den Ortsarmenfond 30 fl.;

Katharina Ruf von Hochdorf in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

der verstorbene Dekan Strittmatter von Endingen in den Kirchenfond zu Görrwiehl zu zwei Messen 72 fl.;

Johann Zölle von Oberlauchringen, zur Zeit in Merito, in den Ortsarmenfond zu Oberlauchringen 100 fl.;

der verstorbene Pfarrer Andreas Zimmermann von Freiburg in den Kirchenfond zu Wittnau zu einer Messe 50 fl.;

Graf Heinrich von Kageneck von Freiburg in den Kirchenfond zu Munzingen zu einem Seelenamt 100 fl.;

der verstorbene Georg Schilling von Griessen in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

derselbe in den Ortsarmenfond 50 fl.;

der Geistliche Rath Professor Dr. Grießhaber zu Freiburg in die Münsterpfarrkirche zu Altbreisach einen silbernen Kelch mit Paten und Löffelchen und einen silbernen Teller mit zwei Meßkännchen im Werthe von 400 fl.;

mehrere Ungenannte von Lörrach und Stetten in die Pfarrkirche zu Stetten verschiedene Kirchengeräthe im Werthe von 154 fl. 24 kr.;

Martin Riegel von Jechtingen in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Obrist Geigy zu Steinen in den dortigen Legatenfond 100 fl.;

Vergolder Johann Baptist Ziegler zu Karlsruhe in die St. Martinskirche zu Endingen ein Gemälde, die heilige Familie darstellend, im Werthe von 300 fl.;

eine ungenannte Person von Ballrechten in die dortige Kirche eine große Fahne im Werthe von 122 fl.;

Katharina Fischer von Dottingen eben dahin eine Maria Statue im Werthe von 114 fl.;

mehrere Ungenannte eben dahin zur Vergoldung der Altarleuchter rc. 54 fl. 36 kr., und zur Reparatur eines Altars 16 fl.;

die Pfründnerin Franziska Ochsenreuter von Freiburg in das Heiliggeistspital daselbst gegen lebenslängliche 3½prozentige Verzinsung 300 fl.;

die Michael Stoll'sche Wittwe, Agatha Bihlmann von Offnadingen in den dortigen Filialkirchenfond zu zwei Seelenämtern 150 fl.;

die ledige Therese Burger von Siegelau in den Ortskirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

der verstorbene Achaz Maurer von Niederhausen in den Filialkirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

Joseph Blattmann von Unterglotterthal in den Ortskirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Joseph Schultes von Bleibach in den Ortskirchenfond eben so 36 fl.;

die Geschwister Burgert von Freiburg in den dortigen St. Martinspfarr- und Kirchenfond ebenso 36 fl.;

Agatha Dannenberger von Freiburg in den dortigen Heiliggeistspitalfond 100 fl.;

die Jünglinge von Menzenschwand in ihre Pfarrkirche zur Anschaffung einer seidenen Kirchenfahne 82 fl. 30 kr.;

Löwenwirth Johann Weber jung von Schallstadt in den Ortsschulfond 20 fl.;

Emilie Fackler von Haßlachsimonswald in den Kirchenfond zu Untersimonswald zu einem Seelenamt 100 fl.;

der Gutsbesitzer Werber zu Glotterthal in den Baufond zu Denzlingen zur Verschönerung der Kirche 25 fl.;

Gertrud Tritschler zu Furtwangen in den Ortskirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

der verstorbene Philipp Schmidt von Heitersheim in den Ortskirchenfond zu einem Seelenamt 500 fl.;

der Universitätsbibliothekar Dr. Kozlowski zu Freiburg in den Münsterfabrikfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Ehefrau des Georg Fröhlich, Crescenz Leber von Bombach in den Ortskirchenfond eben so 36 fl.;

Johann und Barbara Brezel von Wyhl in den Ortskirchenfond eben so 36 fl.;

Pfarrverweser Herrmann Rolfus zu Reiselfingen in den Gottesackerkirchenfond zu Freiburg eben so 36 fl.;

ein Ungenannter in den katholischen Armenfond zu Bötzingen 50 fl.;

ein ungeanntes Ehepaar von Herdern, Stadtamts Freiburg, in den dortigen Anniversarfond zu zwei Anniversarmessen 72 fl.;

Magdalena Tritschler, geborene Langenbach von da ebendahin zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Freiherr Adolph von Adelsheim und dessen Gattin, Barbara Kaltenbach von Laufen in den Ortsalmosenfond 200 fl.;

Anton Wagners Wittwe, Agatha Groß von Riegel in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Anna Maria Kuntz zu Bornheim in Rheinbayern in den Kirchenfond zu Bollschweil zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Wittwe Grünfelder, Crescenz Freund von Freiburg in die Filialkirche zu Hausen zur Anschaffung eines Meßgewandes 66 fl.;

die Wittwe Zehle, Katharina Leber von Waldkirch, Amts Waldshut, in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Johan Ebner von Gaiß in den Kapellenfond allda eben so 43 fl.;

der verstorbene Heinrich Wagner von Schmitzingen in den Kirchenfond zu Waldkirch eben so 36 fl.;

die Magnus Staible'schen Eheleute von Oberwiehl in den dortigen Filialkirchenfond zu fünf Anniversarmessen 242 fl. 30 kr.;

der k. k. österreichische Kämmerer und Offizier Freiherr Christian Ludwig von Gayling zu Altheim in den Armenfond zu Ebnet 50 fl.;

die verstorbene Wittwe Grünfelder, Crescenz Freund von Freiburg in den dortigen Gottesackerkirchenfond zu einer Anniversarmesse 55 fl.;

neun Ungenannte in die Pfarrkirche zu Grunern verschiedene Kirchengeräthe im Anschlage von 678 fl. 1 kr.;

der ledig verstorbene Adolf Eckert von Wittnau in die dasige Pfarrkirche eine schwarzseidene Fahne im Werthe von 77 fl.;

Derselbe und einige Ungenannte ebendahin zur Restauration der Statuen der heiligen Jungfrau Maria und des heiligen Joseph 40 fl.;

Dekan Hoch und einige Ungenannte ebendahin einen Kreuzpartikel im Anschlage von 24 fl.;

die Wittwe des Jakob Waltersberger, Barbara Hugle von Hecklingen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 40 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Es haben gestiftet:

die Wittwe des Johannes Ekensperger von Weiler in die St. Annakapelle daselbst zu einem Seelenamte 75 fl.;

ein Ungenannter in die katholische Kirche zu Rittersbach acht Blumenstöcke im Werthe von 18 fl.;

Frau Justine und Fräulein Karoline Fretter ebendahin zu einer Meßpultdecke 4 fl.;

der Frauenverein von Rittersbach und Muckenthal ebendahin eine blaue Fahne im Werthe von 72 fl. 30 kr.;

der Bonifaciusverein in Rittersbach und Muckenthal ebendahin zu Restauration der Stationenbilder 86 fl.;

mehrere Bürger in Rittersbach ebendahin zu einer Trauerfahne 12 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Klepsau eine blaue wollene große Fahne, zwei rothe wollene Chorfähnlein und zwei roth und weiße, seidene Standarten im Gesammtwerthe von 111 fl.;

die Wittwe Katharina Gabel, geborene Saul von Obergimpern in den katholischen Heiligenfond daselbst zu einem Jahrtage 75 fl.;

die Ehefrau des Michael Wernz von Handschuchsheim dem evangelischen Almosenfond daselbst 18 fl.;

Johannes Brenneis von Robern in den Kirchenfond zu Limbach zu zwei Anniversarien 150 fl.;

mehrere Ungenannte in die katholische Kirche zu Käferthal zur Anschaffung von Paramenten 292 fl. 26 kr.;

Hauptsteueramtsverwalter Joseph Sachs zu Freiburg in den katholischen Kirchenfond zu Wertheim 15 fl. 51 kr.;

mehrere Ungenannte als Beitrag zu Anschaffung eines Altartuches in die evangelische Kirche zu Sinsheim 7 fl. 56 kr.;

Oekonom Spieß zu Dühren in die evangelische Kirche daselbst zwei Oelbilder mit Rahmen;

ein Ungenannter ebendahin einen Klingelbeutel;

die Durchlauchtigsten Erben Ihrer Kaiserlichen Hoheit der höchstseligen Frau Großherzogin Stephanie von Baden dem allgemeinen Armen- und Krankenhaus in Mannheim 500 fl.;

Johann Lannig von Grünsfeld in den Kirchenfond daselbst zu einer Seelenmesse für Veit Lannig 36 fl.;

Valentin Zürn von Gommersdorf in die katholische Kirche daselbst zu einem jährlichen Engelamte 75 fl., zu Anschaffung von Paramenten 100 fl. und ein Rauchfaß im Werthe von 24 fl.;

Maria Anna Breitenbach von da eben dahin zu einem Engelamte 75 fl.;

zwei ledige Personen eben dahin einen Betstuhl im Werthe von 13 fl.;

Pfarrer Erhsberger zu Oestringen in die katholische Kirche zu Kirchardt einen Baldachin und einen Priesterchorrock im Gesammtwerthe von 40 fl.;

die verstorbene Oberwundarzt Seiler Wittwe von Heidelberg in das evangelische Hospital daselbst 50 fl.;

Barbara Rieb Wittwe von Assamstadt in den Kirchenfond daselbst zu einem jährlichen Engelamte 75 fl.;

die in Mannheim verstorbene Josephine Utsch von Nierstein in den katholischen Kirchenfond daselbst 400 fl., an die obere katholische Stadtpfarrei 100 fl. und für die Kirche im katholischen Volksschulhause 100 fl.;

Georg Föhner von Spechbach, derzeit zu Williamsburg in Nordamerika in den Kirchenfond zu Spechbach zu einem jährlichen Seelenamt für seinen verlebten Vater und dessen Familie 75 fl.;

mehrere ungenannte Frauen und Jungfrauen in das katholische Gotteshaus zu Königshofen ein Marienbild mit dem Jesuskinde im Werthe von 106 fl.;

ein Ungenannter ebendahin eine Albe mit Spitzen im Werthe von 25 fl.;

Johann Michael Matt Wittwe zu Hettingen in den Kirchenfond daselbst zu einem Engelamte 75 fl.;

die Accisor Gabriel Wohlfarth'schen Eheleute zu Epfenbach zwei Standarten von rother Seide im Werthe von 15 fl. 12 kr., ein schwarzes wollenes Tuch über die Tumba im Werthe von 15 fl., ein Meßgewand im Werthe von 40 fl., ein Chorrock im Werthe von 15 fl., drei Canontafeln im Werthe von 7 fl. 48 kr., eine Lampe zum ewigen Licht im Werthe von 22 fl. und sechs zinnerne Leuchter im Werthe von 11 fl.;

Franz Jakob Eberhards Eheleute von Berolzheim in die katholische Kirche daselbst einen Teppich zur Bedeckung des Tauffteins im Werthe von 9 fl.;

ein Ungenannter ebendahin ein Altartuch im Werthe von 10 fl.;

ein Ungenannter ebendahin einen Rosenkranz zur Verzierung des Prozessionskreuzes im Werthe von 3 fl. 36 kr. und ein Kranz um den Tabernakel im Werthe von 4 fl.;

die Gemeinde Berolzheim ebendahin eine Todtenfahne im Werthe von 63 fl.;

die Karl Fertig'schen Eheleute von Brehmen in die evangelische Kirche allda ein Altartuch im Werthe von 33 fl.;

Margaretha Kräutler zu Neudenau in den Kirchenfond daselbst zu einem jährlichen Engelamte 100 fl.;

Gerber Johann Remmler in Heidelberg in den dasigen Anniversarienfond zu einer Messe 36 fl.;

Oberhofgerichtsrath Gaum Wittwe zu Mannheim in das allgemeine Krankenhaus daselbst 30 fl.;

ein Ungenannter in die evangelische Kirche zu Sindolsheim zur Altar- und Kanzelbekleidung 52 fl. 12 kr.;

ein Ungenannter in die katholische Kirche zu Brehmen einen Traghimmel im Werthe von 132 fl. und eine Lampe zum ewigen Licht im Werthe von 31 fl.;

Frauen und Jungfrauen von Wertheim in die katholische Kirche daselbst ein Velum im Werthe von 40 fl. und eine blauweiße Taufstola im Werthe von 8 fl.;

eine Ungenannte ebendahin ein silberplattirtes Rauchfaß im Werthe von 21 fl.;

Freiherr Adolph von Adelsheim in den gemeinschaftlichen Almosenfond zu Adelsheim 90 fl., welche dem Grundstocksvermögen beigeschlagen werden sollen;

Johann Jakob Engelhorn sen. von Neulußheim zum Gebrauche für die evangelische Gemeinde daselbst einen Kelch sammt Etui im Werthe von 66 fl.;

die ledige Anna Rosina Salch von Klepsau in den katholischen Heiligenfond daselbst zu einem Jahrtage und einer Messe 111 fl.;

drei und fünfzig den Vornamen „Franz" führende Einwohner von Walldürn in den Kirchenfond daselbst zu Abhaltung eines Amtes mit Orgelbegleitung an dem Franziskustage 75 fl.;

Therese Wolz von Königheim in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamte 75 fl.;

Jakob Meisters und Johann-Georg Reinmuths Eheleute von Aglasterhausen in die

evangelische Kirche daselbst eine Altardecke und eine Kanzelbekleidung von schwarzem Tuch mit silbernen Fransen zusammen im Werthe von 79 fl. 30 kr.;

die Heinrich Brunns Eheleute von da ebendahin ein weißes Tauffsteintuch mit Spitzen im Werthe von 3 fl.;

die Mitglieder der Bruderschaft zum Altarsakrament in Dossenheim in die katholische Kirche allda ein weißes Velum im Werthe von 36 fl. und ein vergoldetes Prozessionskreuz im Werthe von 36 fl.;

einige Jungfrauen daselbst ebendahin künstliche Blumen im Werthe von 12 fl.;

Gebrüder Lenel von Mannheim in die Synagoge zu Ladenburg einen silbernen Kelch zum Gebrauch beim Gottesdienste im Werthe von 60 fl.

Die Apothekerlicenz des Moritz Wildersinn von Pforzheim betreffend.

Dem Moritz Wildersinn von Pforzheim wurde nach ordnungsgemäß erstandener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Apothekerlicenz des Julius Keller von Freiburg betreffend.

Dem Julius Keller von Freiburg wurde nach ordnungsgemäß erstandener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Patentertheilung an Ingenieur Lorin Burt von Langlée betreffend.

Dem Ingenieur Lorin Burt von Langlée wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Vervollkommnung der von Hiram Hutchinson in Paris erfundenen, durch Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1859, Nr. 6066 und 6221, patentirten Methode, durch Kautschuk, Guttapercha und ähnliche Stoffe erhabene Verzierungen auf biegsame Flächen, Gewebe, Leder und dergleichen darzustellen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen ver=

mögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1860.

Großherzogliches Handelsministerium.
Weizel.

Vdt. Flad.

Die Patentertheilung an Charles Beslay und Louis Kasemir Maréchal zu Paris betreffend.

Dem Charles Beslay und Louis Kasemir Maréchal zu Paris wird auf ihr Ansuchen ein Patent für ein von ihnen erfundenes Verfahren, schützende oder verschönernde Metallüberzüge auf Metallen, speziell Eisen und Stahl, dauerhaft zu befestigen, ausschließlich derjenigen Theile der Erfindung, welche anläßlich der Verleihung eines Patents für dieselbe in England eine Veröffentlichung bereits erfahren haben, auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1860.

Großherzogliches Handelsministerium.
Weizel.

Vdt. Flad.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 22. Juli d. J. der pensionirte Oberhofgerichtskanzleisekretär Brummer in Mannheim.
„ 16. September d. J. der katholische Pfarrer Konrad Leber in Dingelsdorf.
„ 21. „ „ „ der pensionirte Geheimerath Freiherr von Fischer in Baden.
„ 28. „ „ „ der pensionirte Hauptamtsverwalter Schweykart dahier.
„ 15. Oktober d. J. der Großherzogliche Forstinspektor Oberforstmeister Fischer dahier.

Nr. LIV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 31. Oktober 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die Rekrutenquote für 1861 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1851, wornach Unsere Heeresmacht nach Maaßgabe des Konskriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 unter Berücksichtigung der Bestimmungen jenes Gesetzes sich ergänzen soll,

in Erwägung, daß die Linie jedenfalls auf dem Stande erhalten werden muß, welcher der Kontingentstärke von Ein und zwei Drittel vom Hundert der Bevölkerung entspricht,

unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4. Dezember 1833, Regierungsblatt Nr. XLVII., und

auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums und den Beivortrag Unseres Ministeriums des Innern

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1861 zur Ergänzung der Linie erforderliche Rekrutenquote wird auf dreitausend fünfhundert acht und dreißig Mann aus der betreffenden Altersklasse

festgesetzt, wovon 3333 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 205 Mann zur Reserve bestimmt sind.

§. 2.

Diese Reserve, nach dem Maaßstabe des §. 7 des Konskriptionsgesetzes auf alle Bezirke des Landes vertheilt und aus den höchsten Loosnummern der übernommenen Pflichtigen bestehend, wird von dem Kriegsministerium nach Bedürfniß einberufen und, soweit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, bei der Uebernahme der nächstfolgenden Rekrutenquote frei gegeben. Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklasse zurück.

§. 3.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen; das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres 1861 über die Verwendung der zur Linie berufenen Mannschaft Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 27. Oktober 1860.

Friedrich.

Ludwig. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 18. Oktober d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

die erledigte Domänenverwaltung Offenburg dem Domänenverwalter Kirchgeßner in Kork,

dem Domänenverwalter und Obereinnehmer Vogt in St. Blasien die erledigte Domänenverwaltung Bühl zu übertragen

unter dem 20. Oktober d. J.

den Kriegsministerial-Registrator Wickert auf sein unterthänigstes Ansuchen in Folge vorgerückten Alters und leidender Gesundheit, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, in Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 25. Oktober d. J.

ferner allergnädigst bewogen gefunden:

die erledigte Stelle eines Assistenz- und Badearztes in Petersthal dem praktischen Arzt Albert Haberer in Waldshut,

die evangelische Pfarrei Ellmendingen, Dekanats Pforzheim, dem Pfarrer Wöttlin in Ehrstädt zu übertragen;

dem Pfarrverweser Albert Haaß in Holzen und

dem Pfarrverweser Gustav Brecht in Bammenthal den Titel und Rang als Pfarrer zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Es haben gestiftet:

Seine Durchlaucht der Herr Fürst Karl Egon von Fürstenberg in die Stadtschule zu Donaueschingen eine Orgel im Werthe von 250 fl.;

Franziska Schmidt von Wolterdingen in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Josepha Heinemann und Maria Vetter von Hausenvorwald in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Joseph Kohler's Wittwe von Hausenvorwald in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Ungenannte in den Kirchenfond zu Hilzingen behufs der Anschaffung eines Marienbildes zum Herumtragen 45 fl. 41 kr.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Kirchen für Abhaltung eines Jahrtags 75 fl.;

Simon Beuttel von Horn in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Ursula Schlenker von Neuhausen, Amts Villingen, in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen Messe 36 fl.;

Anton Heine von Heudorf, Amts Stockach, in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Luzia Buchster von Immenstaad in den dortigen Ortsarmenfond 50 fl.;

nachbenannte Einwohner von Heudorf, Amts Meßkirch, in den dortigen Kirchenfond:

Wittwe Hafner einen Rauchmantel im Werthe von 85 fl.;

Mathä Hafner ein weißes Meßgewand im Werthe von 110 fl.;

ungenannte Personen ein rothes Meßgewand im Werthe von 60 fl.;

Dieselben vier Blumenstöcke im Werthe von 12 fl. und ein Velum im Werthe von 18 fl.;

Baptist Hafner eine Fahne im Werthe von 120 fl.;

Kunigunde Hafner ein Altartuch im Werthe von 12 fl.;

Pfarrer Bärthelin von Horn in die Münsterkirche zu Reichenau für Abhaltung eines Seelenamtes 100 fl.;

Agatha Koch in Reichenau in die Münsterkirche zu Reichenau für Abhaltung zweier heiligen Messen 72 fl.;

Johann Bernhard von Vöhrenbach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung zweier Seelenämter 150 fl.;

Balthasar Maier Wittwe von Pfaffwiesen in den Kirchenfond zu Hilzingen für Abhaltug eines Jahrtags 36 fl.;

Johann Bruggmann's Ehefrau von Bräunlingen in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Luzia Buchster von Immenstaad in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

die Johann Heizmann'sche Ehefrau von Aasen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Franziska Sauter von Bießlingen in den dortigen Kirchenfond drei Altartücher im Werthe von 56 fl.;

Bartholomä Feser von Drosselbach in den Kirchenfond zu Schluchsee, Union Bonndorf, für Abhaltung einer Gedächtnißmesse 36 fl.;

Sebastian Stabelhofer von Wollmatingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags mit Seelenamt 100 fl.;

Simon Brügel von Iznang in den Kirchenfond zu Weiler für Abhaltung eines Jahrtags mit zwei heiligen Messen 72 fl.;

Stephan Brütsch von Murbach in den Kirchenfond zu Randegg für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

Joseph Kleiser von Röthenbach in den Kirchenfond zu Friedenweiler für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

ungenannte Eheleute in die Kirche zu Beuren, Amts Ueberlingen, ein Baldachin im Werthe von 50 fl.;

Mathä Tritschler von Urach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 150 fl., wovon jedoch am Jahrtage an zehn der bedürftigsten Personen von Urach und Schollach 2 fl. auszutheilen sind;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Gottmadingen Kanontafeln, zwei Paar Blumenstöcke, einen solchen mit Blechblumen und einen Schirm zum ewigen Lichte im Werthe von 53 fl.;

die Kirchspielsgemeinde Gottmatingen ebendahin ein Prozessionskreuz im Werthe von 32 fl.;

Pfarrverweser Dietrich von da ebendahin ein heiliges Grab im Werthe von 60 fl.;

Susanne Gruninger von da ebendahin für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Sonnenwirth Dilger von da in den Armenfond zu Gottmadingen 10 fl. 48 kr.;

die Kirchspielsgemeinde allda ebendahin durch eine Sammlung 29 fl. 26 kr.;

Alois Riether von Heppach in das Spital zu Markdorf für Abhaltung eines Choralamtes 400 fl., wovon der Ueberschuß der Zinse alljährlich unter die Armen von Markdorf vertheilt werden soll;

Dominik Noppel von Radolphzell in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer heiligen Messe 42 fl.;

Pfarrer Zimmermann zu Freiburg in den Schulfond zu Rast 50 fl.;

Pfarrer Markus Baier von Reichenau in den Münsterkirchenfond allda für Abhaltung eines Seelenamtes 100 fl.;

Andreas Weißmann von Bohlingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Maria Anna Schroff von Denkingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

die Wittwe Magdalena Vogt von Oberlenzkirch in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Elisabetha Kleiser von Urach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

Jakob Blum von Aichen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Benedikt Buri's Wittwe von Weiterdingen in den dortigen Schulfond 100 fl., in den dortigen Armenfond 100 fl., und in den Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

eine unbekannte Frau von Sigmaringen in den Kirchenfond zu Engelswies, Union Meßkirch, ein Altartuch im Werthe von 6 fl.;

eine ungenannte Frau von Meßkirch ebendahin ein Altartuch auf den Hochaltar im Werthe von 7 fl. 20 kr.;

eine ungenannte Frau von da ebendahin ein Altartuch auf den Josephs-Altar im Werthe von 6 fl. 24 kr.;

Maria Anna Ott von Engelswies ebendahin ein Altartuch auf den Verena-Altar im Werthe von 3 fl. 21 kr., ein solches auf den St. Sebastians-Altar im Werthe von 3 fl. 21 kr., Kanon-

tafeln auf erstern Altar im Werthe von 6 fl. 30 kr. und ein Kruzifix auf denselben im Werthe von 5 fl. 30 kr.;

Antonia Bucheler von Engelswies ebendahin einen Kranz um ein großes Kruzifix im Werthe von 2 fl. 42 kr.;

Thomas Dullenkopf daselbst ebendahin zwei Blumenstöcke von Blech auf den Verena-Altar im Werthe von 26 fl.;

Pfarrangehörige, die nicht genannt sein wollen, ebendahin zwei Leuchter auf diesen Altar im Werthe von 14 fl.;

Unbenannte ebendahin ein Kreuz zum Segnen des Wetters im Werthe von 18 fl.;

Frau Lauber zu Gutenstein ebendahin Blumenstöcke auf den Muttergottes-Altar im Werthe von 2 fl. 18 kr., solche auf den Verena-Altar im Werthe von 2 fl. 18 kr., solche auf den St. Sebastians-Altar im Werthe von 2 fl. 18 kr. und solche auf den St. Anna-Altar im Werthe von 2 fl. 18 kr.;

Fräulein M. von Konstanz eben dahin ein Altarkissen im Werthe von 11 fl.;

Frau Seyfried in Göggingen ebendahin eine versilberte Lampe zum ewigen Licht im Werthe von 70 fl. und ein weißes Velum im Werthe von 20 fl.;

Pfarrer Abhalter in Engelswies ebendahin ein Meßgewand im Werthe von 52 fl. 46 kr. und acht Stück Herz-Maria-Bruderschaftsbücher im Werthe von 2 fl.;

mehrere Priester, die nicht genannt sein wollen, ebendahin durch Zuweisung des Geldbetrags für Meßapplikationen ein Pluviale im Werthe von 95 fl.;

Pfarrangehörige von Engelswies ebendahin durch Opfergänge ein versilbertes Rauchfaß mit Schiffchen im Werthe von 21 fl. 30 kr., für Reparatur des Verena-Altars 80 fl., ebenso des St. Sebastians-Altars 80 fl., für Korporalien und Purifikatorien 5 fl. 30 kr., für Musikalien und Meßgesänge 8 fl. und für Bruderschaftsbücher der ewigen Anbetung 3 fl. 36 kr.;

die Ehefrau des Bürgermeisters Hensler von Engelswies ebendahin zur Reparatur der Stäbe, auf denen die vierzehn Stationen abgebildet sind, 23 fl.;

Mathilde Bucheler von da ebendahin zwei Kränze um den Tabernakel im Werthe von 7 fl.;

eine ungenannte Person in Gutenstein ebendahin Ministrantenröcke im Werthe von 7 fl. 30 kr.;

Frau Fecht von Engelswies ebendahin eine Schnur zum Aufhängen der Lampe zum ewigen Licht im Werthe von 10 fl.;

Mathä Lohr von Denkingen in die dortige Pfarrkirche für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Maria Anna Mennel von Heinstetten in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Georg Bürmann von Urach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer heiligen Messe 50 fl.;

Pfarrer Andreas Zimmermann zu Freiburg in den Kirchenfond zu Rast für Abhaltung einer heiligen Messe 50 fl.;

Derselbe in den Armenfond allda 50 fl.;

eine auswärtige Familie, die nicht genannt sein will, in den Kirchenfond zu Bethenbrunn für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

die Andreas Leiz'schen Eheleute von Löffingen in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Anna Maria und Franziska Schmutz von Löffingen ebendahin für Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Anna Mezger von Moos in die Pfarrkirche zu Großschönach für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Jakob Weißer von Unterkirnach in den Kirchenfond allda für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl. und in den Armenfond allda 50 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Vöhrenbach 100 fl.;

mehrere ungenannte Personen in die Kirche zu Unterkirnach einen Rauchmantel mit Schiffchen im Werthe von 24 fl., sechs Blumenstöcke im Werthe von 16 fl., zur Ausbesserung eines Christusbildes 6 fl. 30 kr., zur Ausbesserung eines Heiligenbildes 13 fl. 20 kr. und zur Herrichtung eines Marienbildes 13 fl. 30 kr.;

Michael Bölle von Löffingen in den Kirchenfond allda für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

die Freiinnen Hildegard und Hildegund von Laßberg von Meersburg in den Kirchenfond allda für Abhaltung eines Jahrtags 225 fl.

Die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an den Zweigverein der deutschen Schillerstiftung in Mannheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M., Nr. 1193, Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Zweigverein der deutschen Schillerstiftung in Mannheim, wie sich solcher laut Notariatsurkunde vom 23. August d. J. gebildet hat, juristische Persönlichkeit zu verleihen.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Apothekerlicenz des Johann Baptist Stephan von Rothalmünster betreffend.

Dem Johann Baptist Stephan von Rothalmünster wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Patentgebühren der Handels= und Geschäftsreisenden betreffend.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29. August 1854 (Regierungsblatt Nr. XXXIX.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kanton Zug der zwischen dem Großherzogthum Baden und einer Anzahl von Schweizerischen Kantonen über gegenseitige Befreiung der Handels= und Geschäftsreisenden von Patentgebühren getroffenen Vereinbarung beigetreten ist.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1860.

Großherzogliches Handelsministerium.
Weizel.

Vdt. Flad.

Die Eröffnung von Telegraphenstationen betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Gengenbach und Waldkirch Telegraphenstationen errichtet worden sind, welche dem allgemeinen Verkehr am 1. November d. J. als Vereinsstationen mit beschränktem Tagesdienste übergeben werden.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1860.

Großherzogliches Handelsministerium.
Weizel.

Vdt. Gebhard.

Nr. LV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 8. November 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Geheimenrath Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Portugal verliehene Kommandeurkreuz des Ordens von Sanct Jakob vom Schwert anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche allerhöchste Erlaubniß erhielt Professor Dr. Häußer in Heidelberg für den ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz Regenten von Preußen verliehenen rothen Adlerorden dritter Klasse.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 1. November d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Oberamtmann Dr. Schmieder in Waldshut als Amtsvorstand nach Tauberbischofsheim zu versetzen, und

die Verwaltung des Bezirksamts Waldshut dem Oberamtmann Rieder in Tauberbischofsheim zu übertragen;

den provisorischen Post- und Eisenbahnamtsvorstand Joseph Vittali in Waldshut als Postverwalter nach Wertheim zu versetzen;

den mit der Führung der Postverwaltung Wertheim betrauten Postkassier Karl Bretschger zum Verwaltungsbeamten bei dem Post- und Eisenbahnamte Waldshut unter provisorischer Uebertragung der Funktionen eines Vorstandes dieser Stelle zu ernennen;

den Ingenieur Ziegler zu Wertheim der Wasser- und Straßenbauinspektion Emmendingen zur Aushülfe beizugeben;

die evangelische Pfarrei Gallenweiler, Diözese Müllheim, dem Pfarrer Heinrich Kaiser in Stockach zu übertragen;

dem Pfarrverweser Gustav Hecht in Schatthausen den Titel und Rang als Pfarrer zu ertheilen;

die auf Frau Cölestine Eisele gefallene Wahl zur Vorsteherin des weiblichen Lehr- und Erziehungsinstituts St. Ursula in Freiburg zu bestätigen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das IV. Quartal d. J. betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 wurden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzung für das IV. Quartal l. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Ahles in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Reinhard daselbst;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Hildebrandt in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Schilling daselbst;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Eimer in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Weber daselbst;

4. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Bujard in Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Sauerbeck daselbst.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1860.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Bingner.

Die Apothekerlicenz des Eugen Achert von Müllheim betreffend.

Dem Eugen Achert von Müllheim wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. **Fr. Wielandt.**

Verordnung,

die Remontirung der Militärdienstpferde betreffend.

Mit allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiermit verordnet:

§. 1.

Zum Zweck des Ankaufs der Remonten von Seiten der Militärbehörden wird das Großherzogthum in drei Remontirungsbezirke eingetheilt, deren nähere Bestimmung in der Anlage enthalten ist.

§. 2.

Jedem Remontirungsbezirk ist eine Kommission, bestehend aus einem Rittmeister oder Artilleriehauptmann und einem Oberthierarzt, vorgesetzt, die in dem ihr angewiesenen Bezirk die Geschäfte des Remonteankaufs zu besorgen hat.

Zum Vorstande der Remontirung wird ein höherer Offizier der Reiterei ernannt.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1860.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. **Wenz.**

Anlage.

Eintheilung

des Großherzogthums in drei Remontirungsbezirke.

I. Remontirungsbezirk.	II. Remontirungsbezirk.	III. Remontirungsbezirk.
1. Adelsheim.	1. Achern.	1. Breisach.
2. Tauberbischofsheim.	2. Bretten.	2. Freiburg St. A.
3. Buchen.	3. Baden.	3. Freiburg L. A.
4. Eberbach.	4. Bruchsal.	4. Lörrach.
5. Gerlachsheim.	5. Bühl.	5. Müllheim.
6. Heidelberg.	6. Carlsruhe St. A.	6. Säckingen.
7. Krautheim.	7. Carlsruhe L. A.	7. St. Blasien.
8. Ladenburg.	8. Durlach.	8. Schönau.
9. Mannheim.	9. Eppingen.	9. Schopfheim.
10. Mosbach.	10. Ettlingen.	10. Staufen.
11. Neckarbischofsheim.	11. Gengenbach.	11. Triberg.
12. Philippsburg.	12. Gernsbach.	12. Waldkirch.
13. Schwetzingen.	13. Kork.	13. Waldshut.
14. Sinsheim.	14. Lahr.	14. Bonndorf.
15. Walldürn.	15. Oberkirch.	15. Constanz.
16. Weinheim.	16. Offenburg.	16. Donaueschingen.
17. Wertheim.	17. Pforzheim.	17. Engen.
18. Wiesloch.	18. Rastatt.	18. Möskirch.
	19. Wolfach.	19. Neustadt.
	20. Emmendingen.	20. Pfullendorf.
	21. Ettenheim.	21. Radolfzell.
	22. Kenzingen.	22. Stockach.
		23. Ueberlingen.
		24. Villingen.

Die Patentertheilung an Apotheker L. Gräter in Mainhard betreffend.

Dem Apotheker L. Gräter in Mainhard, Königlich Württembergischen Oberamts Weinsberg, wird auf sein Ansuchen ein Patent für einen von ihm erfundenen Apparat zum Ausstreuen

von Düngerpulver auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1860.

Großherzogliches Handelsministerium.
Weizel.

Vdt. Flad.

Die Patentertheilung an Leon Malzard und Eduard Leopold Dulac in Paris betreffend.

Dem Leon Malzard und Eduard Leopold Dulac in Paris wird auf ihr Ansuchen ein Patent für von ihnen erfundene Verbesserungen an Zeugdruckmaschinen auf die Dauer von fün Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1860.

Großherzogliches Handelsministerium.
Weizel.

Vdt. Flad.

Die Patentertheilung an H. Offergeld in Eilendorf bei Aachen betreffend.

Dem H. Offergeld in Eilendorf bei Aachen wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene Vorrichtung an Kuppellungen (sogenannter Absteller) auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1860.

Großherzogliches Handelsministerium.
Weizel.

Vdt. Flad.

Die Patentertheilung an Charles Joseph Emile Pavy in Paris betreffend.

Dem Charles Joseph Emile Pavy in Paris wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene Konstruktion eines Kornspeichers auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig

verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1860.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. Flad.

Die Patentertheilung an Julius de Bary von Offenbach betreffend.

Dem Julius de Bary von Offenbach wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene Maschine zum Abschneiden der Cigarren auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1860.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. Flad.

Die Patentertheilung an den Maschinenbaumeister Victor Jean Fouchier in Paris betreffend.

Dem Maschinenbaumeister Victor Jean Fouchier in Paris wird auf sein Ansuchen ein Patent für ein von ihm erfundenes Verfahren, Mühlsteine zu schärfen und zu furchen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1860.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. Flad.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 2. Oktober d. J. der pensionirte Professor Hirt in Konstanz.

Nr. LVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 9. November 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

dem Königlich Belgischen Legationssekretär Vicomte von Marnix und

dem Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Hauptmann von Thompson, Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs,

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Bildung der Synagogenräthe in den israelitischen Gemeinden betreffend.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. November l. J., Nr. 1282, wird zur Ergänzung der Verordnung vom 15. Mai 1833 (Regierungsblatt Nr. XXIV.) verordnet:

Der §. 5 der gedachten Verordnung erhält folgenden Zusatz:

„Die Art der Wahl so wie das Verfahren hierbei richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften über die Wahl des Gemeinderathes in denjenigen Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht."

Karlsruhe, den 5. November 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. v. Clossmann.

Die Vergebung eines Stipendiums aus der Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung in Karlsruhe betreffend.

Aus der Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung in Karlsruhe ist vom 1. Oktober 1860 ein Stipendium im jährlichen Betrage von 144 fl. an katholische Studirende, welche sich dem höheren Schulfache widmen, zu vergeben.

Die Bewerber, von welchen die aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen gebürtigen besonders zu berücksichtigen und die dem höheren Schulfache sich widmenden katholischen Theologen nicht ausgeschlossen sind, haben sich mit legalisirten Zeugnissen über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, sittliches Betragen und Vermögen bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb vier Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 3. November 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. v. Clossmann.

Die Conscription für das Jahr 1861 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten, in Gemäßheit der §§. 21 und 7 des Conscriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 27. v. M., Regierungsblatt Nr. LIV., Seite 401, wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1861 zur Ergänzung

der Linie einzuberufenden Mannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 6. November 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Braunewald.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1861 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft,

bestehend nach allerhöchster Verordnung vom 27. Oktober 1860, Reggsblatt. Nr. LIV., S. 401, in 3,538 Mann.

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen		Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen	
		in Bruchtheilen.	in Rundzahl.			in Bruchtheilen.	in Rundzahl.
Seekreis.				**Oberrheinkreis.**			
Bonndorf . . .	199	49 11643/14131	50	Breisach . . .	234	58 8294/14131	59
Constanz . . .	146	36 7832/ „	36	Emmendingen .	317	79 5197/ „	79
Donaueschingen .	254	63 8399/ „	64	Ettenheim . . .	246	61 8357/ „	62
Engen	244	61 1281/ „	61	Freiburg, Stadtamt	147	36 11370/ „	37
Meßkirch . . .	169	42 4420/ „	42	Freiburg, Landamt	316	79 1659/ „	79
Neustadt . . .	147	36 11370/ „	37	Kenzingen . . .	235	58 11832/ „	59
Pfullendorf. . .	97	24 4042/ „	24	Lörrach	250	62 8378/ „	63
Radolphzell. . .	171	42 11496/ „	43	Müllheim . . .	257	64 4882/ „	64
Stockach . . .	225	56 4714/ „	56	Säckingen . . .	201	50 4588/ „	50
Ueberlingen . .	234	58 8294/ „	59	St. Blasien . .	142	35 7811/ „	35
Villingen . . .	169	42 4420/ „	42	Schönau . . .	146	36 7832/ „	37
				Schopfheim . .	145	36 4294/ „	36
Summe .	2055	514 7256/14131	514	Staufen . . .	219	54 11748/ „	55
				Triberg. . . .	237	59 4777/ „	59
				Waldkirch . . .	217	54 4672/ „	54
				Waldshut . . .	332	83 1743/ „	83
				Summe .	3641	911 8517/14131	911

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen	
		in Bruchtheilen.	in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	219	54 11748/14131	55
Baden	169	42 4420/ „	42
Bretten	245	61 4819/ „	61
Bruchsal . . .	412	103 2163/ „	103
Bühl	304	76 1596/ „	76
Durlach	342	85 8861/ „	86
Eppingen . . .	178	44 8000/ „	45
Ettlingen . . .	184	46 966/ „	46
Gengenbach . . .	172	43 903/ „	43
Gernsbach . . .	154	38 7874/ „	39
Karlsruhe, Stadtamt	120	30 630/ „	30
„ Landamt	314	78 8714/ „	79
Kork	261	65 4903/ „	65
Lahr	321	80 5218/ „	80
Oberkirch . . .	191	47 11601/ „	48
Offenburg . . .	323	80 12294/ „	81
Pforzheim . . .	322	80 8756/ „	81
Rastatt	361	90 5428/ „	90
Wolfach	246	61 8357/ „	62
Summe .	4838	1211 4203/14131	1212

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen	
		in Bruchtheilen.	in Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim . . .	135	33 11307/14131	34
Buchen	169	42 4420/ „	42
Eberbach . . .	285	71 5029/ „	71
Gerlachsheim . .	118	29 7685/ „	29
Heidelberg . . .	383	95 12609/ „	96
Krautheim . . .	157	39 4357/ „	39
Ladenburg . . .	202	50 8126/ „	51
Mannheim . . .	151	37 11391/ „	38
Mosbach . . .	326	81 8777/ „	82
Neckarbischofsheim	163	40 11454/ „	41
Philippsburg . .	159	39 11433/ „	40
Schwetzingen . .	262	65 8441/ „	66
Sinsheim . . .	266	66 8462/ „	67
Tauberbischofsheim	178	44 8000/ „	45
Walldürn . . .	168	42 882/ „	42
Weinheim . . .	161	40 4378/ „	40
Wertheim . . .	145	36 4294/ „	36
Wiesloch . . .	169	42 4420/ „	42
Summe . .	3597	900 8286/14131	901

Zusammenstellung.

Seekreis	2055	514 7256/14131	514
Oberrheinkreis . .	3641	911 8517/ „	911
Mittelrheinkreis . .	4838	1211 4203/ „	1212
Unterrheinkreis . .	3597	900 8286/ „	901
im Ganzen .	14131	3538	3538

Todesfall.

Gestorben ist:

am 2. November d. J. Domkapitular Martin Schell in Freiburg.

Nr. LVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 17. November 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

dem Kaiserlich Russischen Generalmajor von Willamov, attachirt Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Großfürsten Michael, und

dem Grafen Zouboff, Oberhofmeister Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Michaël von Rußland, das Großkreuz,

dem Kaiserlich Russischen Oberst Baron von Walleen, Adjutanten Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Michael, den Stern zum innehabenden Kommandeurkreuz mit Eichenlaub, und

dem Dr. med. Liebau, Leibarzt Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Michael, das Kommandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Lyzeumsdiener Georg Beck in Mannheim, in Rücksicht seiner langen Dienstleistungen die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 8. November d. J.

den Laborirmeister Karl Freiheit bei der Zeughausdirektion zum Laboririnspektor unter Ertheilung der Staatsdienereigenschaft ernannt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 9. November l. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

zu Post- und Eisenbahnamtskassieren definitiv zu ernennen:

den provisorischen Briefpostkassier Guerillot dahier,

den provisorischen Post- und Eisenbahnamtskassier Fischer in Waldshut,

den provisorischen Post- und Eisenbahnamtskassier von Davans in Basel,

den provisorischen Eisenbahnamtskassier Becker in Mannheim;

den Sekretär Alexander Adam bei der Direktion der Verkehrsanstalten zum Verwalter der Eisenbahnhauptwerkstätte und des Hauptmagazins in Karlsruhe,

den Postpraktikanten Wilhelm Kratt von Kork zum Sekretär bei der Direktion der Verkehrsanstalten,

den Friedrich Schwerd von Speyer definitiv zum Telegrapheninspektor zu ernennen;

den Oberrechnungsrath Sievert dahier wegen körperlicher Leiden bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

den Lehramtspraktikanten Leopold Dammert von hier zum Lehrer mit Staatsdienereigenschaft am Lyzeum in Mannheim zu ernennen;

der von dem fürstlichen Gesammthause Löwenstein-Wertheim erfolgten Präsentation des Lehramtspraktikanten Franz Platz von Wertheim auf die erledigte Lehrstelle am Lyzeum daselbst, unter Verleihung der Staatsdienereigenschaft an denselben, die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Abnahme von Eiden und Handgelübden durch Referendäre betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. d. M., Nr. 1264, werden im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern bezüglich der Abnahme von Eiden und Handgelübden die Bestimmungen des §. 9 der Verordnung vom 7. April 1854 (Regierungsblatt Nr. XV.) in Verbindung mit §. 1 der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 16. Dezember 1853 (Regierungsblatt Nr. L.) dahin erläutert, daß unter dem Ausdrucke „Amts-

verwalter" nicht blos die ausdrücklich als Dienstverweser bezeichneten, sondern auch alle von einem Ministerium bei einem Amtsgericht oder Bezirksamt angestellten Referendäre begriffen sind.

Die Nothwendigkeit der zur Abnahme von Eiden und Handgelübden einzuholenden Ermächtigung des betreffenden Hofgerichts, beziehungsweise (§. 14 der Verordnung vom 7. April 1854) der Kreisregierung, ist hiernach auf die übrigen bei einem Amtsgericht oder Bezirksamt beschäftigten Referendäre beschränkt.

Alle Referendäre haben in den Protokollen über Abnahme von Eiden und Handgelübden ihrer Berechtigung hierzu, also des Anstellungsdekrets als Dienstverweser oder als Referendäre, beziehungsweise der besonderen Ermächtigung des Hofgerichts oder der Kreisregierung, nach Tag und Nummer zu erwähnen.

Karlsruhe, den 8. November 1860.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Wielandt.

Die Aufnahme und Ausbildnng der Aktuariats=Incipienten und der Aktuare für die Aemter und Amtsgerichte betreffend.

Ueber die Aufnahme und Ausbildung der Aktuariats=Incipienten und Aktuare für die Aemter und Amtsgerichte wird in Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M., Nr. 1189, unter Aufhebung der früher hierüber ergangenen Vorschriften, insbesondere der Verordnungen vom 16. Januar 1811 (Regierungsblatt Nr. I.) und vom 12. August 1816 (Regierungsblatt Nr. XXVII.) folgendes verordnet:

§. 1.

Diejenigen Jünglinge, welche als Incipienten für Aktuarsstellen bei Aemtern oder Amtsgerichten aufgenommen werden wollen, müssen

a. sich durch Zeugnisse über eine sittlich=gute Aufführung ausweisen;
b. eine leserliche, schöne Handschrift besitzen und richtig schreiben;
c. mindestens die Kenntnisse haben, welche von den Schülern verlangt werden, um sie aus der obersten Abtheilung einer höheren Bürgerschule, an welcher auch die lateinische Sprache gelehrt wird, oder aus der zweiten Abtheilung der vierten Klasse einer Gelehrtenschule mit dem Zeugniß der Reife zu entlassen. Dieser Nachweis wird geliefert entweder durch ein nach Vorschrift ausgestelltes Schul=Entlassungszeugniß oder, wenn ein solches nicht vorgelegt werden kann, durch das Bestehen einer Prüfung, welche sich jedoch nicht auf die Kenntniß in der griechischen Sprache erstreckt.

§. 2.

Wer hiernach als Aktuariats-Incipient aufgenommen werden will, hat sein Gesuch, von ihm selbst geschrieben, bei dem Bezirksamt seines Heimathsortes einzureichen, und demselben einen Geburtsschein, so wie die im §. 1 unter a. und c. erwähnten Zeugnisse beizulegen, beziehungsweise sich zur Erstehung einer Prüfung in den Schulkenntnissen bereit zu erklären.

§. 3.

Das Bezirksamt legt das Gesuch nebst Beilagen unter Angabe dessen, was ihm selbst über die persönlichen Verhältnisse des Bittstellers bekannt ist, der ihm vorgesetzten Kreisregierung vor.

Erachtet diese die im §. 1 a. und b. vorgeschriebenen Nachweise für genügend, hat aber der Bittsteller nach §. 1 c. eine Schulprüfung zu erstehen, so wendet sich die Kreisregierung an den Oberstudienrath, welcher eine Schulanstalt des Landes bezeichnet, an der sich der Bittsteller durch eine mit ihm vorzunehmende Prüfung über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse auszuweisen hat.

Das Ergebniß dieser Prüfung wird dem Oberstudienrath vorgelegt, und von diesem der betreffenden Kreisregierung mit dem Ausspruche mitgetheilt, ob der Geprüfte als bestanden zu betrachten sei oder nicht.

§. 4.

Werden die im §. 1 vorgeschriebenen Nachweisungen für hinreichend erkannt, beziehungsweise hat der Bittsteller die Schulprüfung mit Erfolg bestanden, so hat die Kreisregierung denselben als Aktuariats-Incipient aufzunehmen, dies ihm durch das Bezirksamt unter Zustellung einer besondern Ausfertigung eröffnen, so wie durch das allgemeine Anzeigeblatt bekannt machen zu lassen.

§. 5.

Wer die Eigenschaft eines Amtsgerichts- oder Amtsaktuars erlangen will, muß

a. als Aktuariats-Incipient aufgenommen worden sein, und als solcher wenigstens drei Jahre bei einem Amtsgericht oder Amt gearbeitet,

b. fortwährend gute Zeugnisse über Fleiß und Verhalten erworben haben, und

c. über seine theoretische und praktische Ausbildung für den Beruf eines Aktuars durch das Bestehen einer Prüfung sich ausweisen.

Damit der Incipient diese Ausbildung möglichst erlange, sind die Amtsgerichte und Aemter angewiesen, demselben, so weit thunlich, die erforderliche Anleitung zu geben, ihn zum Erlernen des Nöthigen anzuhalten und zu überwachen.

§. 6.

Die Kreisregierungen haben zweimal im Jahr im Frühjahr und Spätjahr, Aktuarsprüfungen (§. 5 c.) anzuordnen und die Tage derselben vier Wochen vorher im allgemeinen Anzeigeblatt bekannt zu machen.

Die Aktuariats-Incipienten, welche sich einer dieser Prüfungen unterziehen wollen, haben sofort nach jener Bekanntmachung bei dem Bezirksamt oder Amtsgericht, bei welchem sie zur Zeit derselben beschäftigt sind, oder in dessen Bezirk sie wohnen, ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung mit den erforderlichen Zeugnissen (§. 5 a. b.) einzureichen.

Das Amt beziehungsweise das Amtsgericht legt das eingekommene Gesuch der Kreisregierung des Heimathsortes des Bittstellers vor, welche über die Zulassung zur Prüfung entscheidet und ihre Entschließung durch das berichtende Amt oder Amtsgericht dem Betreffenden eröffnen läßt.

Diese Kreisregierung kann, wenn sich der Bittsteller in einem andern Kreise aufhält, denselben bei der Regierung dieses Kreises prüfen und sich das Ergebniß mittheilen lassen.

§. 7.

Die Aktuarsprüfung hat sich zu erstrecken:

a. auf die erlangten praktischen Fertigkeiten und Kenntnisse in den verschiedenen Zweigen des Berufes eines Amts- und Amtsgerichtsaktuars, insbesondere:
   - in Abfassung von Aufsätzen, Berichten und Protokollen;
   - im Registratur- und Sportelwesen in Justiz- und Verwaltungssachen;
   - im Forstgerichts-, Transport- und Kostenwesen;

b. auf die Kenntniß der Organisation der Behörden, der Grundzüge der Landesverfassung, und

c. auf einige Kenntnisse in der bürgerlichen und der Strafprozeßordnung, so wie in der Gemeindeordnung und dem Bürgerrechtsgesetze.

§. 8.

Die Prüfung wird auf Anordnung des Vorstandes der Kreisregierung von einem Mitgliede derselben unter Zuziehung eines Regierungsrevisors und Registrators vorgenommen, und geschieht sowohl schriftlich als mündlich. Am Schlusse derselben haben die Prüfungskommissäre in einem gemeinschaftlichen Prüfungsprotokolle zu begutachten, welche der Geprüften vorzüglich, gut oder hinlänglich bestanden und demnach als Aktuare aufzunehmen seien, oder welche etwa nicht genügt haben.

§. 9.

Die Kreisregierung hat diejenigen der Geprüften, welche sie zur Aufnahme als Aktuare geeignet findet, zu solchen zu ernennen, jedem Einzelnen hierüber eine, mit der bei der Prüfung erhaltenen Würdigungsnote versehene Urkunde auszufertigen, diese Ernennung nach der Reihenfolge der Befähigung der Geprüften durch das allgemeine Anzeigeblatt bekannt machen zu lassen, und die eidliche Verpflichtung der Ernannten anzuordnen.

§. 10.

Diese Vorschriften finden auch auf solche Jünglinge Anwendung, welche als Incipienten oder Schreiber in einem andern Zweige der Staatsverwaltung aufgenommen und beschäftigt worden sind, und in die Reihe der Aktuare übertreten wollen.

Bei Schreibern (Assistenten und dergleichen) genügt die Vorbereitung während eines Jahres auf einem Amtsgericht oder Amt, um zur Aktuariatsprüfung zugelassen zu werden.

§. 11.

Nachsicht von Erstehung der Incipientenprüfung oder von Einhaltung der vorgeschriebenen Lehrzeit kann die Kreisregierung des Heimathsortes des Betreffenden, von Erstehung der Aktuarsprüfung aber nur das Ministerium des Innern ertheilen.

§. 12.

Den Vorständen der Aemter und Amtsgerichte wird zur besondern Pflicht gemacht, ernstlich darauf zu halten, daß Aktuariats-Incipienten und Aktuare stets eine leserliche und schöne Handschrift, insbesondere auch beim Protokollschreiben, beibehalten oder sich aneignen; die Aufsichtsbehörden werden strenge hierüber wachen, und erforderlichen Falles die zeitweise Entlassung eines Incipienten oder Actuars anordnen, welcher in dieser Beziehung keine Folge leistet.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1860.

Großherzogliches Ministerium

der Justiz. des Innern.
Stabel. A. Lamey.

Vdt. Wielandt.

Diensterledigung.

Das evangelische Diakonat Hornberg, mit welchem die erste Lehr- und Vorstandsstelle an der höheren Bürgerschule daselbst verbunden ist, ist mit einem Kompetenzanschlag von 565 fl. 24 kr. einschließlich eines Schulgeldaversums von 70 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich nach Vorschrift binnen sechs Wochen bei Großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 16. Oktober d. J. der pensionirte Oberamtsrichter Klein in Baden.
„ 18. „ „ „ der pensionirte Geheime Referendär von Gulat dahier.
„ 18. „ „ „ der pensionirte evangelische Pfarrer Neßler von Legelshurst.

Nr. LVIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 21. November 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 9. November l. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

den Professor Otto Deimling am Lyzeum in Mannheim an das Lyzeum in Karlsruhe zu versetzen, und

den Lehramtspraktikanten Dr. Karl Deimling von Karlsruhe zum Lehrer mit Staatsdienereigenschaft am Lyzeum in Mannheim zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebereinkunft mit Frankreich über die Rheinüberfahrten betreffend.

Nachdem die zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen am 30. September d. J. dahier abgeschlossene Uebereinkunft über die Rheinüberfahrten längs der Badisch-Französischen Grenze von beiden Seiten ratifizirt worden ist, so wird dieselbe im Urtexte und mit beigefügter Uebersetzung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 12. Novembr 1860.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Stabel.

Vdt. v. Althaus.

Uebereinkunft

zwischen dem Großherzogthum Baden und Frankreich über die Rheinüberfahrten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, von dem Wunsche beseelt, durch eine Uebereinkunft die Herstellung und den Betrieb der Rheinüberfahrten zwischen den beiden Ländern zu regeln, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Herrn Anton Stabel, Großkreuz des Großherzoglichen Ordens des Zähringer Löwen rc. rc., HöchstIhren mit der interimistischen Leitung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten betrauten Staatsminister der Justiz, und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Karl von Montherot, Kommandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Großherzoglichen Ordens des Zähringer Löwen rc. rc., HöchstIhren bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden bevollmächtigten Minister,

welche, nach Auswechslung ihrer in guter und richtiger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Es sollen längs der Badisch-Französischen Grenze folgende Ueberfahrten über den Rhein bestehen:

1. zwischen Kleinkems und Großkems,
2. „ Rheinweiler und Niefern,
3. „ Neuenburg und Chalampé,
4. „ Hardheim und Nambsheim,

Convention

entre le Grand-Duché de *Bade* et la *France* pour le réglement général des bacs sur le Rhin.

Son Altesse Royale le *Grand-Duc de Bade* et Sa Majesté *l'Empereur des Français* désirant régler par une convention l'établissement et le service des bacs entre leurs Etats respectifs, ont nommé à cet effet pour leurs plénipotentiaires savoir:

Son Altesse Royale le *Grand-Duc de Bade:*

le Sieur *Antoine Stabel,* Grand'Croix de l'Ordre Grand-Ducal du Lion de Zaehringen etc. etc., Son Ministre d'Etat de la Justice, chargé du Département de la Maison Grand-Ducale et des affaires étrangères et

Sa Majesté *l'Empereur des Français:*

le Sieur *Charles des Montherot,* Commandeur de l'Ordre Impérial de la légion d'honneur, Grand'Croix de l'Ordre Grand-Ducal du Lion de Zaehringen etc. etc., Son Ministre plénipotentiaire près Son Altesse Royale le *Grand-Duc de Bade,*

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs trouvés en bonne et due forme, ont arrêté les dispositions suivantes:

Article 1.

Des bacs seront établis sur le Rhin le long de la frontière de la France et du Grand-Duché de Bade

1. entre Kleinkems et Grandkems,
2. „ Rheinweiler et Niffern,
3. „ Neuenburg et Chalampé,
4. „ Hardheim et Nambsheim,

5. zwischen Sponeck und Artzenheim,
6. " Sasbach und Markolsheim,
7. " Weißweil und Schönau,
8. " Kappel und Rheinau,
9. " Ottenheim und Gerstheim,
10. " Freistett einerseits und Offendorf und Gambsheim andererseits,
11. " Greffern und Drusenheim,
12. " Söllingen und Fort-Louis,
13. " Iffezheim und Beinheim,
14. " Plittersdorf und Selz,
15. " Steinmauern und Münchhausen,
16. " Au und Lauterburg,

Eine Verlegung der einen oder anderen dieser Ueberfahrten, eine Verminderung oder Vermehrung derselben, kann nur im Einverständniß der beiden Regierungen geschehen.

Artikel 2.

Von den im Artikel 1 namentlich aufgeführten Ueberfahrten sollen betrieben werden ausschließlich von Baden:

1. jene zwischen Rheinweiler und Niefern,
2. " " Neuenburg und Chalampé,
3. " " Sponeck und Artzenheim,
4. " " Sasbach und Markolsheim,
5. " " Weißweil und Schönau,
6. " " Ottenheim und Gerstheim,
7. " " Greffern und Drusenheim,
8. " " Söllingen und Fort-Louis,
9. " " Iffezheim und Beinheim;

ausschließlich von Frankreich:

1. jene zwischen Kleinkems und Großkems,
2. " " Hardheim und Nambsheim,
3. " " Kappel und Rheinau,
4. " " Freistett einerseits und Offendorf und Gambsheim andererseits,
5. " " Plittersdorf und Selz,
6. " " Steinmauern und Münchhausen,
7. " " Au und Lauterburg,

5. entre Sponeck et Artzenheim,
6. " Sasbach et Markolsheim,
7. " Weissweil et Schönau,
8. " Kappel et Rhinau,
9. " Ottenheim et Gerstheim,
10. " Freistett d'un côté et Offendorf et Gambsheim de l'autre,
11. " Greffern et Drusenheim,
12. " Söllingen et Fort-Louis,
13. " Iffezheim et Beinheim,
14. " Plittersdorf et Selz,
15. " Steinmauern et Münchhausen,
16. " Au et Lauterbourg,

Chacune des deux parties contractantes s'interdit soit de déplacer ou de supprimer aucun des passages susmentionés, soit d'en établir de nouveaux sans le consentement préalable de l'autre.

Article 2.

L'exploitation des bacs énumérés dans l'article précédent sera exercée exclusivement par le Grand-Duché de Bade

1. entre Rheinweiler et Niffern,
2. " Neuenburg et Chalampé,
3. " Sponeck et Artzenheim,
4. " Sasbach et Markolsheim,
5. " Weisswei1 et Schönau,
6. " Ottenheim et Gerstheim,
7. " Greffern et Drusenheim,
8. " Söllingen et Fort-Louis,
9. " Iffezheim et Beinheim;

exclusivement par la France:

1. entre Kleinkems et Grandkems,
2. " Hardheim et Nambsheim,
3. " Kappel et Rhinau,
4. " Freistett d'un côté et Offendorf et Gambsheim de l'autre,
5. " Plittersdorf et Selz,
6. " Steinmauern et Münchhausen,
7. " Au et Lauterbourg.

Artikel 3.

Die hohen kontrahirenden Theile übernehmen die Verpflichtung, diese Ueberfahrten mit einem dem Lokalverkehr entsprechenden Material zu betreiben oder betreiben zu lassen.

Artikel 4.

Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, die Zufahrtsstraßen zu den obengenannten sechszehn Ueberfahrten auf ihrem Gebiet bis zum regulirten Ufer längstens innerhalb zehn Jahren herzustellen oder herstellen zu lassen und zwar zu jeder der Ueberfahrten, sobald der örtliche Zustand dies gestattet.

Die Zufahrtsstraßen sind forthin in gutem Stande zu erhalten.

Die Landungsplätze sollen beiderseits so angelegt werden, daß sie dem betreffenden jenseitigen Landungsplatze gegenüber liegen.

Diese Landungsplätze werden in der Weise festgesetzt, wie es in dem dieser Uebereinkunft anliegenden Verzeichniß angeführt ist.

Artikel 5.

Sobald die Straßen zu einer Ueberfahrt auf beiden Ufern hergestellt sind, sollen für den Betrieb die nöthigen Fahrzeuge zum Uebersetzen von Personen und Wagen angeschafft und fortan in gutem Stand erhalten werden. Bis zu jenem Zeitpunkte bleiben die bisher üblichen Fahrzeuge ferner im Gebrauch.

Wo dermalen keine Fahrzeuge vorhanden sind, müssen sie wenigstens für den Personenverkehr ungesäumt angeschafft und in Betrieb genommen werden.

Artikel 6.

Die hohen kontrahirenden Theile behalten sich vor, bei den Ueberfahrten, die ihnen angehören,

Article 3.

Les deux Gouvernements s'engagent à exploiter ou à faire exploiter ces bacs avec un matériel conforme aux besoins du commerce des contrées adjacentes.

Article 4.

Les parties contractantes s'engagent également à construire ou à faire construire les chemins d'accés jusqu'à la rive régularisée, chacune sur son territoire, aussitôt que l'état du terrain de chaque passage le permettra et au plus tard dans le délai de dix ans.

Les chemins d'accès devront être maintenus constamment en bon état.

Les points d'abordage devront être situés vis-à-vis des points d'embarquement sur la rive opposée.

Ces points d'abordage sont désignés conformément au tableau annexé à la présente convention.

Article 5.

Dès que les chemins d'accès d'un passage seront construits sur les deux rives, il sera pourvu à l'établissement de bateaux de service pour le transport des personnes et des voitures. Ces bateaux seront entretenus en bon état. Jusqu'à cette époque, les bateaux actuellement employés pourront continuer le service des passages.

Il sera établi incessamment aux passages actuellement non exploités un service pour le transport des personnes.

Article 6.

Les hautes parties contractantes se réservent de substituer aux bacs à rames dans

die Ruderfähren durch fliegende Brücken zu ersetzen, deren fester Punkt in dem Flusse selbst, oder auf beiden Ufern angebracht ist, sofern dadurch die Schifffahrt nicht gestört wird.

Artikel 7.

Die Tarife werden von jeder Regierung für die ihr angehörigen Ueberfahrten sebstständig festgestellt.

Artikel 8.

Der Vollzug dieser Uebereinkunft beginnt mit dem 1. Januar 1861.

Artikel 9.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden in Karlsruhe binnen sechs Wochen, oder, wenn möglich, noch früher ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkunde haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

So geschehen zu Karlsruhe den dreißigsten Tag des Monats September des Jahres Eintausend Achthundert und Sechszig.

(gez.) Dr. Anton Stabel.
(L. S.)

(gez.) Karl von Montherot.
(L. S.)

les passages qui leur appartiennent des ponts volants dont le point fixe sera posé ou dans le fleuve même ou sur les deux rives de manière à ne point gêner la navigation.

Article 7.

Chacun des deux Gouvernements se réserve de fixer les tarifs des passages qui lui appartiennent.

Article 8.

Les stipulations ci dessus entreront en vigueur à partir du 1er Janvier 1861.

Article 9.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Carlsruhe dans le délai de six semaines ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Carlsruhe le trentième jour du mois de Septembre de l'an de grâce mil huit cent soixante.

(signé) Dr. *Antoine Stabel.*
(L. S.)

(signé) *Charles* de *Montherot.*
(L. S.)

Verzeichniß

der Landungsplätze für die Ueberfahrten über den Rhein längs der Badisch-Französischen Grenze.

No.	Benennung der Ueberfahrten.	Landungs-Plätze	
		Badischer Seits.	Französischer Seits.
		Nr.	Kil.
1.	Kleinkems, Großkems	unterhalb d. Uferstein 43	beim Stein 14,5
2.	Rheinweiler, Niefern	zwischen „ „ 54 u. 55	unterhalb dem Stein 18
3.	Neuenburg, Chalampé	oberhalb „ „ 98	oberhalb „ „ 31
4.	Hardheim, Nambsheim	unterhalb „ „ 147	„ „ „ 46
5.	Sponeck, Artzenheim	zwisch. d. Uferst. 222 u. 223	„ „ „ 68,5
6.	Sasbach, Markolsheim	beim Uferstein 235	nahe beim Stein 72
7.	Weißweil, Schönau	zwisch. d. Uferst. 263 u. 264	oberhalb dem Stein 81
8.	Kappel, Rheinau	unterhalb d. Uferstein 304	unterhalb „ „ 93
9.	Ottenheim, Gerstheim	zwisch. d. Uferst. 337 u. 338	oberhalb „ „ 103
10.	Freistett, Offendorf, Gambsheim	beim Uferstein 466	nächst beim Stein 141,5
11.	Greffern, Drusenheim	unterhalb d. Uferstein 495	unterhalb dem „ 150
12.	Söllingen, Fort-Louis	zwisch. d. Uferst. 523 u. 524	„ „ „ 159
13.	Iffezheim, Beinheim	beim Uferstein 551	oberhalb „ „ 167
14.	Plittersdorf, Selz	zwisch. d. Uferst. 568 u. 569	unterhalb „ „ 172
15.	Steinmauern, Münchhausen	beim Uferstein 583	„ „ „ 176,5
16.	Au, Lauterburg	zwisch. d. Uferst. 598 u. 599	oberhalb „ „ 181,5

Tableau

des points d'abordage pour les bacs du **Rhin** sur la frontière entre le **Grand-Duché de Bade et la France.**

No.	*Dénominations des bacs.*	*Point d'abordage*	
		sur la rive badoise.	sur la rive française.
		No.	No.
1.	Kleinkems, Grandkems	en aval de la borne 43	près de la borne kilomét. 14,5
2.	Rheinweiler, Niffern .	entre les bornes 54 et 55	en aval de la borne „ 18
3.	Neuenburg, Chalampé.	en amont de la borne 98	„ amont „ „ „ „ 31
4.	Hardheim, Nambsheim	en aval de la borne 147	„ „ „ „ „ „ 46
5.	Sponeck, Artzenheim .	entre les bornes 222 et 223	„ „ „ „ „ „ 68,5
6.	Sasbach, Markolsheim.	près de la borne . 235	près de la borne „ 72
7.	Weissweil, Schönau .	entre les bornes 263 et 264	en amont de la borne „ 81
8.	Kappel, Rhinau . . .	en aval de la borne 304	„ aval „ „ „ „ 93
9.	Ottenheim, Gerstheim .	entre les bornes 337 et 338	„ amont „ „ „ „ 103
10.	Freistett, Offendorf et Gambsheim	près de la borne . 466	près „ „ „ „ 141,5
11.	Greffern, Drusenheim .	en aval de la borne 495	en aval „ „ „ „ 150
12.	Söllingen, Fort-Louis .	entre les bornes 523 et 524	„ „ „ „ „ „ 159
13.	Iffezheim, Beinheim .	près de la borne . 551	„ amont „ „ „ „ 167
14.	Plittersdorf, Selz . .	entre les bornes 568 et 569	„ aval „ „ „ „ 172
15.	Steinmauern; Münchhausen	près de la borne . . 583	„ „ „ „ „ „ 176,5
16.	Au, Lauterbourg. . .	entre les bornes 598 et 599	„ amont „ „ „ „ 181,5

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Ehrstädt, Dekanats Neckarbischofsheim, mit einem Kompetenzanschlag von 768 fl. 41 kr. ist in Erledigung gekommen. Auf der Pfründe haften Schulden im Betrag von 107 fl. 7 kr., welche der Pfründnießer, so weit sie aus den Zwischengefällen nicht gedeckt werden können, abzutragen hat. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei der von Degenfeld'schen Grund- und Patronatsherrschaft zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 31. Oktober d. J. der pensionirte Obereinnehmer Sachs dahier.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im Regierungsblatt Nr. LVII., Seite 420, unter Diensnachrichten soll es heißen:

„den Lehramtspraktikanten Leopold Dammert von hier zum Lehrer mit Staatsdienereigenschaft am Lyzeum in Freiburg (statt in Mannheim) zu ernennen."

Nr. LIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 30. November 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Hofdomänenkammerdirektor, Geheimenrath Beger bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Stern zu dem innehabenden Kommandeurkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Diensnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 16. November l. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

den Direktor der Hofdomänenkammer, Geheimenrath Beger, auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner während 41 Jahren dem Staate geleisteten treuen und erfolgreichen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den provisorischen Oberzollinspektoren Teubner in Neufreistett und Fecht in Ludwigshafen diese Stellen definitiv zu übertragen;

den Sekretär Dr. Gustav Rotteck bei der Regierung des Unterrheinkreises zum Assessor bei dieser Stelle zu ernennen;

den Kanzlisten Fischer bei der Steuerdirektion auf sein ehrerbietigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 24. November d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

die Oberrevisoren Berkes, Bucher, Volk und Langenbacher bei der Oberrechnungskammer zu Oberrechnungsräthen,

den Kalkulator Mayr daselbst zum Revisor zu ernennen,

dem Steuerrevisor Gernet in Konstanz den Steuerrevisionsdienst in Karlsruhe zu übertragen,

den Kreissteuerperäquator Abele in Mosbach und den Bürgermeister Steiner in Konstanz zu Steuerrevisoren und zwar ersteren in Mosbach, letzteren in Konstanz zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die diesjährige zweite juristische Staatsprüfung betreffend.

Von zwölf Rechtspraktikanten, welche sich der in diesem Jahr nach Maßgabe des §. 19 der höchsten Verordnung vom 16. Dezember 1853 vorgenommenen zweiten juristischen Staatsprüfung unterzogen haben, sind folgende sieben in der angegebenen Reihenfolge zu Referendären ernannt worden:

Leopold Regensburger von Eppingen,
Karl Ernst Baer von Bruchsal,
Heinrich Heß von Karlsruhe,
Otto Kern von Grünwinkel,
Karl Cadenbach von Essen,
Wilhelm Bulster von Buchen,
Franz Stehle von Freiburg.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. November 1860.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Wielandt.

Die Rechtsverhältnisse der zum vormaligen Reichsadel gehörigen Grundherren betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M., Nr. 1303, wird hiemit bekannt gemacht, daß die im Laufe des vorigen Jahres erlassenen provisorischen Gesetze über die Wiedereinsetzung mehrerer Familien des vormaligen Reichsadels in die deklarationsmäßigen Rechte bezüglich der Gemeinden, nachdem dieselben die nachträgliche Zustimmung der Ständeversammlung nicht erhalten haben, außer Wirksamkeit getreten sind.

Die hiernach aufgehobenen provisorischen Gesetze sind:

1. vom 9. Juni 1859, Regierungsblatt Nr. XXXII., die staatsrechtlichen Verhältnisse des Grafen von Leiningen-Neudenau betreffend,
2. vom 28. April 1859, Regierungsblatt Nr. XXII., die Wiedereinsetzung der freiherrlichen Familie von St. André in die Rechte der Deklaration von 1824 betreffend,
3. vom 28. April 1859, Regierungsblatt Nr. XXII., die Wiedereinsetzung der freiherrlichen Familie von Stotzingen,
4. vom 13. August 1859, Regierungsblatt Nr. XXXIX., die Wiedereinsetzung der freiherrlichen Familie von Rüdt-Collenberg-Bödigheim,
5. vom 13. August 1859, Regierungsblatt Nr. XXXIX., die Wiedereinsetzung der freiherrlichen Familie von Ueberbruck-Rodenstein,
6. vom 1. September 1859, Regierungsblatt Nr. XLII., die Wiedereinsetzung der freiherrlichen Familie von Venningen I. Linie,
7. vom 1. September 1859, Regierungsblatt Nr. XLII., die Wiedereinsetzung der freiherrlichen Familie von Mentzingen,
8. vom 1. September 1859, Regierungsblatt Nr. XLIII., die Wiedereinsetzung der freiherrlichen Familie von Türckheim,
9. vom 1. September 1859, Regierungsblatt Nr. XLIII., die Wiedereinsetzung der freiherrlichen Familie von Racknitz,
10. vom 1. September 1859, Regierungsblatt Nr. XLIII., die Wiedereinsetzung der freiherrlichen Familie von Venningen-Ullner,
11. vom 21. September 1859, Regierungsblatt Nr. LIV., die Wiedereinsetzung der freiherrlichen Familie von Buol-Berenberg betreffend.

Karlsruhe, den 17. November 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. v. Clossmann.

Das Ergebniß der im Oktober d. J. stattgehabten Prüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Von den Kameralkandidaten, welche sich im Oktober d. J. der Staatsprüfung unterzogen haben, sind nachstehende siebenzehn unter die Zahl der Kameralpraktikanten aufgenommen worden:

Emil Glockner von Karlsruhe,
Sigmund Zehr von Bruchsal,
Karl Gräff von Mannheim,
Ludwig Kirsch von Dallau,
Karl Albert Gimbel von Ludwigshafen,
Wilhelm Sievert von Pforzheim,
Hermann Boeckh von Karlsruhe,
Hermann Castorph von Karlsruhe,
Friedrich Leonhard von Ladenburg,
Max Matt von Säckingen,
Wilhelm Becker von Ettlingen,
Franz Böhm von Donaueschingen,
Julius von Delaiti von Karlsruhe,
Franz Kirchner von Offenburg,
Johann Baptist Trenkle von Freiburg,
Gustav Adolf Wagner von Gutach,
Ludwig Bohm von Rastatt.

Karlsruhe, den 19. November 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glock.

Die Tilgung des auf $3\frac{1}{2}$prozentige Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend.

Der Fond zur Tilgung der von der Eisenbahnschuldentilgungskasse nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. September 1842 (Regierungsblatt Seite 243) ausgegebenen $3\frac{1}{2}$prozentigen Eisenbahnobligationen im Betrag von 12,987,300 Gulden wird für das Jahr 1860 nach Art. 3 dieses Gesetzes auf 171,100 Gulden festgesetzt und nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842, Satz 19, zur Einlösung von

67	Stück Obligationen zu 1,000 fl. = ...	67,000 fl.
158	„ „ „ 500 „ = ...	79,000 „
251	„ „ „ 100 „ = ...	25,100 „
476	Stück Obligationen zusammen zu	171,100 fl.

bestimmt.

Die Ziehung der einzulösenden Obligationen wird gegen Ende des Monats Dezember dieses Jahrs und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen auf den 1. Juli 1861 stattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse zum Vollzug angewiesen ist.

Karlsruhe, den 21. November 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glock.

Den Vollzug der am 28. Oktober v. J. abgeschlossenen Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Sardinien betreffend.

Zur Ausführung der im Regierungsblatt Nr. XXVII. vom laufenden Jahr verkündeten Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Sardinien und unter Bezug auf den Schlußsatz der im Regierungsblatt Nr. XXIX. vom laufenden Jahr erschienenen Vollzugsverordnung wird weiter bestimmt:

Zur Nachweisung des zollvereinsländischen Ursprungs von Spriten und Branntweinen, welche zur See über einen nicht zum Zollverein gehörigen Hafenplatz nach Sardinien ausgeführt und daselbst zu den im Artikel 2 der Additional-Convention verabredeten Begünstigungen zugelassen werden sollen, ist außer der Bescheinigung des Absenders und der Beglaubigung der Ortsbehörde, welche nach den anliegenden Mustern A. und B. in derselben Weise wie bezüglich der zu Land oder aus vereinsländischen Hafenplätzen zur See nach Sardinien gelangenden Branntweine auszustellen sind, noch die Bescheinigung des Ausgangs der Sendungen in das Vereinsausland Seitens des betreffenden vereinsländischen Ausgangsamtes nach dem anliegenden Muster C. erforderlich.

Ferner müssen die fraglichen Ursprungsnachweisungen dem in dem betreffenden Einschiffungsorte residirenden sardinischen Konsul zur Ertheilung des Visums vorgelegt und denselben Seitens der Versender Uebersetzungen in italienischer oder, wo dies Schwierigkeiten finden sollte, in französischer Sprache beigegeben werden.

Karlsruhe, den 26. November 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Eisenlohr.

Muster A.

Anmeldung.

Der Unterzeichnete . . . .
wohnhaft zu . . . . im Großherzogthum Baden, erklärt hiermit, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten Branntwein

Bezeichnung der einzelnen Gebinde.		Inhalt.	
Laufende Nummer.	Marke und Nummer.	Menge.	Alkoholgehalt nach Tralles.
		badische Maase.	Prozent.

zur See in das Königreich Sardinien einführen zu wollen.

Zugleich versichert derselbe, daß dieser Branntwein Erzeugniß der Zollvereinsstaaten ist.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Muster B.

Daß der vorstehend bezeichnete Branntwein aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammt und gegen den vereinsländischen Ursprung desselben kein Zweifel obwaltet, wird hiermit bescheinigt.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Großherzoglich Badisches Bürgermeisteramt.

(L. S.) (Unterschrift.)

Muster C.

Bescheinigung des Ausgangs.

Den richtigen Ausgang des vorstehend bezeichneten Branntweins bescheinigt das unterzeichnete Amt mit dem Bemerken, daß derselbe einer Durchgangsabfertigung in den Zollvereinsstaaten nicht unterlegen hat.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

. . . . Haupt- (Neben-) Zollamt.

(L. S.) (Unterschriften.)

Die Ernennung der Vorstände der Remontirungsbezirke betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchsten Befehl vom 9. d. M., Nr. 65, allergnädigst geruht:

den Kommandanten der Reiterei, Generalmajor von Freystedt, zum Vorstand der Remontirung,

den Rittmeister von Rüdt vom dritten Dragoner-Regiment Prinz Karl zum Vorstand des ersten Remontirungsbezirks,

den Rittmeister Schmich vom (ersten) Leibdragoner-Regiment zum Vorstand des zweiten Remontirungsbezirks,

den Hauptmann von Gemmingen vom Feldartillerie-Regiment zum Vorstand des dritten Remontirungsbezirks zu ernennen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. November 1860.

Großherzogliches Kriegsministerium.
Ludwig.

Vdt. v. Stetten.

Die Zutheilung der Poststellen zu Philippsburg und Waghäusel zum Postbezirk Bruchsal betreffend.

Durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M., Nr. 1325, ist genehmigt worden, daß die Posterpeditionen zu Waghäusel und Philippsburg aus dem Postamtsbezirk Heidelberg ausgeschieden und dem Bezirke des Post- und Eisenbahnamtes Bruchsal zugetheilt werden.

Dies wird hiemit unter Bezugnahme auf die durch Anlage A. des Regierungsblattes Nr. XXVIII., vom 7. Juni 1854 veröffentlichte Bezirkseintheilung der Großherzoglichen Postämter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 14. November 1860.

Großherzogliches Handelsministerium.
Weizel.

Vdt. Gebhard.

Die Aufhebung der Poststallmeisterei zu Weinheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus

Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. l. M., Nr. 1365, gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Poststallmeisterei Weinheim aufgehoben werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 21. November 1860.

Großherzogliches Handelsministerium.
Weizel.

Vdt. Flad.

Die Aufhebung der Posthalterei Höllsteig betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. November 1860, Nr. 1374, wird die Posthalterei, beziehungsweise Posterpedition Höllsteig aufgehoben und daselbst nur eine Poststallmeisterei belassen.

Karlsruhe, den 21. November 1860.

Großherzogliches Handelsministerium.
Weizel.

Vdt. Gebhard.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 1. November d. J. der pensionirte katholische Pfarrer Franz Anton Roth, ehevor zu Ketsch.

Nr. LX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 3. Dezember 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Forderungen der Amtskassen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns, auf unterthänigsten Antrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern, bewogen gefunden, über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Forderungen der Amtskassen, unter Aufhebung der bestehenden Vorschriften, zu verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Nach gegenwärtiger Verordnung sind beizutreiben:

1. die in gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen erkannten Geldstrafen und die in solchen Untersuchungen erwachsenen Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung;
2. alle sonstigen, nicht aus privatrechtlichen Titeln fließenden Forderungen der Amtskassen.

II. Anforderung und Erhebung.

§. 2.

Die Amtskasse läßt jedem Schuldner einen schriftlichen Zahlungsbefehl zustellen, welcher den Gegenstand und Betrag seiner Schuld und die Aufforderung enthält, dieselbe binnen der zugleich anberaumten Frist bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung zu bezahlen.

Sind mehrere Schuldner für dieselbe Forderung sammtverbindlich haftbar, so ist jedem ein besonderer Zahlungsbefehl für den ganzen Betrag, unter Erwähnung seiner sammtverbindlichen Haftung, zuzustellen.

Die Amtskasse hat die Zahlungsfrist mit Rücksicht auf die Größe der Forderung und die Vermögensverhältnisse des Schuldners auf mindestens acht Tage und höchstens vier Wochen zu bestimmen.

Die Amtskasse läßt die Zustellung durch den Ortssteuererheber vornehmen, wenn dieser auch den Einzug besorgen soll. Der Tag der geschehenen Zustellung ist auf dem Zahlungsbefehl, und wenn sie durch den Ortssteuererheber geschieht, auch auf der ihm zugegangenen Einzugsverfügung zu beurkunden. Wenn die Amtskasse den Einzug unmittelbar besorgt, so hat sie mit der Zustellung und der desfallsigen Beurkundung ihren Diener zu beauftragen.

§. 3.

Dem Schuldner steht frei, bei der Amtskasse die Dekretur, worauf der Zahlungsbefehl beruht, einzusehen.

Anstände gegen die Forderung im Ganzen oder gegen einzelne Theile derselben sind unmittelbar oder durch Vermittelung der Amtskasse bei der Kreisregierung vorzubringen, welche darüber je nach Umständen selbst entscheidet oder die Entscheidung der sonstigen zuständigen Behörde veranlaßt, inzwischen aber nach Umständen der Amtskasse Einstellung des Betreibungsverfahrens aufgeben kann.

Wenn das Betreibungsverfahren nicht eingestellt wird, später aber die erhobenen Einwendungen von der zuständigen Behörde als gegründet erkannt werden, so wird das inzwischen etwa zu viel Bezahlte wieder ersetzt.

§. 4.

Ist ein Schuldner mit Tod abgegangen, so ist die Forderung an dessen Verlassenschaftsmasse, und wo diese schon vertheilt ist, an die einzelnen Erben je nach Verhältniß ihrer Antheile an der Verlassenschaft zu richten. Die Theilungsbehörden werden angewiesen, auf Ansuchen der Amtskassen die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 5.

Ist ein Schuldner in Gant gekommen, so hat die Amtskasse die gesammte ihr zum Einzug überwiesene Forderung, einschließlich der etwa erst auf spätere Zieler verfallenden Beträge, bei dem Gantgericht anzumelden.

Sie hat dabei für die in der Forderung begriffenen Sporteln aus dem laufenden und dem verflossenen Rechnungsjahre das Vorzugsrecht der Hoheitsabgaben (L.R.S. 2098 a. I. und 2101 a. Ziff. 6), für die übrigen Untersuchungs- und die Straferstehungskosten das ihnen nach L.R.S. 2105 a. zukommende Vorzugsrecht, beziehungsweise richterliche Unterpfandsrecht in Anspruch zu nehmen.

Sie hat ferner bei dem Gantgerichte zu beantragen, daß die Angemeldeten und mit Vorzugsrecht versehenen Forderungen nach §. 805 der Pr.-Ordn. aus den ersten eingehenden Geldern berichtigt werden.

§. 6.

Die Amtskasse oder der Ortserheber, an welchen die Zahlung geschieht, ist verpflichtet, dieselbe auf der Stelle dem Zahlenden zu bescheinigen.

Wenn mehrere Sammtschuldner den ganzen Betrag bezahlt haben, so hat ihnen die Amtskasse das zu viel Empfangene nach Maßgabe der in dem Urtheile festgesetzten Theilung der Kosten zurückzuerstatten.

§. 7.

Wenn nur eine theilweise Zahlung geleistet wird oder wenn die Ergebnisse der Hülfsvollstreckung nur zur theilweisen Deckung einer Forderung hinreichen, so ist die geleistete Zahlung zuerst auf die unter der Forderung begriffene Geldstrafe, welche im Fall der Unbeibringlichkeit in Gefängnißstrafe zu verwandeln wäre, aufzurechnen.

§. 8.

Zeigt sich im Laufe der Beitreibung, daß es einem Schuldner, nach der übereinstimmenden Ueberzeugung der Ortsbehörde und der Amtskasse, bei anerkanntem Fleiß und gutem Willen in Erfüllung seiner Zahlungsverbindlichkeiten, nur zur Zeit an den erforderlichen flüssigen Zahlungsmitteln mangelt, so ist die Amtskasse befugt,

1. für Rückstände aus dem vorhergehenden Jahre bis zum Betrage von 25 fl. auf die Zeit von 4 Wochen;
2. für Ersatzposten aus dem laufenden Jahre bis zum Betrage von 50 fl. auf die Zeit von 8 Wochen,

Fristen zu bewilligen.

Die Gründe für eine jede derartige Fristbewilligung sind unter Anführung des Datums, an welchem Solches geschieht, kurz zu den betreffenden Betreibungsakten zu bemerken.

Ueber Fristbewilligungsgesuche für größere Beträge oder auf längere Zeitdauer, als die hier bezeichneten, entscheidet die Kreisregierung.

Fristbewilligung zur Zahlung gerichtlich erkannter Geldstrafen steht dem erkennenden Gerichte zu.

§. 9.

Zu Bewilligung von Nachlässen aus Billigkeitsgründen bis zum Betrage von 100 fl. sind die betreffenden Ministerien ermächtigt.

Gerichtlich erkannte Geldstrafen können nur durch Unsere Entschließung im Gnadenwege erlassen werden.

§. 10.

Wohnt der Schuldner außer Landes, so ist ihm die Zahlungsaufforderung durch Vermittlung der Behörden seines Wohnorts zuzustellen, oder, wenn diese die Zustellung verweigern, unmittelbar zuzusenden.

Leistet er darauf keine Zahlung, besitzt er aber Zahlungsmittel im Inlande, so wird das Vollstreckungsverfahren auf diese gerichtet. Besitzt er keine Zahlungsmittel im Inlande, so tritt auf Ansuchen der Amtskasse das Amtsgericht oder Amt mit der auswärtigen Behörde wegen Beitreibung der Forderung ins Benehmen, sofern nach bestehenden Staatsverträgen oder vorliegenden Erklärungen der auswärtigen Regierung ein Erfolg hievon zu erwarten ist. Geeigneten Falls ist hierwegen Weisung der höheren Behörde einzuholen.

III. Sicherstellung des Ersatzes von Untersuchungs- und Straferstehungskosten.

§. 11.

Die Amtsgerichte und Aemter haben von jedem in erster oder höherer Instanz in einer Strafsache gefällten, den Angeschuldigten in die Kosten verurtheilenden Erkenntnisse eine beglaubigte Abschrift der Amtskasse am Wohnorte des Verurtheilten sogleich und längstens innerhalb 8 Tagen nach der Urtheilsverkündung mitzutheilen, ohne Rücksicht darauf, ob gegen das Straferkenntniß die Berufung angezeigt wird oder nicht. Dieser Mittheilung ist Abschrift des Vermögenszeugnisses des Verurtheilten und ein summarischer Ueberschlag der Untersuchungskosten anzuschließen.

§. 12.

Hat der Verurtheilte eine Freiheitsstrafe zu erstehen, so ist dieser Mittheilung ein Anschlag der Straferstehungskosten für die ganze urtheilsmäßige Dauer der Strafe, nach den jeweils festgesetzten Tarifen, beizufügen.

§. 13.

Die in den §§. 11 und 12 vorgeschriebenen Mittheilungen unterbleiben:

1. wenn der Verurtheilte Vermögen weder besitzt, noch zu hoffen hat;
2. wenn die Untersuchungs- und Straferstehungskosten von ihm unzweifelhaft sofort ohne alle Anstände beigebracht werden können;
3. wenn diese Kosten nach dem summarischen Ueberschlag nicht über 25 fl. betragen.

§. 14.

Besitzt der Verurtheilte an seinem Wohnorte liegenschaftliches Vermögen, so hat die Amtskasse unverzüglich nach Empfang der in den §§. 11 und 12 vorgeschriebenen Mittheilungen einen Aufsatz nach dem anliegenden Formular A. in Doppelschrift zu fertigen und dem Pfandgerichte am Wohnorte des Verurtheilten mit der Aufforderung zu übersenden, denselben zur Wahrung des der Amtskasse nach den L.R.S. 2098 a. I. und 2101 a. Ziff. 6 für die Sporteln vom laufenden und letztverflossenen Rechnungsjahr, von dem Zeitpunkte an gerechnet, da die Sporteln nach erfolgtem verurtheilenden Erkenntnisse der Amtskasse zur Erhebung überwiesen wurden, ferner nach dem L.R.S. 2105 a. für die Untersuchungskosten überhaupt zustehenden Vorzugsrechts, sowie des ihr für die Straferstehungskosten nach L.R.S. 2123 zustehenden richterlichen Unterpfandsrechts in das Unterpfandsbuch einzutragen.

§. 15.

Hat der Verurtheilte auch Güter in einer andern Gemarkung, so hat die Amtskasse auch dem Pfandgericht der letztern zwei Ausfertigungen des im vorigen Paragraphen bezeichneten Aufsatzes zur Eintragung in das Unterpfandsbuch zu übersenden und eine durch das Amtsgericht, Amt oder Amtsrevisorat beglaubigte Urtheilsabschrift beizulegen.

§. 16.

Der Betrag der Untersuchungs- und Straferstehungskosten, wie er nach dem L.R.S. 2148. 4 im Eintragungsaufsatz angeschlagen werden muß, ist, der nachkommenden Kosten und möglicher Irrthümer wegen, um die Hälfte höher anzunehmen, als der nach §§. 11 und 12 vom Amtsgerichte oder Amte gefertigte Ueberschlag lautet.

§. 17.

Das Pfandgericht hat den ihm zugestellten Aufsatz sogleich nach dessen Empfang in der durch Formular B. bezeichneten Weise in das Unterpfandsbuch einzutragen, und der Amtskasse die Doppelschrift des Aufsatzes nach darauf gesetzter Beurkundung des geschehenen Eintrags (Formular C.) vorzulegen.

§. 18.

Wenn der Ersatz der Untersuchungs- und Straferstehungskosten durch den Eintrag auf das liegenschaftliche Vermögen des Verurtheilten nicht hinreichend gesichert erscheint, letzterer aber Fahrnisse oder ausstehende Forderungen besitzt, so hat die Amtskasse zu erwägen, ob bei den vorliegenden Vermögens- und sonstigen Verhältnissen des Verurtheilten Gefahr vorhanden ist, daß ohne eine Arrestanlage auf die Forderungen und Fahrnisse des Verurtheilten die wirksame Verfolgung des Anspruches der Amtskasse bei veränderten Umständen nicht mehr möglich oder doch sehr erschwert würde (§. 643 der bürgerlichen Prozeßordnung).

Ist diese Gefahr vorhanden, so hat die Amtskasse nach Rechtsähnlichkeit der Bestimmung des §. 337 der Strafprozeßordnung bei dem Untersuchungsrichter das Gesuch um Anlegung eines solchen Arrestes zu stellen und dieses nach Maßgabe des §. 655 der bürgerlichen Prozeßordnung zu begründen.

§. 19.

Wenn die Amtskasse in einem Falle, da sie die in den §§. 11 und 12 vorgeschriebene Mittheilung nicht erhalten hat, Zahlungsschwierigkeiten findet, so hat sie sich, sofern die ganze Kostenforderung wenigstens 25 fl. beträgt, noch nachträglich eine beglaubigte Abschrift des Straferkenntnisses zu verschaffen, sofort nach §. 14 und 15 oder 18 zu verfahren, jedoch, wenn von der Urtheilsverkündung bis zum Eintrag mehr als zwei Monate verstrichen sind, für die Untersuchungskosten auf den Grund des nachgeholten Eintrags nach L.R.S. 2113 nur ebenso wie für die Straferstehungskosten, ein Pfandrecht mit einem vom Tage der Eintragung an laufenden Range in Anspruch zu nehmen.

Bezüglich der Sporteln gilt auch in diesem Falle die Bestimmung des §. 14.

IV. Vollstreckung.

A. Im Allgemeinen.

§. 20.

Nach fruchtlosem Ablauf der nach §. 2 anberaumten Zahlungsfrist ist das Vollstreckungsverfahren einzuleiten.

Die Vollstreckungsmittel zur Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Forderungen der Amtskassen sind:

1. Pfändung von Fahrnissen;
2. Beschlag auf Besoldungs-, Gehalts-, Pensions- oder Sustentations-Forderungen des Schuldners an eine Staats-, Staatsanstalten- oder Kirchenkasse;
3. Beschlag auf irgend andere Guthaben des Schuldners;
4. Pfändung von Früchten auf dem Halm;
5. Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter.

§. 21.

Die Amtskassen sind ermächtigt, Fahrnißpfändungen und Abzüge an den unter Ziff. 2 des §. 20 bezeichneten Forderungen ihrer Schuldner selbst zu verfügen; die Anwendung der übrigen Vollstreckungsmittel haben sie bei dem zuständigen Amtsgericht oder Amt zu beantragen.

Sie sind an eine bestimmte Reihenfolge in Anwendung der einzelnen Vollstreckungsmittel nicht gebunden und können auch deren mehrere zugleich in Anwendung bringen, wenn dies zu Erlangung ihrer Befriedigung nöthig ist.

§. 22.

Die Vollstreckung ist stets so einzurichten, daß sie unbeschadet ihres Zweckes dem Schuldner möglichst wenig drückend wird, und es soll überall nach Möglichkeit darauf gesehen werden, daß die Vollstreckungskosten der beizubringenden Schuld gegenüber eine mäßige Schranke nicht überschreiten.

Vollstreckungsverfügungen gegen Militärpersonen im Dienste sind denselben durch Vermittlung des ihnen vorgesetzten Kommandos zuzustellen, welches nach §. 18 des Gesetzes vom 6. April 1854 über die Militärgerichtsbarkeit (Regierungsblatt Nr. XVIII.) den Vollzug anzuordnen hat.

§. 23.

Nach fruchtloser Vollstreckung wegen Geldstrafe ist dem Amtsgerichte oder Amte Anzeige zu machen, um die Verwandlung in Gefängnißstrafe zu veranlassen.

Die Geldstrafe wird dann, wenn die Verwandlung stattgefunden hat, von der Kreisregierung auf Vorlage der Amtskasse in Abgang geschrieben.

§. 24.

Gelangt ein Schuldner, bei welchem die Hülfsvollstreckung mit keinem oder mit ungenügendem Erfolge angewendet worden ist, später zu Vermögen (§. 358 der Strafprozeßordnung verglichen mit §. 158 der bürgerlichen Prozeßordnung), so hat der Ortssteuererheber hievon der Amtskasse Anzeige zu machen, und hat diese das Vollstreckungsverfahren nochmals in Anwendung zu bringen.

B. Fahrnißpfändung.

§. 25.

Die Pfändung von Fahrnissen und die Versteigerung gepfändeter Fahrnisse geschieht nach Maßgabe der in Unserer Verordnung vom 15. Januar 1857 (Regierungsblatt Nr. IV.) enthaltenen Vorschriften (§§. 31 — 43). Jedem Schuldner ist eine besondere Pfändungsverfügung zuzustellen.

Die in diesen Vorschriften den Bezirkssteuerkassen übertragenen Geschäfte werden hier von den Amtskassen besorgt.

Die mit Domänenverwaltungen verbundenen Amtskassen haben sich der den Bezirkssteuerkassen untergebenen Steueraufseher und der Ortssteuererheber zu den Verrichtungen zu bedienen, welche diesen durch die erwähnten Vorschriften zugewiesen sind.

§. 26.

Hinsichtlich der Vollstreckungsgebühren bei Fahrnißpfändungen wird Folgendes bestimmt:

1. der als Vollstreckungsbeamter handelnde Steueraufseher erhält die in Unserer angeführten Verordnung §. 44 Ziff. 5 bestimmten Gebühren;
2. der Gerichtsvollzieher erhält die ihm für gerichtliche Vollstreckungsgeschäfte zukommenden Gebühren;
3. die Urkundsperson, welche der Pfändung anwohnt, erhält die unter Ziff. 6 des erwähnten §. 44 bestimmten Gebühren,
4. dieselbe Gebühr (Ziff. 3) erhält der Ortssteuererheber für Anwohnung bei Versteigerung der gepfändeten Fahrnisse und für Einziehung des Erlöses;
5. der Bürgermeister erhält für seine Bemühungen nach den §§. 36 und 38 der gedachten Verordnung zusammen 6 Kreuzer;
6. die unter Ziff. 9 des erwähnten §. 44 der Verordnung bezeichneten Kosten sind zu vergüten.

§. 27.

Die Gebühren der Vollstreckungsbeamten und Urkundspersonen (§. 26 Ziff. 1, 2 und 3) so wie die unter Ziff. 6 erwähnten Kosten werden, wenn der Schuldner vor dem Vollzuge der Pfändung oder der Versteigerung seine Schuld berichtigt, von ihm unmittelbar erhoben. Kommt es zur Versteigerung, so werden sämmtliche Gebühren und Kosten aus dem Erlöse berichtigt.

Konnte nichts gepfändet werden, oder reicht der Erlös zur Deckung der Gebühren und Kosten nicht hin, so wird das Fehlende von der Amtskasse berichtigt.

Jedem Schuldner, dem Fahrnisse versteigert werden, wird über die Verwendung des Erlöses hieraus vom Ortserheber Bescheinigung gegeben, unter Nachweisung des Betrags, der für Vollstreckungsgebühren und desjenigen, der auf Tilgung seiner Schuld verwendet ward. Bleibt vom Erlöse noch ein Rest übrig, so ist er dem Schuldner gegen Quittung baar zu verabfolgen.

C. Andere Vollstreckungsmittel.

§. 28.

Bezieht ein Schuldner aus einer Staats=, Staatsanstalten= oder Kirchenkasse Besoldung, Gehalt, Pension oder Sustentation, so kann die Amtskasse ihre Forderung aus seinem deßfallsigen Guthaben decken. Die Kasse, von welcher die Besoldung u. s. w. zu entrichten ist, hat auf Anfordern der Amtskasse den nöthigen Betrag an dem Bezuge des Schuldners zurückzuhalten und an die Amtskasse abzuliefern. Jedoch darf der Abzug bei einem Jahresbezuge bis zu 600 fl. nicht über 1/8, bei einem höheren Bezuge nicht über 1/5 betragen.

§. 29.

Hat der Schuldner andere ausstehende Forderungen, auf welche die Amtskasse zu ihrer Befriedigung greifen will, so hat sie sich nach den §§. 982 u. f. der Prozeßordnung zu benehmen.

§. 30.

Von dem Vollstreckungsmittel der Pfändung von Früchten auf dem Halm soll in der Regel nur bei Forderungen von mindestens 25 fl. und nur für die Hälfte des Ernteertrags Gebrauch gemacht werden. Auch ist dabei, wenn thunlich, die im §. 978 der Prozeßordnung bezeichnete mildere Form des Vollzugs in Anwendung zu bringen.

Wenn aber zugleich andere Gläubiger Beschlag auf die Ernte erwirken, so hat auch die Amtskasse von ihrem vollen Rechte Gebrauch zu machen.

§. 31.

Zwangsversteigerung von Liegenschaften ist nur dann zu beantragen, wenn die Forderung mindestens 25 fl. beträgt und die Tilgung des ganzen Betrages oder doch eines ansehnlichen Theils desselben in Aussicht steht. Es ist von diesem Vollstreckungsmittel Umgang zu nehmen, wenn es die völlige Verarmung des Schuldners und seiner Familie zur Folge haben würde.

D. Beschwerden gegen das Vollstreckungsverfahren.

§. 32.

Hinsichtlich der Beaufsichtigung des Vollstreckungsverfahrens und Erledigung deßfallsiger Beschwerden wird auf §. 60 Unserer Verordnung vom 15. Januar 1857 verwiesen.

V. Behandlung der zur Zeit unbeibringlichen Forderungen der Amtskassen.

§. 33.

Alle Forderungen, die wegen irgend eines Grundes, sei es wegen eines obschwebenden Prozesses, oder weil der Schuldner kein Vermögen (§. 158 der bürgerlichen Prozeßordnung) besitzt, solches aber zu hoffen hat, oder weil sein Vermögen wegen Nutznießungsrechts eines Andern nicht zugriffsfähig ist u. dergl., vorerst nicht beigetrieben werden können, und wenigstens fünf Gulden betragen, werden in dem Verzeichnisse der zur Zeit unbeibringlichen Aktivreste nachgeführt.

Die ungewissen Aktivreste derjenigen Amtskassen, welche mit Domänenverwaltungen vereinigt sind, werden jenen Amtskassen zugewiesen, deren Verrechner zugleich Obereinnehmer sind, und in deren Bezirk der Wohnort des Schuldners gelegen ist.

§. 34.

Die in diesem Verzeichniß laufenden Aktivreste sind, wie die anderen Forderungen, soweit es die Verhältnisse zulassen, nachdrücklich zu betreiben.

Muß die Beitreibung deßwegen verschoben werden, weil der Schuldner erst Vermögen zu hoffen hat, oder weil sein Vermögen sich im zeitlichen oder lebtäglichen Genuß eines Andern befindet, so hat die Amtskasse alljährlich amtliche Nachricht einzuziehen, ob der Fall, von dem die Betreibungsfähigkeit der Forderung abhängt (Ableben der Eltern, des Nutznießers, Erreichung der Volljährigkeit des Schuldners 2c.), eingetreten sei oder nicht.

Außerdem hat die Amtskasse jede Forderung dieser Art sogleich bei ihrer Entstehung im Unterpfandsbuch eintragen und sich Bescheinigung darüber nach obigem §. 17 ausstellen zu lassen.

Die erhaltenen Bescheinigungen und Nachrichten kommen zu den Betreibungsakten.

§. 35.

Von allen Einträgen in das Verzeichniß der ungewissen Aktivreste erhält der Ortserheber am Wohnorte des Schuldners Nachricht. Derselbe führt über die ihm bezeichnet werdenden Schuldbeträge ein Verzeichniß, und hält sich fortwährend in genauer Kenntniß über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der vorgemerkten Schuldner. Sobald derselbe in Erfahrung bringt, daß ein Schuldner zu Vermögen (§. 158 der bürgerlichen Prozeßordnung) gelangt ist, hat er den betreffenden Posten einzufordern, zu vereinnahmen und der Amtskasse abzuliefern.

§. 36.

Versteht sich der Schuldner auf die Anforderung des Ortserhebers nicht zur Zahlung, so wird Letzterer die ihm bekannt gewordenen Zahlungsmittel der Amtskasse anzeigen, welche sodann das Beitreibungsverfahren einleitet.

Geht bei der Amtskasse ein im Verzeichniß der zur Zeit unbeibringlichen Aktiven aufgenommener Posten ohne Mitwirkung des Ortserhebers ein, so ist Letzterer zum Strich des Postens in seinem Ausstandsverzeichniß anzuweisen.

VI. Hebgebühren.

§. 37.

Für den Einzug des den Amtskassen zur sofortigen Erhebung in das Rechnungs-Soll überwiesenen Ersatzes von Untersuchungs- und Straferstehungskosten haben die Unterheber, wenn die zu erhebende Summe nicht über 300 fl. beträgt, eine Einzugsgebühr von einem Kreuzer vom Gulden zu beziehen.

Uebersteigt der zu erhebende Betrag die Summe von 300 fl., so wird die Einzugsgebühr in folgender Weise festgesetzt:

von 1 bis 300 fl. ein Kreuzer vom Gulden,
„ 301 „ 600 „ ein halber Kreuzer vom Gulden,
über 600 fl. ein Viertelskreuzer vom Gulden.

§. 38.

Für den Einzug der im Verzeichniß der ungewissen Aktivreste nachgeführten Ersatzposten, mögen dieselben von ihm selbst erhoben oder nur in Folge seiner Anzeige und Mitwirkung bei der Amtskasse im Ganzen oder terminweise bezahlt werden, hat der Untererheber, wenn die flüssig werdende Summe nicht über 100 fl. beträgt, eine Gebühr von sechs Kreuzern vom Gulden zu beziehen.

Uebersteigt der zu erhebende Betrag die Summe von 100 fl., so wird die Gebühr in folgender Weise festgesetzt:

von 1 bis 100 fl. sechs Kreuzer vom Gulden,
„ 101 „ 300 „ drei Kreuzer vom Gulden,
über 300 fl. ein Kreuzer vom Gulden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. November 1860.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Lit. A.

Formular zu §. 14.

Durch das in beglaubigter Abschrift hier anliegende Urtheil des Amts (Amtsgerichts, Kreisregierung, Hofgerichts N. oder Oberhofgerichts) vom (Tag, Monat, Jahr und Nummer) ist der N. N. von N. (Vor- und Zunamen, Wohnort und Gewerbe des Verurtheilten) auf den Grund der wegen (Bezeichnung des Vergehens oder Verbrechens) gegen ihn gepflogenen Untersuchung in die Untersuchungs- und Straferstehungskosten verurtheilt worden.

Nach einem in Gemäßheit des L.R.S. 2148, Nr. 4 gemachten Anschlage mögen die noch nicht richtig gestellten Untersuchungskosten, worunter . . . fl. . . kr. Sporteln, bis auf . . . fl. . . kr. und die Straferstehungskosten bis auf . . . fl. . . kr. ansteigen.

Das Pfandgericht zu N. wird daher ersucht, das der Amtskasse für diese Untersuchungskosten nach L.R.S. 2105 a., so wie nach L.R.S. 2098 a. I. auf das Vermögen des oben bezeichneten N. N. zustehende Vorzugsrecht (und — im Falle des §. 12 — das ihr für die Straferstehungskosten gebührende richterliche Unterpfandsrecht) auf sämmtliche in ihrem Pfandgerichtsbezirke gelegenen gegenwärtigen und künftigen Liegenschaften desselben in dem dortigen Pfandbuch einzutragen, und, daß dies geschehen, auf dem beifolgenden und wieder rückzusendenden Duplikate dieser Aufforderung zu bescheinigen.

N. N. den . . . . 18 . .

Großherzogliche Amtskasse.
N. N.

Lit. B.

Formular zu §. 17.

Geschehen zu N. N. ꝛc.

Die Großherzogliche Amtskasse zu N. hat unter Vorlage einer beglaubigten Abschrift des von dem (Amt, Amtsgericht, Kreisregierung, Hofgericht, Oberhofgericht) zu N. unterm . . . . in Untersuchungssachen gegen N. N. wegen N. (Bezeichnung des Vergehens oder Verbrechens) gefällten Urtheils eine Aufforderung zur Eintragung des nach L.R.S. 2105 a., so wie nach L.R.S. 2098 a. I. wegen der Untersuchungskosten ihr zustehenden Vorzugsrechtes (und — im Falle des §. 12 — des wegen der Straferstehungskosten nach L.R.S. 2123 ihr gebührenden richterlichen Unterpfandsrechts) anher gegeben, folgenden Inhalts:

(Hier ist der im §. 14 erwähnte Eintragsaufsatz — Formular Lit. A. — sammt Ort, Datum und Unterschrift vollständig und wörtlich abzuschreiben, sodann noch folgender Schlußsatz anzuhängen:)

Demgemäß hat das Pfandgericht das der Großherzoglichen Amtskasse N. für die gedachten Untersuchungskosten im vorläufigen Anschlage von . . . . fl. . . kr. zustehende Vorzugsrecht (und — im Falle des §. 12 — das für die Straferstehungskosten von etwa . . . fl. . . kr. ihr gebührende richterliche Unterpfandsrecht) auf die sämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Liegenschaften des N. N. zu N. hiermit in das Pfandbuch eingetragen.

N. N. 18

Das Pfandgericht.
N. N.
N. N.

Lit. C.

Formular zu §. 17.

Wurde unterm Heutigen Nr. . . . Fol. . . . des Pfandbuchs vorschriftsmäßig eingetragen und die andere Ausfertigung dieses Aufsatzes nebst der darin angeführten Urtheilsabschrift unter N. den Beilagen des Pfandbuchs beigeheftet.

N. N. 18

Das Pfandgericht.
N. N.
N. N.

Nr. LXI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 3. Dezember 1860.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns auf den Vortrag des Justizministeriums vom 1. Oktober und des Kriegsministeriums vom 21. November d. J. nach Anhörung Unseres Staatsministeriums bewogen, folgenden Gnadenakt zu erlassen und zu verkünden:

§. 1.

Die Ministerien der Justiz und des Krieges sind ermächtigt, allen Unseren vormaligen Unterthanen des Civil- und Militärstandes, welche wegen des in den Jahren 1848 und 1849 begangenen Verbrechens des Hochverraths und des Aufruhrs zu einer Zuchthausstrafe von zwölf Jahren oder weniger verurtheilt worden sind, sofern nicht ein schweres gemeines Verbrechen damit zusammentrifft, auf ihr Ansuchen diese Strafe zu erlassen und ihnen die ungehinderte Rückkehr in das Land zu gewähren.

§. 2.

Ueber Begnadigungsgesuche der zu schwererer Strafe Verurtheilten haben die Ministerien Vortrag an Unser Staatsministerium zu erstatten, damit Wir in jedem einzelnen Falle ermessen, ob ihnen die gleiche Gnade verliehen werden kann.

§. 3.

Wegen Erlassung der Folgen der Zuchthausstrafe und wegen Wiedererwerbung des Staatsbürgerrechts für die Begnadigten finden die in Unserer Bekanntmachung vom 9. Juli 1857 (Regierungsblatt Nr. XXVII. jenes Jahres) getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe, den 1. Dezember 1860.

Friedrich.

Stabel. Ludwig.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Nr. LXII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 7. Dezember 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

dem Generallieutenant Dreyer, Stellvertreter des Gouverneurs der Bundesfestung Rastatt, das Großkreuz,

dem Königlich Preußischen Rittmeister a. D., Grafen zur Lippe-Weißenfeld in Berlin das Ritterkreuz mit Eichenlaub, und

dem Dr. Gustav Freitag in Leipzig das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem katholischen Hauptlehrer Joseph Kummerer in Blauen, in Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen Wirksamkeit an der Volksschule daselbst, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 30. November l. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

den Stiftungsrevidenten Friedrich Huffschmidt von Konstanz zum Stiftungsrevisor bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu ernennen;

die zweite Pfarrstelle an der Heiliggeistkirche zu Heidelberg dem Dekanatsverwalter Stadtpfarrer Herbst in Sinsheim zu übertragen;

den Lehrer Kröll an dem Pädagogium und der höheren Bürgerschule zu Durlach in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Revision der Medikamententaxe betreffend.

In Gemäßheit des §. 7 diesseitiger Verordnung vom 16. Juli 1853 (Regierungsblatt Seite 278) wird hiermit das Ergebniß der von Großherzoglicher Sanitätskommission vorgenommenen und diesseits genehmigten Revision der Medikamententaxe mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich die Apotheker vom Tage der Bekanntmachung an darnach zu richten haben.

Karlsruhe, den 26. November 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

	Bisherige Taxe.			Neue Taxe.		
Acidum citricum cryst. et pulv. .	Drachme	4	kr.	Drachme	3	kr.
Aether sulphuricus	Drachme	2	„	Drachme	1	„
Atropinum pur. et sulphur. . .	—			Gran	14	„
Balsamum Copaivae	Unze	10	„	Unze	12	„
Cantharides pulv.	Drachme	6	„	Drachme	3	„
Castoreum moscov.	Gran	8	„	Gran	15	„
Chloroformium	Unze	20	„	Unze	16	„
Cinchoninum purum	2 Gran	3	„	Drachme	30	„
„ sulphuricum . . .	Gran	1	„	Drachme	20	„

	Bisherige Taxe.		Neue Taxe.	
Collodium	Drachme	2 „	Drachme	1 „
Crocus	Drachme	16 „	Drachme	30 „
Cubebae pulv.	Unze	10 „	Unze	16 „
Elaeosaccharum vanigliae . . .	Drachme	8 „	Drachme	6 „
Emplastrum cantharidum ordin. .	Unze	24 „	Unze	16 „
Euphorbium pulv.	Drachme	3 „	Drachme	2 „
Flores rosar. pallid.	Unze	24 „	Unze	12 „
„ „ rubr.	Unze	24 „	Unze	15 „
Flores chamomill. rom.	Unze	4 „	Unze	8 „
Glycerinum	Unze	24 „	Unze	12 „
Herb. meliss.	Unze	3 „	Unze	4 „
„ „ conc.	Unze	4 „	Unze	5 „
„ menth. crisp.	Unze	3 „	Unze	4 „
„ „ „ conc. . . .	Unze	4 „	Unze	5 „
Kali bicarbonicum	Drachme	2 „	Drachme	1 „
„ bitartaricum crudum . . .	Unze	3 „	Unze	4 „
„ causticum fusum	Drachme	6 „	Drachme	2 „
„ chloricum	Drachme	3 „	Drachme	2 „
Lactucarium e lact. sativ. . . .	Gran	1 „	Scrupel	4 „
„ „ viros. . . .	Gran	2 „	Scrupel	4 „
Natrum aceticum	Drachme	3 „	Drachme	2 „
„ „ sicc.	Drachme	6 „	Drachme	4 „
„ bicarbonicum	Unze	8 „	Unze	4 „
Radix ipecacuanhae pulv. gross. .	Drachme	6 „	Drachme	3 „
„ „ „ subt. .	Drachme	9 „	Drachme	6 „
Rad. senegae conc.	Unze	26 „	Unze	12 „
„ „ pulv. subt. . . .	Drachme	5 „	Drachme	3 „
Rèsina jalappae	Drachme	24 „	Drachme	32 „
Sem. anis. vulg. pulv. gross. . .	Unze	4 „	Unze	3 „
„ lycopodii	Unze	10 „	Unze	12 „
„ sinapis nigr. pulv. gross. .	Pfund	36 „	Pfund	30 „
Tanninum	Scrupel	6 „	Drachme	4 „
Tinctura cantharidum	Unze	15 „	Unze	12 „
„ castorei mosc. aether. .	Drachme	54 „	Dr. 1 fl.	45 „
„ „ „ spir. . . .	Drachme	50 „	Dr. 1 „	45 „
„ vanigliae	Drachme	10 „	Drachme	6 „
Vanigliae	Drachme	1 fl.	Drachme	36 „

Für auf dem Recepte verlangte schwarze Gläser 2 kr. mehr als für die grünen.

Die Stiftung des verstorbenen Geistlichen Raths Franz Sales Ries von Ebersweier betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. d. M., Nr. 1395, zu der Stiftung des verstorbenen Geistlichen Raths Franz Sales Ries von Eberswéier im Betrag von 12,681 fl., aus deren Zinsen

1. zwei notorisch arme Kinder von Eberswéier für die heilige Kommunion anständig gekleidet,
2. 100 fl. an Studirende der Theologie aus der Familie des Stifters oder, wenn keine vorhanden sind, an die würdigsten Schüler der vier Klassen des Gymnasiums zu Offenburg vergeben,
3. 25 fl. für Aufbesserung der Paramente in Eberswéier verwendet werden sollen,
4. der Rest dem Mutterhause der barmherzigen Schwestern im Großherzogthum zu überlassen sei,

die Genehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dieß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 28. November 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Vergebung von Freiplätzen in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute zu Offenburg betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute zu Offenburg ist ein Freiplatz für ein Mädchen aus den ehemals baden-badischen Landestheilen zu vergeben. Die Bewerberinnen um denselben haben sich unter Vorlage von Zeugnissen über Alter, Herkunft, Vermögensverhältnisse, Kenntnisse und Aufführung binnen vier Wochen bei dem Großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Karlsruhe, den 29. November 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. v. Cloßmann.

Die Serienziehung für die 60. Gewinnziehung des Lotterieanlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie Nr.	382	enthaltend	Loos Nr.	19051	bis	19100.
" "	399	"	" "	19901	—	19950.
" "	1749	"	" "	87401	—	87450
" "	1881	"	" "	94001	—	94050.
" "	2930	"	" "	146451	—	146500.
" "	3285	"	" "	164201	—	164250.
" "	4315	"	" "	215701	—	215750.
" "	4335	"	" "	216701	—	216750.
" "	4336	"	" "	216751	—	216800.
" "	4856	"	" "	242751	—	242800.
" "	5340	"	" "	266951	—	267000.
" "	5471	"	" "	273501	—	273550.
" "	6151	"	" "	307501	—	307550.
" "	6728	"	" "	336351	—	336400.
" "	6957	"	" "	347801	—	347850.
" "	7074	"	" "	353651	—	353700.
" "	7232	"	" "	361551	—	361600.
" "	7265	"	" "	363201	—	363250.
" "	7331	"	" "	366501	—	366550.
" "	7449	"	" "	372401	—	372450.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 30. November 1860.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Die Erhöhung der Einstandssummen betreffend.

Nachdem durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. d. M., Nr. 1391, das Maximum der Summe, einschließlich des Handgeldes, für Einstände, welche das Kriegsministerium vermittelt, für eine volle Kapitulation von 6 Jahren bei der Infanterie auf 500 fl. und bei den andern beiden Waffen auf 600 fl. festgesetzt worden ist, treten die zu den §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1851,

unter Ziffer 5 beziehungsweise 11 gegebenen Bestimmungen der Vollzugsverordnung vom 1. März 1851 (Regierungsblatt von 1851 Nr. XVIII., Seite 192, Ziffer 5 und Militärverordnungsblatt von 1851, Nr. VII., Seite 70, Ziffer 11) sofort außer Wirksamkeit, und wird dagegen verordnet, wie folgt:

Das Maximum der Summe, einschließlich des Handgeldes, für Einstände, welche das Kriegsministerium vermittelt, beträgt:

a. für eine volle Kapitulation von 6 Jahren:

bei der Infanterie: Fünfhundert Gulden,

bei den andern Waffen: Sechshundert Gulden;

b. für Restdienstzeiten vermittelt das Kriegsministerium in Betracht der den Einstehern dadurch entgehenden Zinsen noch Einstände zu folgenden höchsten Preisen:

	Infanterie.	Andere Waffen.
für 5 Jahre	430 fl.	510 fl.
„ 4 „	360 „	420 „
„ 3 „	290 „	330 „
„ 2 „	220 „	240 „
„ 1 Jahr	150 „	150 „

An Handgeld darf nach §. 49 Ziffer 5 des Konscriptionsgesetzes nicht mehr als 50 fl. für den Einsteher, ohne Unterschied des Grades, ausbedungen werden.

Karlsruhe, den 26. November 1860.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. v. Stetten.

Die Ernennung des Pfarrverwesers Rudolf Flad zum Garnisonsprediger in Mannheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchste Entschließung vom 23. November d. J. die Funktion als evangelischer Garnisonsprediger in Mannheim dem Pfarrverweser Rudolf Flad in Heidelberg, vorerst in provisorischer Eigenschaft, gnädigst zu übertragen geruht.

Karlsruhe, den 24. November 1860.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. Wenz.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 15. September d. J. der pensionirte Amtsrevisor von Weinhart in Salem.

„ 17. November „ „ der pensionirte Hauptmann Max Cassinone in Karlsruhe.

Nr. LXIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 11. Dezember 1860.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugsverordnung

zu dem Gesetze über die Vereinigung der Unterpfandsbücher.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 5. Juni l. J., die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Regierungsblatt Nr. XXX.; S. 213—215), wird verordnet:

I. Erneuerung oder Streichung der über dreißig Jahre alten Einträge.

§. 1.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund obigen Gesetzes aufgefordert, die Erneuerung derselben bei den betreffenden Pfand- oder Gewährgerichten, unter Beobachtung der in §. 20 vorgeschriebenen Formen, nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben.

§. 2.

Bezüglich der über dreißig Jahre alten Einträge, welche nicht in Folge dieser Aufforderung alsbald erneuert werden, haben die Pfandgerichte nach dem Eingangs angeführten Gesetze zu verfahren und dabei Nachstehendes zu beobachten.

§. 3.

Wenn ein Pfandgericht die Besorgung dieser Geschäfte nicht dem Rathschreiber, sondern einem andern Kommissär übertragen will, so hat es die Ernennung des letzteren dem Amtsrevisorate zur Genehmigung anzuzeigen.

Gehört der Ernannte dem Stande der Referendäre, Rechtspraktikanten oder Rechtspolizeibeamten an, so ist das Amtsrevisorat zur Genehmigung befugt. Andernfalls hat dasselbe gutachtliche Vorlage an die Kreisregierung zu machen.

Dem Ernannten ist nach erfolgter Genehmigung der Diensteid durch das Bezirksamt abzunehmen, wenn er nicht schon früher einen solchen geleistet hat.

§. 4.

Ausfertigungen von Mahnschreiben, von Eröffnungen an die Betheiligten, von Berichten oder Schreiben an Behörden und dergleichen werden unter dem Namen des Pfandgerichts erlassen, und von dem Vorstande des letztern so wie dem Kommissär unterzeichnet.

§. 5.

Die Amtsrevisorate haben den Kommissären die erforderliche Anleitung zur Besorgung ihres Geschäfts zu geben, bei zweifelhaften und wichtigen Fragen aber Vorlage an die Kreisregierung zu machen, welche in geeigneten Fällen diesseitige Entschließung einholen werden.

Sie haben von Zeit zu Zeit die Arbeiten einzusehen und die geeigneten Belehrungen zu ertheilen. Auch haben sie bei dieser Gelegenheit, wie bei Prüfung der Pflegschaftsrechnungen und Erbtheilungen und bei jedem sonstigen Anlasse darauf zu achten, daß Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten, bei welchen Minderjährige oder andere unter Pflegschaft stehende Personen betheiligt sind, rechtzeitig erneuert werden.

Die Rechtspolizeibeamten, welche Pflegschaftsrechnungen stellen, und die hiezu beigezogenen Waisenrichter haben die Vertreter der Pfleglinge zu rechtzeitiger Erneuerung der zu Gunsten der letztern bestehenden Einträge zu veranlassen.

§. 6.

Der Kommissär beginnt sein Geschäft damit, daß er aus den Grund- und Unterpfandsbüchern alle Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten, welche länger als dreißig Jahre eingeschrieben sind, auszieht und in ein Verzeichniß nach Muster 1 zusammenstellt.

In Bezug auf die Vorzugsrechte der Verkäufer, welche blos durch Einschreibung der Erwerbsurkunde in das Grundbuch gewahrt sind (L.R.S. 2108), ist nicht weiter als bis zum 1. Januar 1810 zurückzugehen. Alle von diesem Zeitpunkte an eingetragenen Kaufverträge, aus welchen erhellt, daß der Verkäufer zur Zeit des Eintrags den Kaufschilling ganz oder theilweise noch zu fordern hatte, sind in das Verzeichniß aufzunehmen, sofern nicht das Vorzugsrecht des Verkäufers später gestrichen ist.

§. 7.

Das Verzeichniß erhält für die einzelnen Einträge fortlaufende Ordnungszahlen.

In den Spalten 4 und 5 sind die ursprünglichen Betheiligten und die Rechtsnachfolger anzugeben, welche aus dem Eintrag oder aus spätern Nachträgen dazu ersichtlich sind.

Das Verzeichniß dient als Grundlage des ganzen Geschäfts und es ist darin der weitere

Verlauf desselben in allen Fällen nachzuweisen. Wenn über einen Fall besondere Akten angelegt werden, so ist dies in der letzten Spalte zu bemerken.

§. 8.

Nach beendigter Aufstellung des Verzeichnisses oder auch schon im Laufe der Aufstellung hat der Kommissär dasselbe mit dem Pfandgerichte zu durchgehen, um zu ermitteln, ob die ursprünglichen Betheiligten (Gläubiger und Pfandbesitzer) noch als solche anzusehen, oder welche Personen nach Inhalt des Grund- oder Unterpfandsbuchs an deren Stelle getreten sind.

§. 9.

Die vorgenommene Durchgehung des Verzeichnisses ist von sämmtlichen Mitgliedern des Pfandgerichts unterschriftlich zu beurkunden, und das Pfandgericht erläßt sodann an diejenigen Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger, welche aus dem Grund- oder Unterpfandsbuch ermittelt sind, schriftliche Mahnungen zur Erneuerung der sie betreffenden Einträge, sofern dieselben nicht schon vorher freiwillig die Erneuerung nachgesucht haben.

§. 10.

Die Mahnschreiben müssen enthalten:

1. Bezeichnung des Eintrags nach seinem Datum und der Stelle des Grund- oder Unterpfandsbuchs, wo er sich findet;
2. Namen, Vornamen, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Gläubigers und des Schuldners, so weit diese Angaben aus dem Eintrage zu entnehmen oder sonst ermittelt sind;
3. Betrag und Rechtsgrund der Forderung, welche durch den Eintrag gesichert wurde; statt dessen bei gesetzlichen Unterpfandsrechten Bezeichnung der Natur und Eigenschaft der durch den Eintrag gewahrten Rechte;
4. die Aufforderung an den Gläubiger, den bezeichneten Eintrag, wenn er noch Gültigkeit hat, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls derselbe auf Grund des Art. 4 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Nr. XXX., S. 214) gestrichen werden würde.

§. 11.

Die Zustellung der Mahnschreiben an Gläubiger, welche im Inlande wohnen, geschieht in der Regel durch die verpflichteten Gerichtsboten.

Das Pfandgericht übersendet dem Gerichtsboten jedes Mahnschreiben in zwei gleichlautenden Ausfertigungen. Die eine stellt dieser dem benannten Gläubiger zu, die andere sendet er mit beigefügter Beurkundung der geschehenen Zustellung an das Pfandgericht zurück. Sind mehrere Personen bei einem Eintrage betheiligt, so muß jeder eine Ausfertigung zugestellt werden; die für das Pfandgericht bestimmte Beurkundung geschieht aber bezüglich aller Zustellungen eines Mahnschreibens, welche der nämliche Gerichtsbote besorgt, auf eine einzige Ausfertigung, welche Namen und Wohnort der einzelnen Betheiligten und den Tag der geschehenen Zustellung enthält.

§. 12.

Ausnahmsweise kann die Zustellung der Mahnschreiben an die am Sitze des Pfandgerichts wohnenden Gläubiger in der Art geschehen, daß letztere vor das Pfandgericht gerufen und ihnen dort die Schreiben mit der geeigneten mündlichen Erläuterung behändigt werden. Die Zustellung ist in diesem Falle von dem Empfänger derselben und dem Kommissär in der achten Spalte des Verzeichnisses unterschriftlich zu beurkunden.

Gibt der Gläubiger hiebei die Erklärung ab, daß er die Erneuerung des Eintrags begehre, oder aber, daß er in die Streichung willige, so ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen (§§. 20, 34).

§. 13.

Sind Zustellungen in einem andern Staate vorzunehmen, so hat das Pfandgericht die Mahnschreiben dem Amtsrevisorate seines Bezirks zur Weiterbeförderung vorzulegen.

§. 14.

Die Personen, an welche ein Mahnschreiben erlassen und behändigt wurde, sind nebst dem Tage, an welchem eines und das andere geschehen, in Spalte 8 des Verzeichnisses einzutragen.

Die mit Beurkundung über geschehene Zustellung versehenen Mahnschreiben werden in einem Beilagenhefte nach der Reihenfolge, in welcher sie einkommen, gesammelt. Jedem wird an der obern rechten Ecke die Ordnungszahl des Verzeichnisses, zu welcher es gehört, und eine fortlaufende Beilagenziffer beigefügt; die letztere wird auch dem Datum der Zustellung in Spalte 8 des Verzeichnisses beigefügt.

§. 15.

Wenn das Pfandgericht bei Durchgehung des Verzeichnisses (§. 8) Grund zu der Annahme hat, daß der eingetragene Gläubiger gestorben oder daß sein Recht auf andere Weise an eine dritte Person übergegangen sei, so hat es zunächst den Schuldner oder jetzigen Pfandbesitzer darüber zu befragen, und wenn dieser einen neuen Gläubiger bezeichnet, denselben aufzufordern, seinen Rechtserwerb unter Vorlage der nöthigen Beurkundung eintragen und zugleich den ursprünglichen Eintrag erneuern zu lassen (§§. 9, 10).

Ueber jeden derartigen Fall sind besondere Akten anzulegen, welche mit einem Auszug aus dem Verzeichnisse beginnen.

§. 16.

Kann der angebliche neue Gläubiger seinen Rechtserwerb nicht genügend bescheinigen oder gibt er gar keine Erklärung ab, so hat das Pfandgericht nach Umständen weitere Erkundigungen nach dem wirklich Berechtigten anzustellen, oder die Mahnung an den eingetragenen Gläubiger zu richten, und dem angeblichen neuen Gläubiger unter Benachrichtigung hievon die gerichtliche Geltendmachung seiner Ansprüche anheim zu stellen.

§. 17.

Ist der ursprüngliche Schuldner nicht mehr am Leben oder nicht mehr Eigenthümer des Pfandstücks, so ist der jetzige ins Grundbuch eingetragene Eigenthümer als Rechtsnachfolger zu behandeln, ohne Rücksicht darauf, ob er auch allgemeiner Rechtsnachfolger des Schuldners ist oder nicht. Bei allgemeinen, ohne Bezeichnung einzelner Pfandstücke eingetragenen, Pfandrechten fällt, wenn der ursprüngliche Schuldner gestorben ist, die Nachforschung wegen der jetzigen Eigenthümer der Pfandstücke hinweg.

§. 18.

Ist der Aufenthaltsort eines Gläubigers nicht bekannt, sind dessen Rechtsnachfolger durch die nach Maßgabe der §§. 15 und 16 angestellten Nachforschungen nicht zu ermitteln gewesen, oder ist die Zustellung des Mahnschreibens mit besondern Schwierigkeiten verbunden — wie namentlich bei Personen, die sich in außereuropäischen Ländern aufhalten — so wird eine öffentliche Mahnung erlassen.

Sollte das Pfandgericht die Vermuthung haben, daß das Pfandrecht auf eine bestimmte Person übergegangen sei, ohne daß es im Stande war, sich hierüber genaue Kenntniß zu verschaffen, so ist jener Person durch besonderes Zuschreiben von der öffentlichen Mahnung Kenntniß zu geben.

§. 19.

Die öffentliche Mahnung muß alle in §. 10 vorgeschriebenen Bestandtheile enthalten.

Wird sie an eine Mehrzahl von Gläubigern gerichtet, so ist für die unter 1 bis 3 vorgeschriebenen Angaben die tabellarische Form anzuwenden.

Sie ist einmal in die Karlsruher Zeitung und das amtliche Verkündigungsblatt des Bezirks einzurücken. Eine Bekanntmachung in weiteren Blättern bleibt dem Ermessen des Pfandgerichts überlassen. Ein Abdruck der betreffenden Blätter ist den Generalakten oder dem Verzeichnisse beizuheften.

§. 20.

Ueber die mündlich vorgetragenen Gesuche um Erneuerung von Einträgen wird ein fortlaufendes Protokoll geführt, welches die Bezeichnung des Eintrags nach §. 10, Ziff. 1 bis 3 und die Erklärungen und Anträge der Betheiligten enthält.

Dieselbe Bezeichnung müssen Eingaben, in welchen die Erneuerung nachgesucht wird, enthalten. Solche Eingaben sind in Doppelschrift einzureichen; das Original wird nach der Erledigung zu den Beilagen (§. 14) oder, wenn besondere Akten vorhanden sind, zu diesen genommen. Die Doppelschrift wird nach §. 22, Absatz 3 verwendet.

Die Protokolle können von dem Kommissär ohne Beisein eines Mitglieds des Pfandgerichts aufgenommen werden; sie werden nach jedem Eintrag von dem erschienenen Gläubiger und dem Kommissär unterzeichnet und mit jedem Tage abgeschlossen.

Die Einträge erhalten fortlaufende Ordnungszahlen, und außerdem wird jedem die betreffende Nummer des Verzeichnisses am Rande beigefügt.

In dem Verzeichnisse wird in Spalte 9 unter a. bei mündlichen Gesuchen der Tag und die Ordnungszahl des Protokolleintrags, bei schriftlichen der Tag und die etwaige Beilagenziffer der Eingabe vorgemerkt.

§. 21.

Eine Vernehmung der Pfandbesitzer über die Erneuerungsgesuche ist nicht nothwendig.

§. 22.

Findet das Pfandgericht bei dem Erneuerungsgesuche keinen Anstand, so wird die Erneuerung an den Rand des ursprünglichen Eintrags oder, wenn dies unthunlich ist, in den laufenden Band des Pfandbuchs geschrieben (Muster 2 bis 5). In letzterem Falle wird sie am Rande des ursprünglichen Eintrags, unter Hinweisung auf den neuen Eintrag, kurz bemerkt; in allen Fällen ist sie auch in dem Verzeichnisse Spalte 9 unter b. anzumerken.

Wenn alle Einträge in einem Bande des Pfandbuchs bis auf eine kleine Zahl erloschen und gestrichen sind, so können die noch übrigen bei der Erneuerung vollständig in den laufenden Band übertragen werden; dem ursprünglichen Eintrage ist hierüber eine kurze Randbemerkung beizufügen.

Von der vollzogenen Erneuerung ist sowohl dem Gläubiger als dem Pfandbesitzer, ersterem unter Voranschickung einer Abschrift des Protokolls oder auf der Doppelschrift des Erneuerungsgesuchs (§. 20), eine Benachrichtigung zuzufertigen.

§. 23.

Wenn der um Erneuerung eines Eintrags, freiwillig oder auf vorgängige Mahnung, Nachsuchende nicht der im Eintrag genannte Gläubiger ist, und wenn sein Eintritt in die Rechte des letztern nicht schon nach Vorschrift der §§. 15 und 16 amtlich ermittelt wurde, so muß er dem Pfandgerichte nachweisen, daß und wie er an die Stelle desselben getreten, oder daß er von ihm bevollmächtigt sei.

Findet das Pfandgericht den Nachweis nicht genügend, so hat es den Pfandbesitzer über den Erneuerungsantrag zu vernehmen, und im Fall seines Widerspruchs des Rechtsübergangs die Erneuerung abzulehnen, und dem Antragsteller die gerichtliche Verfolgung seines Anspruchs anheim zu geben.

§. 24.

Nach Ablauf von sechs Monaten seit Zustellung des Mahnschreibens an den Gläubiger oder seit Einrückung der öffentlichen Mahnung sind die Pfandeinträge, welche bis dahin nicht erneuert worden, nach Art. 4 des Gesetzes von Amts wegen zu streichen, und die nicht erneuerten Grundbuchseinträge, durch welche ein Vorzugsrecht gewahrt worden, in Ansehung des letztern für erloschen zu erklären.

Die Frist wird, wenn bezüglich des nämlichen Eintrags mehrere Personen gemahnt wurden, von der letzten Zustellung an gerechnet.

Gesuche um Erneuerung sind auch nach Ablauf der Frist noch anzunehmen, so lange die Streichung nicht vollzogen ist.

§. 25.

Die Streichung (beziehungsweise Erloschenerklärung) geschieht durch eine Beurkundung des Pfandgerichts nach Muster 6 — 9, welche an den Rand des ursprünglichen Eintrags oder in den neuesten Band des Pfandbuchs (Grundbuchs) geschrieben, letzternfalls am Rande des frühern Eintrags und in allen Fällen in dem Verzeichnisse Spalte 10 vorgemerkt wird.

Eine Durchstreichung des ursprünglichen Eintrags ist nicht gestattet.

§. 26.

Sollte ein Eintrag wegen unterlassener Erneuerung gestrichen worden sein, obwohl das Pfandrecht noch besteht, so hat der Gläubiger nur die Vortheile des bisherigen Eintrags verloren, und kann wie jeder Inhaber eines nicht eingetragenen Pfandrechts dessen Einschreibung begehren, welche das Pfandgericht so vorzunehmen hat, als ob vorher noch keine Eintragung stattgefunden hätte.

§. 27.

Künftig ist das Verfahren zum Zweck der Erneuerung oder Streichung der über dreißig Jahre alten Einträge von Zeit zu Zeit, mindestens aber alle zehn Jahre, wieder einzuleiten.

Jedesmal ist ein neues Verzeichniß anzulegen und mit neuen Ordnungszahlen zu eröffnen.

Erneuerungsgesuche, welche vor Beginn des ersten oder in der Zwischenzeit von einem bis zum folgenden allgemeinen Bereinigungsverfahren vorgetragen werden, sind nach §§. 20 u. flgde. einzurichten und zu erledigen. Mündliche Gesuche sind in das allgemeine Protokoll oder in ein besonderes, welches nach der Erledigung zu den Grund- oder Pfandbuchsbeilagen genommen wird, niederzulegen.

§. 28.

Die alten Unterpfandsbücher sind, auch wenn alle Einträge gestrichen sein sollten, nebst ihren Beilagen fortwährend sorgfältig aufzubewahren.

II. Streichung von Einträgen auf Liegenschaften, welche im Zwangswege versteigert worden sind.

§. 29.

Bei Erstattung der Anzeige über Erledigung eines Vollstreckungsgeschäfts (§. 132 der Dienstordnung vom 21. November 1851) hat der Vollstreckungsbeamte dem Gerichte unter Vorlage der Akten diejenigen Einträge im Grund- oder Unterpfandsbuche zu verzeichnen, deren Streichung auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes sofort von Amtswegen verfügt werden kann, nämlich den Eintrag der Versteigerungsverfügung und die Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten solcher Gläubiger, welche nach der Verweisung keine Befriedigung erhalten.

Die Vorlage geschieht durch Vermittellung des Amtsrevisorats, welches vorher die Gebührenansätze zu prüfen hat.

§. 30.

Die Vollstreckungsbeamten werden dahin zu wirken suchen, daß die auf den Steigerungspreis angewiesenen Gläubiger, welche vor Abschluß des Vollstreckungsgeschäfts die ihnen zugewiesene Befriedigung erhalten haben, sich hierüber zu den Akten erklären, und daß die Steigerer derjenigen Liegenschaften, auf welchen Einträge zu Gunsten jener Gläubiger ruhen, sofort die Streichung derselben beantragen. In solchem Falle sind die betreffenden Einträge in dem Vorlageberichte (§. 29) gleichfalls zu verzeichnen.

§. 31.

Bei Erlassung der Strichverfügung nach dem zweiten Absatze des Art. 5 des Gesetzes wird das Gericht bestimmt aussprechen, ob der auf mehreren Liegenschaften haftende Eintrag vollständig, oder bezüglich welcher derselben er zu streichen sei.

Wenn mehrere auf derselben Liegenschaft ruhende Einträge, oder wenn ein oder mehrere Einträge, welche auf mehreren von demselben Steigerer erworbenen Liegenschaften ruhen, in Folge der nämlichen richterlichen Verfügung ganz oder theilweise zu streichen sind, so geschieht dies in einer einzigen Beurkundung, von welcher am Rande der einzelnen Einträge kurze Vormerkung gemacht wird. Dasselbe gilt von Streichungen, welche auf Grund des ersten Absatzes des Art. 5 vorzunehmen sind.

Bei Streichung von Einträgen auf Grund des Art. 5 sind die Muster 10 bis 12 anzuwenden.

§. 32.

Wenn sich ältere Einträge vorfinden, welche nach Ansicht des Pfandgerichts auf Grund des Art. 5 zu streichen wären, so hat dasselbe die Besitzer der belasteten Liegenschaften darauf aufmerksam zu machen, und ihnen zu überlassen, bei Gericht die geeignete Verfügung zu erwirken.

III. Neue Formen zu Urkunden über Pfandstrichsbewilligung.

§. 33.

Zur Aufnahme von Urkunden über Pfandstrichsbewilligung ist neben den Staatsschreibern durch Art. 6 des Gesetzes nur das Pfandgericht oder der Bürgermeister derjenigen Gemeinde ermächtigt, in deren Grund- oder Unterpfandsbuch der zu streichende Eintrag sich befindet.

Derjenige, welcher die Strichbewilligung ertheilen will, muß dem Pfandgerichte (Bürgermeister) das Original der Unterpfandsverschreibung oder, wenn eine solche nicht ausgefertigt wurde (wie beim Eintrag von gesetzlichen oder richterlichen Unterpfandsrechten oder von Vorzugsrechten), das Original der pfandgerichtlichen Ausfertigung über den geschehenen Eintrag übergeben.

Wenn die Strichbewilligung zu einem in den Büchern einer andern Gemeinde enthaltenen Eintrag ertheilt werden soll, oder wenn die erwähnten Urkunden nicht vorgelegt werden können, so ist der Gläubiger an einen Staatsschreiber zu verweisen.

Außerdem kann aber nach Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes der Gläubiger den Strich dadurch erwirken, daß er selbst die Strichbewilligung auf die Unterpfandsverschreibung oder die pfandgerichtliche Ausfertigung schreibt, seine Unterschrift durch einen Staatsschreiber oder den Bürgermeister seines Wohnorts (letzternfalls unter Beiziehung von zwei Zeugen) beglaubigen läßt und diese Urkunde dem Pfandgerichte, welches die Streichung vornehmen soll, übersendet.

§. 34.

Strichbewilligungsurkunden, welche nach Abs. 1 und 2 des vorigen Paragraphen ein Pfandgericht oder Bürgermeister aufnimmt, sind in Protokollform (Muster 13) abzufassen und von Demjenigen, welcher die Bewilligung ertheilt hat, so wie dem Pfandgerichte (dem Bürgermeister und den zwei Zeugen) zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist an den Rand des zu streichenden Eintrags zu schreiben, wenn dies thunlich ist.

Der Beglaubigung einer Unterschrift durch den Bürgermeister ist das Gemeindesiegel beizudrücken.

§. 35.

Wenn die Person, welche die Strichbewilligung ertheilen will, dem Pfandgerichte oder dem Bürgermeister nicht bekannt ist, so muß sie sich durch zwei diesen Behörden bekannte zuverläßige Ortsangehörige darüber ausweisen, daß sie diejenige Person sei, für welche sie sich ausgibt. Kann sie dies nicht, so ist das Gesuch um Aufnahme der Strichbewilligungsurkunde abzulehnen.

In allen Fällen muß in der Urkunde angegeben sein:

entweder daß Derjenige, welcher den Strich bewilligt, dem Pfandgerichte (dem Bürgermeister und den Zeugen) persönlich bekannt sei,

oder durch welche Ortsangehörige bezeugt werde, daß er wirklich die benannte Person sei.

In dem zweiten Falle haben die Ortsangehörigen, welche dann zugleich als Urkundszeugen dienen, die Urkunde mit zu unterzeichnen.

§. 36.

Die nach §§. 33 bis 35 beizuziehenden Zeugen (Urkunds- und Identitätszeugen) müssen volljährig, männlichen Geschlechts, badische Staatsangehörige und im Genusse der bürgerlichen Rechte sein; sie dürfen bei der Sache nicht betheiligt sein, und es können daher namentlich die Schuldner oder deren Familienangehörige nicht dazu dienen. Eben so wenig dürfen Familienangehörige des Bürgermeisters oder, wenn das Pfandgericht die Urkunde aufnimmt, Familienangehörige eines Mitglieds des Pfandgerichts als Zeugen erscheinen. Unter Familienangehörigen werden hier Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie ohne Unterschied des Grads und in der Seitenlinie bis zum vierten Grad einschließlich verstanden.

§. 37.

Die Streichung geschieht durch eine Beurkundung des Pfandgerichts nach Muster 14, welche an den Rand des betreffenden Eintrags oder in den laufenden Band des Pfandbuchs geschrieben wird.

Die Urkunde über die Strichbewilligung ist, wenn sie nicht an den Rand des Eintrags geschrieben wurde, zu den Beilagen des Pfandbuchs zu nehmen. Diesen ist auch in allen nach §. 33 behandelten Fällen die Originalpfandverschreibung oder die pfandgerichtliche Ausfertigung beizufügen.

IV. Gebühren.

§. 38.

Die Festsetzung der Belohnung des Kommissärs oder Rathschreibers ist dem Uebereinkommen des Gemeinderaths mit demselben überlassen. Sie darf aber folgende Beträge nicht überschreiten:

1. wenn ein Kommissär bestellt wird, 3 fl. täglich,
2. wenn der Rathschreiber das Geschäft an seinem Wohnorte besorgt, 1 fl. 20 kr. täglich.

Diese Belohnungen bleiben der Gemeinde zur Last.

Den Parteien dürfen Gebühren für die einzelnen Geschäfte nur in so weit angesetzt werden, als solche in den folgenden Paragraphen gestattet sind.

Die Mitglieder der Pfandgerichte erhalten keine andere Vergütung, als ihren Antheil an den Geschäftsgebühren, welche gleichheitlich unter sie vertheilt werden. Gebühren für Beurkundungen, welche der Bürgermeister allein aufnimmt, fallen ihm allein zu.

§. 39.

Für die Aufsuchung und Verzeichnung der einer Erneuerung bedürfenden Einträge und für die Nachforschungen zur Ermittelung der Rechtsnachfolger dürfen keine Gebühren angerechnet werden.

Eben so wenig für die Zustellung der Mahnschreiben durch das Pfandgericht (§. 12).

Bei der erstmaligen Vornahme des Geschäfts geschieht auch die Ausfertigung der Mahnschreiben unentgeltlich.

Künftig darf für ein Mahnschreiben — auch wenn davon mehrere Ausfertigungen zu machen sind (§. 11) — eine Gebühr von 6 kr., und für eine öffentliche Mahnung eine Gebühr, welche von jeder beschriebenen Seite 3 kr. beträgt, angesetzt werden.

Die Gerichtsboten erhalten für die Zustellung die gewöhnliche Gebühr und erheben sie von dem Empfänger der Zustellung. Unbeibringliche Zustellungsgebühren hat die Gemeinde vorzuschießen und von den Pfandbesitzern wieder zu erheben.

§. 40.

Die Kosten der öffentlichen Mahnung, und zwar Gebühren und Auslagen, sind von der Gemeinde vorzuschießen und auf die Pfandbesitzer, nach der Zahl der einen jeden betreffenden Einträge, wieder umzulegen.

Die durch besondere Mahnungen entstehenden Gebühren und Auslagen sind zu verzeichnen und von den Pfandbesitzern unmittelbar einzuziehen.

§. 41.

Die Streichung der nicht erneuerten Einträge geschieht bei der erstmaligen Vornahme der Vereinigung unentgeltlich.

Künftig sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. für die Aufnahme einer Strichbewilligungsurkunde . . . . 15 kr.
2. für Beglaubigung einer Unterschrift durch den Bürgermeister (Art. 5, Abs. 2, Art. 6 des Gesetzes) . . . . 6 „
3. für die Streichung eines Eintrags, wenn die Forderung weniger als 30 fl. beträgt 5 „
   wenn sie mehr beträgt . . . . 15 „

Die beigezogenen Zeugen erhalten 6 kr. für jedes Geschäft.

§. 42.

Für Streichungen, welche nach dem ersten Absatze des Art. 5 auf richterliche Verfügung vorgenommen werden, darf, ohne Rücksicht auf die Zahl der gestrichenen Einträge, die in §. 41, Ziff. 3 bestimmte Gebühr nur einfach angesetzt werden.

Der Vollstreckungsbeamte weist diese Gebühr so wie die Schreibgebühr auf den Steigschilling, zur sofortigen Auszahlung an die Bezugsberechtigten, an.

Bei Streichungen, welche nach dem zweiten Absatze des Art. 5 in Folge einer und derselben richterlichen Verfügung vorgenommen werden, ist die Gebühr von jedem Steigerer nur einfach zu entrichten, ohne Rücksicht auf die Zahl der Einträge und der belasteten Liegenschaften. Die Gebühr ist mit diesem Betrage in die Verweisung aufzunehmen und dem Steigerer gutzuschreiben. Läßt ein Steigerer die Streichung der ihn betreffenden Einträge zu verschiedenen Zeiten vornehmen, so hat er für jeden Streichungsakt die Gebühr besonders zu entrichten, ohne sie auf den Steigschilling anrechnen zu dürfen.

§. 43.

Für die Aufnahme eines Gesuchs um Erneuerung eines Eintrags und für die Erneuerung selbst sind, und zwar auch schon bei der erstmaligen Vornahme der Vereinigung, dieselben Gebühren zu entrichten, wie für Aufnahme einer Strichbewilligungsurkunde und für Streichung eines Eintrags (§. 41).

§. 44.

In so weit nach den §§. 39, 41 — 43 eine Geschäftsgebühr gestattet ist, hat nebstdem der Rathschreiber eine Schreibgebühr von 2 kr. und bei öffentlichen Mahnungen eine solche von 3 kr. für jede Seite anzusprechen. Für die Benachrichtigung von der Erneuerung (§. 22) oder Streichung eines Pfandeintrags darf nur die Schreibgebühr angesetzt werden. Werden aber diese Geschäfte im

Verlaufe einer allgemeinen Vereinigung vorgenommen, für die er eine Taggebühr bezieht, so sind die Schreibgebühren für die Gemeindekasse einzuziehen.

In den Fällen des §. 42 ist die Schreibgebühr nach billiger Schätzung in die Verweisung aufzunehmen.

§. 45.

Die Verfügungen und Verhandlungen der Verwaltungsbehörden aus Anlaß der Vereinigung von Grund- und Unterpfandsbüchern sind sportelfrei; zu Eingaben an die Pfandgerichte und zu den Schreiben und Berichten der letztern ist Stempelpapier nicht zu verwenden.

Die Korrespondenz der Pfandgerichte mit inländischen Behörden aus Anlaß der Vereinigung ist als Dienstsache zu behandeln.

Karlsruhe, den 30. November 1860.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Wielandt.

Muster 1 (zu §. 6).

Verzeichniß

der

über dreißig Jahre alten Einträge

im

Grund- und Unterpfandsbuch

zu . . . .

aufgenommen im Jahr . . .

1.	2.	3.				4.	5.
Ordnungszahl.	Datum des Eintrags.	Stelle des Eintrags.				Namen, Stand und Wohnort **des Schuldners** und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort **des Gläubigers** und seiner Rechtsnachfolger.
		Grundbuch.		**Pfandbuch.**			
		Band.	Seite.	Band.	Seite.		

6.		7.	8.	9.	10.	11.
Betrag der Forderung.		Rechtsgrund der Forderung.	Mahnschreiben a. erlassen, b. zugestellt.	Erneuerung a. beantragt, b. vollzogen.	Streichung.	Besondere Bemerkungen.
fl.	kr.					

Muster 2 (zu §. 22).

Erneuerung eines Pfandbucheintrags durch Randbeisatz.

Geschehen zu . . .

Vor dem Pfandgerichte.

Nebenstehender Eintrag wird auf Ansuchen (Erneuerungsprotokoll von 1860/61 Seite . . , oder Beilage Nr. . . zum Verzeichniß von 1860/61) hiermit erneuert.

(Unterschriften der Pfandgerichtsmitglieder und des Rathschreibers oder Kommissärs.)

Muster 3 (zu §. 22).

Erneuerung eines Grundbucheintrags durch Randbeisatz.

Geschehen zu . . .

Vor dem Gewährgerichte.

Nebenstehender Eintrag wird, soweit dadurch das Vorzugsrecht des N. N. wegen des rückständigen Kaufpreises gewahrt ist, auf Ansuchen (Erneuerungsprotokoll u. s. w., wie in Muster 2) hiermit erneuert.

(Unterschriften des Gewährgerichts wie oben.)

Muster 4 (zu §. 22).

Erneuerung eines Pfandbucheintrags durch Beurkundung im laufenden Bande des Pfandbuchs.

Geschehen zu . . .

Vor dem Pfandgerichte.

Der Eintrag vom . . . im hiesigen Pfandbuche Band . . Seite . . , enthaltend die Bestellung eines Unterpfandrechts (Wahrung eines gesetzlichen — richterlichen — Unterpfandrechts) zu Gunsten des A durch den B wegen einer Forderung aus (Darlehen u. dergl.) von . . . (oder wegen Vormundschaft über . . . u. dergl.) auf die dort bezeichneten Liegenschaften wird hiermit auf Ansuchen (Erneuerungsprotokoll u. s. w., wie in Muster 2) erneuert.

(Unterschriften wie in Muster 2.)

Muster 5 (zu §. 22).

Erneuerung eines Grundbucheintrags durch Beurkundung im laufenden Bande des Grundbuchs.

Geschehen zu . . .

Vor dem Gewährgerichte.

Der Eintrag vom . . im hiesigen Grundbuch Band . . Seite . . , betreffend den Verkauf der dort bezeichneten Liegenschaft von Seite des A an den B, wird, soweit er die Wahrung des Vorzugsrechts des Verkäufers für den Kaufschilling im Betrage von . . . enthält, auf Ansuchen des . . (Erneuerungsprotokoll u. s. w., wie in Muster 2) hiermit erneuert.

(Unterschriften wie in Muster 3.)

Muster 6 (zu §. 25).

Streichung eines Pfandbucheintrags durch Randbeisatz.

Geschehen zu . . .

Vor dem Pfandgerichte.

Nebenstehender Eintrag wird, nachdem der Gläubiger A unterm . . durch Zustellung einer schriftlichen Mahnung (oder durch öffentliche Mahnung) zur Erneuerung desselben aufgefordert, letztere aber in gesetzlicher Frist nicht nachgesucht worden ist, auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 gestrichen.

(Unterschriften wie in Muster 2.)

Muster 7 (zu §. 25).

Streichung eines Grundbucheintrags durch Randbeisatz.

Geschehen zu . . .

Vor dem Gewährgerichte.

Nebenstehender Eintrag, soweit dadurch das Vorzugsrecht des N. N. wegen des rückständigen Kaufpreises gewahrt ist, wird, nachdem der Gläubiger A unterm . . durch Zustellung einer schriftlichen Mahnung (oder durch öffentliche Mahnung) zur Erneuerung desselben aufgefordert, letztere aber in gesetzlicher Frist nicht nachgesucht worden ist, auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 für erloschen erklärt.

(Unterschriften wie in Muster 3.)

Muster 8 (zu §. 25).

Streichung eines Pfandbucheintrags durch Beurkundung im laufenden Bande des Pfandbuchs.

Geschehen zu . . .

Vor dem Pfandgerichte.

Der Eintrag vom . . im hiesigen Pfandbuche Band . . Seite . . enthaltend . . (folgt die Inhaltsangabe des Eintrags wie in Muster 4) wird hierdurch, nachdem der Gläubiger A unterm . . (fortzufahren nach Muster 6 bis zum Schlusse).

Muster 9 (zu §. 25).

Streichung eines Grundbucheintrags durch Beurkundung im laufenden Bande des Grundbuchs.

Geschehen zu . . .

Vor dem Gewährgerichte.

Der Eintrag vom . . im hiesigen Grundbuche Band . . Seite . ., betreffend den Verkauf der dort bezeichneten Liegenschaft von Seite des A an den B, wird, soweit er die Wahrung des dem Verkäufer wegen des Kaufschillings zustehenden Vorzugsrecht enthält, hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 für erloschen erklärt, nachdem der Gläubiger A unterm . . (fortzufahren nach Muster 7 bis zu den Worten „nachgesucht worden ist").

Muster 10 (zu §. 31).

Streichung von Pfandbucheinträgen in Folge einer Zwangsversteigerung.

(Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes.)

Geschehen zu . . .

Vor dem Pfandgerichte.

In Folge richterlicher Verfügung des Großherzoglichen Amtsgerichts N. vom . ., Nr. . . , in Sachen . . . (Beilagen Nr. . .) werden folgende auf dem liegenschaftlichen Vermögen des N. N. haftende Pfandeinträge, nämlich:

1. Pfandbuch Band . . Seite . ., Eintrag der Versteigerungsverfügung Großherzoglichen Amtsgerichts N. vom . . .

2. Pfandbuch Band . . Seite . . , Eintrag eines bedungenen Unterpfandrechts zu Gunsten des . . wegen Darlehensforderung von . . .
3. u. s. w.

hiermit gestrichen.

(Unterschriften wie in Muster 2.)

Muster 11 (zu §. 31).

Streichung von Pfandbucheinträgen nach vorgängiger Zahlung des Steigerungspreises (Art. 5, Abs. 2 des Gesetzes).

Geschehen . . . .

Vor dem Pfandgerichte.

Nach Grundbuch Band . . . Seite . . . ersteigerte N. N. von N. in der am . . . . vorgenommenen Zwangsversteigerung der dem N. N. von N. gehörigen Liegenschaften folgende Stücke:

1) . . . .
2) . . . .

In Gemäßheit der Verfügung Großherzoglichen Amtsgerichts N. vom . . . Nr. . . (Beilagen Nr. . .) werden folgende auf den verzeichneten Liegenschaften ruhende Pfandeinträge, nämlich:

1) Pfandbuch Band . . Seite . . Eintrag eines bedungenen Unterpfandsrechts zu Gunsten des . . . . . . wegen Darlehensforderung von . . .
2) u. s. w.

hiermit gestrichen.

(Unterschriften wie in Muster 2.)

Anmerkung.

Die nöthigen Aenderungen für den Fall, daß mehrere Einträge auf einem einzigen Grundstück haften, oder ein Eintrag auf mehreren Grundstücken, ergeben sich von selbst.

Muster 12 (zu §. 31).

Theilweise Streichung von Pfandeinträgen in Folge einer Zwangsversteigerung.

Hier ist das Muster 11 anzuwenden bis zum Schlusse, welcher folgendermaßen lauten muß: . . . „in so weit gestrichen, als sie auf den verzeichneten Liegenschaften ruhen, wogegen sie in Bezug auf die übrigen Liegenschaften ihre Wirksamkeit behalten.“

Bei allgemeinen, die gegenwärtigen und zukünftigen Liegenschaften umfassenden, Pfandeinträgen ist statt „übrigen“ zu setzen „zukünftigen.“

Muster 13 (zu §. 34).

Pfandstrichbewilligungs-Urkunde.

Geschehen . . . .

Vor dem Pfandgerichte (oder: Vor dem Bürgermeister und den beiden Zeugen N. und N.)

Erscheint heute N. N. von . . . . , der uns, den Mitgliedern des Pfandgerichts (oder dem Bürgermeister und den beiden Zeugen) wohlbekannt ist, und erklärt:

. . . N. N. schuldete an . . . . . . die Summe von . . aus . . , worüber im Unterpfandsbuch Band . . . Seite . . . Eintrag gemacht ist. Nachdem diese Schuld dadurch getilgt worden ist, daß . . . .
bewillige ich den Strich des erwähnten Eintrags und übergebe zugleich das Original der Schuld- und Pfandurkunde vom . . . (oder der pfandgerichtlichen Ausfertigung über den Eintrag vom . . .)

(Unterschriften des Erschienenen und des Pfandgerichts oder des Bürgermeisters mit den Zeugen.)

Anmerkung.

1. Wenn der Pfandeintrag nicht zur Sicherung einer, in einer bestimmten Geldsumme bestehenden, Forderung gemacht ist, wie z. B. bei den gesetzlichen Pfandrechten der Minderjährigen, Ehefrauen, des Rechnungsherrn (L.R.S. 2121 und 2121 a.), so ist die betreffende Stelle in der Urkunde so zu fassen:

   „Auf das liegenschaftliche Vermögen des N. N. ist im Unterpfandsbuch Band . . . Seite . . . zur Sicherung des gesetzlichen Unterpfandsrechts des . . . . ein Eintrag gemacht. Nachdem nun . . . .
   so bewillige ich den Strich des erwähnten Eintrags, indem ich zugleich das Original der pfandgerichtlichen Ausfertigung desselben übergebe."

2. Wenn der Erschienene nicht dem Pfandgerichte oder dem Bürgermeister, sondern nur den Zeugen bekannt ist (§. 33 der Verordnung), so lautet der Eingang:

   „Erscheint heute N. N. von . . . . , der den beiden miterschienenen Zeugen N. und N. von hier persönlich bekannt ist, und erklärt" . . . .

Muster 14 (zu §. 37).

Pfandstrich auf Grund einer Strichbewilligungsurkunde.

1. Wenn die Strichbewilligungsurkunde an den Rand des zu streichenden Eintrags geschrieben wurde, so wird darunter gesetzt:

   Auf Grund vorstehender Strichbewilligung wird der nebenstehende Eintrag gestrichen.

   (Unterschriften wie in Muster 2.)

2. Wenn die Strichbewilligungsurkunde in eine Beilage zu dem Pfandbuch geschrieben wurde, so lautet die Strichbeurkundung:

Geschehen . . . .

Vor dem Pfandgerichte.

Der Eintrag im hiesigen Pfandbuche Band . . . Seite . . . (folgt die Inhaltsangabe des Eintrags wie in Muster 4) wird hierdurch auf Grund der Strichbewilligungsurkunde vom . . . (Beilage Nr. . . .) gestrichen.

(Unterschriften wie oben.)

3. Wenn die Strichbeurkundung an den Rand des zu streichenden Eintrags geschrieben werden kann, während die Strichbewilligung in einer Beilage enthalten ist, so lautet die erstere:

Geschehen . . . . . .

Vor dem Pfandgerichte.

Nebenstehender Eintrag wird auf Grund der Strichbewilligungsurkunde vom . . . . . . (Beilage Nr. . . .) gestrichen.

(Unterschriften wie oben.)

Nr. LXIV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 12. Dezember 1860.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Bau einer Wiesenthalbahn durch Privatunternehmer betreffend.

Nachdem zufolge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. November d. J., Nr. 1369/71, in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Juni d. J. (Regierungsblatt Nr. XXX.) dem für Herstellung einer Wiesenthaleisenbahn errichteten Gründungscomité zu Handen einer von ihm zu bildenden Aktiengesellschaft die Concession zum Bau und Betrieb einer von der Großherzoglichen Staatseisenbahn bei Basel in das Wiesenthal bis Schopfheim führenden Eisenbahn mit Entschließung des diesseitigen Ministeriums vom Heutigen ertheilt worden ist, wird dieselbe nachstehend hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 23. November 1860.

Großherzogliches Handelsministerium.
Weizel.

Vdt. Flad.

Concession

zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Badischen Rheinthalbahn bei Basel nach Schopfheim.

Artikel 1.

Dem für Herstellung einer Wiesenthaleisenbahn errichteten Gründungscomité, bestehend aus:

1. dem Herrn Bischoff=Respinger in Basel,
2. " " Stähelin=Brunner in Basel,
3. " " Emanuel La Roche Sohn in Basel,
4. " " Goppelsröder von Speyr in Basel,
5. " " Leo Baumgartner in Lörrach,
6. " " Karl Robert Gebhard in Lörrach,
7. " " Marx Pflüger in Lörrach,
8. " " Emil Großmann in Brombach,
9. " " Wilhelm Geigy in Steinen,
10. " " Karl Wilhelm Grether in Schopfheim,
11. " " Johann Sutter in Schopfheim,

wird in Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. November d. J., Nr. 1369.71, zu Handen einer von ihm zu bildenden Aktiengesellschaft die Concession zum Bau und Betrieb einer von der Großherzoglichen Staatseisenbahn bei Basel in das Wiesenthal bis Schopfheim führenden Eisenbahn unter den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bedingungen ertheilt. Bezüglich der Fortsetzung dieser Bahn auf dem Schweizerischen Gebiet bis zum Einmündungspunkt in die Badische Rheinthalbahn hat sich die Gesellschaft nach den Bestimmungen des mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Betreff der Fortsetzung der Großherzoglichen Eisenbahn über Schweizerische Gebietstheile unterm 27. Juli, beziehungsweise 11. August 1852 abgeschlossenen Staatsvertrags, bekannt gemacht im Regierungsblatt vom 14. Mai 1853, Nr. XVIII. und der unterm 26. Juni 1860 zwischen der Großherzoglich Badischen Regierung und der Regierung des Kantons Basel=Stadt weiter getroffenen, gegenwärtiger Concessionsurkunde beigefügten, Uebereinkunft zu richten.

Artikel 2.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, sämmtliche zur Ausführung der Eisenbahn erforderlichen Arbeiten in einem Zeitraum von drei Jahren, vom Datum der Concessionsertheilung an gerechnet, auf ihre Kosten und Gefahr so herzustellen, daß dieselbe nach Ablauf dieser Frist in allen ihren Theilen dem Verkehr übergeben werden kann.

Treten vor Ablauf dieser Frist Ereignisse ein, welche den Beginn oder die Fortsetzung des Baues wesentlich erschweren würden, so kann auf Ansuchen der Gesellschaft eine Verlängerung der Frist gewährt werden.

Artikel 3.

Längstens binnen sechs Monaten nach ertheilter Concession hat die Gesellschaft einen Detailplan über die Zugsrichtung, Steigungsverhältnisse, Wegübergänge, Wasserdurchlässe, Ausweicheplätze und Haltpunkte entwerfen zu lassen und solchen der Großherzoglichen Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Auch das Konstruktionssystem und die Plane für die größeren Beiwerke, mit Einschluß der Stationsgebäude unterliegen der Prüfung und Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

Dieselbe wird keine anderen, als die ihr im Interesse der Sicherheit und des Verkehrs nöthig scheinenden Abänderungen treffen, sie wird insbesondere einem Konstruktionssysteme, welches sich auf einer anderen Bahn als sicher bewährt hat, ihre Zustimmung nicht versagen. Die deßfallsigen Entscheidungen sollen der Gesellschaft mit thunlichster Beschleunigung mitgetheilt werden.

Es steht der Gesellschaft zu, vor und während den Ausführungen diejenigen Abänderungen vorzuschlagen, welche sie für nothwendig oder zweckmäßig hält; jedoch können solche Abänderungen nur mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung ausgeführt werden.

Artikel 4.

Es bleibt der Gesellschaft überlassen, die Bahn ein= oder zweispurig herzustellen. Im ersteren Falle ist dieselbe jedoch verpflichtet, wo dies der Betrieb erfordert, die nöthigen Ausweichespuren anzulegen.

Artikel 5.

Bei Herstellung der Stationsgebäude ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in denselben auf Verlangen Post= und Telegraphenbüreaus untergebracht werden können.

Ebenso ist auf Verlangen für die Herstellung passender Lokale behufs zollamtlicher Abfertigung und entsprechender Wohnungen für das Zollpersonal zu sorgen. Man wird sich dabei auf das Nothwendigste beschränken. Für die Wohnungen sollen der Gesellschaft die vorschriftsmäßigen Miethzinse, wie bei sonstigen Dienstwohnungen, bezahlt werden, wogegen jene anderen Räumlichkeiten, jedoch ohne die innere Einrichtung, unentgeltlich zur Benützung zu überlassen sind.

Artikel 6.

Bei Kreuzung der Bahn mit Staatsstraßen oder anderen Wegen hat die Gesellschaft auf ihre Kosten alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um den Verkehr gegen jede Unterbrechung durch die Arbeiten an der Bahn sicher zu stellen.

Die Sorge und Kosten der Herstellung provisorischer Brücken, wo solche zu genanntem Zwecke erforderlich sind, fallen der Gesellschaft zur Last.

Bevor die vorstehenden Verkehrslinien unterbrochen werden können, hat die Wasser= und Straßenbaubehörde zu untersuchen, ob die provisorischen Bauten die gehörige Festigkeit besitzen und für den Verkehr die erforderliche Sicherheit gewähren.

Die Frist zur Herstellung und die Dauer solcher provisorischer Bauten wird von der Großherzoglichen Regierung bestimmt.

Gegen die künftige Anlage von Kanälen, Staats-, Vizinal-, oder Gemarkungsstraßen, welche auf Anordnung oder mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung ausgeführt werden sollen und entweder die Eisenbahn kreuzen, oder sonst in deren Nähe herzustellen sind, steht der Gesellschaft weder eine Einsprache, noch eine Entschädigungsforderung zu. Es sollen jedoch alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit durch solche Anlagen weder der Betrieb der Eisenbahn gehindert, noch die Gesellschaft, mit Ausnahme jedoch der etwa nöthigen Vermehrung der Bahnwärter und Bahnwartshäuser, in Unkosten versetzt werde.

Artikel 7.

Alles Gelände, welches zur Herstellung der Eisenbahn und ihrer Zugehörden, so wie zur Verlegung und Herstellung von Straßen und Gewässern nöthig ist, muß von der Gesellschaft angekauft werden, so weit es nicht durch Schenkungen erworben wird. Die Staatsregierung ertheilt die vorläufige Zusicherung, daß die Großherzoglichen Verwaltungsbehörden den von Gemeinden gemachten Schenkungen von Gelände oder sonstigen Dingen, so weit sie bei der jeweiligen speziellen Prüfung sich als statthaft erweisen, ihre Zustimmung nicht versagen werden.

Der Werth derartiger Schenkungen bleibt übrigens bei Berechnung des Baukapitals außer Betracht.

In Bezug auf die Gütererwerbungen im Zwangswege kommen die Bestimmungen der Artikel 2 bis einschließlich 11 des Gesetzes vom 29. März 1838 (Regierungsblatt Nr. XIV., Seite 123) in Anwendung. Zu der in Artikel 3 dieses Gesetzes bezeichneten Kommission hat die Gesellschaft der Wiesenthalbahn einen Bevollmächtigten zu ernennen.

Für alle Entschädigungsansprüche, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt oder unter deren Zuziehung richterlich festgestellt werden, hat die Gesellschaft einzustehen.

Artikel 8.

Da das Unternehmen ein gemeinnütziges ist, so ist es der Gesellschaft gestattet, zur Bei- oder Abfuhr des bei dem Bau der Bahn und deren Unterhaltung nöthigen Materials dieselben Straßen, wie die Staatsverwaltung bei ihren Bauten, zu benützen. Ebenso genießt sie bezüglich der Gewinnung und Ablagerung der Erdmassen und anderer Materialien derselben Vorrechte, welche anderen Unternehmern öffentlicher Arbeiten eingeräumt sind oder werden.

Die Entschädigung für zeitweise Benützung oder Entwerthung von Grundflächen, für gehinderten Betrieb von gewerblichen Anstalten, überhaupt für Beschädigungen aller Art, welche durch die Herstellung und Unterhaltung der Eisenbahn veranlaßt werden, fallen der Gesellschaft zur Last.

Artikel 9.

Während der Dauer der Eisenbahnbauarbeiten übt die Großherzogliche Regierung durch einen oder mehrere Kommissäre ein unbeschränktes Aufsichtsrecht darüber aus, daß sämmtliche Bauarbeiten nach den von der Großherzoglichen Regierung genehmigten Planen solide und gemäß den Vorschriften der gegenwärtigen Bedingungen ausgeführt werden.

Artikel 10.

Nach Vollendung sämmtlicher Arbeiten hat die Gesellschaft auf ihre Kosten eine Vermarkung vornehmen zu lassen, so wie Plan- und Beschreibung der ganzen Bahn mit ihren Zugehörden nebst einer detaillirten rechnungsmäßigen Nachweisung über den Gesammtaufwand, und zwar getrennt nach den Gebietsstrecken, für die auf Schweizerischem Gebiet gelegene in zweifacher Ausfertigung, der Großherzoglichen Regierung zu übergeben, welche diese Urkunden in dem Großherzoglichen Generallandesarchiv hinterlegen, beziehungsweise der betreffenden Schweizerbehörde ausfolgen wird. Die gleiche Ausfertigung ist auch bezüglich der nach der Bahneröffnung stattfindenden Ergänzungs- und Erweiterungsbauten zu übergeben.

Artikel 11.

Der Betrieb der erbauten Eisenbahn wird für die Dauer der Concession nach Maßgabe des hierüber besonders getroffenen Uebereinkommens von der Verwaltung der Großherzoglichen Staatseisenbahn besorgt.

Zu dem Ende übernimmt die Großherzogliche Regierung auch die Verpflichtung, auf ihre alleinigen Kosten von dem Einmündungspunkt in die Staatsbahn bis zum Bahnhofe Basel ein zweites Schienengeleise zu legen, und in gleicher Weise die für den Betrieb der Wiesenthalbahn im Bahnhof etwa erforderliche Erweiterung der Fahr-Einrichtungen und sonstigen Bahnhofanlagen vorzunehmen.

Die Gesellschaft kann übrigens nicht verlangen, daß dieses zweite Geleise nebst den eben bemerkten Erweiterungen im Bahnhof zu Basel zum ausschließlichen Gebrauch für die Wiesenthaleisenbahn vorbehalten werde.

Artikel 12.

Ohne Zustimmung der Staatsregierung ist die Gesellschaft nicht ermächtigt, die Bahnanlagen im Ganzen oder einzelne Theile derselben zu verpachten, zu veräußern, zu verpfänden oder zu belasten.

Artikel 13.

Für Beschädigungen und Demolirungen im Kriege, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft einen Ersatz aus der Staatskasse nicht in Anspruch nehmen.

Auch kann wegen einer im öffentlichen Interesse oder durch höhere Gewalt nothwendig gewordenen zeitweisen Beschränkung oder gänzlichen Einstellung des Betriebs keine Schadloshaltung verlangt werden.

Artikel 14.

Die von der Staatsregierung in Folge ihres Aufsichtsrechts auf den Bau der Eisenbahn ertheilten Genehmigungen, und getroffenen Anordnungen geben der Gesellschaft in keinem Falle einen Entschädigungsanspruch auf die Staatskasse.

Artikel 15.

Die künftige Ausführung oder Genehmigung von Eisenbahnen in der Gegend oder Richtung der Basel-Schopfheimer Bahn gibt der Gesellschaft kein Recht auf Entschädigung.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß beziehungsweise die Einmündung anderer Eisenbahnen in die ihrige zu gestatten, und den von der Staatsregierung rücksichtlich dieser Einmündung und des desfallsigen Betriebsdienstes getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Im Falle der Ueberlassung des Baues und des Betriebes von Anschluß- oder Zweigbahnen an Private soll der Gesellschaft der Basel-Schopfheimer Bahn unter gleichen Bedingungen vor anderen Bewerbern der Vorzug eingeräumt werden.

Wenn die Gesellschaft die Bahn bis Zell fortsetzt, so sollen auf die Strecke Schopfheim-Zell die Bestimmungen gegenwärtiger Concessionsurkunde gleichfalls Anwendung finden.

Artikel 16.

Die Gesellschaft genießt in Bezug auf die Eisenbahn und sämmtliche Beiwerke, so wie den Eisenbahnbetrieb, Befreiung von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, so wie von den deßfallsigen Gemeindeumlagen. Sie ist ferner auch von Bezahlung der Immobilienaccise, der Schenkungsaccise und Kaufbriefgebühren für diejenigen Grundstücke und Gebäude befreit, welche für den Bau der Eisenbahn und sämmtlicher Beiwerke erworben werden.

Das gesammte für den Bau und den Betrieb der Eisenbahn und des Eisenbahntelegraphen angestellte Personal dagegen hat dieselbe Steuer zu entrichten, welche von den bei der Staatseisenbahn Angestellten erhoben wird.

Artikel 17.

Nach Vollendung der Bahn soll zur Deckung außerordentlicher Ausgaben aus dem Ertrag des Unternehmens ein entsprechender Reservefond gebildet werden, worüber das Nähere in den Aktienstatuten festgesetzt werden wird.

Zu jeder Verwendung aus dem Reservefond bedarf es der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

Artikel 18.

Die Großherzogliche Regierung ist berechtigt, zu jeder Zeit vom Beginn des Betriebs bis Schopfheim an die ganze Bahn unter folgenden Bedingungen anzukaufen:

1. Der Tag, an welchem der Staat die Eisenbahn übernehmen wird, muß mindestens ein Jahr vorher der Gesellschaft bekannt gemacht sein.
2. Als Entschädigung ist der Gesellschaft zu zahlen:
   a. im Falle der Rückkauf vor 15 Jahren von Eröffnung des Betriebes erfolgt, das Anlagekapital ohne Abzug und außerdem für diejenigen Jahre, in welchen die Aktionäre nicht mindestens 5 Prozent Dividende erhalten haben, der hierzu fehlende Betrag;
   b. im Falle der Rückkauf nach 15 Jahren erfolgt, das Anlagekapital, wovon übrigens

bezüglich der auf dem Schweizerischen Gebiet liegenden Strecken der Minderwerth der einer Abnützung oder Fäulniß unterworfenen Theile in Abzug gebracht werden kann.

In so ferne jedoch die so ermittelte Entschädigungssumme kleiner wäre, als der 25fache Betrag des der Gesellschaft zugeflossenen durchschnittlichen Reinertrages der dem Jahre der Kündigung vorausgegangenen letzten fünf Betriebsjahre und der Rückkauf nicht erst bei Ablauf der Concession erfolgt, soll für die auf dem Badischen Gebiet liegende Strecke der 25fache Betrag dieses pro rata sich ergebenden durchschnittlichen Reinertrags bezahlt werden.

3. Zu dem Anlagekapital sind nicht blos die auf die erstmalige Herstellung der Bahn und etwaige spätere Ergänzungs- und Erweiterungsbauten nach den im Artikel 10 erwähnten Nachweisen verwendeten Baukosten, sondern auch die während der Bauzeit zu entrichtenden vierprozentigen Zinsen des eingezahlten Kapitals und endlich die der Gesellschaft von Seiten der Großherzoglichen Regierung für die Beschaffung des Baukapitals zugestandenen Provisionen zu rechnen.

Artikel 19.

Gegenwärtige Concession erlischt, wenn nicht innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Ausfertigung der Concessionsurkunde an gerechnet, der Nachweis über Bildung einer Aktiengesellschaft geliefert oder der Bau der Bahn nicht innerhalb der im Artikel 2 bestimmten Frist vollendet wird, so fern nicht von der Großherzoglichen Regierung eine Fristverlängerung gewährt worden sein sollte.

Artikel 20.

Längstens acht Wochen nach erfolgter Bildung der Aktiengesellschaft hat letztere eine Kaution von 50,000 fl. süddeutscher Währung in Werthpapieren oder baar bei der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse zu hinterlegen. Auf diese Kaution findet das Gesetz vom 28. März 1844 (Regierungsblatt Nr. VII., Seite 53) ebenfalls Anwendung.

Als Kaution werden dieselben Werthpapiere angenommen, welche die Großherzogliche Amortisationskasse als Deckung für Faustpfanddarlehen annehmen darf.

Die Annahme der Papiere erfolgt zu dem zur Zeit der Hinterlegung in Frankfurt a. M. bestehenden Kurse nach Abzug von 10 Prozent. Sinkt der Kurs der übergebenen Kautionspapiere um drei oder mehrere Prozente, so muß die Deckung sogleich ergänzt werden.

Die Kaution wird zurückgegeben, sobald der vierfache Betrag derselben auf den Bau der Bahn verwendet ist.

Artikel 21.

Gegenwärtige Concession wird auf achtzig Jahre und zwar vom Tage der Ausfertigung der Concessionsurkunde an gerechnet, verliehen.

Wenn bis zu Ablauf dieser Zeitdauer die Großherzogliche Regierung von dem ihr zustehenden Rückkaufsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, so soll die Concession in Folge einer zu treffenden Uebereinkunft den dannzumaligen Verhältnissen gemäß erneuert werden.

Artikel 22.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Concession durch die Gesellschaft oder die von derselben bestellten Beamten können im Administrativwege mit Geldstrafen bis zu dreitausend Gulden und schließlich mit Entziehung der Concession geahndet werden, welch letztern Falls das gesammte Bahneigenthum für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert werden soll.

Artikel 23.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, das nach den vorläufig aufgestellten und von der Großherzoglichen Regierung genehmigten Ueberschlägen erforderliche Baukapital theils durch Ausgabe von Aktien, theils durch Kontrahirung von Prioritätsanlehen aufzubringen.

Das Nähere hierüber soll in den von der Großherzoglichen Regierung zu genehmigenden Statuten der Aktiengesellschaft festgesetzt werden.

Artikel 24.

Der gewählte Wohnsitz der Gesellschaft für alle auf den Vollzug dieser Concession bezüglichen Rechtsverhältnisse, sowie für den Vollzug aller zum Zweck des Baues der Bahn abgeschlossenen Verträge oder gelegenheitlich des Baues oder Betriebs der Bahn entstandenen Verbindlichkeiten, ist die Stadt Lörrach.

Artikel 25.

Streitigkeiten, welche sich wegen der Anwendung oder Auslegung der Concessionsbedingungen zwischen der Gesellschaft und den Staatsverwaltungsbehörden ergeben sollten, werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, vorbehaltlich des Rekurses an das Großherzogliche Staatsministerium, von den betreffenden Großherzoglichen Ministerien entschieden.

Alle übrigen aus dem Bau und Betrieb der Eisenbahn entspringenden civilrechtlichen Streitigkeiten werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

So gegeben Karlsruhe, den 23. November 1860.

Großherzoglich Badisches Handelsministerium.

Nr. LXV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 15. Dezember 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Adelsverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, Höchstihrem Konsul Eduard Weber in Antwerpen den Adelstand für sich und seine ehelichen Nachkommen mit dem Namen „Weber von Treuenfels“ zu verleihen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Mitgliedern der Rheinzollkonferenz nachstehende Orden zu verleihen:

I. das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen:
dem Königlich Preußischen Geheimen Finanzrath Hasselbach,

dem Königlich Bayerischen Ministerialrath von Meixner,
dem Großherzoglich Hessischen Geheimen Rath von Biegeleben;

II. das Ritterkreuz desselben Ordens:

dem Herzoglich Nassauischen Obersteuerrath Olfenius,
dem Großherzoglich Badischen Ministerialrath Friedrich Schmidt im Finanzministerium.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Zahnarzt Dr. Evans in Paris das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Gefangenwärter Friedrich Sickinger in Achern in Rücksicht seiner langen, treuen Dienstleistungen die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Diensinachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
unter dem 29. November d. J.
den Hauptmann Hugo von Ehrenberg vom Armeecorps, unter Charakterisirung als Major, zum Direktor des Montirungskommissariats zu ernennen, und
unter dem 4. Dezember d. J.
dem Hauptmann vom Armeecorps, von Günderrode, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Armeecorpsverbande zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 6. Dezember d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:
den Hofgerichtsrath Martin in Konstanz wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;
den Amtsrichter Meyr in Villingen zum Hofgerichtsassessor in Konstanz,
den bisherigen Revidenten Gustav Ziegler in Freiburg zum Stiftungsrevisor bei der evangelischen Stiftungsrevision der Regierung des Oberrheinkreises, und

den bisherigen Revidenten Franz von Pöz in Mannheim zum Stiftungsrevisor bei der evangelischen Stiftungsrevision der Regierung des Unterrheinkreises zu ernennen;

dem Hausarzt am Männerzuchthause zu Bruchsal Dr. Gutsch den Rang und Charakter als Amtsgerichtsarzt zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Bekanntmachung.

Die Erfüllung der Kriegsdienstpflicht von Seiten der adeligen, in Baden und Württemberg zugleich mit ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen begüterten Familien betreffend.

Die Großherzoglich Badische und die Königlich Württembergische Regierung haben sich zu dem Zwecke, um feste und gleichförmige Bestimmungen darüber zu treffen, in welcher Weise die Mitglieder derjenigen Familien des vormals reichsunmittelbaren Adels, deren Besitzungen der Hoheit beider Staaten unterworfen wurden, und welchen durch die Gesetzgebung beider Länder die gleichzeitige Ausübung des doppelten Staatsbürgerrechts gestattet ist, in dem einen oder dem andern der beiden Staaten zur Erfüllung der Militärpflicht beizuziehen sind, über nachstehende Punkte verständigt:

Artikel 1.

Von Mitgliedern derjenigen Familien des vormals reichsritterschaftlichen Adels, welche durch ihre bei ihrer Unterwerfung unter die Souveränität von Baden und Württemberg bereits innegehabten Besitzungen Unterthanen dieser beiden Staaten geworden sind, wird die Erfüllung der Kriegsdienstpflicht nur in einem der beiden Staaten verlangt.

Artikel 2.

Ueber die Militärpflichtigkeit für den einen oder den andern Staat entscheidet regelmäßig der Wohnort, welchen der Militärpflichtige am 1. Juli desjenigen Jahres hat, in welchem derselbe sein zwanzigstes Lebensjahr zurücklegt.

Artikel 3.

Als Wohnort des Militärpflichtigen wird der Wohnsitz des Vaters, oder wenn dieser nicht mehr am Leben, oder aus beiden Staaten allein ausgewandert ist, der Wohnsitz der Mutter betrachtet.

Sind beide Eltern nicht mehr am Leben, oder sind beide ohne den Sohn ausgewandert, so entscheidet der letzte Wohnsitz des Vaters oder der Mutter in einem der kontrahirenden Staaten.



Ebenso entscheidet, wenn beide Eltern des Konscriptionspflichtigen oder der überlebende Elterntheil, ohne förmlich ausgewandert zu sein, gleichwohl in einem andern Staat als in Baden oder Würtemberg ihren Wohnsitz haben, derjenige Wohnsitz, welchen die Eltern unmittelbar vorher inne hatten, ehe sie sich in dem dritten Staate niederließen.

Artikel 4.

Von der Regel, daß ein solcher doppelter Staatsbürger in dem Staate kriegsdienstpflichtig ist, in welchem er seinen Wohnsitz am 1. Juli des Jahres hat, in welchem er sein zwanzigstes Lebensjahr zurücklegt, tritt dann eine Ausnahme ein, wenn er schon früher freiwillig in den Militärdienst des einen Staates eingetreten ist. In diesem Falle macht der andere Staat keinen Anspruch auf Erfüllung der Kriegsdienstpflicht.

Artikel 5.

Die Behörden beider Staaten werden angewiesen, nach diesen Grundsätzen bei dem Aushebungsgeschäft zu verfahren und solche Personen, welche nach denselben dem anderen Staate militärpflichtig sind, soweit sie amtliche Kenntniß von ihnen erlangen, zur Stellung vor den Behörden dieses Staates zu veranlassen.

Nachdem die Verständigung über die vorstehenden Punkte die höchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten hat, und durch ausgewechselte Ministerialerklärungen vollzogen worden ist, so werden dieselben hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1860.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Stabel.

Vdt. v. Reck.

Die Ertheilung des Exequatur an Theodor Karl Friedrich Göpp in Mannheim als Kaiserlich Französischer Konsul betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung vom 30. v. M. der Ernennung des Kaiserlich Französischen Rheinschifffahrtskommissärs Theodor Karl Friedrich Göpp in Mannheim zum Kaiserlich Französischen Konsul das nachgesuchte landesherrliche Exequatur gnädigst zu ertheilen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1860.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Stabel.

Vdt. v. Reck.

Die Prüfung der evangelischen Pfarrkandidaten betreffend.

Folgende eilf Kandidaten der Theologie, welche sich der diesjährigen Spätjahrsprüfung unterzogen haben, sind in nachstehender Ordnung unter die Zahl der evangelischen Pfarramtskandidaten aufgenommen worden.

Adolph Hausrath von Karlsruhe,
Theodor Mühlhäußer von Feldberg,
Karl Heinrich Eberhardt von Adelsheim,
Karl August Keerl von Bobstadt,
Wilhelm Höchstetter von Ueffingen,
Friedrich Lang von Lahr,
Heinrich Mangold von Hemsbach,
Martin Klumb von Seckenheim,
Albert Ahles von Kälbertshausen,
Karl Rettich von Neckarzimmern,
Ludwig Fesenbeckh von Lahr.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend.

Von den zur diesjährigen Staatsprüfung zugelassenen wissenschaftlich gebildeten Lehramtskandidaten sind nachstehende unter die Zahl der Lehramtspraktikanten aufgenommen worden:

Adolph Holtzmann von Karlsruhe,
Theodor Weiland von Hecklingen,
August Thorbecke von Mannheim,
Wilhelm Stocker von Pfohren,
Ludwig Eisinger von Bruchsal,
Andreas Schuler von Sanct Peter,
Heinrich Maurer von Ladenburg,
Wilhelm Dyckerhoff von Mannheim,
Karl Schütz von Walldorf,
Karl Bächle von Karlsruhe,
Anton Bösch von Staufen.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Prüfung der Ingenieurkandidaten betreffend.

Die Ingenieurkandidaten

Alfred von Haber von Karlsruhe,
Adolf Roth von Müllheim,
Karl Anton Ickrath von Heidelberg und
Max Wippermann von Karlsruhe

sind nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung unterm Heutigen unter die Zahl der Ingenieurpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1860.

Großherzogliches Handelsministerium.
Weizel.

Vdt. Flad.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Neckargerach, Dekanats Mosbach, mit einem Kompetenzanschlag von 869 fl. 7 kr. und einem ungefähren wirklichen Ertrag von 1,150 fl. soll wieder definitiv besetzt werden. Der künftige Pfründnießer übernimmt die Verbindlichkeit, eine auf dem Pfründeeinkommen haftende Schuld von 463 fl. 43 kr. in angemessenen Terminen zu tilgen und außerdem jährlich 250 fl. als Beitrag zu dem Ruhegehalt des vormaligen Pfründeinhabers abzugeben.

Die Bewerber um diese Stelle haben sich durch die vorgesetzten Dekanate binnen sechs Wochen bei Großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Reihen, Dekanats Sinsheim, mit einem Kompetenzanschlag von 753 fl. ist in Erledigung gekommrn. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich durch die vorgesetzten Dekanate binnen sechs Wochen bei dem Großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 15. Oktober d. J. der pensionirte Geheime Kabinetssekretär Hacker in Karlsruhe.

Nr. LXVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 22. Dezember 1860.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

dem Königlich Niederländischen Oberstlieutenant von Casembroot, Adjutanten Seiner Majestät des Königs, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse, und

dem Königlich Niederländischen Premierlieutenant und Reisestallmeister Baron Sponkart von Schauburg das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den nachbenannten Angehörigen des Gendarmeriecorps die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen, nämlich:

dem Brigadier erster Klasse Martin Fettig von der dritten Division,

dem Brigadier erster Klasse David Ritter von der ersten Division,

dem Brigadier zweiter Klasse Daniel Henn von der vierten Division,
dem Gendarmen erster Klasse Karl Feßler von der dritten Division, und
dem Gendarmen erster Klasse Michael Frank von der vierten Division.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 14. Dezember d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

die bei der Direktion der Verkehrsanstalten erledigte Stelle eines technischen Raths dem bisherigen Vorstand des Eisenbahnamts Freiburg, Eisenbahninspektor Ludwig Stimm unter Ernennung desselben zum Baurath zu übertragen;

den Vorstand der Wasser- und Straßenbauinspektion zu Mannheim, Oberingenieur Lorenz, auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

den Referendär Karl Wielandt von Karlsruhe zum Sekretär bei dem Justizministerium,
den Referendär Wilhelm Schupp von Obergimpern zum Amtsrichter in Villingen, und
den Referendär Julius von Clossmann von Mannheim zum Amtsrichter in Salem zu ernennen;

die evangelische Pfarrei Bischoffingen dem Pfarrer Albert Haaß in Holzen zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die akademische Preisvertheilung zu Heidelberg für 1860 betreffend.

Am 22. v. M. fand an der Universität Heidelberg die öffentliche Vertheilung der von Seiner Königlichen Hoheit dem höchstseligen Großherzog Karl Friedrich gestifteten akademischen Preise für die besten Beantwortungen der im verflossenen Jahre von den vier Fakultäten ausgesetzten Preisfragen statt, wobei die goldene Medaille statutengemäß

1. von der Juristenfakultät:

dem stud. jur. et cam. Peter Helbron aus Viringen in Rheinpreußen,

2. von der medizinischen Fakultät:

dem stud. med. Max Wertheimer aus Altbreisach,

3. von der philosophischen Fakultät:

dem Dr. phil. Wilhelm Oncken

zuerkannt worden ist.

Die Aufgabe der theologischen Fakultät hat keinen Bearbeiter gefunden.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Uebersicht der Schülerzahl an der polytechnischen Schule und der damit verbundenen Vorschule im Studienjahr 1860/61 betreffend.

	Badener.	Nichtbadener.	im Ganzen.
Erste allgemeine mathematische Klasse	28	19	47
Zweite allgemeine mathematische Klasse	67	109	176
Dritte allgemeine mathematische Klasse	31	8	39
Ingenieurschule	42	70	112
Bauschule	41	32	73
Chemisch-technische Schule	13	34	47
Maschinenbauschule	29	166	195
Forstschule	16	9	25
Handels- und Postschule	24	4	28
Hospitanten	16	23	39
	307	474	781
Vorschule: obere Klasse 30, untere Klasse 29	49	10	59
Im Ganzen . . .	356	484	840

Karlsruhe, den 10. Dezember 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. v. Cloßmann.

Die im Spätjahr 1860 abgehaltene medizinische Staatsprüfung betreffend.

Von den 17 Kandidaten der Gesammtheilkunst, 2 Kandidaten der Geburtshülfe und einem Kandidaten der Chirurgie, welche sich der jüngsten Staatsprüfung unterzogen haben, erhielten Nachbenannte von Großherzoglicher Sanitätskommission Licenz, und zwar:

A. Zur Ausübung der Gesammtheilkunst.

Andreas Weber von Bohlingen,

Dr. Jak. H. Knapp, Privatdozent in Heidelberg,

Emil Maier von Karlsruhe,
Leo Weller von Mannheim,
Alexander Jäckle von Freiburg,
Robert Rothweiler von Freiburg,
Lyon Seeligmann von Karlsruhe,
Franz Hergt von Karlsruhe,
Wilhelm Röder in Heidelberg,
Emil Mayer in Stühlingen,
Gregor Klein von Karlsdorf,
Joseph Wagner von Heidelberg,
August Wilhelm von Eppingen,
Eduard Hildebrandt von Gerlachsheim,
Joseph Henßler von Riegel.

B. Zur Ausübung der Geburtshülfe:

der praktische Arzt und Wundarzt Ludwig Lang in Großeicholzheim.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 12. Oktober d. J. der katholische Pfarrer Karl Leopold Kleinmann in Michelbach.
„ 9. November d. J. der pensionirte Forstmeister Freiherr Karl von Saint-André in Königsbach.
„ 1. Dezember „ „ der Revisor Friedrich Bucher bei Großherzoglichem katholischen Oberkirchenrath.
„ 1. „ „ „ der pensionirte Hofrichter Geheimerath Stößer in Freiburg.
„ 4. „ „ „ der Großherzogliche Oberkirchenrath Franz Stephani in Karlsruhe.
„ 10. „ „ „ der Oberst Adelbert von Adelsheim vom Armeecorps in Karlsruhe.

Nr. LXVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 29. Dezember 1860.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Staatsvertrag mit Württemberg über den Bau einer Eisenbahn von Pforzheim nach Mühlacker betreffend.

Nachdem der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majestät des Königs von Württemberg am 6. November d. J. zu Stuttgart abgeschlossene Staatsvertrag über die Führung einer Eisenbahn von Pforzheim über die Württembergische Grenze und deren Einmündung in die Königlich Württembergische Staatseisenbahn bei der Station Mühlacker von beiden Seiten ratifizirt worden ist, so wird derselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1860.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

von Pfeuffer.

Vdt. v. Reck.

Die Großherzoglich Badische und die Königlich Württembergische Regierung, in der Absicht die Bestimmungen des Artikels 22 des Staatsvertrages vom 4. Dezember 1850 zum Vollzuge zu bringen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, welche nach gegenseitiger Anerkennung und Auswechslung ihrer Vollmachten, vorbehaltlich der höchsten Ratifikation, sich über folgenden

Vertrag

geeinigt haben.

Artikel 1.

Zur Erfüllung der im Eingang erwähnten Absicht soll eine Eisenbahn von Pforzheim aus über die Württembergische Gränze geführt und bei der Station Mühlacker in die Württembergische Staatseisenbahn eingemündet werden.

Für die Richtung der Bahnlinie innerhalb des Königlich Württembergischen Gebiets, auf welchem eine Station für Personen- und Güterverkehr in der Nähe von Enzberg anzulegen ist, sind die in dem Protokoll der beiderseitigen Techniker d. d. Pforzheim den 20. Oktober 1858 getroffenen Abreden maßgebend.

Die Spurweite der Verbindungsbahn wird in Uebereinstimmung mit derjenigen der beiderseitigen Hauptbahnen auf 4′ 8½″ englisches Maaß festgesetzt.

Artikel 2.

Das Königreich Württemberg überläßt, unter ausdrücklicher Wahrung aller seiner Hoheitsrechte, den Bau und Betrieb der Bahn nebst sämmtlichen damit verbundenen Lasten und Vortheilen, auch innerhalb seines Territoriums der Großherzoglich Badischen Regierung.

Uebrigens behält sich die Königlich Württembergische Regierung das Recht vor, das Eigenthum und den Selbstbetrieb der Bahnstrecke zwischen Mühlacker und der Badisch-Württembergischen Gränze nach vorausgegangener einjähriger Kündigung an sich zu ziehen gegen Rückvergütung der von Baden auf jene Bahnstrecke aufgewendeten sämmtlichen Anlagekosten nach alleinigem Abzug des Minderwerths der einer Abnützung und der Fäulniß unterworfenen Theile.

Falls eine Verständigung über diesen Abzug nicht stattfinden sollte, entscheidet hierüber ein Schiedsgericht, zu welchem beiderseits je zwei Schiedsrichter berufen werden, die zusammen einen Obmann wählen.

Artikel 3.

Der allgemeine Plan über die Ausführung des Baues innerhalb Württembergischen Gebiets und die dabei zu beachtenden Grundsätze unterliegen der Genehmigung der Königlichen Regierung.

Die Detailplane für die Brücken, Wegübergänge, Wasserdurchlässe, Stationsgebäude und Einrichtungen werden nach erfolgter Bearbeitung durch Badische Techniker mit den hierzu bezeichnet werdenden Württembergischen technischen Beamten berathen und gemeinschaftlich festgestellt.

Diese Mitwirkung von Seite Württembergs soll übrigens nicht in der Art ausgedehnt werden, daß Baugrundsätze, welche die Großherzogliche Regierung innerhalb Badens durchführt, in Württemberg ausgeschlossen werden sollen.

Artikel 4.

Der Württembergischen Regierung steht es zu, die Bauausführung des auf Württembergischem Gebiete gelegenen Theils der Bahn in sicherheitspolizeilicher Beziehung und hinsichtlich der Einhaltung der vereinbarten Grundsätze und Plane beaufsichtigen zu lassen.

Artikel 5.

Wo die Bahn auf Königlich Württembergischem Gebiete bestehende Staats=, Vizinal= oder Gemarkungsstraßen kreuzt, wird die Großherzoglich Badische Bauverwaltung alle diejenigen Maßregeln treffen, welche erforderlich sind, um den Verkehr gegen jede Unterbrechung durch die Arbeiten an der Bahn sicher zu stellen und die deßfallsigen Kosten, gleich allen anderen, welche durch den Bahnbau veranlaßt werden, übernehmen.

Bevor die Verkehrslinien unterbrochen werden können, hat die Württembergische technische Behörde zu untersuchen, ob die provisorischen Bauten für den Verkehr die erforderliche Sicherheit gewähren.

Artikel 6.

Die Vergebung der Materiallieferungen und der Bauarbeiten wird öffentlich in einer Weise geschehen, daß Württembergische Staatsangehörige eben so gut wie Badische daran Theil nehmen können.

Zwischen den Angehörigen beider Staaten soll überhaupt in dieser Beziehung kein Unterschied gemacht werden.

Artikel 7.

Hinsichtlich der Erwerbung des zum Bau der Verbindungsbahn und der Stationsplätze auf Württembergischem Gebiete erforderlichen Grundbesitzes finden dieselben Bestimmungen Anwendung, welche für die Königlich Württembergische Staatseisenbahn=Verwaltung in Ausführung des §. 30 der Verfassungsurkunde vom Jahre 1819 maßgebend sind oder noch werden.

Artikel 8.

Dem Bahnkörper, einschließlich der Ueberbrückungen, ist alsbald beim ursprünglichen Baue die für ein doppeltes Schienengeleise nöthige Kronenbreite zu geben.

Wird sodann ein zweites Schienengeleise auf dem Bahntheil im Badischen Gebiete gelegt, so hat dieß von der Großherzoglich Badischen Regierung und auf deren Kosten gleichzeitig auch auf dem Bahntheil innerhalb des Württembergischen Gebiets zu geschehen.

Artikel 9.

Der in Mühlacker für die Verbindungsbahn herzustellende Bahnhof soll in einer Weise ausgeführt werden, welche die Verbindung des Betriebs der beiden dort zusammentreffenden Bahnen so vollkommen herstellt, als dieß nur immer geschehen kann.

So weit eine Mitbenützung der Zubehörden des Bahnhofs zu Mühlacker und der auf demselben bereits bestehenden Gebäude und Einrichtungen für den Betrieb der Verbindungsbahn ohne Beeinträchtigung des Betriebs der Württembergischen Bahn und ohne Erweiterungsbauten für diese herbeizuführen, zulässig ist, wird dieselbe von der Königlich Württembergischen Regierung unentgeltlich gestattet.

Die Großherzoglich Badische Regierung haftet jedoch für solche Beschädigungen, welche nicht durch Zufall oder den ordnungsmäßigen Gebrauch, sondern durch Verschulden ihres Personals allenfalls herbeigeführt werden könnten.

Einrichtungen und Gebäude, die für die gemeinschaftliche Benützung beider Bahnverwaltungen auf diesem Bahnhofe noch erforderlich werden, so wie deren Ausrüstung mit beweglichen Gegenständen an Maschinen, Werkzeugen, Expeditions- und Hausgeräthen aller Art sind von beiden Theilen auf gemeinschaftliche Kosten herzustellen und zu unterhalten. Die Ausführung der Einrichtungen und Gebäude dieser Art wird die Königlich Württembergische Regierung nach gemeinschaftlich aufzustellenden Planen durch ihre technischen Beamten besorgen lassen.

Die Herstellung, bauliche Unterhaltung und Ausstattung der ausschließlich für Zwecke der Großherzoglich Badischen Regierung auf der Station Mühlacker zu errichtenden Gebäude und sonstigen Einrichtungen besorgt und bestreitet diese selbst.

Artikel 10.

Der Bau der nach gegenwärtigem Vertrage auszuführenden Eisenbahn soll, wenn nicht außerordentliche Hindernisse eintreten, binnen drei Jahren nach beiderseits erfolgter Ratifikation vollendet werden.

Artikel 11.

Nach vollendetem Bau wird die Großherzoglich Badische der Königlich Württembergischen Regierung eine detaillirte rechnungsmäßige Nachweisung über die innerhalb ihres Gebiets aufgewendeten Baukosten nebst einem vollständigen, das vermarkte Bahneigenthum und seine Zubehörden nachweisenden Plane übergeben, welche Urkunden in dem Königlich Württembergischen Staatsarchive niedergelegt werden sollen.

Artikel 12.

Die Großherzoglich Badische Regierung verpflichtet sich, ihre Behörden anzuhalten, daß die auf Königlich Württembergischem Gebiete liegende Bahnstrecke nebst sämmtlichen Beiwerken mit gleicher Sorgfalt gebaut, fortwährend unterhalten und betrieben werde, wie die Bahn auf Großherzoglich Badischem Gebiete.

Ohne Zustimmung der Königlich Württembergischen Regierung wird die Großherzoglich Badische Regierung diese Bahnstrecke weder veräußern, noch in irgend einer Weise belasten, noch den Betrieb der Gesammtbahn einem Dritten überlassen.

Artikel 13.

Bei Feststellung der Fahrtenplane auf den beiderseitigen Bahnen soll darauf Bedacht genommen werden, daß die Fahrten auf denselben in Mühlacker gehörig ineinandergreifen.

Im Sommer sollen wenigsteus vier, im Winter wenigstens drei Fahrten täglich in beiden Richtungen zwischen Pforzheim und Mühlacker stattfinden und ebenso auf der Königlich Württembergischen Staatseisenbahn die Station Mühlacker passiren.

Artikel 14.

Badischer Seits dürfen die Fahrpreise für Personen und Beförderungsgegenstände aller Art sowie die Lagergebühren auf der Pforzheim-Mühlacker-Verbindungsbahn nicht höher gestellt werden, als jene auf der Badischen Hauptbahn im Allgemeinen.

Auch soll Badischer Seits dem Verkehr von Bruchsal und weiterher über Durlach und Mühlacker und weiterhin sowie umgekehrt, ferner Württembergischer Seits dem Verkehr von Mühlacker und weiterher über Bruchsal nach Durlach und weiterhin sowie umgekehrt, keine Begünstigung eingeräumt werden, die nicht auch dem Verkehr auf der Linie über Bruchsal-Bretten beziehungsweise Mühlacker-Pforzheim eingeräumt würde.

Artikel 15.

Gegenstände, welche nach den im Königreiche Württemberg bestehenden oder künftig ergehenden Verordnungen dem Postzwange unterliegen, wird die Großherzoglich Badische Betriebsverwaltung innerhalb Württembergischen Gebiets nicht auf eigene Rechnung übernehmen; sie verpflichtet sich vielmehr zu Gunsten der Württembergischen Postverwaltung, die Beförderung von Briefpaketen und Zeitungen, wenn deren Gesammtgewicht an einem Tag einen Zollzentner nicht übersteigt, auf der Strecke von Mühlacker bis an die Landesgränze und umgekehrt von da bis Mühlacker unentgeltlich zu besorgen und die gleiche Frachtbefreiung auch für die postdienstlichen Pakete zu gestatten.

Für alle Brief- und Zeitungspakete, welche an einem Tage zusammen einen Zentner übersteigen, sowie für sämmtliche Päckereien, einschließlich von Geld- und Werthpapieren, wird aber der Badischen Eisenbahnverwaltung von der Württembergischen Postverwaltung — ohne Rücksicht auf den Inhalt — die auf die Strecke von Mühlacker bis zur Landesgränze und umgekehrt fallende Fracht ohne Berechnung eines Zuschlags (Versicherungsprämie) unter Zugrundlegung des am Schlusse jeden Monats sich ergebenden Gesammtgewichts aller in diesem Zeitraume erfolgten Sendungen in dem Betrage der Eilguttaxe für Güter der Normalklasse des Badischen Gütertarifs vergütet.

Der Großherzoglich Badischen Eisenbahnverwaltung steht das Recht zu, durch Abwägen der Sendungen das in den offen mitzugebenden Postkarten verzeichnete Gewicht zu prüfen.

Artikel 16.

Will die Königlich Württembergische Militärverwaltung zur Beförderung von Truppen nebst deren Material und Effekten im Dienste von der Eisenbahn innerhalb des Königreichs Gebrauch

machen, so ist die Großherzoglich Badische Betriebsverwaltung verpflichtet, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten. Die Königlich Württembergische Militärverwaltung vergütet für solche Transporte die Hälfte der im Tarif bestimmten Taxe. Einzelne Militärpersonen dagegen, auch wenn sie im Dienste reisen, sowie Militäreffekten ohne Begleitung von Truppen zahlen die volle Taxe.

Andere Militärtransporte dürfen auf der im Königreich befindlichen Eisenbahnstrecke ohne Erlaubniß der Königlichen Regierung nicht stattfinden.

Artikel 17.

Die Großherzoglich Badische Eisenbahnverwaltung wird bei der Besetzung der Eisenbahnstellen (Stationsämter) für die auf Königlich Württembergischem Gebiet gelegene Bahnstrecke auch auf Anstellung Württembergischer Staatsangehöriger Bedacht nehmen und bei Anstellung niederer Diener (Bahnwärter, Packer, Arbeiter ꝛc.) für den Bahnbetrieb auf Königlich Württembergischem Territorium vorzugsweise Württemberger (insbesondere frühere Angehörige des Militärs) berücksichtigen.

Artikel 18.

Für alle innerhalb des Königlich Württembergischen Gebiets auf der Verbindungsbahn und ihren Zubehörden vorkommenden, so wie für — die Sicherheit des Betriebs auf derselben gefährdenden Vergehen und Verbrechen gelten die Württembergischen Gesetze und Verordnungen, sowie diese überhaupt — auch so weit sie sicherheitspolizeiliche Vorkehrungen betreffen, auf der Verbindungsbahn innerhalb des Königlich Württembergischen Gebiets überall Anwendung finden.

Die von der Großherzoglich Badischen Regierung auf der fraglichen Bahnstrecke angestellten Beamten und Diener sind für die Handhabung der Bahnpolizei innerhalb ihres Bezirks verantwortlich. Sie werden deßhalb für die ihnen in dieser Beziehung obliegenden Verrichtungen von Seiten der Königlich Württembergischen Regierung verpflichtet und instruirt. Auch haben die Anzeigen derselben die gleiche Glaubwürdigkeit wie diejenigen der Angestellten der Königlich Württembergischen Eisenbahn.

Artikel 19.

In Beziehung auf die Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der Bahnpolizeivorschriften stehen dem für die Bahnstrecke auf Württembergischem Gebiete angestellten Stationsvorstande dieselben Befugnisse zu, welche durch die betreffenden Verordnungen den Württembergischen Stationsvorständen eingeräumt sind, und treten die Württembergischen Polizeibehörden erst in denjenigen Fällen ein, welche in jenen Verordnungen bezeichnet sind.

Die von demselben erkannten polizeilichen Strafen fallen in die Unterstützungskasse der niedern Diener bei den Württembergischen Verkehrsanstalten. Für alle übrigen an oder auf der fraglichen Bahnstrecke begangenen Verbrechen und Vergehen sind die ordentlichen Württembergischem Gerichte und Polizeibehörden zuständig.

Wird die Verhaftung eines auf der Verbindungsbahn innerhalb des Württembergischen Gebiets angestellten Eisenbahndieners wegen Verbrechen oder Vergehen von Württembergischen Behörden

verfügt, so wird hiebei von denselben auf die Erfordernisse des Eisenbahndienstes gehörige Rücksicht genommen und die nächstvorgesetzte Eisenbahnbehörde sogleich von der Verhaftung in Kenntniß gesetzt werden.

Artikel 20.

In Absicht auf den inneren Dienst der Bahn, namentlich die Unterhaltung derselben, den Abfertigungsdienst, die Verwaltung des Bahneigenthums so wie die Signalordnung haben die von der Badischen Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten und Diener auch auf Württembergischem Gebiete die bei jener Verwaltung bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

Für auf vorstehende Obliegenheiten sich beziehende Disziplinarvergehen der von der Badischen Eisenbahnverwaltung auf Württembergischem Gebiete angestellten Beamten und Diener sind die Badischen Behörden allein zuständig. Die für solche Vergehen erkannten Geldstrafen werden der betreffenden Badischen Kasse zugewiesen.

Artikel 21.

Wegen der Entschädigungs- oder sonstiger privatrechtlicher Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues und Betriebs der im Königreich gelegenen Bahnstrecke an die Großherzoglich Badische Bauverwaltung oder Betriebsverwaltung erhoben werden könnten, wird dieselbe einen Ort im Königreich als Wohnsitz innerhalb dreier Monate nach Ratifikation dieses Vertrages bezeichnen.

Artikel 22.

Jedem der kontrahirenden Staaten bleibt es vorbehalten, innerhalb seines Gebietes Zweigbahnen anzulegen oder anlegen zu lassen und sie mit der hier vereinbarten Bahn in unmittelbare Verbindung zu setzen.

Artikel 23.

Sollte die Königlich Württembergische Regierung die Anlage von Staats- oder Vizinalstraßen, Kanälen oder Eisenbahnen anordnen oder genehmigen, welche die projektirte Eisenbahn kreuzen, so kann die Großherzoglich Badische Regierung dagegen keine Einsprache erheben, es sollen aber alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit durch solche Anlagen weder der Betrieb der Eisenbahn gehindert werde, noch der Betriebsverwaltung ein Aufwand daraus erwachse.

Die für neue Uebergänge erforderlichen Wärter hat jedoch die Großherzoglich Badische Regierung auf ihre Kosten aufzustellen.

Artikel 24.

Die Badische Eisenbahnverwaltung hat an den Königlich Württembergischen Staat weder aus dem zur Bahn verwendeten Grundeigenthum, noch aus den übrigen Zugehörden derselben, noch aus dem Bahnbetrieb irgend eine Steuer zu entrichten, so wie dieselbe auch von der Beitragspflicht zu Amtskörperschafts- und Gemeindeumlagen in gleicher Weise befreit ist, wie auf Grund des Vertrags vom 4. Dezember 1850 die auf Badischem Gebiet gelegene Strecke der Württembergischen Bahn Bruchsal-Bietigheim.

Die im Königreich wohnenden Angestellten der Großherzoglichen Betriebsverwaltung sind rücksichtlich ihres Diensteinkommens in gleicher Weise, wie die Angestellten bei der Württembergischen Staatseisenbahn, in Württemberg nach Maßgabe der bestehenden Gesetze steuerpflichtig.

Artikel 25.

Der Großherzoglich Badischen Regierung wird es gestattet, längs der Verbindungsbahn auf Württembergischem Gebiete eine Telegraphenleitung für den Bahndienst anzulegen und auf der Station Mühlacker an die Württembergische Telegraphenleitung anzuschließen.

Diese Telegraphenleitung soll bis auf anderweitiges Uebereinkommen als Zugehör der Verbindungsbahn angesehen und mit derselben nach den gleichen Bestimmungen behandelt werden.

Ueber die Anlage einer Telegraphenleitung für den Depeschendienst (allgemeinen Verkehr) bleibt Verständigung vorbehalten.

Artikel 26.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zur höchsten Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden zu Stuttgart sobald als möglich — längstens binnen vier Wochen — vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Insiegel eigenhändig unterzeichnet.

Stuttgart, den 6. November 1860.

(gez.) J. von Dusch,
Großherzoglich Badischer Kammerherr und Legationsrath, Geschäftsträger am Königlich Württembergischen Hofe.
(L. S.)

(gez.) L. von Schwarz,
Oberfinanzrath und Vorstand der Königlich Württembergischen Eisenbahnbaukommission.
(L. S.)

Nr. LXVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 31. Dezember 1860.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Postvereinsvertrag vom 18. August 1860 betreffend.

Der revidirte Postvereinsvertrag vom 5. Dezember 1851, bekannt gemacht durch Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten unterm 26. April 1852, Regierungsblatt Nr. XX., und die Nachtragsverträge vom 3. September 1855 und 26. Februar 1857, verkündet durch die Beschlüsse des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 15. April 1856 und 25. Juni 1858 (Regierungsblatt von 1856 Nr. XIII. und von 1858 Nr. XXIX.) wurden nebst den Beschlüssen der am 15. Mai 1860 in Frankfurt a. M. zusammengetretenen vierten deutschen Postkonferenz in Einen Vertrag vom 18. August 1860 zusammengefaßt. Dieser Vertrag nebst dem zugehörigen Reglement für den Postvereinsverkehr werden, nachdem solche die allseitige Ratifikation erhalten haben, mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vollzug auf den ersten Januar 1861 angeordnet ist.

Im Großherzogthum Luxemburg treten übrigens die Bestimmungen des Postvereinsvertrags vom 18. August 1860 und des zugehörigen Reglements für den Postvereinsverkehr nur in so weit in Kraft, als sie die Briefpost betreffen und im Verkehre Seitens des Großherzogthums Luxemburg mit den übrigen Vereinsstaaten oder dem Vereinsauslande finden die Bestimmungen der Artikel 19, 22, 28 und 29 des Postvereinsvertrages und die §§. 1 und 11 des Reglements für den Postvereinsverkehr, sowie überhaupt alle das Gewicht der Briefpostsendungen beschränkenden Bestimmungen keine Anwendung, und es wird statt derselben der Artikel 19 des revidirten Postvereinsvertrages vom 5. Dezember 1851 beibehalten.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1860.

Großherzogliches Handelsministerium.

Weizel.

Vdt. Gebhard.

Nachdem der revidirte Postvereins-Vertrag vom 5. Dezember 1851 durch die Nachtragsverträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 ergänzt und abgeändert worden ist, haben die Hohen Regierungen von Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg, sowie Seine Durchlaucht der Fürst von Thurn und Taxis, für zweckmäßig erachtet, die bezeichneten Verträge nebst den Beschlüssen der am 15. Mai 1860 in Frankfurt a. M. zusammengetretenen vierten deutschen Postkonferenz in Einen Vertrag zusammenfassen zu lassen, und ist demzufolge von den Bevollmächtigten der gedachten Hohen Regierungen und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Thurn und Taxis der nachstehende

Postvereins-Vertrag

vorbehaltlich der Höchsten Ratifikationen verabredet worden.

A. Grundsätzliche Bestimmungen.

Artikel 1.

Umfang und Zweck des Vereins.

Der deutsche Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiet an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Artikel 2.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Artikel 3.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregals-Rechten.

Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der betheiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregals-Rechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine ist für den Umfang der von denselben nach dem bisherigen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgt. Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt werden, als darüber zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Einigung getroffen wird.

Artikel 4.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Korrespondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die innere Vereins-Korrespondenz über anderes Vereinsgebiet stückweise oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Bezüglich der Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Korrespondenz der Hansestädte gelten die zwischen den betheiligten Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse getroffenen oder noch zu treffenden besonderen Vereinbarungen.

Artikel 5.

Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Korrespondenz Sorge zu tragen, und falls von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postkurses zur Beförderung der eigenen Korrespondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, diesem Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15 und 16 festgesetzten Transitgebühr zu entsprechen.

Artikel 6.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, so weit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Verkehrsmittel überall für die Beförderung der Korrespondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Artikel 7.

Entfernungs-Maaß.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Artikel 8.

Vereins-Gewicht.

Für alle Gewichts-Bestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereinsstaaten gilt als Ge-

wichts-Einheit das Zollpfund. Dasselbe wird vom 1. Januar 1862 an im gesammten Postvereins-verkehre in 30 Loth, mit der Unterabtheilung in Zehntel, getheilt, sofern nicht bis dahin von Bundeswegen eine andere Eintheilung des Gewichts beschlossen werden sollte.

Artikel 9.

Münzwährung.

Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht.

Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 30 Thaler-, des 45 Gulden- und des 52½ Guldenfußes, werden in Beziehung auf die Zutaxirung und Abrechnung den Ländern des 30 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt.

Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehre der Vereins-Postverwaltungen geschieht, sofern nicht anderweitige Verständigung besteht, in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.

Der hierbei in Folge von Coursdifferenzen etwa eintretende Verlust wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Artikel 10.

Abrechnung.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt, übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen anzurechnende Portobetrag ist nach Maaßgabe des Art. 9 in der Währung desjenigen Postgebiets anzusetzen, für welches die betreffende Korrespondenz zur Abgabe an den Adressaten oder zur unmittelbaren Auslieferung an das Vereinsausland bestimmt ist. Falls innerhalb dieses Postgebiets verschiedene Münzwährungen bestehen, erfolgt der Ansatz in der verabredeten Währung. Bei der Abrechnung wird die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages geleistet.

B. Briefpost.

Artikel 11.

Gemeinschaftliches Porto.

Die sämmtlichen nach Art. 1 zu dem deutschen Postvereine gehörigen Staatsgebiete stellen bezüglich der Briefpost für die Vereins-Korrespondenz und Zeitungsspedition Ein ungetheiltes Post-gebiet dar.

In Folge dessen wird diese Korrespondenz ꝛc., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt.

I. Briefverkehr.

Artikel 12.

Vereins-Korrespondenz.

Unter Vereins-Korrespondenz ist sowohl die Korrespondenz der Vereins-Postbezirke unter sich (innere Vereins-Korrespondenz) als auch die Wechsel-Korrespondenz eines Vereins-Postbezirks mit dem Auslande (äußere Vereins-Korrespondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob die letztere nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

a) Innere Vereins-Korrespondenz.

Artikel 13.

Bezug des Porto.

Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Korrespondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsort ohne Portoansatz ausgeliefert.

Artikel 14.

Hinwegfallen des Transitporto.

Für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Korrespondenz wird ein besonderes Transitporto von den Korrespondenten nicht erhoben.

Artikel 15.

Transitgebühr.

Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren treten, insofern zwischen den betheiligten Postverwaltungen nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind oder künftig getroffen werden, folgende Bestimmungen ein:

a) die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als stückweise transitirenden Korrespondenz mit 1/3 Silberpfennig pro Meile bis zu einem Maximum von 7 Pfunden oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.

b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen, werden dabei nicht in Ansatz gebracht, auch wenn sie im internen Verkehr zwischen zwei Theilen eines und desselben Vereinsbezirks

vorkommen und durch dazwischenliegendes Gebiet anderer Vereins-Postverwaltungen transitiren.

c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in direkter Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.

d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Korrespondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.

e) Die Transitgebühr vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Artikel 16.

Vergütung der Transitgebühr.

Die nach den Bestimmungen des Art. 15 auszumittelnden Transitgebühren sind in abgerundeten jährlichen Pauschal-Summen zwischen den betheiligten Verwaltungen zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittelung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittelung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Artikel 17.

Vereinsbriefportotaxen.

Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die Vereins-Korrespondenz werden nach der Entfernung in gerader Linie bemessen und betragen für den einfachen Brief (vergl. Art. 18):

bei einer Entfernung

			Oest. Währ.		Südd. Währ.
bis zu 10 Meilen einschließlich . . .	1 Sgr.	oder	5 Nkr.	oder	3 Kr.
über 10 bis zu 20 Meilen einschließlich.	2 „	„	10 „	„	6 „
über 20 Meilen	3 „	„	15 „	„	9 „

je nach der Landeswährung.

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Artikel 18.

Gewicht des einfachen Briefes, Gewichts- und Taxprogression.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth (1/30 des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Artikel 19.

Beförderung mit der Briefpost.

Portopflichtige Briefschaften ohne Werthangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpost-Sendungen; schwerere aber bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird.

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Artikel 27 bezeichneten Korrespondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Artikeln 28 und 29 aufgeführten Dienstkorrespondenzen aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der Briefpost befördert.

Außerdem sind die aus dem Vereins-Auslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen, insofern die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegen stehen, ohne Unterschied des Gewichtes mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Artikel 20.

Frankirung.

Für die innere Vereins-Korrespondenz soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Korrespondenz innerhalb des Vereinsgebietes, noch für Briefe nach dem Auslande statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Artikel 21.

Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, unterliegen jedoch einem Zuschlage von 1 Silbergroschen oder 5 Neukreuzern Oesterr. Währ. oder 3 Kreuzern Südd. Währ. für jeden einfachen Portosatz.

Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird das Ergänzungs-Porto und der Zuschlag eingehoben.

Bei Ermittelung des Werthes der verwendeten Marken u. s. w. werden 1 Silbergroschen, 5 Neukreuzer Oesterr. Währ. und 3 Kreuzer Südd. Währ. gleichgerechnet, und es ist hiernach das Ergänzungs-Porto ohne weitere Reduktion anzusetzen.

Der Zuschlag ist bei solchen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der ver-

wendeten Marken ꝛc. nicht einmal dem Betrage der einfachen Portotaxe für den Brief gleichkommt, für das Gesammtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Taxsätze) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Artikel 22.

Sendungen unter Band.

Für Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 4 Silberpfennigen oder 2 Oesterr. Neukreuzern oder 1 Kreuzer Südd. Währ. bis zum Gewichte von Einem Loth ausschließlich und ferner für je Ein Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Lohtheile angesetzt. Kreuz- und Streifband-Sendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen werden.

Artikel 23.

Waarenproben und Muster.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsgemäß verpackt sind, wird bis zu 2 Loth ausschließlich und ferner für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung (im Falle der Nichtfrankirung nebst Zuschlag) erhoben.

Dergleichen Sendungen sind bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Artikel 24.

Rekommandirte Briefe.

Für rekommandirte Briefe ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Rekommandationsgebühr von 2 Silbergroschen oder 10 Oesterreichischen Neukreuzern oder 6 Kreuzer Südd. Währ. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen.

Die Rekommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheben.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 2 Sgr. oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. von dem Absender zu erheben.

Die Rekommandation von Kreuzband- und Mustersendungen ist gestattet. Für dergleichen rekommandite Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22 und 23) die Rekom-

mandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen die für rekommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Artikel 25.

Ersatzleistung.

Für einen abhanden gekommenen rekommandirten Brief wird, mit Ausnahme eines durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thlrn. oder 21 fl. Oesterr. oder $24\frac{1}{2}$ fl. Südd. Währung geleistet. Das Reklamationsrecht erlischt nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten rekommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den einzelnen Bezirken etwa bestehenden abweichenden Vorschriften.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, in deren Bezirke der Brief aufgegeben worden ist. Wenn eine Postverwaltung für einen erweislich nicht in ihrem Bezirke verloren gegangenen Brief dem Absender Ersatz geleistet hat, so ist sie sofort von derjenigen Verwaltung zu entschädigen, welche die Sendung von ihr übernommen hat. Diese letztere Verwaltung ist befugt, in gleicher Weise ihren Regreß gegen die nächstfolgende Verwaltung zu nehmen und so fort. Den Schaden trägt schließlich diejenige Verwaltung, welche weder die richtige Bestellung, noch auch die Ueberlieferung an eine andere Postverwaltung nachweisen kann.

Für Verluste, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht statt. Dagegen haben bei diesfallsigen Reklamationen zunächst diejenigen Postverwaltungen, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Absender zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Artikel 26.

Bestellung durch Expressen.

Briefe aus den Vereinsbezirken, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expreßbriefe müssen jederzeit rekommandirt sein.

Für jeden am Orte der Abgabe-Postanstalt zu bestellenden Expreßbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Sgr. oder 15 Oesterr. Neukreuzern oder 9 Kr. Südd. Währ. zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn 3 Sgr. oder 15 Oesterr. Neukreuzer oder 9 Kr. Südd. Währ. für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Die vorstehenden Gebühren und der Botenlohn für die expresse Bestellung sind jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheben.

Die Gebühren und den Botenlohn bezieht die Abgabepostanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreßbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Artikel 27.

Portofreiheiten.

Die Korrespondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis wird in dem ganzen Vereinsgebiete ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert.

Artikel 28.

Ferner werden im Vereinsgebiete bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich gegenseitig portofrei befördert die Korrespondenzen in reinen Staats-Dienstangelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutschen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde einschließlich zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „deutsche Bundesangelegenheit."

Artikel 29.

Bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich werden die dienstlichen Korrespondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reklamation durch die Schuld eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Artikel 30.

Briefe aus dem Heimathland an die im aktiven Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, welche zu Bundeszwecken außerhalb des Staates, welchem sie dienen, dislocirt sind, werden im Wechselverkehre der Vereinsstaaten bis zum Gewicht von 4 Loth ausschließlich, portofrei befördert.

Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Artikel 31.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und Höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheits-Bewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Artikel 32.

Unrichtig geleitete Briefe.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Artikel 33.

Unbestellbare Briefe.

Bei den unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto der Aufgabepostanstalt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von der Postanstalt des Bestimmungsortes das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Artikel 34.

Reklamirte Briefe.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reklamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Artikel 33) einzutreten hat.

Für reklamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt angerechnet worden sind.

Nachzusendende rekommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Artikel 35.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der inneren Vereinskorrespondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, vielmehr werden die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

b) Korrespondenz mit fremden Ländern.

Artikel 36.

Die Vereinskorrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die innere Vereinskorrespondenz. Dabei tritt diejenige Postanstalt an der Grenze, wohin die Korrespondenz nach dem Vereinsgebiete unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und diejenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeamtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen deutschen Grenz-Postverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Packete rückwärts liegender Postverwaltungen transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereinsporto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Der im Art. 21 erwähnte Portozuschlag für nicht frankirte Briefe bleibt bei der Korrespondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem deutschen Postvereine nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Artikel 37.

Für solche Korrespondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenz-Postverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche die Transitleistung in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenz-Postverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Artikel 38.

Die Korrespondenz zwischen fremden, dem Postverein nicht angehörigen, Postgebieten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinspostbezirke wie die Vereinskorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in direktem Verkehre stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. Insoweit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenz-Postverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Artikel 39.

Bei dem Abschlusse neuer Postverträge mit fremden Staaten ist Folgendes maßgebend:

a) Die Verträge sind nach dem Grundsatze vollständiger Reciprocität abzuschließen.

b) Die den Vertrag abschließende Vereins-Postverwaltung tritt, so weit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem direkten Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.

c) In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Portobezug, so weit es sich um den deutschen Portoantheil handelt, auf die gesammte Vereins-Korrespondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dies nur mit Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Vereins-Postverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Porto-Ermäßigung auf die Korrespondenz derselben nicht Anwendung; eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Porto-Ermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen.

d) Außer dem unter c gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer andern Vereins-Postverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze

der kontrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.

e) Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen, bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung in so fern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.

f) Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.

g) Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande in unmittelbarem Postverkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereins-Postverwaltungen zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesammtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.

h) Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereins-Postverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, so weit deren Interesse dabei betheiligt ist.

II. Zeitungs-Verkehr.

Artikel 40.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Vereins-Postanstalten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiete sowohl als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Abgabe an die Pränumeranten.

Artikel 41.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Die Bestellung der in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale hat bei denjenigen Postverwaltungen zu geschehen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Die

Vereinsverwaltungen haben einander die einzelnen Postanstalten zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Zeitungspreis= und Debitsveränderungen jeder Art werden die Postverwaltungen möglichst bald und in kurzen regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Die Versendung hat thunlichst direkt zu erfolgen.

Artikel 42.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß die Postanstalt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Artikel 43.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von der absendenden Postanstalt nachzuliefern, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung.

Artikel 44.

Für die Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale zwischen den Vereinspostanstalten wird eine gemeinschaftliche Gebühr in Gemäßheit des Art. 45 erhoben und unter der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges, Postgebiet transitiren, so ist die an die fremde Postverwaltung zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Artikel 45.

Die Gebühr für die Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welcher die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditionsgebühr fünfzig Prozent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll die Speditionsgebühr jährlich betragen
   a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs= oder mehrmal erscheinen, wenigstens 2 Thaler oder 3 Gulden Oesterr. Währ. oder 3 fl. 30 kr. Südd. Währ. und höchstens 6 Thaler oder 9 Gulden Oesterr. Währ. oder 10 fl. 30 kr. Südd. Währ.,

b) bei Zeitungen, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Gulden Oesterr. Währ. oder 2 fl. 20 kr. Südd. Währ. und höchstens 4 Thlr. oder 6 Gulden Oesterr. Währ. oder 7 fl. Südd. Währ.;

2) für nicht politische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünfundzwanzig Prozent des Nettopreises, zu welchem die absendende Postanstalt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Ob eine Zeitung als eine politische oder als eine nicht politische zu betrachten sei, hat die Postverwaltung desjenigen Postgebiets zu entscheiden, in welchem der Verlagsort gelegen ist.

Artikel 46.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Artikel 47.

Die in Art. 45 stipulirte gemeinschaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht der Abgabepostanstalt frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren, als dem bereits bestehenden Betrage.

Artikel 48.

Die bestellende Postanstalt hat an diejenige Postanstalt, von welcher sie eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Artikel 49.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Artikel 50.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen anderen, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von der Postanstalt des Bestellungs- oder des Verlagsorts zu erfolgen, und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem andern Vereinsbezirke gelegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schlusse des Abonnementstermins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, so wie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beiden gleichmäßig zu theilende Gebühr von 10 Sgr. oder 50 Kr. Oesterr. Währ. oder 35 Kr. Südd. Währ.

Artikel 51.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß die betreffende Grenzpostanstalt, bei welcher die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angenommen.

Der Zeitungsverkehr eines an das Ausland grenzenden Vereins-Postbezirks mit dem Auslande hat nicht als Vereinsverkehr zu gelten, und ist deßhalb den vorstehenden Bestimmungen an sich nicht unterworfen.

C. Fahrpost.

Artikel 52.

Gemeinschaftliches Porto.

Die sämmtlichen Vereinspostbezirke stellen auch bezüglich der Vereins-Fahrpostsendungen ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen Ein ungetheiltes Postgebiet dar.

Artikel 53.

Vereinsfahrpostsendungen.

Vereins Fahrpostsendungen sind solche Fahrpostsendungen, bei denen der Aufgabeort und der Bestimmungsort in verschiedenen Vereinspostbezirken liegen.

Bei Sendungen aus und nach fremden, zum deutschen Postvereine nicht gehörenden, Staaten wird dasjenige Postgebiet, welchem die Sendung unmittelbar vom Auslande zugeht, als Postgebiet des Aufgabeortes, und dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsortes angesehen.

Fahrpostsendungen, welche in unmittelbarem Wechselverkehre zwischen einer Grenzpostverwaltung und dem Vereins-Auslande vorkommen, gehören nicht zu den Vereinssendungen.

Artikel 54.

Portoberechnung.

Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Spedition, in Einer Summe berechnet.

Artikel 55.

Festsetzung der Entfernungen.

Die Entfernungen bis einschließlich 20 Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von 4 Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrate gelegenen Orte haben die Taxe des Mittelpunktes.

Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Für den Vereinsfahrpostverkehr mit dem Vereinsauslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

Artikel 56.

Fahrposttarif.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit deklarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Artikel 57.

Gewichtporto.

Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund auf 4 Meilen 1/6 Silbergroschen.

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Taxbestimmungen in Silbergroschen ausgerechneten Portosätze werden in Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reduktionstabellen auf die Erhebungsmünze reducirt. Taxbruchtheile werden auf 1/4 Sgr. resp. 1 Kr. oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze erhöht.

Artikel 58.

Minimalsätze des Gewichtporto.

Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben:

				Oesterr. Währ.	Südd. Währ.
bis einschl.	8	Meilen:	2 Sgr.	= 10 Neukr.	= 7 Kr.
über	8—16	„	3 „	= 15 „	= 10 „
„	16—24	„	4 „	= 20 „	= 14 „
„	24—32	„	5 „	= 25 „	= 18 „
„	32	„	6 „	= 30 „	= 21 „

Für Sendungen bis einschließlich 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschließlich 4 Meilen das Minimalporto mit 1½ Sgr. oder 7 Neukr. Oesterr. Währ. oder 5 Kr. Südd. Währ. erhoben.

Artikel 59.

Werthporto.

Das Werthporto beträgt:

	bis einschließl 50 Thlr. = 75 fl. Oest. W. = 87½ fl. Südd. Währ.	üb. 50—100 Thlr. = 75—150 fl. Oesterr. Währ. = 87½—175 fl. Südd. Währ.	für jede weitere 100 Thlr = 150 fl. Oestr. W. = 175 fl. Süd. Währ.
bis einschließlich 12 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12—48 "	1 "	2 "	2 "
über 48 "	2 "	3 "	3 "

Bezüglich der Sendungen über 1000 Thlr., 1500 fl. Oesterr. Währ. oder 1750 fl. Südd. Währ. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.

Die Erhebung des Werthporto, beziehungsweise dessen Reduktion in die Landesmünze, erfolgt nach Maßgabe der in Artikel 57 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 60.

Sendungen gegen Rückschein

Der Absender einer nach einem Orte des Vereinsgebietes bestimmten Fahrpostsendung kann bei der Aufgabe die Beibringung einer Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retour-Recipisse) begehren. Er hat dafür eine Gebühr von 2 Sg. oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. zu Gunsten der absendenden Postanstalt bei der Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

Artikel 61.

Nachnahmen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 fl. Oesterr. Währ. oder 87½ fl. Südd. Währ. nachgenommen werden. Nachnahmen von Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage zuläßig.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben.

Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe kann im Allgemeinen und selbst bei

einer vorschriftswidrig verzögerten Einsendung des Rückscheins nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Für Nachnahmesendungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr von 1 Sgr. oder 5 Neukr. Oesterr. Währ. oder 3 Kr. Südd. Währ. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens

a) Oesterreichischer Währung 1⁴⁄₁₀ Neukr.,

b) Süddeutscher Währung 1 Kr. erhoben.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr wird erhoben in der Währung des Aufgabepostbezirks.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Gebühr zur gemeinschaftlichen Einnahme gehört (Art. 69), wird dieselbe in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo sie zur Erhebung kommt.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Nachnahme-Sendungen wird die Gebühr nicht noch einmal angesetzt. Nachnahmebriefe bis 4 Loth ausschließlich ohne Werthangabe bleiben auch vom Retourporto frei.

Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedion bestehen.

Artikel 62.

Baare Einzahlungen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 50 Thlr. oder 75 fl. Oesterr. Währ. oder 87½ fl. Südd. Währ. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Für Sendungen mit baaren Einzahlungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr erhoben, welche beträgt für je 5 Thlr. — 1 Sg., für je 5 fl. Oesterr. Währ. 3½ Oesterr. Neukr. und für 5 fl. Südd. Währ. — 2 Kr. Die Gebühr wird in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo dieselbe zur Erhebung kommt.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig, doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrags aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann und das Geld dem Einzahlenden zurückgegeben werden muß.

Bei Retoursendungen findet eine Erhebung von Porto und Gebühr für den Rückweg nicht statt. Für die Nachsendung wird nur das Porto — ohne die Gebühr — noch einmal angesetzt.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen.

Artikel 63.

Begleitbriefe.

Begleitbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen, und werden in diesem Falle mit besonderem Porto nicht belegt. Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Loth oder darüber schwer, so wird er mit dem Fahrpostporto belegt.

Bei unbestellbaren schwereren Begleitbriefen bis zum Gewicht von 4 Loth ausschließlich wird für die Rücksendung kein Porto erhoben.

Artikel 64.

Mehrere Stücke zu demselben Begleitbriefe.

Gehören mehrere Sendungen zu demselben Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und eventuell das Werthporto besonders berechnet.

Artikel 65.

Frankirungsfreiheit.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsort zu frankiren.

Artikel 66.

Nebengebühren.

Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Artikel 67.

Portoberechnung bei Zurück- oder Nachsendung.

Zurückgehende und weitergehende Sendungen werden, mit den in den Art. 61, 62, 63 bezüglich des Retourporto vorbehaltenen Ausnahmen, wie Sendungen behandelt und taxirt, welche an dem Orte, von wo aus die Zurücksendung beziehungsweise Nachsendung erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgabeorte beziehungsweise dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden.

Artikel 68.

Portofreiheiten und Portoermäßigung.

Ueber Portofreiheit im Vereins-Fahrpostverkehre gelten die nachstehenden Grundsätze:

1) Die gewöhnlichen Schriften- und Aktensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und andern öffentlichen Behörden des einen Postgebietes

mit solchen Behörden eines andern sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Die Werth- und Vorschußsendungen, auch Baarzahlungen der gedachten Behörden sind im Postvereinsverkehre portopflichtig.

2) Alle Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Vereins-Postbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und als Postdienstsache und mit dem Namen der absendenden Stelle bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

3) Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bereits bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener, Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch ferner portofrei.

4) Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten, sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

5) Alle Fahrpostsendungen anderer Art sind im Postvereins-Verkehre vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

Für Fahrpostsendungen aus dem Heimathslande an die außerhalb desselben zu Bundeszwecken dislocirten Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts ist bis zum Gewichte von 6 Pfund einschließlich und bis zu dem Werthe von 20 Thlr. einschließlich die Hälfte des treffenden Gewicht- und Werthporto, jedoch mit Beschränkung der ermäßigten Taxe auf ein Minimum von 4 Sgr., in Ansatz zu bringen.

Artikel 69.

Vertheilung der Portoeinnahme.

Die Gesammt-Portoeinnnahme aus dem Vereins-Fahrpostverkehre wird unter sämmtliche Vereins-Verwaltungen, welche ein eigenes Fahrpostwesen besitzen, vertheilt. Die Gebühren für Nachnahmen und baare Einzahlungen gehören zur gemeinschaftlichen Einnahme erst von dem Zeitpunkte an, mit welchem neu ermittelte Prozentantheile in Anwendung kommen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Gebühr für Nachnahmen von der vorschußleistenden Postanstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen von der Postanstalt des Bestimmungsorts bezogen.

Zur Ermittelung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Gesammteinnahme wird unter Zugrundelegung der nachbezeichneten Entfernungsstrecken das Porto für sämmtliche in den Karten vom 6., 11., 16., 21., 26. und letzten Tag der zwölf Monate eines Jahres eingetragene portopflichtige Fahrpostsendungen nach dem zur Zeit des Zusammentritts der Tarirungs-Kommission (Art. 70) gültigen Vereinsfahrpost-Tarife, jedoch für jedes Gebiet abgesondert, berechnet.

Als Entfernungsstrecken für jedes einzelne Postgebiet werden die direkten Entfernungen vom Abgangsorte bis zur Grenz-Ausgangspostanstalt und von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zum Bestimmungsorte (bei transitirenden Sendungen von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zur Postanstalt an der Ausgangsgrenze) angesehen.

Zu den hiernach ermittelten Entfernungen werden je 2 Meilen hinzugerechnet.

Da wo die Grenz-Eingangspostanstalt zugleich den Bestimmungsort, beziehungsweise die Grenz-Ausgangspostanstalt den Aufgabeort bildet, wird die Entfernungsstrecke auf 4 Meilen angenommen.

Die Gebühr für Nachnahmen wird für die Verwaltung der vorschußleistenden Postanstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen für die Verwaltung der Postanstalt des Bestimmungsorts in Ansatz gebracht.

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Portosummen ergibt sich der Prozentsatz, mit welchem jede Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen hat.

Jede Vereinsverwaltung ist berechtigt, eine neue Ermittelung der Prozentsätze herbeizuführen. Sobald das desfallsige Verlangen den übrigen Verwaltungen mitgetheilt ist, gelten die bis dahin in Kraft gewesenen Prozentsätze nur noch für das laufende Quartal. Vom ersten Tage des nächstfolgenden Quartals an werden diejenigen Prozentsätze maßgebend, die sich nach der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu beschaffenden neuen Austaxirung der Sendungen ergeben haben. Diese Austaxirung hat sich auf das mit demselben Quartalstage beginnende Jahr zu erstrecken. Bis die Arbeiten der Taxirungs-Kommission vollendet sind, erfolgt, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, die Vertheilung der Fahrposteinnahme vorläufig nach den bis dahin gültig gewesenen Prozentsätzen.

Das Ergebniß jeder Ermittelung der Prozentantheile bleibt wenigstens 2 Jahre in Kraft.

Die am Schlusse des Jahres 1860 bestehenden Prozentsätze bleiben noch bis zum 30. Juni 1861 gültig. Für die Zeit vom 1. Juli 1861 an findet nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine neue Ermittelung der Prozentsätze statt.

Artikel 70.

Kommission zur Ermittelung der Prozentsätze.

Die Ermittelung der Prozentsätze, mit welchen die einzelnen Vereins-Verwaltungen an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen haben, erfolgt durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentretende Kommission.

Die Art der Zusammensetzung, die Zeit des Zusammentritts, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Kommission wird von den Vereinsverwaltungen durch besondere Verabredung festgesetzt.

Artikel 71.

Transitverhältnisse.

Hinsichtlich der Berechnung und des Bezuges der Portoantheile für Transitleistungen bleiben auch bei künftigen Ermittelungen die Verhältnisse vor dem 1. Juli 1858, wie solche bereits bei Ermittelung der jetzt geltenden Prozentsätze berücksichtigt worden sind, unter nachfolgenden Bestimmungen maßgebend:

1. Diejenigen Strecken, auf denen bis zur genannten Zeit ein Transit ohne Bezug von Transitporto oder Transitvergütung stattgefunden hat, bleiben bei Ermittelung der Einnahmeantheile auch künftig außer Betracht.

2. Diejenigen Strecken dagegen, auf denen das volle Transitporto nach Maßgabe des Vereinstarifs bezogen und erhoben wurde, kommen bei der Tarirung behufs Ermittelung des Prozentsatzes nach ihrer Länge in direkter Entfernung auch künftig zu Gunsten der betreffenden transitleistenden Verwaltungen in Berechnung.

3. Für solche Strecken, auf denen statt des vollen Transitporto nur eine bestimmte, nach den einzelnen Sendungen bemessene Quote desselben bezogen wurde, ist der Tarirung für die Prozentsatz-Ermittelung auch nur diese Quote zum Grunde zu legen.

4. Für diejenigen Fälle, in welchen für den Transit Abfindungssummen, Pauschalvergütungen 2c. gezahlt worden sind, wird festgesetzt,

a) daß da, wo der ursprünglichen Bemessung dieser Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine bestimmte Quote des normalen Transitporto nachweisbar zum Grunde liegt, eben diese Quote für die Tarirung zum Zwecke der Prozentsatz-Ermittelung maßgebend ist,

daß hingegen

b) da, wo für die Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine solche nachweisbare Grundlage fehlt, während der Zeit von zwei Monaten für die auf der betreffenden Strecke transitirenden Fahrpost-Sendungen das normale Transitporto zu notiren und auf Grund dieser Notizen resp. ihrer Vergleichung mit der stipulirten Abfindungssumme oder Pauschalvergütung, die entsprechende Quote des normalen Transitporto zu ermitteln ist.

Die in beiden Fällen eintretende Ermittelung des Verhältnisses ist durch eine Verständigung zwischen den bei der Benutzung der betreffenden Transitstrecken betheiligten Postverwaltungen festzustellen und mit einer sachgemäßen Ausführung der Tarirungs-Kommission zum Behufe der Prozent-Ermittelung mitzutheilen.

5. Wo in Absicht auf die Transitverhältnisse das Gebiet einer Vereinsverwaltung ganz oder theilweise dem Gebiete einer andern Vereinsverwaltung zugerechnet wurde, bleibt, mit Ausnahme der unter Nr. 6 gedachten besondern Fälle, auch künftig dieses Verhältniß bestehen, so daß demnach die letztere Verwaltung das Porto für diejenigen Strecken eines fremden Bezirkes, welche ihr bisher schon zugerechnet wurden, bezieht, wogegen sie, nach wie vor, an die betreffende andere Verwaltung die bisherige Vergütung zu zahlen hat.

6. Glaubt eine Vereinsverwaltung, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen, an eine andere Verwaltung für die Durchführung von Vereinssendungen höhere Anforderungen stellen zu können, so bleibt die Verständigung hierüber den betheiligten Verwaltungen überlassen, ohne daß dadurch ein Einfluß auf eine veränderte Prozentberechnung geübt wird.

7. Neue Transitstrecken, welche seit dem 1. Juli 1858 zur Benutzung gelangt sind, werden nur dann in Berechnung gezogen, wenn an einem Punkte derselben die Annahme oder Abgabe von Postgegenständen stattfindet.

Die Berechnung erfolgt alsdann bei der jeweiligen Prozentsatzermittelung in der Weise, daß für Transitstrecken bis zu einer Länge von zwei Meilen einschließlich die Hälfte des ersten Progressionssatzes resp. des Minimal- oder Werthportosatzes, und für Transitstrecken von mehr als zwei Meilen das volle Porto in Ansatz zu kommen hat, insofern nicht besondere Vertragsverhältnisse eine solche Berechnung beschränken oder ausschließen.

8. Werden die Transportstrecken eines Postbezirks durch zwischenliegendes fremdes Vereinsgebiet unterbrochen, so hat bei der Taxirung behufs der Prozentsatzermittelung eine Zusammenrechnung der einzelnen solchergestalt unterbrochenen Transportstrecken stattzufinden, insofern nicht das zwischenliegende Gebiet in Absicht auf den Transit dem Gebiete zugerechnet wird, dem die getrennten Transportstrecken angehören.

9. Der interne Transit, d. h. die Beförderung von internen Sendungen zwischen verschiedenen Theilen eines und desselben Postbezirks im Transit durch fremdes zwischenliegendes Vereinsgebiet, wird durch die Festsetzungen über das Vereinsfahrpostwesen in keiner Weise berührt, vielmehr bleiben die betreffenden Verträge, so weit sie sich auf den internen Transit erstrecken, unverändert in Kraft. Das Porto für dergleichen interne Sendungen, welche durch fremdes Vereinsgebiet transitiren, gelangt nicht zur gemeinschaftlichen Vertheilung. Alle diesen internen Transit, so wie den etwa damit verbundenen Transit von Vereinssendungen betreffenden Verhältnisse bleiben, nach wie vor, der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen; durch dergleichen Vereinbarungen darf aber das Verhältniß dem Vereine gegenüber nicht alterirt werden.

Artikel 72.

Abrechnung.

Jede Vereinsverwaltung weist die von ihren Postanstalten für den Verein erhobenen Fahrpost-Porto- und Frankobeträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden der mit einander in Kartenwechsel stehenden Vereinspostanstalten gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die übrigen Verwaltungen zu wählenden Vereinsverwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Prozentsätze, welche von der Kommission (Art. 70) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesammt Fahrposteinnahme zu ermitteln, und unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an sämmtliche Vereins Postverwaltungen die erforderliche Saldirung herbeizuführen.

Ueber den Abrechnungsmodus, die Kontrole der Einnahme-Nachweisungen, die Revision der Karten ꝛc. werden zwischen den Vereinspostverwaltungen besondere Ausführungsbestimmungen vereinbart.

Artikel 73.

Abrechnung über unanbringliche Sendungen.

Das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind.

Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Kosten nicht, so steht es der betreffenden Verwaltung frei, den ungedeckten Betrag zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer andern Vereinsverwaltung bescheinigt, und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme in Abzug gebracht.

Artikel 74.

Portoniederschlagung.

Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird in derselben Weise liquidirt, beziehungsweise der betheiligten Verwaltung erstattet, wie dies im vorhergehenden Artikel bezüglich der ungedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Sendungen vorgesehen ist.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Portobetrages veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

Artikel 75.

Gewährleistung.

Für den Verlust oder die Beschädigung der zur Postbeförderung vorschriftsmäßig übergebenen Sendungen, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ersatz geleistet:

1) Dem Absender bleibt es freigestellt, den Werth der Sendung entweder nach dem wahren Werthe, oder nur theilweise oder gar nicht zu deklariren.

Ist bei der Aufgabe eine Werthsdeklaration erfolgt, so ist dieselbe bei der Feststellung des von Seiten der Postverwaltung in Verlust- oder Beschädigungsfällen zu leistenden Ersatzes maßgebend.

Beweist jedoch die Postverwaltung, daß die Deklaration den wahren Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur den letzteren zu ersetzen.

Vermag dagegen der Reklamant den Nachweis zu erbringen, daß und um wie viel der wirkliche Werth des Inhalts der Sendung die Werthsdeklaration überstiegen habe, so ist im Falle eines theilweisen Verlustes (Abgangs) oder einer Beschädigung der Theil des wirklich erlittenen Schadens zu ersetzen, welcher sich nach dem Verhältnisse ergibt, in welchem der deklarirte Werth der Sendung zu dem wirklichen steht.

Die Werthsdeklaration soll in der Landeswährung des Aufgabebezirks erfolgen; der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in jener Landeswährung angegebene oder darauf reduzirte Summe zu vertreten.

Die Werthsdeklaration soll bei Sendungen mit Begleitbriefen sowohl auf dem Begleitbriefe, als auf der Sendung selbst, angegeben sein. Wenn aber der Werth einer zur Postbeförderung angenommenen Sendung nur auf dem Begleitbriefe und nicht auch auf der Sendung selbst

angegeben sein sollte, so übt dieses auf die Ersatzleistung keinen Einfluß. Dasselbe gilt von dem Falle, wo die Werthsdeklaration zwar nur auf der Sendung selbst, nicht auch auf dem Begleitbriefe enthalten ist, die Sendung aber gleichwohl zur Postbeförderung angenommen und entweder dem Aufgeber eine Bescheinigung über eine geschehene Werthangabe ertheilt oder die Sendung mit dem fraglichen Werthe in die Postbücher eingetragen worden ist. Ist der Werth einer Sendung nicht übereinstimmend auf Begleitbrief und Sendung angegeben, so ist die Werthangabe auf dem Begleitbriefe für Portoberechnung und Ersatzleistung entscheidend.

Die Postanstalt, welche eine nicht mit der vorschriftsmäßigen Werthsdeklaration versehene Sendung, für welche gleichwohl nach dem Vorhergehenden zu haften sein würde, annimmt, hat für die Nachholung des Erforderlichen zu sorgen, widrigenfalls sie für alle aus der Behandlung des Stücks als Sendung ohne Werthangabe hervorgehenden Nachtheile verantwortlich ist.

Findet sich in einer wegen beschädigter Emballage unterwegs von einer Postanstalt anderweit verpackten Sendung ein die Deklaration übersteigender Werthinhalt vor, so bleibt für die Haftung der Post die Deklaration des Absenders maßgebend.

2) Beim Verluste von nicht deklarirten Sendungen oder beim Abgang an denselben wird ein Ersatz von 10 Sgr. oder 50 Nkr. Oesterr. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes abhanden gekommene Pfund oder den Theil eines Pfundes geleistet. Bei Beschädigungen nicht deklarirter Sendungen wird der wirklich entstandene Schaden, jedoch nur bis zu dem Maximalbetrage von 10 Sgr. oder 50 Nkr. Oesterr. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes beschädigte Pfund erstattet.

3) Für Beschädigungen oder Abgang am Inhalte einer Sendung haben die Postverwaltungen nur dann zu haften, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhaftem Zusammenhange mit der vorhandenen inneren Beschädigung beziehungsweise dem Abgange steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auflieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung oder die Empfangsbescheinigung des Adressaten begründet bis zum Gegenbeweise die Vermuthung für den unversehrten Zustand der Sendung.

4) Für einen durch verzögerte Beförderung entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung innerhalb der für den Verlustfall gezogenen Grenzen nur dann Ersatz, wenn die Verspätung nachweislich durch das Verschulden der Post herbeigeführt und die Sache dadurch in ihrer Substanz verdorben ist.

5) Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht Statt. Dagegen haben bei dießfallsigen Reklamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben,

welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

6) Den Parteien gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Ersatzanspruch ist von Seiten des Absenders, und nur so fern dieser nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist, von letzterem zu erheben.

Der Ersatz kann gegenüber der Postverwaltung nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

7) Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirk der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung von der vorhergehenden Verwaltung unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereinspostverwaltung nachzuweisen vermag.

Von der Bestimmung, daß mit der unbeanstandeten Uebernahme die Haftpflicht auf die übernehmende Verwaltung übergeht, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, wo es sich um eine Spoliation oder Beschädigung handelt, welche ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Emballage oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichtsdifferenz verübt worden ist, und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können. In diesem Falle haben die betheiligten Verwaltungen zu dem Schadenersatze in einem nöthigenfalls durch Schiedsrichterspruch (s. Nr. 8) festzustellenden Verhältnisse beizutragen.

8) Können bei Reklamationsfällen die betheiligten Verwaltungen sich darüber nicht einigen, ob den ermittelten Umständen nach angenommen werden könne, daß die Beschädigung oder der Abgang stattgefunden, während sich die Sendung in den Händen der Post befunden, dem Reklamanten also überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, oder darüber, ob und in welchem Maße die eine oder die andere Postverwaltung den Ersatz zu leisten bezw. dazu beizutragen hat, so kann auf eine schiedsrichterliche Entscheidung provocirt werden. Diese hat sich zunächst, sofern auch dieser Punkt noch streitig, darauf zu beziehen, ob im concreten Falle dem Reklamanten überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, sodann aber auch darauf, welche von den betheiligten Verwaltungen und mit welchen Beträgen sie zu dem zu gewährenden Ersatz beizutragen haben.

Das Schiedsgericht wird in einem solchen Falle, abweichend von den Bestimmungen des Artikels 78, in der Weise gebildet, daß jede der betheiligten Verwaltungen eine andere Verwaltung bezeichnet, die sämmtlichen benannten Verwaltungen aber eine dritte Verwaltung wählen, welche das Schiedsrichteramt zu versehen hat. Falls sich die benannten Verwaltungen über die zu wählende dritte Verwaltung nicht einigen können, so hat jede derselben eine Central-Postbehörde zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

In Fällen jedoch, wo es sich um einen Ersatzbetrag bis 20 Thlr. einschießlich handelt und

wo die Verwaltungen des Aufgabe= und Bestimmungsortes einverstanden sind, daß eine gemeinschaftliche Ersatzleistung erfolgen soll, findet eine Berufung an ein Schiedsgericht nicht statt und ist die Entschädigung von sämmtlichen beim Transporte betheiligten Verwaltungen zu gleichen Theilen zu tragen.

9) Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereinspostbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied ob der Verlust im Postbezirke der Aufgabe, oder im Bezirke einer andern Postverwaltung stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben beförderten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 76.

Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf= und Abgabe und bei der Weiterspedition gelten für den Vereinspostverkehr die zwischen den Vereinsverwaltungen verabredeten besondern Reglements und Instruktionen. Soweit in diesen besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die internen Vorschriften der einzelnen Postbezirke Anwendung.

Artikel 77.

Verfügungsrecht des Absenders.

Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.

Artikel 78.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Parthei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereinspostverwaltung sich zugesellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben eine Verwaltung zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

Artikel 79.

Ausbildung des Vereins.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung, der Reglements und Instruktionen ist dem zeitweisen Zusammentritte der deutschen Postkonferenz vorbehalten.

Diese Konferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des deutschen Postvereins sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Postkonferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer andern Verwaltung mit der Wahrnehmung ihrer Interessen und der Stimmführung zu betrauen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen führen, so daß derselbe außer der eigenen Verwaltung nur noch eine zweite vertreten kann.

Mit dieser Beschränkung ist auch die Uebertragung der Stimme von einem Abgeordneten auf den andern im Fall etwaiger Behinderung zuläßig.

Stimmeneinhelligkeit erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

1. die Dauer und den Umfang des Vereins,
2. eine Veränderung des Vereinstarifs, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,
3. den Bezug und die Theilung des Porto,
4. die direkte Einwirkung des Vereins auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
5. die Portofreiheiten,
6. die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und
7. die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen genügt die absolute Majorität.

Sowohl bei Beschlüssen mit Stimmeneinhelligkeit, als bei solchen nach absoluter Majorität, bleibt die höchste Ratifikation vorbehalten; bei Gegenständen reglementarischer Natur bedarf es jedoch lediglich der durch absolute Stimmenmehrheit zu treffenden Vereinbarungen der Vereinsverwaltungen.

Artikel 80.

Ratifikation und Dauer des Vertrags.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags werden bis zum 30. November 1860 erfolgen.

Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1861 in Wirksamkeit. Derselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1870 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Vom 1. Januar 1861 an treten der revidirte Postvereinsvertrag vom 5. Dezember 1851 und die Nachtragsverträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 außer Wirksamkeit.

Frankfurt a. M., den 18. August 1860.

Für **Oesterreich**	Max Löwenthal.
„ **Preußen**	Carl Adolph Metzner.
„ **Bayern**	Joseph Baumann.
„ **Sachsen**	Anton von Bahn.
„ **Hannover**	Georg Dieterichs.
„ **Württemberg**	Friedrich Honold.
„ **Baden**	Hermann Zimmer.
„ **Luxemburg**	
„ **Braunschweig**	Friedr. Carl Aug. Ribbentrop.
„ **Mecklenburg-Schwerin** . .	Heinrich von Pritzbuer.
„ **Mecklenburg-Strelitz** . .	Heinrich von Pritzbuer, vi substitutionis.
„ **Oldenburg**	Joh. Theodor Gieseke.
„ **Lübeck**	Hermann Lingnau.
„ **Bremen**	Heinrich Wilhelm Bartsch, Dr.
„ **Hamburg**	Carl Gustav Hencke.
„ **Thurn und Taxis**	Ludwig Bang, Dr.
	Georg Wilhelm Meyer.

Reglement
für den Postvereinsverkehr.

---

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen über die Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

Die im Postvereinsverkehre zur Versendung kommenden Gegenstände werden bei den Postanstalten in der Art abgefertigt, daß die Expedition der Briefpostsendungen stets getrennt von derjenigen der Fahrpostsendungen erfolgt.

Zur Briefpost gehören:

1) die Korrespondenz der Mitglieder der Regenten-Familien der Postvereins-Staaten und des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis;
2) Briefe ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich;
3) schwerere Briefe bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mit Marken verlangt ist;
4) rekommandirte Briefe;
5) Briefe mit Waarenproben, Kreuz- oder Streifband-Sendungen, Zeitungen, Rezepisse, Rückmeldungen, postamtliche Anfragen, Laufzettel u. dgl.;
6) die portofreien (amtlichen) Dienst-Korrespondenzen bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Zur Fahrpost sind zu rechnen:

1) gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers nicht vorgeschrieben ist;
2) Briefe mit deklarirtem Werthe;
3) Briefe, auf welche baare Einzahlungen stattgefunden haben;
4) Briefe mit Postvorschüssen (Nachnahmebriefe);
5) Gelder und Päckereien aller Art.

Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dieß gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

Außenseite der Briefe.

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellet, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

§. 4.

Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertiget sein muß.

§. 5.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe, enthalten sein. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§. 6.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeklaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben sein.

§. 7.

Signatur.

Die Bezeichnug (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach= oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar und darf den Sendungen von deklarirtem Werthe nicht aufgeklebt sein. Insbesondere empfiehlt es sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf s. g. Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

§. 8.

Deklaration.

Die Deklaration des Werthes einer Sendung muß, bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei andern Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Deklaration des Werthes einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen.

Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushilfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silbercourant auszudrücken. Bei Werthsendungen aus Ländern außerhalb des Postvereines erfolgt die Reduktion in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs=Grenz Postanstalt.

Jeder auf der Adresse einer Sendung in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag gilt in Absicht auf die Portoerhebung als Werthsdeklaration des Inhalts, also auch die Bezeichnung: Urkunde, Wechsel, Quittung 2c. über 1000 fl.

§. 9.

Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften= oder Akten=Sendungen, genügt im Allgemeinen bei

einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpostgegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w. auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen.

§. 10.

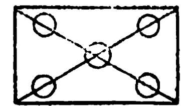
Verschluß.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Sendungen unter Band, sowie der Muster-Sendungen, vergleiche §§. 14 und 15).

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeklarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschl., sowie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungs-Briefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.



Briefe mit deklarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung verschlossen sein.

§. 11.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen insbesondere.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. (S. §. 10, letzter Absatz.)

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestiget sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transportes nicht Statt finden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Nath versiegelt sein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Nath darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertiget, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt, und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 12.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförde-

rung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naphta, Photogen, Mineralsäuren u. s. w. Ebenso bleibt flüssige Hefe und Most von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgeben, haben vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 13.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, deßgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Den einzelnen Postverwaltungen bleibt unbenommen, sich wegen Annahme eines höheren Maximalgewichtes für den gegenseitigen Verkehr zu verständigen.

§. 14.

Sendungen unter Band.

Gegen die für Sendungen unter Band festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher. Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts, der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Sendungen müssen frankirt sein, und dürfen das Gewicht von einem halben Pfund einschließlich nicht übersteigen.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten rc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, so wie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuskript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden.

Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dergleichen Sendungen abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto nebst dem Zuschage, ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben.

§. 15.

Waarenproben und Mustersendungen.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Portoermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

§. 16.

Rekommandirte Briefe.

Briefpostsendungen, welche unter Rekommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (rekommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

Keine Verwaltung ist verpflichtet, Briefe, die mit dem Rekommandationszeichen versehen im Briefkasten vorgefunden werden, als rekommandirt behandeln zu lassen, es sei denn, daß dieselben vollständig, einschließlich der Rekommandationsgebühr, mit Marken frankirt sind.

§. 17.

Retour-Recepisse.

Wünscht der Absender einer rekommandirten Briefpost-Sendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein.

Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu unterfertigen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

§. 18.

Durch Expressen zu bestellende Briefe.

Briefe, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Expressen zu bestellen" enthalten.

§. 19.

Nachnahmesendungen.

Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet (Vorschußsendungen, Postvorschüsse), müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme von . . . . . . "

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

§. 20.

Baare Einzahlungen.

Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger eingezahlt werden (baare Einzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein leeres Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf rekommandirte Briefe, auf Briefe mit deklarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werthsdeklaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . . . "

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

§. 21.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franko, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen, werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungiltigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt.

Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern nicht oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden dieselben nicht abgesandt, sondern am Aufgabeort zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 22.

Speditionswege für Fahrpostsendungen.

Dem Aufgeber einer Fahrpostsendung soll in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, freistehen, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 23.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

In welcher Weise sich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertiget das Reklamationsschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine dießfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeortes amtlich bescheiniget hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken entrichtete Franko zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 24.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeditionsorten.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

§. 25.

Unbestellbare Postsendungen.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung (cf. §. 26) nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit poste restante bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4) wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werthsdeklaration deßhalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhaltes für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falles, daß und weßhalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu verbotenen Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 26.

Nachsendung der Postsendungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 27.

Mit fremden Freimarken versehene Briefe.

Wenn in einem Vereinsgebiete Briefe mit Frankomarken oder gestempelten Couverts eines anderen Gebietes zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln und die fremden Marken als ungiltig zu bezeichnen.

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das, nach Abzug des Werthes der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unrichtig verwendeten Marken.

§. 28.

Briefe, welche an Postanstalten couvertirt sind.

Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzband-Sendungen unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Couverts vorschriftsmäßig frankirt sind. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe ꝛc. hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. 29.

Einziehung der Bestellgebühr vom Absender.

Von den Adressaten nicht berichtigte Bestellgebühr darf an den Aufgeber der Postsendung nicht zurückgerechnet werden.

Nach erfolgter Verständigung zwischen den betheiligten Postverwaltungen soll jedoch gestattet sein, für Briefe von Privaten an Behörden die Bestellgebühr vom Aufgeber einzuheben, und als Weiterfranko an die bezugsberechtigte Postanstalt zu vergüten.

§. 30.

Gebührenfreie Anrechnung von Postgefällen.

Für die Anrechnung von Postgefällen irgend welcher Art, welche von dem Absender nicht voraus entrichtet worden sind, darf der Ansatz und die Einziehung einer Prokuragebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorschriftmäßig die betreffenden Gefälle bei der Auflieferung der Sendung zur Post hätten vorausbezahlt werden müssen.

§. 31.

Lagergeld.

Die Postverwaltungen derjenigen Vereinsbezirke, in denen gesetzlich die Erhebung von Lagergeld für solche Fahrpost-Gegenstände vorgeschrieben ist, welche längere Zeit bei der Postanstalt aufbewahrt werden müssen, dürfen für unbestellbare, nach dem Abgangsorte zurückzusendende Fahrpost-Sendungen dieses Lagergeld nicht in Anrechnung bringen.

Nr. LXIX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 31. Dezember 1860.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die Stellung des evangelischen Oberkirchenraths betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 2 Unserer Verordnung vom 9. Oktober d. J., die Aenderungen in der Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums betreffend, und von dem Wunsche geleitet, die durch das Gesetz vom 9. Oktober d. J. über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche verliehene Freiheit und Selbstständigkeit in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten in dem Maaße zu gewähren, als dies vor Herstellung der Verfassungsänderungen ausführbar ist, welche der Berathung der Generalsynode vorbehalten sind,

haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen:

§. 1.

Der evangelische Oberkirchenrath steht bezüglich der Ordnung und Verwaltung der Angelegenheiten der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche unmittelbar unter Uns als oberstem Landesbischof.

Die dem Staate vorbehaltenen Berechtigungen übt das Ministerium des Innern aus.

§. 2.

Ist der Präsident des evangelischen Oberkirchenraths nicht zugleich Mitglied des Staatsministeriums, so werden Wir jeweils besonders bestimmen, durch wen die Unserer höchsten Entschließung bedürfenden Vorträge des evangelischen Oberkirchenraths an Uns zu vermitteln sind.

§. 3.

Bis eine andere Anordnung getroffen ist, ernennen Wir die Mitglieder des evangelischen Oberkirchenraths auf den gemeinschaftlichen Vorschlag des Ministeriums des Innern und des Präsidenten des evangelischen Oberkirchenraths.

§. 4.

Insolange bleiben auch die auf die Vermögens- und Stiftungsverwaltung bezüglichen Verordnungen in Kraft.

Tritt das Ministerium des Innern den Anträgen des evangelischen Oberkirchenraths in den das Vermögen und die kirchlichen Stiftungen betreffenden Fragen nicht bei, so kann von dem evangelischen Oberkirchenrath Unsere Entschließung aus dem Staatsministerium erwirkt werden.

§. 5.

Die Verordnungen vom 5. Januar 1843, Regierungsblatt Nr. II., vom 25. Oktober 1853, Regierungsblatt Nr. XLIII. und vom 18. Dezember 1856, Regierungsblatt Nr. XXXI. sind, soweit sie die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche betreffen, aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Dezember 1860.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Prälaten Dr. Ullmann, Direktor des evangelischen Oberkirchenraths, das Kommandeurkreuz mit Eichenlaub und Stern des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Major vom Infanterie-Regiment Nr. 28 und Platzmajor der Bundesfestung Rastatt, Khú,

dem Königlich Preußischen Major von der Artillerie, *The Losen*, Mitglied der Artillerie-Prüfungskommission, zur Zeit in Berlin,

dem Königlich Preußischen Hauptmann vom Ingenieurcorps, Giese, zugetheilt der dritten Ingenieurinspektion im Westphälischen Pionier-Bataillon Nr. 7 zu Deutz,

dem Kaiserlich Französischen Major vom zehnten Kürassier-Regiment Pollard zu Hagenau im Elsaß,

dem Geheimen Finanzrath Danzi bei der Oberrechnungskammer,

dem Geheimen Finanzrath Roman bei der Zolldirektion,

dem Oberzollinspektor Ringer in Breisach,

dem Oberzollinspektor und Stationskontroleur Schmich in Stuttgart,

dem Domänenverwalter Harich in Baden,

dem Oberingenieur Friedrich Greiner in Lahr,

